

## Dreizehnter Abschnitt.

# Gebäude für Justiz-Zwecke.

### I. Gerichts-Gebäude.

#### § 91. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Es erben sich Gesetz' und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort:  
Sie schleppen vom Geschlecht sich zum Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort.  
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;  
Weh Dir, dass Du ein Enkel bist!  
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,  
Von dem ist, leider! nie die Frage.

Goethe.

Die Vereinigung der Menschen zu der Gesellschaft, welche wir Staat nennen, ermöglicht allein deren Cultur oder Bildung. Je nach den sich geltend machenden Bedürfnissen des Körpers oder des Geistes theilen die Menschen im Staate ihre Kräfte nach verschiedenen Richtungen und durch das Ineinandergreifen der verschiedenen Thätigkeiten entsteht ein gemeinsames Gut an Fertigkeit, Einsicht und Kunst; es entwickeln sich der Ackerbau, die Gewerbe und der vielumfassende Verkehr, den wir Handel nennen. Damit alle dem Staate Angehörigen ihre Kräfte frei entfalten können, muss über alle ein Gesetz walten, was sie verbindet, leitet und richtet. Wer sich in verderblicher Selbstsucht vom Ganzen losreißt, soll durch das Gesetz mit Gewalt zu demselben zurückgeführt werden. Von Natur ist der Mensch gut, und so müsste es Aufgabe des Gesetzgebers sein, alle Leidenschaften, welche durch das Bestreben, die Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, erzeugt werden, zum Guten zu leiten und so zu befriedigen, dass sie die allgemeine Wohlfahrt nicht stören. Diese Aufgabe ist freilich schwer zu lösen, und bei anfänglich guten Gesetzen werden dieselben durch selbststüchtige Elemente doch bald verdorben. Nur selten sind die mit Ueberwachung der Gesetze betrauten Personen, die Richter, frei von Leidenschaften, so dass Ungerechtigkeiten aller Art geschehen, die dem Staate verderblich werden.

Bei den alten Aegyptern galt in der Rechtspflege als oberster Grundsatz, die Verbrecher zur Wiederholung des Verbrechens unfähig zu machen. Die Ermordung eines Sklaven wurde, wie die eines Aegypters, mit dem Tode bestraft; mit derselben Strafe war der Meineid bedroht. Falschmünzer wurden mit dem Verlust beider Hände, Verräther von Staatsgeheimnissen mit Zungenausschneiden bestraft. Wer Schriften oder Masse verfälschte, dem wurde die Hand abgehauen. Gewöhnlich ging ein schriftliches Gerichtsverfahren voraus, in der Art, dass Klage und Klagebeantwortung schriftlich eingebracht wurden. Verträge, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen u. s. w. behandelte man mit grosser Genauigkeit und mit den Unterschriften vieler Zeugen versehen. Die Zinsen durften nicht über den Betrag des Kapitals hinaufgetrieben werden; Schuldknechtschaft, wie bei den Römern, fand nicht statt.

Das von Moses den Israeliten gegebene Gesetz gehört wohl nur in seinem Grundrisse der mosaischen Zeit an, während viele Bestimmungen des Mosaischen Gesetzes erst in der Folge daraus entwickelt wurden. Es zerfällt in 3 Haupttheile: in das Sittengesetz, wie es am bündigsten im Dekalog oder den 10 Geboten zusammengefasst ist, im Ceremonial- oder Ritualgesetz und im Rechtsgesetz für die Ordnung des Lebens. Das letztere begreift in sich die Vorschriften über Leben und Eigenthum, sowie die im engern Sinne polizeilichen und sanitären Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit. Das Recht der Wiedervergeltung (*jus talionis*) war als massgebender Grundsatz festgestellt: „Du sollst Leben geben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Fuss um Fuss, Brandmal um Brandmal, Beule um Beule.“ Ein Zug holder Menschlichkeit aber geht durch das mosaische Gesetz, indem es besonders für den Schutz der Armen, Witwen, Waisen und Fremdlinge sorgt, sowie für eine milde Behandlung der Schuldner und Leibeigenen, selbst der Thiere: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden.“ Nach dem Muster Aegyptens wollte Moses den Staat der Juden ganz auf Ackerbau gründen und nicht auf Handel, womit auch das Verbot der Zinsen zusammen-

hängt. Höchst eigenthümlich, fast „socialpolitisch“, sind die Gesetze des Moses, welche das Eigenthumsrecht beschränken, wonach die Juden kein Recht haben sollten, ihre Besitzungen zu verkaufen oder willkürlich zu vererben. Jehovah sollte der eigentliche Herr und alle nur Pächter oder Verwalter sein. Demgemäss sollte alle 7 Jahre ein Sabbathsjahr, und alle 50 Jahre ein Hall- oder Jubeljahr (eingeleitet mit Posaunenschall) eintreten; während dieser Jahre musste das gesammte Ackerland brach liegen bleiben. Im Hall- oder Erlassjahr kehrte jeder Acker, wenn er veräussert war, ohne Einlösung an den alten Eigenthümer zurück, so dass also kein wahrer Verkauf des Grund und Bodens möglich war, sondern nur ein Verkauf der Ernten vom Verkaufstermin bis zum Halljahr. Jeder Israelit, der arm geworden war oder gar seinem Gläubiger sich in die Knechtschaft verkauft hatte, musste im Halljahr seine persönliche Freiheit und sein Erbgut wieder erhalten. Durch diese weise Anordnung hatte Moses das Recht des Eigenthums und das Recht der persönlichen Freiheit sichergestellt, und diese beiden Grundverhältnisse, auf denen das Wohl eines Staates und Volkes beruht, sind bei andern Völkern meistens verletzt und verkehrt worden, wodurch endlich zu allen Zeiten die blutigsten Umwälzungen oder Revolutionen entstanden. Moses hatte dadurch dem Eintreten einer Massenarmuth, gegenüber dem übermässigen Reichthum Weniger, und der Unterdrückung der Schwächeren, also der Sklaverei und Rechtlosigkeit ganzer Klassen, gegenüber der übermüthigen Herrschaft bevorzugter Kasten des Volkes, wirksam vorgebeugt. So konnte unter den Israeliten das Bewusstsein lebendig erhalten werden, dass sie ein Volk von Brüdern, ein Eigenthum Jehovah's seien und als Knechte Gottes nicht der Menschen Knechte werden sollten. Bei der theokratischen Verfassung Israels war diese Massregel doppelt nothwendig. Von den 12 Stämmen Israels war dem Stamme Levi, welchem auch Moses angehörte, der Dienst Jehovahs übertragen; diese Priester bildeten gleichsam einen gelehrten Adel, der das Bindemittel des ganzen Staates sein sollte. An ihrer Spitze stand der Hohepriester aus dem Geschlechte Aron's. Er war die höchste Person in dieser theokratischen Republik und seine Würde vererbte sich vom Vater auf den Sohn und war lebenslänglich; die Aeltesten oder Oberhäupter der Geschlechter bildeten einen Rath, dessen Entscheidungen massgebend waren. Die Priester erhielten keine Acker, sondern sie bekamen von allen Israeliten den Zehnten vom Ertrage der Ländereien. So konnten sie sich dem Dienste Jehovahs bei den Opfern und Festen und den ihnen zugetheilten Aemtern als Gesetzgeber, Richter, Aerzte und Aufzeichner der Geschlechtsregister für das ganze Volk widmen. In der Wirklichkeit des Lebens stiess die strenge Durchführung der von Moses und den Priestern aufgestellten idealen Bestimmungen auf grosse Schwierigkeiten und das Schuldrecht war auch bei den Juden sehr hart, denn der Gläubiger konnte den Schuldner oder dessen Weib und Kinder als Sklaven verkaufen oder als solche in seinen eigenen Dienst nehmen.

Im alten Griechenland, besonders in Athen bestanden zahlreiche Gerichtsstätten. Amphiktyon wurde als Stifter eines religiös-politischen Bundes in Hellas angesehen, dieser sollte als Vereinigungsbund der verschiedenen Volksstämme dienen, indem jeder Stamm 2 Abgeordnete dahin schickte zur Schlichtung öffentlicher Streitigkeiten, sowie zur Untersuchung peinlicher Verbrechen. Jährlich fanden 2 Versammlungen, am Delphischen Tempel im Frühling, und an dem Tempel der Demeter und Artemis zu Anthela im Herbst statt. Ward die einem Volksstamme auferlegte Geldbusse in der bestimmten Zeit nicht entrichtet, so ward dieselbe bis zu einer neuen Frist verdoppelt, und wurde auch dann nicht Folge geleistet, so folgte die bewaffnete Execution von Seiten des dazu aufgeforderten Bundes. Später führte ein Bund der um Delos liegenden Inseln ebenfalls den Namen Aphiktionenbund, von dem alle 4 Jahre ein Bundesfest gefeiert wurde. Als Athens letzter König, Kodros, 1068 v. Chr. durch freiwillige Aufopferung sein Vaterland rettete, gingen die Athener zur Republik über, mit dem Archon an der Spitze. Diese Würde erhielten Anfangs nur Personen aus der Familie des Kodros auf Lebenszeit; sie wurde aber 754 v. Chr. auf 10 Jahre, und 683 v. Chr. auf 1 Jahr beschränkt, wo die Zahl der Archonten auch auf 9 vermehrt wurde. Der 1. hiess Archon oder Eponymos, und stand an der Spitze der Staatsverwaltung; der 2. hiess Basileus und leitete den Cultus; der 3. hiess Polemarchos und hatte das Kriegswesen, später nur die öffentliche Bestattung der Gefallenen zu besorgen und die Rechtshändel zwischen den Insassen und Fremden zu schlichten; die übrigen 6 hiessen Thesmothetai, Gesetzgeber, und leiteten namentlich die Criminalprocesse. Nachher forderte das Volk den Zutritt zur Archontenwürde für alle Bürger ohne Unterschied, was auch auf Antrag des Aristeides 477 v. Chr. durchging. Als der berühmte Solon, ein Nachkomme des Kodros, 594 v. Chr. in Athen zum Archon gewählt war, gab er dem Staate die nach ihm benannte Verfassung. Nach ihrem Vermögen theilte Solon die Bürger in 4 Klassen, wovon die letzte Klasse steuerfrei war, in der Volksversammlung mitstimmen durfte, aber von den Aemtern ausgeschlossen war. Um die leichtbewegliche Masse der Volksversammlung an Besonnenheit und Einsicht festzuhalten, bestimmte Solon 2 „Anker“, nämlich den Areiopagos (Ares-Hügel) und die Bule, oder den Rath der Vierhundert (später 500). Dieser hielt zu Zeiten seine Sitzungen im Prytanaion (Rathhaus) und ein Ausschuss von 100 Mitgliedern, die Prytanen, besorgte die laufenden Geschäfte. Rathsherren und Beamte wurden von der Volksversammlung überwacht, während das Volksgericht der Heliaia das oberste

Appellationsgericht war; später der oberste Gerichtshof für Criminalfälle und wichtige Staatsfragen. Die Mitglieder wurden jährlich aus den 4 Stämmen der Bürger von den Archonten durch das Loos bestimmt. Ein Verwandter Solon's, Peisistratos, der sich durch die Sammlung der homerischen Gesänge so verdient gemacht hat, bemächtigte sich 561 der Herrschaft mit List und Gewalt, und obgleich zweimal vertrieben, wusste der durch Leutseligkeit und Mässigung ausgezeichnete Mann seine Macht so zu befestigen, dass, als er 527 starb, die Herrschaft unbeanstandet an seinen älteren Sohn Hippias kam, dem sein Bruder Hipparchos berathend zur Seite stand. Wegen der Beschimpfung seiner Schwester ermordete Harmodios mit seinem innigen Freunde Aristogeiton 514 den Hipparchos, was beide mit dem Tode büssten. Hippias regierte nun grausam, liess viele Verdächtige tödten und ihr Vermögen einziehen; zur Bezahlung der fremden Söldner erlaubte er sich die härtesten Erpressungen. Viele Bürger flohen aus Athen und schlossen sich an die Alkmaioniden an. Diese, eines der angesehensten und reichsten unter den atheniensischen Geschlechtern, lebten damals ausserhalb Athens in der Nähe von Delphi, wo sie das Orakel für sich gewannen. Pythia verschaffte ihnen die Hülfe der Lakedaimonier und mit diesen vertrieben sie den Hippias aus Athen. Das Oberhaupt einer ihrer angesehensten Familien, Kleisthenes, ein über Standesvorurtheile erhabener Mann, glaubte Athens Grösse nicht durch Errichtung einer neuen Tyrannis (Gewaltherrschaft), sondern durch eine im Sinne der Demokratie vorzunehmende Reform der solonischen Verfassung, durch völlige Gleichberechtigung aller Bürger, erstreben zu müssen. Er löste daher die von den ältesten Zeiten sich herschreibenden 4 Stämme (Phylai) auf; jede solche Volksabtheilung hatte einen Phylarch zum Zunftmeister oder Vorsteher und der Geburts- oder Geldadel war das herrschende Element darin. Kleisthenes theilte nun das Land Attika geographisch in 10 Phylen oder Distrikte, mit je 10 Demoi oder Gemeinden, und zwar so ein, dass die 10 einzelnen zu je einem Distrikt gehörigen Gemeinden voneinander räumlich getrennt und unter die Demen der andern Distrikte eingemengt waren. Hierdurch wurde der Mittelstand das entscheidende Element im Staate und die Verwandtschaftsaristokratie des Adels war gebrochen. Das souverän gewordene Volk war nun Herr seines Schicksals und beschloss jährlich in 10 regelmässigen Volksversammlungen über seine Angelegenheiten, wobei die Zahl der Mitglieder des Raths auf 500 gebracht wurde. Zum Schutze gegen die Wiederkehr der Tyrannis führte Kleisthenes das Scherbengericht (Ostrakismos) ein, wodurch ein Bürger, welcher durch persönlichen Einfluss und mächtigen Anhang ein allzu grosses, die demokratische Gleichheit bedrohendes Uebergewicht besass, als der Freiheit gefährlich auf 10, später auf 5 Jahre verbannt werden konnte, wenn 6000 Stimmen, auf „Scherben“ (Täfelchen) geschrieben, sich dafür aussprachen.

Durch dieses Gericht wurde selbst Aristides, der durch Unparteilichkeit in schiedsrichterlichen Entscheidungen so ausgezeichnet war, dass er den Beinamen „der Gerechte“ erhielt, auf Themistokles' Vorschlag 10 Jahre aus Athen verbannt. Als über seine Verbannung abgestimmt wurde, kam ein Bürger, der ihn nicht kannte, mit seinem Scherben auf ihn zu und bat, ihm doch den Namen Aristides darauf zu schreiben. „Was hat dir denn Aristides gethan?“ fragte dieser. „Nichts“, antwortete jener, „aber es ärgert mich, dass er allein der Gerechte heissen soll.“ Aristides schrieb seinen Namen auf den Scherben. Der Verurtheilte musste innerhalb 10 Tagen die Stadt verlassen, doch war dies keine entehrende Strafe, sondern war nur als eine Sicherheitsmassregel angesehen. Aristides war einer der 10 Anführer bei Marathon 490 und starb als Verwalter der Staatsgelder 468 v. Chr. so arm, dass er auf Staatskosten begraben werden musste.

Auch Themistokles, der Sieger von Salamis, wurde 470 v. Chr. durch den Ostrakismos aus Athen verbannt und starb 460 zu Magnesia, doch wurden seine Gebeine nach Attika gebracht. Ebenso wurde Kimon, des grossen Miltiades Sohn, durch Verläumdung, von dem Scherbengericht verbannt, er wurde aber in der Zeit der Noth wieder zurückgerufen. Sein Nachfolger, der in der Geschichte er einzig dastehende, unvergleichlich grosse Perikles, hatte, als erstes und wichtigstes Unternehmen in demokratischem Sinne, den Angriff gegen den Areiopagos geleitet, zu einer Zeit, wo Kimon an der Spitze des Heeres in Thrakien abwesend war. Diese Körperschaft war die höchste und stärkste Stütze der aristokratischen Partei, als deren Haupt Kimon galt; sie war der oberste Gerichtshof in Athen, der berühmteste in ganz Griechenland, vor welchem vorsätzlicher Mord, Raub, Mordbrennerei, Hochverrath, Sittenlosigkeit und Neuerungen in Politik und Religion gehörten. Die Versammlungen wurden unter freiem Himmel und in dunkler Nacht gehalten. Man nannte den Areiopag „das Gewissen des athenischen Volkes“. Perikles liess nun dem Volke vorschlagen, dem Areiopagos die Oberaufsicht über die Verfassung und die Sitten, besonders aber auch die Verwaltung der Staatsgelder aus den Händen zu nehmen und ihn auf seine richterliche Thätigkeit zu beschränken. Dadurch erhielt das Volk die höchste und vollste Gewalt, stimmte daher gern zu, so dass der Areiopag seit dieser Zeit nur noch als Gerichtshof fort dauerte. Das Gegengewicht, welches gegen die Macht der Volksversammlung wohlthätig gewirkt hatte, war nun beseitigt und leicht konnte die Demokratie in Ochlokratie (Pöbelherrschaft) ausarten, was auch nach dem Tode des gewaltigen Perikles bald eintrat.

Dieser Mann war der Sohn des Xanthippos, des Siegers von Mykale. Der Unterricht des

Philosophen Anaxagoras hatte ihn zur Hoheit der Gesinnung, sowie zu eigenartiger Gewandtheit und Tiefe der Ansicht herangebildet; in seiner Schule hatte sich Perikles auch jene unwiderstehliche Beredsamkeit angeeignet, deren Kraft seine Zeitgenossen mit dem Donner und Blitz verglichen und man ihn selbst den Olympier nannte. Nachdem er lange Zeit durch Theilnahme an den kriegerischen Unternehmungen sich Ruhm verschafft hatte, beseitigte er seinen bedeutendsten Gegner, den berühmten Geschichtsschreiber Thukydides, einen Verwandten des Kimon, 444 v. Chr. durch das Scherbengericht. Die bewegliche Volksversammlung beherrschte er nun völlig durch seine gewaltige Beredsamkeit und leitete sie ganz nach seinem Willen. Die reichen Schätze der Bundesgenossen waren seit 462 v. Chr. in die freie Willkür der Athener gekommen, indem der Gesamtschatz von der Insel Delos nach Athen gebracht wurde. Perikles benutzte diese Schätze, um die öffentlichen Gebäude von Athen in herrlichster Kunst zu errichten, damit das Aeussere der Stadt den Blicken der Bundesgenossen imponire und Athen zur Hauptstadt des geeinigten Griechenlands werde. In der Uneigennützigkeit übertraf selbst Aristides ihn nicht, sie war so gross, dass Plutarch sagte, Perikles habe sein Vermögen nicht um eine Drachme vermehrt. Diese Tugend war um so grossartiger, je reicher der Staat geworden war und je glänzender Perikles von diesem Reichthum Gebrauch machte.

Es war eine glückliche Fügung, dass dem Perikles der schöpferische Künstler Pheidias als Freund zur Seite stand, der die Kunstschöpfungen ebenso grossartig auffasste, wie sie der Bauherr ahnte. Unter der Leitung dieses unsterblichen Meisters waren die Baumeister Iktinos, Kallikrates und Mnesikles, der Bildhauer Polykletos aus Argos, sowie die Maler Polygnotos und Panainos thätig. Herrlich gestaltete sich die Akropolis und im Odeon wurden die von Perikles eingeführten musikalischen Wettkämpfe am Feste der Panathenäen abgehalten. Mit blassem Neide suchten die Gegner des Perikles ihn wegen Verschwendung der öffentlichen Schätze anzuklagen, und wirklich war auch einmal das Volk selbst von der Grösse dieser Summen überrascht. Da aber Perikles sagte, er wolle alles von seinem Vermögen bezahlen, dann aber durch die Aufschrift auch alles als sein Weihgeschenk bezeichnen, so rief das beschämte, für diesen Ruhm empfängliche Volk, er möge nur verbrauchen und nichts schonen. Ausser der Begeisterung für seine Kunstbestrebungen hatte des Perikles Beliebtheit aber noch einen sehr materiellen Hintergrund, denn bei der regen Kunstthätigkeit fanden viele Tausende von Künstlern und Handwerkern lohnende Beschäftigung, wodurch wieder die ärmeren Bürger reichen Gewinn hatten und sich ein aufblühender Handel eröffnete. Eine neue Stadt mit dem lebhaftesten Handelsverkehr erhob sich am Hafen Peiräeus und auf dem Marktplatze herrschte ein buntes Treiben.

Am Markte lagen die meisten Gerichtsgebäude und waren von einander durch verschiedene Farben, sowie durch Buchstaben oder Inschriften über dem Eingange kenntlich gemacht. In den Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt aufgestellt; dies hatte wohl Bezug auf den König Lykaon von Arkadien, der als Frevler gegen die Götter von Zeus in einen Wolf verwandelt wurde; wegen der Ruchlosigkeit der Lykaoniden ward die deukalionische Fluth gesendet. Das Gericht des Areiopagos fand früher unter freiem Himmel statt, dann aber richteten die Areiopagiten im Gebäude des Archon Basileus. Hier sassen die Richter auf hölzernen Bänken, worüber Decken gebreitet waren. Schranken mit einer Gitterthür umschlossen den Sitzungsraum. Für die Parteien waren erhöhte Podien vorhanden, ausserdem war eine Rednerbühne passend aufgestellt, die auch von den Zeugen bestiegen wurde und woran bei der Abstimmung die Richter herantraten. Ein grosses Gerichtsgebäude war das Prytaneion, worin zugleich verdiente Männer auf Staatskosten unterhalten wurden; die lebenslängliche Speisung daselbst war eine Auszeichnung für die olympischen Sieger. Aus religiösen Gründen wurden Mordthaten in unbedeckten Räumen abgeurtheilt, damit die Richter mit dem Mörder nicht unter einem Dache weilten und der Gerichtsraum von freien Sonnenstrahlen erhellt war.

Perikles führte für die Richter und für den Kriegsdienst einen reichlich bemessenen Sold ein, damit auch die ärmeren Bürger diese Dienstleistungen übernehmen konnten. Durch diese Massregel drängte Perikles die bei Kimon vorgekommene gefährliche Freigebigkeit Einzelner, durch die Freigebigkeit des Staates in den Hintergrund und machte den Bürgern die demokratische Verfassung angenehm. Durch Ansiedelung in neugegründeten Kolonien und Getreideaustheilungen beruhigte Perikles unzufriedene ärmere Volksklassen, auch gewährte er diesen zur anregenden Unterhaltung das sog. „Theorikon“ oder Schauspielgeld zum Eintritt ins Theater. Solange der gewaltige Perikles persönlich die ihm ergebenden Massen zügeln konnte, hatten diese Massregeln wohl nichts Bedenkliches, aber gegen Ende seines Lebens musste er noch bittere Erfahrungen machen, und wahr wurde es, dass „Perikles die Athener mit seinen Geldspenden faul, eitel, geschwätzig, furchtsam, habgierig und genussstüchtig gemacht habe.“ Durch rechtmässige Mittel war Perikles zur Macht gelangt und durch seine Klugheit und über alle Zweifel erhabene Unbestechlichkeit hielt er die Menge in einer freiwilligen Unterwürfigkeit, so dass seine Feinde gegen seine Person nichts ausrichten konnten; sie richteten daher ihre Angriffe gegen seine Lieblinge, gegen Anaxagoras, Pheidias, sowie gegen seine geistreiche Freundin Aspasia, sie der Asebeia (Gottlosigkeit) anklagend. Pheidias sollte einen Theil des Goldes unterschlagen haben, was für die Athenestatue bestimmt war. Vorsichtig hatte er aber das an der Rüstung

der Göttin aus Gold Hergestellte zum Abheben eingerichtet, so dass es gewogen und dadurch jeder Verdacht einer Unterschlagung widerlegt werden konnte. Nun hatte aber Pheidias auf dem Schilde der Athene den Kampf des Theseus und der Amazonen dargestellt; einem besonders schönen Kämpfer hatte er dabei die Gesichtsbildung des Perikles gegeben und sich selbst als einen alten kahlen Streiter dargestellt. Dies benutzte man als zweiten Anklagepunkt und der grosse Künstler Pheidias — starb im Gefängniss; Anaxagoras wurde aus Athen verbannt.

Perikles richtete seine Politik namentlich gegen Sparta und den peloponnesischen Bund; er veranlasste dadurch den sog. peloponnesischen Krieg, einen Kampf auf Leben und Tod, der in der griech. Geschichte einen bedeutsamen Wendepunkt bildet. Zum Unglücke für Athen wurde Perikles 429 v. Chr. von der Pest hinweggerafft. „Nicht ein einziger Athener ist je durch mich veranlasst worden, ein Trauerkleid anzulegen. Dies ist mein schönster Ruhm; meine glänzenden Thaten sind nur eine Gabe des Glücks“; das waren die letzten Worte des unvergleichlich grossen Mannes.

Der freche Kleon, Sohn eines Gerbers zu Athen, war der wüthendste Gegner des Perikles; er stand an der Spitze der demokratischen Partei und betäubte mit wilder Beredsamkeit die Massen, wogegen die aristokratische Partei unter dem schüchternen Nikias nicht aufzukommen vermochte. In ganz Griechenland standen sich diese Parteien gegenüber und zerfleischten sich gegenseitig; die demokratische kämpfte mit athenischer, die aristokratische mit peloponnesischer Unterstützung. Seinen Höhepunkt erreichte das politische Parteitreiben durch die Stiftung von sog. Hetairien (Geheimbünde, Clubs), wodurch alle Bande der Freundschaft und Menschlichkeit zerrissen wurden. Wie entsittlichend diese Clubs wirkten, schildert Thukydides: „Die gewöhnliche Bedeutung der Worte wurde in den Hetairien nach Gutdünken verdreht. Tollkühnheit hiess aufopfernde Mannhaftigkeit, bedächtiges Zaudern verkappte Feigheit, Mässigung Maske der Unmännlichkeit, Verwandtschaft galt nichts gegenüber der Verbrüderung im Club, denn dieser war bereit, rücksichtslos alles zu wagen. Die Treue wurde nicht durch die Heiligkeit des gegebenen Wortes befestigt, sondern durch die gemeinsame Theilnahme an den Verbrechen. Eidschwüre bestanden nur so lange als der Mangel an fremder Hilfe. Wer sich zuerst stark fühlte, rächte sich am andern, sobald dieser, im Vertrauen auf den abgeschlossenen Vertrag, sich sicher fühlte und der Vorsicht vergass.“ Der athenische Feldherr Demosthenes entwickelte eine glänzende Thätigkeit und zu dem schrecklichen Kleon hatten die Athener seit dem Siege von Sphakteria unbedingtes Zutrauen; ihr Glück machte sie so übermüthig, dass sie keinen Widerstand mehr fürchteten. Da erlitten sie bei Delion in Boiotia 424 v. Chr. eine empfindliche Niederlage. Hier bekam Sokrates als Hoplite den Preis der Tapferkeit und sein Schüler Alkibiades hatte als Reiter seinem Lehrer das Leben gerettet. Im März 422 schickten die Athener den Kleon nach Thrakien, wo er rasch Torrone und Galepsos eroberte und Eion besetzte, worauf seine Krieger gegen das wichtige Amphipolis geführt sein wollten. Hier lag der rechtschaffene und ritterliche Brasidas mit einem peloponnesischen Heer auf der Lauer. Als Kleon vor den Thoren erschien, regte sich nichts; er glaubte daher die Stadt verlassen und trat den Rückzug an. Eben hatte er der Stadt den Rücken gewendet, als Brasidas plötzlich aus einem Thore hervorbrach, während auf der andern Seite sein Mitfeldherr Klearidas mit einem Hilfscorps anrückte. Die in Verwirrung gerathenen Athener flohen; Kleon wurde ergriffen und niedergemacht, aber Brasidas wurde tödtlich verwundet. Nach dem Falle dieser beiden Männer kam im April 421 der Friede des Nikias zu Stande, mit dem Besitzstand beider Parteien vor dem Kriege.

Da trat zu Athen ein Neffe des Perikles auf, welcher der Unglücksdämon seines Volkes werden sollte. Alkibiades war ein Mann von Keckheit, Kraft und Geist; seine Eitelkeit war sprüchwörtlich, seine Eitelkeit und Selbstsucht kannte keine Schranken. Als Feldherr begann er 419 wieder den Krieg, und mitten im Kriege gegen Sparta überredete er die Athener zur Eroberung von Sizilien, die kläglich endete. Endlich wurde Athen durch den scharfsinnigen, schlaunen, ehrgeizigen und rachsüchtigen spartanischen Feldherrn Lysandros 404 eingenommen. Athens Mauern wurden niedergerissen und 30 aristokratische Flüchtlinge erhielten die Staatsverwaltung, mit dem ränkesüchtigen Theramenes und dem grausamen Kritias an der Spitze. Eine spartanische Besatzung mit einem Harmosten wurde in die Akropolis gelegt. Die 30 Tyrannen und die Spartaner glaubten ihre Herrschaft nicht eher gesichert, bis sie den Alkibiades in Persien meuchlings ermordet hatten. Mit dem öffentlichen Schatz trat in Sparta auch der Sittenverfall und die Bestechlichkeit ein, daher konnte Thrasybulos 403 seine Vaterstadt Athen von den 30 Tyrannen befreien. Nun wurde in Athen unter dem Archon Eukleides die alte solonische Verfassung wieder hergestellt, unter Verwerfung dessen, was mit der Zeit veraltet oder durch die Erfahrung als unzweckmässig erkannt war. Mit neuen Hoffnungen begann man nun wieder ein freieres Leben.

Auf dem Felde der Kunst und Wissenschaft waren die Hellenen jederzeit einmüthig thätig geblieben. Schon im Zeitalter des Perikles war in der alten Sitte und Denkungsart ein Umschwung eingetreten, indem man die Naturkräfte genauer kennen lernte. Die nach der Volksreligion als unmittelbare Wirkungen des Willens der Götter angesehenen Naturerscheinungen betrachtete schon Anaxa-

goras als blosse Wirkungen der Naturgesetze, weshalb er als Zerstörer der Volksreligion vor Gericht verfolgt wurde. Nun trat noch eine Gattung von Philosophen auf, die man Sophisten (Pfleger der Weisheit) nannte. Diesen war es weniger um die Wahrheit als solche zu thun, vielmehr sahen sie in der Philosophie ein Mittel zur Erreichung von Reichthum und sinnlichem Lebensgenuss. Hauptsache war ihnen die Rhetorik (Redekunst), worin einzelne grosse Virtuosität erlangten. Mit frevelhafter Leichtfertigkeit behaupteten sie, über alles Sichtbare und Unsichtbare Aufschluss und Belehrung geben zu können. Protagoras von Abdera wird als erster Sophist genannt; dieser sprach zweifelnd: „von den Göttern kann ich nicht wissen, ob sie sind oder nicht sind.“ Dann sind zu nennen Gorgias von Sizilien, Hippias aus Elis und Pordikos von Keos, die aber als Lehrer der Rhetorik anregend auf ihre Schüler wirkten, während ihre nächsten Nachfolger Wissenschaft und Sitten tief in Verfall brachten. Für Geld unterrichteten sie in allerlei Kunstgriffen im Sprechen und Disputiren. Durch diese Dialektik oder die Kunst, für oder wider einen Gegenstand zu reden, und so die „schlechtere Sache zur besseren zu machen“, haben sie einen höchst verderblichen Einfluss auf das sittliche Bewusstsein des Volkes ausgeübt und bis auf unsere Zeit zum Verderben des Volkes gewirkt; unsere Rechtsverdreher sind nichts Anderes als solche Sophisten. Ihre „Sophistik“ (trügerische Beweisführung) hatte auf jede Frage eine Antwort, für jeden Einwurf eine Ausflucht, für jede Behauptung einen Schein-Grund; im äussersten Falle umstrickten und verwirrten sie den Gegner durch eine Reihe der feinsten, verblüffenden Trugschlüsse.

Gegen diese dünkelfhaften Sophisten, die das sittliche Bewusstsein des Volkes höchst verderblich beeinflussten und selbst die Religion des Volkes verhöhnten, erhob sich der edle Sokrates, Sohn des Bildhauers Sophroniskos und der Hebamme Phainarete, wie Jesus Christus später bei den Juden gegen die blos äusserliche Erfüllung der Gesetzesvorschriften, gegen die Scheinheiligkeit auftrat; beide fanden durch den Eigennutz und die Schlechtigkeit der Menschen dasselbe Loos. Getrieben von einer innern Stimme, dem „Daimonion“, sammelte Sokrates eine Menge junger Leute um sich und suchte den Umgang mit Menschen aller Stände, die er gesprächsweise über das Wesen Gottes und über das, was vernünftig, wahr und gut ist, unterrichtete, oder in ihnen Fragen anzuregen suchte, welche zu ernster Selbstprüfung, Suchen nach Wahrheit und zu sittlicher Erhebung führten. Seine Philosophie war auf das Praktische gerichtet, während er alle unfruchtbaren Speculationen als unnütz und sogar schädlich verwarf. Wie am Tempel des delphischen Gottes die Mahnung stand: „Erkenne dich selbst“, so galt ihm Selbsterkenntniss als der Anfang aller Weisheit. Den gesunkenen Glauben an das Göttliche wieder zu heben, war sein Hauptstreben und die Unsterblichkeit der Seele beruhte bei ihm auf der innersten Ueberzeugung. Um die Unzulänglichkeit unseres Wissens darzuthun, pflegte er zu sagen: „ich weiss, dass ich nichts weiss“. Mit feiner Ironie wusste er die Unklarheit vieler gewöhnlicher Vorstellungen nachzuweisen. Durch innige Verbindung von Theologie und sittlicher Vollkommenheit gab Sokrates zuerst den Begriff einer wahren Religion. Mit seinem Hauptsatze, dass die Tugend ein Wissen sei, wollte er sagen, dass der Mensch das Wesen der Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und der andern Tugenden untersuchen muss; hat er dies erkannt, so wird er die Tugenden auch ausüben, denn die Menschen fehlen nur aus Unwissenheit. Wer das Wahre, Rechte und Gute erkannt hat, wird dasselbe auch lieb gewinnen und mit Bewusstsein danach handeln. An seinen Schülern Alkibiades und Kritias aber erlebte Sokrates Beispiele, dass höchstes Wissen doch nicht nothwendig sittliche Vollkommenheit zur Folge hat.

Im Gegensatz zu den aufgeblasenen Sophisten, die nur nach Gelderwerb und sinnlichen Genüssen strebten, opferte Sokrates uneigennützig Zeit und Mühe für das Volk; gewissenhaft erfüllte er seine Bürgerpflichten im Frieden, und im Kriege setzte er sein Leben unerschrocken für das Vaterland ein. Ueberall zeigte er sich als ein Muster der Bedürfnisslosigkeit und Abhärtung. Trotz seines unschönen Aeussers bezauberte er seine Schüler durch seinen hohen Sinn und sein liebevolles Wesen. Vom delphischen Orakel wurde dieser herrliche Mann als „der weiseste aller Sterblichen“ anerkannt. Durch diesen Ruhm ward er von den Sophisten vielfach angefeindet, aber er konnte doch seinen Beruf als Volkslehrer bis in sein 70. Lebensjahr ausüben, obwohl auch der Lustspieldichter Aristophanes ihn in den „Wolken“, auffallender Weise als Sophisten, auf dem Theater lächerlich zu machen suchte. Nun aber erkannte die durch den peloponnesischen Krieg ausgeartete Demokratie in Sokrates einen Hauptfeind ihrer Verfassung, und daher wurde er von Melitos, Anytos und Lykon beim Volksgericht der Heliaia angeklagt: dass er „neue Götter lehre und die Jugend durch gefährliche Grundsätze verderbe“, daher ein Feind des Staates sei. Nach griechischer Weise hielt Sokrates selbst seine Vertheidigungsrede (Apologia), wobei er in seiner gewohnten Redeweise die Richter von seiner Unschuld zu überzeugen suchte, aber alle sophistischen Redekünste, welche die Richter zu seinen Gunsten hätten stimmen können, verschmähte. Mit einem Uebergewicht von 3 Stimmen wurde Sokrates im Jahre 399 v. Chr. zum Tode verurtheilt. Das Strafmass war meist schon in der Anklageschrift ausgesprochen, diesem konnte aber seinerseits der Beklagte ein geringeres entgegensetzen, und die richterliche Entscheidung wählte dann gewöhnlich zwischen beiden Strafschätzungen ein billiges Mittelmass. In seiner Gegenrede sagte nun Sokrates

unter anderem: „Als Strafmass bezeichnet mir der Mann den Tod. Gut! Aber welches Strafmass soll ich in meiner Gegenschätzung ihm gegenüberstellen? Was also verdiene ich dafür zu erleiden oder zu erlegen, dass ich den Einfall hatte, in meinem ganzen Leben mir keine Ruhe zu gönnen, sondern dass ich mit Vernachlässigung aller jener Interessen des grossen Haufens, des Gelderwerbs, des Hauswesens, der Feldherrnwürden und aller übrigen Würden und Aemter und der in der Stadt vorkommenden Parteien, meine Thätigkeit darauf richtete, jedem die grösste Wohlthat zu erweisen, indem ich jeden Einzelnen zu überreden suchte, zuvor um sein eigenes Selbst sich zu kümmern, um dieses so trefflich und verständig als möglich zu machen, ehe er sich um seine Verhältnisse bekümmert, ebenso zuvor über das Wesen des Staates sich zu besinnen und darüber klar zu werden, ehe er sich um Politik bekümmert? Was verdiene ich also für diese meine Beschaffenheit zu erleiden? Einem Manne wie ich würde die Speisung von Staatswegen im Prytaneion sicherlich mit mehr Recht gebühren, als einem, der mit einem Rennpferde oder mit einem Zwei- oder Viergespann in Olympia im Wettkampfe gesiegt hat. Denn ein solcher bewirkt nur, dass ihr glücklich zu sein scheint, ich hingegen, dass ihr es wirklich seid.“

Diese würdigstolze Haltung verletzte die Eitelkeit der Richter, die das Richteramt bekleideten, so sehr, dass noch 80 bei der zweiten Abstimmung zu den Gegnern übertraten und Sokrates nun mit 361 gegen 198 Stimmen zum Tode verurtheilt wurde. Mit der Würde, die Sokrates während der ganzen Verhandlung zeigte, hörte er auch dieses Urtheil an; er bedauerte nur die Stadt, die durch ein solches Gericht so beschimpft werde. Zum Schluss seiner Rede sagte Sokrates: „Jedoch es ist Zeit, dass wir gehen, ich, um zu sterben, ihr, um weiter zu leben. Wer von uns beiden zum Besseren hingehe, das ist allen verborgen, ausser dem Gotte.“ Seine Schüler besuchten ihn täglich im Gefängniss und Sokrates erheiterte ihre Traurigkeit durch sanften Scherz; als Apollodoros einmal im tiefsten Schmerze ausrief: „Nein, so unschuldig sterben zu müssen!“ entgegnete Sokrates lächelnd: „Möchtest du etwa lieber, dass ich schuldig wäre?“ Bald nachdem Sokrates den Schierlingsbecher so muthig getrunken hatte, reute es die Athener, einen so edlen Mann geopfert zu haben; aber anstatt die elenden Richter, welche diese unauslöschliche Schande über Athen gebracht hatten, sämmtlich mit dem Tode zu bestrafen, wurde nur Melitas zum Tode verdammt und die andern Ankläger in die Verbannung geschickt. Dem Sokrates wurde eine Statue von Erz errichtet und in der Erinnerung gestaltete sich sein Bild zum Ideal der Tugend und höchsten Menschenwürde, so dass eine Menge trefflicher Köpfe sich mit Stolz „Sokratiker“ nannten.

Wie anders betrogen sich die Richter in Theben, als elende Neider, an ihrer Spitze der Volksredner Menekleides, die Patrioten und Helden Epaminondas und Pelopidas anklagten, dass sie ihre Boiotarchenwürde über die gesetzliche Zeit hinaus beibehalten hätten. Epaminondas nahm alle Schuld auf sich allein, trat vor die Richter und sprach mit Würde: „Das Gesetz verurtheilt mich; ich habe das Leben verwirkt. Gut; ich verdiene den Tod. Nur verlange ich, dass man niederschreibe: „Die Thebaner haben den Epaminondas hingerichtet, weil er sie bei Leuktra zwang, die Lakedaimonier, denen sie vorher nicht unter die Augen zu treten wagten, anzugreifen und zu überwinden; weil er das Vaterland gerettet, weil er Sparta belagert hat, welches sich glücklich schätzte, seinem Untergange zu entgehen; und weil er Messene wieder aufgebaut und mit starken Mauern verwahrt hat!“ Ohne auch nur über ihn abzustimmen, gingen die Richter beschämt auseinander. Als siegender Held starb der grosse Epaminondas 362 v. Chr. in der Schlacht bei Mantinea. Im August 338 wurde durch König Philippus von Makedonien in der Schlacht bei Chaironeia die Selbständigkeit der Hellenen vernichtet und mit der Zerstörung von Korinth 146 v. Chr. machte Mummius Griechenland zur römischen Provinz Achaja.

Im alten Rom gab, nach Abschaffung der Königswürde 510 v. Chr., der Consul Publius Valerius einige Gesetze. In dem ersten derselben wurde jener mit dem Fluche der Götter bedroht, der, ohne vom Volke ermächtigt zu sein, sich die oberste Gewalt anmasse; das zweite schrieb vor, dass kein Consul und keine Magistratsperson einen römischen Bürger tödten oder mit Ruthen peitschen lassen dürfe, ohne vorherige Berufung an das souveräne Volk als höchste Instanz. Beide Gesetze sollten der Ueberschreitung der Amtsgewalt eine wirksame Schranke setzen und die Grundsäule der römischen Freiheit bilden. Beim Eintritt des Consuls in die Volksversammlung sollten die Lictores die Ruthenbündel (Fasces) vor der Hoheit (majestas) des Volkes senken, und innerhalb der Stadt sollten die Beile, die Zeichen der Gewalt über Leben und Tod, aus den Fasces weggelassen werden, weil in der Stadt und ihrer Bannmeile der Consul nicht den Blutbann haben sollte. An der Spitze des Staates standen 2 Consulen, die als oberste Verwaltungsbeamte den Vorsitz im Senate führten und als Richter persönlich oder durch bevollmächtigte Stellvertreter die Rechtsstreitigkeiten der Bürger entschieden. Auch die Militärgewalt hatten die Consulen, doch schritt der Senat in Kriegsnoth oft zur Ernennung eines Dictators mit unumschränkter Machtvollkommenheit, dessen Amtsdauer aber auf 6 Monate beschränkt war. An der Spitze des Religionswesens stand der Oberpriester (Pontifex maximus); auf Befehl der Staatsbeamten hatten die Priester den göttlichen Willen zu erforschen.

Roms Bürger zerfielen in 2 Stände, Patricier und Plebejer; der schroffe Unterschied zwischen

beiden erweiterte sich noch dadurch, dass nun die ganze Regierungsgewalt in den Händen der Patricier lag. Die Plebejer waren ohne alle Rechte und den Patriciern vielfach verschuldet; sie mussten den Kriegsdienst ohne Sold leisten, wurden dadurch ihrer Beschäftigung entzogen und durch die vielen Kriege wurden oft die Felder verwüstet und die Höfe eingäschert, wodurch Noth und Zahlungsunfähigkeit bei den Plebejern eintrat. Das harte Schuldrecht benutzten viele Zinsherren in strengster Weise; sie vertrieben die Schuldner von Haus und Hof, oder sperrten sie mit Ketten beladen in Schuldkerker, häufig hielt man sie auch mit Peitschenhieben zur Zwangsarbeit an. Mancher Schuldknecht (nexus) hatte „ehrenvolle Narben auf der Brust und blutige Striemen auf dem Rücken.“ Vom Senate wurden zur Abhülfe dieser Bedrängniss wohl in Zeiten der Noth oft Versprechungen gemacht, aber diese nie gehalten; da kam die Gährung zum Ausbruch. Ein ausgehobenes Heer verweigerte den Gehorsam und zog unter Anführung des Sicinius Bellutus 494 v. Chr. auf den heil. Berg, schlug dort ein Lager auf, verschanzte es mit Wall und Graben und drohte, eine von Rom unabhängige Plebejerstadt zu gründen. Der Patricier Menenius Agrippa wollte sie durch Erzählung einer Fabel von dem Magen und den Gliedern zur Rückkehr bewegen, aber die Plebejer liessen sich diesmal nicht mit schönen Worten und Versprechungen abspeisen; sie waren nur dann zur Rückkehr und Versöhnung bereit, wenn ihnen gewisse Bedingungen erfüllt wurden. Eigene plebejische Beamte (tribuni plebis) sollten ernannt werden, welche die Interessen der Plebs gegen Vergewaltigung zu wahren hatten. Ihre Person sollte unverletzlich (sacrosanctus) sein; sie sollten ein Veto (ich verbiete) gegen die Beschlüsse des Senats und gegen Erlässe der sonstigen patricischen Behörden haben. Anfangs gab es 2, später 5 und zuletzt 10 Volkstribunen. Sie mussten Plebejer sein und wurden in den plebejischen Volksversammlungen (comitia tributa) gewählt.

Alles eroberte Gebiet wurde Staatseigenthum und davon erhielten die Patricier einen grossen Theil gegen eine Nutzungssteuer, die aber nach und nach gar nicht mehr entrichtet wurde, so dass die Plebejer den grössten Theil der allein vom Staate erhobenen Steuer, der Grundsteuer, zu tragen hatten, während man ihnen an den mit ihrem Blute eroberten Staatsländereien (ager publicus) gar keinen Antheil gewährte. Diese grosse Ungerechtigkeit führte zu der agrarischen Frage, zu deren Lösung Spurius Cassius 486 v. Chr. den ersten Versuch machte. Während seines 3. Consulats setzte er es durch, einen Theil der den Hernikern abgenommenen Ländereien unter das besitzlose Volk zu vertheilen und reizte dadurch seine Standesgenossen zur höchsten Wuth. Nach Ablauf seines Amtsjahres klagten sie ihn vor den patricischen Curiatcomitien an, dass er „nach der Königsherrschaft strebe“. Er ward verurtheilt und wie ein gemeiner Verbrecher vom trapejischen Felsen hinabgestürzt. Als der Tribun Genutius die Consuln 474 wegen Nichtvollziehung der versprochenen Landestheilung vor die Tributcomitien lud, fand man ihn 473 am Tage der Anklageverhandlung todt in seinem Bette. Dem Tribun Publius Volero gelang es 471 ein Gesetz durchzubringen, welches die Zusammensetzung und Befugnisse der Tributcomitien feststellte. Danach sollten die Patricier, die sich dort einzudrängen suchten, von der Theilnahme ausgeschlossen und den Tributcomitien das Recht der Berathung über alle Staatsangelegenheiten zugesprochen werden. Diese Volksbeschlüsse hatten die Tribunen dem Senate zur Kenntniss zu bringen und nun erhielten die Tributcomitien bald die Initiative oder das Recht zur Einbringung von Gesetzentwürfen. Dann verlangte 462 v. Chr. der Tribun Terentilius Arsa, statt der willkürlichen Entscheidungen der Consuln, bestimmte Gesetze schriftlich niedergelegt, damit sich nach und nach eine Criminal- und Civilgesetzgebung daraus entwickeln könne. Diese terentilischen Vorschläge stiessen auf heftigen Widerstand und wurden erst nach 10 Jahre langen Kämpfen angenommen. Endlich ernannte man 453 eine patricische Dreimännercommission (triumviri), welche in den unteritalisch-griechischen Städten, in Griechenland selbst und namentlich in Athen die Gesetze Solon's kennen lernen und genauen Bericht darüber erstatten sollte.

Nach 2 Jahren kehrte die Commission zurück und nun wurden 451 auf Antrag der Tribunen 10 Männer (decemviri) der Patricier zur Abfassung von Gesetzen (legibus scribundis) gewählt. Diese erhielten unumschränkte Gewalt und alle Aemter, auch das Tribunat, wurden für die Zeit ihrer Thätigkeit eingestellt. Der geistig überlegene Appius Claudius war das Haupt der Zehnmänner, die im ersten Jahre 10 Gesetzestafeln fertig brachten, aber ihre Aufgabe damit noch nicht ganz vollendeten, so dass für das Jahr 450 nochmals 10 Männer eingesetzt wurden. Auf Veranlassung des Patriciers Appius Claudius kamen diesmal auch 3 oder 5 Plebejer unter die Decemviren. Kaum waren diese zweiten Zehnmänner ans Ruder gelangt, als sie eine wahre Schreckensherrschaft begannen, jeder Einzelne derselben liess die Ruthenbündel mit den Beilen von 12 Licatoren vor sich her tragen und mit Geld-, Kerker- und Todesstrafen, sowie Verbannung wütheten die Zehn gegen ihre Widersacher; weder Senat noch Volk wurden zur Berathung zusammenberufen. Die Gerichte besetzten sie mit ihren Günstlingen und eine Leibwache aus ihrem Anhang erschwerte jeden Zugang zu ihnen, auch konnten sie unter deren Schutz jede Gewaltthat gegen Eigenthum und Leben der Bürger, namentlich der Plebejer, verüben. Am Ende des Amtsjahrs waren noch 2 Gesetztafeln fertig. So kam das Zwölftafelgesetz (lex duodecim tabularum) zu Stande; von dieser ältesten Urkunde des römischen Rechtes sind nur



Bruchstücke auf unsere Zeit gekommen. Es enthielt über Diebstahl, Wucher, Brandstiftung, Milderung des Schuldrechtes, über Familienrecht u. s. w. Bestimmungen. Am wichtigsten war die Bestimmung, dass nur in den Centuriatcomitien über das Leben des Bürgers abgeurtheilt werden durfte.

Die Consuln Horatius und Valerius liessen 448 v. Chr. das Zwölftafelgesetz durch den Senat bestätigen. Dann setzten sie in den Centuriatcomitien durch, dass 1) niemand künftig ein Amt ohne Berufung an das Volk einführen dürfe, wer es dennoch thue, aber mit Fug und Recht getödtet werden solle; 2) wer sich an der geheiligten Person der Tribunen vergreife, mit Leib und Seele dem Jupiter verfallen und sein Vermögen als Tempelgut für die Ceres und den Liber (Bacchus) eingezogen werden solle; 3) was die Plebs in den Tributcomitien beschliesse, solle für das ganze Volk bindende Kraft haben. Damit war für die Plebejer schon viel erreicht, aber solche Beschlüsse bedurften noch der Bestätigung durch den Senat (patrum auctoritas). Noch waren rechtsgültige Ehen (matrimonium justum oder legitimum) nur zwischen den Mitgliedern eines und desselben Standes möglich; in Mischehen aus beiden Ständen gehörten die Kinder zum Plebejerstande. Der Tribun Canulejus forderte nun 444 v. Chr. die Aufhebung dieses durch altes Herkommen bestehenden Eheverbots, und nach der „lex Canuleja de connubio“ sollten die Kinder aus der Ehe eines Patriciers mit einer Plebejerin dem Patricierstande angehören; nach langem Widerstande wurde die Aufhebung des Eheverbots durchgesetzt. Canulejus forderte auch für die Plebejer einen Antheil an der Consulargewalt, so dass immer einer der beiden Consuln Plebejer sein sollte. Dies wurde noch nicht bewilligt, sondern die Patricier schlossen mit den Plebejern einen Vergleich (Compromiss), wonach das Volk anstatt der bisherigen ausschliesslich patricischen Consuln 3 Militärtribunen mit consularischer Gewalt (tribuni militares consulari potestate) zum Theil aus den Patriciern, zum Theil aus der Plebs wählen durfte. Die Patricier beschränkten aber den Vergleich noch dadurch, dass sie von den Befugnissen des Consulats einige abtrennten und für diese Befugnisse ein neues Amt, die Censur, herstellten, was nur für Patricier zugänglich sein sollte. Die Censur hatte die Abhaltung des Census (Vermögensschätzung) zu besorgen, woraus sich die Eintheilung der Bürger in die Centurien ergab; dann die Feststellung der Steuern und Abgaben (tributum), die Aufstellung der Listen der Senatoren, Ritter und Bürger u. s. w. Später erhielten die Censoren noch das Sittenrichteramt (regimen morum), wobei sie unwürdiges Benehmen der Beamten, grausame Behandlung der Clienten und Sklaven, schlechte Kindererziehung, liederlichen Haushalt und Luxus zu bestrafen hatten.

Um das schreiende Missverhältniss zwischen Patriciern und Plebejern auszugleichen, traten 376 die Tribunen Cajus Licinius und L. Sextius mit 3 neuen Reformvorschlägen (rogationes) auf: 1. Sollten die Schuldner nur das geliehene Capital zurückzahlen und vom Capital sollten die schon entrichteten Zinsen abgezogen werden; der Rest sollte binnen 3 Jahren in gleichen Raten bezahlt werden. 2. Sollte kein Bürger mehr als 500 Jugera (Morgen) von den Staatsländereien besitzen dürfen. 3. Sollte das noch bestehende Militärtribunat abgeschafft und das alte Consulat wieder hergestellt werden, wobei der eine der Consuln unter allen Umständen ein Plebejer sein müsse.

Mit List und Gewalt suchten die Patricier diese wichtigen Reformen zu verhindern, aber bei der Hartnäckigkeit der Volkspartei mussten die Patricier nach 10jährigem Kampfe nachgeben, denn auch in ihrer Mitte hatte sich eine liberale Partei gebildet, die nach Besserung der bestehenden Verhältnisse strebte. Sämmtliche Licinischen Gesetze wurden in den Tributcomitien angenommen und vom Senat bestätigt. L. Sextius ward 366 v. Chr. zuerst aus dem Plebejerstande zum Consul gewählt. Den Patriciern gelang es freilich vom Consulat einen wesentlichen Theil, nämlich die Gerichtsbarkeit, abzutrennen und dafür ein neues Amt, die Prätur, zu schaffen, welches nur mit Patriciern zu besetzen war. Seit 493 waren ferner zuerst 2 Aedilen aus den Plebejern gewählt und den Volktribunen als Gehülfen beigegeben; diesen wurden nun 2 ausschliesslich patricische Aedilen gegenübergestellt, welche man die curulischen Aedilen nannte, weil sie, wie alle höheren Magistrate, auf dem meist aus Elfenbein gefertigten Amtsstuhl (sella curulis) sassen. Die Geschäfte der Aedilen waren: Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, die Polizei, Ordnung auf Markt und Strassen, Aufsicht über Kauf, Verträge und Preise der Lebensmittel. Die curulischen Aedilen hatten auch auf eigene Kosten die grossen Festspiele anzuordnen, wodurch sie sich die Volksgunst und somit den Zugang zur Prätur und zum Consulat verschafften. Nun wurden die Volktribunen immer kühner, so dass 356 C. Marcius Rutilus als Plebejer zum Dictator gewählt ward; 351 die Plebs Zugang zur Censur und 337 auch zur Prätur erhielt; endlich gelangte sie 300 v. Chr. durch die lex Ogulnia auch zu den Priesterstellen. Das grausame Schuldgesetz war schon 326 aufgehoben und die Schuldhaft abgeschafft worden; die Person, das Leben und die Freiheit des Schuldners durften nicht mehr angetastet werden. Zum Zeichen der politischen Gleichstellung und Eintracht der Patricier und Plebejer erbaute man einen Tempel der Concordia.

Nach Beendigung dieser innern Streitigkeiten gewann Rom grosse Kraft nach aussen und errang allmählig die Herrschaft über ganz Italien, und später über den grössten Theil der damals bekannten Welt. Die Bevölkerung der römischen Republik zerfiel nun in Bürger und in eigentliche Unterthanen; wählen und gewählt werden konnten nur die in Rom ansässigen Vollbürger. Diese vereinbarten in ihren

Comitien die für das ganze Reichsgebiet gültigen Gesetze und aus ihnen ging der Senat hervor, der die auswärtige Politik leitete, sowie die Beamten, welche die Steuerlasten vertheilten und die Staatseinkünfte erhoben.

Prätoren, deren Amtsjahr in Rom abgelaufen war, wurden Proprätoren in den unterworfenen Provinzen, oder, wenn hier militärische Gewalt zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig war, standen Proconsuln als Statthalter an der Spitze. Finanzbeamten waren die Quästoren.

Durch Cato wurde 186 v. Chr. die erste Gerichts-Basilika zu Rom erbaut (vergl. Seite 1148). Nach und nach entstand eine grosse Zahl solcher Gebäude, die oft verschwenderische Pracht entfalteten; sie waren gewöhnlich 3schiffig, später aber auch 5schiffig. An einem Ende des Mittelschiffes war eine Halbkreisnische ausgebaut, in welcher sich der Sitz des Gerichtshofes befand. Die Basiliken waren übrigens für allerlei Versammlungen, für Handel und für den öffentlichen geselligen Verkehr bestimmt. Zu dieser Zeit wurde hauptsächlich noch auf dem Forum (Marktplatz) Gericht abgehalten, deshalb heisst Forum auch Gerichtshof oder Richterstuhl.

Erst nach 168 v. Chr. begann man die Strassen Roms zu pflastern, aber die elenden Häuser bestanden nur aus Lehm, Holz und Ziegeln; nur die Landhäuser der Reichen waren besser gebaut. Als aber Makedonien und Griechenland 146 v. Chr. zu römischen Provinzen gemacht waren, plünderte man die reichen Kunstschatze derselben und griechische Kunst und Gelehrsamkeit wanderten nach Rom; was dort Schönes gebaut und gearbeitet wurde, rührte von Griechen her. Durch Anleitung griechischer Lehrer übten sich die Römer jetzt besonders auch in der gerichtlichen Beredsamkeit.

Die socialen Zustände Roms gestalteten sich leider immer trauriger; hellenischer Unglaube und orientalischer Aberglaube, chaldäische Sterndeuter und Nativitätssteller nisteten sich ein; der Götterdienst der unterjochten Völker wurde nach und nach eingeführt und man fing an, die einheimischen Priester zu verhöhnen. Viele Familien wussten sich dauernd im Besitze der hohen Staatsämter zu erhalten und sammelten ungeheure Reichthümer, womit sie die Aecker der Armen an sich kauften oder das Geld zu unerschwinglichen Zinsen ausliehen und die Stimmen der ärmeren Bürger für sich erkaufen. Diese Geldaristokraten (*optimates* oder *nobiles*) hatten unzählige Sklaven zum Ackerbau, während Millionen von verarmten Bürgern ohne Brot in Italien umherirrten und ihre einzige Zuflucht im Soldatenstande fanden. Vergeblich suchten edeldenkende Patrioten, wie die beiden Gracchen, hier zu reformiren (133—123). Im Gegentheil wurde unter Sulla für eine Zeit lang die aristokratisch-oligarchische Regierung der Senatspartei wieder hergestellt und die Volkspartei durch Beschränkung des Tribunats und der Censur gedemüthigt. Doch hatte dies keinen Bestand. Als der reiche Crassus und Pompejus 70 v. Chr. Consuln wurden, suchte jener sich durch reiche Spenden beim Volke in Gunst zu setzen, während Pompejus sich durch Aufhebung der sullanischen Gesetze beliebt machen konnte, da die Tribunen alle ihre Macht aufboten, um dem Volke die in langen Kämpfen erworbenen Rechte wieder zu verschaffen. Durch die *lex Pompeja tribunicia* stellte er die alte Amtsgewalt der Tribunen wieder her, ebenso die Censur in ihrer alten Bedeutung und 5jährigen Dauer. Das Civilgerichtswesen wurde in der Weise geregelt, dass neben den beiden Decurien der Ritter und Senatoren die Aerartribunen als eine dritte Abtheilung die Gerichtshöfe bildeten, und für jedes Gericht 70 oder 75 Richter festgesetzt wurden, nämlich 22 Senatoren, 23 Ritter und 25 Aerartribunen, oder von jeder Decurie 25 Mann.

Als berühmter Redner und Jurist ist aus der nun folgenden Zeit zu nennen M. Tullius Cicero, geb. 106. Er erhielt durch seinen Vater eine sorgfältige Ausbildung, zunächst durch den griech. Dichter Archias. Dann studirte er eifrig Philosophie, hatte Umgang mit den beiden rechtskundigen Mucius Scaevola, dem Augur und dem Pontifex, und besuchte täglich die Gerichtsverhandlungen, wo er die Anklage- und Vertheidigungsreden anhören konnte und sich namentlich den Sachwalter Hortensius zum Vorbild nahm. Berühmt sind seine glänzende Vertheidigungsrede des Schauspielers Roscius und seine vernichtende Anklagerede gegen den Kunsträuber C. Verres. Cicero wurde (69) Aedil und dann nach 2 Jahren Zwischenraum erhielt er (66) auch die Prätur. Es gab damals 8 Prätoren; sie waren die Präsidenten der Gerichtshöfe und hatten den ersten Rang nach den Consuln. Im Jahr 63 v. Chr. wurde er Consul, in welcher Eigenschaft er den Staat von der heillosen Verschwörung des Catilina und seiner Rotte rettete.

In dem Jahre als Cicero das Consulat verwaltete, wurde Julius Cäsar, geb. 100 v. Chr., Prätor und bald darauf beginnt dessen glänzender Lebenslauf, der ihn rasch in den Besitz der höchsten Gewalt setzen sollte. Nach der blutigen Schlacht bei Munda (45) wird dieser grösste aller Römer mit Ehren und Würden aller Art überhäuft. Er wurde Dictator auf Lebenszeit und Imperator, erhielt das Tribunat mit seinen weitgehenden Befugnissen und in der Gerichtsbarkeit und Finanzverwaltung behielt er sich die Entscheidung vor, ebenso war er als Pontifex Maximus in religiösen Dingen allein massgebend.

Im Besitze dieser Machtfülle suchte Cäsar den Staat gesund zu machen. Gegen den Luxus gab er strenge Gesetze, um so die Sittlichkeit zu heben; besonders aber erwarb er sich den Dank der vielen Schuldner aus den besten Familien, die ihr Hab und Gut an Wucherer verpfändet hatten und nun nicht mehr aus den Schulden herauskommen konnten. Die rückständigen Zinsen wurden gestrichen,

die schon bezahlten aber vom Capital abgezogen. Der hohe Zinsfuss wurde ermässigt, der Wucher strenge verboten, und künftig mussten die Gläubiger bei zahlungsunfähigen Schuldern sich mit Wegnahme der Habe begnügen; zum Slaven durften sie keinen mehr machen.

Noch wichtiger für unsern Gegenstand ist die Regierung des ersten römischen Kaisers Augustus. In seine Zeit fällt der Anfang einer systematischen Behandlung der sogenannten Rechtswissenschaft. Als erster römischer Jurist gilt Q. Mucius Scävola (Consul 95 und 82 v. Chr.); auf seine Sammlungen fussend, bildeten sich zwei Juristenschulen, die in ihrer Methode auseinander gingen. Die Sabinianer oder Cassianer verehrten den Atejus Capito und seine Schüler Sabinus und Cassius als ihre Häupter; die Proculjaner aber den Antistius Laber und Proculus. Sie waren die Vorgänger der namhaften Rechtsgelehrten Gajus, Papirianus und Ulpianus. Gajus lebte im 2. Jahrh. n. Chr. und seine Institutionen waren eines der gewöhnlichsten Lehrbücher des römischen Rechts bis auf Justinian; 1816 wurden dieselben von Niebuhr zu Verona wieder aufgefunden. Aemilius Papirianus wurde 140 n. Chr. in Syrien geboren und war der vorzüglichste aller Rechtsgelehrten seiner Zeit; Kaiser Caracalla liess ihn hinrichten, weil er dessen Brudermord nicht vertheidigen wollte. Domitius Ulpianus ward 170 n. Chr. zu Tyrus geboren und war unter Kaiser Alexander Severus Praefectus praetorio; die gegen ihn erbitterten Prätorianer ermordeten ihn 228.

Von Constantin wurde das römische Recht mit nach Constantinopel verpflanzt. Hier liess Justinianus I. (vergl. Seite 1165) durch seinen rechtsgelehrten Günstling Tribonianus und 9 andere Rechtsgelehrte in den Pandecten (Corpus juris) von 528—34 aus 2000 rechtswissenschaftlichen Schriften ein einziges geordnetes Ganzes zusammenstellen. Im 9. Jahrh. wurde dies Justinianische Gesetzbuch unter Kaiser Basilius umgearbeitet und hiess dann Basilika. Der berühmteste Rechtslehrer der nächsten Jahrhunderte ist Irnerius, welcher in Constantinopel studirte und darauf in Ravenna und Bologna lehrte. Die Universität zu Bologna, die älteste unter allen, leuchtete früh im Mittelalter ganz besonders als Fackel der Aufklärung; und besonders berühmt war hier die Rechtsschule des genannten Irnerius († 1140), der zuerst den Doctorgrad in die juristischen Schulen einführte, worin die andern Facultäten folgten.

Bei den Germanen hatten nach Cäsars Bericht die Fürsten der Landschaften und Gaue im Frieden unter den Ihrigen Recht zu sprechen und den Zwist zu schlichten. Zur Zeit des Tacitus hatte sich jedoch schon eine Art von Centralgewalt für die ganze Völkerschaft ausgebildet. Zwar hatten die Fürsten in den Gauen oder Hundertschaften noch dieselben Rechte wie früher, aber sie treten ausserdem auch für die Angelegenheit des ganzen Volkes zum Rathe zusammen, und neben ihnen steht jetzt die wiederkehrend berufene Landgemeinde. Auf der Versammlung der Landgemeinde, dem Allthing, werden die Fürsten gewählt, vermuthlich nur von ihren Gaugenossen. Bei dem gerechten Sinne der Germanen, ihrer einfachen Lebensweise und der Heilighaltung der Gastfreundschaft, liessen die vorkommenden Streitigkeiten sich wohl leicht schlichten. Wegen unvorsätzlichen Todschlags war an gewisse Verwandte des Erschlagenen ein Wergeld oder Werigildum zu zahlen und ebenso war bei Verletzungen ein Tarif für die zu erlegenden Strafen festgestellt. Dieses Wergeld hat sich im Sachsenrecht und im sächsischen Particularrecht lange Zeit forterhalten.

Das älteste Denkmal geschriebener Gesetze ist das *Salische Gesetzbuch*, *Lex Salica*, (herausgegeben von J. Fr. Behrend und A. Boretius, Berlin 1874) aus dem Anfang des 5. Jahrh., was von den Saliern oder Saalfranken im alten Belgien herrührt, deren Stammland aber auf dem rechten Rheinufer, an der Ruhr und Lahn sich hinzog. Aus dem salischem Gesetze sehen wir, dass die Franken, nachdem sie den Rhein überschritten und sich dauernd auf römischen Boden angesiedelt hatten, doch die Grundlagen des altgermanischen Rechts- und Staatslebens festgehalten haben, dass vieles noch den von Tacitus geschilderten Einrichtungen entspricht, anderes jedoch durch die Berührung mit den Römern sich weiter entwickelt hat. Grundbesitz, fränkische Abstammung und volle Freiheit sind allein die Grundlage des Rechtes. Wer von den Römern Grund und Boden behalten hat, steht daher dem Liten oder Leten gleich, der wie des freien Eigenthums, so auch des vollen Rechtes der Freiheit entbehrt. Das Volk wohnt noch regelmässig in Dörfern zusammen, nach Hundertschaften gegliedert, die unter ihrem Vorsteher, dem Centenarius oder Thunginus, regelmässig alle 8 Tage zur Versammlung (Mallus = Besprechung) kommen, wo die Gemeindegossen (Rachineburgen = Rathbringer) des Rechtsspruches walten. In der Gemeinde ist noch die verwandtschaftliche Verbindung von hoher Bedeutung. Auf ihr beruht das Recht zu erben, wie das Recht, für den erschlagenen Verwandten das Wergeld zu empfangen, und die Pflicht, dem schuldigen Verwandten vor Gericht zur Seite zu stehen und ihn bei der Zahlung des Wergeldes zu unterstützen. Als Strafen werden allein Geldbussen genannt; die Freiheits- und Todesstrafe ist noch nicht gebräuchlich. Konnten die Verwandten des Beklagten nicht bezahlen, so konnte der Kläger den Verurtheilten als Knecht behandeln oder ihn tödten. Der Graf war der vom Könige bestellte höchste Beamte im Gau; er war nicht im Gerichte selbst thätig, sondern besass nur die executive Gewalt. Er trägt für die Vollstreckung des Urtheils Sorge und erhebt im Namen des Königs das Friedensgeld (Fredum), eine Sühne für den durch das Verbrechen begangenen Friedensbruch. Eine

wichtige Ausbildung hat das Königthum erfahren. Der König erscheint als der oberste Schirmer des Friedens und des Rechtes; wer sich dem Urtheil der Gemeinde nicht beugen will, wird vom Könige oder seinen Grafen zur Verantwortung gezogen oder seines Schutzes beraubt. Seine Beamten und sein Gefolge sind durch ein 3faches Wergeld geschützt. Sein Auftrag überhebt den Angeklagten des Zwanges, der gerichtlichen Ladung zu folgen, entschuldigt den Grafen, wenn er in gewissen Fällen der Volksgemeinde seinen amtlichen Beistand versagt, und gewährt selbst gegen den Widerspruch einer Dorfgemeinde dem Einzelnen das Recht der Ansiedelung. Viehzucht und Ackerbau sind noch die Hauptmittel des Unterhaltes, doch finden wir auch schon Gartencultur und Weinbau, Mühlen, die fremdes Korn für Lohn mahlen, Handwerker die in Gold und Eisen arbeiten. Besonders merkwürdig ist der 2. Artikel des salischen Gesetzes, nach welchem bei solchen Gütern, welche die salischen Franken in Frankreich erobert hatten, die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen wurden, wovon man später in Frankreich die Anwendung auf die Krone selbst machte.

Wie sehr die Gerichte des Volkes die Ehrlichkeit aufrecht erhielten, sehen wir in Italien in dem Reiche des gewaltigen Ostgothen Theoderich (493—526). Dieser Arianer wusste vortrefflich für Gerechtigkeit zu sorgen und und die Gesetze in festem Ansehen zu erhalten. Die Zeit war so sicher, dass man seinen Geldbeutel auf freiem Felde liegen lassen konnte, ohne befürchten zu müssen, ihn nicht wieder zu finden. Als die aus Norddeutschland stammenden Langobarden Italien eroberten, wurde ebenfalls für strenge Gerechtigkeit gesorgt. Paulus Diaconus, der bedeutendste langobardische Geschichtsschreiber, der bei Karl d. Gr. in vorzüglicher Gunst stand, und durch den das Studium der griechischen Sprache verpflanzt wurde, erzählt, das König Rothari (636—652) die Gesetze, welche bis dahin nur im Gedächtniss und durch Gewohnheit bewahrt wurden, schriftlich aufsetzen liess und dieses Gesetzbuch das „Edict“ nannte. Damals waren die Longobarden 76 Jahre in Italien. Durch diese Gesetzessammlung wusste der Arianer Rothari dem Königthum eine neue feste Grundlage zu geben, welche selbst die heftigsten Stürme der nächsten Zeiten nicht zu unterwühlen vermochten.

Als Pippin im Bunde mit dem römischen Bischof die Krone der durch Ungerechtigkeit berrückigten Merowinger usurpirte, blieben die beiden in Verbindung getretenen Gewalten des Königthums und des Papstthums durch das ganze Mittelalter die Grundlage jeder Entwicklung. Nachdem Pippins Sohn Karl d. Gr. (768—814) die Riesenaufgabe, sein grosses Staatswesen aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammenzufügen, bewältigt hatte, war er unablässig bemüht, die herrschenden Misstände zu beseitigen und die Habsucht und Bestechlichkeit seiner Beamten zu steuern. In Paderborn erliess er 785 die Gesetze für die Sachsen (*De partibus Saxoniae*), wobei jeder Graf in seinem Bezirke Versammlungen und Gericht zu halten hatte und die Geistlichen darauf achten sollten, dass man nach Karls Vorschriften verfare. Als Karl die kaiserl. Krone erhalten hatte, erliess er 802 von Aachen aus ein wichtiges Capitulare. Darin führt Karl, abweichend von der bisherigen deutschen Auffassung, seine Gewalt auf Gott zurück und jeden Uebelthäter will er auch als einen Verbrecher an Gottes Gebot aufgefasst wissen. Wie früher waltet der König des Rechtes in seinem Lande; der Graf oder sein Unterbeamter hält wie früher den Gerichtstag ab, aber der Gerichtsplatz (Mallus) ist nicht mehr im Walde oder auf Bergen, sondern in bedecktem Raum. Auch spricht nicht mehr die Gemeinde der Freien das Urtheil, sondern die von den Königsboten unter Mitwirkung des Grafen aus dem Volke gewählten Schöffen oder Schöppen (Scabini). Sie sprechen das Urtheil oder schöpfen das Recht, während der Graf das Gericht leitet und das Volk nur zuhört. Ueber dem Gericht des Grafen steht das Königsrecht, was als höhere Instanz angerufen wird. Sendgrafen, Beamte, Geistliche und Weltliche durchzogen im Auftrage des Königs die Provinzen, controlirten die Beamten, zogen jedermann vor ihr Gericht und berichteten über den Zustand der Provinzen.

Gleichheit in den Gemeinden gab es nicht mehr. Viele Bauern waren verarmt, hatten sich in den Schutz der Reichen begeben und waren deren Knechte geworden. Diese schützte der Gutsherr durch ein unter ihnen gebildetes Schiedsgericht, was unter Vorsitz eines gutsherrlichen Beamten in den Formen des alten Volksgerichts tagte. So erhielten die Gutsherrn die Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen und diese wurden nach und nach die Leibeigenen der Gutsherrn. Fremde Fürsten, die sich dem Frankenkönige unterwarfen, wurden seine Vassallen, und der König war der oberste Lehnsherr dieser Grossen des Reichs. Güter bei Klöstern und Kirchen erhielten oft das Immunitäts-Privilegium, wodurch sie von gewissen Abgaben befreit und in den Besitz von Einnahmen und öffentlichen Rechten gesetzt wurden. Diese Verhältnisse brachten nachher manche Gefahr für das Reich. Richter und oberste Beamte der fränkischen und deutschen Könige blieben die Pfalzgrafen in ihren Pfalzen. Einer der ersten Kronbeamten des Reichs war der Graf der Pfalz zu Aachen. Aus seiner Länderdotations entstand die Pfalzgrafschaft am Rhein. Der Pfalzgraf am Rhein war sogar Richter über den Kaiser. Jedes deutsche Herzogthum hatte ebenfalls seine Pfalzgrafschaften, die in Sachsen und Baiern mit den Herzogthümern vereinigt wurden, während sie in Franken und Schwaben erloschen. Da es zweierlei Recht in Deutschland gab, das fränkische und das sächsische, so wurden die 2 Pfalzgrafen am Rhein und in Sachsen besonders wichtig. Der eine hielt Gericht in den Ländern fränkischen,

der andere in denen sächsischen Rechts; nach und nach machten sie ihr Amt erblich und sich unabhängig vom Kaiser. Dieser blieb der höchste Rechtsschutz, und in der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“ herrschte das Faustrecht in Deutschland. Eine Sammlung der Rechtsvorschriften in den Landen des sächsischen Rechts veranstaltete Epko v. Reggow 1215—35 in dem Sachsenspiegel, der in 2 Abschnitte: Landrecht und Lehnrecht zerfiel, wozu im 14. Jahrh. durch Joh. v. Buch noch der Richtsteig des Land- und Lehnrechts kam, der eine Prozessordnung enthält. Eine ähnliche Sammlung von Gesetzen die im alten Schwaben galten, ist der Schwabenspiegel, wahrscheinlich im 13. Jahrh. von Berthold v. Grimmenstein zusammengestellt.

In Westphalen hatten sich die alten Gau-Gerichte erhalten; zu Dortmund sass in diesem Freischöffen-Gericht 1180 Kaiser Friedrich I. selbst als Stuhlherr zu Gericht. Bei der Rechtslosigkeit, welche nach dem Sturze der Hohenstaufen einriss, gewannen diese Fehmgerichte (heilige Vehme, von dem altdeutschen veme = Strafe) grosse Bedeutung, da sie den Gerichtsban direct vom Könige empfangen hatten und die Schöffen sich auch zur Ausführung des Urtheils durch Aufhängen des Schuldigen verpflichteten. Sie verbreiteten ihre Rechtshülfe nach und nach über das ganze Reich, während ihr Hauptsitz auf rother, d. h. westphälischer Erde war. Das Gericht bestand aus Wissenden, die makellos sein und sich zur grössten Verschwiegenheit verpflichten mussten; diese erkannten sich an gewissen Zeichen und aus ihnen wurden die Freischöppen gewählt, welche das Gericht bildeten. Der Vorsitzende hiess Freigraf, hatte einen erhöhten Sitz und vor ihm lagen Dolch und Strick. Mehrere Freigrafen standen unter dem Stuhlherrn, der meist der Landesherr war. Der oberste Stuhlherr aber war der Kaiser, der bei seiner Krönung in Aachen zum Wissenden aufgenommen wurde. Entweder war das Gericht offen oder heimlich, letzteres für Criminalsachen. Der Beklagte wurde durch eine an seine Thür geheftete Schrift geladen von einem Wissenden, der 3 starke Schläge that und 3 Späne aus der Thüre häute. Wenn der Angeklagte nicht erschien oder überwiesen wurde, so ward er verfehmt; jeder Wissende war nun verpflichtet, ihn zu tödten, wo er ihn fand, gewöhnlich wurde er an einen Baum gehängt. Das letzte Fehmgericht wurde 1568 bei Zelle gehalten, doch dauerte unter dem Schutze des Kaisers das Gericht in milderer Form bis 1792 zu Arnsberg fort. Der Vorsitzende hiess Oberfreigraf; der letzte starb 1835. Freifrohn hiess der Gerichtsdiener.

In mehreren Städten Deutschlands hatten sich andererseits Collegien rechtserfahrener Männer gebildet, die sich Schöppenstühle nannten, keine eigentliche Gerichtsbarkeit hatten, aber den obrigkeitlichen Personen die Urtheilssprüche fertigten. Der berühmteste aller Schöppenstühle war der Magdeburger, dessen Aussprüche auch viele Ausländer sich unterwarfen. Wo im deutschen Recht keine Gesetze vorhanden waren, da entschieden sie nach Billigkeit, Herkommen und gesunder Vernunft. Auf deutschen Universitäten bildete oft die Juristenfacultät den Schöppenstuhl, der dann auch wohl Dicasterium hiess. Der 1420 zu Leipzig begründete Schöppenstuhl wurde 1835 aufgehoben. Gegen Uebertreter deutscher Reichsgesetze wurde die Reichsacht verhängt, die in Ober- und Unteracht zerfiel. Die letztere konnte ein Gericht in dem seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete erkennen, und der Geächtete konnte von Jedem angehalten und dem Richter überliefert werden. Den in der Oberacht befindlichen konnte Jeder ungestraft tödten, und seine Güter fielen, wenn sie nicht unmittelbare Lehen waren, dem Reiche zu.

Nordcarolina in den Vereinigten-Staaten von Nordamerika litt im 16. Jahrhundert an Gesetzlosigkeit; da schafften die Bewohner sich selbst Recht, indem sie ihren gerechten Mitbürger John Lynch als Gesetzgeber und Richter in Civil- und Criminalsachen mit unumschränkter Macht bekleideten. In Fällen, wo die Gerichte gar zu ungerecht verfahren, pflegt das amerikanische Volk jetzt noch zuweilen selbst rasche Justiz auszuüben, und diese nennt man Lynchjustiz.

Die Inquisition war das furchtbare Glaubensgericht der römischen Hierarchie zur Vertilgung der Ketzler. Schon nach dem Auftreten des Christenthums fand der Gnosticismus viele Anhänger und diese Religionsphilosophie fing im 2. Jahrhundert an, das Christenthum aus allen Religionen zu construiren. Später nannten sich mehrere gnostische Parteien Katharer (Reine) und diese traten seit dem 11. Jahrhundert erst in der Lombardei, dann in Frankreich und Westdeutschland hervor. Da sie in der Lombardei „Gazzeri“ hiessen, so entstand daraus das Wort „Ketzler“. Zu ihnen gehörte auch der ausgezeichnete Arnold von Brescia, der 1155 zu Rom verbrannt wurde. Zu Lyon suchte der reiche Kaufmann Peter Waldus im 12. Jahrhundert die urchristliche Reinheit der Kirche wieder herzustellen. Seine Anhänger, die Waldenser, verbreiteten sich namentlich in den Thälern von Piemont und Savoyen. Mehrere Ketzlerparteien endlich hatten sich im 12. Jahrhundert in die südfranzösische Stadt Albi geflüchtet; gegen diese Albigenenser wurde ein Kreuzzug gepredigt und zu ihrer Vertilgung die Inquisition eingesetzt.

Dieser hatte Papst Lucius III. auf der Synode zu Verona 1184 nähere Anweisungen gegeben und Innocenz III. sandte Legaten nach Südfrankreich, die mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit die härtesten Strafen verhängten. Die Morde wurden von Anfang an von der weltlichen Obrigkeit vollzogen, damit die Kirche sich nicht mit Blut beflecke. Unter Papst Gregor XIII. dehnte die Inquisition ihre

Verfolgungen auch auf Juden und Mohamedaner aus. Das Lateranconcil 1215 machte die Inquisition zu einem bleibenden Institut und zu Toulouse 1229 wurden die Bestimmungen noch erweitert und verschärft. „Jeder Fürst, Bischof, Gutsherr oder Richter, welcher einen Ketzer verschont, soll seines Landes, Gutes oder Amtes verlustig sein; jedes Haus, worin ein Ketzer gefunden wird, soll niedergehauen werden u. s. w. Die Macht der Inquisitionsdiener war eine schrankenlose; Willkür, Rache und Habsucht wurden die Ankläger und Richter.

Die Inquisition gelangte zur Kenntniss der Ketzer durch die öffentliche Meinung, durch Angeber, oder durch Selbstangabe. Wer nicht auf die erste Vorladung erschien, wurde mit einer hohen Geldstrafe, mit Bann und körperlicher Züchtigung bestraft; Flucht galt als Schuldgeständniss. Ankläger und Zeugen wurden dem Angeklagten nicht genannt und ihre Namen nicht einmal in die Protocolle eingetragen. Freunde und Feinde wurden als Zeugen zugelassen, ja nach den auf dem Concil zu Narbonne 1243 gefassten Beschlüssen konnten selbst Meineidige, Ehrlose, Ketzer und Verbrecher Zeugniss vor dem Inquisitions-Tribunal ablegen. Angeber galten auch für Zeugen, und 2 Zeugen, die vom Hörensagen berichteten, wurden für einen Augen- und Ohrenzeugen gerechnet. Genügten die Zeugenaussagen nicht, so wurde zur Tortur geschritten, die von Innocenz IV. 1252 eingeführt, den weltlichen Gerichten anheimgegeben und durch Paul IV. auch auf bloß einfach Verdächtige ausgedehnt worden war. Geling es auch hierdurch nicht, ein Geständniss hervorzulocken, so wurde oft zur schändlichsten List geschritten.

In Frankreich wurden die Ketzertribunale 1312 zu königl. Gerichtshöfen gemacht. Im 15. Jahrhundert verlor die Inquisition in Frankreich zwar etwas an Geltung, da das Volk oft die Inquisitoren erschlug. Sie lebte jedoch unter Franz I. von neuem auf und Heinrich II. begann eine grausame Ketzerverfolgung, indem er 1551 den Parlamenten das Amt der Glaubensrichter übertrug. Deren Inquisitions-kammern nannte das Volk *Chambres ardentes* (brennende Kammern), weil sie meist zum Feuer-tode verurtheilten. Diese bestanden bis 1680, die Inquisitionsgerichte hörten erst 1772 in Frankreich auf. In Italien fand die Inquisition keinen Widerstand; nur in Neapel konnte sie sich nie festsetzen und in Venedig wurde sie von der Staatsgewalt sehr eingeschränkt. Gegen die Waldenser dauerten die Verfolgungen bis 1848.

In Deutschland war der heil. Conrad von Marburg der erste Ketzerrichter; dieser Quälgeist der frommen Elisabeth wurde aber am 31. Juli 1233 bei Marburg von mehreren Edelleuten todgeschlagen. Innocenz VIII. ernannte 1489 die Dominikaner Krämer und Sprenger zu Inquisitoren, die nun die Gerichte in dem henkermässigen Verfahren unterwiesen. Seitdem flammten die Scheiterhaufen auch in Deutschland auf. Im Stifte Bamberg starben in 5 Jahren 600, im Bisthum Würzburg 900 Opfer. Auch die Mutter des grossen Astronomen Kepler sollte als Hexe verbrannt werden. Am häufigsten und längsten kamen im Erzstift Bremen Verbrennungen vor. Wie für die Ketzer, so hatte man auch zur Verwahrung der Hexen besondere Thürme. In England gab es zwar einen General-Hexenfinder und der Erzbischof Thomas Arundel war der gefürchtetste englische Ketzerrichter, aber stehende Ketzengerichte scheint es dort nicht gegeben zu haben. Im 14. Jahrhundert war die Inquisition gegen die Lollharden und Wiclefiten thätig; dann tauchte sie noch einmal unter der Regierung Heinrich VIII. und seiner blutigen Tochter Maria in grösserem Umfange auf.

Spanien war der schauerhafteste Schauplatz der Inquisition. Hier wurde sie von dem arglistigen Ferdinand V. auf Betrieb des Cardinals Mendoza, des Franziskaners Ximenes und des Dominikanerpriors Torquemada eingeführt. Auf dem Reichstage zu Toledo wurde 1480 die Generalinquisition beschlossen und 1481 das neue Gericht zu Sevilla eröffnet; 1483 erfolgte dessen Bestätigung durch den Papst Sixtus IV., auch erhielt Ferdinand den Beinamen „der Katholische“. Thomas de Torquemada, „ein Henker ohne Gleichen“, wurde erster königlicher Generalinquisitor von Castilien und Leon. Ein anderer schauerlicher Inquisitor war Dr. Peter Arbues (*Zirngiebl, P. Arbues und die span. Inquisition. 3. Aufl. München 1872*). Dieser überlieferte zahlreiche Juden und Mauren dem Scheiterhaufen. Nach den Actenstücken, welche 1834 zu Madrid veröffentlicht sind, fielen unter Torquemada allein in 14 Jahren 105285 Personen in die Hände der Inquisition, wovon über 6000 Personen lebendig verbrannt wurden. In vielen Gegenden führte dies zu Volksaufständen, die aber an der Uebermacht des Königs scheiterten. Versuche, den König durch grosse Geldsummen zur Aufhebung der Inquisition zu bewegen, scheiterten an der List Torquemada's. Zur Führung der Prozesse diente das Werk des Nicolaus Eymericus, General-Inquisitor in Aragonien († 1399).

Ein Decret Napoleons I. vom 4. Decbr. 1808 hob die Inquisition in Spanien auf. Nach den erwähnten Acten waren dort von 1481 bis 1808 mindestens 31912 Personen lebendig verbrannt und 291456 mit andern schweren Strafen belegt worden; die Inquisition hat hier das Glück von 500 000 Familien vernichtet und das spanische Volk um 2 Millionen seiner Kinder beraubt. Ferdinand VII. suchte 1826 die Inquisition wieder einzuführen, aber die Cortes und (1834) ein königl. Decret hoben sie wieder auf. Von Spanien aus war die Inquisition durch Karl V. und Philipp II. nach den Niederlanden gebracht, wo ihr mindestens 50 000 Menschen zum Opfer fielen, aber hier gab sie zur Empörung und zum Abfall

von Spanien Anlass. Durch Philipp II. kam sie auch nach den amerikanischen Provinzen, wo 1540 zu Mexiko die erste Verbrennung stattfand. Auch Portugal erzitterte seit 1557 vor der Inquisition, die von hier sogar nach Ostindien kam. Aufgehoben wurde sie dort erst durch Johann VI., nachdem ihre Macht bereits im 18. Jahrh. durch Joseph I., Emanuel und den grossen Minister Pombal mannigfach beschränkt worden war; damals hat man die Acten der Inquisition verbrannt.

Gegen die Hexenprozesse war 1568 zuerst Johann Weier, Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, aufgetreten; zu Anfang des 17. Jahrhunderts kämpften der reformirte Prediger Balthasar Becker zu Amsterdam und der berühmte Rechtslehrer Thomasius aus Leipzig gegen diesen traurigen Aberglauben. Trotzdem wurde noch 1782 zu Glarus in der Schweiz ein Mädchen als Hexe verbrannt.

Kaiser Maximilian I. (1493—1519) theilte Deutschland in 10 Kreise, stiftete 1495 den Landfrieden und setzte das Reichskammergericht ein, wodurch dem Fehmgerichte und den Schöppenstühlen das Leben entzogen wurde. Dieser Kaiser bildete auch die ersten stehenden Truppen (Landsknechte), beförderte Künste und Wissenschaft und führte das Postwesen in Deutschland ein. Das hochentwickelte römische Recht hatte auf der Rechtsschule zu Bologna eine Pflegstätte und wurde, begünstigt von den fränkisch-staufischen Kaisern, nach Deutschland verpflanzt. Daneben nahm aber auch die Kirche noch ein eigenes Recht in Anspruch, das sie über die eigenen Angelegenheiten hinaus auch auf die bürgerliche Familie ausdehnte. Dieses kanonische Recht ist der Inbegriff jener Rechtsätze, wie sie nach und nach in der Kirche zur Geltung gelangten. Als 1495 das Reichskammergericht als höchstes Gericht in Deutschland neben dem Reichshofrath eingesetzt worden war, machte man bei den im deutschen Rechte nicht bestimmten Fällen das römische Recht und das kanonische Recht zu Hilfsentscheidungsquellen. In den ersten Zeiten hatte das Reichskammergericht namentlich in Speyer seinen Sitz, 1689 aber wurde es nach Wetzlar verlegt. Bald theilte sich die Krankheit des deutschen Reichskörpers auch diesem Reichsgerichte mit. Weite Gebiete des Reichs wurden seiner Gerichtsbarkeit gänzlich entzogen, denn die Kurfürsten erlangten nämlich das Vorrecht, dass von ihren Gerichten nicht an das Reichsgericht Berufung eingelegt werden konnte. Die Zahl der „Beisitzer“ oder Räte des Reichskammergerichtes wurde im westphälischen Frieden 1648 auf 50 festgesetzt, aber schon 1719 durch einen Reichstags-Beschluss auf 25 herabgemindert, weil man nicht mehr bezahlen wollte. Von diesen 25 waren meist weniger als die Hälfte wirklich besoldet und die Besoldung erfolgte sehr unregelmässig. Wenn überhaupt gearbeitet wurde, so arbeiteten höchstens jene Räte, die Bezahlung erhielten, daher war die Zahl der unerledigten Rechtshändel 1620 schon auf 50000 und 1772 gar auf 61233 angewachsen. Die Erledigung einzelner solcher Rechtshändel zog sich weit über 100 Jahre hin. Als Götthe beim Reichskammergericht zu Wetzlar thätig war, kamen überhaupt nur solche Sachen zur Bearbeitung, welche irgend eine Partei wieder in Anregung brachte oder „solllicitirte“. Dieses konnte nur bei den einzelnen Beisitzern geschehen, und um der Solllicitation Nachdruck zu geben, musste man zu Bestechungen greifen, wofür die schlechtbesoldeten Beisitzer sehr empfänglich waren. Die Rechtssprüche dieses Gerichtes hingen also nur von Bestechung ab, und bei dem Wirrwarr von Gesetzen konnte von einem Rechtsschutze gar nicht die Rede sein. Bei solchen Zuständen standen sich die Advocaten am besten, die beide Parteien zu Grunde richteten.

Durch die ähnliche Instanz des Reichshofraths neben dem Reichskammergerichte wurde dieses vorwiegend von den Ständen des Reichs erhaltene Gericht noch mehr verkümmert, denn der Reichshofrath wurde vom Kaiser allein besoldet und hatte seinen Sitz in der Residenz des Kaisers, mit dessen Tode er aufhörte, indem der neue Kaiser ihn neu bestellte. Hier hing erst recht alles von Gunst und Parteilichkeit ab. Daher die schreienden Rechtsverletzungen des vorigen Jahrhunderts in der deutschen Geschichte. Wenn ja einmal gegen allzugroße Gewaltthat und Ungesetzlichkeit einzelner der kleineren Machthaber ein reichsgerichtliches Erkenntniss erging, so blieb es noch immer fraglich, ob dieses auch wirklich vollstreckt wurde.

Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, die „*Constitutio criminalis Carolina*“, sollte der Willkür der Gerichte Deutschlands steuern. Sie wurde angeregt von Joh. v. Schwarzenberg, Landhofmeister des Fürst-Bischofs von Bamberg, der für Bamberg 1507 eine Gerichtsordnung abfasste. Karls Gesetzbuch ist, wie sein grausamer Sohn Philipp II., vom Geiste der finstersten Unduldsamkeit und Grausamkeit durchtränkt; auf Vergehen, die heute sehr milde beurtheilt werden, waren die schrecklichsten Todesstrafen gesetzt. Galgen und Schwert gehörten zu den Gnadenmitteln. Das Rädern ist die gewöhnliche Todesstrafe, was in leichtern Fällen von oben nach unten geschah, wobei der Tod früher erfolgte, als beim Rädern von unten nach oben. Es kommen Spiessen, Pfählen, Verbrennen, zuweilen auch das Lebendigbegraben vor, verschärft durch allerlei grausige Zuthaten zur Verlängerung und Vermehrung der Todesqualen. Noch schaudererregender als der Text dieses Gesetzbuches waren die beigegebenen Kupfertafeln, worauf die Marterinstrumente, sowie deren Anwendung und Handhabung durch die Henker mit entsetzlicher Genauigkeit dargestellt waren.

Diese Strafergerichtsbarkeit wurde in Oesterreich 243 Jahre lang ausgeübt und es mögen dadurch viele Tausende von Unschuldigen auf das Grausamste ermordet sein, bis der edle Kaiser

Joseph II. sie mit vieler Mühe durch den Erlass vom 23. Dec. 1775 beseitigte; die „Ketzerrei“ wurde auch hier erst 1767 aus der Reihe der Verbrechen gestrichen. Für Aufhebung der Folter entschied das mannhafte Eintreten des Staatsraths Kressel v. Gualtenberg und des Hofkanzlers Graf Blümegen.

In Frankreich bezeichnete man mit „*parlement*“ die Versammlung der Grossen unter den französischen Königen. Philipp IV. trennte die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen. Durch sein Edict von 1302 gründete er die Parlamente zu Paris, Rouen, Toulouse u. s. w.; so hatte das Parlament vor der Revolution 5 Kammern, deren Haupt der Kanzler von Frankreich war, die höchste Justizperson des Landes. Durch die National-Versammlung wurden 1790 die Parlamente im ganzen Lande aufgehoben. Zu Paris hatte das Parlament im alten Cité-Palast seinen Sitz, in einem einfach ausgestatteten Saale mit Täfelung und hölzernen Stühlen. In diesen Gerichtssaal trat 1655 der 17 jährige Ludwig XIV. gestiefelt und gespornt, und gab mit der Reitpeitsche in der Hand dem Parlament seine Befehle kund, in einem Tone, der den alten Räthen die Schamröthe ins Gesicht jagte. Nachher tagte in diesem Saale das Revolutions-Tribunal, wo der Staatsanwalt Fouquier-Tinville seine Mordlust befriedigte, bis auch ihm 1795 der Kopf abgeschlagen wurde. Seit 1791 sind in Frankreich die Schwurgerichte eingeführt, der englischen Jury nachgebildet.

England ist die Heimath dieses Instituts, dessen älteste Ueberlieferungen auf das normannische Recht zurückweisen und die etwa zwischen den alten germanischen Volksgerichten und den Schöffengerichten Karls d. Gr. stehen. In diesem volksthümlichen Gericht theilen sich 2 Elemente in das Geschäft des Rechtsprechens, nach der That- und der Rechtsfrage. Das eine Element, die Geschwornen (*jurymen*), hat zu beurtheilen, ob die That von dem angeklagten Individuum begangen sei, worauf das andere Element, die gelehrten Richter, bestimmt, welche Strafe nach dem Gesetze der That folgt. Der Spruch der Geschwornen heisst Wahrspruch oder Verdict. In England werden Geschworne (*Civiljury*) sowohl bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einberufen, als auch in solchen Strafsachen, welche vor die Quartalsitzungen der Friedensgerichte oder vor die Assisen gehören. Auf die Strafrechtspflege bezieht sich in England der Unterschied zwischen grosser und kleiner Jury. Die grosse oder Anklage-Jury entscheidet, ob die Verdachtsgründe zur Erhebung einer Anklage hinreichend sind oder nicht. Die Verhandlungen über förmliche Anklagen erfolgen in Gegenwart der aus 12, in Schottland aus 15 Mitgliedern bestehenden kleinen Jury oder Urtheilsjury. Neben den Geschwornen sitzt in den englischen Gerichten nur 1 Richter. Nach englischem Vorbilde sind die Gerichte in Nordamerika, Brasilien und Portugal eingerichtet. In Frankreich waren Stimmen gegen die Anklagejury laut geworden, weshalb Napoleon I. sich nur für Beibehaltung der Urtheilsjury entschied. In den preussischen Rheinlanden, welche nach dem Frieden von Luneville 1801 an Frankreich fielen, sind auch, nachdem Preussen wieder davon Besitz genommen hatte, die Geschwornen-Gerichte mit dem Code-Napoleon beibehalten worden, während sie im übrigen Deutschland erst nach der Revolution von 1848 für Strafsachen eingeführt wurden. Ebenso gelangten sie in Belgien, Italien, der Schweiz, Russland, Oesterreich, Griechenland u. s. w. zur Geltung. Hierbei erhebt der Staatsanwalt die Anklage.

Zur Ueberwachung der Richtersprüche ist eine Reihenfolge in der Rangordnung der Gerichte, der sog. Instanzenzug, eingeführt, so dass das höhere Gericht den Spruch des niedern auf Verlangen der sich beschwert fühlenden Partei prüft. Dabei hat sich für alle wichtigen Fälle der Grundsatz von 3 Instanzen geltend gemacht. In Frankreich sind nur 2 Instanzen vorhanden; doch besteht dort ein besonderer Cassationshof für Ueberwachung der richterlichen Thätigkeit überhaupt, welcher nicht entscheidet, sondern blos die Erkenntnisse wegen Verletzung des Gesetzes aufhebt, was in Preussen bislang das Obertribunal that. Die Cassation ist auch bei dem Geschwornengericht anwendbar, welches sonst jeden Instanzenzug ausschliesst.

In Deutschland war das erste Gesetzbuch von allgemeiner Geltung die „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ von 1849; ihr folgte 20 Jahre später das „Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch“. Nun trat Hannover in der Gesetzgebung bahnbrechend hervor, denn es schuf in seiner 1852 veröffentlichten Civilprozessordnung die fast in allen Zügen getreue Mutter des am 1. Oct. 1879 für ganz Deutschland in Kraft getretenen neuen Verfahrens. Nach 1866 wurde mit der Aufrichtung des Norddeutschen Bundes auch die Herstellung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches angestrebt, was auch am 25. Mai 1870 durchgeführt und im nächsten Jahre von den hinzutretenden süddeutschen Staaten ebenfalls angenommen wurde. In Ausführung des Artikels 4 der Norddeutschen Bundesacte war auch eine Commission zur Förderung der weiteren gesetzgeberischen Arbeiten zusammengetreten, zunächst zur Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer deutschen Civil- und Strafprozessordnung. Durch die Ereignisse von 1870 machten sich bedeutende Erweiterungen der Commissionsarbeiten nöthig, aber in der Reichstagssitzung am 11. Dec. 1876 kam dieses Gesetz durch das erhebliche Verdienst des Justizministers Dr. Leonhardt zustande. Daran schloss sich 1878 die Rechtsanwaltsordnung, die gesetzliche Fixirung der Gerichtskosten u. s. w. Alle diese Gesetze traten am 1. Oct. 1879 im ganzen deutschen Reiche in Kraft und die richterliche Gewalt eines jeden deutschen Gerichtes erstreckt sich gleichmässig über das ganze Reich und über Jeden, der sich in den deutschen

Grenzen aufhört. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. Dec. 1873 betraute der Bundesrath im Juni des folgenden Jahres eine aus 11 hervorragenden Juristen gebildete Commission unter Vorsitz des Geheimrathes Dr. Pape mit der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze deutsche Reich, und nach einer Arbeit von 13 Jahren lag der Entwurf dieses Gesetzbuches mit seinen 2164 Paragraphen und 5 Bänden Motiven fertig vor. Das Werk trägt auch in der Form des sprachlichen Ausdrucks ein deutsches Gepräge und es tritt überall das Bestreben hervor, die Rechtsbestimmungen den Anforderungen des praktischen Lebens anzupassen und Verknöcherungen möglichst fern zu halten.

## § 92. Deutsche Gerichtsgebäude.

Die 1877 vom Reichstage angenommenen Justizgesetze für das deutsche Reich hatten mit dem 1. Oct. 1879 in Kraft zu treten. Nach § 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt werden; die Dienstgebäude waren daher dieser Eintheilung entsprechend herzurichten. Da das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig erhalten hat, so kommen für die einzelnen Staaten nur die ersteren 3 Arten in Betracht.

1) Das Amtsgericht hat nur Einzelrichter; es können aber mehrere Richter bei einem Amtsgerichte angestellt sein, welche die Geschäfte jedoch als Einzelrichter erledigen. Das Amtsgericht 1. Stufe hat 1 Amtsrichter, ein solches 2. Stufe 2 Amtsrichter, 3. Stufe 3 bis 4 Amtsrichter, 4. Stufe 5 und mehr Amtsrichter. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst:

a) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300  $\mathcal{M}$  nicht übersteigt;

b) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, z. B. zwischen Vermiethern und Miethern, zwischen Dienstgebern und Gesinde, Reisenden und Wirthen, wegen Wildschadens u. s. w. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 aus dem Laienstände erwählten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig für alle Uebertretungen; für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniss von höchstens 3 Monaten, oder einer Geldstrafe für diejenige Vergehen, welche nur mit Gefängniss von höchstens 3 Monaten, oder einer Geldstrafe für diejenige Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs u. s. w., wenn der Werth oder Schaden 25  $\mathcal{M}$  nicht übersteigt u. s. w. Auch die Führung der Grundbücher erfolgt bei den Amtsgerichten. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Das Amtsgericht 1. Stufe erfordert: 1 Schöffensaal von ca. 6<sup>m</sup> bei 9,5<sup>m</sup>; 1 Berathungszimmer von 25—30 □<sup>m</sup>, welches gleichzeitig Arbeitszimmer des Richters ist; 1 Gerichtsschreiberei und Registratur von 30—35 □<sup>m</sup>; 1 Schreibstube; 1 überwölbten Raum von etwa 20 □<sup>m</sup> für die Grundbücher; 1 Warte-raum für Parteien und Zeugen; 1 Zimmer für Gerichtsdienere und für nicht verhaftete Angeklagte; 1 Raum für reponirte Acten (im Dachboden); wünschenswerth aber nicht unbedingt erforderlich ist 1 Zimmer für den Staatsanwalt. An Nebenräumen sind erforderlich: 1 Hauswartwohnung, 1 Raum für 1 Zimmer für den Staatsanwalt. An Nebenräumen sind erforderlich: 1 Hauswartwohnung, 1 Raum für corpus delicti, sowie die nöthigen Aborte. Das Amtsgericht 2. Stufe erfordert ausserdem noch 1 Arbeitszimmer von 25—30 □<sup>m</sup> für den 2. Richter und noch 1 Registratur; hierbei können die beiden Zimmer der Gerichtsschreiberei derartig zusammengelegt werden, dass der eine Gerichtsschreiber durch den andern vertreten werden kann; die Schreibstube ist für beide gemeinschaftlich. Ein Amtsgericht 3. Stufe mit 3 bis 4 Richtern erfordert ausser dem Berathungszimmer neben dem Schöffensaal, bei 3 Richtern 2 und bei 4 Richtern 3 Richterzimmer; ebenso 3 bzw. 4 Räume für die Gerichtsschreiberei und Registratur, dabei ist auch die Schreibstube entsprechend geräumig zu machen; auch ist hier 1 Zimmer für den Staatsanwalt erforderlich und es ist noch ein 2. Wartezimmer für Personen höherer Stände erwünscht. In derselben Weise ist das Raumerforderniss für Amtsgerichte 4. Stufe mit 5 und mehr Amtsrichtern zu ermitteln; selbst wenn das Amtsgericht mit 15 Richtern besetzt ist, genügt ein Schöffensaal, der meist im I. Stock an der Hauptfront untergebracht wird. In grösseren Städten wird auch 1 Anwaltszimmer erwünscht. Ausser Keller und Dachboden werden die Amtsgerichte, wenn möglich, nur 2geschossig angeordnet. Der Eingang ist mit einer Vorhalle von etwa 2,2<sup>m</sup> bei 6<sup>m</sup> zu versehen und wegen Kostenersparniss werden meist gut erhellte Mittelcorridore angeordnet. Die Treppe ist gut zu beleuchten und ihre Läufe erhalten nicht unter 1,3<sup>m</sup> Breite.

Der wichtigste Raum eines Amtsgerichts ist der Sitzungssaal des Schöffengerichts, von dem Fig. 2322 einen Grundriss giebt (vergl. den Artikel über Gerichtsgebäude vom Geh. Baurath F. Endell im *Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 79 u. 88). Derselbe erhält bei ca. 9,5<sup>m</sup> Länge etwa 50—60 □<sup>m</sup> Grundfläche, doch finden in Folge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaass nicht erheblich verändern. Da die Verhandlungen öffentlich sind, so ist in dem Saal ein Raum zur Aufnahme des Publikums abzutrennen, welcher einen gesonderten Zugang vom Corridor aus erhalten muss. Die Vorführung der Angeklagten und Zeugen erfolgt durch die, gewöhnlich an-

nähernd in der Mittelaxe des Saals angeordnete 2flügelige, ebenfalls am Corridor liegende Hauptthür, während der Richter und die Schöffen vom Berathungszimmer aus eintreten. Die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt, die Angeklagten und deren Vertheidiger ist aus Fig. 2322 ersichtlich; häufig ist auf dem Podium noch ein Tisch und Sitz für den Gerichtsschreiber angeordnet. Es ist darauf zu achten, dass der Richtertisch von der linken Seite der Richter her sein Licht erhält. Das Berathungszimmer muss sich dem Schöffensaal derart anschliessen, dass man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Gewöhnlich ist dies Zimmer 2 fenstrig, etwa 5,5<sup>m</sup> tief und fast ebenso breit. Es genügt auch ein 1fenstriger Raum, dessen Breite aber nicht unter 3<sup>m</sup> betragen darf. Das Berathungszimmer oder auch der Schöffensaal dient dem Schöffenrichter zugleich als Arbeitszimmer. Im Schöffensaal wird vor oder zwischen dem Podium ein runder Tisch für Corpora delicti angebracht. Die Stühle oder Bänke für die Zeugen finden vor dem Raum des Publikums ihren Platz. Bei grösseren Amtsgerichten wird zuweilen noch ein ähnlich eingerichteter Verhandlungssaal, von ca. 50 □<sup>m</sup> Grundfläche, für Civilprozesse angeordnet.

Es kommen Amtsgerichtsgebäude mit getrennt liegendem Gefängniss, mit eingebautem und mit angebautem Gefängniss vor. Nachstehend sind verschiedene Amtsgerichtsgebäude dargestellt. Auf die Herrichtung einer Dienstwohnung für den Amtsrichter wird meist verzichtet.

**Blatt 161.** Das Dienstgebäude eines Amtsgerichts 1. Stufe zu Balve bei Iserlohn in Westphalen ist in den Grundrissen in Fig. 1 und 2 Blatt 161 wiedergegeben, während Fig. 2323 die schmale Strassenfront zeigt (*Centralblatt der Bauverwaltung 1885, S. 86*). Die kleine Stadt hat ca. 1200 Einwohner. Bei einer geringen Breite des Bauplatzes musste man einen Tiefbau wählen, mit einer schmalen Front an der Strasse und mit rückwärtig eingebautem Gefängniss. Der Mittelflur hat 2,2<sup>m</sup> Breite, im hintern Theil, zwischen den Gefängnisszellen, aber nur die geringste zulässige Breite von 1,5<sup>m</sup>. Neben dem Ausgange in den Gefängnisshof ist ein Kellerhals angeordnet, der als Zugang zu der im Keller

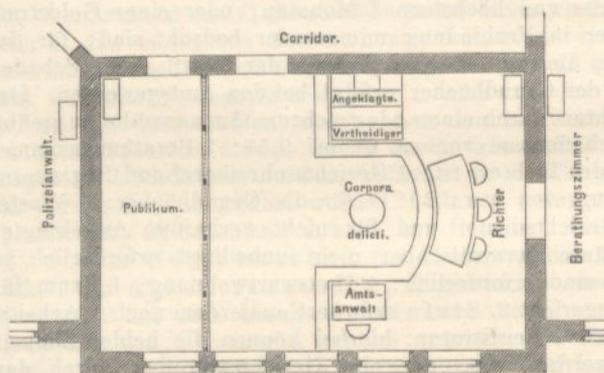


Fig. 2322. Schöffengerichtssaal. 1:170.

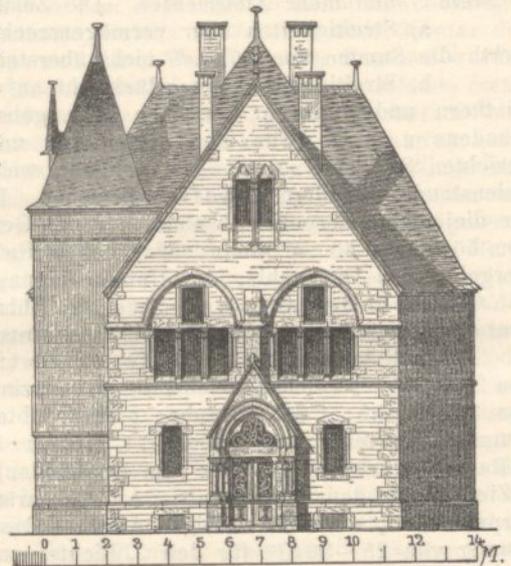


Fig. 2323. Amtsgerichtshaus in Balve (Architekt Endell).

untergebrachten Strafzelle dient. Im Keller liegen auch Räume für Brennmaterial, 1 Baderaum, 1 Raum für die Aborttonnen und unter *a* die Küche mit Vorrathraum zur Beamtenwohnung; die beiden letzteren haben eine besondere kleine Treppe. Die steinerne Treppe hat 1,26<sup>m</sup> Laufbreite und eine massive Mittelwand. Das Erdgeschoss enthält die Beamtenwohnung, 1 Botenzimmer und die überwölbten Gefängnisszellen; letztere bestehen aus einem Raum für gemeinsame Haft und aus 3 Einzelzellen von je 4<sup>m</sup> bei 2,25<sup>m</sup>, sowie einer Spülzelle nebst Abort. Im Obergeschoss befinden sich das Zimmer des Amtsrichters, mit einer Thür nach dem Schöffensaal, dessen Abmessungen auf die Mindestmasse von 8,6<sup>m</sup> bei 6,5<sup>m</sup> eingeschränkt sind. Von den 3 Thüren des Schöffensaales dient die mittlere für die Angeklagten und Zeugen, jene vom Austritt der Treppe für das Publikum. Dann enthält das Obergeschoss noch die Gerichtsschreiberei, 1 Schreibstube, einen hier besonders gewünschten Kassenraum, den überwölbten Raum für die Grundbücher, 1 Zeugenzimmer und die nöthigen Aborte. Die Geschosshöhen mit Einschluss der Decken betragen: Keller 2,8<sup>m</sup>, Erdgeschoss 3,3<sup>m</sup>, Obergeschoss 4<sup>m</sup>; die Decke des Schöffensaales greift um 1<sup>m</sup> in den Dachraum, so dass dieser 5<sup>m</sup> Höhe hat. Die überbaute Grundfläche des Hauses beträgt ca. 270 □<sup>m</sup>. In einfacher Gothik durchgeführt, bestehen die Aussenmauern aus Bruchstein, wobei aber die Ecken, die Architekturtheile und das Treppenhaus in Haustein hergestellt sind; für die Dacheindeckung ist deutscher Schiefer auf Schalung gewählt. Im Innern herrscht dieselbe Sparsamkeit. Der Schöffensaal hat eine glatt verschaltete Holzdecke und einen niedrigen Wandsockel; die Heizung der Räume erfolgt

durch Oefen. Die Baupläne sind im Ministerium für öffentliche Arbeiten nach Angaben des Geh. Bau-  
raths Endell aufgestellt.

Von dem Amtsgericht 3. Stufe zu Calbe a./S. im Reg.-Bez. Magdeburg sind die Grundrisse vom Erdgeschoss und I. Stock in Fig. 3 und 4 Blatt 161 wiedergegeben (*Zeitschr. für Bauwesen* 1878, S. 585 u. Bl. 63). Das Gebäude wurde 1877 errichtet und hat über dem gewölbten Kellergeschoss von 2,75<sup>m</sup> Plinthenhöhe, worin die Wohnung des Hauswartes angeordnet ist, im Mittelbau 3 und in den Seitentheilen 2 Geschosse. Erdgeschoss und I. Stockwerk haben je 4,3<sup>m</sup> lichte Höhe, das II. Stockwerk nur 4,1<sup>m</sup>; in diesem II. Stock des Mittelbaues sind die Räume für den Vormundschafts-Richter untergebracht. Der Unterbau ist mit Kalksteinquadern (Rogenstein) verblendet, der Aufbau mit gelblichen Ziegeln; den obern Abschluss des Gebäudes bildet ein Rundbogengesims aus Formsteinen. Mit der Umwahrung, Pflasterarbeit und Abortanlage kostete der Bau ca. 75500 *M.*; das Gefängniss liegt getrennt von diesem Amtsgerichtshause.

In Fig. 5 und 6 Blatt 161 sind die Grundrisse des Erdgeschosses von den Geschäftshäusern der Amtsgerichte Neustadt, Reg.-Bez. Danzig, und Neuenburg, Reg.-Bez. Marienwerder wiedergegeben (*Zeitschr. für Bauwesen* 1880, S. 538 u. Bl. 70). Die Gebäude sind über dem gewölbten Keller 2geschossig im Backsteinrohbau ausgeführt. Der Schöffensaal liegt im I. Stock im Mittelbau an der Vorderfront. Das Gebäude zu Neustadt kostete 68000 *M.*, oder pro 1 □<sup>m</sup> 202 *M.*, jenes zu Neuenburg 62000 *M.*, oder 168,5 *M.* pro 1 □<sup>m</sup>. Aehnliche Grundrisse zeigen auch die Amtsgerichtshäuser zu Berent, Coesfeld und Witten. Jenes zu Coesfeld hat Gesimse und Giebelabdeckungen aus Bentheimer Sandstein und kostete 51000 *M.*, oder 182 *M.* pro 1 □<sup>m</sup>. Das zu Witten hat einen Sockel aus Ruhrsandstein und Gesimse aus Teutoburger Sandstein; es kostete 97000 *M.*, oder 197 *M.* pro 1 □<sup>m</sup>. Das Gerichtshaus zu Berent erforderte 89000 *M.*, oder 213 *M.* pro 1 □<sup>m</sup>. Auch von diesen Amtsgerichtshäusern liegen die Gefängnisse getrennt. Gefängnisse zu den Amtsgerichten sind für 16 bis 50 Gefangene ausgeführt und kosteten pro 1 □<sup>m</sup> der überbauten Grundfläche 83 bis 217 *M.*; von dem Gefängniss des Amtsgerichtes zu Neustadt gibt Fig. 7 Blatt 161 den Grundriss.

#### Ein Amtsgericht

2. Stufe, d. h. ein solches für 2 Amtsrichter, an welches sich ein Gefängniss für 25 Personen beiderlei Geschlechts anschliesst, wurde 1879 zu Buckau bei Magdeburg auf Kosten der Stadt erbaut und dem Justizfiscus zur Benutzung überwiesen. Dieses Gebäude ist in Fig. 2324 bis 2327 dargestellt (*Baugewerks-Zeitung* 1883, S. 868). Es ist von dem Landbaumeister Costenoble zu Magdeburg entworfen und unter dessen Leitung vom Maurermeister Schmidt zu Buckau in General-Entreprise mit grosser Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt. Als Bauplatz stellte man an der Wilhelmsstrasse ein Grundstück von 24<sup>m</sup> Breite und 25,1<sup>m</sup> Tiefe zur Verfügung. Auf demselben wurden die Gebäude derart angeordnet, dass der grössere Hofraum mittelst einer 3,72<sup>m</sup>

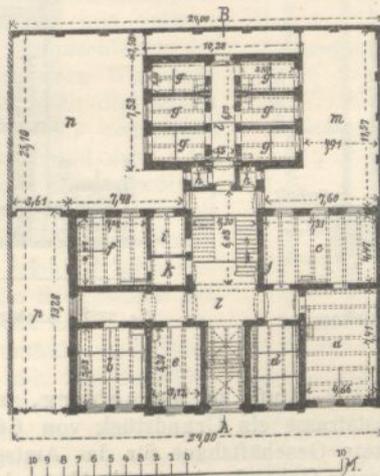


Fig. 2324. Erdgeschoss.

Amtsgerichtsgebäude in Buckau (Architekt Costenoble).

a) Amtsrichter, b) Casse, c) Secretariat, d) Grundbücher, e) Bote, f) Gefängniszelle für 4 Personen, g) Zellen für je 1 Person, h) Abort, i) Geräthe, k) Flur, l) Corridor, m) Wirtschaftshof n) Hof für die Gefangenen, p) Durchfahrt.

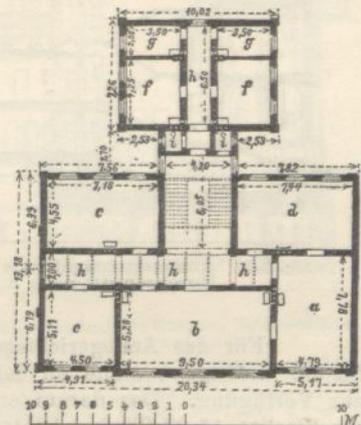


Fig. 2325. I. Stock.

a) Beratungs- und Richterzimmer, b) Schöffensaal, c) Parteien-Zimmer, d) Secretariat, e) Schreibstube, f) Gefängniszellen für je 4 Personen, g) Zellen für je 1 Person, h) Corridor, i) Abort.

breiten Einfahrt zugänglich ist und das Gefängniss behufs Herstellung einer Verbindung zwischen den beiden Hofräumen noch 1,72<sup>m</sup> von der hintern Grenze entfernt blieb. Im Kellergeschoss des Vordergebäudes ist eine Wohnung für den Boten angelegt, die 3<sup>m</sup> lichte Höhe hat und gleich den übrigen Kellerräumen überwölbt wurde. Der Erdgeschossfussboden liegt im Vordergebäude 1,75<sup>m</sup>, im nicht unterkellerten Hintergebäude aber nur 0,6<sup>m</sup> über Terrain; im Vorderbau beträgt die lichte Geschosshöhe 4<sup>m</sup>, im Hinterbau nur 3<sup>m</sup>, so dass der Fussboden des I. Stockes im Gefängnisse auf der halben Höhe des Erdgeschosses vom Vordergebäude liegen konnte und daher vom Podeste der Treppe aus zugänglich ist. In allen massiv überwölbten Corridoren und in den Aborten besteht der Fussboden aus einem flachen Ziegelpflaster mit Asphaltüberzug; ebenso in der Waschküche, während die andern Brennmaterial- und Kellerräume nur ein flaches Ziegelpflaster haben. Die Botenwohnung und alle Räume

der beiden oberen Geschosse haben gedielte Fussböden. Die Treppe ist freitragend aus Granit hergestellt und die Podeste sind auf eisernen Trägern verlegt. Alle Dächer wurden als Vierteldächer construiert und mit englischem Schiefer auf Schalung eingedeckt. Um die Erdfeuchtigkeit abzuhalten, ist auf den Fundamenten oberhalb des Ziegelpflasters im Keller, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfussboden versehenen Räumen, eine 1<sup>cm</sup> starke Asphalt-Isolirschiicht angebracht; dann auch in den Umfassungswänden des Kellers eine 5<sup>cm</sup> breite Luftschicht ausgespart, die bis über Terrain hinaufreicht. Bei dem ganz in Backsteinen hergestellten Gebäude sind die Hoffronten sehr einfach gehalten, wogegen die Vorderfront nach Fig. 2327 reicher ausgebildet und mit gelben und rothen Greppiner Steinen verblendet wurde. Im Innern ist dieses Gerichtsgebäude zwar einfach, aber doch würdig ausgestattet. Für die Thüren, Fenster und Gitter und den Leibstühlen in den Zellen des Gefängnisses waren die Normalien massgebend, welche auf Veranlassung des Justizministers herausgegeben sind. Die Summe des Kostenanschlages betrug 61000 *M.*, wogegen sich die gesammten Baukosten nur auf 54192 *M.* beliefen, so dass noch 6808 *M.* erspart wurden. Das Vordergebäude bedeckt 282,18  $\square^m$ , das Gefängniss 82,81  $\square^m$ ; beide zusammen haben also rund 365  $\square^m$  Grundfläche. Danach kostet durchschnittlich gerechnet 1  $\square^m$  der überbauten Grundfläche rund 148,5 *M.*

Eine ähnliche Grundrissanlage zeigt auch das Amtsgerichtsgebäude zu Euskirchen, welches sehr zierlich in gothischen Formen ausgeführt ist. In Fig. 1887 bis 1889, Seite 1442, ist dieses Gebäude dargestellt. Das Amtsgerichtshaus 2. Stufe in Opladen, romanisch in Ziegelrohbau ausgeführt, mit Sandstein-Gesimsen und einem Sockel aus Basaltlava kostete 1882 rund 55000 *M.*, pro 1  $\square^m$  162 *M.*, oder pro 1 <sup>cbm</sup> 12,2 *M.* Das Amtsgericht in Nauen, auch 1882 vollendet, hat ein Gefängniss für 16 Personen und kostete 90000 *M.*, was im Durchschnitt für die Gesamtanlage pro 1  $\square^m$  193 *M.*, oder pro 1 <sup>cbm</sup> Rauminhalt 19,5 *M.* ausmacht.

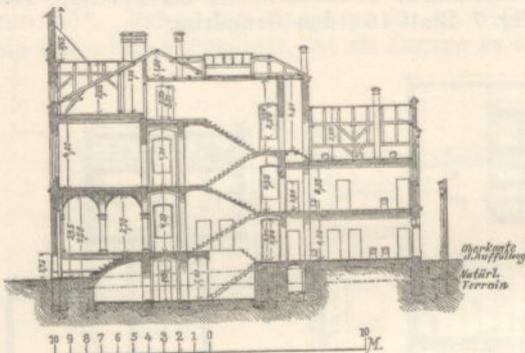


Fig. 2326. Amtsgerichtsgebäude in Buckau. Durchschnitt nach A.B.

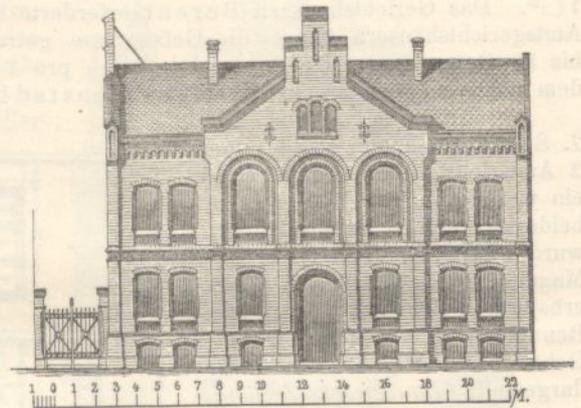


Fig. 2327. Amtsgerichtsgebäude in Buckau. Vorderfront (Architekt Costenoble).

Für das Amtsgerichtsgebäude 3. Stufe zu Merseburg, mit dem dazu gehörigen Gefängniss für 30 Gefangene stand an der Poststrasse ein Grundstück von 64,5<sup>m</sup> Frontlänge und ca. 55<sup>m</sup> Tiefe zur Verfügung. Das darauf errichtete Geschäftshaus für das Amtsgericht hat 37,2<sup>m</sup> Länge und ohne die Risalite 15,9<sup>m</sup> Tiefe. Hinter diesem Gebäude, in 11,2<sup>m</sup> Abstand von demselben, ist das Gefängnissgebäude errichtet, so dass von beiden Bauten die Hauptaxe zusammenfällt und das Gefängniss mit der Längenrichtung nach der Tiefe des Grundstückes steht. Von dem Gerichtshaus sind die Grundrisse des Erdgeschosses und I. Stockwerkes in Fig. 8 und 9 Blatt 161 dargestellt (*Zeitschr. für Bauwesen* 1884, S. 82). Der Fussboden des Kellergeschosses liegt kaum 1<sup>m</sup> unter Terrain. Von Fussboden zu Fussboden hat der Keller 3<sup>m</sup>, das Erdgeschoss 4,3<sup>m</sup> und das I. Stockwerk 4,6<sup>m</sup> Höhe. Im gewölbten Kellergeschoss liegen die Räume für Brennmaterial, Pfandstücke und reponirte Acten; im Erdgeschoss die Geschäftsräume für 2 Amtsrichter, 1 Raum für die Grundbücher, 1 Raum für Zeugen und Parteien, 1 Raum für Acten, 1 Raum für den Hauswart, sowie dessen Wohnung, die von aussen einen besondern Eingang hat. Im I. Stock befindet sich der 6,6<sup>m</sup> bei 10,2<sup>m</sup> grosse Schöffensaal, der etwas in den Dachraum hineinreicht, so dass er 5,1<sup>m</sup> lichte Höhe erhalten konnte; ferner die Geschäftszimmer für 2 Amtsrichter, wovon das eine auch als Berathungszimmer dient, dann 1 Raum für Zeugen und Parteien, 1 Raum für aufzubewahrende Gegenstände, 1 Haftzelle, 1 Raum für Boten, 1 Raum als Schreibstube und 1 Zimmer für Advocaten. Der Mittelcorridor ist durch Fenster an beiden Enden und durch das Treppenhaus in der Mitte gut erhellt. Die Architektur des Gebäudes ist in Renaissance-Formen gehalten. Der Sockel besteht an der Strassenfront aus Granit, während an den andern 3 Fronten die ganze Plinthe mit hellgelbem Seeberger Sandstein verblendet ist; aus diesem Material bestehen auch

die Ecken, Sohlbänke, Gesimse und Thür- und Festereinfassungen. Die Mauerflächen sind mit Ziegeln verblendet, die Dächer mit deutschem Schiefer auf Schalung eingedeckt. Zur Erwärmung der Räume sind Kachelöfen angewendet, die vom Corridor aus beheizt werden. Das Treppenhaus mit massiver freitragender Treppe ist oben auf Schienen schräg ansteigend überwölbt. Die Baukosten für das Geschäftshaus waren zu 109 000 *M* veranschlagt, was 179,4 *M* pro 1  $\square$ m Grundfläche, oder 13,3 *M* pro 1  $\text{cbm}$  Raum ergiebt.

Eine ganz ähnliche Grundrissbildung ist auch für preussische Amtsgerichtshäuser 4. Stufe verwendet, so für das Amtsgericht in Guben mit 5 Richtern, für jenes in Bielefeld mit 6 und jenes in Cosel mit 7 Richtern besetzt (*Endell & Wiethoff: Statistische Nachweisungen der 1871 bis 1880 vollendeten preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII.: Geschäftshäuser für Gerichte*).

Fig. 2328 giebt den Grundriss des Erdgeschosses vom Amtsgerichtsgebäude zu Stettin, welches 1879—1882 zur Ausführung gelangte (*Centralblatt der Bauverwaltung 1882, S. 232*). Der Bauplatz wurde in möglichster Nähe des bestehenden Gefängnisses gewählt und das Gebäude richtet seine Hauptfront nach der Elisabethstrasse, während die beiden Flügel ihre Fronten der Friedrich- und Artilleriestrasse zukehren. Der Entwurf ist nach Skizzen des Geh. Bauraths Endell gefertigt, wobei das Gebäude für 13 Amtrichter bemessen war. Bei der rasch anwachsenden Bevölkerung Stettins zeigte sich bald nach Beginn der Bauausführung die Nothwendigkeit, noch einige Amtrichter mehr anstellen zu müssen, weshalb der linke Gebäudeflügel um ca. 16<sup>m</sup> verlängert wurde. An der Elisabeth- und Friedrichstrasse haben die Fronten je 51<sup>m</sup> Länge, während die Fronte an der Artilleriestrasse nur 35<sup>m</sup> hat. Kleine Vorgärten mit schmiedeeisernen Gittern umwärt befinden sich vor allen 3 Fronten.

Der Haupteingang in der Mittelaxe führt in ein geräumiges Vestibule und nach der 3 armigen Haupttreppe; deren geschliffenen Granitstufen mit sichtbaren Köpfen ruhen auf ansteigenden Bögen und zwischen gespannten ringförmigen Gewölben mit Stiechkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rothem schwedischen Granit getragen sind. Abgeschlossen ist der Treppenraum oben mit einer zwischen Walzeisen gewölbten Stiechkappen-Voutendecke. Auch die beiden Nebentreppen sind freitragend in Granit construiert. Die Geschosshöhen betragen 4,6<sup>m</sup>, 4,8<sup>m</sup> und 4,6<sup>m</sup>. Im Erdsalit an der Friedrichstrasse ist die hohe gewölbte, architektonisch reicher gehaltene Durchfahrt nur mit einem schmiedeeisernen Thor geschlossen; diese Durchfahrt wird auch als Eingang stark benutzt. Die Geschäftsräume sind so vertheilt, dass im Erdgeschoss der linke Flügel des Vormundschaftsgericht und die Casse, der rechte Flügel das Grundbuchamt enthält; im I. Stock befindet sich die Schöffenabtheilung, mit dem Schöffensaal in der Hauptaxe, im II. Stock die Prozessabtheilung. Das Kellergeschoss, die Räume für das Grundbuchamt und die Casse im Erdgeschoss, sowie die Vestibule und Corridore sind überwölbt; nur der oberste Corridor ist mit bombirtem Blech überdeckt und dieses ist an der Unterseite mit Koulle's Holzleistengeflecht und Kalkputz versehen, oben aber durch einen Lehmestrich gegen Erglühen geschützt.

Die Strassenfronten haben einen Sockel aus rothem schwedischen Granit und sind mit Laubener Verblendsteinen in Kopfformat nachträglich verblendet. Die Gesimse, die Attika und das Hauptportal bestehen aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, der mit den 3 Farbentönen des Verblendmaterials, einem leuchtenden Gelb, hellem Roth und tiefem Braun, eine recht harmonische Farbenwirkung hervorbringt. Echtes Material ist auch nach Möglichkeit im Innern verwendet; hier bestehen alle Säulen aus schwedischem Granit in gelber, rother und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fuss leisten in den Vestibules und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen Kalkstein. Aus Schmiedeeisen sind die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände hergestellt. Die Bauausführung erfolgte durch Baurath Thömer und Reg.-Baumeister P. Thömer. Bei 1360  $\square$ m überbauter Grundfläche betragen die Baukosten mit Gas- und Wasserleitung und Utensilien ca. 483 000 *M*, also pro 1  $\square$ m rund 355 *M*.

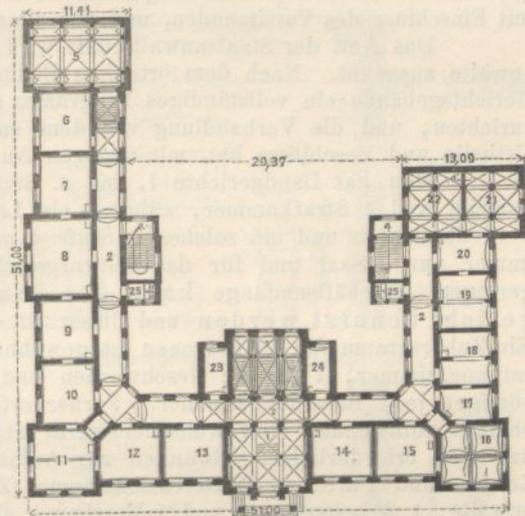


Fig. 2328. Amtsgerichtsgebäude in Stettin. Erdgeschoss (Architekten Endell & Thömer).

Erdgeschoss: 1) Vestibula, 2) Corridor, 3) Haupttreppe, 4) Nebentreppen, 5) Durchfahrt, 6—10) Vormundschaftsgericht, 11) Casse, 12) Gerichtsvollzieher, 13, 23, 24) Boten und Botenmeister, 14) Calculator, 15—22) Grundbuchamt, 25) Abort. I. Stock: 1 und 13 zu Hälfte Schöffensaal, 2) Corridor, 3 u. 4) Treppen, 5 u. 6) Acten, 7) Amtsanwalt, 8) Disponibel, 9) Aufsichtführender Richter, 10, 11, 21, 22) Gerichtsschreiberei, 12) Parteien, 13) zur Hälfte Berathungszimmer, 14) Zeugen, 15) Requisitionsrichter, 16) I. Schöffenrichter, 17) II. Schöffenrichter, 18—22) Gerichtsschreiberei, 23) Boten, 24) Gefängniszelle, 25) Abort. II. Stockwerk: 1) Substationsrichter, 2) Corridor, 3 u. 4) Treppen, 5, 8, 9, 13, 15, 17, 18, 23) Gerichtsschreiber, 6) I. Prozessrichter, 7) II. Prozessrichter, 10) III. Prozessrichter, 11) Rechtsanwält, 12) Parteien, 14) IV. Prozessrichter, 16) V. Prozessrichter, 18 u. 19) Zeugen, 20—22) Botenwohnung, 24) Bote, 25) Abort.

2) Landgerichte. Diese werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet, auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniss zu bestellen. Vor die Civilkammern, einschliesslich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Strafkammern entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

- a) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
- b) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit andern Strafen bedroht sind;
- c) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls u. s. w.

In der Hauptverhandlung sind die Strafkammern mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden besetzt. Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Ueber Handelssachen entscheiden besondere Kammern, welche in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und 2 Handelsrichtern entscheiden.

Zur Aburtheilung der schwereren Verbrechen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen zuständig sind. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden, und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt. Nach dem örtlichen Bedürfniss stellt die Justizverwaltung für jedes zu errichtende Gerichtsgebäude ein vollständiges Programm auf. Bei jedem Gerichte ist eine Gerichtsschreiberei einzurichten, und die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschliesslich der Verkündigung der Urtheile und Beschlüsse hat, mit wenigen Ausnahmen, öffentlich zu erfolgen.

Man hat Landgerichte 1. bis 4. Stufe angenommen. Ein Landgericht 1. Stufe hat 1 Civilkammer und 1 Strafkammer, während ein Landgericht 2. Stufe 2 Civilkammern, ein solches 3. Stufe 3 Civilkammern und ein solches 4. Stufe 4 oder mehr Civilkammern erhält. Für die Strafkammer ist immer nur 1 Saal und für das Schwurgericht ebenfalls 1 Saal anzuordnen. Bei Landgerichten von geringem Geschäftsumfange kann der Saal für die Strafkammer auch für das Schwurgericht benutzt werden und dieser ist dann mit den Plätzen für die Geschwornen zu versehen. Ein Zuhörerraum für 50 Personen ist gewöhnlich ausreichend. Der Schwurgerichtssaal erfordert 2 Berathungszimmer, 1 für die Geschwornen und 1 für die Richter; die Civil- und Strafkammersäle benöthigen je 1 Berathungszimmer. Ferner erfordert das Landgericht 1 Bibliothek, die zwar nicht unbedingt nothwendig, aber wünschenswerth ist; dann 1 bis 2 Garderobezimmer mit Waschtisch, Spiegel und den erforderlichen Schränken zur Aufnahme der Amtstracht. Ferner 2 bis 3 Wartezimmer für Zeugen und Parteien, 2 Detentionsräume (Zellen) für Angeschuldigte, 1 bis 2 Zimmer für Rechtsanwälte, 1 Arbeitszimmer und 1 Vorzimmer für den Präsidenten, für jede Civilkammer 1 Zimmer des Directors, 1 bis 2 Commissionszimmer; 3 bis 5 Zimmer für die Gerichtsschreiberei, davon 1 für den Gerichtsschreiber bei der Civilkammer, 1 für den Gerichtsschreiber bei der Strafkammer und 1 für den Präsidial-Secretär; 1 Raum für den Geldschrank, 1 bis 2 Schreibstuben, 1 bis 2 Registraturen und 1 bis 2 Räume für die Gerichtsdienere oder Boten. Auf genügende Aborte und Pissoirs, Brennmaterial-Räume und eine Hauswart-Wohnung ist Bedacht zu nehmen. Für die Staatsanwaltschaft sind erforderlich: 3 Arbeitszimmer für Staatsanwälte und zwar 1 Arbeitszimmer und 1 Vorzimmer für den ersten Staatsanwalt und 1 Zimmer für den zweiten Staatsanwalt; dann 3 bis 4 Räume für das Secretariat und Rechnungs-Bureau; 1 bis 2 Räume für die Registratur, 1 Raum für corpora delecti und ausserdem grössere Räume auf dem Dachboden für reponirte Acten. Für Untersuchungsrichter sind 1 bis 2 Verhörzimmer, 1 Schreiberzimmer und 1 Wartezimmer für Zeugen erforderlich; es wird aber für wünschenswerth erachtet, die Räume für den Untersuchungsrichter mit dem Gefängnisse zu vereinigen, um hierdurch das stets bedenkliche Vorführen der Gefangenen nach dem Gerichtsgebäude zu vermeiden.

Bei der Grundrissanordnung von Landgerichts-Gebäuden ist zu beachten, dass möglichst alle Räume von gut beleuchteten Corridoren zugänglich sind. Wegen Kostenersparung werden auch hier oft Mittelcorridore angelegt und dann wird danach gestrebt, die Corridore durch Verlängerung bis an die Giebelwände, durch zweckmässig gelegte Treppenhäuser oder durch Lichtflure möglichst gut zu erhellen. Die Breite der Corridore beträgt 2,5 bis 2,8<sup>m</sup>, bei erheblicher Länge auch wohl 3<sup>m</sup>. Das Präsidentenzimmer von 25 □<sup>m</sup> Grösse, mit einem vom Corridor aus zugängigen 15 □<sup>m</sup> grossen Vorzimmer, wird stets im I. Stock angelegt. Den einzelnen Kammern des Landgerichts sind Directoren vorgesetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von wenigstens 20 □<sup>m</sup> Grösse thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungssäle zu beschaffen sind. Die Strafkammern werden möglichst im Erdgeschoss oder I. Stock

untergebracht, während Civilkammern auch im II. Stock angeordnet werden können. Zu jeder Kammer gehört in der Regel ein Secretariat von 25—30 □<sup>m</sup> Grundfläche; ebenso ist für ein Präsidial-Secretariat zu sorgen, und zwar in der Nähe des Präsidentenzimmers. Die anderen Geschäftsräume erhalten meist 20—25 □<sup>m</sup> Grundfläche. Die Geschosshöhen betragen meist für den Keller 3<sup>m</sup>, Erdgeschoss 4,3<sup>m</sup>, I. Stock 4,8<sup>m</sup> und für den II. Stock 4,3<sup>m</sup>.

Beim Landgerichte ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes der Hauptraum. Dieser wird meist im I. Stock in einem Hinterflügel, und zwar gewöhnlich im Mittelflügel untergebracht. Seine Grundfläche beträgt 140 bis 200 □<sup>m</sup>. Fig. 2329 zeigt die Anordnung eines solchen Saales (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 88). Empfehlenswerthe Abmessungen für denselben sind 15,5<sup>m</sup> bei 9,5<sup>m</sup>. Hier sind die Fenster an den Schmalseiten des Saales angebracht, so dass die Richter auf die Fenster sehen müssen, was einige Uebelstände hat; besser ist es wohl, wenn die Fenster an der Langseite, links von den Richtern angeordnet sind, dann müssen aber die Bänke der Geschwornen an der Fensterseite angeordnet werden, damit diese nicht in das grelle Licht sehen. Für das Berathungszimmer der Richter genügen 20—25 □<sup>m</sup>, für jenes der Geschwornen mindestens 30 □<sup>m</sup>; mit letzterem ist ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer zugängigen Abort zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geschwornen während ihrer Berathungen mit niemandem in Berührung kommen und jeder Verkehr nach aussen verhindert wird. Das den Sitzungssaal besuchende Publikum darf weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten, oder sonst bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es wird daher für das Publikum meist dicht neben dem Saal eine besondere Treppe angelegt, die mit einem leicht auffindbaren Zugange in Verbindung steht.

Das 1881 eröffnete Criminalgericht Berlin-Moabit hat zwei Schwurgerichtssäle, von diesen wird gewöhnlich der kleinere, 173 □<sup>m</sup> Grundfläche haltende Saal benutzt, während der andere Saal nur bei grossen Prozessen zur Verwendung kommt. Aus Fig. 2330 ist die Anordnung dieses Saales ersichtlich (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 56). Der Saal hat eine bevorzugte Lage an der nach Berlin gekehrten Thurmfrent, in welcher er durch 5 Thurmfront, in welcher er durch 5 mächtige Fenster mit Sandstein-Maaswerk in charakteristischer Weise hervorgehoben ist. An den Enden ist der Saalbau von 2 Treppenthürmchen flankirt, welche einen directen Zugang zu den hinter ihnen gelegenen Logen gewähren. Mit diesen Logen hat der Saal eine Ausdehnung von 368 □<sup>m</sup>, ohne dieselben eine solche von 250 □<sup>m</sup>; die Logen enthalten ca. 250 Plätze für Zuhörer. Der Saal hat 9,8<sup>m</sup> lichte Höhe und die Decke ist mit Eisen-

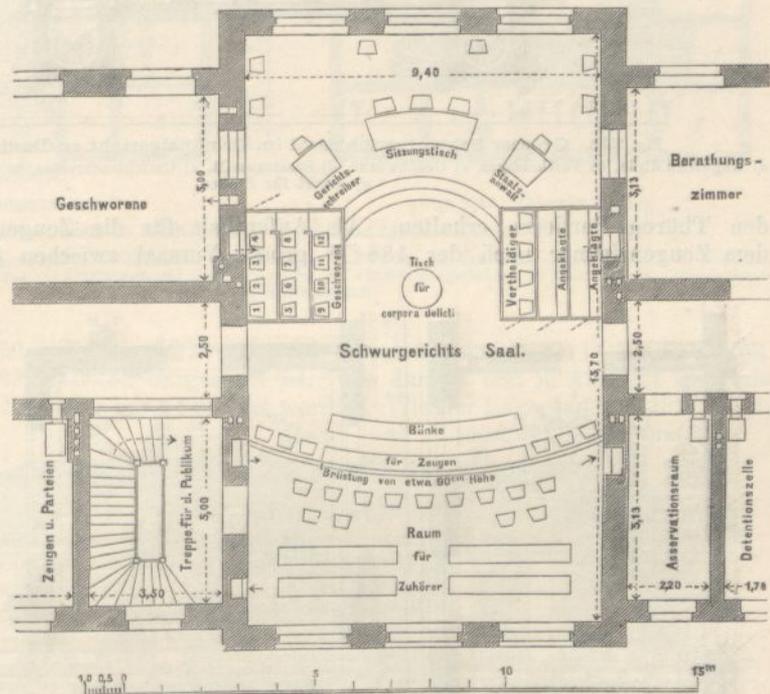


Fig. 2329. Einrichtung eines Schwurgerichtssaales.

construction in porösen Mauersteinen gewölbt und oberhalb durch eine zweite ausgestackte Balkendecke gegen Frost und Hitze geschützt; die Fenster sind Doppelfenster. Den Geschäftsverkehr mit den beiden Berathungszimmern für Geschworne und Richter, den Zimmern für Angeschuldigte und Zeugen und dem Vorraum für das Publikum vermitteln 5 eichene Flügelthüren und die Wände sind 1,92<sup>m</sup> hoch mit eichenen Paneelen bekleidet. Auf der Saalseite haben die Thüren Verdachungen mit geschnitzten Friesen und Füllungen mit Intarsien. Die Architektur und Malerei des Saales zeigt eine Verschmelzung des Rundbogenstils mit den Formen der italienischen Frührenaissance. Die von Prof. Meurer ausgeführte reiche Wachsfarben-Malerei der Wände und Decken ist in ruhigen, stimmungsvollen Tönen gehalten, wobei an den Wänden Grau, Roth und Gold, an der Decke Grau, Blau, Roth und Gold in passender Zusammenstellung verwendet sind. Eine ähnliche Farbenstimmung zeigt die teppichartig wirkende Glasmalerei in den 5 grossen Fenstern. Die 12 grossen Gewölbevoeten der Decke sollen Colossalbilder historisch bedeutender Gesetzgeber, in farbiger Darstellung auf Goldgrund gemalt erhalten; vorläufig

sind sie mit Ornamenten und Sinnsprüchen verziert. Erwärmt wird der Saal durch 4 Dampfwasseröfen. Die Zufuhr frischer Luft ist so bemessen, dass bei vollständiger Besetzung der Zuhörerräume  $20\text{cbm}$  pro Kopf und Stunde eintreten. Die Ventilationsluft wird vor ihrem Eintritt in den Saal an Dampfspiralen auf  $25^{\circ}\text{C}$ . erwärmt und filtrirt. Ein Kronleuchter und 12 Wandarme aus polirtem Messing, mit zusammen 144 Flammen, dienen zur Abendbeleuchtung. Die Akustik des Saales ist gut; um diese möglichst zu begünstigen, sind die Podien mit einem starken Teppich, alle übrigen Theile des Saal- und Logen- fussbodens mit Linoleum auf Papp- unterlage belegt; auch haben die Oeffnungen der Logen und die der Richterabtheilung gegenüberliegen-

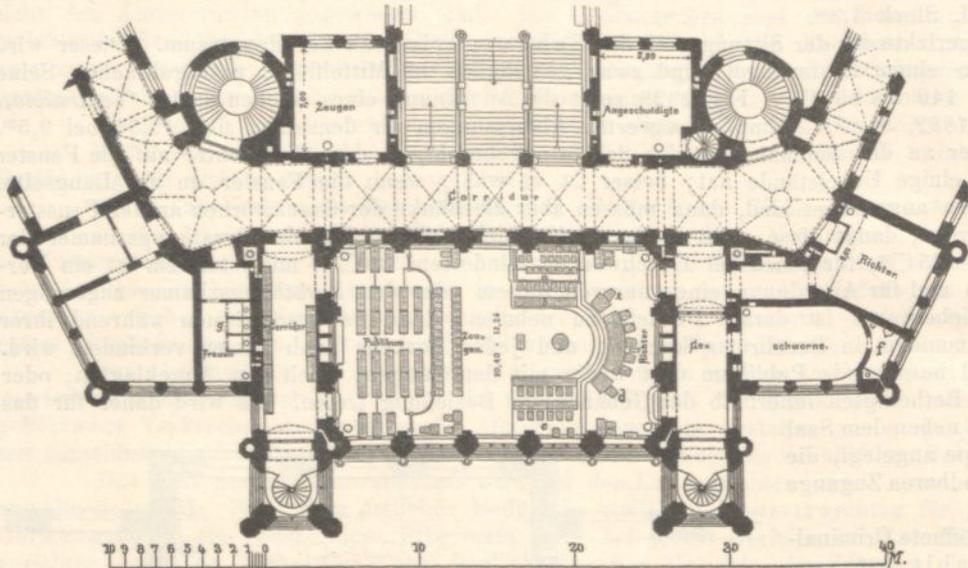


Fig. 2330. Grosser Schwurgerichtssaal im Criminalgericht zu Berlin-Moabit.

a) Angehörig, b) Vertheidiger, c) Geschworne, d) Staatsanwalt, e) Gerichtsschreiber, f) Abort der Geschwornen, g) Abort für Frauen.

den Thüren Portieren erhalten. Als Aufenthalt für die Zeugen und Sachverständigen dient ausser dem Zeugenzimmer noch der  $188\text{m}^2$  grosse Vorsaal zwischen den beiden Schwurgerichtssälen, der mit Bänken bestellt ist und geheizt wird.

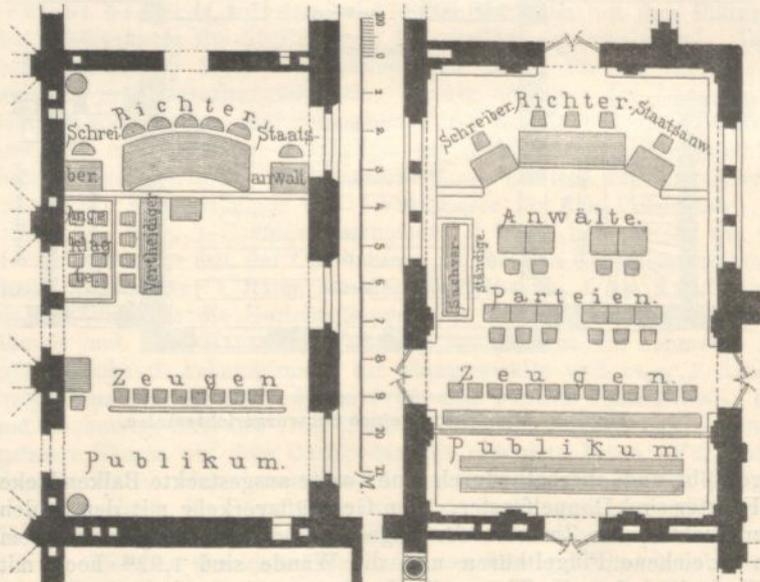


Fig. 2331. Strafammer im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin-Moabit.

Fig. 2332. Civilkammer im Justizgebäude zu Dresden.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Sitzungssäle der Civil- und Strafkammern, die gewöhnlich  $7\text{m}$  bis  $7,5\text{m}$  Breite und  $13\text{m}$  bis  $14\text{m}$  Länge, also eine Grundfläche von  $90$  bis  $105\text{m}^2$  erhalten. Sind in

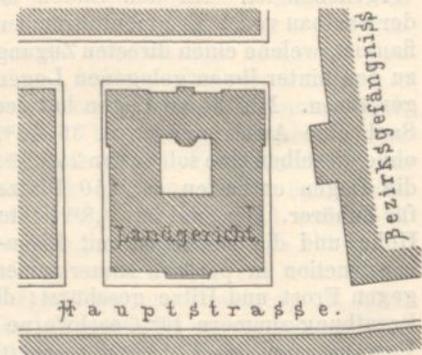


Fig. 2333. Landgericht in Mühlhausen im Elsass.

einem Landgerichtsgebäude mehrere Civilkammersäle herzurichten, so ist für den einen oder andern eine Einschränkung bis auf etwa  $80\text{m}^2$  Grundfläche zulässig. Die Berathungszimmer für die Strafkammern sind stets 2 fenstrig und nicht unter  $25\text{m}^2$  gross anzunehmen. Die lichte Höhe dieser Säle genügt schon mit  $4,5\text{m}$ , doch wird dieselbe meist zu  $5\text{m}$  und mehr angenommen. Auf gute Akustik ist bei den Sitzungssälen stets Rücksicht zu nehmen. Fig. 2331 zeigt den Grundriss des Strafammer-

Sitzungssaales im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin-Moabit, der zweckmässig von der linken Seite der Richter sein Licht erhält. Der Sitzungssaal der Civilkammer im Justizgebäude zu Dresden ist nach Fig. 2332 eingerichtet; hier erfolgt die Beleuchtung durch ein grosses Fenster in einer Langwand.

Zu Mühlhausen im Elsass gelangte 1877—78 von der deutschen Regierung ein Landgerichtsgebäude 1. Stufe zur Ausführung, welches in Fig. 2333 bis 2336 wiedergegeben ist (*Zeitschr. für Baukunde* 1881, Seite 517).

Im Frühjahr 1870 hatte schon die französische Regierung für das nach Mühlhausen verlegte Tribunal einen Neubau in Angriff genommen, der aber durch den Krieg sistirt wurde. Nach Friedensschluss ist der Bau nicht wieder aufgenommen, da sich andere Anschauungen über die Einrichtung des Gebäudes und andere Bedürfnisse geltend machten. Nach einem von der Justizbehörde aufgestellten

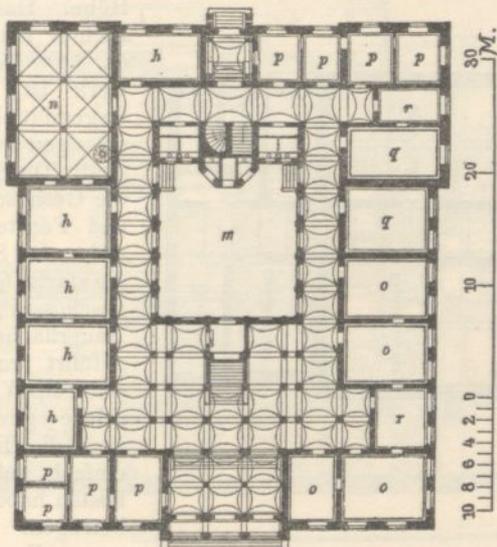


Fig. 2334. Erdgeschoss.

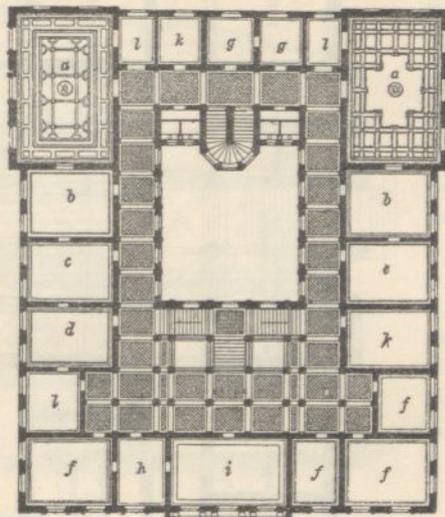


Fig. 2335. Obergeschoss.

Landgerichtsgebäude in Mühlhausen im Elsass (Architekt Albert Dietrich).

a) Sitzungssäle, b) Beratungszimmer, c) Bibliothek, d) Präsident, e) Director, f) Staatsanwalt, g) Anwälte, h) Secretär, i) Expedition, k) Zeugenzimmer, l) Vorzimmer, m) Hof, n) Archiv, o) Untersuchungsrichter, p) Hauswart, q) Commissionszimmer, r) Wartezimmer.

Programme gelangte dann das Landgerichtsgebäude durch den Architekten Albert Dietrich in Cöln a./R. so zur Ausführung, wie es in Fig. 2333 bis 2336 dargestellt ist. Die damals erst in Aussicht stehende neue Justizorganisation konnte noch nicht völlig berücksichtigt werden. Wie der Lageplan Fig. 2333 zeigt,

richtet das Gerichtsgebäude seine Vorderfront gegen die Hauptstrasse und rechts von demselben liegt das Bezirksgefängnis. Durch die neue Hafenanlage ist die Hauptstrasse sehr geräuschvoll vom Verkehr belebt und daher stellte die Justizbehörde das bestimmte Verlangen, die beiden Sitzungssäle, wovon der Strafkammersaal zugleich als Schwurgerichtssaal dient, möglichst entfernt von dieser Strasse anzuordnen; sie sind daher an

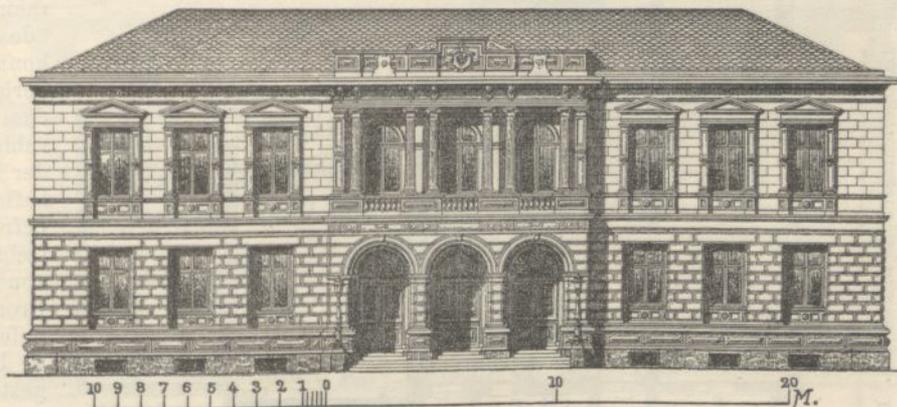


Fig. 2336. Landgerichtsgebäude zu Mühlhausen im Elsass. Hauptfront (Architekt Albert Dietrich).

die Ecken der Hinterfront gelegt. Die Eingänge für den Verkehr liegen in der Mittelaxe der Vorder- und Hinterfront und stehen unmittelbar mit den beiden Treppen in Verbindung. Für die Vorführung der Gefangenen aus dem Gefängnis war noch ein besonderer Eingang erforderlich, der unter r Fig. 2334 ins Souterrain führt, an der Treppe des hinteren Corridors mündet und so durch die Treppe mit den Sitzungssälen im Obergeschoss in Verbindung steht. Das Kellergeschoss hat 4<sup>m</sup> Constructionshöhe und liegt etwa zur Hälfte im Erdboden; am Haupteingange führen 10 Stufen auf die Höhe des Erdgeschosses.

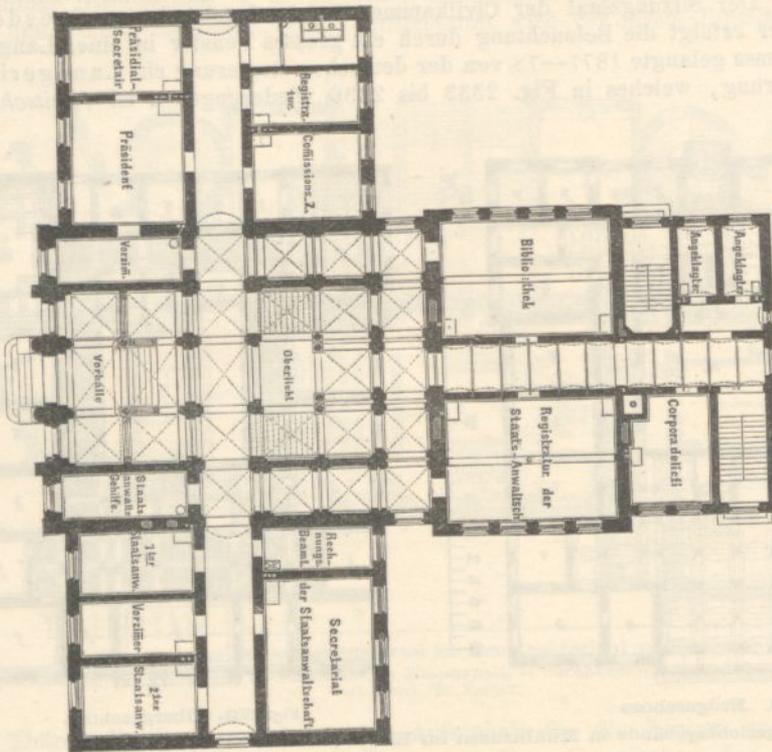


Fig. 2337. Landgerichtsgebäude in Potsdam. Erdgeschoss  
(Architekt Herrmann).

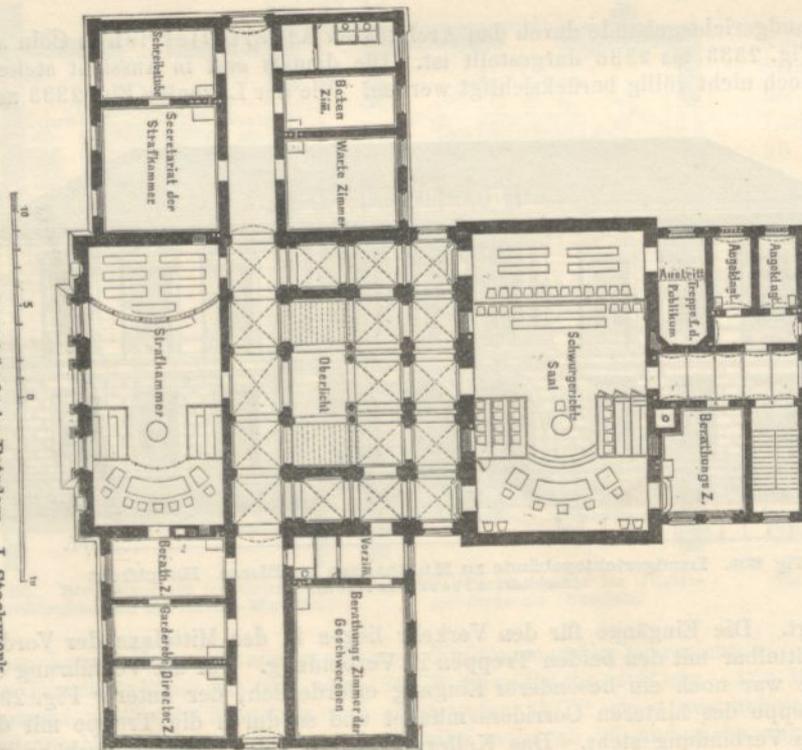


Fig. 2338. Landgerichtsgebäude in Potsdam. I. Stockwerk  
(Architekt Herrmann).

Dieses hat 5<sup>m</sup> Constructionshöhe und die lichte Höhe des Obergeschosses beträgt 5,2<sup>m</sup>. Die beiden reichlich grossen Sitzungssäle ragen in das Dachgeschoss und haben 6,7<sup>m</sup> lichte Höhe. Das Podium für die Richter hat 3 Stufen und ist ca. 55<sup>cm</sup> hoch. Das Mauerwerk ist, wie in dortiger Gegend üblich, aus unregelmässigen Bruchsteinen hergestellt. Die Sockelverblendung, die Gesimse, sowie die Thür- und Fenstereinfassungen bestehen aus Sandstein, während die starke Quaderung des Erdgeschosses und die übrigen Mauerflächen in Kalkputz ausgeführt wurden. Im Innern sind die Vestibule und Corridore gewölbt, sonst aber sind die Innenräume höchst einfach gehalten. Die Baukosten haben rund 330 000 *M.* betragen.

Zu Potsdam wurde 1881 bis 1883 durch den Architekten Herrmann ein Landgerichtsgebäude 1. Stufe erbaut, welches durch die lebhafteste Theilnahme des späteren Kaisers Friedrich III. eine bevorzugte künstlerische Durchbildung und Ausstattung erhielt. Die Geschäftsräume des Amtsgerichts und des Untersuchungsrichters konnten in dem alten Kreisgerichtsgebäude verbleiben, so dass der Neubau von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz befreit werden konnte. Das Gebäude steht am Nordrande von Potsdam an einer breiten Promenade und hat einen 12<sup>m</sup> tiefen Vorgarten; dasselbe ist in Fig. 2337 bis 2340 dargestellt (*Centralblatt der Bauverwaltung 1881, S. 124*). Nach dem von der Justizverwaltung aufgestellten Programm waren 3 grössere Säle zu beschaffen, nämlich je einer für die Civil- und Straf-kammer und einer für das Schwurgericht. Für die ersteren Säle wurde der Mittel-

bau des Vorderhauses gewählt, während der Schwurgerichtssaal im Hauptgeschoße eines Hinterflügels angeordnet ist. Diese Vertheilung der Haupträume hatte sich schon bei Gerichtsgebäuden in Bonn, Bielefeld, Dortmund u. s. w. bewährt. Hier giebt sie in Verbindung mit dem stattlichen, monumental behandelten Treppenhouse dem Gebäude den Charakter der Grossartigkeit, wofür auch in der 3 axigen

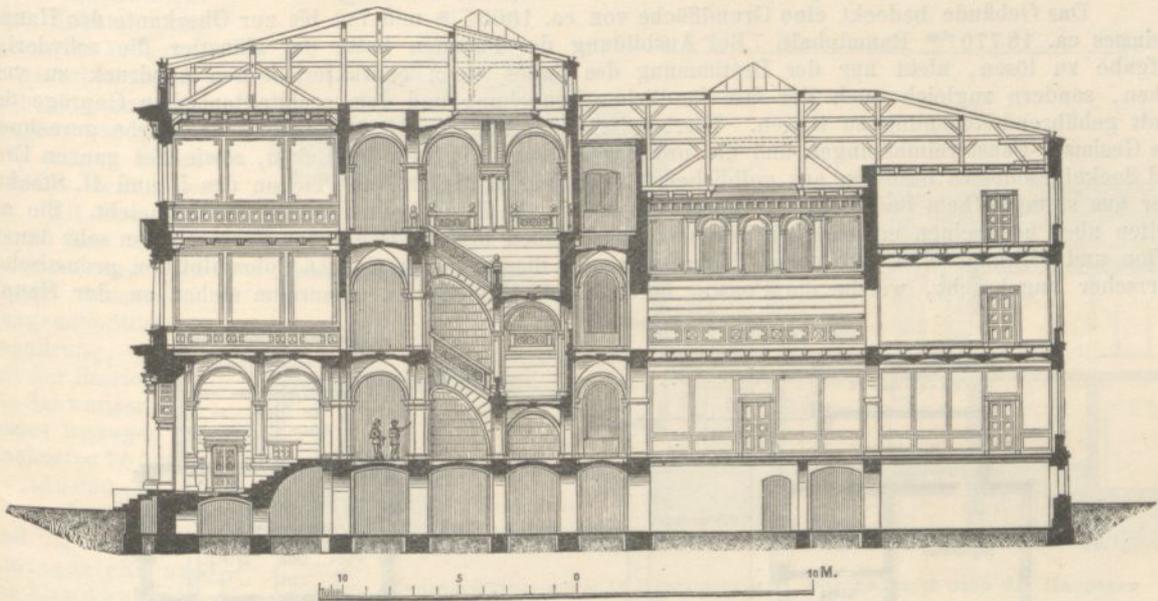


Fig. 2339. Landgerichtsgebäude in Potsdam. Schnitt nach der Hauptaxe (Architekt Herrmann).

Portalanlage in der Front ein entsprechender Ausdruck gesucht ist. Diese bildet in organischer Weise den Kopf des mit polirten Granitsäulen geschmückten Vestibules, welches im Erdgeschoss mit dem Treppenhouse zu einem einzigen grossen Raum verschmolzen ist, der mit seinen Treppenläufen und Podesten an die perspectivische Wirkung Genuesischer Palastanlagen erinnert. Der 38<sup>m</sup> lange und 2,5<sup>m</sup>

Mittelcorridor erhält seine Beleuchtung durch grosse Fenster an den Enden und durch das Oberlicht des Treppenhauses in seiner Mitte. Von den beiden Treppen im Hinterflügel dient eine ausschliesslich für das den Schwurgerichtssaal besuchende Publikum, die andere für die Angeklagten. Im I. Stock ordnen sich die Räumlichkeiten um die beiden Mittelpunkte: den Schwurgerichtssaal und den Sitzungssaal der Strafkammer. Unmittelbar an den Schwurgerichtssaal stösst das Berathungszimmer der Richter, während für das Berathungszimmer der Geschwornen ein Theil des rechten Seitenflügels benutzt werden musste. Dagegen sind die zur Strafkammer gehörigen Räume im Vordergebäude in bequemster Verbindung mit einander und mit dem Sitzungssaale angeordnet. Aehnlich wird der II. Stock von den Räumen der Civilkammer beansprucht; dort sind auch die Zimmer für die Rechtsanwälte angeordnet.

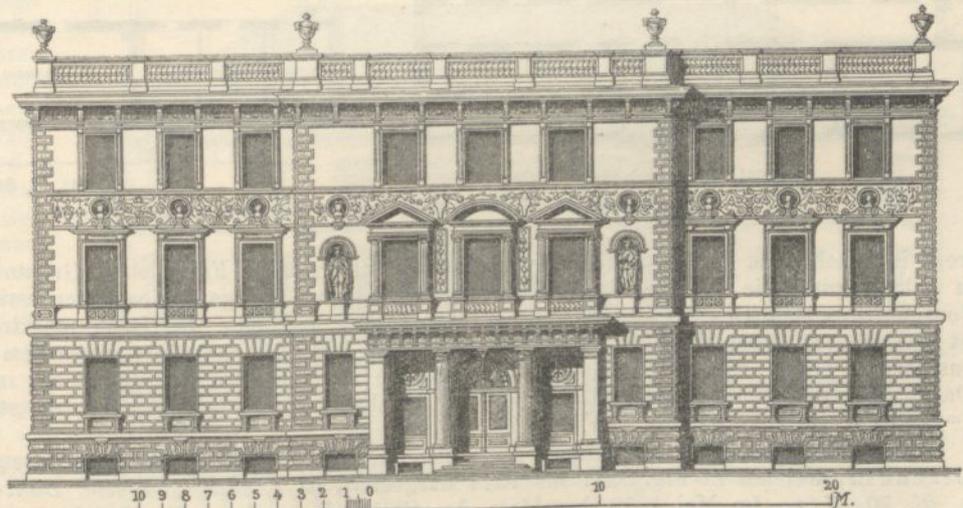


Fig. 2340. Landgerichtsgebäude in Potsdam. Vorderfront (Architekt Herrmann).

der II. Stock von den Räumen der Civilkammer beansprucht; dort sind auch die Zimmer für die Rechtsanwälte angeordnet.

Mit den Decken betragen die Geschosshöhen: Keller = 3,3<sup>m</sup>, Erdgeschoss = 4,54<sup>m</sup>, I. Stock = 6,16<sup>m</sup>, II. Stock = 5,4<sup>m</sup>; im Hinterflügel hat rückwärts der I. Stock nur 4,24<sup>m</sup>, der II. Stock 3,5<sup>m</sup>. Die Beleuchtung des Schwurgerichtssaales erfolgt durch hohe Seitenfenster und durch ein grosses Oberlicht in der Decke. Durch entsprechende Verglasung der hoch angebrachten Seitenfenster empfängt der Saal eine stimmungsvolle Beleuchtung und macht daher eine ernste Wirkung.

Das Gebäude bedeckt eine Grundfläche von ca. 1000 □<sup>m</sup> und hat bis zur Oberkante des Hauptgesimses ca. 18770 <sup>cbm</sup> Rauminhalt. Bei Ausbildung der Façaden hatte der Künstler die schwierige Aufgabe zu lösen, nicht nur der Bestimmung des Baues einen charakteristischen Ausdruck zu verleihen, sondern zugleich auch der fast ländlichen Umgebung und dem architektonischen Gepräge der Stadt gebührend Rechnung zu tragen. Hierbei ist wesentlich auf die Mitwirkung der Farbe gerechnet. Die Gesimse, Fenstereinfassungen und die profilierten Bossen-Quadern der Ecken, sowie des ganzen Erd- und Sockelgeschosses bestehen aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, die Flächen des I. und II. Stockes aber aus stumpfrothem Backstein; hierdurch erscheinen die Hauptfronten schon kräftig belebt. Sie erhielten aber noch einen eigenartigen Schmuck durch einen breiten graublauen Fries aus den sehr dauerhaften und wirkungsvollen Mettlacher Thonplatten. In diesem Frieze sind 16 Colossalbüsten preussischer Herrscher angebracht, welche die Fenster im I. Stock krönen und ausserdem stehen an der Haupt-

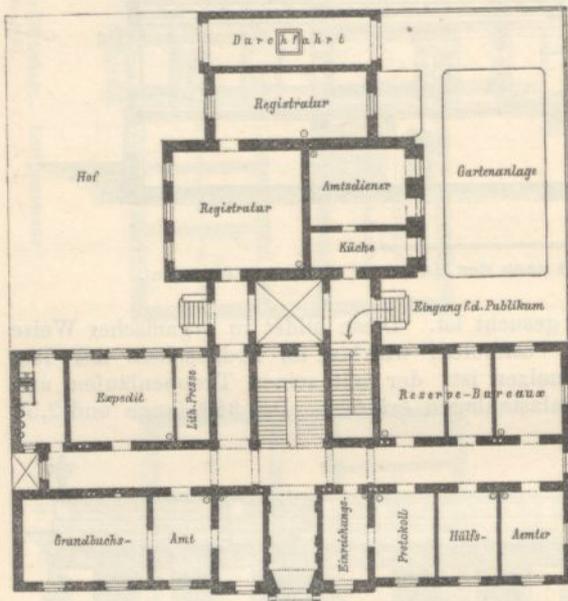


Fig. 2341. Erdgeschoss.

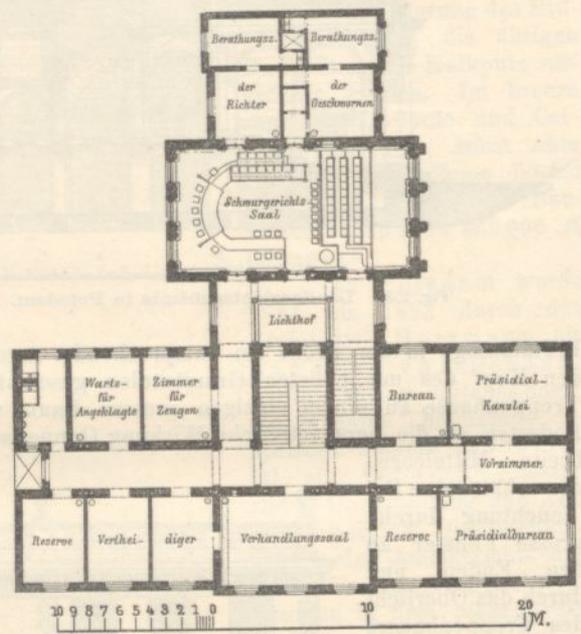


Fig. 2342. I. Stock.

Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein (Architekt O. Thienemann).

front in Nischen zu beiden Seiten der mittleren Fenstergruppe Friedrich d. Gr. und Kaiser Wilhelm I. in voller Figur. Die Krönung des Gebäudes bildet ein mit farbigen Friesplatten zwischen weitgestellten Consolen geschmücktes, reichgegliedertes Hauptgesims und eine das Dach maskirende Attika. Diese ist nachträglich über dem Mittelbau mit liegenden Sphinxen bekrönt; ausserdem sind bei der Bauausführung gegen Fig. 2339 einige unbedeutende Aenderungen vorgenommen, namentlich mit dem Dache über dem Vorderhause. Die Fundirung machte keine Schwierigkeiten, da guter Baugrund schon 1<sup>m</sup> unter Terrain vorhanden war.

Eine ähnliche Grundrissbildung zeigt das k. k. Oesterr. Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein, welches in Fig. 2341 bis 1344 dargestellt ist (*Förster's allgem. Bauzeitung 1882, S. 105 u. Bl. 70—71*). Im Mai 1879 beschloss der Gemeindeausschuss die Errichtung dieses Gebäudes zur Unterbringung des k. k. Kreisgerichtes, des städtischen delegirten Bezirksgerichtes und der k. k. Staatsanwaltschaft, und nahm zu diesem Zweck ein Anlehen von 80000 fl. auf. Mit der Staatsverwaltung wurde für das neue Gerichtsgebäude ein Pachtvertrag auf 20 Jahre abgeschlossen, gegen den Pachtzins von jährlich 5200 fl. Der vom Baurath Otto Thienemann in Wien aufgestellte Plan wurde von der Gemeindevertretung angenommen und vom Justizministerium genehmigt. Bei den österreichischen Kreisgerichten sind Einzelrichter thätig; nur für die Ausnahmegesetze ist ein Dreirichtercollegium bei der Verhandlung. Am 4. Sept. 1879 wurde der Grundstein gelegt und am 17. Oct. 1880 war das

Gebäude vollendet. Das Publikum, welches den Schwurgerichtssaal besuchen will, gelangt seitlich durch den Vorgarten nach einem besondern Eingange und von hier über einer besondern Treppe nach dem Verhandlungssaal. Die Geschwornen, die Richter und die Gefangenen müssen die Haupttreppe benutzen und an dem Zeugenzimmer vorbeigehen, um den Schwurgerichtssaal zu erreichen, ausserdem können die Geschwornen und Richter nur durch den Verhandlungssaal in die Berathungszimmer gelangen, was gewiss mit einigen Uebelständen verbunden ist. Mit dem Ankauf des Grundstückes und der damit zusammenhängenden Strassenregulirung, sowie mit der Einrichtung des Schwurgerichtssaales betragen die Baukosten 75 000 fl. = 150 000 M.

In Preussen sind häufig das Amtsgericht und das Landgericht in einem Gebäude

untergebracht. Da bei dem Amtsgerichte ein viel umfangreicherer Verkehr des Publikums stattfindet als bei dem Landgericht, so werden die Räume des Amtsgerichtes im Erdgeschoss, jene für das Landgericht im I. und II. Stock untergebracht; im II. Stock liegen dann auch meist die Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen ist in kleineren Städten einem Richter übertragen; in grossen Städten aber müssen diese Geschäfte oft auf 2 oder mehrere Richter vertheilt werden und dann sind auch getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher anzuordnen. Anstatt sämtliche Geschäftszweige des Amts- und Landgerichtes in einem Gebäude zu vereinigen, kann auch die Straftheilung beider Gerichte in einem Gebäude vereinigt werden, welches dann in der Nähe des Gefängnisses liegen muss; die Civilabtheilung beider Gerichte aber kann in einem gesondert liegenden Hause sich befinden.

Von dieser Trennung wird man aber wohl nur in zwingenden Fällen Gebrauch machen, da sie doch Unbequemlichkeiten im Gefolge hat. Fig. 10 Blatt 161 giebt den Grundriss des I. Stockwerkes vom Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Allenstein (*Zeitschr. für Bauwesen* 1880, Blatt 70). Im Erdgeschoss liegen der Schöffen- und Strafkammersaal unter dem Schwurgerichtssaale, während die Civil-

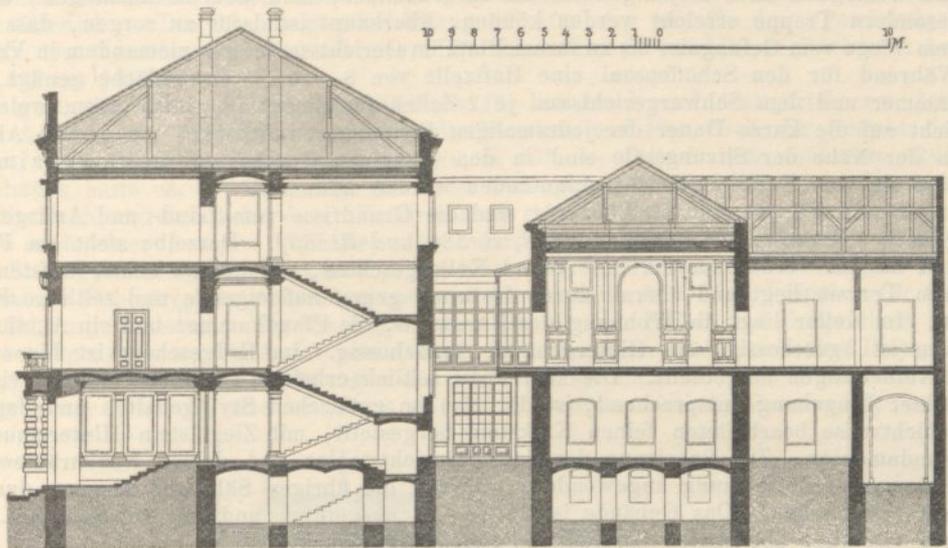


Fig. 2343. Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. Durchschnitt nach der Hauptaxe (Architekt O. Thienemann).



Fig. 2344. Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. Hauptfront (Architekt O. Thienemann)

kammer im II. Stock an der Vorderfront im Mittelbau untergebracht ist. Dicht neben dem Schwurgerichtssaale befindet sich die Treppe für das zuhörende Publikum. Für den Transport der Gefangenen nach dem Schwurgerichtssaale ist ganz rückwärts eine Treppe angelegt. Durch die Mittelcorridoranlage ist hier möglichst an überbauter Grundfläche gespart. Die Haftzellen für die Schwurgerichte, und womöglich auch diejenigen für die Strafkammer, sind stets so anzulegen, dass sie mittelst einer besondern Treppe erreicht werden können, überhaupt ist dafür zu sorgen, dass die Angeklagten auf dem Wege vom Gefängnis bis zu ihrem Platz im Gerichtssaale mit niemandem in Verkehr treten können. Während für den Schöffensaal eine Haftzelle von 8—10 □<sup>m</sup> Grundfläche genügt, sind bei der Strafkammer und dem Schwurgerichtssaal je 2 Zellen für Einzelhaft einzurichten, welche jedoch, mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung, mit etwas geringeren Abmessungen genügen. In der Nähe der Sitzungssäle sind in den einzelnen Geschossen die Botenzimmer so anzuordnen, dass sie vom Publikum leicht aufgefunden werden können.

In Fig. 11 und 12 Blatt 161 sind die Grundrisse vom Land- und Amtsgericht in Erfurt dargestellt (*Zeitschr. für Bauwesen* 1878, S. 586 und Bl. 63). Dasselbe steht am Friedrich-Wilhelmplatz und hat im Vorderhaus ein 3,3<sup>m</sup> hohes Kellergeschoss, welches an seiner tiefsten Stelle nur 1<sup>m</sup> unter dem Terrain liegt und überall durch Isolirung gegen aufsteigende und seitliche Feuchtigkeit geschützt ist. Im Keller liegt die Wohnung des Hauswarts, die Pfandkammer und ein Auctionslocal. Das Vorderhaus ist 3 geschossig, das Hintergebäude 2 geschossig. Im Erdgeschoss ist hier das Grundbuchamt in 2 Abtheilungen eingetheilt. Die zum Theil seitlich erhaltenen Corridore nehmen viel Raum in Anspruch. Seiner Umgebung entsprechend, ist der Bau im gothischen Styl gehalten und das Aeussere aus einem schichtweise bearbeiteten feinen Kalkstein hergestellt, mit Ziegelstein-Hintermauerung und Kalkstein-Fundamenten. Zur Beheizung des Schwurgerichtssaales und dessen Nebenräumen ist eine combinirte Heisswasser-Luftheizung angewendet, während die übrigen Säle und Zimmer durch gusseiserne Oefen erwärmt werden. Das Gebäude ist 1876—78 ausgeführt und war zu 590 000 *M.* veranschlagt, was pro 1 □<sup>m</sup> der überbauten Grundfläche 339 *M.* ergibt.

Den Erdgeschossgrundriss des Land- und Amtsgerichtsgebäudes in Münster zeigt Fig. 13 Bl. 161. Der Bau gelangte 1874—78 zur Ausführung und steht auf einer 2,6<sup>m</sup> hohen Sandschüttung. Da das von allen Seiten freiliegende Grundstück ziemlich beschränkt war, so sind Mittelcorridore angelegt und 2 Stockwerke mit einem hohen Kniegeschoss über dem Erdgeschoße ausgeführt; ein Kellergeschoss ist ebenfalls vorhanden. Der Schöffensaal liegt im rechten Flügel, darüber im I. Stock der Schwurgerichtssaal, während der Strafkammersaal im linken Flügel und der Civilkammersaal in der Mitte der Hauptfront placirt ist. Das Aeussere des Baues zeigt italienische Gothik, mit einem Sockel aus Trachyt, Architekturtheilen aus Sandstein und Mauerflächen aus gelben Verblendziegeln. Das Gebäude bedeckt 1530 □<sup>m</sup> und kostete ca. 700 000 *M.*, demnach pro 1 □<sup>m</sup> rund 457 *M.*

**Blatt 162.** Die Grundrisse des Erdgeschosses und I. Stockwerkes von dem Land- und Amtsgericht in Stendal, Reg.-Bez. Magdeburg, sind in Fig. 1 und 2 wiedergegeben (*Zeitschr. für Bauwesen* 1878, S. 585 u. Bl. 63); dieser Bau wurde am 1. Oct. 1875 begonnen und Mitte 1878 vollendet. Er steht von allen Seiten frei an der Ecke der Domstrasse und des Domplatzes. Das überwölbte Kellergeschoss hat eine 2,1<sup>m</sup> hohe Plinthe und enthält 2 Wohnungen für Unterbeamte, einige Räume für ältere Acten und Brennmaterialgelasse. Ausser den in Fig. 1 und 2 bezeichneten Räumen sind noch im II. Stockwerk die Geschäftszimmer der Staatsanwaltschaft und die Gerichtsbureaus untergebracht. Die Räume des Grundbuchamtes, sowie die Corridore, das Vestibule und die Haupttreppe sind überwölbt, während die Säle sichtbare Holzdecken und die übrigen Räume geputzte Decken haben. Das Erdgeschoss hat 4,3<sup>m</sup>, der I. Stock 4,7<sup>m</sup> und der II. Stock 4<sup>m</sup> lichte Höhe. Sämmtliche Räume sind mit Gasbeleuchtung versehen und werden mittelst Kachelöfen beheizt. Der kräftig vortretende Mittelbau ist durch eine Vorhalle noch mehr hervorgehoben; er enthält im I. Stock den Saal des Civilsenats. Der Schöffen-, Schwurgerichts- und Strafkammersaal liegen in den Risaliten. Die äussere Architektur ist in Uebereinstimmung mit der nahen Domkirche in gothischen Formen gehalten. Der Sockel der Plinthe und einzelne durchgehende Gesimse sind aus Haustein, die Flächen mit gelbrothen Verblendziegeln bekleidet und durch profilirte Fenstereinfassungen, sowie durch etwas dunklere Färbung der Pfeiler und Lisenen belebt. Die Baukosten waren zu 339 000 *M.* veranschlagt, was pro 1 □<sup>m</sup> der überbauten Grundfläche 230 *M.* ergibt.

Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Oppeln wurde im April 1879 angefangen und am 1. April 1882 seiner Bestimmung übergeben. Fig. 3 Blatt 162 zeigt von diesem Gebäude den Grundriss des Erdgeschosses und Fig. 4 vom rechten Flügel das I. Stockwerk (*Zeitschr. für Bauwesen* 1880, S. 542 u. Bl. 70). Der Bau ist nach den im Ministerium der öffentlichen Arbeiten entworfenen Plänen zur Ausführung gebracht und hat eine Frontlänge von 66,8<sup>m</sup>. Die Flügel umschliessen einen Hof von 32,9<sup>m</sup> zu 35,7<sup>m</sup> Seitenlänge. Im südlichen Theil musste die Fundirung 2,1<sup>m</sup> bis 4,9<sup>m</sup> tief durch Lette- und Sandschichten unter starkem Wasserandrang bis auf den Kalksteinfelsen hinabgeführt werden. Das gewölbte Kellergeschoss enthält die Wohnung des Hauswarts, Räume für Brennmaterial u. s. w. Im Erdgeschoss befinden sich die Räume für das Amtsgericht, im I. und II. Stock jene für das Land-

gericht und die Staatsanwaltschaft. Einige Theile der Flügel sind nur 2 geschossig. Die Treppen sind in Granit hergestellt, die Treppenhäuser, Corridore und Vorhallen überwölbt. Ueber den Sälen tragen Blechträger mit Holzverkleidung die Decken. Im Aeussern ist das Gebäude auf einem Kalksteinfundament als Ziegelrohbau mit Granitsockel und unter ausgedehnter Anwendung von Sandsteingesimsen ausgeführt und mit Schiefer eingedeckt. Die Bauausführung geschah durch den Bauinspector Bandow und Reg.-Baumeister Knoche. Die Anschlagsumme betrug 599 500 *M.*, was für den 3 geschossigen Theil 310 *M.* und für den 2 geschossigen 250 *M.* pro 1  $\square^m$  ausmacht; die wirklichen Baukosten beliefen sich aber nur auf ca. 530 000 *M.*

In Aachen gelangte 1883—87 ein Geschäftshaus für das Land- und Amtsgericht zur Ausführung, wovon Fig. 5 Blatt 162 den Grundriss des I. Stockwerkes und Fig. 2345 die Ansicht der Hauptfront darstellen (*Centralblatt der Bauverwaltung 1886, S. 439.* — *Zeitschr. für Bauwesen 1886, S. 441*). Das Grundstück hatte ca. 6<sup>m</sup> Höhenlage über der Strassenkante, die jedoch auf 3,5<sup>m</sup> abgetragen ist, wobei die Nachbargrundstücke durch Futtermauern gestützt sind. An der Friedensstrasse führt eine Freitreppe nach einer 3 axigen Vorhalle. Die feuersichere 3 armige Haupttreppe ist theilweise auf steigenden Kreuzgewölben ausgeführt und reicht bis ins II. Stockwerk. In den Flügeln sind für den Verkehr 2 massive Nebentreppen vorhanden und von der Vorhalle führt eine Treppe *a* für das Publikum nach dem Schwurgerichtssaal. Um die Angeklagten aus den im Keller und Erdgeschoss gelegenen Haftzellen nach dem Schwurgerichtssaal vorzuführen, ist neben dem Saale noch eine Treppe *b* angelegt. Im Kellergeschoss befinden sich Wohnungen für den Hauswart und Heizer, die Brennmaterial- und Heizräume, ein grösserer Raum für alte Acten u. s. w. Im Erdgeschoss sind die Kassenräume nebst

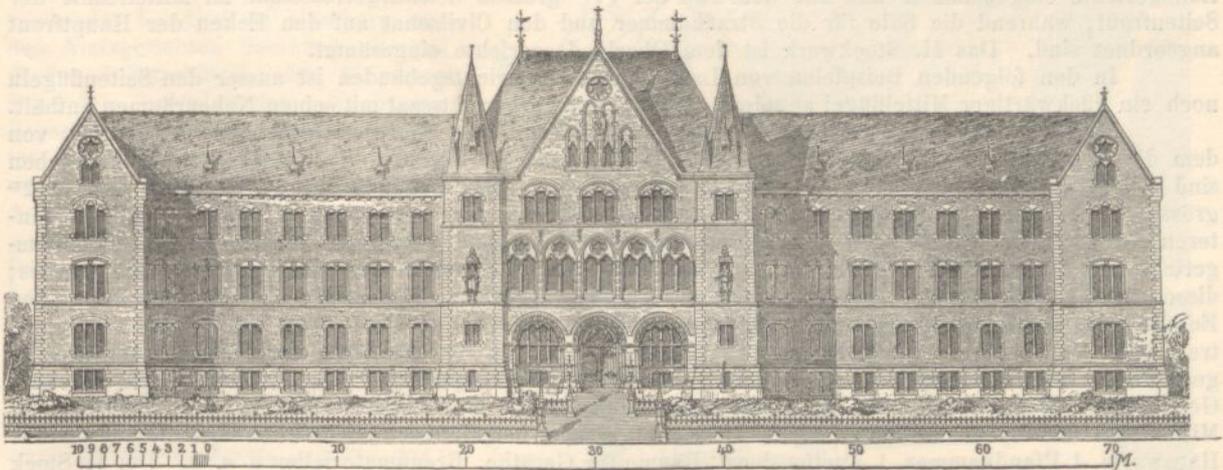


Fig. 2345. Land- und Amtsgericht in Aachen (Architekten Endell & Dieckhoff).

Buchhaltereie, die Dienstzimmer für 3 Amtsrichter nebst den zugehörigen Gerichtsschreibereien, die Zimmer für den Vormundschaftsrichter, den Amtsanwalt und den Concursrichter, 2 Zimmer für Parteien und Zeugen, der Schöffensaal und ein Sitzungssaal für die Civilprozesse des Amtsgerichtes untergebracht. Der I. Stock enthält im Mittelbau den Schwurgerichtssaal, in den Flügeln den Straf- und Civilkammeraal mit den Berathungszimmern für die Geschwornen und Richter; links liegen im Vordergebäude das Zimmer des Präsidenten mit Vorzimmer und Secretariat, 1 Zimmer für den Director der Civilkammer mit Secretariat, sowie 1 Zimmer für Rechtsanwälte; rechts 1 Zimmer für den Director der Strafkammer mit zugehörigem Secretariat. Im II. Stock sind das Bureau des Rechnungsrichters, die Registratur des Landgerichtes, der Director der Handelskammer nebst Secretariat, sowie dasjenige der I. Civilkammer, die Bibliothek, die Staatsanwaltschaft mit den Registraturen und Schreibereien, 2 Untersuchungsrichter, die Botenzimmer und Schreibstuben vorgesehen.

Sämmtliche Räume sind feuersicher überwölbt und zwar das Erdgeschoss ohne Eisenträger auf Gurtbögen mit preussischen Kappen, der I. und II. Stock zwischen Eisenträgern, wobei sich die mit sehr starkem Stich hergestellten Kappen mittelst besonders gearbeiteter Sandsteinauflager auf den obern Gurt der Träger aufsetzen. Die Säle für die Strafkammer und die Civilkammer sind, zwischen Gurtbögen mit sichtbaren Ankern, mit je 4 Kreuzgewölben überspannt. Ueber dem Schwurgerichtssaal besteht das tragende Gerüst aus 4 starken walzeisernen Bogenträgern, auf deren untern Gurt aus 2 Winkeln Eisen sich entsprechend gegliederte Bögen aus Sandstein legen, zwischen denen in jedem Fensterfeld 4 Kreuzgewölbe mit Sandsteinrippen eingespannt sind. Der sichtbar gebliebene untere Trägereurt ist mit schmiedeeisernen Ornamenten verziert. Für die Fussböden der Zimmer ist 3<sup>cm</sup> starkes Eichenholz

verwendet. Aus Eichenholz bestehen auch alle Fenster und die äusseren Eingangsthüren, während die innern Thüren aus Kiefernholz gefertigt sind. Die Säle haben eine Verglasung aus Kathedralglas in Bleifassung erhalten, sonst sind nur noch der Eingangsfur und das Treppenhaus reicher ausgestattet. Die im I. und II. Stock disponiblen Räume sollten für die in Aussicht stehende Einrichtung der Grundbuchämter verwendet werden.

Mit Rücksicht auf die ältern Bauwerke Aachens ist die äussere Architektur gothisch gehalten. Der Sockel besteht aus Niedermendiger Basaltlava, während die Gesimse und Fenstereinfassungen aus hellgrauem Echternacher Sandstein bestehen. Für die Flächen der Hauptfronten sind dunkelrothe Verblendsteine angewendet, die Dächer mit Moselschiefer auf Schalung nach deutscher Art eingedeckt. Der Schwurgerichtssaal wird mittelst Luftheizung erwärmt, während für die übrigen Räume Warmwasserheizung ausgeführt ist. An Baukosten erforderte das Hauptgebäude 624 000 *M.*, die Dienstgeräthschaften kosteten 30 000 *M.* und für die Nebenbaulichkeiten waren 75 000 *M.* erforderlich, so dass die Gesamtkosten sich auf 729 000 *M.* belaufen. Baurath Dieckhoff leitete die Bauausführung; unter ihm waren die Reg.-Baumeister Moritz und Lürig thätig.

Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Cassel ist mit dem Regierungsgebäude vereinigt auf den alten Fundamenten der „Kattenburg“ errichtet. In Fig. 3 und 4 Blatt 124 ist dieses Gerichtsgebäude mit dargestellt und Seite 786 besprochen. Das Kellergeschoss ist in dem über Terrain liegenden Untergeschosse der Kattenburg ausgebaut und enthält Wohnungen für Unterbeamte, sowie Zimmer für Richter, Parteien u. s. w. Das hochliegende Erdgeschoss ist für das Amtsgericht bestimmt, mit einem 11<sup>m</sup> bei 8<sup>m</sup> grossen Schöffensaal und dem Grundbuchamte. Das I. Stockwerk wird von dem Landgerichte eingenommen und hat den 20<sup>m</sup> bei 11<sup>m</sup> grossen Schwurgerichtssaal im Mittelrisalit der Seitenfront, während die Säle für die Strafkammer und den Civilsenat auf den Ecken der Hauptfront angeordnet sind. Das II. Stockwerk ist dem Oberlandesgerichte eingeräumt.

In den folgenden Beispielen von Land- und Amtsgerichtsgebäuden ist ausser den Seitenflügeln noch ein rückwärtiger Mittelflügel angelegt, der den Schwurgerichtssaal mit seinen Nebenräumen enthält.

Zu Lyck in Ostpreussen wurde 1879—81 ein Land- und Amtsgerichtsgebäude ausgeführt, von dem die Grundrisse des Erdgeschosses und I. Stockwerkes in Fig. 6 und 7 Blatt 162 wiedergegeben sind (*Zeitschr. für Bauwesen* 1880, S. 543 und Bl. 70). Das Gebäude hat 82,8<sup>m</sup> Länge und 37,2<sup>m</sup> grösste Tiefe. Das Vordergebäude ist 3 geschossig, während der rückwärtige Mittelflügel und die hinteren Anbauten der Seitenflügel nur 2 geschossig ausgeführt sind. Das mit 5 Richtern besetzte Amtsgericht nimmt den Theil rechts vom Mittelbau ein, das Landgericht den übrigen Theil des Hauses; dieses hat 3 Civilkammern, 1 Strafkammer und das Schwurgericht. Dementsprechend haben die beiden Eckvorlagen der Hauptfront je einen Eingang mit 3 axiger Vorhalle; diese stehen mit den beiden Haupttreppen in Verbindung. Im Mittelbau liegt noch eine Treppe für das den Strafkammer- und Schwurgerichtssaal besuchende Publikum, zugleich vermittelt diese Treppe den Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen. Nebentreppen mit besondern Eingängen für die Gefangenen befinden sich rückwärts im Mittelflügel und im rechten Seitenflügel. Im Kellergeschoss befinden sich Dienstwohnungen für die beiden Hauswarte, 1 Pfandkammer, 1 Auctionslocal, Räume für Geräte, Brennmaterialien u. s. w. Der II. Stock enthält einerseits die Zimmer für den 4. und 5. Amtsrichter, für Zeugen und Parteien und Boten, die Kanzleien, die Gerichtsschreiberei für Civilprozess- und Bagatellsachen, sowie die Registratur des Amtsgerichts. Andererseits befinden sich im II. Stock die Geschäftsräume des 1. und 2. Staatsanwaltes und ihrer Gehülfen, das Secretariat und die Registratur, 1 Raum für corpora delicti, sowie Zimmer für einen Rechnungsrevisor und für Boten. Strafkammer- und Schwurgerichtssaal werden durch Luftheizung erwärmt und ventilirt, alle übrigen Räume durch Kachelöfen. Im Aussern hat das Gebäude eine Plinthe aus bearbeiteten Granitquadern und in den Geschossen eine Verblendung aus hellrothen Backsteinen mit glasierten Schichten und mit Gesimsen aus Profilsteinen. Der II. Stock hat gekuppelte Fenster mit  $\frac{3}{4}$  Säulen aus schlesischem Sandstein. Bekrönt wird das Gebäude von einem kräftig ausladenden Consolengesims. Die Pläne sind im Ministerium für öffentliche Arbeiten entworfen. Für das Hauptgebäude betragen die Baukosten 446 400 *M.*, was pro 1 □<sup>m</sup> 248 *M.*, oder für 1<sup>cbm</sup> Rauminhalt von Kellersohle bis Hauptgesimsoberkante 14,88 *M.* ergibt. Das Mobilien, Klingeln, Beleuchtungsgegenstände u. s. w. kosten 16 000 *M.*, die Nebenbaulichkeiten 42 300 *M.*, so dass sich die Gesamtkosten auf 504 700 *M.* belaufen.

In Hamburg wurde das Terrain für die neuen Justizgebäude durch Abtragung des Walles zwischen dem Damm- und Holstenthor und durch Umgestaltung des Wallterrains gewonnen (*Deutsche Bauzeitung* 1879, S. 171 u. 238). Vor diesen Gebäuden ist eine grossartige Platzanlage in der Weise geschaffen, dass die äussere Reihe der Häuser am „Dragonerstell“ abgebrochen und an der einen Seite der „Valentinskamp“ gleichwerthig mit der an der andern Seite belegenen „Prolstrasse“ auf den durch diese Strassenzüge an 2 Seiten begrenzten Platz von 130<sup>m</sup> Breite und fast doppelt so grosser Länge hinausgeführt wird. Diese Platzanlage erforderte die Zuschüttung eines Theils des Stadtgrabens, wozu der Boden durch Abtragung des Walles gewonnen ist. Um gleichzeitig die Zugängigkeit des Platzes

vom Dammthor aus zu verbessern, hat man den Wall auf der ganzen Strecke zwischen dem Damm- und Holstenthor abgetragen. Damit diese Arbeit für die Staatscasse lohnte, sind alle an der Wallseite des Dammthorwalles belegenden Häuser zum Abbruch angekauft worden, so dass zwischen dieser Strasse und der Wallstrasse 2 Baublöcke von  $26800 \text{ m}^2$  Grösse gewonnen wurden, deren Verkaufswert die Kosten der Strassenanlage bedeutend übersteigt. Die Strasse „Dammthorwall“ wurde auf  $14 \text{ m}$  verbreitert; die daran schliessenden Baublöcke haben  $30 \text{ m}$  bis  $55 \text{ m}$  Tiefe, an deren anderer Seite die Wallstrasse angelegt ist. Diese hat an der Häuserreihe ein Trottoir von  $4 \text{ m}$  Breite und daran schliesst sich eine  $12,5 \text{ m}$  breite Chaussee, wovon  $8 \text{ m}$  als gepflasterter Fahrweg und  $4,5 \text{ m}$  als Reitweg dienen. Ein 2. Fusssteig von  $5 \text{ m}$  Breite vermittelt den Uebergang in die Parkanlage. Die Umgestaltung des Terrains wurde durch den Oberingenieur F. A. Meyer ausgeführt und war zu  $960\,000 \text{ M}$  veranschlagt; die Arbeit wurde im Frühjahr 1879 in Angriff genommen und sollte in 3 Jahren vollendet werden. Das Strafjustizgebäude und das Untersuchungsgefängnis wurden gleichzeitig in Angriff genommen. Auf die möglichste Erhaltung der an Naturschönheiten reichen Wallanlagen und auf die weitere künstlerische Ausbildung derselben ist das grösste Gewicht gelegt. Den Lageplan der neuen Justizgebäude zeigt Fig. 2346.

In Hamburg befindet sich nämlich der Sitz des Oberlandesgerichtes für Hamburg, Bremen und Lübeck, sowie das Landgericht Hamburg mit den Amtsgerichten Hamburg, Bergedorf und Ritzbüttel. Die für diese Behörden erforderlichen Neubauten liegen um den in Fig. 2346 dargestellten Platz und es wurden zunächst nur das Strafgerichtsgebäude für Land- und Amtsgericht mit dem Untersuchungsgefängnis für 200 Gefangene erbaut; letzteres war schon im Herbst 1878 begonnen. Die eigentliche Strafanstalt, das Zellengefängnis, liegt in Eimsbüttel. Von dem Strafgerichtsgebäude sind die Grundrisse vom Erdgeschoss und I. Stock in Fig. 2347 und 2348 wiedergegeben, während Fig. 2349 und 2350 die Durchschnitte und Fig. 2351 eine Ansicht der Hauptfront darstellen (*Deutsche Bauzeitung* 1884, S. 113 u. 137. — *Zeitschr. des Archit.- und Ingen.-Vereins zu Hannover* 1882, S. 326 und Bl. 889). Der Bau wurde vom Architekten Viol unter der Oberleitung des Baudirectors Zimmermann ausgeführt; er wurde am 1. April 1882 von der Staatsanwaltschaft bezogen, aber am 1. Oct. 1882

erst ganz vollendet. Die allgemeine Vertheilung der Räume ist so durchgeführt, dass im Erdgeschoss das Amtsgericht, im I. Stock das Landgericht, im II. Stock die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsabtheilung des Landgerichtes untergebracht sind.

Seitliche Auffahrtsrampen und eine breite Freitreppe von 6 Stufen führen zum Haupteingange, der aus 3 mit Windfängen versehenen Thüren besteht, in ein grosses vorderes Vestibule, wo rechts das Portier- und links das Botenzimmer angeordnet ist. Von diesem steigt man über weitere 6 Stufen bis zu dem etwa  $2 \text{ m}$  über dem Strassenterrain liegenden Erdgeschoss nach einem 2. Vestibule, an dem die beiden Haupttreppen liegen; dieses wird von den Längen- und Quercorridoren durchschnitten, vermittelt daher leicht und einfach den Zugang zu allen Räumen des Geschosses, beansprucht aber auch erheblichen Raumaufwand. Für 3 Schöffengerichte sind im Erdgeschoss auch 3 Sitzungssäle vorhanden, davon 2 im nordwestlichen Flügel und 1 an der Hinterfront im Mittelbau; dieser letztere hat keine gute Verbindung mit dem Berathungszimmer, da die Schöffen und der Richter von der Tribüne herab-

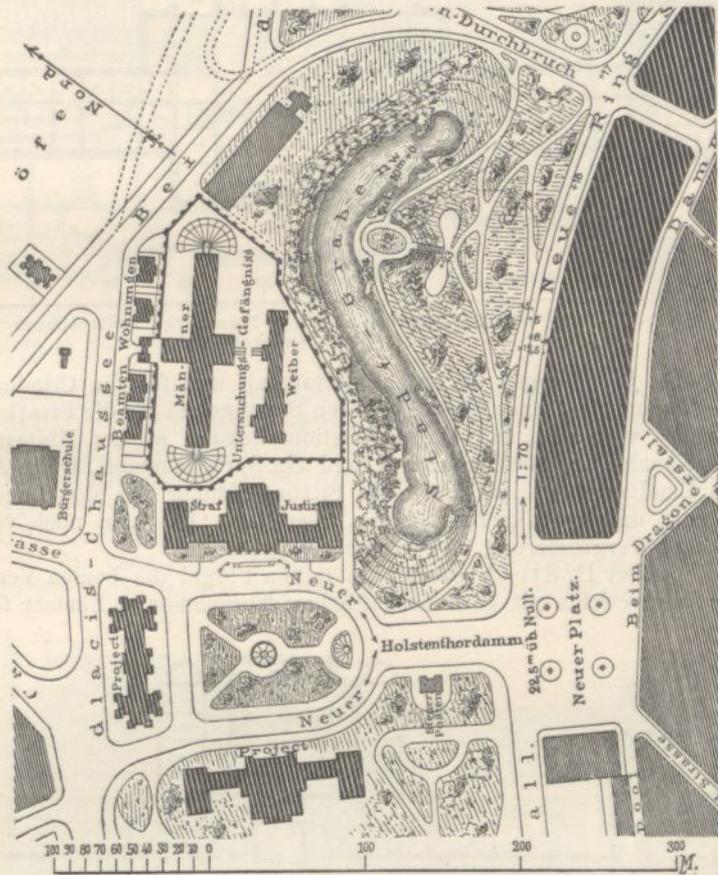


Fig. 2346. Lageplan der Justizgebäude in Hamburg.

steigen und über den Corridor gehen müssen, bevor sie nach dem Richterzimmer gelangen; dasselbe ist auch beim Schwurgerichtssaal der Fall. Ausserdem liegen im Erdgeschoss die übrigen Räumlichkeiten des Amtsgerichts. Für die Schöffengerichte und die Requisitionsabteilung ist je 1 Haftraum eingerichtet. Ferner sind hier ein Amtszimmer für die Criminalpolizei und zur gemeinschaftlichen Benutzung für die Amtsgerichte 2 Asservatenräume im Mittelbau vorhanden; 3 Pissoirs und Aborte liegen in den beiden Flügeln und im Mittelbau am Hauptvestibule vertheilt.

Der I. Stock, für das Landgericht, enthält in der Mitte der Vorderfront den grossen Sitzungssaal des Strafgerichts, gewöhnlich für die Sitzungen der Strafkammer I benutzt, daneben einerseits ein Arrestantenraum, anderseits ein Relationszimmer und daran anstossend das Directorialzimmer, die Kanzlei und die Gerichtsschreiberei der Strafkammer I. Der Strafkammersaal hat 19,9<sup>m</sup> bei 12<sup>m</sup> und reicht mit 11,5<sup>m</sup> Höhe, ebenso wie der Schwurgerichtssaal durch 2 Geschosse; der letztere hat 17,4<sup>m</sup> bei 12,3<sup>m</sup> Grundfläche. Die Corridore am Schwurgerichtssaal sind am Treppenhause durch Glas- thüren abgeschlossen. Der linke Flügel enthält

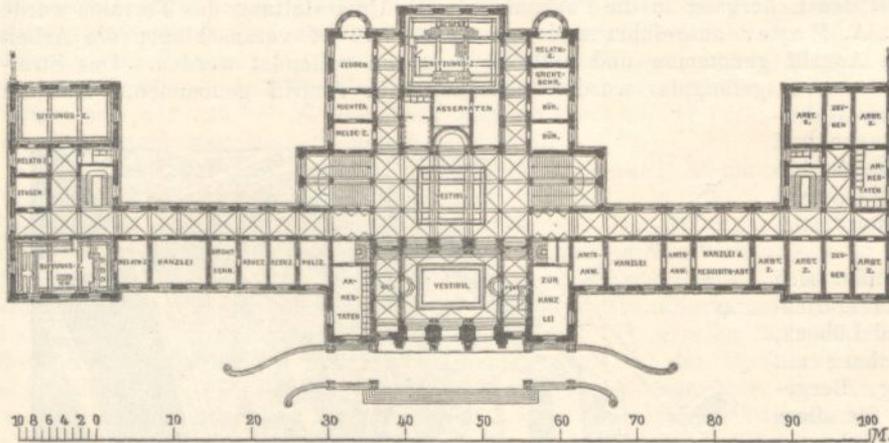


Fig. 2347. Strafjustizgebäude zu Hamburg. Erdgeschoss (Architekt Zimmermann).

zunächst je 1 Zimmer für den Staatsanwalt und für die Criminalpolizei und das Zeugenzimmer für die Strafkammer I, ferner einen kleineren Sitzungssaal für die Strafkammer II, daran anstossend das Directorzimmer, verbunden mit einem Relationszimmer; an der Hinterfront Zeugenzimmer, Gerichtsschreiberei und Kanzlei der Strafkammer II und ein Sprechzimmer für die Advokaten. Das Zimmer des Präsidenten des Landgerichts dient auch als Sitzungszimmer für das Landgerichtscollegium und liegt im rechten Flügel, daneben das Zimmer des Secretärs. Die hier noch vorhandenen 7 übrigen Zimmer sind für etwaige Vergrösserung des Gerichts vorgesehen.

Der II. Stock enthält im linken Flügel die beiden Verhörzimmer für die Untersuchungsrichter des Landgerichts mit gemeinschaftlichem Vorzimmer, 2 Zimmer für die Gerichtsschreiberei, 1 Asservatenraum und 1 Zeugenzimmer, sowie im Mittelbau vorn 1 Haftraum und 1 Utensilienkammer. Die übrigen 6 Räume des linken Flügels sind für Vergrösserung reservirt. Im rechten Flügel liegen die Räume für die Staatsanwaltschaft: 1 Zimmer mit Vorzimmer für den Oberstaatsanwalt, 6 Sprechzimmer für Staatsanwälte, 1 Zimmer für Referendare, 3 Zimmer für die Bureau-

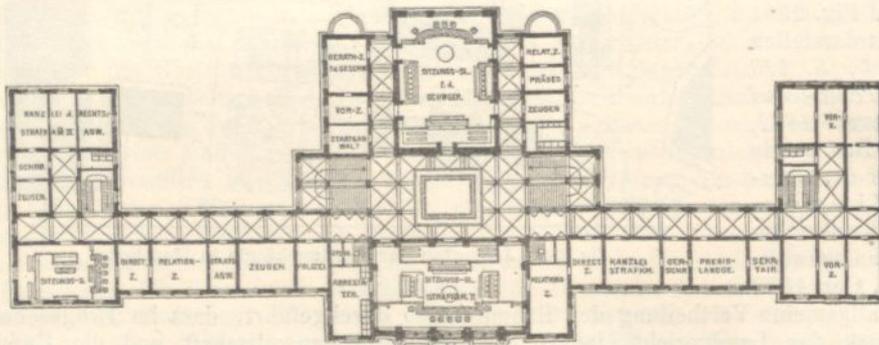


Fig. 2348. I. Stock.

abtheilungen I und II, 2 Zimmer für die Kanzlei und das Secretariat und endlich im Mittelbau an der Hinterfront links 3 Zimmer der Bureauabtheilung III, rechts 1 Asservatenzimmer und 1 Arbeitszimmer für Gerichtsvollzieher. Die Aborte liegen in den beiden Obergeschossen über jenen im Erdgeschoss.

Das Kellergeschoss hat im Mittelbau 3 Arrestlocale für polizeiliche Häftlinge und 2 Dienstzimmer für die zum Transport der Gefangenen bestimmten Polizeimannschaften; an der Vorderfront 4 Dienstwohnungen für den Hauswart, den Pförtner, einen Kanzlisten und den Registrator der Staatsanwaltschaft; ferner an der Hinterfront im rechten Flügel die Wohnung für den Maschinisten, der den Betrieb der Centralheizung und Ventilation zu überwachen hat. Die Dienstwohnungen haben besondere

Eingänge an beiden Giebelseiten. Die Erwärmung des Gebäudes wird durch eine Centralluftheizung in Verbindung mit einer Pulsionsventilation bewirkt, die von Fischer & Stiehl in Essen in durchaus befriedigender Weise ausgeführt ist. Die frische Luft wird durch 2 an der Hinterfront liegende Luftschachte entnommen und mittelst einer im Keller liegenden Dampfmaschine, welche ihren Dampf aus den Dampfkesseln des Gefängnissökonomiegebäudes erhält, theils als frische Luft, theils nach dem Passiren der Heizapparate als erwärmte, in die verschiedenen Räume des Gebäudes unter Druck befördert. Für jedes Zimmer sind je ein Kalt- und ein Warmluftcanal neben einander mit gemeinschaftlicher Ausmündung angeordnet; jeder derselben ist durch Drosselklappen verschliess- und verstellbar, so dass man

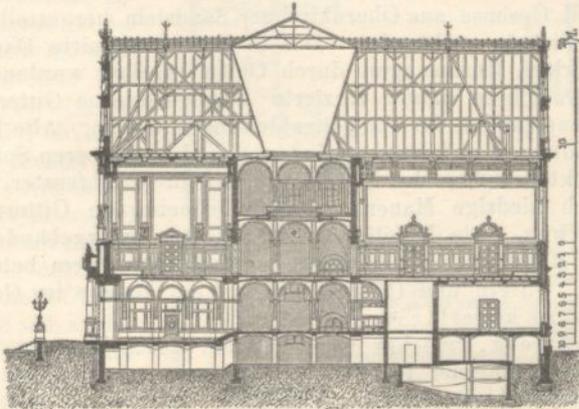


Fig. 2349. Schnitt nach der Hauptaxe durch den Mittelbau.  
Strafjustizgebäude zu Hamburg (Architekt Zimmermann).

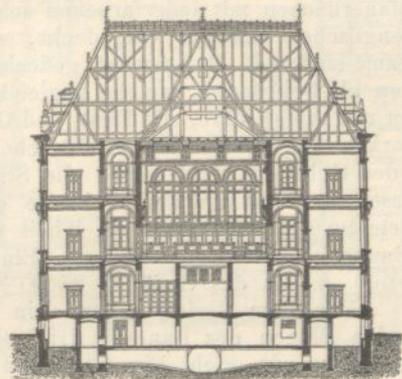


Fig. 2350. Querschnitt durch den Hinterflügel.

jederzeit in der Lage ist, durch entsprechendes Oeffnen, Schliessen oder Verstellen dieser Klappen warme oder kalte Luft, nach Bedarf gemischt, in die Zimmer unter Druck eintreten zu lassen. Der Austritt der verdorbenen Luft erfolgt durch besondere Canäle, welche in der Nähe der Decke und des Fussbodens ihre Oeffnung haben, ebenfalls durch Klappen regulirbar sind und bis in den Dachboden führen.

Der Mittelraum zwischen den Haupttreppen hat ausser dem Seitenlicht noch in der Mitte ein ca. 12<sup>m</sup> im Quadrat grosses, in Eisenconstruction ausgeführtes Oberlicht, welches gegen den Dachboden mit Wellblechwänden abgeschlossen ist. In der Decke des II. Stocks liegt ein ornamentirtes Staublicht in farbigem matten Glase, und die Fussbodenöffnung ist mit einer Marmorbalustrade eingefasst. Ausser



Fig. 2351. Strafjustizgebäude zu Hamburg. Hauptfront (Architekt Zimmermann).

dem gewölbten Kellergeschoss sind noch die Gänge, Treppenhäuser und Vestibule mit Kreuz-, Mulden- und Spiegelgewölben überdeckt, deren Herstellung aus Beton dem Unternehmer auf seinen Antrag gestattet wurde. Die grossen Spiegelgewölbe der Vestibule hängen an eisernen Trägern. Die Treppen werden von freistehenden Säulen aus polirtem schwedischen Granit unterstützt, welche durch die 3 Geschosse aufeinander gesetzt sind, dann sind die Treppen auf der Unterwölbung durch steigende Kreuzgewölbe mit Holzbelag hergestellt. Sonst sind durchweg Balkendecken mit föhrenen Fussbodendielen hergestellt. Auch in den bevorzugteren Räumen ist von feineren Fussböden Abstand genommen, da alle diese Räume mit Fussdecken belegt sind. Sämmtliche Bureaus haben einfache Tapezierung und

sind mit schablonirten farbigen Wand- und Deckenfriesen verziert. Die Corridore und Vestibule sind in Leimfarbenanstrich, ebenfalls mit schablonirten Ornamenten, Friesen und Borten decorirt. Die grossen Sitzungssäle sind in entsprechend würdiger Ausstattung mit bunten Glasfenstern, hohen eichenen Wandpaneelen, der vordere Saal mit cassetirter Stuckdecke, der rückwärtige mit reicher Holzdecke ausgeführt. Gas- und Wasserleitung, reichliche elektrische Klingeln und Telephonverbindungen sind vorhanden. Die Vestibule und Corridore haben einen Fussbodenbelag aus Marmorterrazzo von Odovico mit einfachen Mosaikmustern erhalten.

Die äussere Architektur ist im Style der deutschen Renaissance gehalten. Der Sockel besteht aus belgischem Granit, während der übrige Theil des Unterbaues bis zum Erdgeschoss mit Dolomit verblendet ist. Sonst sind alle Architekturtheile und Gesimse aus Obernkirchner Sandstein hergestellt und die Mauerflächen mit lederfarbenen schlesischen Ziegeln verblendet. Das in Holz construirte Dach ist mit englischem Schiefer eingedeckt, wobei dunklere Musterungen durch Oelen erreicht wurden; die Plateaus sind mit Holzcement gedeckt. Alle Dachfirne haben verzierte schmiedeeiserne Gitter und Spitzen als Bekrönung, welche zugleich als Auffangstangen für die Blitzableitungen dienen. Alle Dachrinnen und Abfallrohre, die First- und Gratverkleidungen und Kehlen sind wegen der grösseren Solidität in starkem Kupferblech hergestellt, ebenso die Eckthürmchen des Mittelbaues und die Dachfenster. Der Hof des Gebäudes wird gegen die Strasse durch niedrige Mauern mit schmiedeeisernen Gittern abgeschlossen und hat an der Wallseite einen Thorweg. Die Mobiliarausstattung des Justizgebäudes erforderte 90 000 *M.*, wobei ein Theil des alten Mobiliars mit verwendet wurde. Ausserdem betragen die Baukosten mit der Hofanlage, Einfriedigung, Gittern und Candelabern auf der Rampe im Ganzen 1 540 000 *M.*; da das Gebäude 2800  $\square^m$  bedeckt, so kostet 1  $\square^m$  rund 550 *M.*

Von dem Gerichtsgebäude in Braunschweig, welches vom Frühjahr 1879 bis Sept. 1881 nach den Plänen des Bauraths Lilly durch die Baumeister Pfeiffer, Gittermann und Ahrens ausgeführt wurde, giebt Fig. 2352 den Grundriss des I. Stockwerkes (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover*, S. 326 u. Bl. 889).

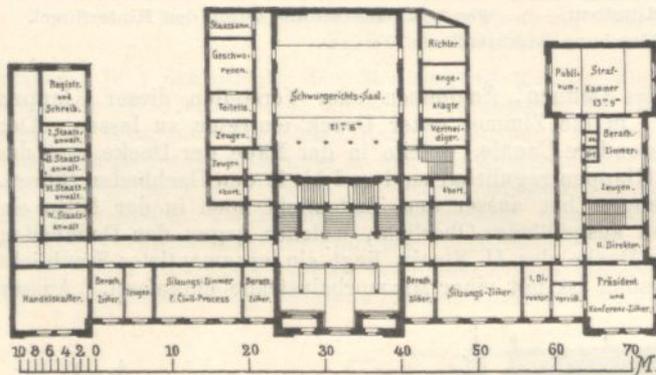


Fig. 2352. Gerichtsgebäude in Braunschweig. I. Stockwerk (Architekt Lilly).

Das Gebäude hatte das Oberlandesgericht und das Landgericht Braunschweig aufzunehmen, da die Amtsgerichte anderweit untergebracht sind. Es besteht aus dem Erdgeschoss und 2 Obergeschossen und richtet seine 86<sup>m</sup> lange Hauptfront gegen die Münzstrasse, seine 39<sup>m</sup> lange Seitenfront gegen den Wilhelmsplatz. Das Erdgeschoss enthält die Registraturen des Landgerichts und Wohnungen für Unterbeamte; das I. Stockwerk im Mittelbau den 21<sup>m</sup> bei 16<sup>m</sup> grossen Schwurgerichtssaal mit den Nebenräumen, im rechten Seitenflügel den 13<sup>m</sup> bei 9<sup>m</sup> grossen Strafkammersaal, im linken Flügel die Räume der Staatsanwaltschaft und im Vorderbau die Handelskammer und Sitzungs-

zimmer für Civilprozesse, sowie andere kleine Räume des Landgerichts; das II. Stockwerk wird vom Oberlandesgerichte, im linken Flügel von der Oberstaatsanwaltschaft eingenommen. Vom Erdgeschoss führen im Mittelbau vorn 2 Treppen in den I. Stock, während von hier eine 3 armige Haupttreppe in den II. Stock führt; ausserdem sind noch 2 Nebentreppen vorhanden, eine im rechten Seitenflügel und eine für die Gefangenen neben dem Schwurgerichtssaal. Erwärmt wird das Haus durch Centraldampfheizung, wodurch auch die grösseren Räume künstlich ventilirt werden. Das Gebäude ist auf Pfahlrost fundirt, wobei die Pfähle mit dem Druckwasser der städtischen Leitung eingespült wurden. Im Durchschnitt erforderte die Einspülung eines Pfahls auf 5<sup>m</sup> Tiefe 10 Minuten (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 167). In den Formen italienischer Renaissance ausgeführt, zeigt das Gebäude aussen rothe Backsteinblendung mit hellen Streifen. Der Sockel besteht aus Dolomit von Eschershausen, während für die Gliederungen der Obergeschosse Sandstein von Luther am Barenberge verwendet ist. Bei 2800  $\square^m$  überbauter Grundfläche belaufen sich die Baukosten auf rund 1 078 000 *M.*, somit kostet 1  $\square^m$  der Grundfläche 385 *M.*

Das Geschäftshaus für das Land- und Amtsgericht Hannover wurde vom Juni 1879 bis 1. April 1882 durch den Landbauinspector Runge ausgeführt. Von demselben zeigt Fig. 2353 den Grundriss des Erdgeschosses (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover* 1881, S. 155 und 1882, S. 326 u. Bl. 889). Die 3 Flügel entsprechen den 3 verschiedenen Abtheilungen des Gerichts. Im nördlichen Flügel ist das Landgericht untergebracht, welches, ausser den erforderlichen Geschäftszimmern, 5 Säle von 12<sup>m</sup> bei 8,6<sup>m</sup>, bezw. 18<sup>m</sup> bei 8,6<sup>m</sup> und 5,4<sup>m</sup> bis 6,3<sup>m</sup> Höhe erhielt. Den süd-



erhebliche Wärme zum Vorwärmen der frischen Luft ab, welche hier wie bei jeder Luftheizung zugeführt, mit Wasser hinreichend gesättigt und nun nach den einzelnen Zimmern vertheilt wird. Die Ventilation erfolgt im Schwurgerichtsfügel durch Pulsion; in den übrigen Räumen wird die verbrauchte Luft durch gemauerte Röhren, die mit Deflectoren versehen sind, über Dach geleitet.

Der erste Entwurf dieses Gebäudes ist vom Regierungs- und Baurath Albrecht bearbeitet und war im romanischen Style durchgebildet. Als das Kellergeschoss bereits aufgeführt war, beschloss man bei der Revision in der ministeriellen Instanz eine Aenderung der Façaden. Diese sind nun, wahrscheinlich nach Angaben des Geh. Oberbauraths Prof. F. Adler, in Renaissance durchgeführt, wobei eine Aenderung der Axen und der Gliederung des Baues nicht mehr eintreten konnte. In der äussern und innern Architektur des Hauses waltet eine ernste und würdige, im Ornament eine knappe Haltung vor;

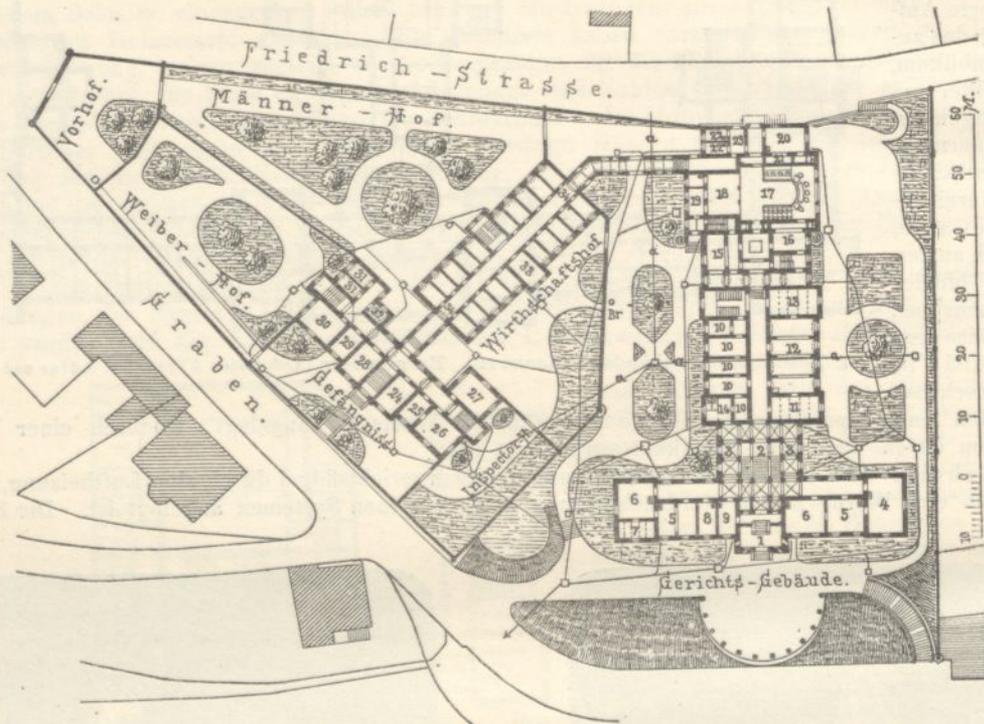


Fig. 2355. Land- und Amtsgerichtsgebäude in Flensburg.

Gerichtshaus. Erdgeschoss: 1) Vorhalle, 2) Vestibule und Haupttreppe, 3) Corridor, 4) kleiner Sitzungssaal, 5) Amtsrichter, 6) Schreiberei, 7) Grundbücher, 8) Parteien, 9) Hauswart, 10) Hauswartzwohnung, 11) Auctiionscommissär, 12) Auctiionsaal, 13) Pfandkammer, 14) Aborte, 15) Brennmaterial, 16) Heizer. — I. Stock: 1) alte Acten, 2—8) wie im Erdgeschoss, 9) Boten, 10) Amtsrichter, 11) Zeugen, 12) Schöffensaal nebst Garderobe, 13) Rathungszimmer, 14) Aborte, 15) Waschküche, 16—17) Heizerwohnung, 18—19) Brennmaterial, 20—23) Durchfahrt. — II. Stock: 1) Präsident, 4) Commissionszimmer für Strafsachen, 5) Boten, 5 u. 8) Directoren, 6 u. 7) Commissionszimmer für Civilsachen, bezw. Secretär des Präsidenten, 9) Vorzimmer des Präsidenten, 10) Bibliothek und Rechtsanwälte, 11) Zeugen, 12) Civilkammersaal, 13) Rathungszimmer, 14) Aborte, zwischen 13 u. 17) Zimmer der Geschwornen, 17) Schwurgerichtssaal, 18) Raum für das Publikum, 19) Vorräum hierzu, 20) Richter, 21) Garderobe für die Richter, 22) Haftzellen, 23) Wärter. — III. Stock: 1) Staatsanwalt, 4) Untersuchungsrichter und Secretariat für Strafsachen, 5 u. 6) Secretariat und Registratur der Staatsanwaltschaft, 6 u. 7) Secretariat für Civilsachen, 5 u. 8) Corpora delecti und Zimmer des Staatsanwaltsgehilfen, 9) Vorzimmer, 10) Rechnungsbeamte der Staatsanwaltschaft und Schreiberei, 11) Zeugen, 12) alte Acten, 13) Registratur, 14) Aborte. Gefängnisgebäude. Erdgeschoss: 24) Gefängnisexpedition, 25) Zeugen, 26) Untersuchungsrichter, 27) Schreiberei, 28) Arbeitszimmer für Weiber, 29) Haftzelle für 3 Weiber, 30) Haftzelle für 6 Weiber, 31) Zellen zur Einzelhaft für Weiber, 32) Spülzelle, 33) Wärter, 34) Corridor mit Verbindungsgang nach dem Gerichtshause, daran Männerzellen für Einzelhaft. — Kellergeschoss: 24—26) Speisekammer und Küche, mit Keller des Inspectors, 28—29) Waschküche, 30) Rollkammer, 30—34) Straf- und Reinigungs-, Bade- und Spülzellen, Leichenkammer und Raum für Brennmaterial. — I. Stock: 24 u. 28) Schlafsaal für 16 Mann, 25—27) Wohnung, 29) Wärterin, 30—34) Räume wie im Erdgeschoss. — II. Stock: 24 u. 28) Arbeitsaal für Männer, 25) Haftzelle für 3 Mann, 26) Raum für kranke Männer, 27) Haftzelle für 6 Mann, 29) Haftzelle für 3 Weiber, 30) Raum für kranke Weiber, 31—34) wie im Erdgeschoss.

von Seiten der Gerichtsbehörde wurde sogar in der Ausschmückung des Schwurgerichtssaales möglichste Einfachheit verlangt, damit die Aufmerksamkeit der Geschwornen u. s. w. keine Veranlassung finde, sich anderweitig ablenken zu lassen. Der Sockel des Baues ist mit Deistersandstein von Barsinghausen verblendet, sonst besteht das Aeussere aus Sandstein vom Nesselberge. Die Dachdeckung besteht aus englischem Schiefer auf Lattung, da diese sich billiger stellte als deutscher Schiefer auf Schalung. Die Baukosten stellten sich gegenüber dem auf 1 500 000 *M.* festgestellten Anschlage nur auf 1 370 000 *M.* Bei 3966  $\square^m$  überbauter Grundfläche kostet 1  $\square^m$  rund 346 *M.*, und bei 78 900  $\text{cbm}$  Raum 1  $\text{cbm}$  rund 17,5 *M.* Der geniale Bildhauer Prof. Wilhelm Engelhard in Hannover lieferte für dieses Gerichtsgebäude die lebensvollen Figurengruppen der freisprechenden und verurtheilenden Justiz, die in Fig. 2354 dargestellt sind (*Die Gartenlaube* 1888, S. 677 u. 703. — *Eine Prachtausgabe von photographischen Ab-*

bildungen der Schöpfungen des Meisters durch C. R. Stolle's Buchhandlung in Harzburg. Prof. Engelhard ist ein Schüler von Thorwaldsen und Schwanthaler.)

Zu Flensburg wurde vom Sept. 1879 bis 1. Juli 1882 ein Land- und Amtsgerichtsgebäude mit einem zugehörigen Gefängniss für 82 Männer und 24 Weiber errichtet. Von dieser Bauanlage zeigt Fig. 2355 die Situation und Grundrisse, während Fig. 2356 die Vorderansicht des Gerichtshauses darstellt (*Zeitschrift für Bauesen* 1880, S. 542 u. Bl. 70. — *Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 336). Der 1<sup>ha</sup> grosse Bauplatz hat westlich neben der Stadt, zwischen Gärten und Villen, eine dominirende Lage mit schöner Fernsicht. Zwischen Graben- und Friedrichstrasse läuft das Grundstück in einen spitzen Winkel aus und steigt gegen Westen stark an. Das Gerichtshaus besteht aus einem kurzen Vordergebäude, mit einem gegen die Front etwas vorspringenden Thurm in der Mitte, und aus einem bis zur Friedrichstrasse reichenden Mittelflügel; der Bauplatz bedingte diese nach der Tiefe des 18<sup>m</sup> ansteigenden Terrains durchgeführte Anordnung. Um Terrassen in den Höfen zu vermeiden, hat man den Haupteingang etwa

9<sup>m</sup> über der Strassenkrone des „Graben“ angelegt, wodurch thalseitig Futtermauern bis zu 6,6<sup>m</sup> Höhe bedingt wurden. An der Thalseite hat das Haus 3 Stockwerke über dem Erdgeschoss, während die Bergseite nur ein Erdgeschoss in der Höhe des vorderen II. Stockwerkes zeigt. Die beiden unteren Geschosse enthalten die Räume für 5 Amtsrichter nebst Schöffensaal; bergwärts laufen diese Geschosse in Kellerräume aus. Im II. Stock befinden sich die Räume für das Landgericht, mit dem auch als Strafkammersaal benutzten Schwurgerichtssaal und dem Saal der Civilkammer, während der III. Stock des Vordergebäudes von der Staatsanwaltschaft eingenommen wird. Das Haupttreppenhaus ist von einem Corridor umgeben und die Mauern zwischen Corridor und Treppenhaus sind zu Pfeilern aufgelöst, welche, den Gurtbögen entsprechend, Vorlagen erhalten haben. Die zwischen den Pfeilern auf eisernen Zwergsäulen gespannten Bögen nehmen die Zwischenpodeste der 3 armen Treppe

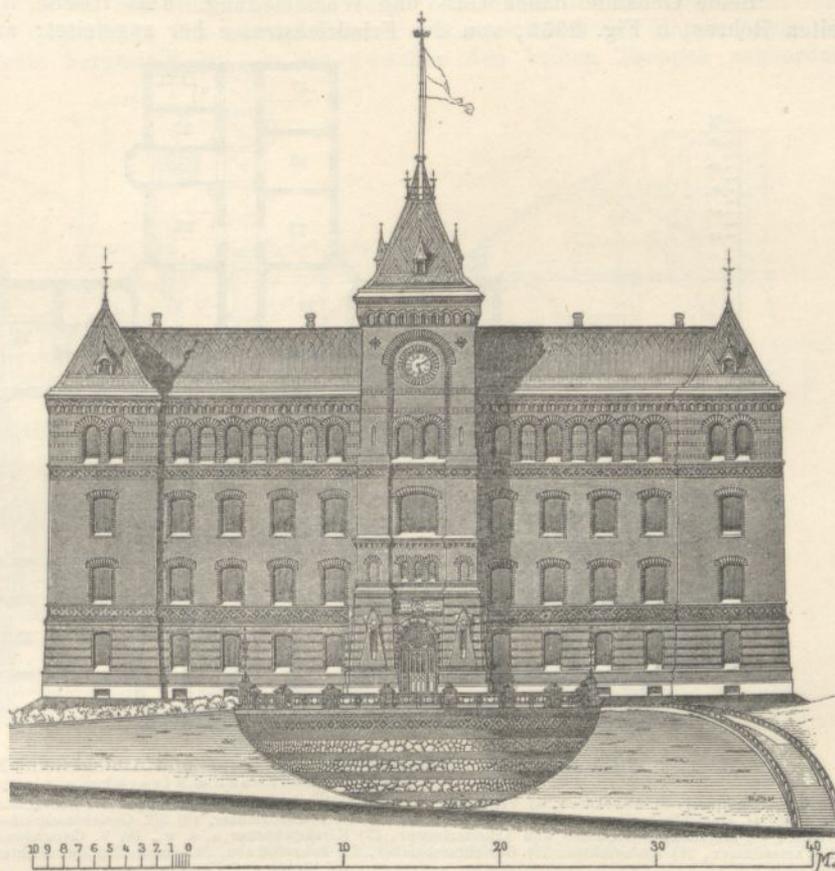


Fig. 2356. Land- und Amtsgerichtsgebäude in Flensburg  
(Architekten Endell, Jensen & Plüddemann).

auf. Die malerisch wirkenden Durchblicke, welche das Treppenhaus gewährt, werden durch zierliche eiserne Geländer noch erhöht. Ueberwölbt sind alle Kellerräume, die Treppen und Corridore mit Kreuzgewölben. Alle Pfeiler mit Sockeln und Capitellen, Gurtbögen und Graten sind in hellgelben Verblendsteinen, unter Verwendung von einfachen Formsteinen im Ziegelformat ausgeführt und durch einzelne mattbraune Ziegelstreifen belebt. Reichere Farbenentfaltung durch Ornamente und Wappen zeigen die meistens zwickelartigen Wand- und Gewölbeflächen. Die Säle sind unter Anwendung gewalzter Träger mit sichtbaren Holzconstructions überdeckt. Die Wandmalerei ist durchweg nur in Leimfarbe hergestellt. Erwärmt wird der Schwurgerichtssaal nebst Zubehör durch Luftheizung, die übrigen Räume durch Kachelöfen oder durch schmiedeeiserne Mantelöfen mit Luftzuführung von den Corridoren. Die Fenster im Schwurgerichtssaal sind mit Grisailleglas und farbigen Umrahmungen verglast.

Ausserlich ist das Gerichtsgebäude in gothisirenden Formen als Ziegelrohbau mit dunkelrother Verblendung ausgeführt. Alle Gesimse und Profile sind aus Ziegeln des Normalformats und einfachen Formsteinen hergestellt, die Fenster- und Thüreinfassungen durch gelbe und braune Glasuren belebt.

Die Horizontalbänder des Erdgeschosses sind, je 2 Schichten hoch, stumpf dunkelbraun, die andern Streifen glasirt durchgeführt. Nach oben hin ist die hellgelbe Farbe der Streifen vorherrschend. Die steilen Dächer sind in Schiefer gemustert eingedeckt und mit Firstgittern geziert.

Das Aeussere des Gefängnisgebäudes ist ähnlich, aber einfacher gehalten. Hier liegen im Vorderbau die Räume für den Untersuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung des Inspectors, die Räume für gemeinsame Haft, der Betsaal und auf einer Seite das Weibergefängnis. Der Betsaal hat eine Decke in sichtbarer Holzconstruction. Die Oefen sind schmiedeeiserne Cylinder von 25<sup>cm</sup> Durchmesser und 1,5<sup>m</sup> Höhe, unten mit Chamotte ausgefüllt und vom Corridor aus heizbar. Der Mannschafts-herd in der Kochküche wird von Männern bedient, die Wäsche von Weibern besorgt. Im Wäschetrockenraum erfordern die Wäschestücke 10—12 Minuten zum Trocknen; er ist mit beweglichen Coulissen zum Aufhängen der Wäsche versehen und wird von einer Calorifère mit erwärmter frischer Luft versorgt, während ein von dem eisernen Rauchrohr erwärmter Saugschlot die feuchte Luft abführt.

Beide Gebäude haben Gas- und Wasserleitung. Das frische Wasser wird mittelst eines 8<sup>cm</sup> weiten Rohres, a Fig. 2355, von der Friedrichstrasse her zugeleitet; ausserdem sind 2 Brunnen vor-

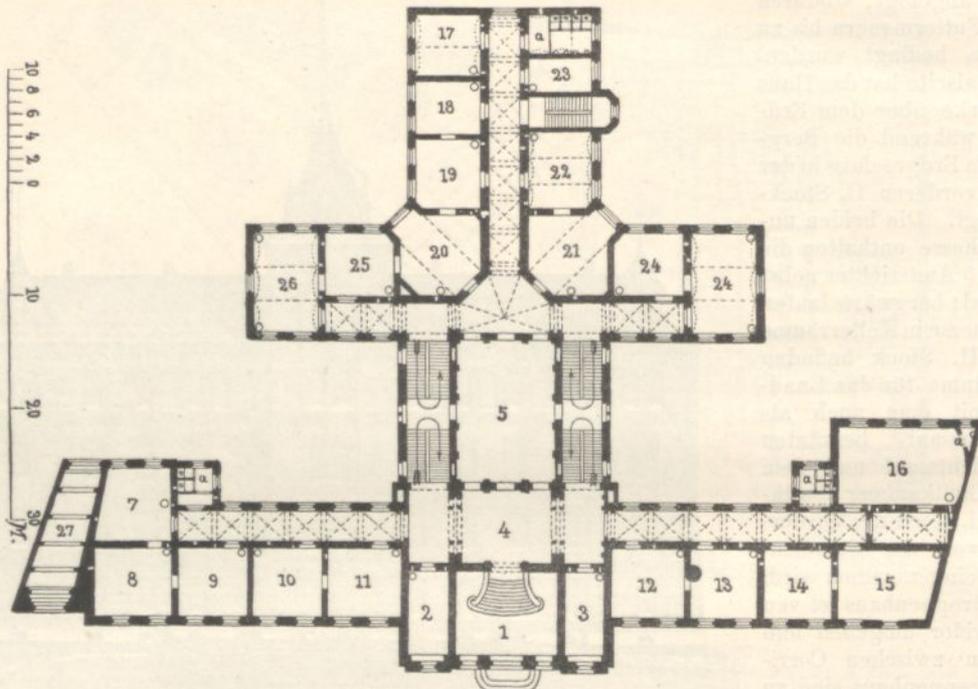


Fig. 2357. Gebäude für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichts Berlin II. Erdgeschoss  
(Architekten Herrmann & Kieschke).

1) Vorhalle, 2) Boten, 3) Advokaten, 4) Vestibule, 5) Wartehalle, daneben Haupttreppe, 7) Schreibstube, 8) I. Gerichtsschreiber, 9) I. Prozessrichter, 10) II. Gerichtsschreiber, 11) II. Prozessrichter, 12) III. Prozessrichter, 13) III. Gerichtsschreiber, 14) IV. Prozessrichter, 15) IV. Gerichtsschreiber, 16) allgemeines Termins- und Arbeitszimmer, 17) Kirchenbücher u. s. w., 18) V. Gerichtsschreiber, 19) V. Prozessrichter, 20) Boten- und Wartezimmer, 21) Amtsrichter, 22) Gerichtsschreiber, 23) Schreibstube, 24) Casse, 25) Amtsrichter, 26) Gerichtsschreiberei, 27) Durchfahrt, a) Abort und Pissloirs.

handen, wovon einer aus Eisen bis 32<sup>m</sup> unter Grundwasser geführt ist. Elektrische Klingeln und Telefonleitungen vermitteln den Verkehr zwischen beiden Gebäuden und den einzelnen Zimmern. Die Pläne sind im Ministerium für öffentliche Arbeiten entworfen; bei der Bauausführung hatte Kreis-Bauinspector Jensen die Oberleitung und Reg.-Baumeister Plüddemann die specielle Leitung. Das Gerichtshaus bedeckt 1570 □<sup>m</sup>, das Gefängnis 900 □<sup>m</sup>, während die Futter- und Umwährungsmauern 230 □<sup>m</sup>, die Rasenplätze, Gärten und Böschungen 3000 □<sup>m</sup>, die Wege und Höfe 4300 □<sup>m</sup> einnehmen, zusammen 10 000 □<sup>m</sup>. An Nebenkosten waren veranschlagt: für Terrainregulirung 2000 *M.*, Wasserleitung 10 000 *M.*, Wege- und Gartenanlagen 14 000 *M.*, Klingelleitungen 3500 *M.*, Mobilier für das Gerichtshaus 19 000 *M.*, Mobilier für das Gefängnis 20 300 *M.* Vom Terrain bis zur Traufe hat das Gerichtshaus 25 600 <sup>cbm</sup>, das Gefängnis 12 350 <sup>cbm</sup> Rauminhalt. Ohne Grunderwerb und Mobilier kosteten das Gerichtshaus 490 000 *M.*, das Gefängnis 280 000 *M.* und die Nebenbauten 130 000 *M.*, somit stellen sich die Baukosten auf 900 000 *M.*; hiernach kostet das Gerichtshaus pro 1 □<sup>m</sup> Grundfläche 312,1 *M.*, oder pro 1 <sup>cbm</sup> Raum 19,14 *M.*; das Gefängnis 311,11 *M.* pro 1 □<sup>m</sup>, oder 22,67 *M.* pro 1 <sup>cbm</sup>.

Beim Land- und Amtsgericht Berlin II sind die Civilabtheilungen dieser Gerichte in einem Gebäude vereinigt, welches am Halleschen Ufer des Schiffahrtskanals errichtet ist. Die Bau-

ausführung erfolgte 1882—85 nach den Plänen der Architekten Herrmann und Kieschke. Das südliche Vordergebäude hat eine ca. 80<sup>m</sup> lange Front, daran schliessen sich rückwärts kurze Seitenflügel und ein breiter Mittelflügel, der noch von einem Querhause durchkreuzt ist, wie dies der in Fig. 2357 dargestellte Grundriss vom Erdgeschoss zeigt. Den Durchschnitt nach der Hauptaxe giebt Fig. 2358 (*Zeitschr. für Bauwesen* 1884, S. 80; 1885, S. 135; 1886, S. 438. — *Deutsche Bauzeitung* 1885, S. 425). Der Mittelbau an der Strassenfront springt ziemlich weit vor, so dass an den Rücklagen dieser Front Vorgärten angebracht werden konnten.

Jene Räume des Amtsgerichts, welche vom Publikum am meisten benutzt werden, liegen im Erdgeschoss, während das Landgericht die beiden Obergeschosse des Vorderhauses einnimmt, mit den 16,8<sup>m</sup> bei 7,44<sup>m</sup> grossen Civilkammersälen im Mittelbau an der Strassenfront; alle rückwärtigen Theile der Obergeschosse sind für das Amtsgericht bestimmt. Da nun ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beiden Gerichten nicht stattfindet, sondern sogar eine Absonderung der Geschäftsräume beider Gerichte erwünscht ist, so hat das Hinterhaus mit dem Vorderhause nur im Erdgeschoss einen unmittelbaren Zusammenhang, wogegen in den Obergeschossen nur vermittelt der Haupttreppen eine Verbindung beider Gebäudetheile hergestellt ist, da die zwischen den beiden Treppen angeordnete

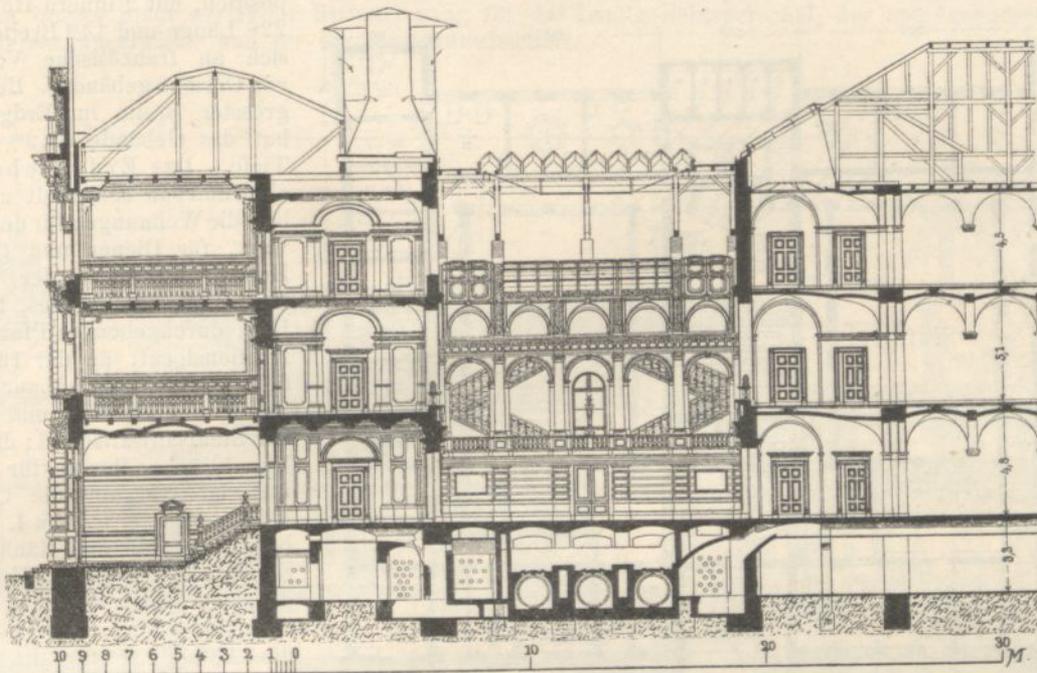


Fig. 2358. Gebäude für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichts Berlin II. Schnitt nach der Hauptaxe (Architekten Herrmann & Kieschke).

grossartige Wartehalle bis in den II. Stock reicht und mittelst Oberlicht beleuchtet ist. Die Geschosshöhen betragen: Keller 3,3<sup>m</sup>, Erdgeschoss 4,8<sup>m</sup>, I. Stock 5,1<sup>m</sup>, II. Stock 4,5<sup>m</sup>. Der Civilkammersaal im II. Stock ist entsprechend höher gehalten und reicht in den Dachraum hinein.

Das Landgericht in den beiden Obergeschossen des Vorderhauses hat die nöthigen Geschäftsräume für 4 Civilkammern und deren Directoren, für den Präsidenten und die Präsidialgerichtsschreiberei, für die Generalregistratur, endlich die Kanzleien und die Bibliothek. Im Hintergebäude enthält der I. Stock das Grundbuchamt und das Vormundschaftsgericht, in den einspringenden Ecken 2 Vor- und Wartezimmer, der II. Stock 2 Räume für Gerichtsvollzieher, 3 Schreibstuben, 4 Räume für alte Acten und 2 disponible Räume.

Die Vorhalle und das Vestibule sind mit cassetirten Gussdecken zwischen Eisenträgern, die Corridore mit Kreuzgewölben und Tonnengewölben überdeckt; letztere haben Stichkappen. Die Decke der Wartehalle ist in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen aus gestanztem Zinkblech hergestellt. Elliptische Tonnengewölbe mit decorativ ausgebildeten Ankern überdecken die beiden Haupttreppenhäuser. Die Haupttreppen selbst sind in Schmiedeeisen mit Stufen aus Obernkirchner Sandstein construiert, während die andern Treppen Stufen von schlesischem Granit haben. Bei der Treppe in der Vorhalle und den Haupttreppen bestehen die Wangen und Geländer aus einem Kunststein von bedeutender Härte. Beide Sitzungssäle in den Obergeschossen haben getäfelte Decken und Wände, wobei dem Holz die Naturfarbe belassen ist. Die Vorräume sind mit Terrazzo belegt, wogegen

die Geschäftsräume kieferne Stabfussböden erhalten haben. An der Corridorseite sind alle Thüren mit Umrahmungen versehen, die aus englischem Marmorcement hergestellt wurden. Erwärmt und ventilirt wird das Gebäude durch Wasserheizung mit Drucklüftung.

Die Hofseiten des Baues zeigen Backsteinrohbau in einfachen Formen, die Strassenfront aber ist in den Formen italienischer Renaissance reicher gehalten. Hier bestehen das Erdgeschoss des Mittelbaues, die Sockel, die Ecken und alle Architekturtheile aus hellgrauem Sandstein, während die Mauerflächen mit mattröthen Backsteinen verblendet und zum Theil durch eingelegte Streifen aus Buckelquadern getheilt sind. In der Anschlagsumme bezifferten sich die Baukosten mit 815000 *M.*, was pro 1  $\square^m$  der überbauten Grundfläche 385 *M.* und pro 1  $cbm$  des umbauten Raumes 20 *M.* ausmacht. Mit den Nebenbaulichkeiten und der innern Einrichtung belaufen sich die Kosten auf rund 900000 *M.*

Ausschliesslich für das Landgericht in Zwickau erbaute Baurath O. Wanckel von Mitte August 1876 bis August 1879 ein von allen Seiten freistehendes Geschäftshaus am Albertplatze. Von diesem zeigt Fig. 2359 den Grundriss des 1. Stockwerkes und Fig. 2360 einen Durchschnitt nach der Hauptaxe (*Deutsche Bauzeitung* 1880, S. 95. — *Zeitschr. für Bauwesen* 1883, S. 361 u. Bl. 52—55). Das Gebäude hat an allen 4 Seiten Mittelrisalite und vorspringende Eckpavillons. Die Grundrissdisposition, mit 2 innern Höfen von 22<sup>m</sup> Länge und 14<sup>m</sup> Breite, lehnt sich an französische Vorbilder von Gerichtsgebäuden. Bei 67,7<sup>m</sup> grösster Breite im Erdgeschoss hat das Gebäude 59,9<sup>m</sup> grösste Tiefe. Das Erdgeschoss ist als Unterbau behandelt und enthält die Wohnungen für den Hauswart, für Diener und für den Heizer, ferner an der Vorderfront links ein grosses, bis zum Hofe durchgehendes Pfand- und Auctionslocal, an der rückwärtigen Front das Landbauamt, das Landgerichtsarchiv und jenes der Staatsanwaltschaft; dann die Waschküche, Räume für Brennmaterial und für die Centralheizungen u. s. w. Im I. Stock befinden sich die Räume der Staatsanwaltschaft; im II. Stock die sämtlichen Räume der Civilabtheilung des Landgerichts und die Abtheilung für die Untersuchungsrichter. Der Schwurgerichtssaal im Mittelflügel reicht durch beide Obergeschosse; er ist mit seitlichem Oberlicht versehen und im untern Theile mit rothem Stuccolustro, sowie mit Pilastern aus dunkelgrünem Stuckmarmor geschmückt, oben mit Inschriften decorirt. Seine Thüren, sowie sein Mobiliar sind in Ebenholzimitation hergestellt

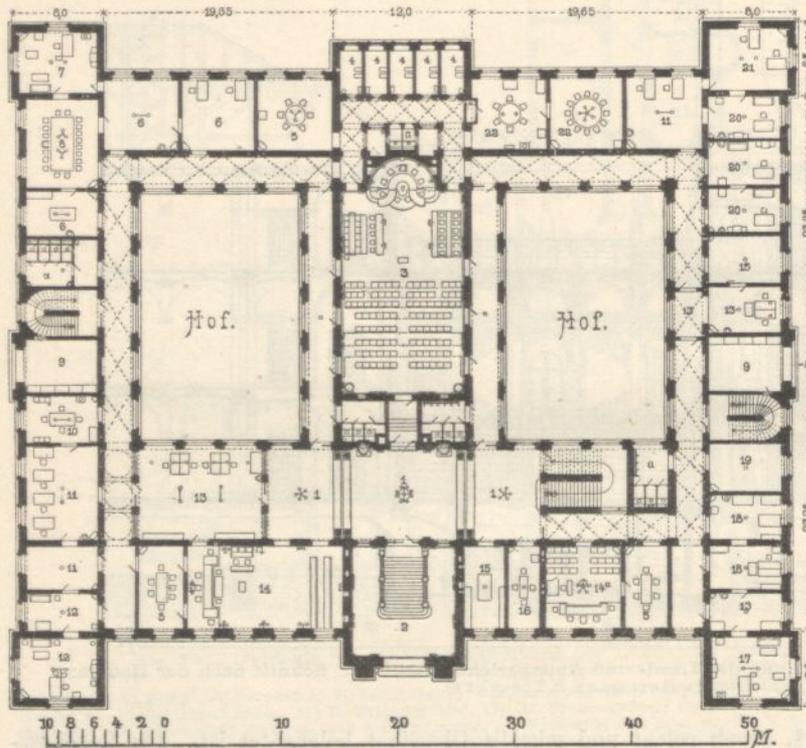


Fig. 2359. Landgerichtsgebäude in Zwickau. I. Stockwerk (Architekt O. Wanckel). 1) grosses Vestibule, 2) Haupteingang und Vorhalle, 3) Schwurgerichtssaal, 4) Haftzellen, 5) Berathungszimmer der Richter, 6) Zimmer der Räte, 7) I. Director, 8) Sitzungszimmer und Bibliothek, 9) Kleiderzimmer, 10) Vertheidiger, 11) Gerichtsschreiberei, 12) Präsident, 13) Boten- und Vorzimmer, 14) grosser Strafkammersaal, 14a) kleiner Strafkammersaal, 15) Zeugen, 16) Sachverständige, 17) II. Director, 18) Casse, 19) Amtsanwalt, 20) Staatsanwalt, 21) Assessoren, 22) Zimmer der Geschworenen; a Aborte und Pissoirs.  
II. Stock: über 14, 2 u. 14a) drei Civilkammersäle; über 12 u. 17) Zimmer der beiden Directoren; über 7) Abtheilungsvorstand; über 22) Untersuchungsrichter; über 11) Gerichtsschreiberei; über 21) Zimmer der Referendare.

und ziemlich reich gehalten. Es sind in dem Gebäude 2 Strafkammer- und 3 Civilkammersäle vorhanden; davon ist der grössere Civilsaal mit Holzdecke geschmückt und seine entsprechenden Wandverkleidungen zeigen durch Pilaster getrennte Felder, die in den Füllungen mit Stofftapeten überspannt sind. Der 2. Civilsaal, über dem Haupteingange gelegen, ist mit grosser Kehle und Stiehkappen angemessen reich ausgestattet und in genueser Manier gemalt. Mit ausgedehnter Anwendung von Stuck und Oelwachsmalerei sind alle Innenräume würdig ausgestattet. Im Vestibule und in den Corridoren liegen Terrazzoplatten, während die Vorhalle einen Mosaikfussboden hat; alle übrigen Räume im I. und II. Stock sind mit eichenen Riemen oder mit Parquet belegt. Die Granitstufen der Haupttreppe sind an der Vorderseite geschliffen und die Balustrade besteht aus verschiedenfarbigem Zöblitzer Serpentin.

position, mit 2 innern Höfen von 22<sup>m</sup> Länge und 14<sup>m</sup> Breite, lehnt sich an französische Vorbilder von Gerichtsgebäuden. Bei 67,7<sup>m</sup> grösster Breite im Erdgeschoss hat das Gebäude 59,9<sup>m</sup> grösste Tiefe. Das Erdgeschoss ist als Unterbau behandelt und enthält die Wohnungen für den Hauswart, für Diener und für den Heizer, ferner an der Vorderfront links ein grosses, bis zum Hofe durchgehendes Pfand- und Auctionslocal, an der rückwärtigen Front das Landbauamt, das Landgerichtsarchiv und jenes der Staatsanwaltschaft; dann die Waschküche, Räume für Brennmaterial und für die Centralheizungen u. s. w. Im I. Stock befinden sich die Räume der Staatsanwaltschaft; im II. Stock die sämtlichen Räume der Civilabtheilung des Landgerichts und die Abtheilung für die Untersuchungsrichter. Der Schwurgerichtssaal im Mittelflügel reicht durch beide Obergeschosse; er ist mit seitlichem Oberlicht versehen und im untern Theile mit rothem Stuccolustro, sowie mit Pilastern aus dunkelgrünem Stuckmarmor geschmückt, oben mit Inschriften decorirt. Seine Thüren, sowie sein Mobiliar sind in Ebenholzimitation hergestellt

In beiden Stockwerken ist das grosse Vestibule mit Sculpturen geschmückt; vor dem Haupteingange des Schwurgerichtssaals sind in Nischen die sitzenden Figuren der Weisheit und Gerechtigkeit aufgestellt; diese sind von Prof. Dr. E. Hähnel modellirt und in  $1\frac{1}{3}$  Lebensgrösse in französischem Kalkstein ausgeführt. Im II. Stock stehen in diesen Nischen die Büsten von sächsischen Regenten, welche sich durch Gesetzgebung hervorthaten, ausgeführt vom Bildhauer Behrens in Dresden. Auf einem Marmorconsol über dem Präsidentensitze in der grossen Nische des Schwurgerichtssaals steht die Büste des Königs Albert, von Prof. Schilling in carrarischem Marmor ausgeführt.

Eine Dampfheizung erwärmt die oberen Säle und Zeugenzimmer, eine Warmwasserniederdruckheizung die übrigen Räume der beiden Obergeschosse, während im Erdgeschoss Born'sche und Reguliröfen angewendet sind. Die von Rietschel & Henneberg in Berlin ausgeführte Centralheizung wird als sehr gelungen gelobt. Nach mehrjähriger Erfahrung kostet der Brennmaterialaufwand täglich für  $100\text{ cbm}$  Raum bei der Dampfheizung 14  $\delta$ , bei der Warmwasserheizung durch Röhrenregister 7  $\delta$  und bei der Ofenheizung in den Zimmern 20  $\delta$ ; die Centralheizung kostete 77 200  $\mathcal{M}$ . Die Dampfheizung beheizt  $3899\text{ cbm}$  und kostet pro  $100\text{ cbm}$  rund 624  $\mathcal{M}$ ; die Warmwasserheizung erwärmt mit Einschluss der Vestibule  $12948\text{ cbm}$  und kostet pro  $100\text{ cbm}$  Raum rund 407  $\mathcal{M}$ . Von den 3 Eingängen dient der nach dem mit Gartenanlagen geschmückten Albertplatze gerichtete für das Publikum, der nach der innern Stadt gerichtete Seiteneingang für das Landgerichtspersonal, der entgegengesetzte für die Untersuchungsrichter und für die Staatsanwaltschaft.

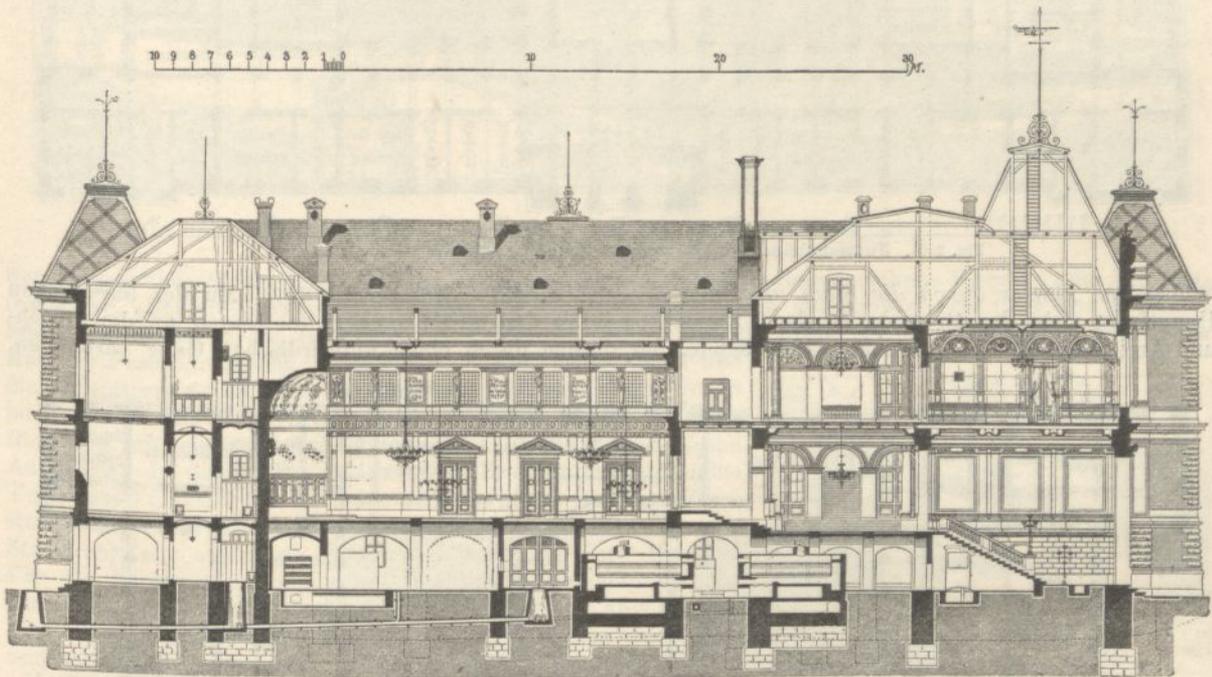


Fig. 2360. Landgerichtsgebäude in Zwickau. Durchschnitt nach der Hauptaxe (Architekt O. Wanckel).

Das echte Material ist bei diesem im Renaissancestyl durchgeführten Gebäude am Aeussern und im Innern möglichst zur Geltung gebracht. Auf dunkeln Granitsockel erheben sich die Umfassungen in rothem Ziegelrohbau, mit Architekturtheilen in reiner Sandsteinarbeit. Die Rücklagen haben Rundbogenfenster und sind an der Hauptfront im II. Stock durch ionische Pilaster gegliedert. Aus Sandstein bestehen die Portale, Gesimse, Friese, Einrahmungen, Verdachungen und Eckquaderungen der Risalite. Der Mittelflügel und die Plattformen haben Bedachungen aus verzinktem Eisenblech, dagegen sind die Dächer der Aussenflügel mit englischem und französischem Schiefer gemustert eingedeckt, und zwar mittelst Hacken nach dem System Mauduit & Bechét in Paris. Die Gesamtkosten blieben erheblich hinter der Anschlagsumme zurück und belaufen sich auf rund 922 100  $\mathcal{M}$ , wovon 11060  $\mathcal{M}$  auf die Wasserleitung nebst Gaskraftmaschine, 15 200  $\mathcal{M}$  auf die Gasleitung, 1700  $\mathcal{M}$  auf die Telegraphenleitung, 77 200  $\mathcal{M}$  auf die Centralheizung und 20 070  $\mathcal{M}$  auf andere Nebenanlagen kommen. Die Baukosten ergeben für  $1\text{ qm}$  der überbauten Grundfläche rund 270  $\mathcal{M}$  und für  $1\text{ cbm}$  Raum 15  $\mathcal{M}$ . Das Mobilien erforderte noch 31 000  $\mathcal{M}$ , wobei die Mobilien der alten Gerichtsgebäude hergerichtet und wieder verwendet sind.

Das Justizgebäude in Stuttgart sollte erst nur das Landgericht und das Oberlandesgericht aufnehmen, doch wurde schliesslich das Gebäude so angelegt, dass auch das Amtsgericht der Stadt Stuttgart darin Unterkunft fand. Der Bau enthält 9 Verhandlungssäle und im Ganzen 130 Amtlocale. Die Ausführung dieses Gebäudes erfolgte 1875—80 nach den Plänen und unter der Oberleitung des Oberbauraths v. Landauer. Von diesem Justizgebäude sind die Grundrisse des Erdgeschosses und I. Stockwerkes in Fig. 2361 und 2362 dargestellt, während Fig. 2363 eine Ansicht giebt (*The Builder* 1879, S. 14. — *Deutsche Bauzeitung* 1879, S. 494. — *Zeitschr. für Baukunde* 1880, S. 251. —

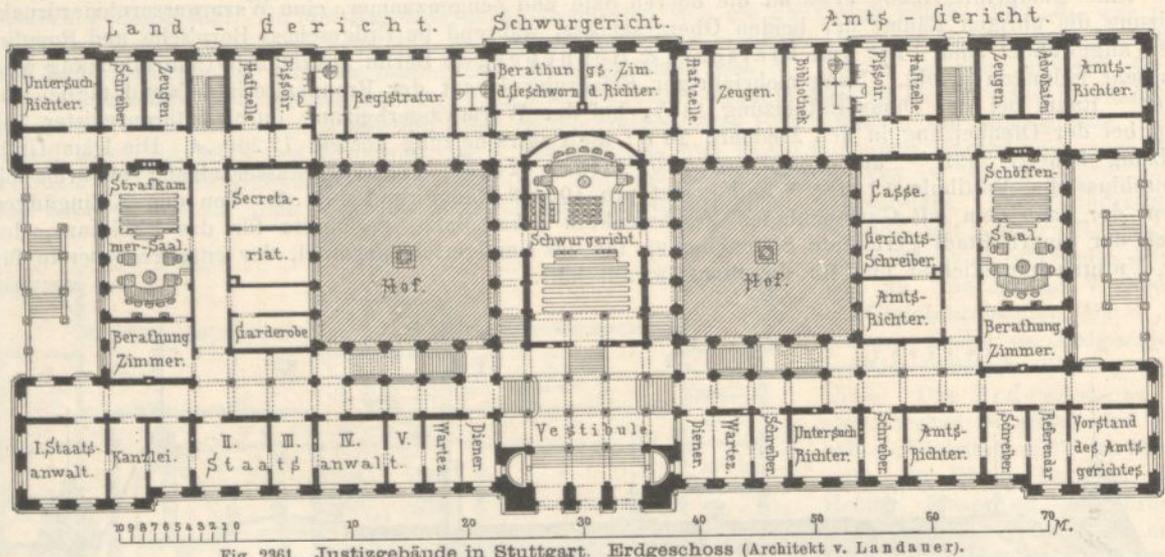


Fig. 2361. Justizgebäude in Stuttgart. Erdgeschoss (Architekt v. Landauer).

*Stuttgarter Führer durch die Stadt und ihre Bauten*, S. 109. Stuttgart 1884). Mit der 99<sup>m</sup> langen Hauptfront steht das Gebäude an der Urbanstrasse, mit den 42<sup>m</sup> langen Seitenfronten an der Ulrich- und Archivstrasse. Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden,

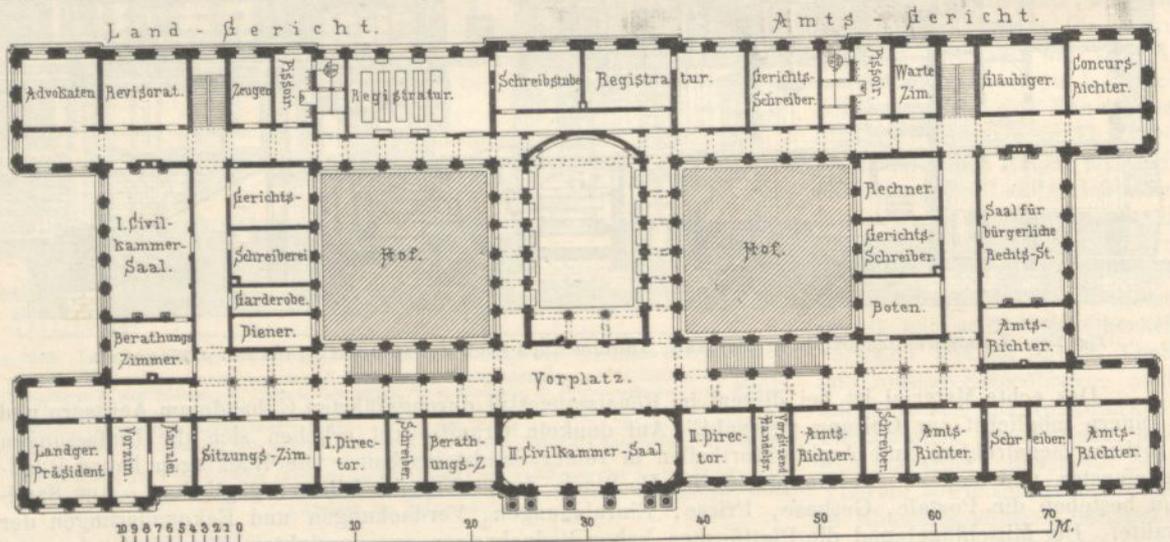


Fig. 2362. Justizgebäude in Stuttgart. I. Stockwerk.

liegt das gleichzeitig erbaute Untersuchungsgefängniss, zum Amts- und Landgericht gehörig. Wegen des starken Gefälles der Seitenstrassen hat das Sockelgeschoss des Justizgebäudes eine lichte Höhe bis zu 3,76<sup>m</sup>. Das Erdgeschoss hat 5<sup>m</sup>, der I. Stock 4,7<sup>m</sup> und der II. Stock 3,9<sup>m</sup> lichte Höhe. Vom Kellerfussboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses beträgt die Gebäudehöhe 20,5<sup>m</sup>. Das Landgericht nimmt den Gebäudetheil links vom Mittelbau ein, mit dem Schwurgerichtssaal im Mittelbau, das Amtsgericht den Gebäudetheil rechts. Das Oberlandesgericht beansprucht im II. Stock sämtliche Räume an der Vorderfront, jene über dem Schwurgerichtssaal und einen Theil der Räume an der rückwärtigen Front.

Die meist besuchten Säle für öffentliche Verhandlungen, wie der Schöffensaal, der Strafkammer- und der Schwurgerichtssaal, liegen hier im Erdgeschoss. Bei  $170 \square^m$  Grundfläche hat der Schwurgerichtssaal  $1800 \text{ cbm}$  Rauminhalt; an beiden Langseiten sind in der Fussbodenfläche vom I. Stock Logen und an einer Schmalseite eine Gallerie angeordnet. Der Schöffen- und der Strafkammersaal haben je  $100 \square^m$  Grundfläche und  $470 \text{ cbm}$  Inhalt. Die Decken des Erdgeschosses sind zwischen walzeisernen Trägern gewölbt. Die Terrazzofussböden der Gänge werden theils von Gewölben getragen, theils von

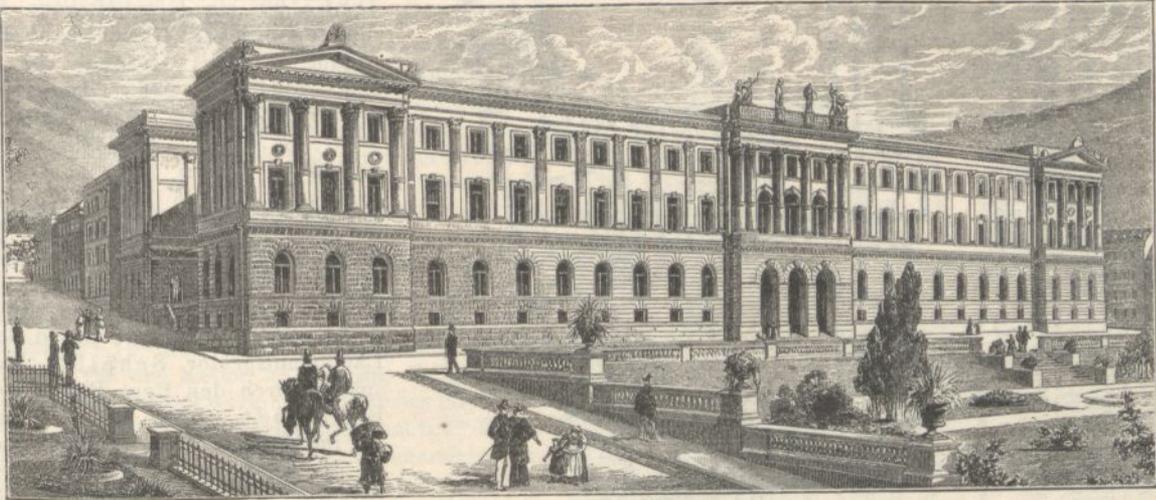


Fig. 2363. Justizgebäude in Stuttgart (Architekt v. Landauer).

Betonlagen über Holzgebälk. In den Sälen und Geschäftsräumen liegen eichene Riemen- oder Parquetfussböden. Um die Hörbarkeit zwischen den einzelnen Geschossen aufzuheben, sind über den Verhandlungssälen zwischen die Deckenbalken gebrannte Röhren gelegt, diese mit Lösch aufgefüllt und darin sind die Fussbodenrippen verlegt. Die Säulen im Vestibule und die Haupttreppen sind aus bayerischem Fichtelgebirger Granit hergestellt. Die doppelt verglasten Fenster haben vor sich Rollläden mit eigenartiger Vorrichtung zum Hinausstellen und Aufziehen. In den beiden Höfen stehen Brunnen mit laufendem Trinkwasser; ausserdem befinden sich in jedem Geschoss Zapfstellen mit Feuerhähnen, nebst aufgehäselten Schläuchen mit Strahlrohr zur sofortigen Benutzung im Falle eines Brandes. Für die Aborte und Pissoirs mit reichlicher Wasserspülung ist das Grubensystem mit pneumatischer Entleerung angewendet. Das Haus ist mit Telegraphen versehen, mit Gas beleuchtet und sämtliche Uhren mit transparenten Zifferblättern werden auf elektro-magnetischem Wege geregelt.

Beheizt wird das Justiz- und Gefängnisgebäude durch Dampfheizung, von Gebrüder Sulzer in Winterthur ausgeführt. Die 3 Dampfkessel liefern auch den Dampf zu den Koch-, Bade- und Wascheinrichtungen des Gefängnisses. Mit dem Lohn für den Heizer und seinen Gehülfen stellen sich die durchschnittlichen täglichen Kosten der Heizung nach 6 jähriger Erfahrung pro  $100 \text{ cbm}$  Raum auf  $10,7 \text{ \text{d}}$ , die der jährlichen Unterhaltung der Heizapparate auf  $7 \text{ \text{d}}$ . Zur Lüftung der Verhandlungssäle liegen Spiralen von Dampfrohren unterhalb der Podien; daran erwärmt sich die einströmende frische Luft, während die verdorbene Luft durch Abzugsanäle angesaugt wird, die im Dachgeschoss einen Dampfheizkörper enthalten. Von den Geschäftsräumen führen Lüftungsrohre über Dach; diese haben Saugköpfe nach englischem Muster, die drehbar sind und in Agat laufen; diese versehen ihren Dienst mit bestem Erfolg.

Die Umfassungsmauern dieses Justizgebäudes sind an den Aussenfronten aus Lettenkohlsandstein aufgeführt, in den Höfen von Backsteinen mit Cementputz und Silicatanstrich. Die Dächer sind theils mit Zink nach dem belgischen Leistensystem, theils mit Pfannen aus verzinktem Eisenblech ein-

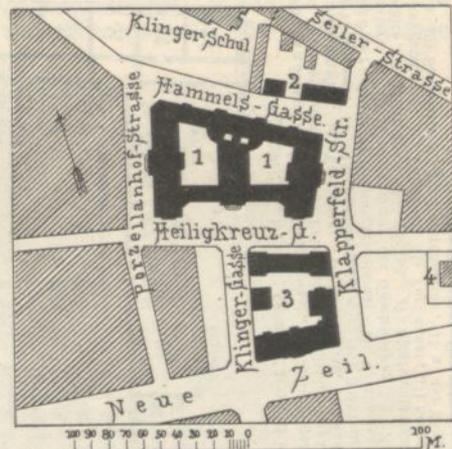


Fig. 2364. Lageplan des Gerichtsgebäudes zu Frankfurt a./M.

1) Gerichtsgebäude, 2) Arresthaus und Untersuchungsgefängnis, 3) Polizeipräsidialgebäude, 4) Entbindungshaus.

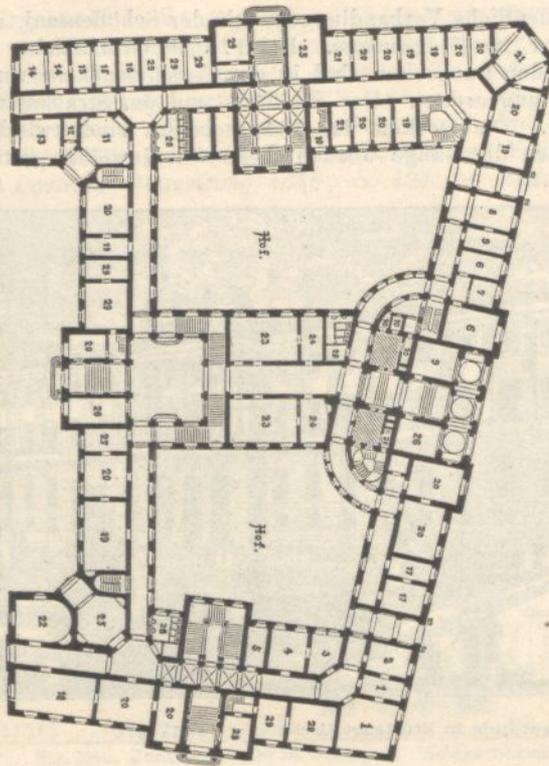


Fig. 2365. Erdgeschoss. Gerichtsgebäude in Frankfurt a.M.

(Architekten Endell & Wagner).  
 Oberlandesgericht: 1) Buchhalterei der Justizhauptkasse, 2) Assistent, 3) Rendant und Tresor, 4) Zahlzimmer, 5) Cassenboten. — Landgericht: 6) Untersuchungsrichter, 7) Assistenten, 8) Gerichtsschreiber, 9) Zeugen und Parteien, 10) Haftzellen, 11) Zahlzimmer der Gerichtscasse, 12) Tresor, 13) Rendant und Assistent, 14) Controlleur, 15) Cassenschreiber, 16) Casenbote. — Amtsgericht: 17) Amtsanwalt, 18) Amtsrichter für Substantial-, 19) Richtzimmer, 20) Gerichtsschreiber, 21) Grundbücher, 22) Bibliothek des Amtsgerichts, 23) Schöffensäule, 24) Berathungszimmer, 25) Zeugen und Parteien, 26) Boten, 27) Kleiderstand, 28) Abort, 29) Wohnungen der Hauswarte.

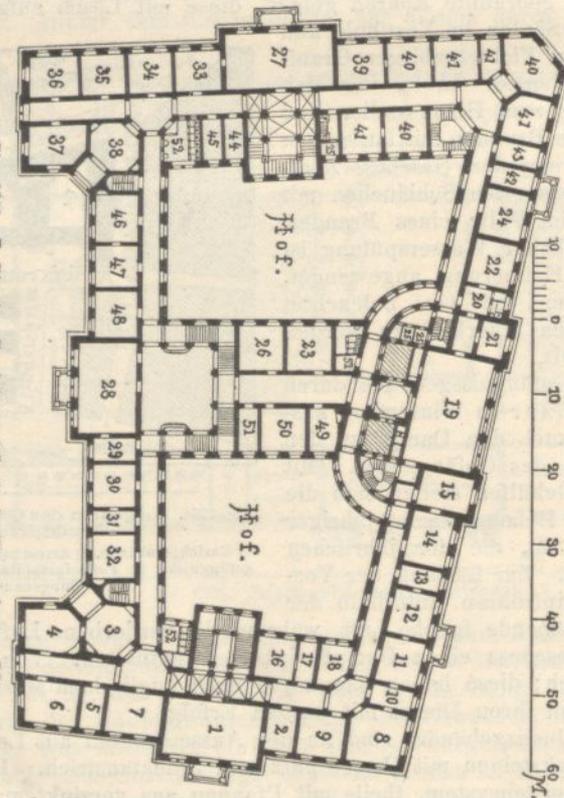


Fig. 2366. I. Stock. Gerichtsgebäude in Frankfurt a.M.

Oberlandesgericht: 1) Sitzungssaal, 2) Berathungszimmer, 3) Präsidentenzimmer, 4) Vorstand und Konferenzzimmer, 5—7) Präsidentsaal, 8) Oberstaatsanwalt, 9) Staatsanwalt, 10) Vorzimmer, 11) Sekretariat, 12) Kanzlei- und Registratur des Staatsanwaltschaft, 13) Vorzimmer, 14—15) Rechnungsrevisor, 16) Rechtsanwält, 17) Kleiderstand, 18) Boten. — Landgericht: 19) Schwurgerichtssaal, 20) Vorzimmer mit Abort, 21) Berathungszimmer der Richter, 22) Berathungszimmer der Geschworenen, 23) Zeugen des Schwurgerichts, 24) Rechtsanwält, 25) Haftzellen, 26) Zeugen, 27) Strafammeraal, 28) Zivilkammeraal, 29 u. 33) Berathungszimmer, 30) Präsident, 31) Vorzimmer, 32) Sekretariat, 34 u. 41) Direktoratenzimmer, 35, 41 u. 46) Secretariate, 36) Referendarien, 37 u. 48) Zeugen und Parteien. — Amtsgericht: 39—43) Amtsrichter, Gerichtsschreiberinnen u. s. w.

gedeckt. Ohne Grunderwerb betragen die Baukosten 1 809 840 *M.*, was pro 1  $\square$ m der überbauten Grundfläche 428 *M.* und, wenn die Höfe mitgerechnet werden, pro 1  $\text{cbm}$  umbauten Raum 20,7 *M.* ausmacht.

Zu Frankfurt a.M. wurde 1884—89 ein Geschäftshaus für die sämtlichen Gerichtsbehörden erbaut. Dieses Gebäude ist in Fig. 2364 bis 2368 dargestellt (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1885, S. 343. — *Frankfurt a.M. und seine Bauten*, S. 232. *Frankfurt* 1886). Die Pläne sind im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter Leitung des Geh. Bauraths Endell aufgestellt, während die Bauausführung unter der Oberleitung des Bauraths Wagner durch den Landbauinspector Schellen und später durch den Reg.-Baumeister Bohnstedt erfolgte. Jede Front hat im Mittelbau einen Eingang und an der Südfront ist zwischen den vorspringenden Gebäudeflügeln ein Vorgarten angelegt. An der Nordseite führen 2 Durchfahrten in die beiden innern Höfe; diese Höfe haben bei einer durchschnittlichen Breite von 21<sup>m</sup> bis 22<sup>m</sup> eine Grundfläche von 1397  $\square$ m. Da das ganze Gebäude 5610,6  $\square$ m einnimmt, so beträgt die bebaute Fläche 4213,6  $\square$ m. Der Haupteingang an der Südfront, von der Klingergasse her, führt in ein geräumiges Vestibule, wo sich beiderseits die Haupttreppe befindet; nach diesem Vestibule führt auch der Haupteingang an der Nordfront. Auch die beiden Seiteneingänge stehen mit grossen Treppen in Verbindung und ausserdem sind an geeigneten Stellen Nebentreppen angeordnet, welche alle Geschosse miteinander verbinden.

Im Erdgeschoss liegen nahe bei den Eingängen die Dienstwohnungen der Hauswarte; dann ist hier ein Theil des Amtsgerichts untergebracht, namentlich die Grundbuchämter, 2 Schöffensäle mit den Berathungszimmern, die Räume für den Untersuchungsrichter nebst Haftzellen, sowie die Räume für die Gerichtscasse und für die Justizhauptcasse. Im I. Stock liegen die grösseren Säle in den Mittelbauten; um den nach der Klapperfeldgasse gelegenen Sitzungssaal

ordnen sich die andern Räume des Oberlandesgerichts. Die Geschäftszimmer des Landgerichts gruppieren sich um die Sitzungssäle der Civil- und Strafkammer, die nach der Heiligkreuzgasse und der Porzellanhofstrasse gelegen sind, sowie um den nach der Hammelsgasse gelegenen Schwurgerichtssaal, der einen besondern Aufgang für das Publikum hat. Im II. Stock liegen die Säle für die Handelskammer, die Räume für die Staatsanwaltschaft, einige Zimmer für Amtsrichter, für die Gerichtsschreiberien, für die Büchersammlungen und Sitzungssäle für die Gerichtsbehörden.

Die eigentliche Strafanstalt ist ca. 4 Kilometer von Frankfurt entfernt in Preungesheim erbaut, während das Untersuchungsgefängniss bei dem Gerichtsgebäude jenseits der Hammelsgasse liegt. Die Gefangenen werden von dort durch die rechtsseitige Durchfahrt an der Nordfront in das Kellergeschoss und von hier auf besonderer Treppe vor den Untersuchungsrichter oder in den Gerichtssaal geführt.

Der Erdgeschossfussboden liegt an der Ecke der Heiligkreuzgasse und Porzellanhofstrasse 2,75<sup>m</sup>, an der Ecke der Klapperfeld- und Hammelsgasse 1,79<sup>m</sup> über Trottoir. Die Geschosshöhen betragen für den Keller 3<sup>m</sup>, für das Erdgeschoss 4,5<sup>m</sup>, für das I. Stockwerk 5<sup>m</sup> und für das II. Stockwerk 4,5<sup>m</sup>. Der Schwurgerichtssaal hat 6,7<sup>m</sup> Höhe. Alle Treppen und Decken sind feuersicher in Eisen und Stein ausgeführt; auch die hohen, mit Schiefer gedeckten Dachungen sind in Walzeisen hergestellt. Die Sitzungssäle haben eine würdige Ausstattung erhalten und die Vorhallen, Flure, Treppen u. s. w. machen schon durch Anwendung des Gewölbebaues eine monumentale Wirkung.

Für den Schwurgerichtssaal ist Luftheizung angewendet, während alle andern Räume des Gebäudes durch Warmwasserheizung erwärmt werden; diese ist in 4 Gruppen angeordnet. Gelüftet werden die Säle und die von vielen Personen benutzten Räume durch gemauerte Abzugscanäle, die andern Räume

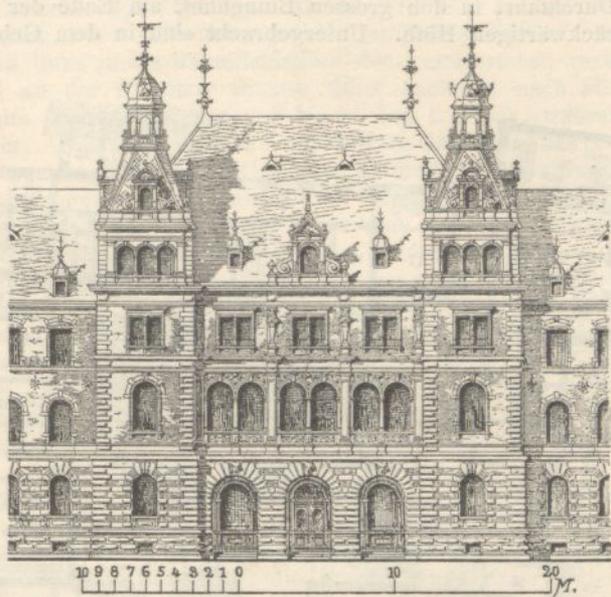


Fig. 2367. Façade an der Hammelsgasse.



Fig. 2368. Gerichtsgebäude zu Frankfurt a.M. (Architekten Endell, Wagner und Schellen).

durch Glasjalousien in den Fenstern. Die in den Formen der deutschen Renaissance gehaltene Architektur des Gebäudes zeigt an den Risaliten eine reichere Ausbildung, sonst ist dieselbe, namentlich in den Höfen, ziemlich einfach gehalten. Der Unterbau ist in Niedermendiger Basaltlava ausgeführt, während die Gliederungen und Gesimse des Aufbaues in rothem Mainsandstein und die Wandflächen in gelblicher Backsteinverblendung hergestellt sind. Ohne Grunderwerb, Pflasterung der Höfe, Herstellung der Gartenanlage und Beschaffung der innern Einrichtung waren die Baukosten zu 1720 000 *M.* veranschlagt, was pro 1  $\square$ <sup>m</sup> der bebauten Grundfläche 408,2 *M.* ausmacht.

Zu Dresden erbaute Oberlandbaumeister Adolph Canzler 1876—79 ein Justizgebäude, von dem Fig. 2369 den Grundriss des Erdgeschosses darstellt (*Zeitschr. für Bauwesen* 1882, S. 1 und Bl. 1—6). Der Bau hat 2 Strassenfronten von etwa 90<sup>m</sup> und 100<sup>m</sup> Länge, die in der Mitte und an den Enden mit kräftig vortretenden Risaliten versehen sind, zwischen denen sich Lichtgraben befinden, mit eisernen Gittern abgeschlossen. Durch die von Statuengruppen gekrönte Architektur ist der Eckbau zum Hauptpunkte der ganzen Anlage erhoben. An der Gerichtsstrasse führt in der Hauptaxe eine Durchfahrt in den grossen Binnenhof, am Ende der Front an der Pillnitzer Strasse eine solche in die rückwärtigen Höfe. Untergebracht sind in dem Gebäude: 1) die strafrechtliche Abtheilung des Amts-

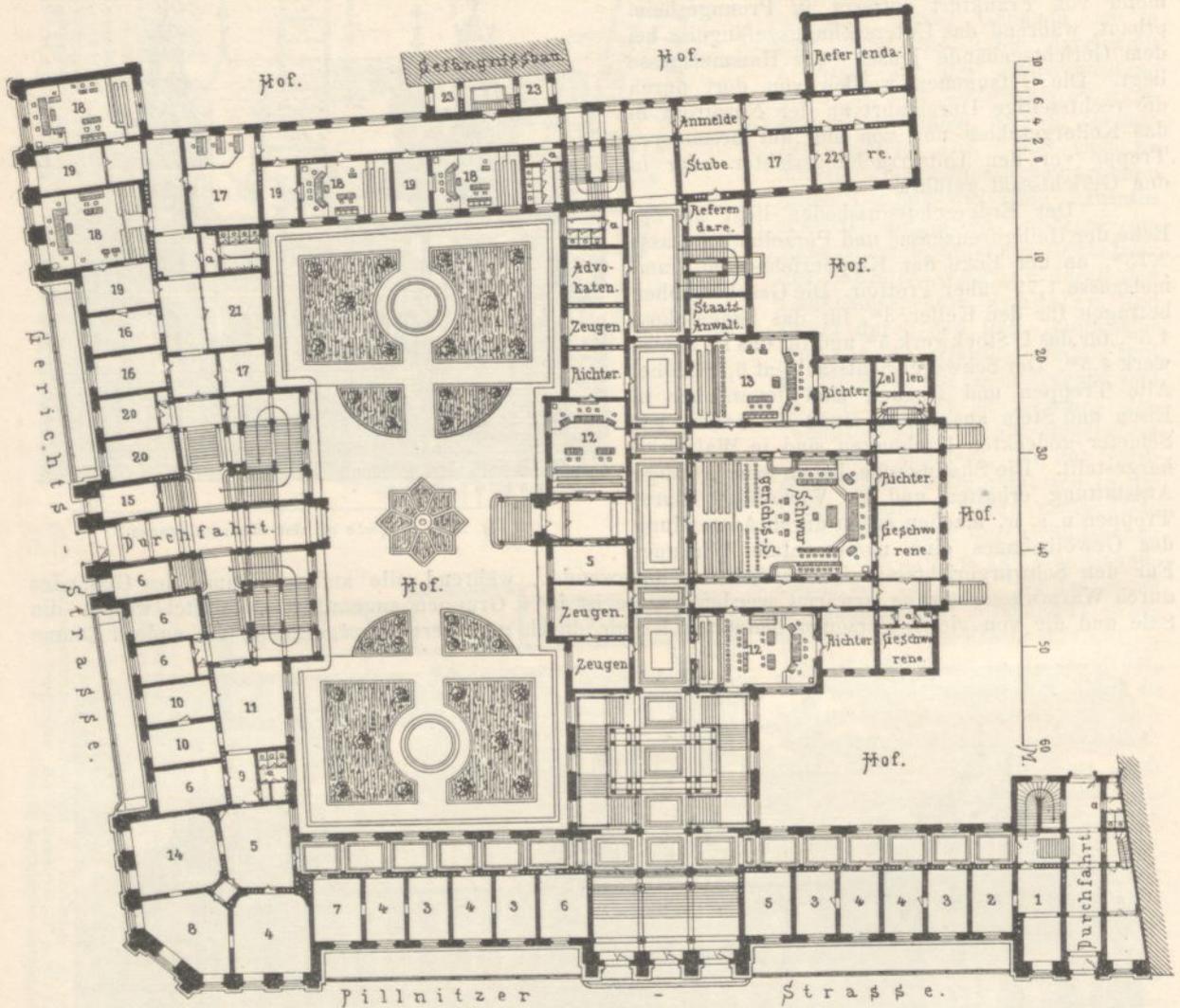


Fig. 2369. Justizgebäude in Dresden. Erdgeschoss (Architekt A. Canzler).

Landgericht: 1—2) Gerichtsvollzieher, 3) Zimmer der Kammerdirectoren, 4) Gerichtsschreiber, 5) Anmeldestuben, 6) Richterzimmer, 7) Registratur, 8) Zimmer des Präsidenten, 9) Passage, 10) Cassenzimmer, 11) Copistenzimmer, 12) Civilkammersäle, 13) Strafkammersaal, 14) Sitzungszimmer. Amtsgericht: 15) Friedensrichter, 16) Amtsrichter, 17) Gerichtsschreiber, 18) Schöffen- und Verhandlungssäle, 19) Berathungszimmer, 20) Referendare, 21) Anmeldestuben, 22) Registratur, 23) Zellen.

gerichts Dresden, 2) das Landgericht Dresden und 3) das Oberlandesgericht von Sachsen. Beide Hauptaxen der Strassenfronten kreuzen sich im Mittelgebäude in der grossen Wartehalle für das Publikum, die vor dem Schwurgerichtssaal angeordnet ist. Hier liegen die 3 grössten Verhandlungssäle des Landgerichts neben einander, durch Corridore getrennt, die zwischen den Sälen nach den Höfen führen, so dass die Beamten und Geschwornen besondere Ausgänge haben und daher mit dem Publikum in der Halle nicht in Berührung kommen. Diese Säle mit ihren Nebenräumen sind nur 1 Geschoss hoch und werden sowohl durch Seitenlicht, wie auch durch Deckenoberlicht erhellt. Der Schwurgerichtssaal hat ca. 9<sup>m</sup> grösste lichte Höhe; das Podium der Richter liegt um 3 Stufen über dem Fussboden und in

gleicher Höhe liegt der Fussboden in den Berathungszimmern, deren lichte Höhe 4,7<sup>m</sup> beträgt. Die Corridore zwischen den Sälen haben je 2 Oberlichter. 2 kleinere Civilkammersäle des Landgerichts liegen im I. Stock im Mittelbau über (12) und (5) an dem Binnenhofe; das Landgericht hat also 6 Verhandlungssäle. Die grosse Wartehalle hat über dem I. Stock 3 Oberlichter und im Fussboden des I. Stocks 1,8<sup>m</sup> breite Lichtöffnungen.

Von Fussboden zu Fussboden haben das Kellergeschoss 3,4<sup>m</sup>, das Erdgeschoss 5,1<sup>m</sup>, der I. Stock 5,2<sup>m</sup> Höhe, während die lichte Höhe des II. Stockwerkes 4,5<sup>m</sup> beträgt. An der Pillnitzer Strasse liegt der Fussboden in der Vorhalle 3 Stufen über Terrain, oder 1,6<sup>m</sup> unter jenem des Erdgeschosses. Aus der Durchfahrt an der Gerichtsstrasse gelangt man links in die Räumlichkeiten des Amtsgerichts, rechts in jene des Landgerichts. Das 3thorige Portal an der Pillnitzer Strasse führt zunächst nach allen Räumen des Landgerichts; hier reicht der doppelte Treppenaufgang nur bis in den I. Stock, während er an der andern Front durch alle Geschosse geht. Das Hintergebäude neben dem Gefängnisbau enthält in beiden Obergeschossen die Zimmer der Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber, Aufbewahrungsräume u. s. w.; die Vorführung der Untersuchungsgefangenen erfolgt mittelst der Treppen am Gefängnisbau, während für den Strafkammer- und Schwurgerichtssaal in deren Nähe eine besondere Treppe angeordnet ist, mit 2 nebenliegenden Zellen. An der Gerichtsstrasse liegen im I. Stock die Räume der Staatsanwaltschaft für das Land- und Amtsgericht, sodann jene des Generalstaatsanwalts für das Oberlandesgericht, mit dem Vorstandszimmer im Eckbau. Das Oberlandesgericht nimmt im II. Stock beide Strassenflügel ein und hat 3 Verhandlungssäle mit Berathungszimmern, das Zimmer des I. Präsidenten mit Registratur und Plenarsitzungszimmer, im Eckbau 5 Zimmer für Senatspräsidenten nebst Assessoren, die Registratur, Zimmer für Zeugen und Advokaten, Garderobe, Bibliothek-, Archiv-, Sprech- und Wartezimmer. Am Ende der Front an der Pillnitzer Strasse befindet sich im II. Stock die zum Landgericht gehörige Handelskammer mit Verhandlungssaal, Berathungs- und Räthezimmern, Registraturen und Zimmer für Rechtsanwälte.

Der innere Ausbau ist sehr würdig durchgeführt. Die Fussböden der Vorräume bestehen aus Terrazzo, jene der Säle und Zimmer aus Eichenholz- oder Kiefernholzriemen; in den untergeordneten Räumen ist der Fussboden mit Wesersandsteinplatten belegt. Im grossen Haupttreppenhaus bestehen die Balustraden und die Füllungen in den Postamenten aus Serpentin; die ansprechende Malerei dieses Raumes, der Vestibule und Hallen ist mit reichen Stuckarbeiten in Verbindung gebracht. Im Schwurgerichtssaal sind die Wände mit Stuckmarmor bekleidet; den Abschluss bilden reich gegliederte Thüreinfassungen und Lambris. Der grosse Civilsaal hat eine Holzdecke und Wandbekleidung mit Intarsien und mit tiefrother Wandfüllung. In allen Sälen und bevorzugteren Zimmern sind an den Wänden kräftig gekahlte Holzlambris und Stuckgesimse angebracht, und an den Decken Rosetten. Die starken 2flügeligen Thüren mit tiefen Futteren sind ebenfalls kräftig gekahlt und mit polirten guten Beschlägen und Broncedrückern nach besonderer Zeichnung versehen. Den leichten Verkehr mit der Bedienung vermitteln elektrische Klingeln und Tableaus.

Alle Innenräume, die Aussenfronten des Hauses und die Höfe sind mit Gas beleuchtet. Die Beleuchtungsgegenstände sind stylgemäss nach besondern Zeichnungen hergestellt; sehr wirkungsvoll ist namentlich die abendliche Beleuchtung im grossen Vestibule und Treppenhaus, sowie in den Sälen und in der grossen Wartehalle. Im Kellergeschoss sind ausser den Centralheizungen und Brennmaterialräumen noch 7 Wohnungen für Urbeamte angeordnet; an der Gerichtsstrasse liegt der Kellerfussboden zum Theil in Terrainhöhe, daher sind hier Reserve-Expeditionszimmer, geräumige Archive, ärztliche Untersuchungs- und Sectionszimmer, Leichenzellen, Waschhaus u. s. w. untergebracht.

Mit Luftheizung nach Kelling's System wird das Mittelgebäude beheizt, während in den andern Flügeln Heisswasserheizung angewendet ist. Die Abortanlagen sind nach Stüvern's System mit Wasserspülung und Desinfection eingerichtet. In allen Theilen und allen Geschossen ist das Gebäude bis zum Dache mittelst der städtischen Hochdruckwasserleitung reichlich mit Nutz- und Trinkwasser versorgt. Der disponible Dachraum ist durch Brandmauern mit eisernen Thüren von Wellblech feuersicher abgetheilt. Hier befinden sich die Expansionsgefässe der Heisswasserheizung, ferner eine Anzahl Hydranten mit Strahlrohren zum Feuerschutz; auch münden hier die gemauerten Ventilationscanäle der Heisswasserheizung, deren Fortsetzung weite Dunstabzüge mit Abdeckung im Dache bilden. Die steileren Dachtheile sind mit glasirten gefalzten Plattenziegeln von Rudolph in Meissen eingedeckt; diese sind auf Latten trocken aufgehängt und nachträglich von innen mit Haarkalk verstrichen. Dagegen sind die Plattformen mit Dachpfannen von verzinktem Eisenblech von Hilgers in Rheinbrohl eingedeckt, welche Dachdeckung ausserordentlich zweckmässig sein soll.

Die äussere Renaissance-Architektur ist in grossen Verhältnissen, in kräftiger Profilierung und sorgfältiger Durchbildung überall von rein bearbeitetem Sandstein hergestellt. Bei den Hoffronten ist diese Architektur vereinfacht, auch sind hier die Wandflächen geputzt. Ohne Mobiliar stellten sich die Baukosten (*Deutsches Baugewerksblatt* 1882, S. 323) auf rund 2 000 000 *M.*, während der Kostenanschlag 2 140 000 *M.* ergab. Bei 5622  $\square^m$  überbauter Grundfläche stellen sich demnach die Baukosten pro 1  $\square^m$  auf 356 *M.*

Oberlandesgerichte wurden fast immer in Gebäuden mit anderen Gerichten vereint untergebracht, nur in Posen gelangte ein besonderes Geschäftshaus für das Oberlandesgericht zur Ausführung, von dem die Grundrisse in Fig. 2370 und 2371 wiedergegeben sind (*Zeitschrift für Bauwesen* 1880, S. 543 u. Bl. 70. — *Centralblatt der Bauverwaltung* 1882, S. 124). Die Entwürfe sind in der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten aufgestellt; die Oberaufsicht der Bauausführung hatte Baurath Koch, während die specielle Ausführung unter Kreisbauinspector Hirt durch den Reg.-Baumeister Oehmke erfolgte. An der Ecke des Sapiehaplatzes und der Friedrichstrasse gelegen, hat das Haus 2 Fronten von 46,7<sup>m</sup> und 48<sup>m</sup> Länge und einen Hofflügel. Das Kellergeschoss hat 3,3<sup>m</sup>, das Erdgeschoss 4,5<sup>m</sup>, der erste Stock 4,5<sup>m</sup> und der II. Stock 5<sup>m</sup> Höhe. In diesen Geschossen enthält das Haus die Geschäftsräume des Oberlandesgerichts und für dessen Präsidenten eine Dienstwohnung, die mit stattlichen Repräsentationsräumen versehen ist. Beide Raumgruppen sind vollständig voneinander abgetrennt und haben besondere Eingänge. An einer Front liegen im Mittelbau die Sitzungssäle im I. und II. Stock übereinander, während im Mittelbau der andern Front im II. Stock der mit 6,6<sup>m</sup> Höhe in den Dachraum hineinragende Tanzsaal angeordnet ist, der eine schöne Holzdecke und reichere Ausstattung erhalten hat. Ueber der gewölbten Einfahrt zur Dienstwohnung ist eine mit Glas gedeckte Blumenhalle angeordnet. Die Haupttreppe ist mit Unterwölbungen hergestellt, jene der Dienstwohnung freitragend in Strehleiner Granit.

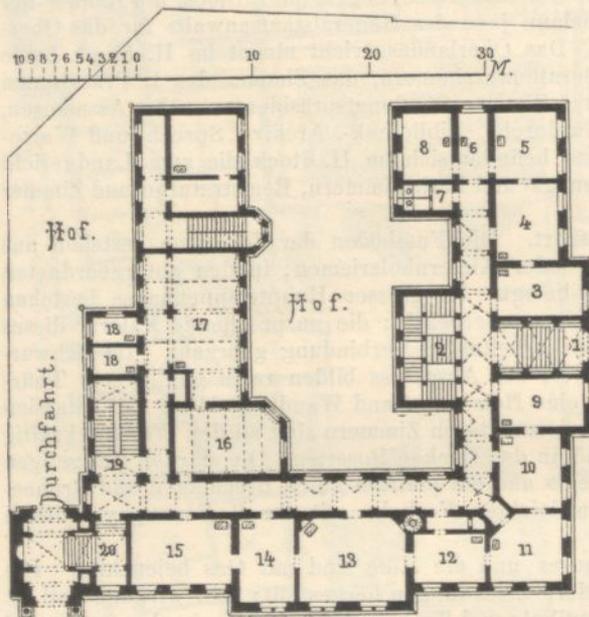


Fig. 2370. Oberlandesgericht zu Posen. Erdgeschoss.

- 1) Haupteingang, 2) Haupttreppe, 3) II. Staatsanwalt, 4) Rechnungsbeamter, 5) Secretariat der Oberstaatsanwaltschaft, 6) Vorzimmer, 7) Aborte, 8) Oberstaatsanwalt, 9) Wartezimmer, 10—12) Senatspräsident, 13) Sitzungszimmer für nicht öffentliche Verhandlungen, 14) Vorzimmer, 15) Registratur, 16) Gerichtsschreiberei, 17) Registratur, 18) Boten, 19) Treppe zur Präsidentenwohnung, 20) Eingang zur Wohnung.

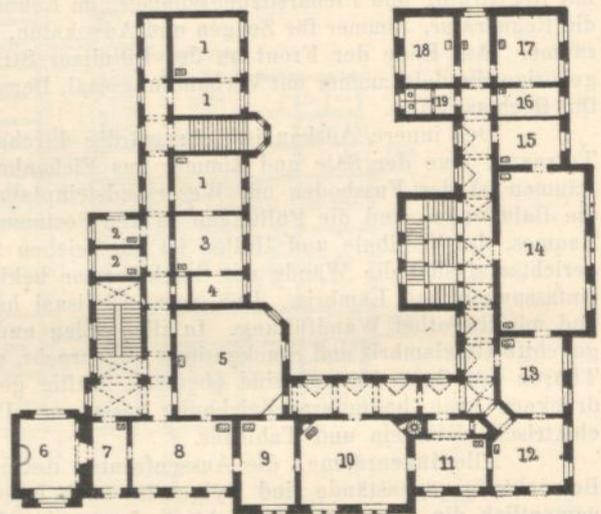


Fig. 2371. Oberlandesgericht zu Posen. I. Stockwerk.

- 1—10) im I. und II. Stock Dienstwohnung des Präsidenten, 6) Blumenzimmer, 11) Wartezimmer, 12) Präsident, 13) Departementarath, 14) Sitzungssaal, 15) Beratungszimmer, 16) Gerichtsschreiberei, 17—18) Generalbureau, 19) Aborte.

Die Façaden sind in Renaissance gehalten, wobei die Bekleidung des ca. 2,5<sup>m</sup> hohen Sockels und die Architekturtheile in Rackwitzer Sandstein ausgeführt wurden, wogegen die Flächen eine Verblendung aus Siegersdorfer Backsteinen erhalten haben.

Sehr schwierig war die Fundamentierung des Gebäudes, da viel altes Mauer- und Pfahlwerk zu beseitigen war. Dann wurde unter Wasserschöpfung die Baugrube 5<sup>m</sup> tief ausgehoben und in dünnen Schichten eine 2,5<sup>m</sup> dicke Sandschüttung eingebracht und dabei die Schichten sorgfältig eingeschlämmt und abgestampft; hierzu wurden 8000<sup>cbm</sup> Flusssand verbraucht. Auf der Sandschüttung sind ca. 28<sup>cm</sup> starke rohe Granitplatten verlegt und darauf die aus gesprengten Feldsteinen bestehenden Fundamente gesetzt. Die Fundirung kostete pro 1<sup>qm</sup> der überbauten Grundfläche ca. 54 *M.* Ausser den Nebenbaulichkeiten und der innern Einrichtung waren die Baukosten zu 508 000 *M.* veranschlagt; dies ergibt 405,5 *M.* pro 1<sup>qm</sup> der überbauten Fläche, oder 21,13 *M.* pro 1<sup>cbm</sup> des umbauten Raumes.

Zur Erlangung von Bauplänen für den k. k. Justizpalast zu Wien war 1874 eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben. Auf Antrag der Jury wurde der Entwurf des Wiener Architekten Alexander Wielemans Edlen von Monteforte zur Ausführung bestimmt. Unter der Leitung dieses Architekten wurde der prächtige Bau 1875 begonnen und am 22. Mai 1881 eröffnet. Fig. 2372

zeigt den Lageplan des Wiener Justizpalastes, zwischen dem Parlamentsgebäude und den Hofmuseen. Die Grundform des Baues ist ein Rechteck von 80<sup>m</sup> bei 110<sup>m</sup> Seitenlänge. Die nördliche Hauptfront ist gegen die Ringstrasse gerichtet, wobei ein Park in Dreieckform den Vordergrund bildet. Auch an den 3 andern Fronten ist je ein Eingang angeordnet und 2 Einfahrten in die Höfe befinden sich an der Südfront, welche gegen die Lastenstrasse gerichtet ist. Diese mehrfachen Eingänge entsprechen den verschiedenen Gerichten, die in dem Gebäude untergebracht sind. Es enthält nämlich: 1) den obersten Gerichts- und Cassationshof, 2) das Oberlandesgericht für Nieder- und Oberösterreich und Salzburg, 3) das Landesgericht in Civilrechtsangelegenheiten, 4) das Handelsgericht. Diese 4 Gerichte sind rechts und links vom Mittelbau der Hauptfront derart vertheilt, dass im Sockelgeschoss, Erdgeschoss und Mezzanin links das Handelsgericht, rechts das Landesgericht untergebracht sind, während im I. und II. Stock sich links das Oberlandesgericht und rechts der oberste Gerichtshof befinden. Der Seiteneingang von der Volksgartenstrasse mit seiner nur bis zum Mezzanin führenden Treppe gehört daher ausschliesslich dem Handelsgerichte, derjenige auf der entgegengesetzten Westseite dem Landesgerichte; auch dieser hat eine besondere Nebentreppe. Ausser den zu den 4 Gerichten gehörigen Kanzleien und Rechnungsabtheilungen befinden sich in dem Palaste noch die Generalprocuratur, als zum obersten Gerichts- und Cassationshofe gehörig, und das vom Landesgerichte abhängende Landtafel- und Grundbuchamt; ferner das Wiener Civilgerichtsdepositenamt und das Bagatellgericht in Handelssachen.

Von dem Wiener Justizpalaste giebt Fig. 2373 den Grundriss des Erdgeschosses, Fig. 2374 jenen des I. Stockwerkes, Fig. 2375 die Ansicht der Hauptfront von der Ringstrasse aus, Fig. 2376 die Ansicht eines Eckrisalites der Hauptfront und Fig. 2377 einen Theil des Durchschnittes nach der Hauptaxe (*A. v. Wielemans: Der k. k. Justizpalast in Wien. Mit Zeichnungen von Prof. Paul Lange und Text von Prof. Hans Auer. Wien 1885. — The Builder 1879, S. 202*). Das 26<sup>m</sup> breite, um 5<sup>m</sup> vor der Fasadeflucht vorspringende Mittelrisalit der Nordfront enthält den Haupteingang. Hier führen 2 Rampen und eine 14<sup>m</sup> breite Freitreppe nach dem 2<sup>m</sup> über Strassenniveau erhöhten Vorplatz, gegen welchen das um weitere 6 Stufen erhöhte Vestibule mit 3 Thoren sich öffnet. Die abschliessenden Postamente der Freitreppe sind mit 2 mächtigen Löwen vom Bildhauer Pendl geschmückt. Die Thore des Vestibules sind von 4 toscanischen Säulen flankirt, welche zugleich den Balkon vor den Fenstern des I. Stocks tragen. Für Fussgänger sind in geschickter Weise noch 2 Seiteneingänge direct vom Trottoir seitlich in dem vorspringenden Risalit angebracht, welche durch einen kleinen Vorraum mit dem Vestibule in Verbindung stehen. Dieses ist ein fast quadratischer Raum von 12,5<sup>m</sup> Breite und 9<sup>m</sup> lichter Höhe; das mit kräftigen, in Rosetten zusammenlaufenden Rippen gezierte Gewölbe wird von 10 den Wänden vorgekröpften Säulen aus Salzburger Marmor getragen. Das Mittelfeld des bemalten Gewölbes enthält eine Inschrift. Die in Stuccolustro ausgeführten Wände haben in reicher Steineinfassung grüne Serpentinafeln mit Inschriften. Rückwärts ist das Vestibule um 4 Stufen erhöht und hier gelangt man zu den rechts und links aufsteigenden Bureautreppen, deren erster, mit Oberlicht beleuchteter Arm nur bis ins Mezzanin reicht, von wo aus dann eine andere 2armige Treppe weiter durch alle Stockwerke führt.

Hinter dem Vestibule liegt die grosse Centralhalle, die in ihrem Mittelraum 15<sup>m</sup> breit, 31<sup>m</sup> lang und 23<sup>m</sup> hoch ist. Dieser glasgedeckte Arcadenhof mit 3 Oeffnungen auf den kurzen und 8 Oeffnungen auf den langen Seiten ist 3 geschossig; die unteren Arcaden ruhen auf Pfeilern, welche durch Quaderstreifen ein kraftvolles Aussehen erhalten haben, jene des I. Stocks auf Säulen ionischer Ordnung aus polirtem röthlichen Laveno-Granit. Im II. Stock tragen die Pfeiler vorspringende Consolen und zwischen je 2 Pfeiler schieben sich nach Fig. 2377 je 2 kleine Bogen auf Säulchen von gelbem Veroneser Marmor ein. Die Basen und Capitelle im I. und II. Stock sind aus weissem Laaser Marmor hergestellt. Im Erdgeschoss sind die Arcaden mit Kuppelgewölben, im Hauptgeschoss mit Kreuzgewölben überspannt, deren verzierte Gurten an den Wänden auf reichen Consolen ruhen. Die Gewölbeflächen sind durchweg reich bemalt, im Erdgeschoss mit diagonalen Cassetten, abwechselnd auf rothem und blauem Grunde, dagegen im I. Stock in den Kreuzkappen mit allegorischen Darstellungen

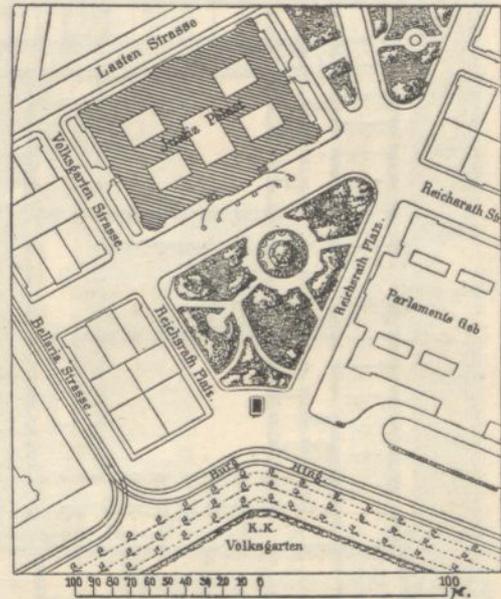


Fig. 2372. Lageplan des Justizpalastes in Wien.

der Berufsarten und Gestalten des Friedens. Ueber der kleinen Arcatur des II. Stockwerkes schliesst eine plastisch decorirte Hohlkehle mit Bronzeornamentik auf blauem Grunde und Cartouchen die Arcaden nach oben ab, während die erwähnten Consolen der Pfeiler, als Hermentköpfe in Metallguss, den Uebergang zur Eisenconstruction der Oberlichtdecke vermitteln. Die von allen 4 Seiten ansteigende Glasdecke ist nur im Mittelfelde horizontal, zeigt in letzterem die durchlaufenden Träger als Einrahmung grosser vertiefter Cassetten, deren Seitenwände mit ornamental durchbrochener Zinkverzierung zugleich eine Ventilation der Halle bewirken. Alle Glastafeln sind mit eingebrannten Dessins bemalt, so dass ein höchst angenehm gemildertes Licht in dem grossen Raume herrscht. In der Seite, die dem Eingange gegenüberliegt, ist im I. Stock das mittlere Feld als grosse, reich decorirte Nische ausgebildet, in welcher die vom Bildhauer Pendl aus Laaser Marmor hergestellte Colossalstatue der Justitia in sitzender Stellung mit vergoldetem Schwert und Gesetzbuch aufgestellt ist. Inmitten der Halle beginnt

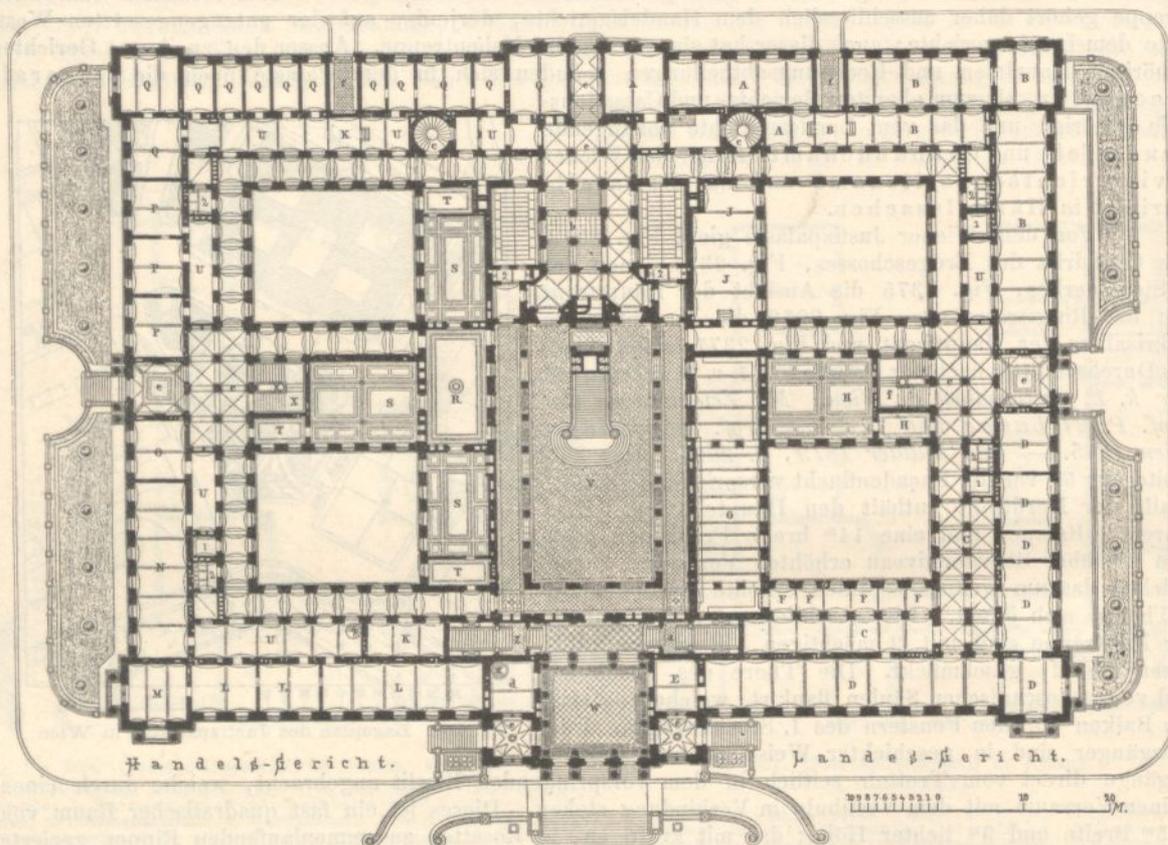


Fig. 2373. Justizpalast in Wien. Erdgeschoss (Architekt A. v. Wilemans).

Landesgericht: A) Landtafelamt und Eisenbahnbuch. B) Grundbuchsamt und Grundbuchsregistratur. C) Parteiensaal. D) Bureaus. E) Revision. F) Casse. G) Verwahrungsraum der Depositen. H) Einreichungsprotocoll. J) Feilbietungen von Realitäten u. s. w. — Handelsgericht: K) Depots. L) Hilfsämter. M) Hilfsämterdirector. N) Expedition. O) Kanzlei des Bagatellgerichts. P) Bagatellgericht. Q) Verhandlungssäle. T) Richterzimmer. — U) Vorzimmer. V) Centralhalle. W) Hauptvestibule. X) Treppe des Handelsgerichts. Y) Treppe des Landesgerichts. Z) Treppe des Oberlandesgerichts. a) Treppe des obersten Gerichtshofes. b) Parteientreppe. c) Diensttreppe. d) Portier. e) kleine Vestibule und Eingänge. f) Einfahrten. 1) Pissoirs. 2) Aborte.

die grossartige, aus Untersberger Marmor gefertigte Haupttreppe, deren erster Arm unter der grossen Nische ausläuft und sich hier in die 2 nach beiden Seiten der Halle in die Corridore aufsteigenden Arme theilt.

Diese Seite der Centralhalle mit der Haupttreppe, den Arcaden, der Nische mit ihrem Säulenschmuck und reich verzierten Aufsätzen, mit Farbe und Gold maassvoll decorirt, gewährt einen wahrhaft grossartigen Anblick; überhaupt macht der in seiner Art einzig dastehende Raum eine herrliche Wirkung. Die Wandflächen beider Etagen, soweit nicht Thüren und Fenster mit ihren Marmorchambranen sie durchbrechen, sind in hellen Quaderschichten in Stuccolustro gemalt; im I. Stock sind noch Porphyrtafeln mit Inschriften zum Schmuck der Wände benutzt. Sehr schön sind auch die aus Botticino-marmor ausgeführten Balustraden des Umganges im I. Stock, in durchbrochener Ornamentik und mit farbigen Einlagen aus Untersberger Marmor. In den Bogenfeldern über den Säulen ist reicher Farben-

schmuck als Länderwappen angebracht. In der Eingangsschmalwand befindet sich eine grosse Uhr, welche nach dem System Mayrhofer auf pneumatischem Wege alle 100 Uhren in den Corridoren und Sälen des Palastes aufzieht und in absolut gleichem Gange regulirt. Ueber dem Ziffernblatt im Hochrelief ist ein Kronoskopf nebst dem auf- und abnehmenden Monde dargestellt, welcher von 2 sichtbar die Stunden schlagenden Syrenen flankirt wird. Unterhalb dieser Uhr springt aus dem Umgang ein runder Balkon vor, welcher in der Console den Porträtkopf des Architekten, darunter über der Eingangstür den Namen, sowie die Jahreszahl des Baues „1875—81“ enthält. Der Fussboden der Halle besteht aus Marmorplatten, in farbige Felder getheilt, während die Fussböden sämtlicher Corridore mit ornamentalen Mosaiken belegt sind.

Hinter der Centralhalle liegt eine sehr praktisch angeordnete Nebentreppe, welche durch alle Stockwerke führt und mit den Arcaden der Halle und dem Eingange von der Lastenstrasse in Verbindung steht. Wie die Centralhalle ein für alle Gerichte im Palaste gemeinschaftlicher Raum ist, so

haben auch die im I. Stock des Mittelrisalites gelegenen Räume eine allgemeinere Verwendung. An der Hauptfront liegt der grosse Functionssaal, 11<sup>m</sup> bei 25<sup>m</sup>, und bis zum Scheitel des

Holzgewölbes 12,5<sup>m</sup> hoch. Vor diesem glänzend ausgestatteten Festraum *e*, der in vollem Gegensatz zu der mehr feierlichen Pracht der andern Verhandlungssäle gehalten ist, liegt das sogenannte kleine Foyer, welches als Garderobe dient. Einen ähnlichen Vorraum hat der anderent-

gegengesetzten Front liegende Versammlungssaal der Advokaten *f*, der an beiden Enden von Sprechzimmern *g* flankirt ist. Die Wände sind getäfelt, die Holzdecke reich cassetirt und kunstvoll geschnitzte Tische, Bücherstellagen und Fachschränke möbliren den schönen Raum sehr elegant. Mit Ausnahme der dem Landesgericht zugewiesenen rechten Hälfte im Erdgeschoss und Mezzanin tritt man in jedem Stockwerk von den Umgängen der Halle in einen Parteiensaal *H* oder *T*, der mit Eichentäfelung ausgestattet ist und sein Licht aus der Centralhalle erhält. Daran stossen auf den 3 andern Seiten unmittelbar die Verhandlungssäle, an deren andern Ende kleinere Richter- oder Beratungszimmer stossen; besonders reich ausgestattet sind die im I. Stock gelegenen Mittelsäle, der Plenumsaal *G* des Oberlandesgerichts und der Plenissemumsaal *W* des obersten Gerichtshofes. Sie haben an den Wänden hohe dunkle Eichenholztäfelung mit reicher Schnitzarbeit, darüber farbige imitirte Ledertapete, Friesornirung und reich cassetirte Holzdecken mit farbigen Füllungen; besonders schön sind die Abschlüsse der Richtertribünen und das Eichenmobiliar. Hier vereinigt sich Alles, um diesen Räumen ein einheitliches und charakteristisches Gepräge zu geben. Auch der im I. Stock gelegene

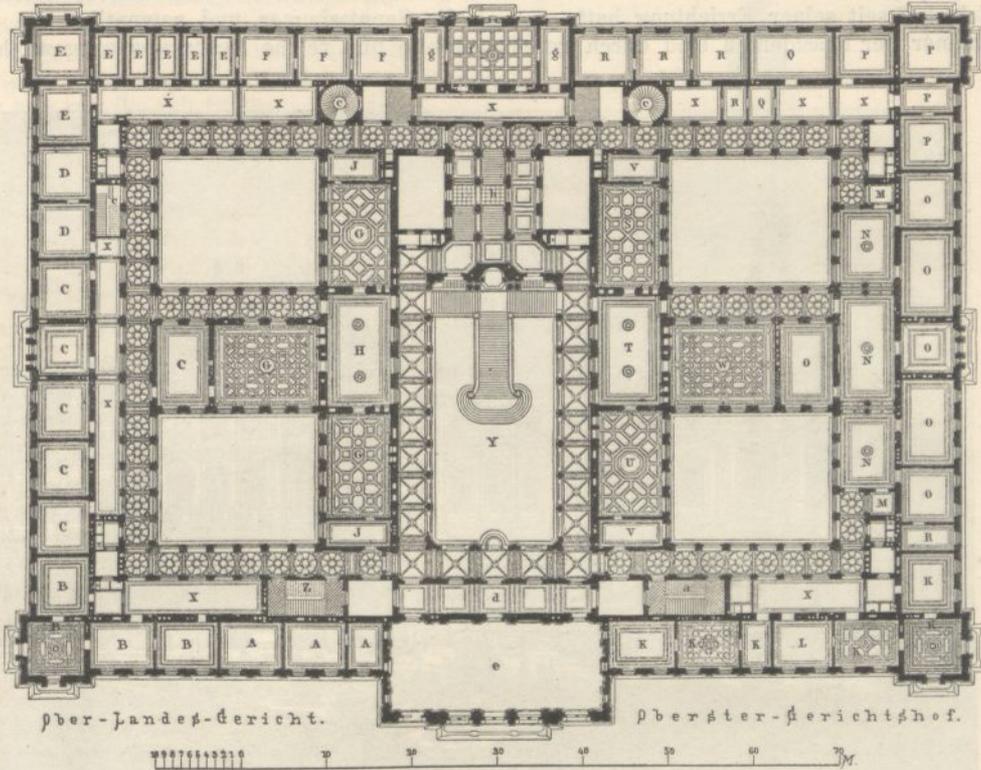


Fig. 2374. Justizpalast in Wien. I. Stock (Architekt A. v. Wielemans).

Oberlandesgericht: A) Präsidialkanzlei. B) Präsidenten. C) Senatssäle. D) Secretäre. E) Oberstaatsanwaltschaft. F) deren Kanzlei. G) Verhandlungssaal. H) Parteiensaal. J) Richterzimmer. — Oberster Gerichtshof: K) Präsidenten. L) Präsidialsecretär. M) Garderobe. N) Grosses Foyer. O) Senatssäle. P) Senatspräsidenten. Q) Präsidialkanzlei. R) Hofsecretäre. S) Bibliothek. T) Parteiensaal. U) Verhandlungssaal. V) Beratungszimmer. W) Grosser Verhandlungssaal. — X) Vorzimmer. Y) Centralhalle. Z) Treppe des Oberlandesgerichts. a) Treppe des obersten Gerichtshofes. b) Parteientreppe. c) Diensttreppen. d) Kleines Foyer. e) Functionssaal. f) Advokatsaal. g) Sprech- und Schreibzimmer.

Saal für die Cassationsverhandlungen und die ihm gegenüber liegende Bibliothek sind besonders schön ausgestattet. In weiser Absicht verlegte der Architekt die Verhandlungssäle in die innern Theile des Hauses, um sie vom Strassenlärm fern zu halten und auch die an den Strassenfronten liegenden Amts- und Sitzungsräume der Richter mehr zu isoliren, da diese dem Publikum gewöhnlich nicht zugänglich sind.

Ihr Licht erhalten die um die Mittelhalle liegenden Säle aus den 4 grossen Höfen von 19<sup>m</sup> bei 16<sup>m</sup>, während noch 10 kleinere Lichthöfe die Nebentreppen und Aborte beleuchten. Der um die Höfe herumgeführte helle Corridor ist in den Gewölben mit Malereien geschmückt. Auf der Seite des obersten Gerichtshofes verbindet sich der Corridor mit den hier angeordneten Vorzimmern zu einer 6,5<sup>m</sup> breiten und 34<sup>m</sup> langen Halle. Dieses sogenannte grosse Foyer ist durch 4 Säulen aus Karstmarmor in 3 Theile abgetheilt und dient als würdiger Vorraum zu den beiderseits anstossenden Senatsräumen. Hier sind die Wände in Stuccolustro bemalt, mit einem gemalten Figurenfries abgeschlossen und mit 2 Porphyrtafeln versehen, welche die Namen sämtlicher Präsidenten tragen, welche der oberste Gerichtshof seit seiner Errichtung hatte. Auch die Senatszimmer und namentlich die daran grenzenden Zimmer der Präsidenten sind durch geschmackvolle und reiche Decoration ausgezeichnet. Im II. Stock



Fig. 2375. Justizpalast in Wien. Hauptfaçade (Architekt A. v. Wielemans).

haben die Verhandlungssäle auch noch eine würdige Ausstattung, doch sind die Decken nur mit einfacher Malerei versehen. Sämtliches Mauerwerk ist in hydraulischem Kalkmörtel hergestellt, das Sockelgeschoss auf Gurten, das Erdgeschoss auf Traversen eingewölbt, wogegen die beiden obern Stockwerke mittelst Dippelbäumen zwischen Traversen überdeckt sind, während das letzte Geschoss eine Ueberdeckung aus schweren Dippelbäumen auf Rasten erhalten hat.

Das Aeusserere des Wiener Justizpalastes ist im Style der deutschen Renaissance, mit Anklängen an die niederländische Renaissance gehalten, jedoch in origineller, aus eigenster künstlerischer Gestaltungskraft stammender, vollkommen einheitlicher Durchbildung. Der Bau zeigt die diesem Style entsprechenden kräftigen Detailgliederungen, die auf Solidität und Dauer berechneten Verhältnisse, und in wohlthuendem Contrast dazu alle Flächen mit zierlichem und künstlerisch gedachtem Ornamentenschmuck überzogen. Die Säulenschäfte sind im untern Drittel mit reichen Arabesken und Schilderwerk versehen, die Hälse der Capitelle haben ihre verzierenden Rauten und Knöpfe, Friese, Gurten, Rippen u. s. w., alle Gewände und Rahmen sind mit staunenswerther Phantasie von dem Künstler auf das Eleganteste geschmückt. Das Souterrain ist mit stark rusticirten Quadern aus bräunlichem Oszlopstein verkleidet. Erdgeschoss und Mezzanin bilden den Unterbau mit schönen Quadern aus Margarethenstein,

wortüber sich in gefugtem Quaderputz 2 Stockwerke aufbauen, die nur an der Hauptfront und den Ecktürmen mit Pilastern gegliedert sind. Besonders schön ist der Mittelbau durchgebildet, über dem sich ein hoher krönender Giebelaufsatz erhebt, in dessen Mitte sich eine mit farbigen Wappen eingefasste Nische befindet, in welcher die Marmorstatue der Austria von Prof. E. Hellmer steht. Darüber erhebt sich ein Wappenschild mit dem Doppeladler auf Goldgrund und oben noch ein schmiedeeiserner Wimpel. Die 8,5<sup>m</sup> breiten Eckkrisalite springen um 1<sup>m</sup> vor; im Erdgeschoss tragen hier dorische Säulen die Balkone des I. Stockwerkes. Reiche Giebel und die beiden besonders reizvoll entwickelten Flankirtürme erheben sich über das Hauptgesims. Aeusserst elegant und überaus reich und zierlich sind die schmiedeeisernen Dachfirste und Gitterwerke, Grate, Bodenfenster, Wimpel und Thürmchen. Die Dachflächen selbst sind alle in Schiefer mit farbigen Dessins eingedeckt. Alle Fenster- und Thürgewände, Pfeiler, Säulen, Gesimse u. s. w. sind aus Stein, hauptsächlich Margarether, Wöllersdorfer, Oszloper, Salzburger, Karster, Trientiner u. s. w., die mit Bildhauerarbeiten decorirten Architekturtheile aus Arco- und Grisignanomarmor.

Die Erwärmung des Palastes erfolgt durch Central- und Ofenheizung. Alle Vestibule, die Centralhalle, Corridore und Treppenhäuser, zusammen 38 570<sup>cbm</sup>, haben Luftheizung nach Kelling's System. Die Verhandlungs- und Parteiensäle, zusammen 11 680<sup>cbm</sup>, werden aus gesonderten Heizkammern in Verbindung mit der Pulsationsventilation durch Dampfheizung erwärmt; mit Dampfschlangen die Archive im Sockelgeschoss, zusammen 10 780<sup>cbm</sup>, und mit Wasseröfen durch Dampftrieb in Verbindung mit der Pulsationsventilation werden die grossen Amträume, Sitzungs- und Bureauzimmer, zusammen 31 660<sup>cbm</sup>, beheizt. Die Präsidialbureaus haben vielfarbige grosse Majolikaföfen, die andern Bureaus Kachelöfen einfacherer Ausstattung. Zwei Ventilatoren mit 8 pferdiger Dampfmaschine dienen zum Eintreiben der frischen Luft. Die Anlage der Centralheizung kostete 174 800 fl., jene der Ofenheizung 8 837 fl. Das Mobilium kostete 69 922 fl. Ohne Architektenhonorar belaufen sich die Gesamtkosten auf 2 712 436 fl. = 5 424 872 *M.*; dies ergibt 12,8 fl. = 25,6 *M.* pro 1<sup>cbm</sup> Raum.

Nach dem Gesetz vom 11. April 1877 erhielt der höchste Gerichtshof des deutschen Reiches, das Reichsgericht, seinen Sitz in Leipzig; er trat am 1. October 1879 ins Leben und wurde vorläufig in einem zu diesem Zwecke hergerichteten städtischen Gebäude untergebracht. Der Entscheidung des Reichsgerichts fallen in letzter Instanz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von grösserem Belang, wie auch alle wichtigeren Strafsachen anheim. Insbesondere sind die Sprüche der Geschworenen im Wege der Revision, wegen Verletzung gesetzlicher Formen, nur beim Reichsgericht anfechtbar. In Fällen des Hoch- und Landesverraths, die gegen Kaiser und Reich gerichtet sind, ist das Reichsgericht der einzige zuständige Gerichtshof. Endlich hat es in den Staaten, welche keinen obersten Verwaltungs-Gerichtshof besitzen, die Vorentscheidung bei Klagen von Privatpersonen gegen Beamte, wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder wegen Unterlassung der ihnen obliegenden Amtshandlungen. Diese hochwichtige Entscheidung wird hierdurch einer völlig unparteiischen Instanz anvertraut. Das Reichsgericht schützt einerseits öffentliche Beamte vor leichtfertigen unbegründeten Verfolgungen, eröffnet aber andererseits dem verletzten Staatsbürger den Weg civilrechtlicher oder strafrechtlicher Verfolgung seines gekränkten

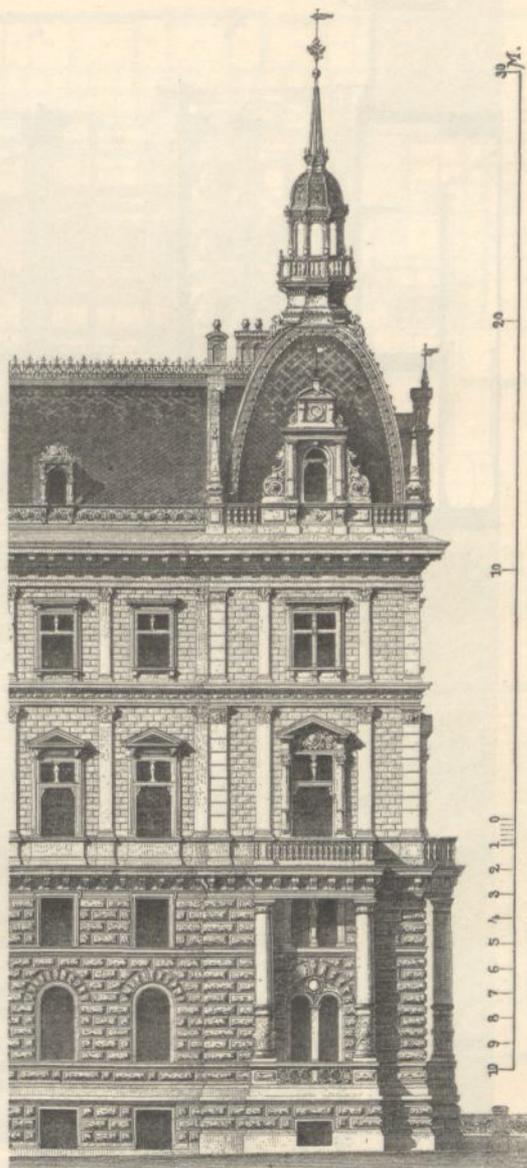


Fig. 2376. Eckkrisalite vom Justizpalast in Wien.

Rechts auch gegen solche Personen, welche sonst leicht im Gefühl ihrer Unantastbarkeit sich Ueberschreitungen ihrer Amtsbefugnisse oder Vernachlässigungen ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen

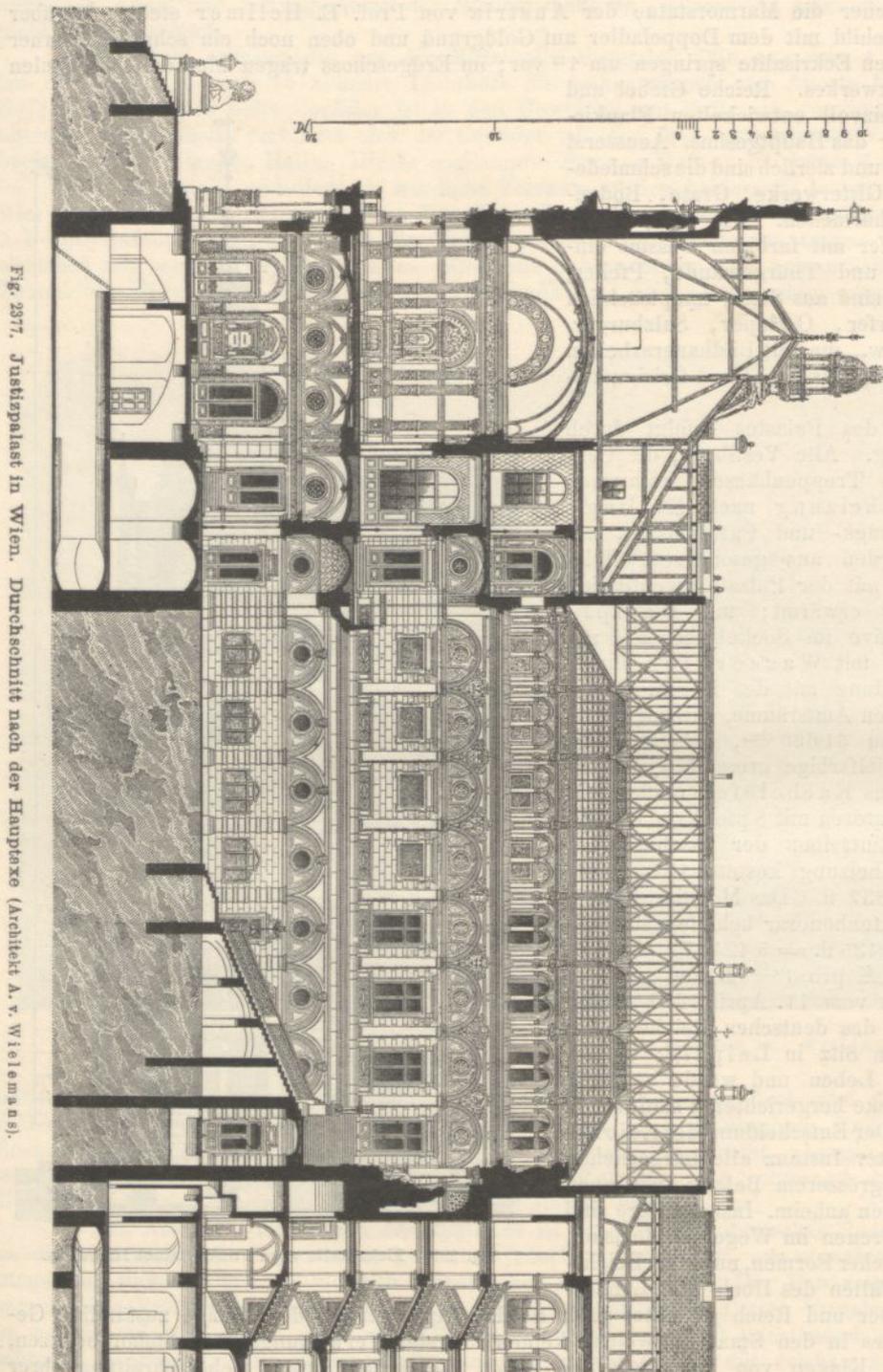


Fig. 2377. Justizpalast in Wien. Durchschnitt nach der Hauptaxe (Architekt A. v. Wilemans).

lassen. Es sind die möglichst grössten Garantien geschaffen für die Unabhängigkeit des Reichsgerichts und auch dafür, dass Willkür oder Parteilichkeit ausgeschlossen bleiben. Ebenso ist für möglichste Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts in dem Gerichtsverfassungsgesetze selbst Fürsorge getroffen. Glaubt ein Civil- oder ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen zu müssen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Sache vor die vereinigten Civil-, bzw. Strafsenate zu verweisen. Bei Entscheidungen der vereinigten Senate, sowie des Plenums ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erforderlich. Der Geschäftsgang beim Reichsgerichte ist durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum feststellte und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorlegte. Der erste Präsident des Reichsgerichts ist der berühmte Dr. Eduard v. Simson.

Für ein eigenes Reichsgerichts-Gebäude beschaffte man die Pläne durch eine Concurrnz. Die Ausschreibung für die mit Darstellungen im Maassstabe von 1:200 zu beschieckende Preisbewerbung erfolgte am 8. September 1884 und richtete sich an alle deutschen Architekten.

Zum Schlusstermin am 15. Februar 1885 waren 119 Entwürfe eingeliefert. Das Preisgericht trat am 2. März zusammen und fällte am 11. März seinen Spruch. Den I. Preis von 8000  $\mathcal{M}$  errang der Entwurf des Reg.-Baumeisters Ludwig Hoffmann aus Darmstadt und des Architekten Peter Dybwad

aus Christiania mit Einstimmigkeit, wegen der erreichten Klarheit und Einfachheit in der Grundrisslösung. Die beiden II. Preise von je 4000 *M* wurden dem Architekten H. Lender in Strassburg und den Architekten Eisenlohr & Weigle in Stuttgart zuerkannt. Die beiden III. Preise von je 2000 *M* erhielten die Arbeit der Architekten E. Vischer & Vueter in Basel und jene der Architekten E. Giese & B. Weidner in Dresden. Der Bauplatz liegt südwestlich vom Mittelpunkte der alten Stadt, dicht am Ufer der Pleisse und ist ein an der einen Seite schiefwinklig begrenztes Viereck. Nur in 3 Plänen war der Versuch gemacht, mit der Umfassung des Baues der schiefen Lage zu folgen und das Grundstück voll auszunutzen. Das Programm verlangte:

- a) 1 grossen Sitzungssaal nebst Berathungszimmer für das Plenum des Reichsgerichts, die vereinigten Civil- und Strafsenate u. s. w.
- b) 6 Sitzungssäle nebst Berathungszimmern für die einzelnen Senate.
- c) Zimmer für Parteien und Boten.
- d) Nahe beim grossen Sitzungssaal 2 Zimmer für Zeugen und 3 Haftzellen.
- e) Arbeitszimmer für den Präsidenten und für die Vorsitzenden der Senate.
- f) Zimmer für den Ober-Reichsanwalt, für die Beamten der Staatsanwaltschaft, für die Reichsanwälte und für das Bureau der Staatsanwaltschaft.
- g) Zimmer für die Rechtsanwälte des Reichsgerichts.
- h) 1 Bibliothek, bestehend aus einem Büchermagazin für 150000 Bände, nebst Lesezimmern und Geschäftszimmern für die Bibliothek-Verwaltung.
- i) Zimmer für das Centralbureau, das Rechnungsbureau und die Gerichtsschreibereien.
- k) Räume für die Kanzleidirection, die Kanzleien und die Botenmeisterei.
- l) Die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen grossen Festsaal enthalten soll.
- m) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener.
- n) Eine im Mittelpunkte des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Warthalle für das Publikum.

Dem sorgfältig bearbeiteten Programm war eine Anlage beigegeben, welche noch näheren Aufschluss ertheilte; darin heisst es: das Plenum des Reichsgerichts besteht zur Zeit aus 9 Präsidenten und 63 Räten und zwar: die vereinigten Civilsenate aus 42, die vereinigten Strafsenate aus 30 Personen. Beratungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich, auch sind Parteien bei diesen Beratungen nicht gegenwärtig. Verhandlungen vor den vereinigten Civilsenaten in Civilsachen und vor den vereinigten Strafsenaten in Strafsachen bilden ebenfalls Ausnahmefälle; sie finden nur statt, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines andern Senats oder der vereinigten Senate abweichen will. Die Verhandlungen vor den vereinigten Civilsenaten gehen öffentlich

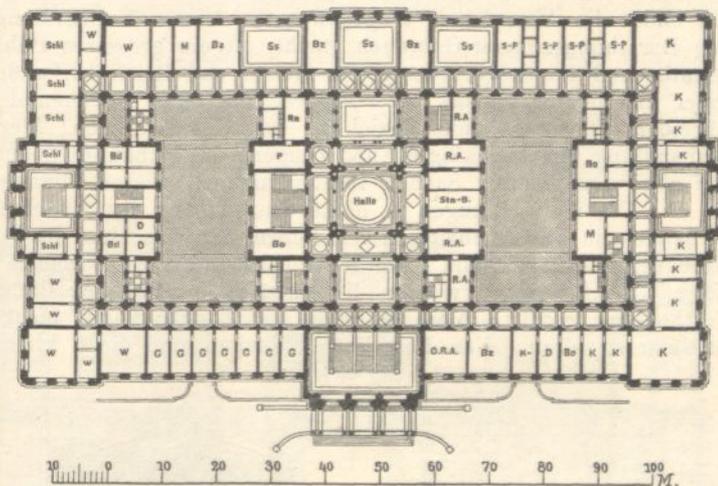


Fig. 2378. Deutsches Reichsgericht in Leipzig. Erdgeschoss. Concurrenz-Entwurf. I. Preis.

Az) Arbeitszimmer, B) Bibliothek, Bo) Boten, Bz) Berathungszimmer, C-B) Centralbureau, D) Diener, Ez) Empfangszimmer, Fests) Festsaal, G) Gerichtsschreiberei, Ga) Garderobe, Gr. Ss) grosser Sitzungssaal, Hz) Haftzellen, Kü) Küche, Lz) Lesezimmer, M) Materialien, Nz) Nebenzimmer, P) Parteien, Ra) Rechtsanwälte, R-B) Rechnungsbureau, S-P) Senatspräsident, Sp S) Speisesaal, Ss) Sitzungssaal, Sta) Staatsanwalt, Vz) Vorzimmer, W) Wohnzimmer, Zg) Zeugen.

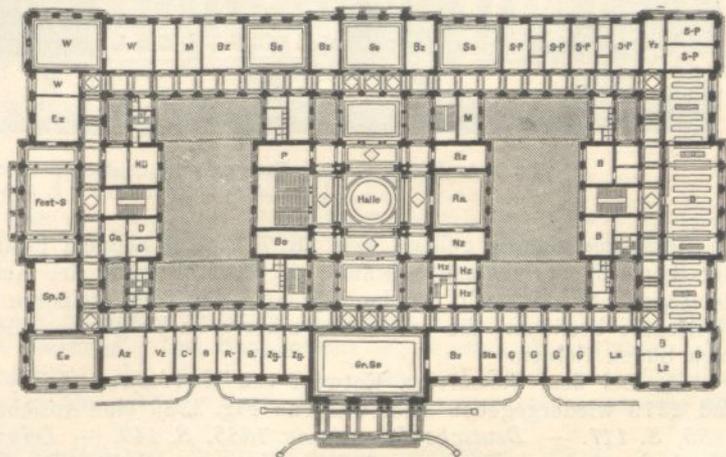


Fig. 2379. Hauptgeschoss (Architekten L. Hoffmann & P. Dybwad).

Bd) Bad, Bo) Boten, Bz) Berathungszimmer, D) Diener, G) Gerichtsschreiberei, K) Kanzlei, K-D) Kanzleidirector, M) Materialien, ORA) Ober-Reichsanwalt, P) Parteien, RA) Reichsanwälte, Ra) Rechtsanwälte, Schl) Schlafzimmer, SP) Senatspräsidenten, Ss) Sitzungssaal, Sta-B) Bureau der Staatsanwaltschaft, W) Wohnzimmer.

unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien vor sich; die Theilnahme des Publikums bei diesen Sachen ist erfahrungsgemäss nur eine geringe. Der Gerichtshof pflegt sich nicht in das Berathungszimmer zurückzuziehen, vielmehr werden die Parteien oder deren Vertreter und das Publikum zum Abtreten veranlasst. In Strafsachen letzter Instanz finden die Verhandlungen vor den vereinigten Strafsenaten öffentlich und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers statt, unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Vertheidiger, falls dieselben erschienen sind. Das Erscheinen des Angeklagten oder seines Vertheidigers ist aber nicht erforderlich und bildet die Ausnahme. Dagegen wohnt diesen Verhandlungen, bei denen übrigens der Gerichtshof vom Berathungszimmer Gebrauch macht, oft ein grösseres Publikum bei. In Strafsachen wegen Hochverraths und Landesverraths gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen; hier bedarf es eines grösseren Raumes zur Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen; das Publikum findet sich zuweilen sehr zahlreich ein. Diese und alle vorgenannten Sachen werden in dem grossen Sitzungssaale verhandelt.

Die Verhandlungen in letzter Instanz vor den einzelnen Senaten bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern, mit Einschluss des Vorsitzenden, und eines Gerichtsschreibers; diese Verhandlungen sind öffentlich und in Strafsachen kommt noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft hinzu. In Civilsachen werden die Anwälte der Parteien, in Strafsachen die Angeklagten oder deren Vertheidiger gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt; das Erscheinen der Angeklagten ist äusserst selten. Für diese Verhandlungen sind die 6 kleineren Sitzungssäle bestimmt, zu denen je



Fig. 2350. Preisgekrönter Entwurf zum deutschen Reichsgerichtshause in Leipzig  
(Architekten L. Hoffmann & P. Dybwad).

ein Berathungszimmer gehört, was für 7 Richter bequem Platz bieten muss. An den Wänden dieser Berathungszimmer müssen Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten von etwa 18 Mitgliedern des Reichsgerichts aufgestellt werden können. Drei der kleineren Sitzungssäle sind für Strafsenate, 3 für Civilsenate bestimmt; die ersteren 3 müssen im Erdgeschoss liegen; keiner der 6 Säle darf die Fenster nach Süden richten.

Bei dem Concurrentz-Entwurf von Hoffmann & Dybwad, dessen Grundrisse in Fig. 2378 und 2379 wiedergegeben sind, während Fig. 2380 eine Ansicht giebt (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1885, S. 117. — *Deutsche Bauzeitung* 1885, S. 149. — *Leipziger Illustrierte Zeitung* 1885), wurden alle bedeutenderen Räume auf 2 Geschosse vertheilt. Die Ostfront an der Simsonstrasse hat eine imposante Portalanlage mit stattlicher Vorhalle. Im Kreuzungspunkt der Hauptaxen ist die grosse Wartehalle angelegt, links davon die Haupttreppe; für Nebentreppen ist ausreichend gesorgt. Möglichst einfach und mit überzeugender Klarheit entwickelt der Grundriss die Flurverbindungen und die Reihenfolge der erforderlichen Räume. Das wichtige Erforderniss, die bedeutenderen Räume an architektonisch bevorzugter Stelle ihren Platz zu geben, ist überall möglichst gut erfüllt. Symmetrisch zur Hauptaxe, an der Westfront des Gebäudes angeordnet, liegen in jedem der beiden Geschosse 3 von den kleineren Sitzungssälen; ihre Zugänge und Verbindung mit den Berathungszimmern, sowie ihre Beleuchtung lässt nichts zu wünschen übrig. Sehr passend liegt der grosse Sitzungssaal im Obergeschoss an der östlichen Hauptfront im Mittelbau. Im Obergeschoss ist auch die Bibliothek an der Nordfront untergebracht, während die Präsidentenwohnung an der Südfront auf beide Geschosse vertheilt wurde. Zu klein gerathen waren die 8 Lichthöfe zur Beleuchtung der Nebentreppen, Corridore und untergeordneten Räume.

Dadurch, dass die kleineren Sitzungssäle auch im Erdgeschoss angeordnet sind, entsteht der Zwang, allen kleineren Nebenräumen dieselbe Höhe geben zu müssen, wie den Sälen.

Den klaren Grundrissen gegenüber fand die äussere Architektur des Gebäudes viel weniger Beifall. Getadelt wurde daran die gleichzeitige Verwendung von Flach- und Rundbögen zu den Fensterschlüssen, der Mangel genügender Verbindung zwischen den Mittelbauten der verschiedenen Fronten und den anstossenden Langflügeln im obern Theil ihrer Höhe und der unschöne Umriss des die Mitte beherrschenden Kuppelbaues mit der anlaufenden Linie der Mauerecken und der ohne Vermittlung anschliessenden Dachschräge. Diese Mängel liessen sich aber durch eine Umarbeitung des preisgekrönten Entwurfes unschwer beseitigen.

Hervorragend durch schöne und gediegene Renaissance-Architektur und durch klare Gliederung des Grundrisses war der Entwurf von Giese & Weidner in Dresden. Von diesem zeigt Fig. 2381 den Grundriss des Erdgeschosses. Hier ist der beachtenswerthe Versuch gemacht, die Säle entfernt vom Geräusch der Strasse im Innern des Hauses um die Halle zu gruppieren. Der grosse Saal liegt in der Hauptaxe auf halber Höhe zwischen Erd- und Obergeschoss und wird durch Oberlicht erhellt;

ebenso die beiden Säle in den eingeschossigen Querbauten der Höfe. Zwei weitere Säle mit Seitenlicht von den Höfen liegen in beiden Geschossen nördlich von der Halle. So konnten die an der Strasse liegenden Räume eine erheblich geringere, ihrer Bestimmung angemessene Tiefe erhalten. Diesen Vorzügen steht aber der Nachtheil gegenüber, dass die im Innern des sehr tiefen Mittelbaues zwischen der Halle und den Aussenräumen, sowie zwischen dem Vestibule und dem grossen Saale liegenden Corridore und Flure meist nur sehr ungenügend beleuchtet sind. Etwas gekünstelt erscheint das Einmünden der Hauptcorridore in runde Endräume. Viele Räume überschreiten die im Programm geforderte Grösse, und die Zimmer der Gerichtsschreiberieen liegen zu sehr zerstreut. Dennoch ist dieser Entwurf eine der besten Leistungen. Von eigenartigem, charakteristischen Reize sind auch die in strengen Renaissanceformen, mit einer  $\frac{3}{4}$  Säulenstellung an der Hauptfront und Pilasterstellungen an den Nebenfronten gestalteten Façaden, zu deren gewaltiger Masse die schlanke Kuppel über dem Mittelbau zu klein und zart erscheint. Das Hauptgesims ist ringsum durchgeführt. Die Eck- und Mittelbauten sind nur durch Attiken, der Mittelbau der Vorderfront durch einen 6säuligen Portikus und 2 kleine Kuppeln auf den beiden seitlich vom Vestibule angelegten Treppenhäusern ausgezeichnet.

Das mit dem I. Preise gekrönte Project zum deutschen Reichsgerichtshause wurde durch den Regierungs-Baumeister L. Hoffmann umgearbeitet, wobei die Grundrisse einige wesentliche Verbesserungen erfahren haben, namentlich sind die 4 kleinen Lichthöfe im Innern der beiden Seitenflügel weggefallen. Die äussere Architektur ist einheitlicher durchgebildet, mit waagerechten Fensterschlüssen im Erdgeschoss und rundbogigen im Obergeschoss. Ueber der mittleren Halle ist nunmehr ein 4seitiger Kuppelbau mit abgestumpften Ecken angeordnet. Diese Pläne wurden von der Akademie des Bauwesens für die Ausführung empfohlen; in Fig. 2382 und 2383 sind die Grundrisse dieses Entwurfes dargestellt. Nach langer Pause erfolgte am 31. Oct. 1888 im Beisein des deutschen Kaisers Wilhelm II. und des Königs von Sachsen die feierliche Grundsteinlegung zum neuen Reichsgerichtshause auf dem Platze an der Harkortstrasse. Für die Bauausführung wurde eine Bauzeit von  $6\frac{1}{2}$  Jahren in Aussicht genommen und die Baukosten sind auf ca. 6 Millionen Mark festgestellt (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1887, S. 193).

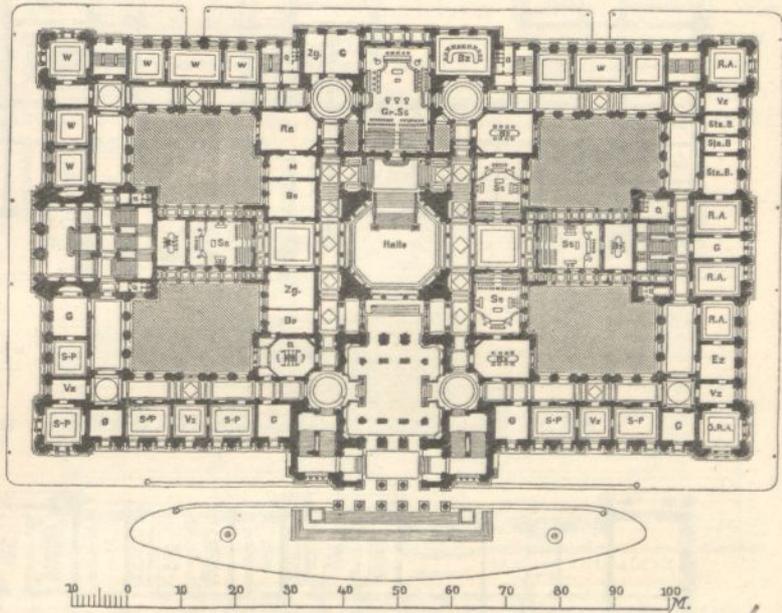


Fig. 2381. Entwurf zum Reichsgerichtshause. Erdgeschoss  
(Architekten E. Giese & P. Weidner).

Bo) Boten, Bz) Beratungszimmer, Er) Empfangszimmer, G) Gerichtsschreiberie, Gr. Sa) grosser Sitzungssaal, M) Materialien, O.R.A) Ober-Reichsanwalt, R.A) Reichsanwälte, Ra) Rechtsanwälte, S-P) Senats-Präsidenten, Sta-B) Bureau der Staatsanwaltschaft, Vz) Vorzimmer, W) Wohnzimmer, Zg) Zeugen; n) Aborte und Pissoirs.

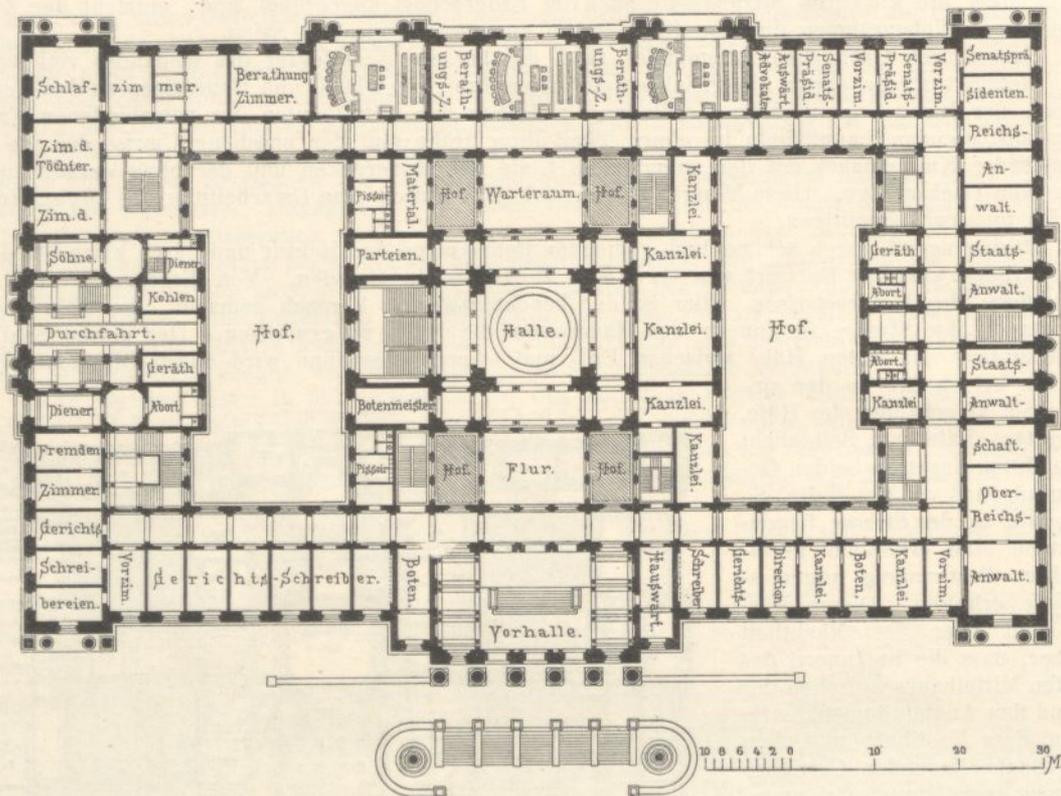


Fig. 2382. Erdgeschoss. Reichsgerichtshaus in Leipzig. Umgearbeiteter Entwurf.

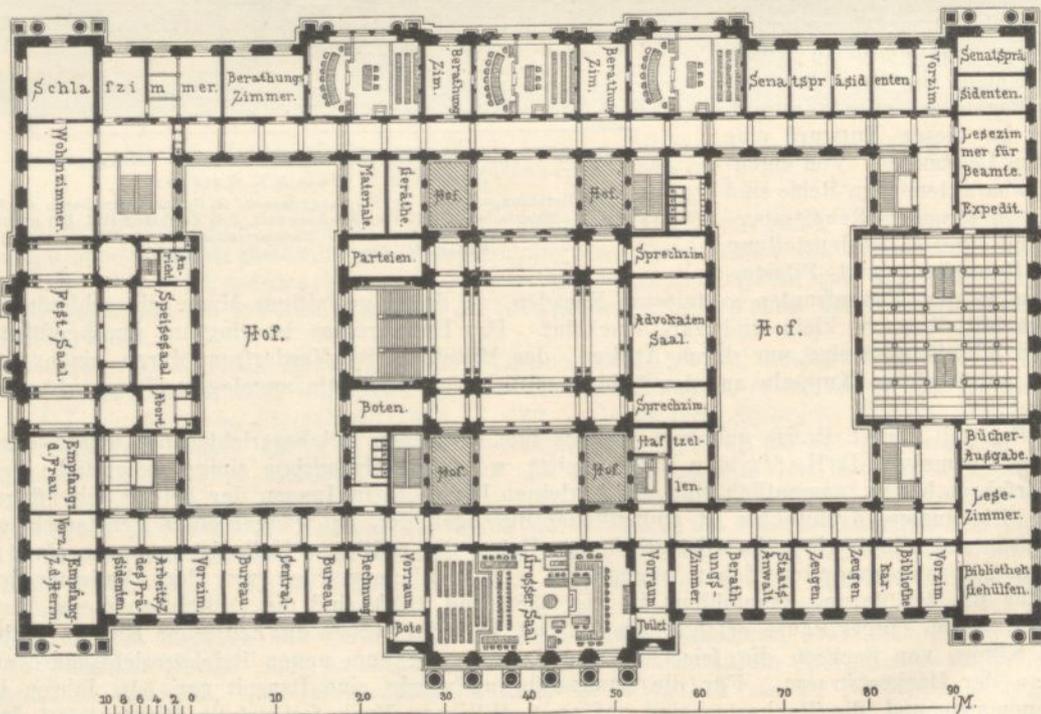


Fig. 2383. Obergeschoss. Umgearbeiteter Entwurf (Architekt L. Hoffmann).

## § 93. Gerichtsgebäude in Frankreich, England und anderen Ländern.

In Frankreich wird zunächst das Friedensgericht oft in dem Gemeindehause (*mairie*) untergebracht, oft aber auch in dem Gerichtsgebäude. Der Friedensrichter und seine beiden Stellvertreter brauchen keine Rechtsgelehrten zu sein. Die eigentlichen Gerichtsgebäude in Frankreich lassen sich in 3 Klassen eintheilen. Die unterste Klasse hat nur Tribunale erster Instanz (*tribunaux de 1<sup>ère</sup> instance*) aufzunehmen, welche zugleich Civil- und Strafkammer bilden. Diese werden in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement judiciaire*) errichtet. Die zweite Klasse der Gerichtshäuser enthalten neben dem Tribunal erster Instanz noch einen Assisenhof; sie bestehen in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*chef-lieu judiciaire d'un département*). Endlich enthält die dritte Klasse von Gerichtsgebäuden ausser dem Tribunal erster Instanz und dem Assisenhof noch jene Zahl von Kammern, die, je nach der Grösse der Stadt, für einen Appellhof nöthig werden. Nach franz. Gesetz sind in sehr vernünftiger Weise die Handelskammern von den anderen Gerichten ganz unabhängig; sie bedürfen keiner Anwälte und sind auch nicht mit rechtsgelehrten Richtern besetzt. Wie im Saale der Civilkammer des Tribunals erster Instanz oft auch die Verhandlungen in Strafsachen stattfinden, so dient der Saal der Handelskammer zuweilen auch für das Friedensgericht (*Justice de paix*). In grossen Städten bestehen auch wohl eigene Geschäftshäuser für das Handelsgericht. Bei Gerichtshäusern erster Instanz liegt der Verhandlungssaal gewöhnlich inmitten des Gebäudes und vor ihm die Wartehalle (*Salle des pas perdus*), welche aussen wohl durch eine grosse Oeffnung oder durch eine Säulenhalle hervorgehoben ist. Während die den Saal vorn und rückwärts umgebenden Theile des Hauses zweigeschossig angelegt sind, reicht der Saal selbst meist durch beide Geschosse und wird durch seitliches Oberlicht erhellt. Verschiedene französische Gerichtshäuser sind nachstehend dargestellt.

**Blatt 163.** Zu Nyons (Drôme) erbaute Architekt Bulot ein Gerichtshaus (*Palais de Justice*), von dem die Grundrisse in Fig. 1 und 2 Blatt 163 dargestellt sind, während Fig. 2384 die Ansicht der Hauptfront zeigt (*Gazette des Architectes et du bâtiment 1866, S. 263—67*). Die Stadt hat nur ca.

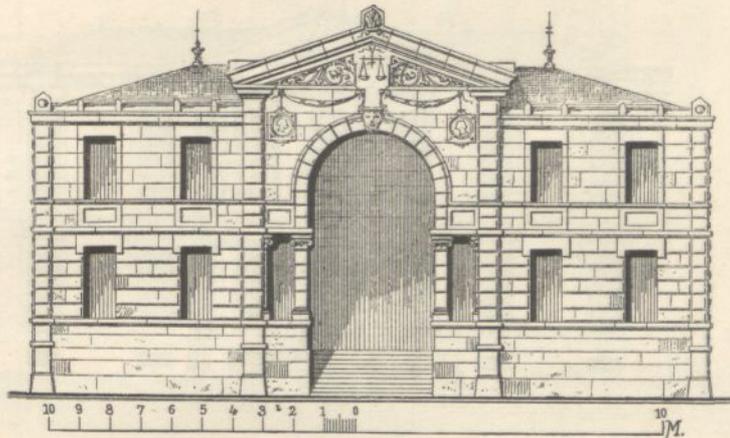


Fig. 2384. Gerichtsgebäude zu Nyons. Hauptfront (Architekt Bulot).

4000 Einwohner und bedurfte als Unterpräfector 3. Klasse nur ein Tribunal I. Instanz. In der Nähe des Gebäudes der Unterpräfector liegend, richtet das Gerichtshaus seine Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz. Eine grosse Bogenöffnung mit innerer Treppe führt zum Hochparterre empor. Hier liegt zunächst links die Wohnung des Concierge (Hauswart), rechts ein Versammlungszimmer des Syndicats und der Gläubiger. Den mittlern Theil des Gebäudes nimmt der 12<sup>m</sup> bei 7<sup>m</sup> grosse und 7,5<sup>m</sup> hohe Verhandlungssaal ein. Dieser ist ganz von Gängen umgeben und von allen 4 Seiten zugänglich; vor demselben ist die Wartehalle (*Salle des pas perdus*) angeordnet. Das Zimmer der Boten (*huissiers*) oder der Gerichtsdieners ist hier sehr klein. Eine Luftheizung erwärmt den Sitzungssaal und einige andere grössere Zimmer, während sonst nur Kamine vorhanden sind. Im Aeussern ist das Gebäude möglichst einfach gehalten. Das Mauerwerk besteht aus unregelmässigen Bruchsteinen, doch sind die Gesimse, die Ecken und die Einfassungen der Oeffnungen aus Haustein hergestellt.

Fig. 3 Blatt 163 zeigt den Grundriss des Erdgeschosses vom Gebäude der Mairie und dem Friedensgericht zu Neuvy-le-Roi (*Encyclopédie d'Architecture 1881, S. 89 u. Bl. 757—758*). Das Haus ist von dem Architekten L. C. Boileau erbaut; es enthält im Erdgeschoss die Räume für das Friedensgericht und die Hauswartwohnung; im Obergeschoss den Sitzungssaal der Mairie, das Zimmer des Maire, das Zimmer des Secretärs, über der Hauswart-Wohnung die Bibliothek und über der Küche einen Altan. Das Aeusserere ist sehr einfach gehalten, über dem Hauptgesims des Mittelbaues ist eine Uhr angebracht.

Für eine franz. Kreisgerichts-Hauptstadt (*Chef-lieu d'Arrondissement*) hat Oppermann einen Entwurf aufgestellt, von dem die Grundrisse des Erd- und Obergeschosses in Fig. 4 und 5 Blatt 163 und die Vorderansicht in Fig. 2385 dargestellt sind (*Novvelles annales de la construction 1869, S. 53*

u. Bl. 25). In dem Gebäude sind die Civilkammer, das Handelsgericht und das Friedensgericht (*Tribunal civil, tribunal de commerce et justice de paix*) untergebracht. Der Bau bedeckt eine Grundfläche von  $21,5^m \times 28^m$ . Das Obergeschoss enthält im Vordergebäude das Friedensgericht, bestehend aus dem Verhandlungssaal, einem Cabinet für den Friedensrichter, einem Raum für den Schreiber (*Greffier*) und einem Raum für den Polizeicommissär. Rückwärts befindet sich eine Wohnung für den Gerichtsvollzieher (*huissier*). Das Kellergeschoss enthält das Gefängnis, die Wache, die Luftheizöfen, sowie die Räume für Brennmaterial. Im Erdgeschoss hat der Civilkammersaal ein Dach aus Holz und Eisen und darunter eine Holzdecke; seine lichte Höhe beträgt  $6,7^m$ . Er wird beiderseits durch seitliches Oberlicht erhellt. Die Dachdeckung besteht aus Zinkblech.

Zu Meaux wurde 1883—84 durch die Architekten Gamut & Bréasson ein Gerichtshaus erbaut; deren Plan hatte in der Wettbewerbung den I. Preis erhalten. Von diesem Gebäude giebt Fig. 6 Blatt 163 den Grundriss des Erdgeschosses (*Nouvelles annales de la construction 1885, S. 161 u. Bl. 48—51*). Die ganze Anordnung der Räume ist recht zweckmässig. Der Haupteingang ist mit einem Windfang versehen und führt nach der grossen Wartehalle im Mittelbau. An deren Enden tritt man in die Verhandlungssäle. Da nach Art. 198, S. 185 die Tribunale I. Instanz zugleich in Civil- und Strafsachen entscheiden dürfen, so war dafür nur 1 Verhandlungssaal erforderlich. In demselben ist links die von aussen besonders zugängliche Bank der Angeklagten angebracht; dieser gegenüber an der Fensterwand die Plätze der Journalisten. Der rückwärtige Bau überragt den Vorderbau und die seitlichen Verhandlungssäle, welche Räume  $7,8^m$  lichte Höhe haben, fast um eine Geschosshöhe, da der Hinterbau 3 geschossig ausgeführt ist. Die Verbindungsgänge zu beiden Seiten des Hofes haben nur

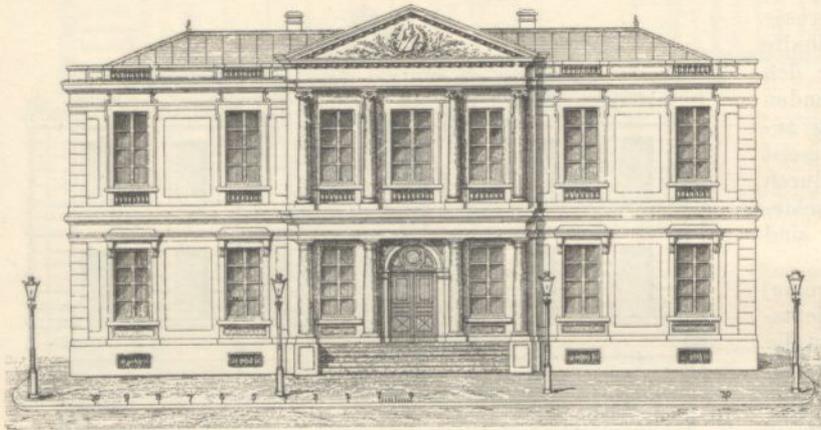


Fig. 2385. Gerichtshaus für eine Kreisgerichts-Hauptstadt (Architekt Oppermann).

die Höhe des Erdgeschosses vom Hinterhause. Nach hinten zu hat das Grundstück Gefälle, weshalb hier ein Sockelgeschoss angeordnet werden konnte. Für die Heizkammern der Luftheizung zur Erwärmung des Hauses, sowie für Brennmaterial-Räume ist auch der Vorderbau unterkellert. Der vordere Haupteingang wird nur an Verhandlungstagen für das Publikum offen gehalten, daher befindet sich zur gewöhnlichen Benutzung noch ein Eingang an der Hinterfront, der ins Sockelgeschoss führt. Hier ist in der Hauptaxe eine Treppe angeordnet. Das Sockelgeschoss enthält die Wohnung des Gerichtsdieners, der auch Hauswart ist, Keller- und Hafräume, sowie eine Treppe für die Angeklagten. Im I. Stock des Hinterhauses liegen rechts die Räume der Staatsanwaltschaft, links jene der Untersuchungsrichter. Im II. Stock befinden sich die Gerichtsschreibereien der Civil- und Handelskammer, Zimmer für Gerichtsvollzieher und corpora delicti und Aborte. Räume für alte Acten sind im Dachgeschoss vorhanden.

Die Decke der Wartehalle ist in Holztäfelung hergestellt. Alle Räume sind mit Backsteinkappen zwischen eisernen Trägern überdeckt; das Dach ist jedoch in Holz construiert. Die Fundamente für die  $70^m$  starken Mauern sind  $2^m$  breit und  $1,6^m$  hoch aus Beton geschüttet. Das Bruchsteinmauerwerk ist an den Façaden bis Sockelhöhe in gespitzten Schichtsteinen hergestellt. Weiter hinauf bestehen die Architekturtheile aus Haustein, die glatten Mauerflächen aus Verblendziegeln. Am Hinterhause bestehen nur die Einfassungen der Fenster aus Verblendziegeln, wogegen die Wandflächen mit hydraul. Mörtel geputzt wurden. Mit der innern Einrichtung betragen die Baukosten  $445\,300$  Fr. =  $356\,240$  M. Für  $1^m$  der überbauten Grundfläche ergibt dies  $362$  M., und vom Kellerfussboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet, für  $1^{cbm}$  umbauten Raum  $27,8$  M.

Eine ähnliche Disposition zeigt auch das Gerichtshaus zu Havre, wo aber, wegen des grösseren Geschäftsumfanges, die Kammern für Civil- und Strafsachen getrennt sind.

Das Gerichtsgebäude zu Havre wurde von 1873 an nach den Plänen und unter Leitung des Architekten Jules Bourdais ausgeführt. Die Pläne gingen 1872 aus einer Concurrenz hervor. Von diesem Gebäude giebt Fig. 2386 den Grundriss des Erdgeschosses, Fig. 2387 die Ansicht der Hauptfront und Fig. 2388 einen Querschnitt durch die Salle des pas perdus (*Encyclopédie d'Architecture 1874, S. 44 u. 110 mit Bl. 189, 195, 199, 216 u. 229*). Das Gebäude hatte die in Civilsachen ent-

scheidende erste Kammer, die in Strafsachen entscheidende zweite Kammer (*Tribunal correctionnel*) und die Handelskammer (*Tribunal de commerce*) aufzunehmen. An der grossartigen Wartehalle (*Salle des pas perdus*) schliessen sich die 3 Verhandlungssäle und diese Dreitheilung ist in der Grundrissbildung und in der Hauptfront sehr geschickt zum Ausdruck gebracht. Die Seitenflügel und der hintere Tract sind 2 geschossig, im Charakter des Geschäftsgebäudes durchgeführt. Das als Hauptgeschoss be-

handelte Erdgeschoss steht auf einem 3<sup>m</sup> hohen Unterbau und in diesem überwölbten Sockelgeschoss befinden sich unmittelbar unter den Logen der beiden Hauswarte (*concierge*) deren Küchen, während ihre Wohnräume über den Logen im Obergeschoss liegen. Ausserdem enthält das Sockelgeschoss nur Keller und Vorrathsräume, sowie die Heizkammern der Luftheizung. Die an allen Seiten mit Säulengängen umgebene Wartehalle hat 500 □<sup>m</sup> Grundfläche; ihre Decke besteht über dem grossen Mittelraum aus einem System von böhmischen Kappen, getheilt durch 2 Quergurten und zwischen Hausteingurtbogen eingespannt, wie dies aus Fig. 2388 zu ersehen ist. Die Seitengänge sind mit flachen Tonnengewölben gerichtet, überdeckt. Die Dachbinder über der Wartehalle sind aus Holz und Eisen konstruirt; die Wandflächen wie die Aussenmauern aus Haustein hergestellt; aus Backstein bestehen nur die Scheidewände. Da das Gebäude auf dem angeschütteten Terrain

eines alten Stadtgrabens steht, so ist es auf Pfahlrost fundirt. An der Wartehalle liegen neben den Hauswartlogen die Pissoirs und Aborte, dann an den Enden die beiden Haupttreppen nach dem Obergeschoss, wo hauptsächlich die Gerichtsschreibereien und Archive untergebracht sind. Eine dritte Haupttreppe befindet sich im Hintertract. Im rechten Flügel stösst an den Verhandlungssaal das Berathungszimmer, dann folgt ein Ankleidezimmer, dann das Zimmer des Präsidenten mit Vorzimmer, darauf ein

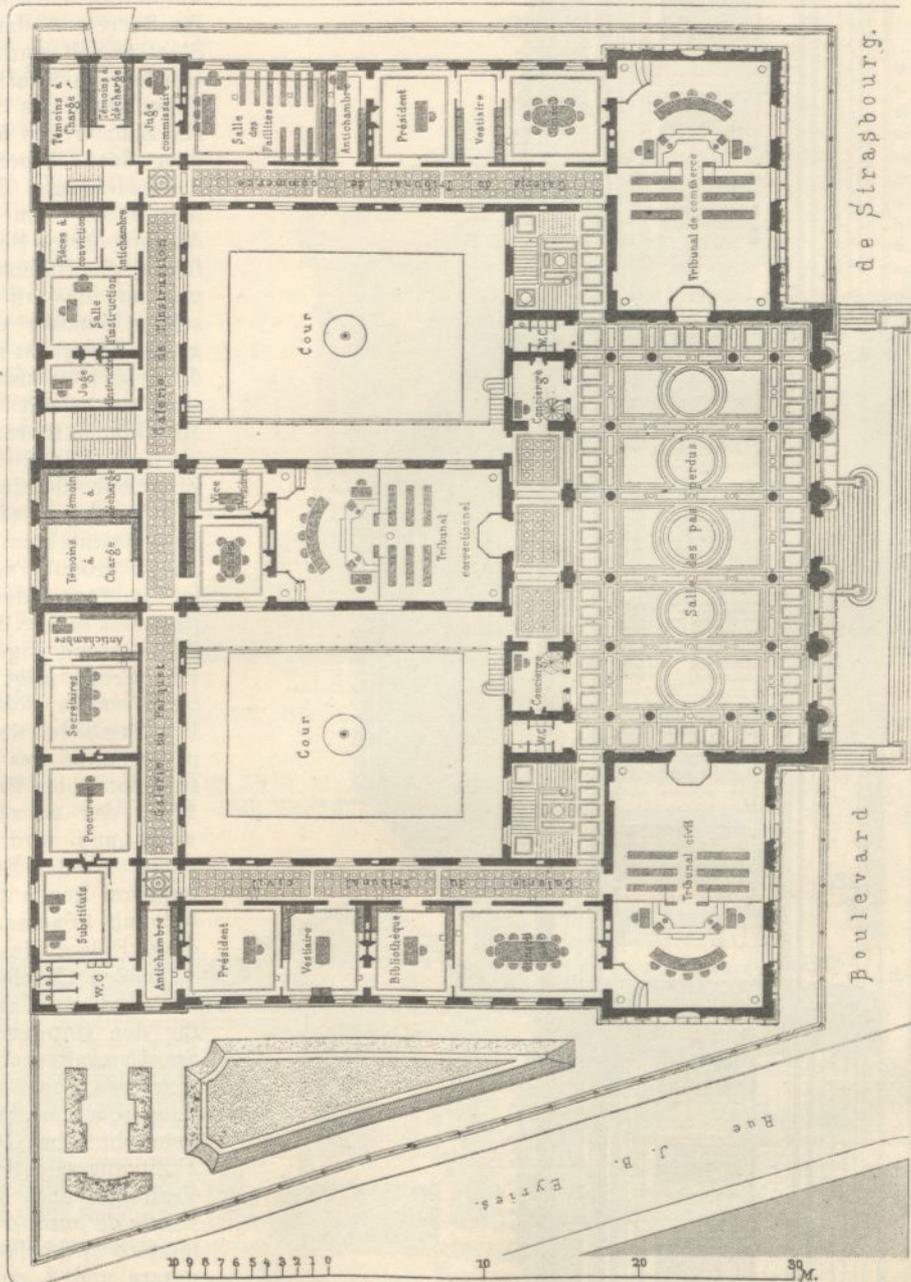
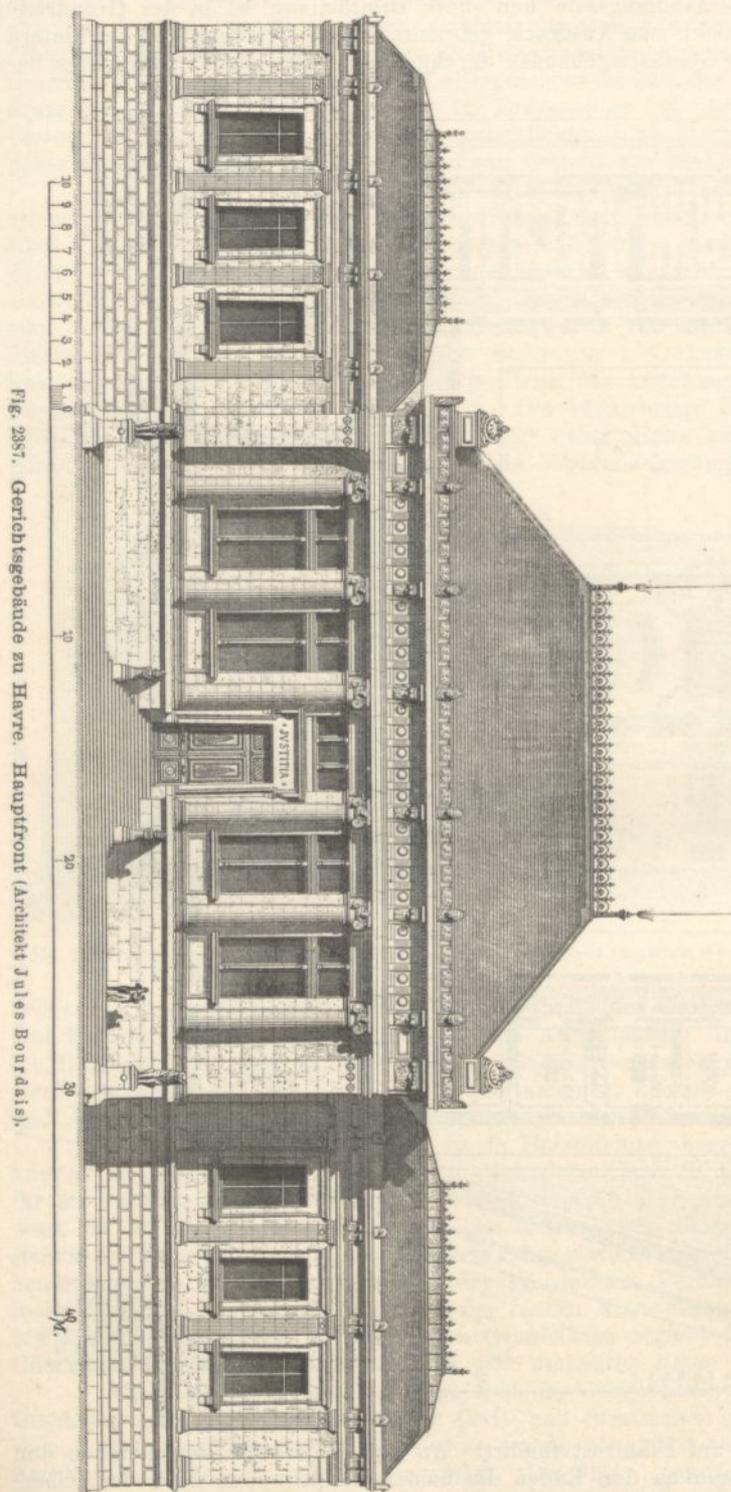


Fig. 2386. Gerichtsgebäude zu Havre. Erdgeschoss (Architekt Jules Bourdais).

Saal für Fallissements, ein Zimmer für den Commissär und 2 Zimmer für Belastungs- und Entlastungszeugen; daneben befindet sich eine Kellertreppe. Im Hinterbau folgt dann ein Vorraum und ein Raum für corpora delicti, 2 Räume für den Untersuchungsrichter; im Mittelbau 2 Zimmer für Belastungs- und Entlastungszeugen (*Témoins à charge* und *à décharge*), weiter ein Vorzimmer und ein Zimmer für Secretäre, dann 2 Zimmer für den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter. Hinter dem Strafkammersaal im Mittelflügel liegen das Berathungszimmer und ein Zimmer des Vice-Präsidenten, darüber das Zimmer der Advokaten mit Ankleideraum. Der linke Flügel enthält neben dem Saal der Civilkammer das zugehörige Berathungszimmer, dann folgen die Bibliothek, ein Ankleidezimmer und das mit einem Vorzimmer versehene Zimmer des Präsidenten. Die ganze Anlage ist recht zweckmässig und die beide Höfe umschliessenden Corridore sind gut erhellt. Zu beiden Seiten des Mittelflügels führen im Erdgeschoss Gänge hin, die mit Glas geschlossen und mit Zinkblech überdeckt sind.



Zu Agen (Lot-et-Garonne) wurde vom Architekten J. Lisch ein Justizpalast erbaut, von dem der Lageplan in Fig. 7 und der Grundriss des Hochparterres in Fig. 8 Blatt 163 dargestellt ist, während Fig. 2389 die Ansicht der Hauptfront zeigt (*Gazette des Architectes et du Bâtiment 1866*, S. 275). Der Fussboden des Untergeschosses liegt in der Höhe des Terrains und die Constructionshöhe dieses Geschosses beträgt 4,8<sup>m</sup>; der ganze Mitteltract ist überwölbt und wird zu Kellerräumen benutzt. An den Enden der vorderen Seitenflügel liegen fast quadratische Vestibule mit 4 Säulen. Ausserdem enthalten diese Flügel die aus je 3 Räumen bestehenden Concierge-Wohnungen. Ferner sind im Untergeschoss die Räume für den Untersuchungsrichter, für die Staatsanwaltschaft, für die Gerichtsschreiber, für Advokaten, Zeugen, Gefangene u. s. w., sowie die Archive untergebracht. Im Obergeschoss haben die 4 Sitzungssäle 9<sup>m</sup> Höhe, während das Vestibule und die grosse Wartehalle (*Salle de pas perdus*) 12,3<sup>m</sup> hoch sind; letztere wird beiderseits durch 3 kleinere untere und 3 grosse obere Rundbogenfenster von je 4,2<sup>m</sup> Breite und 4,7<sup>m</sup> Höhe reichlich erhellt. Das Gefängniss liegt auf der andern Seite der Strasse seitlich vom Justizpalast.

Für Entwürfe zu einem Justizpalast in Algier eröffnete Marschall Mac-Mahon 1867 eine öffentliche Concurränz, die 23 Projecte einbrachte; von diesen erhielt der Entwurf des Architekten Paul Gion

den I. Preis und den Architekten P. Gion & Rattier wurde auch die Ausführung anvertraut. Von diesem Gebäude zeigt Fig. 2390 den Grundriss des I. Stockwerkes und Fig. 2391 die Ansicht der Hauptfront (*Encyclopédie d'Architecture* 1885, S. 58 u. Bl. 991—1025). An der Rue de Constantine befindet sich im Erdgeschoss ein 3,25<sup>m</sup> breiter Arcadengang. Man tritt hier durch ein Vestibule in den grossen Wartesaal (*Salle de pas-perdus*), wo rechts die grosse 3 armige Haupttreppe angeordnet ist. An der rückwärtigen Front zieht sich die Rue de la Liberté, rechts die Rue Colbert, links die Rue de Strassbourg hin. Das Grundstück hat 2445 □<sup>m</sup>. Der Eingang für die Richter liegt an der rückwärtigen Front und mit ihm steht die Haupttreppe (1) in Verbindung. Im linken Flügel des Erdgeschosses befindet sich das Tribunal civil, dessen Geschäftsräume auch das Sockel- und Zwischengeschoss einnehmen; im rechten Flügel des Gebäudes ist der Dienst der Assisen vollständig abgeschlossen. Im Hauptgeschoss liegt zwischen 2 Höfen der Verhandlungssaal der 1. Kammer, rechts der Assisen-Verhandlungssaal mit Zubehör; links liegen die Verhandlungssäle der 3. Kammer und des Strafgerichtes.

Der Justizpalast in Brüssel wurde im October 1884 eröffnet. Dessen Grundrisse vom Erdgeschoss und I. Stock sind in Fig. 2392 und 2393 dargestellt, während Fig. 2394 einen Längendurchschnitt nach der Hauptaxe zeigt, und

Fig. 2395 eine von W. Bubeck nach dem Modell gezeichnete Ansicht des Palastes von der Nordseite

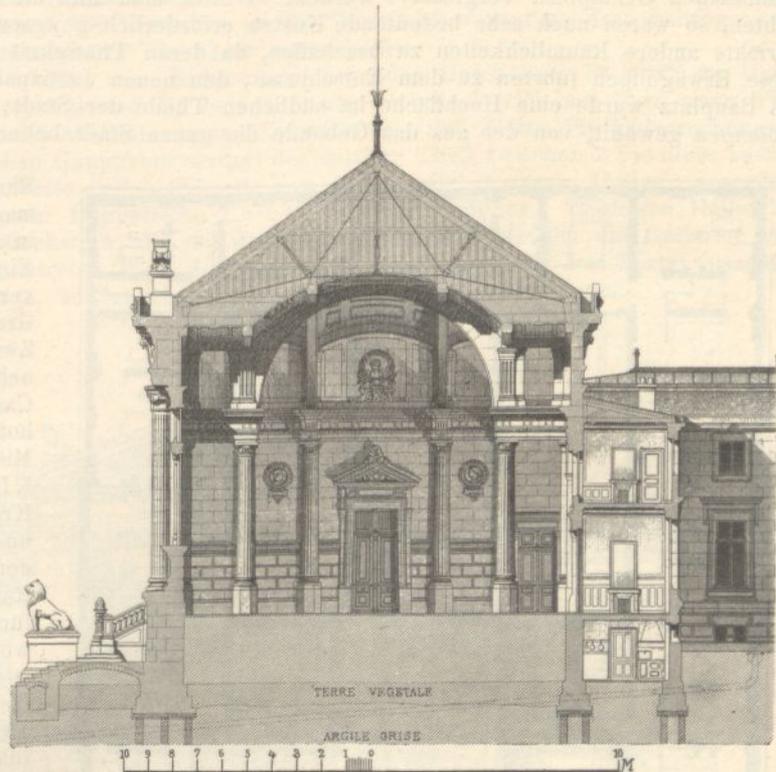


Fig. 2388. Gerichtsgebäude zu Havre. Querschnitt durch die Wartehalle (Architekt Jules Bourdais).

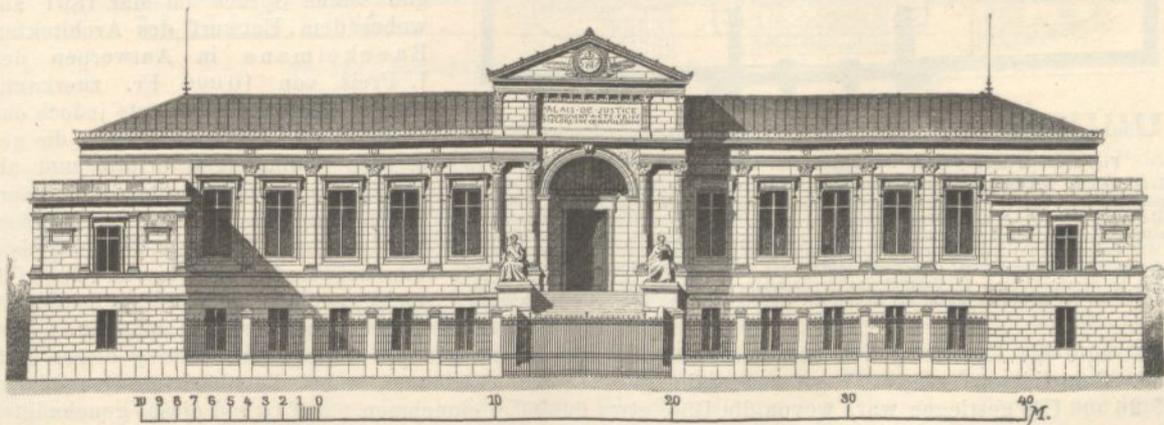


Fig. 2389. Justizpalast in Agen (Architekt J. Lisch).

giebt (*Zeitschr. für Bildende Kunst* 1877, S. 49. — *J. Poelaert: Nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive avec Atlas par F. Wellens. Brüssel 1881. — Deutsche Bauzeitung* 1885, S. 509 u. 533. — *Building news*, Bd. 45, S. 1000; Bd. 46, S. 552. — *The Architect*, Bd. 30, S. 257).

Die Gebäude für die Gerichte Brüssels waren derart unzulänglich und in schlechtem Zustande, dass alle beteiligten Kreise über die Nothwendigkeit eines Neubaus einig waren. Das Grundstück des alten Justizpalastes war für das Raumbedürfniss nicht ausreichend und konnte nur mit ganz unverhältnissmässigen Geldopfern vergrössert werden. Wollte man nun an der alten Stelle einen Neubau errichten, so wären auch sehr bedeutende Kosten erforderlich gewesen, um während der Bauzeit für die Gerichte andere Räumlichkeiten zu beschaffen, da deren Thätigkeit nicht unterbrochen werden durfte. Diese Erwägungen führten zu dem Entschlusse, den neuen Justizpalast an anderer Stelle zu erbauen. Als Bauplatz wurde eine Hochfläche im südlichen Theile der Stadt, am Ende der *rue de la Régence prolongée* gewählt, von der aus das Gebäude die ganze Stadt beherrscht.

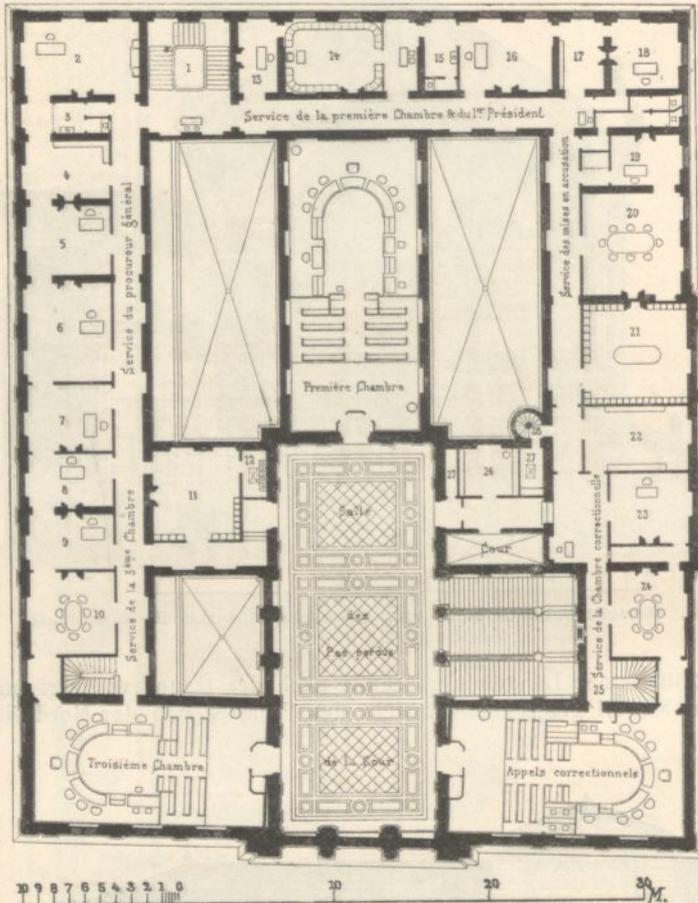


Fig. 2390. Justizpalast in Algier. I. Stock (Architekt P. Gion).

- 1) Haupttreppe, 2) und 3) Oberstaatsanwalt, 4) Wartezimmer, 5) Bureauvorsteher, 6) erster Staatsanwalt, 7) und 8) zweiter und dritter Staatsanwalt, 9) Vorsitzender der 3. Kammer, 10) Beratungszimmer, 11) Zimmer der Advokaten, 12) Waschkraum, 13) Secretär des ersten Vorsitzenden, 14) Beratungssaal, 15) und 16) Cabinet und Bureau des 1. Vorsitzenden, 17) Wartezimmer, 18) Secretär des 1. Vorsitzenden, 19) Vorsitzender für muslimännische Anklagen, 20) Beratungssaal dieser Abtheilung, 21) Garderobe der Räte, 22) Belastungszeugen des Strafgerichtes, 23) Cabinet des Vorsitzenden, 24) Beratungszimmer, 25) Archivtreppe, 26) Entlastungszeugen, 27) Zellen der Gefangenen, 28) Treppe für Gefangene.

beauftragte die Regierung den Stadtarchitekten J. Poelaert mit der weitem Bearbeitung dieser Aufgabe. Sein Entwurf zeigte 27 grössere Säle und 245 andere Räume, wobei die überbaute Grundfläche auf 26 000  $\square^m$  gestiegen war, wovon die Höfe etwa 6000  $\square^m$  einnehmen. Auf Grund dieses genehmigten Entwurfes begann 1866 die Bauausführung mit den Substructionen. Den Aufbau hatte der Architekt nach Fig. 2395 gedacht, doch ist der Kuppelbau bei der Ausführung wesentlich und sehr vortheilhaft nach Fig. 2394 abgeändert. Die Baustelle hat nach der Längen- und Queraxe des Gebäudes ein starkes Gefälle, weshalb die Höhenlage der Eingangsthüren in den Endpunkten der beiden Hauptaxen, die 160<sup>m</sup> und 150<sup>m</sup> lang sind, eine sehr verschiedene ist. Gegen den Haupteingang an der Nordfront liegt die Thür an der Südfront 15,15<sup>m</sup>, jene an den Enden der Queraxe um 8,1<sup>m</sup> und 20,6<sup>m</sup> tiefer. An der

Die Sachverständigen, welche das Raumbedürfniss zu ermitteln hatten, machten den Vorschlag, sämtliche in Brüssel thätigen Gerichtshöfe und Einzelrichter in einem Gebäude zu vereinigen. Man glaubte, dass eine Grundfläche von 16 000  $\square^m$  für diesen Zweck ausreichend sein würde. Aufnehmen sollte das Gebäude: 1) den Cassationshof, 2) den Appellgerichtshof, 3) den Schwurgerichtshof, 4) den Militärgerichtshof, 5) die Gerichtshöfe I. Instanz, 6) das Handelsgericht, 7) das Kriegsgeschicht, 8) die Friedensgerichte und die Polizei-Gerichte. Dafür wurden 23 grosse Säle und 230 kleinere Räume nothwendig, ohne die Zellen für Untersuchungs-Gefangene, Dienstwohnungen für Hausbeamte und sonstige Nebenräume. Für jeden einzelnen Gerichtshof sollten die erforderlichen Räume eine in sich geschlossene Gruppe bilden, dabei aber doch mit allen übrigen Abtheilungen des Gebäudes bequem in Verbindung stehen.

Auf dieser Grundlage ward im März 1860 eine internationale Concurrenz ausgeschrieben, die 28 Entwürfe einbrachte. Das Preisgericht gab seinen Spruch im Mai 1861 ab, wobei dem Entwurf des Architekten Baeckelmans in Antwerpen der I. Preis von 10 000 Fr. zuerkannt wurde. Einstimmig erklärte jedoch das Preisgericht, dass kein Project die gestellten Bedingungen erfülle und als genügende Grundlage für eine Weiterbearbeitung des Entwurfs angesehen werden könne. Es zeigte sich auch, dass eine bebaute Grundfläche von 16 000  $\square^m$  nicht genügte, sondern dass 20 000  $\square^m$  angenommen werden mussten. Nun

nördlichen Hauptfront hat demgemäss der Bau über dem Erdgeschoss noch 1 Obergeschoss, während die Ost-, Süd- und Westfront noch 1 bzw. 2 und 3 Geschosse unter dem Erdgeschoss aufweisen. Zur Ausgleichung dieser grossen Höhenunterschiede und zur Herstellung eines ungehinderten Verkehrs zwischen dem Gebäude und den umliegenden Strassen hat der Architekt dasselbe mit grossartigen Terrassen, Rampen und Treppenanlagen umgeben, die besonders an der Westfront wesentlich dazu beitragen, der Anlage ihren überwältigenden monumentalen Charakter zu verleihen.

Nur das obere von den 3 unter dem Erdgeschoss liegenden Geschossen ist noch zur Unterbringung von Gerichtshöfen benutzt, während die beiden andern Geschosse sich nur über einen Theil des Grundstücks erstrecken und Beamten-Wohnungen, Vorrathsräume und Zellen für Untersuchungsgefangene enthalten. An der nördlichen Hauptfront springt der mittlere Theil zwischen 2 Pavillons zurück. Das gewaltige Portal hat ca. 12<sup>m</sup> Weite und beiderseits von diesem sind 2 grosse Hallen angeordnet, die sich nach der Front hin mit einer Doppelreihe 1,8<sup>m</sup> starker Säulen öffnen. In diesen Hallen befinden sich Treppen nach dem I. Stockwerk, die mit den umgebenden Säulenhallen und Gallerien vielleicht den reizvollsten und interessantesten Theil der ganzen Anlage bieten; mit dem Portal zusammen bilden sie einen Zugang zum Palaste, wie er grossartiger kaum gedacht werden kann.

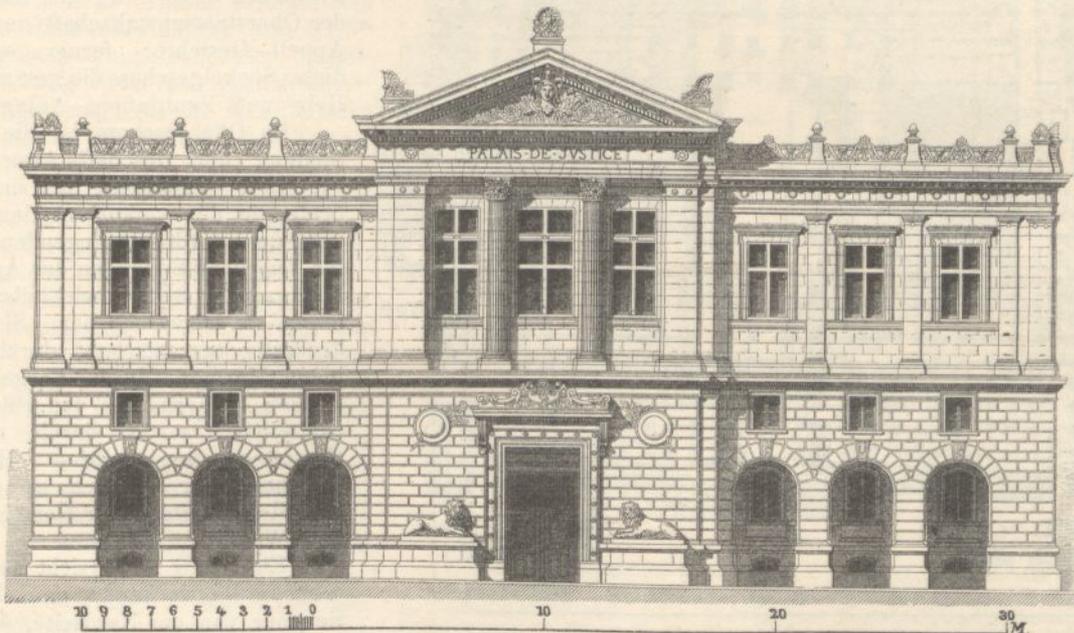


Fig. 2391. Justizpalast in Algier. Hauptfront (Architekt P. Gion).

Im Mittelpunkt der ganzen Anlage befindet sich der grosse Raum (*Salle des pas perdus*), der als Vorhalle, Warteraum und Verbindungsglied für alle dem Publikum geöffneten Räume des Palastes dient. Mit den umgebenden Gallerien hat dieser Raum 3600 □<sup>m</sup> Grundfläche und bis zur Kuppel 80<sup>m</sup> Höhe. Breite Treppen führen zu beiden Seiten der Halle nach dem Obergeschoss; auch mündet hier die grosse Treppe, welche von der Mitte der Westfront her aufsteigt und einen Höhenunterschied von 20,6<sup>m</sup> vermittelt. Ihr ca. 80<sup>m</sup> langer Lauf hat 171 Stufen und ist mehrfach durch Podeste unterbrochen; trotzdem ist die Ueberwindung der 171 Stufen sehr ermüdend. Mit seinen reich gegliederten Wänden bietet dieses Treppenhaus ein höchst anziehendes perspectivisches Bild. An die grosse Wartehalle schliesst sich in der Hauptaxe im Erdgeschoss der Schwurgerichtssaal von 28<sup>m</sup> Länge und 12<sup>m</sup> Breite. Seine Ausstattung ist, trotz der verwendeten reichen Materialien, von durchaus ruhiger und würdiger Wirkung. Während der vordere Theil eine untere Wandbekleidung von schwarzem Marmor mit dunkelgrünen Füllungen zeigt, hat die rückwärtige Richtertribüne ein hohes Eichenholz-Paneel erhalten. Die Wände darüber haben einen stumpfen grünlichen Farbenton; die Decke ist als Holzdecke ausgebildet. Im Gegensatz hierzu zeigt die grosse Wartehalle mit den anstossenden Treppenhäusern und Gallerien an den Wänden, Säulen, Gebälk und Decken nur den natürlichen gelblichweissen Ton des Gesteins; gebrochene Farbentöne und einfache Muster haben allein die Steinfussboden erhalten; die Thüren und Fenster sind in Eichenholz gefertigt.

Um den Schwurgerichtssaal und seine Nebenräume gruppieren sich die Räume für Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft. Links von der Wartehalle an der Ostseite liegen 3 Kammern I. Instanz für Strafsachen (*Tribunals de première instance*), rechts 3 Kammern des Appell-Gerichtshofes. In dem unter dem Erdgeschoss liegenden Geschoss sind untergebracht: 1) der Militär-Gerichtshof (*Cour militaire*)

unter den Räumen des Schwurgerichts und der Untersuchungsrichter; 2) das Kriegsgericht (*Conseil de guerre*) an der südöstlichen Ecke unter den Räumen der Staatsanwaltschaft; 3) das Polizei-Gericht (*Police correctionnelle*), bestehend aus 2 Sitzungssälen mit Nebenräumen, an der Ostseite unter den Kammern I. Instanz; 4) die Friedensgerichte (*Justice de paix*), bestehend aus 2 Sitzungssälen, an der westlichen Seite unter den Räumen der Oberstaatsanwaltschaft und der Appell-Gerichte; ferner enthält dieses Sockelgeschoss die gesamten Heiz- und Ventilations-Anlagen.

Im Obergeschoss ist die Vertheilung der Geschäftsräume aus Fig. 2393 ersichtlich; hier sind die beiden in den vorspringenden Flügeln der Nordfront liegenden Säle für feierliche Sitzungen der Appell-Instanzen in Straf- und Civilsachen besonders hervorzuheben. Sie sind decorativ ausgezeichnet durch farbigen Marmor, durch Vergoldung an den Pfeilern und den Pilastercapitellen, sowie durch reiche Cassettendecken; ihren Hauptschmuck aber erhalten sie durch eine Reihe historischer Gemälde an den Wänden.

Eine gute Uebersicht des gesamten Bauwerkes hat man eigentlich nur von der Nordseite, da die andern Strassen schmal sind und tief liegen. Der Architekt hat daher die Nordseite als Hauptfacade behandelt. Sie erscheint im wesentlichen als eine Säulenhalle zwischen 2 stark vortretenden Flügelbauten, in der Mitte unterbrochen durch das grosse Hauptportal. In der ganzen Länge zwischen den Flügeln erstreckt sich eine Freitreppe mit 22 Stufen, nach dem Erdgeschoss empor führend. Beiderseits vom Hauptportal sind in dieser Freitreppe Postamente angebracht zur Aufnahme grosser Sculpturgruppen. Die Säulenhallen seitlich vom Hauptportal haben je 5 Oeffnungen und ihre Säulen sind fast 8 untere Durchmesser hoch; sie sind unten glatt, aber im oberen Theil mit dorischen Canelirungen versehen; die Basen bestehen aus Platte, Hohlkehle und Wulst, die Capitelle sind dorisch mit verziertem Hals. Das Gebälk von etwa  $\frac{1}{4}$  der Säulenhöhe besteht aus Architrav, Triglyphenfries und Gesims; darüber erhebt sich die sehr hohe Balustrade.

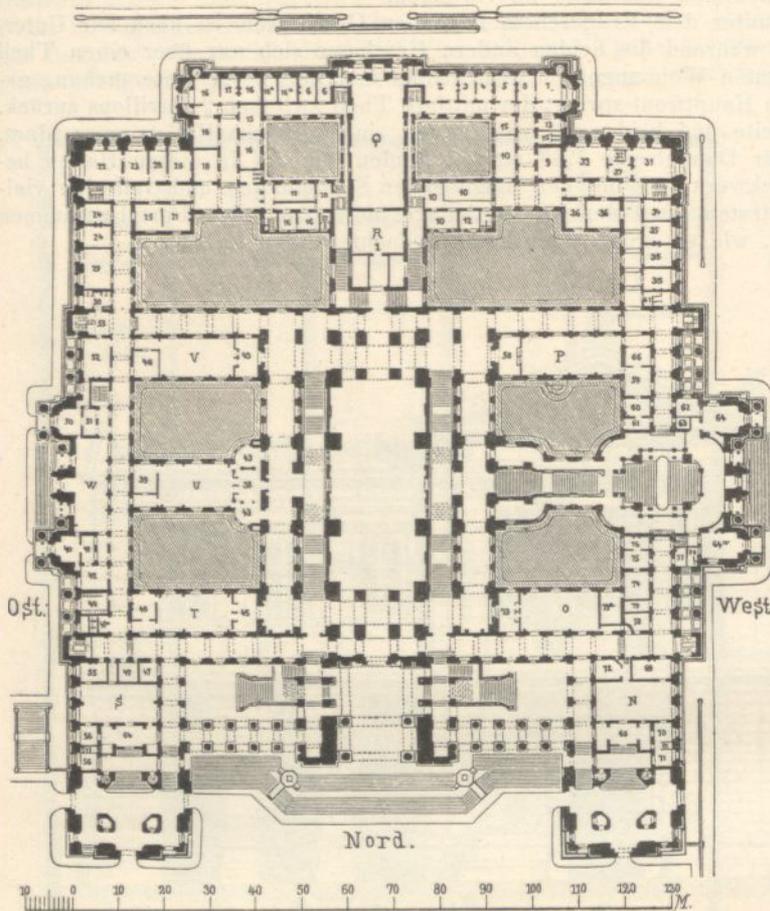


Fig. 2392. Justizpalast in Brüssel. Erdgeschoss (Architekt Poelaert).

Schwurgericht: Q) Verhandlungssaal, R) Vorsaal; 1) Vorzimmer, 2) Beratungszimmer, 3) Vorsitzender, 4) Vorzimmer, 5) Staatsanwalt, 6) Jury, 7) Gerichtsschreiber, 8) I. Gerichtsschreiber, 9) Beweisstücke, 10) Zeugen, 11) Vorzimmer, 12) Beratungszimmer der Advokaten mit ihren Klienten, 13) Gerichtsdienst, 14) Treppe für die Angeklagten, 15) Aborte. — Räume für die Untersuchungsrichter: 16) Zimmer für Aezzte, 17) Vorzimmer, 18) Beweisstücke, 19) Zeugen, 20) Vorzimmer, 21) Aborte. — Gericht I. Instanz: 22) Zimmer für die Staatsanwaltschaft, 23) Vor- und Schreibzimmer, 24) Vertreter des Staatsanwalts, 25) gemeinschaftl. Vorzimmer, 26) statische und Bureau-Angelegenheiten, 27) Beamtenszimmer, 28) Supernumerare, 29) Beamtenszimmer für Strafsachen, 30) Aborte; S) Gerichtsschreiber, U) Sitzungssaal der I. Kammer, T) desgl. der II. Kammer, V) desgl. der III. Kammer, W) Bibliothek und allgem. Verhandlungszimmer; Oberstaatsanwaltschaft: 31) Oberstaatsanwalt und Bibliothek, 32) Vorzimmer, 33) Staats- und Rechtsanwält, 34) Secretariat, 35) Beamtenszimmer, 36) Archiv für laufende Angelegenheiten, 37) Gerichtsdienst; I. Kammer: 38) Vorzimmer, 39) Richter, 40) Vorsitzender, 41) Vorzimmer, 42) Staatsanwalt, 43) Zeugen, 44) Garderobe; II. Kammer: 45) Vorzimmer, 46) Richter, 47) Zeugen, 47\*) Aborte; III. Kammer: 48) Vorzimmer, 49) Richter, 50) Vorsitzender, 51) Vorzimmer, 52) Berichtzimmer, 53) Vorzimmer, 54—56) Nebenräume für die Gerichte I. Instanz, 57) Aborte. — Appell-Gericht: IV. Kammer: P) Sitzungssaal für Strafsachen, 58) Vorzimmer, 59) Beratungszimmer, 60) Vorsitzender, 61) Staatsanwalt, 62) Bureauchef, 63) Vorzimmer, 64) Gerichtsschreiber, 64\*) Expedient, 65) desgl., 66) Garderobe, 67) Aborte; 68—72) Nebenräume der V. Kammer. VI. Kammer: O) Sitzungssaal für Civilsachen, 73) Vorzimmer, 73\*) Beratungszimmer, 74) Vorsitzender, 75) Vorzimmer, 76) Staatsanwalt, 77) Garderobe, 78) Zeugen.

portal haben je 5 Oeffnungen und ihre Säulen sind fast 8 untere Durchmesser hoch; sie sind unten glatt, aber im oberen Theil mit dorischen Canelirungen versehen; die Basen bestehen aus Platte, Hohlkehle und Wulst, die Capitelle sind dorisch mit verziertem Hals. Das Gebälk von etwa  $\frac{1}{4}$  der Säulenhöhe besteht aus Architrav, Triglyphenfries und Gesims; darüber erhebt sich die sehr hohe Balustrade.

Diese Säulen mit ihrem Gebälk bilden das Hauptmotiv für alle Façaden. Die Durchbildung zeigt ein Gemisch griechischer und römischer Kunstformen.

Während der Gesamtaufbau mit guter Vertheilung der Massen und die Gliederung der Façade geschickt in schönem Wechsel von Licht und Schatten angeordnet ist, zeigt die an römische Vorbilder

sich anlehende Durchbildung der einzelnen Theile viel Seltsames und Schwerfälliges. Der Architekt wollte dem Gebäude den Eindruck des Strengen und Erhabenen sichern, weshalb er wohl reicheren Sculpturenschmuck am Aeussern verschmähete. Der Palast sollte durch seinen grossartigen monumentalen Aufbau gewissermassen als ein Heiligthum des Gesetzes und Rechtes, der Grundlage des gesamten bürgerlichen Lebens, vor allem Volke sich darstellen. Daher erfolgte die riesige Höhenentwicklung von 97,5<sup>m</sup> des grossen kuppelbedeckten Mittelraumes lediglich im Interesse der äusseren Gruppierung; für die künstlerische Wirkung im Innern ist diese Kuppel völlig werthlos.

Das Aeussere ist aus dem dauerhaften Stein von Comblanchien im Jura hergestellt; für den Sockelbau, die Säulen, Pilaster, Gesimse u. s. w., mit Ausnahme des Hauptportals, ist auf Veranlassung der Regierung der sehr harte bläuliche belgische Kalkstein (*petit granit*) verwendet. Die künstlerische Oberleitung lag in der Hand des Architekten Poelaert, während Präsident F. Wellens, Chef des Brücken- und Wege-Bauwesens, die technische und geschäftliche Leitung der Ausführung bis zu Ende besorgte.

Von 1866—68 waren nur die Fundirungsarbeiten fertiggestellt, die einen Kostenaufwand von 1569000 Fr. erforderten. Colossal ist der Aufwand an Eisenconstructions, die etwa 10% der Gesamtkosten verschlangen und deren Gewicht auf mehr als 8 Millionen Kilo zu veranschlagen ist; nirgends ist die Eisenconstruction sichtbar zur Erscheinung gebracht. Bei der Kuppel erschienen die anfänglich geplanten Constructions so gewagt, dass Zweifel an der Durchführbarkeit laut wurden.

Die Bauleitung beantragte daher bei der Regierung die Prüfung ihres Entwurfs durch eine Commission von Sachverständigen und diese erklärte 1878 die Ausführung des vorgelegten Entwurfes für möglich. Dennoch wurden im Parlament bei Gelegenheit der Baugelder-Bewilligung neue Zweifel laut. Ein sachverständiges Parlamentsmitglied erklärte die Sandschicht, auf welche die Fundamente gestellt sind, für nicht genügend tragfähig; auch sei die zulässige Belastungsgrenze für die Festigkeit der Materialien zu den Kuppelstützen überschritten. Nun wies die Bauverwaltung darauf hin, dass die Fundament-Sandschicht bei einer Probelastung von 20 Kilo pro 1  $\square$ cm noch keinen Eindruck gezeigt habe; die zur Verwendung gelangten Ziegel wären erst bei 300 Kilo Belastung pro 1  $\square$ cm zerbrochen und die in den 4 Hauptpfeilern verwendeten Hausteine seien nur bis zu  $\frac{8}{60}$  der Zerdrückungsfestigkeit in

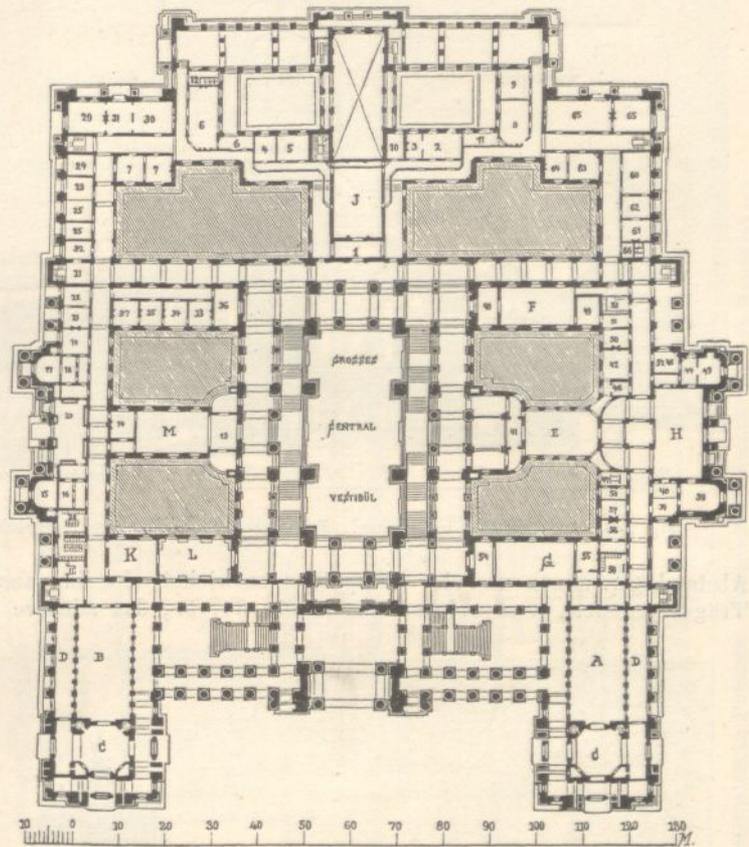


Fig. 2393. Justizpalast in Brüssel. I. Stock (Architekt Poelaert).

Handelsgericht: J) Sitzungssaal, 1) Vorzimmer, 2) Berathungszimmer, 3) Vorsitzender, 4) Vorsitzender-Stellvertreter, 5) Zeugen und Vergleichs-Angelegenheiten, 6) Gerichtsschreiber, 7) Zimmer der Schreiber, 8) Versammlungssaal, 9) Rechnungswesen in Concursachen, 10) Boten, 11) Garderobe, 12) Aborte. — Cassationshof: M) Sitzungssaal, 13) Vorzimmer, 14) Berathungszimmer, 15) I. Vorsitzender, 16) Vorzimmer, 17) Oberstaatsanwalt, 18) Vorzimmer, 19) Advokaten, 20) Bibliothek, 21) Secretär, 22) Beamte, 23) Bureauchef, 24) Gerichtsschreiber, 25) Gerichtsdiener, 27) Boten, 28) Garderobe, 26) Abort; B) Saal für feierliche Sitzungen, C) Vorsaal, D) Tribüne, K) Berathungszimmer, L) Bibliothek; Rechts-Anwälte: 29—30) Versammlungs- und Bibliothekräume, 31) Vorzimmer, 32) Unterbeamte, 32\*) Abort; Gerichtsschreiberei der I. Instanz: 33) Bureauchef, 34) Gerichtsschreiber, 35) Expedient, 36) Boten, 37) Zimmer zur Einsicht der Acten. — Appell-Hof: H) Bibliothek und Versammlungssaal, 38) I. Vorsitzender, 39) Vorzimmer für das Publikum, 40) Vorzimmer für die Gerichtsboten; I. Kammer: 41) Vorzimmer, 42) Berathungszimmer, 43) Vorsitzender, 44) Vorzimmer, 45) Staatsanwalt, 46) Garderobe, 47) Abort. — II. Kammer: F) Sitzungssaal, 48) Vorzimmer, 49) Berathungszimmer, 50) Vorsitzender, 51) Vorzimmer, 52) Staatsanwalt, 53) Garderobe; III. Kammer: G) Sitzungssaal, 54) Vorzimmer, 55) Berathungszimmer, 56) Vorsitzender, 57) Vorzimmer, 58) Staatsanwalt, 59) Garderobe, A) Saal für feierliche Sitzungen, C) Vorsaal, D) Tribüne. — Rechts-Anwälte: 60) Disziplinar-Gerichtshof, 61) Vorsteher der Anwaltskammer, 62) Vorzimmer, 63) Gratis-Consultationen, 64) Versammlungszimmer, 65) Bibliothek, 66) Abort.

Anspruch genommen. Die Fundamentfläche eines jeden der 4 grossen Pfeiler, die immer im Kreuzungspunkte zweier Mauern angeordnet und im Verband mit denselben hoch gemauert seien, betrage  $100 \text{ m}^2$ .

Hierauf verstimmt die Einwendungen.

Wie bei dem Hauptportal an der Nordfront ist auch bei dem Kuppelunterbau und der Kuppel selbst der umfassendste Gebrauch des Eisens gemacht.

Zur Vermeidung des Horizontalschubes ist beim Kuppelunterbau von Bogen- und Gewölbconstructions

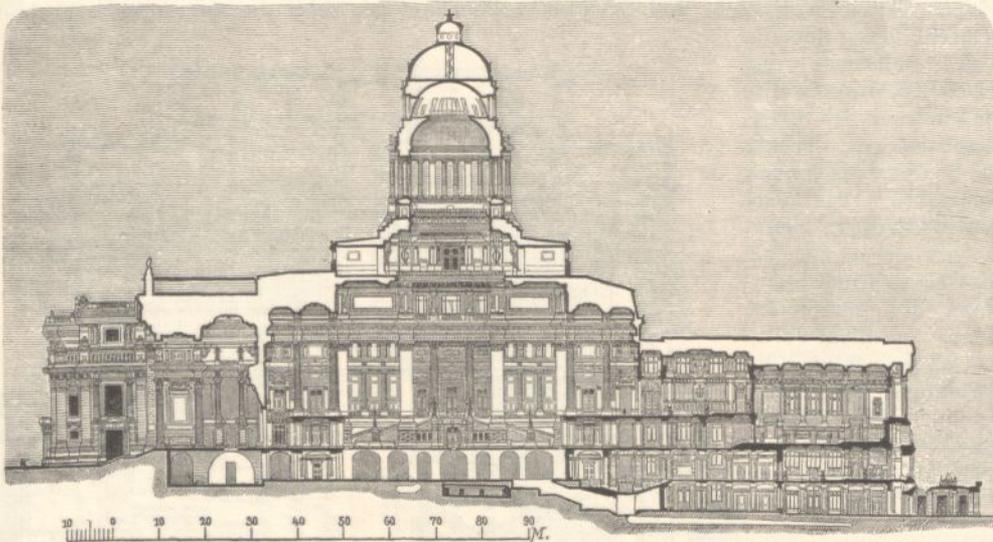


Fig. 2394. Justizpalast in Brüssel. Längenschnitt nach der Hauptaxe (Architekt Poelaert).

Abstand genommen und der Kuppelbau entwickelt sich in ganz eigenartiger Weise auf 3 wagerechten Trägersystemen, von welchen das untere  $31,65 \text{ m}$ , das mittlere  $41,32 \text{ m}$  und das obere  $55,3 \text{ m}$  über dem



Fig. 2395. Justizpalast in Brüssel. Nach dem Modell gezeichnet von W. Bubeck. Nördliche Ansicht.

Fussboden der Wartehalle angeordnet ist. Die Träger lagern auf 20 massiven Stützpunkten, von welchen die als starke Pfeiler ausgebildeten 4 inneren schliesslich die Last des eigentlichen Kuppelbaues

aufnehmen. Um die Ausführung desselben in der geplanten Weise zu ermöglichen, mussten über 170 Träger mit einem Gewichte von mehr als 4 Millionen Kilo verlegt werden.

Der körperliche Inhalt des Palastes beträgt ca. 310 000<sup>cbm</sup>. Alle Heizkammern sind unter der grossen Wartehalle (*Salle de pas perdus*) vereinigt. Nur 2 Schornsteine sollten in den Höfen angelegt werden. Heizung und Ventilation sollten miteinander verbunden sein, so dass sie vereint und getrennt benutzt werden können. Bei einer äussern Temperatur von  $-10^{\circ}$  soll die Heizung die Innenräume, je nach ihrer Art auf 5 bis  $20^{\circ}$  erwärmen. Man entschied sich für Dampfheizung mit  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ —1 Atm. Ueberdruck in den Röhren. Für die Ventilation sind 2 Dampfmaschinen von je 25 Pferdekraft vorhanden; diese setzen 6 Ventilatoren in Bewegung, durch welche die frische Luft aus den Kammern in die Säle getrieben wird. Im Winter wird die Luft auf dem Wege dahin an Dampfheizkörper erwärmt, so dass eine doppelte Heizung eintritt. Die Gesamtbausumme beträgt 42 Millionen Fr. = 33,6 Millionen Mark; dies ergibt mit Einschluss der 8 Höfe pro  $1\text{ m}^2$  der überbauten Grundfläche 1292 *M*, oder pro  $1\text{ cbm}$  des umbauten Raumes 108,4 *M*. Poelaert starb 1879, worauf der Bau unter Wellens' Oberleitung vollendet wurde. Unter ihm waren die Ingenieure Marcq und Carpentier thätig. Die spezielle Bauleitung lag in den Händen des Architekten Engels, während Benoit das Architektur-Atelier leitete und nach Poelaert's Tode an dessen Stelle trat.

Von einem Entwurf des Architekten Philipp Montoreano in Bukarest zu einem dortigen Justizpalast, der alle Gerichte aufnehmen soll, ist der Grundriss des Erdgeschosses in Fig. 2396 und ein Theil der Hauptfront in Fig. 2397 dargestellt (*Croquis d'Architecture. Intime club. Paris. 1885, No. X. F. 1—5. — A. Ballu: Palais de justice à Bucharest. Semaine des construct., 11. Jahrg., S. 125*). Breite Vestibules und Wartehallen durchziehen das Gebäude nach den beiden Hauptaxen und die Verhandlungssäle sind hier in 2 geschossiger Anlage in die Höfe eingebaut, wodurch eine Menge kleiner Höfe entstehen, die aber überall eine genügende Beleuchtung gewähren. Der grosse Schwurgerichtssaal und die Haupttreppe ist durch Oberlicht erhellt. Das Aeusserere des grossen Gebäudes ist einfach gehalten, macht aber eine gute Wirkung, namentlich der mittlere Säuleneingang.

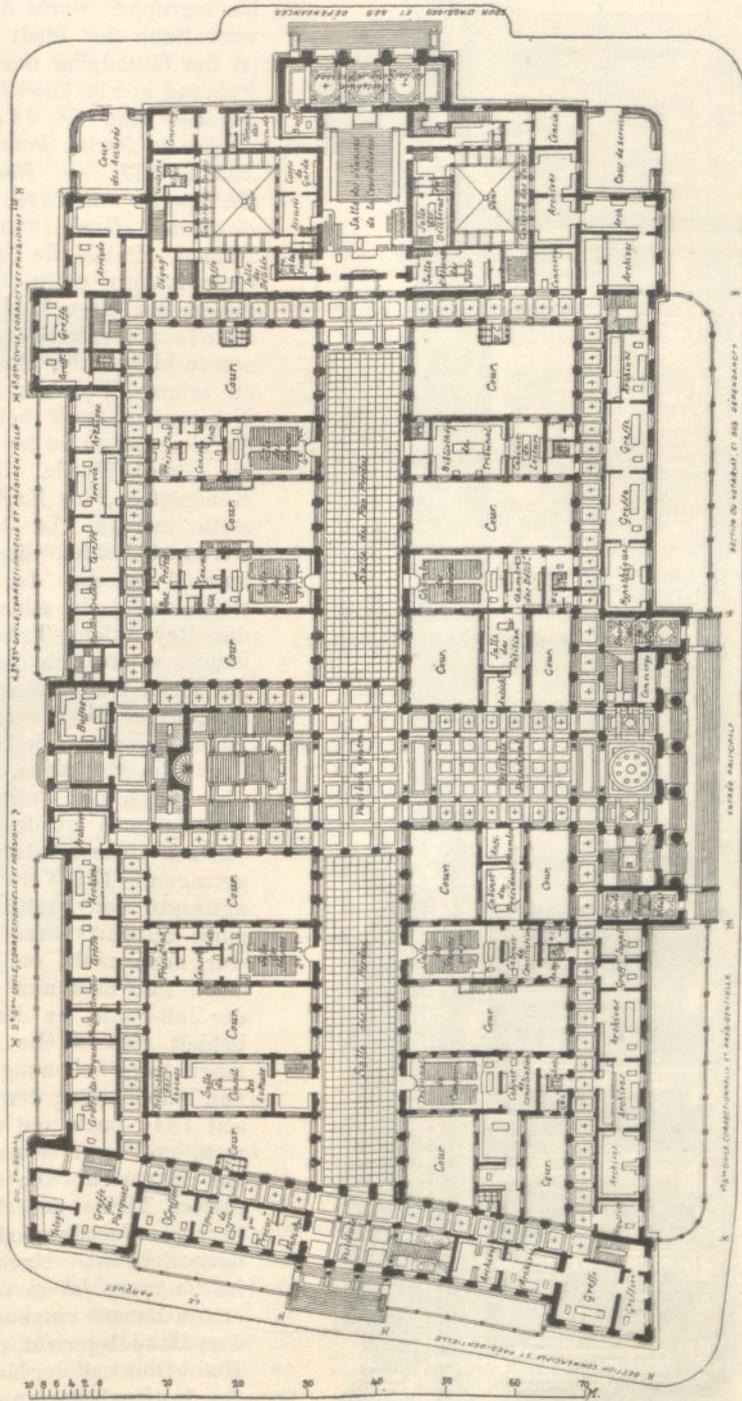
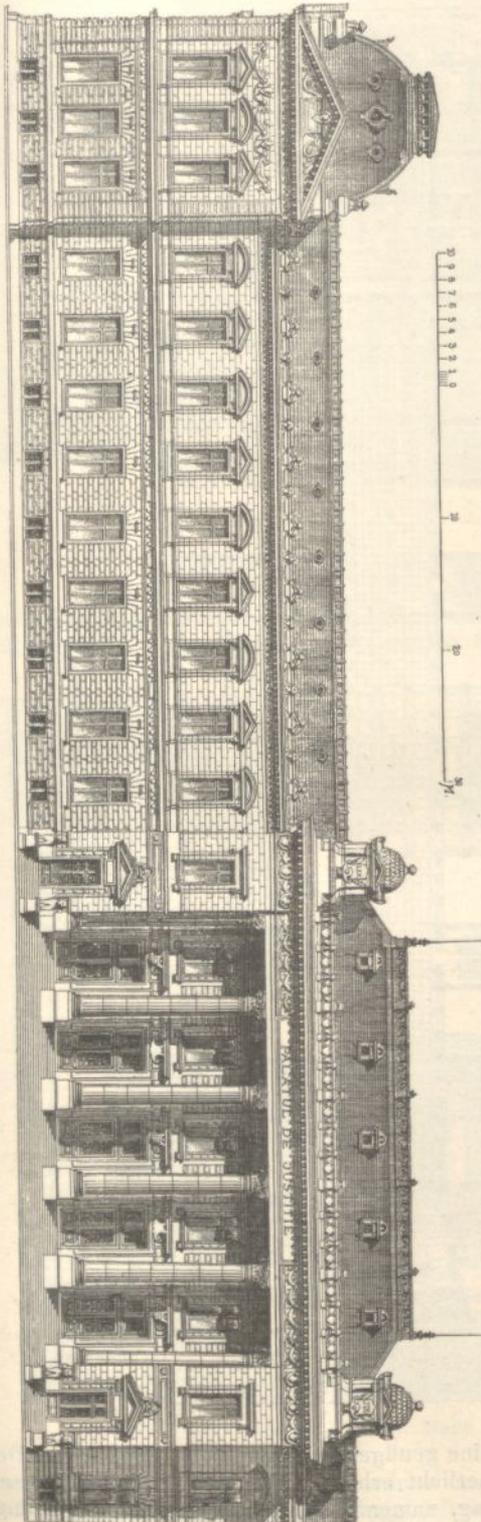


Fig. 2396. Entwurf zu einem Justizpalast in Bukarest. Erdgeschoss (Architekt Philipp Montoreano).

Das Pariser *Palais de Justice* ist ein gewaltiger Baucomplex zwischen den beiden Seine-Armen auf der Spitze der *Cité*-Insel vom *Pont neuf* bis zum *Boulevard du Palais*. Dieser grosse Baucomplex ist nicht nach einer einheitlichen Idee durchgebildet, sondern vielmehr eine nacheinander durch Anbauten und geschickte Ausnutzung des Terrains entstandene Gebäudegruppe, worin die Räume für die gesammte Justizverwaltung der Stadt Paris vereinigt sind. In Fig. 2398 ist der Grundplan der ganzen Gebäudegruppe dargestellt, während in Fig. 2399 bis 2404 weitere Einzelheiten wiedergegeben sind (F. Jäger: *Die Neubauten des Palais de Justice in Paris*; *Deutsche Bauzeitung* 1869, S. 271, 293, 305 u. 357. — *Revue génér. de l'Architecture* 1882, Bl. 32—33 und 1886, S. 154. — F. Narjoux: *Le Palais de Justice. Paris 1880*). Das was man bis 1840 mit dem Namen „Palais de Justice“ bezeichnete, stand auf den Grundmauern eines römischen Palastes, der für den Magistrat der alten Lutetia zur Aufbewahrung der *gesta municipalia* errichtet war. Durch mannigfache Umbauten wurde hieraus der alte Palast, den Odo, Graf von Paris, zu seinem Wohnsitz wählte und zum Schutz gegen die Normannen stark befestigte. Als Odo Paris 885 gegen die Normannen so tapfer vertheidigt hatte, erhielt er dafür die königl. Würde. Der feste *Cité*-Palast wurde nun zur Königspfalz, bis Karl V. das *Louvre* zu seiner Wohnstätte machte. Im Jahre 1431 überliess Karl VII. den Gerichtsbehörden diesen Palast. Am *Quai de l'Horloge* im Saal zwischen den beiden Rundthürmen hielt das Parlament von Paris seine Sitzungen und später tagte darin das *Revolutions-Tribunal*. In anderen Theilen des Gebäudes setzte sich die *Conciergerie*, die Polizeipräfectur, mit ihren Gefängnissen fest und bildete mit den Erinnerungen an die Revolutionszeit und besonders an Marie Antoinette einen vielbesuchten, geschichtlich-denkwürdigen Theil des Gebäudes.

Durch die Polizeipräfectur mit ihren ausgedehnten Gefängnissen wurde nicht wenig zu der verwirrten und vielfach zusammenhanglosen Disposition des Gebäudes beigetragen. Die Verwaltung des Seine-Departements beauftragte den Architekten Huyot mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zum Umbau des Palastes; dieser Entwurf war noch nicht endgültig festgestellt, als Huyot 1839 starb und man nun den Architekten Duc, den Erbauer der Juli-Säule, an die Spitze der Bauleitung stellte. Duc behielt diese Stelle bis zu seinem Tode 1879. Unter möglichster Schonung der alten malerischen Gebäudetheile und Beibehaltung der merkwürdigsten Bauanlagen hat Duc seit 1840 nach und nach Neu- und Umbauten vorgenommen, und zwar vornehmlich in dem gegen den *Pont neuf* hin gekehrten, von Privathäusern und engen Gassen besetzten Theile der *Cité*. Der Baucomplex hat hier eine herrliche *Façade* erhalten, deren mittlerer Theil in Fig. 2402 dargestellt ist. Nach Beseitigung der alten Privathäuser ist die ganze *Isle de la Cité* nur von öffentlichen Gebäuden ersten Ranges eingenommen, nämlich von dem Justizpalast, dem Handelsgericht, der *Notre Dame*, den neuen Bauten des *Hotel Dieu* und der Kaserne der *Gardes de Paris*. Die *Façade* des Justizpalastes an der *Rue de Harley* hat dann einen der schönsten Plätze, die ein Architekt sich nur erdenken kann, indem sie die grossartige *Perspective* der Seine-Quais vom *Louvre* her über den massiven Bogen des *Pont neuf* und überragt von den Thürmen der *Notre Dame* abschliesst.

Fig. 2397. Entwurf zu einem Justizpalast in Bukarest. Hauptfront (Architekt Philipp Montoreano).





Der schönste Theil des ganzen Gebäudes ist der für das Schwurgericht bestimmte, von dem Fig. 2399 den Grundriss, Fig. 2400 einen Längenschnitt durch die grosse Wartehalle und Fig. 2401

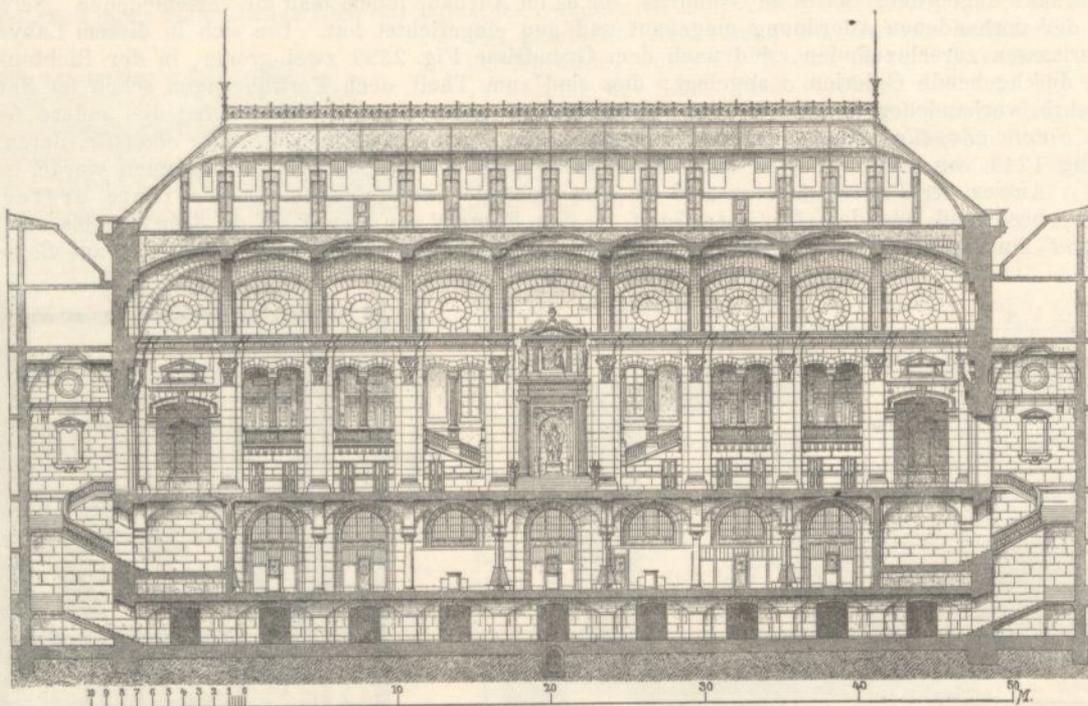


Fig. 2400. Justizpalast in Paris. Längenschnitt durch die Salle des pas perdue (Architekt Duc).

ein Bild des Assisen-Saales giebt. Von allen neuen Pariser Monumenten, welche die Aufmerksamkeit des Publikums erregt und seine Beurtheilungslust geweckt haben, ist dieser einzige Bau der Schmä-



Fig. 2401. Verhandlungssaal der Assisen im Justizpalast zu Paris (Architekt Duc).

fluth entgangen, weil er unbedingt architektonisch zum Besten gehört, was Paris geleistet hat. Bei Anlage der grossen Freitreppen musste auf die nothwendige Erhellung der Untergeschosse Rücksicht genommen werden. Die in Fig. 2402 dargestellte Façade macht bei monumentaler Ruhe eine grossartige Wirkung und zeigt im künstlerischen Schmucke vollendete Schönheit und vornehme Einfachheit, wie aus dem in Fig. 2403 dargestellten Detail hervorgeht. Unter der grossen Wartehalle befinden sich Räume von 6<sup>m</sup> lichter Höhe für den gemeinsamen Aufenthalt von Gefangenen, unter den höher gelegenen Flügeln der Sitzungssäle aber Räume von 11<sup>m</sup> lichter Höhe für die Einzelzellen, die derartig geordnet sind, dass einem in der ganzen Höhe des Geschosses durchgehenden Haupt- und Mittelgange 3 Etagen von Zellen, vor denen ausgekragte Eisengalerien die Ver-

bindung herstellen, sich anschliessen. Die Zellen erhalten ihr Licht direct, die Mittelgänge durch Seitencorridore von den Höfen her. Durch den sehr hohen Unterbau gewann der Architekt grossen Vortheil

für seine Façade; diesen Vortheil hat er durch die Anlage der grossen Freitreppe in wirkungsvollster Weise benutzt.

Die hinter der Façade liegende *Salle des pas perdus* ist ohne farbige Ausstattung ganz weiss gelassen. Durch die griechisch vergeistigte Tektonik der Architektur macht dieser grosse Raum den Eindruck der Würde und des Ernstes, doch verleihen die malerischen Durchblicke und Anordnungen ihm Wärme und Anmuth. Nur die hohe Ueberwölbung des mächtigen Raumes erscheint in ihrer Nacktheit etwas unruhig, während dieselbe Ueberwölbung in den kleineren Seitengalerien einen bessern Eindruck macht. Nach gothischem Princip bestehen diese Wölbungen aus Längs- und Querrippen mit dazwischen gespannten Kappen. Von der Kämpferlinie abwärts zeigt sich wieder derselbe Geist wie in der Façade. Schön sind namentlich die in Fig. 2404 dargestellten Kämpferconsolen (*culs de lampe*) durchgebildet; sie bringen den Conflict zwischen Last und Stütze kräftig zum Ausdrucke.

Die Rückwand dieser Wartehalle ist durchbrochen und lässt den Ausgang der beiden Treppen, sowie die Vorräume und die Hauptthüren der Assisensäle erblicken. Der Zugang zu den beiden Treppen erfolgt durch eine höchst monumentale Thür mit einer vorgelegten Treppe in der mittleren Travée der Langseite. Das Entgegenkommen dieser Vortreppe ist hier trefflich ausgedrückt durch die Endigung

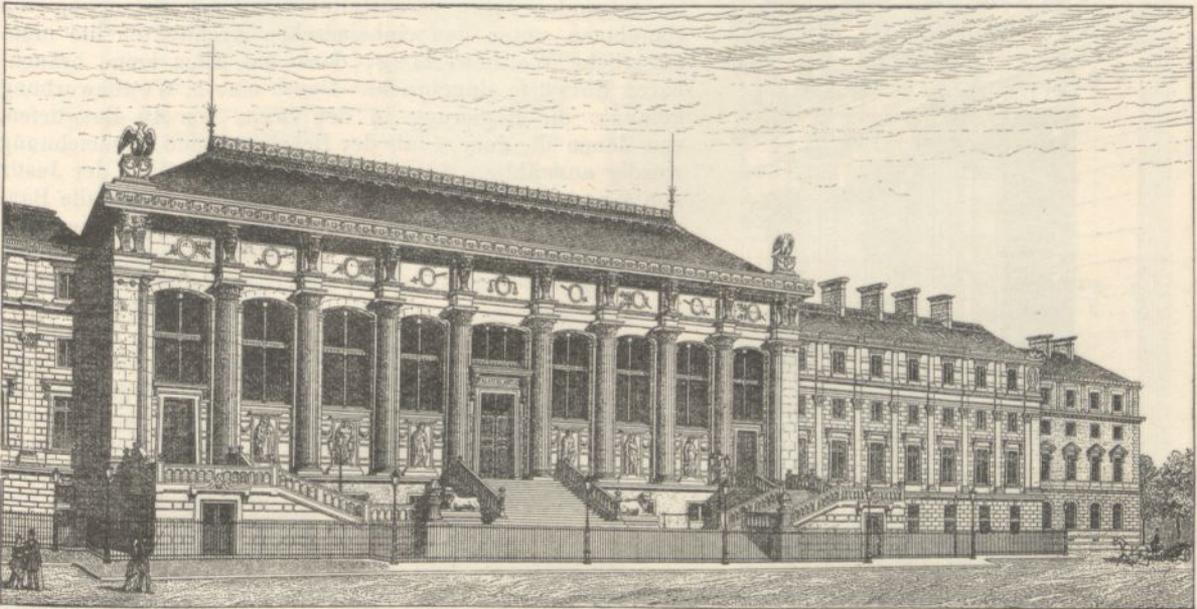


Fig. 2402. Justizpalast in Paris. Façade an der rue de Harlay (Architekt Duc).

ihrer Balustrade in eine sozusagen antebildende, einfüssige geflügelte Löwenfigur. Das Motiv ist dem marmornen Tischfuss im Hause des Cornelius Rufus in Pompeji entnommen. Die Thür selbst wird nach Fig. 2400 von 2 ionischen Säulen flankirt, deren Gebälk eine Aedicula trägt, in der Mitte die sitzende Statue der Gerechtigkeit, zu beiden Seiten die Figuren des Gesetzes als Karyatiden, den Fronton der Aedicula stützend. Dieser Fronton ist schwach eingesenkt und seine Gliederungen rollen sich gegen die Spitze auswärts in mächtige Voluten auf, um den Untersatz einer Vase zu bilden, die als Akroterie dient.

Die beiden langen Assisen-Säle sind unregelmässig in 3 Theile zerlegt: Prätorium, Parquet und Raum für das Publikum. In dem erhöhten Prätorium, *l* Fig. 2399, sitzen die Richter um einen grün verhängten Tisch. Rechts von den Richtern ist der Platz des „Greffier“ oder Gerichtsschreibers *g*<sup>1</sup>, links in *h*<sup>1</sup> der erhöhte Platz des öffentlichen Anklägers. Das Parquet ist für die Jury, Advokaten, Zeugen und Angeklagte bestimmt; es enthält bei *l*<sup>1</sup> die Barre der Zeugen, die, ähnlich dem Griff eines Treppengeländers, auf 2 eisernen Ständern befestigt ist; sie dient dem Zeugen als Anhalt, der dem Präsidenten stehend antwortet. Diese Einrichtung ist jetzt nicht mehr üblich. Die ursprüngliche Disposition des Architekten ging dahin, die Sitze *k* für die Angeklagten und die Zeugen zu bestimmen und den ganzen Raum *fg* dem Publikum zu überlassen; allein das Tribunal fand, dass auf diese Weise die Angeklagten nicht genug von den Zeugen isolirt seien, und da es ferner häufig vorkommt, dass ganze Banden von 10—15 Verbrechern mit einander abgeurtheilt werden müssen, was mit den sie

begleitenden Gens'd'armen für 30—40 Personen Platz bedingt. In solchen Fällen müssen auch die Zeugen in grosser Anzahl berufen werden, weshalb man gezwungen war, die jetzige Anordnung zu treffen, wobei dem Publikum nur Stehplätze im Raume *g* zur Verfügung stehen.

Die unregelmässige Dreitheilung der Säle ist nicht nur durch das verschiedenartige Mobiliar ausgesprochen, sondern auch an Wänden und Decke durch eine angemessene Steigerung im Reichthume der Decoration nach den Richtersitzen hin gekennzeichnet. Trotz dieser unsymmetrisch decorirten Flächen ist dennoch der Eindruck des Ganzen ein vollständig gleichförmiger und harmonischer, denn erst bei näherer Betrachtung fällt die Unterscheidung auf und wirkt dann, anstatt zu stören, geradezu angenehm, weil sie Monotonie verhindert. Reiche Vergoldung zeigen die tiefen Cassetten der Decke. Ohne die Baugruppe für den Appellhof und einige andere Theile des ausgedehnten Gebäudes belaufen sich die Baukosten von 1840 bis 1880 auf die Summe von ca. 36 Millionen Francs.

Einen Justizpalast in Rom zu erbauen fasste das Parlament schon im Jahre 1881 den Beschluss und bewilligte dafür eine Summe von 20 Millionen Lire = 16 Mill. Mark; im folgenden Jahre veranstaltete man zur Erlangung von Bauplänen unter den einheimischen Architekten die erste öffentliche Wettbewerbung, doch hat diese keine brauchbaren Entwürfe eingebracht. Durch eine 2. Wettbewerbung gelangte die Regierung in den Besitz von 40 Entwürfen, von denen die Jury 7 als der Beachtung und Auszeichnung würdig auswählte. Als aber die oberste Leitung der Justiz von Zanardelli an Tajani überging, gelangte die Bauangelegenheit ins Stocken, denn dieser war mit keinem der Pläne einverstanden, sondern beauftragte einen bekannten römischen Architekten mit der Anfertigung ganz veränderter,

der Ausführung ohne weiteres zu Grunde zu legenden Zeichnungen. Tajani blieb jedoch nicht lange genug Minister, sondern musste bald wieder Zanardelli Platz machen, der es sich nun angelegen sein liess, eine nochmalige Durchsicht jener 7 preisgekrönten Entwürfe vorzunehmen und unter gleichzeitiger Beachtung gewisser neu aufgetretener Gesichtspunkte ein endgültiges Programm aufstellen zu lassen. Von den 7 Entwürfen wurden die beiden besten ausgewählt und deren Verfasser, die

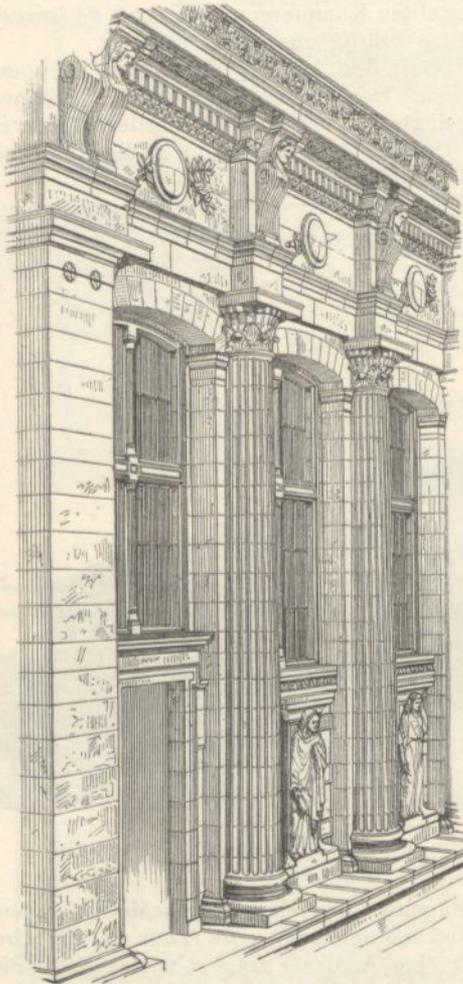


Fig. 2403. Detail der Façade.

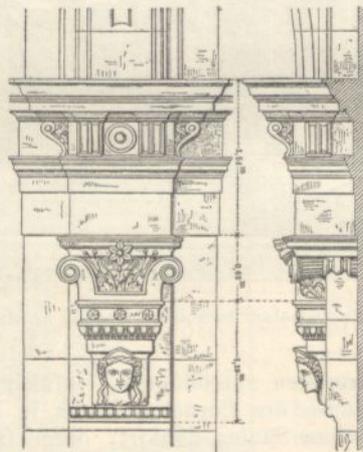


Fig. 2404. Kämpferconsole der grossen Warte Halle.

Architekten Calderini und Brasile, zu einem 3. Wettstreite eingeladen. Im October 1888 prüfte die Jury die Umarbeitungen beider Künstler und fällte mit Einstimmigkeit den Spruch, dass der Entwurf von Calderini zur Ausführung am meisten geeignet sei. Nunmehr wurde der Verfasser Guglielmo Calderini aus Perugia, Prof. der Architektur an der Universität in Pisa, mit der künstlerischen und technischen Leitung des Baues betraut.

Ein geeigneter Bauplatz in nächster Nähe der Engelsburg war schon bei Festsetzung des neuen Regulierungsplanes von Rom für den Justizpalast reservirt worden und wird der Bau seine vornehmste Front dem Tiber zukehren. Am 14. März 1889 wurde im Beisein des Königs Umberto der Grundstein gelegt. Neben den obersten Gerichtshöfen des Königreichs Italien wird der Justizpalast zugleich alle Gerichtsbehörden niederer Ordnung der Hauptstadt würdige Unterkunft bieten. Calderini's Plan, dessen Erdgeschoss in Fig. 2405 wiedergegeben ist (von Küster mitgetheilt im Centralblatt der Bauverwaltung 1889, S. 174) giebt dem Bauwerk eigentlich nur 2 Geschosse, ein Erdgeschoss und ein

Hauptgeschoss; über jedem derselben aber ordnet er noch Zwischengeschosse an. Ausserdem sind ein um 2<sup>m</sup> in das Erdreich eingesenktes Untergeschoss und ein Obergeschoss angenommen, um für die Unterbringung von Dienstämmern geringerer Bedeutung Raum zu schaffen. Der Grundriss bildet ein Rechteck, welches im Erdgeschoss 180<sup>m</sup> bei 155<sup>m</sup> Seitenlänge hat. Die Gliederung der Baumassen ist derart gedacht, dass sich im Innern 3 grössere und 8 kleinere Höfe ergeben, die auch für Fuhrwerke aller Art zugänglich gemacht werden sollen. Besondere Aufmerksamkeit zieht der in der Hauptaxe des

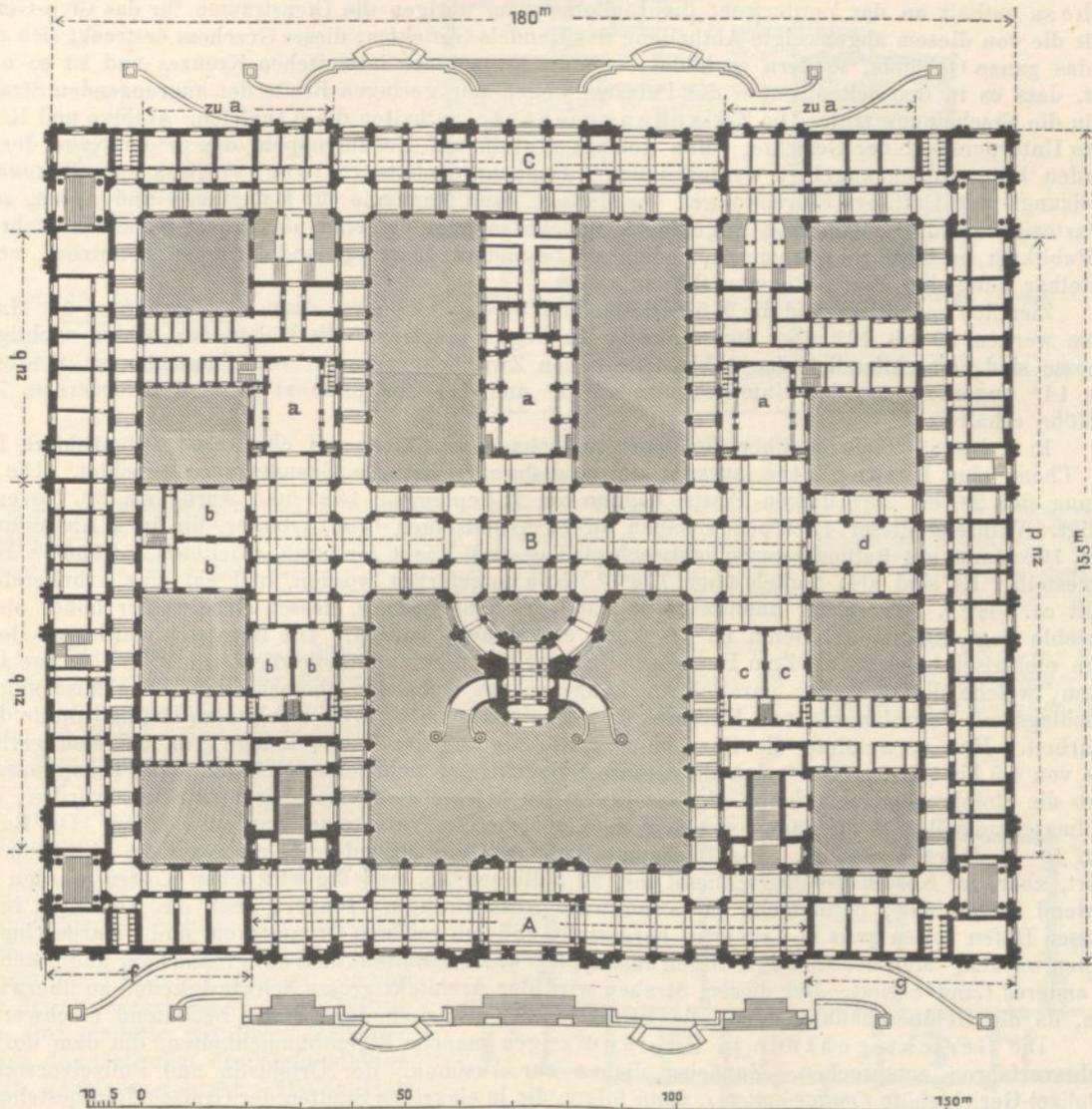


Fig. 2405. Justizpalast in Rom. Erdgeschoss (Architekt Guglielmo Calderini).

A) Haupt-Flurhalle, B) Wartehalle für das Publikum, C) Flurhalle an der Nordfront. — a) 3 Verhandlungssäle für das Schwurgericht, b) 4 Verhandlungssäle für das Polizeigericht, c) 2 Verhandlungssäle für das Stadtgericht, d) Saal für gemeinsame Sitzungen der Rechts- und Staatsanwälte, zu a) den Abtheilungen der Schwurgerichte angehörig, zu b) den Abtheilungen des Polizeigerichtes angehörig, zu d) zur Rechtsanwaltskammer und zum Disciplinarhof der Staatsanwälte gehörig, g) Protocoll-Bureau, f) verfügbar.

Baues angelegte Prachthof (*Cortile di onore*) auf sich, der bei 65<sup>m</sup> zu 50<sup>m</sup> Seitenlänge über 3000 □<sup>m</sup> in Anspruch nimmt; in diesen ragt ein grossartiger Treppentbau hinein.

Das Erdgeschoss soll alle Gerichte der Stadt aufnehmen: das Schwurgericht und Stadtgericht, die verschiedenen Abtheilungen des Polizeigerichtes im Vereine mit der Staatsanwaltskammer, das Instruitions-Bureau und die Protocoll-Abtheilung. In 2 weiträumigen Flurhallen betritt man von Süden und Norden her das Gebäude, in dessen Mitte eine fast 2000 □<sup>m</sup> bedeckende Wartehalle für das

Publikum angelegt ist. Ausser den Haupteingängen stehen noch eine grössere Anzahl anderer Thüren und Einfahrten in das Gebäude zur Verfügung.

Das Hauptgeschoss hat in seinem östlichen Theile den Appellationshof und im westlichen den Cassationshof aufzunehmen. Ausserdem liegt daselbst in dem Bautheile der Mittelaxe ein grosser Saal für die Abhaltung der sog. feierlichen Sitzungen, welche bei Beginn jedes neuen Gerichtsjahres stattzufinden, und an denen nicht nur die Mitglieder sämtlicher Gerichtshöfe, sondern auch geladene Gäste Theil zu nehmen pflegen. Vor diesem Saale befindet sich ein grosser Vorplatz. Das Obergeschoss enthält an der Vorderfront die Bibliothek, im übrigen die Diensträume für das Civil-Gericht und für die von diesem abgezweigte Abtheilung des Handels-Gerichtes; dieses Geschoss erstreckt sich nicht über das ganze Gebäude, sondern es bildet etwa die Form eines lateinischen Kreuzes und ist so angeordnet, dass es in den Seitenfronten des Palastes wegen der geringen Breite der angrenzenden Strassen nicht in die Erscheinung tritt. Die Zwischengeschosse enthalten die Kanzleien, Archive und Räume für das Unterpersonal der Gerichte. Man gelangt dorthin auf Nebentreppen, die in der Nähe der betreffenden Dienststellen angelegt werden sollen. Das ausgedehnte Untergeschoss enthält zunächst die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen des Hauses, dann Magazine für Materialien und Acten, sowie die Wartezimmer für Zeugen und Angeklagte, welche so angelegt sind, dass diese Personen nicht mit dem Publikum in Berührung kommen, indem sie besondere Eingänge und Treppen benutzen, welche unmittelbar nach den Warte-Räumen führen.

Ziemlich bedeutend sind die Höhendimensionen des Baues, denn die Oberkanten der Hauptgesimse werden 30 bis 42<sup>m</sup> über Strassenkrone zu liegen kommen. Die Höhen der beiden wichtigsten Geschosse sind, einschliesslich der 4 bis 4,5<sup>m</sup> hohen Zwischengeschosse, von Fussboden zu Fussboden auf je 14<sup>m</sup> angenommen; das Untergeschoss soll 5<sup>m</sup> und das Obergeschoss je nach Erforderniss 7 bis 10<sup>m</sup> Höhe erhalten.

In 7 bis 8<sup>m</sup> Tiefe ist über die ganze zu bebauende Fläche auf eine meist 5<sup>m</sup> mächtige Lage guten Thons eine Betonplatte ausgebreitet und darauf sind die Grundmauern errichtet. Die Anfertigung der 2<sup>m</sup> bis 2,8<sup>m</sup> dicken Platte begann am 2. September 1889 und wurde am 30. November beendigt. Während dieser 13 Wochen haben an 74 Arbeitstagen 1400 Arbeiter, die in 2 Abtheilungen von je 700 Mann mit 8stündigem Schichtwechsel Tag und Nacht hindurch arbeiteten, 56 000<sup>cbm</sup> Beton fertiggestellt. Es sind also täglich über 750<sup>cbm</sup> Beton angefertigt worden, und auf eine Arbeiterstunde entfällt ca.  $\frac{1}{20}$ <sup>cbm</sup>. Trotz der unmittelbaren Nähe des Tiberstromes, dessen Mittelwasser höher als die Betonsole liegt, konnte der Beton im Trocknen eingebracht werden. Die Baustelle wurde mit Bogenlampen elektrisch beleuchtet. Zum Herbeischaffen der Beton-Bestandtheile dienten leichte hölzerne Laufbrücken, welche die Baugrube parallel zur Längsaxe des Gebäudes überschreiten. Die Mischung des Steinschlags mit Puzzolanerde und Kalkbrei im Verhältniss von 3 : 2 : 1 erfolgte an Ort und Stelle durch Handarbeit. Man verwendete die Puzzolanerde wie sie aus der Grube kommt, da bei dem geringen Preise von 4,5 bis 5 Fr. pro 1<sup>cbm</sup> sich die feinere Pulverisirung nicht lohnen würde. Eine Dampfmaschine betrieb die Steinbrecher, mit denen die Basaltlava-Bruchsteine zu Steinschlag zerkleinert wurden; diese Dampfmaschine soll auch die Sägewerke betreiben, welche die Werksteine bearbeiten sollen. Die Bauzeit ist auf 5—6 Jahre berechnet. Die Bausumme ist durch ein besonderes Gesetz auf 20 Millionen Lire normirt, aber der Kostenanschlag schliesst mit 22 Millionen ab, und die wirklichen Kosten werden noch bedeutend höher sein, denn nicht nur sämtliche Aussenfronten, sondern auch die Ansichten in den 3 grossen Höfen sollen ganz in Travertin hergestellt und mit reichem Ornamenten- und Figurenschmucke versehen werden. Man beabsichtigt, diesen Justizpalast so zu gestalten, dass ihn grossartiger und prächtiger kein anderes Land besitzt. Bei diesem Streben wird der Architekt grosse Schwierigkeiten zu überwinden haben, da die Geldbeschaffung durch die wirthschaftlichen Krisen des Landes bedeutend erschwert ist.

Die Gerichtsgebäude in England zeigen manche Eigenthümlichkeiten, die dem dortigen Gerichtsverfahren entsprechen. Zunächst dienen zur Ausübung der Ortsjustiz und Polizeiverwaltung die Polizei-Gerichtshöfe (*police-courts*), dann folgen die in einzelnen Städten der Grafschaften bestehenden Landgerichtsgebäude (*county-courts*). Diese enthalten eine Kammer für Strafsachen (*crown-court*) und eine solche für Civilsachen (*civil-court*). Im Verhandlungssaale des Kron-Gerichtshofes finden die Vierteljahrssitzungen (*quarter sessions*) statt, bei denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen aburtheilen, wobei nur 1 rechtsgelehrter Richter anwesend ist. Für Sachen von geringer Bedeutung werden jedoch auch Sitzungen je nach Erforderniss anberaumt (*petty sessions*). Zwei- oder dreimal jährlich werden auf Rundreisen der Richter des hohen Gerichtshofes in diesem Saale Assisen (*assizes*) Sitzungen abgehalten.

Die englischen Gerichts-Gebäude enthalten oft, ausser diesen Kammern mit ihren zugehörigen Geschäftsräumen, noch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahllocale und andere öffentliche Bureaus (vergleiche den Artikel: „*The construction of court-houses and county-houses*“; *Building news*, Bd. 28, S. 163). Solche Gerichtsgebäude bestehen meist aus einem Basement, dem Erdgeschoss und einem Obergeschoss. Im Basement liegen die Hauswartwohnung, Warteräume für Gefangenaufseher, Haftzellen

und eine zu der Saalabteilung für die Angeklagten führende Treppe; durch einen Verbindungsgang steht das Basement oft mit dem Gefängnis in Verbindung. Im Erdgeschoss liegen meist die beiden Verhandlungssäle und die Geschäftsräume der Gerichtshöfe, sowie eine Wartehalle von 100 bis 150  $\square\text{m}$ ; daneben die nötigen Bedürfnissräume. Im Obergeschoss können die Berathungszimmer der Geschworenen, sowie andere Räume für öffentliche Zwecke untergebracht werden.

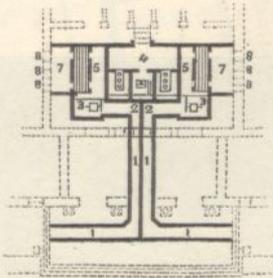


Fig. 2406. Basementplan.

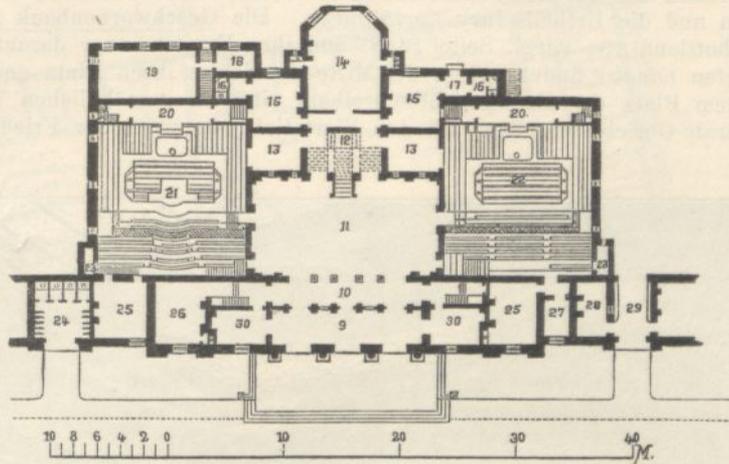


Fig. 2407. Erdgeschoss.

Gerichtsgebäude zu Durham (Architekt W. Crozier).

- 1) Frischluftcanal, 2) Reinigung der Luft, 3) Ventilatoren, 4) Kessel- und Maschinenhaus, 5) Kaltluftkammern, 6) Wärmekammern mit Heisswasserröhren, 7) Luft-Mischkammern, 8) Luftcanäle nach den Sitzungssälen. — 9) Vorhalle, 10) Gang nach den Treppen, 11) Centralhalle, 12) Haupttreppe, 13) Advokatenzimmer, 14) Ankleidezimmer, 15) Richterzimmer, 16) Aborte, 17) Thür nach dem Gefängnisshof, 18) Wartezelle für weibliche Gefangene, 19) Wartezelle für männliche Gefangene, 20) Richterbänke, 21) Strafverhandlungs-Saal (Crown-court), 22) Civil-Saal, 23) Abluftschlot, 24) öffentliche Aborte, 25) Jury-Zimmer, 26) Damen-Wartezimmer, 27) Raum für Acten, 28) Pfortner des Gefängnisses, 29) Einfahrt in den Gefängnisshof, 30) Herren-Wartezimmer.

Das Assisen-Gerichtsgebäude zu Durham, welches von dem Architekten W. Crozier erbaut und 1870 seiner Bestimmung übergeben wurde, ist in Fig. 2406 bis 2409 dargestellt (*The Builder* 1870, S. 64) und giebt eine gute Anordnung von englischen Assize-Courts. Drei grosse Oeffnungen führen in eine 12,2<sup>m</sup> bei 3,36<sup>m</sup> grosse Vorhalle, woran Wartezimmer für Herren liegen. Dann folgt ein 12,2<sup>m</sup> bei 2<sup>m</sup> grosser Gang nach den Nebentreppen und nach dem Wartezimmer für Damen. Die Centralhalle hat 15,9 bei 8,84<sup>m</sup>, also 140,5  $\square\text{m}$  und 9,15<sup>m</sup> Höhe; sie wird durch 3 grosse Deckenlichter beleuchtet. Der Fussboden besteht aus Granit-Cement und ist mit schönen Thonplatten eingefasst. In der Höhe des Obergeschosses hat die Centralhalle eine Gallerie mit Bronzegeänder, die mit den Gallerien der Verhandlungssäle in Verbindung steht. Die in Holz getäfelten Verhandlungssäle haben 15,25<sup>m</sup> bei 12,81<sup>m</sup> und 9,15<sup>m</sup> Höhe; jeder wird durch 2 Deckenlichter erhellt, am Abend durch Sonnenbrenner mit 81 Flammen. Zur Ventilation der Säle ist im Basement ein Frischluftcanal von fast 1  $\square\text{m}$  Querschnitt angelegt und die Luft wird durch einen Ventilator von 1,83<sup>m</sup> Durchmesser eingetrieben; sie wird dann in Wärmekammern mit Heisswasserröhren erwärmt und gelangt so in die Säle. Hier wird die verbrauchte Luft durch Deckencanäle gesammelt und durch die mittelst Dampfrohren erwärmten Schloten (23) in den Saalecken abgeführt. Die Ventilations-Einrichtung kostet ca. 5000 *l*.

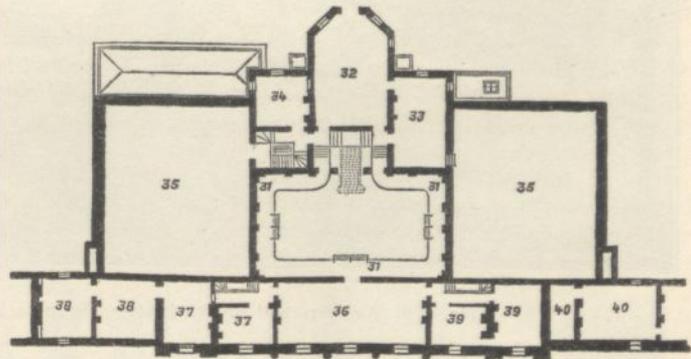


Fig. 2408. I Stockwerk vom Gerichtsgebäude in Durham  
(Architekt W. Crozier).

- 31) Gallerie in der Centralhalle, 32) Zimmer der grossen Jury, 33) Zeugen der grossen Jury, 34) Office für Beweisstücke, 35) Obertheile der Verhandlungssäle, 36) Magistrats-Versammlungssaal, 37 und 38) Grafschafts-Polizeioffice, 39) Grafschafts-Bau-meister, 40) Wohnung des Pfortners vom Gefängnisshof.

Im Obergeschoss befindet sich rückwärts hinter der Haupttreppe das geräumige Berathungszimmer der Anklage- oder Gross-Jury (*grand-jury*), rechts das Zeugenzimmer, links das Anklage-Bureau

(*indictment office*). An der Vorderfront liegt über der Vorhalle und dem Corridor der Versammlungssaal des Magistrats; links von diesem liegen die Räume der Bezirks-Polizei (*county-police*), rechts jene des Bezirks-Baumeisters (*county-surveyor*) und die Wohnräume des Gefängnis-Thürhüters. Im Straf-saal (*crown-court*) haben die Richter einen erhöhten Platz (*bench*), gross genug, um 10 bis 12 Magistrats-Mitglieder bei den Vierteljahrssitzungen aufzunehmen. Etwa 60<sup>cm</sup> niedriger als der Boden der Richterbank hat der Kron-Gerichtsschreiber (*clerk of the crown*) seinen Sitz; neben diesem sitzen die Zeugen und die Urtheils-Jury (*petty-jury*). Die Geschwornenbank ist so gross, dass 12 Geschworene (in Schottland 15; vergl. Seite 1648) und ihre Ersatzmänner darauf Platz finden. Die Bank der Angeklagten (*dock*) findet fast in der Mitte des Saales ihren Platz und bietet oft für 12 Personen Platz. Auf dem Platz des Krongerichtsschreibers sitzt bei gewöhnlichen Verhandlungen (*petty sessions*) der Magistrats-Gerichtsschreiber, bei den Vierteljahrssitzungen der Friedens-Gerichtsschreiber (*clerk of the*

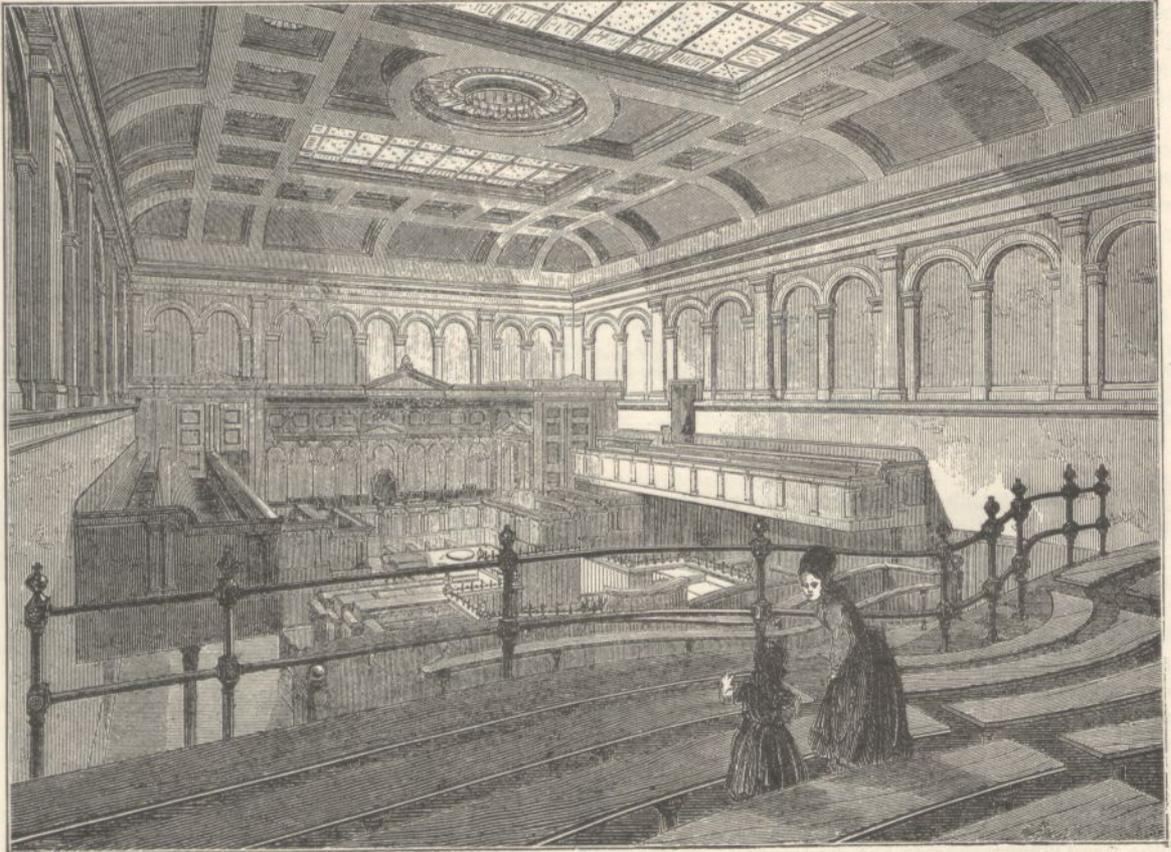


Fig. 2409. Assisen-Saal im Gerichtsgebäude zu Durham (Architekt W.F.Crozier).

*peace*). Der Civilsaal ist ähnlich eingerichtet, braucht aber die Anklagebank und die Bank der Gross-Jury nicht.

Aus Fig. 2407 und 2409 ist die Einrichtung des Kronsaales ersichtlich. Zur Linken der Richter dienen die höheren Sitzreihen für die Gross-Jury, die niedrigeren für die Vertreter der Presse. Auf der andern Seite befinden sich die Plätze der Zeugen und der Urtheils-Jury. Diese gelangt durch einen besondern Gang unter der Estrade für das Publikum in ihr Berathungszimmer an der Vorderfront des Hauses. Vor der Richterbank sitzt der Gerichtsschreiber und vor diesem befindet sich ein Tisch mit den Sitzen der Sachwalter (*solicitors*). Weiterhin dienen 3 ansteigende Sitzreihen für die Vertheidiger (*barristers*). Unmittelbar aus den rückwärtigen Warteräumen der männlichen und weiblichen Gefangenen führt ein Gang unter dem Saalfussboden nach dem Dock der Angeklagten, wo auch die Wächter Platz nehmen. Es sind meist getrennte Eingänge für die Richter, Advokaten, Zeugen, Geschworene und für das Publikum in den Sitzungssälen angeordnet.

## § 94. Polizei-Gerichtshäuser.

An der Ecke von Bow-street und Broad-court zu London wurde durch den Architekten John Taylor ein Polizeihaus erbaut, von dem Fig. 2410 den Grundriss des Erdgeschosses und Fig. 2411

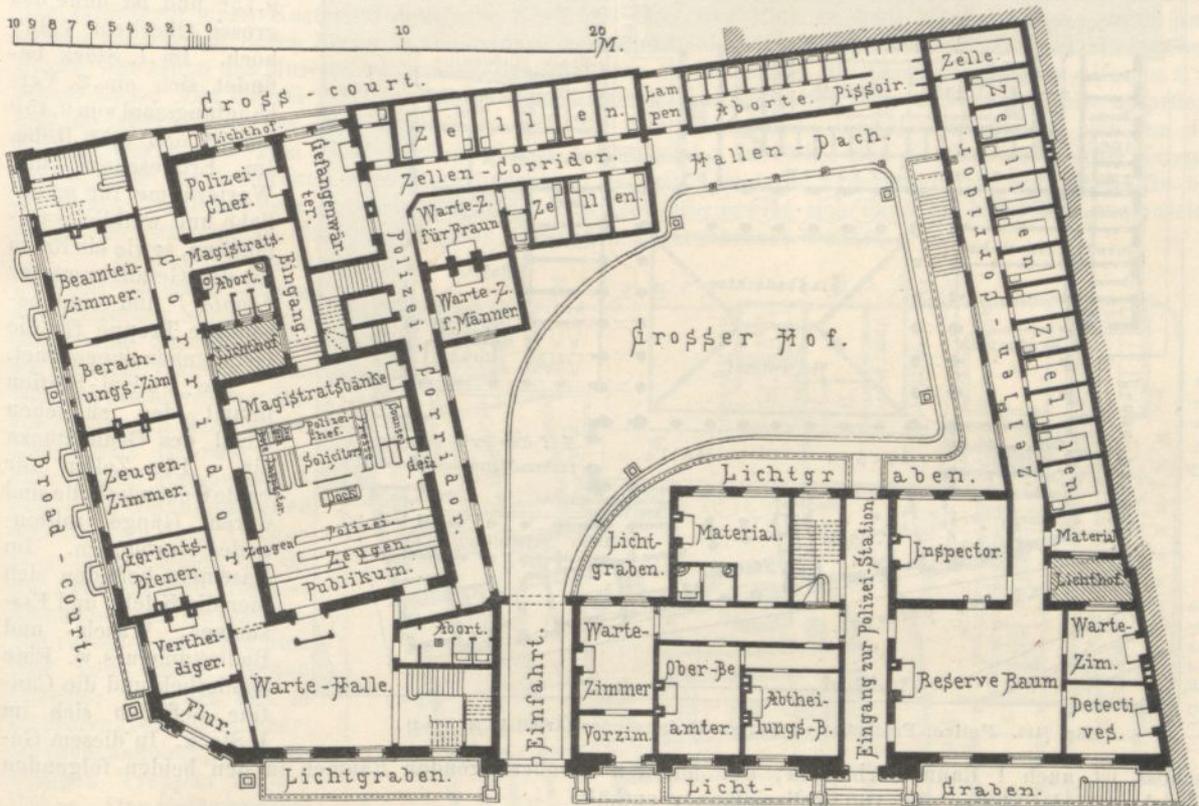


Fig. 2410. Polizeihaus an Bow-street zu London. Erdgeschoss. (Architekt John Taylor).



Fig. 2411. Polizeihaus an Bow-street zu London (Architekt John Taylor)

eine Ansicht giebt (*The Builder* 1879, S. 686). Das Gebäude steht auf einem Grundstück, welches dem Herzog von Bedford gehört und von diesem auf lange Jahre gepachtet wurde. Die lange Front liegt an Bow-street und über dem Basement sind 3 Geschosse angeordnet, über dem Mittelbau noch

ein weiteres Geschoss. Die Front an Broad-court ist für das Polizeigericht bestimmt; hier liegt der Eingang für das Publikum auf der Ecke von Bow-street und Broad-court, während ein Eingang mit besonderer Treppe für den Magistrat am östlichen Ende der kurzen Front angelegt ist. Der 1. Verhandlungssaal im Erdgeschoss hat 12,2<sup>m</sup> bei 9,15<sup>m</sup> und ist ohne das grosse Oberlicht 7,93<sup>m</sup> hoch. Im I. Stock befindet sich ein 2. Verhandlungssaal von 9,45<sup>m</sup> bei 7<sup>m</sup> und 5,5<sup>m</sup> Höhe. Im Erdgeschoss sind Warteräume für männliche und weibliche Gefangene, sowie ein Raum für den Gefangenwärter (*gaoler*) und eine besondere Treppe für die Gefangenen angeordnet.

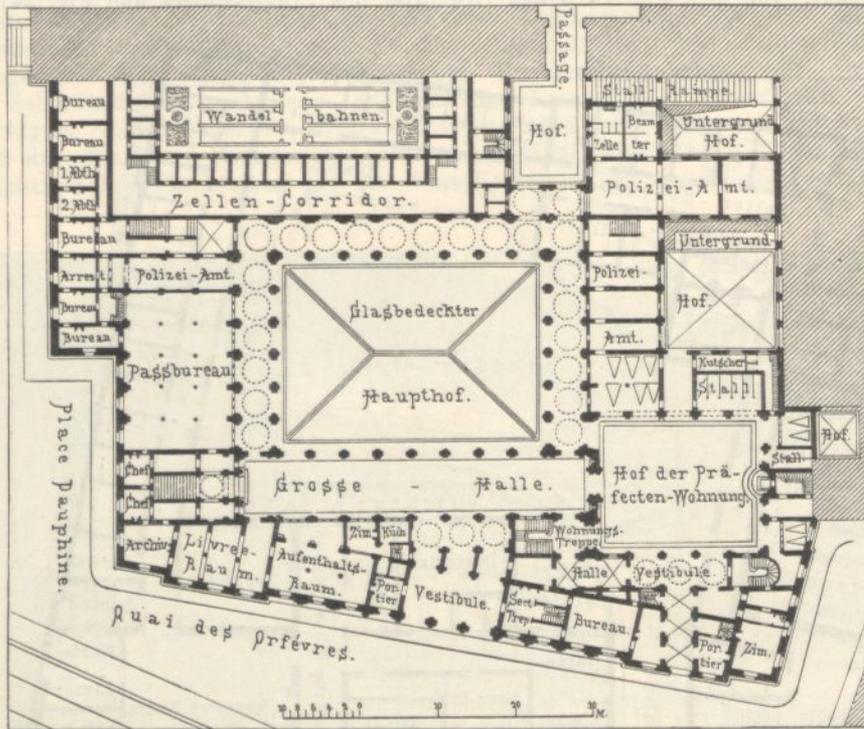


Fig. 2412. Polizei-Präfectur zu Paris. Erdgeschoss (Architekt M. Diet).

Das Geschoss ist auch 1 Raum vorhanden, der mit den darüberliegenden Räumen in den beiden folgenden Geschossen die Betten für 100 Polizeimänner enthält.

Die Polizei-Station nimmt den südlichen Theil des Grundstücks ein. Die Zellen für beide Gebäudetheile sind durch Gänge miteinander verbunden. Im Basement befinden sich hier die Küche und Esszimmer, Wasch- und Baderäume u. s. w. Eine Bibliothek und die Cantine befinden sich im I. Stock. In diesem Geschoss

ist auch 1 Raum vorhanden, der mit den darüberliegenden Räumen in den beiden folgenden Geschossen die Betten für 100 Polizeimänner enthält.

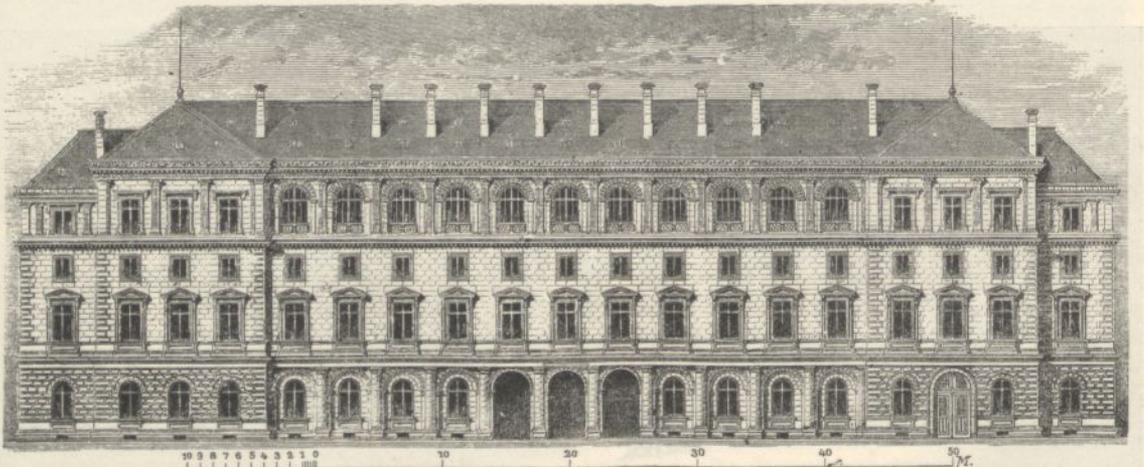


Fig. 2413. Polizei-Präfectur zu Paris (Architekt M. Diet).

Aussen ist die Hauptfront und der Eckbau in Portlandstein ausgeführt; die andere kurze Front in weissen Suffolk-Backsteinen, mit Architekturtheilen aus Portland-Stein. In den Zellen, Corridors und in den Waschräumen ist der Fussboden mit Asphalt belegt. Erwärmt werden die Zellen durch Luft-

heizung, die andern Räume durch Heisswasserheizung. Der Bau wurde in  $1\frac{1}{2}$  Jahren fertig gestellt und die Gesamtbaukosten betragen  $40\ 000\ l = 800\ 000\ M.$

Zu Paris wurde das Gebäude der Polizei-Präfectur durch den Architekten M. Diet erbaut; von demselben giebt Fig. 2412 den Grundriss des Erdgeschosses und Fig. 2413 eine Ansicht der Hauptfront (*The Builder* 1879, S. 150). Die Façaden sind ganz in Haustein ausgeführt und der Bau erforderte einen Kostenaufwand von 5500500 Fr. Der Plan zu dem Neubau wurde unter dem letzten Kaiserreich durch Baron Haussmann veranlasst und von diesem dem Architekten Diet übertragen, der schon das Museum zu Amiens, das Irrenhaus zu Charenton, die Thierarzneischule Alfort u. s. w. erbaut hatte. Die Polizei-Präfectur bildet einen Theil des Justizpalastes, Fig. 2398, und sollte ursprünglich die ganze Front am *Quai de Orfèvres* und der *Rue de la Sainte chapelle* einnehmen, sich von der *Rue de Harlay* bis zum *Boulevard du Palais* erstreckend. In Folge der Kosten des letzten Krieges musste aber der Architekt seinen Plan bedeutend reduciren und die Frontlänge fast auf die Hälfte beschränken, entlang dem *Quai de Orfèvres*. Das Gebäude erwies sich dann zu klein und es mussten einige Dienstzweige in alten bestehenden Gebäuden untergebracht werden.

Rechts im neuen Gebäude ist die Wohnung des Präfecten angeordnet, mit einem eigenen Hofe, an dem die Wagenremisen und Pferdeställe liegen. Für die Stallungen der Polizei-Mannschaft ist rückwärts eine grosse Rampe angelegt. Die Gefängniszellen umschliessen links 3 Seiten eines langen Hofes, der für die Spaziergänge der Gefangenen mit Wandelbahnen versehen ist. Die Zellen sind von einem breiten Corridor umgeben und in mehreren Geschossen übereinander angelegt, mit zweiarmigen Treppen in den Ecken. Der Gefängnis Hof steht mit dem Hof im Justizpalaste in Verbindung, wo zwischen den beiden Verhandlungssälen eine Treppe (u), Fig. 2399, für die Gefangenen angeordnet ist.

Ein Polizei-Präsidial-Gebäude wurde in den Jahren 1884—86 zu Frankfurt a. M. ausgeführt, wovon Fig. 2414 den

Grundriss des Erdgeschosses, Fig. 2415 und 2416 die Hauptstrassenfaçaden darstellen (*Frankfurt a. M. und seine Bauten*, S. 256. *Frankfurt a. M. 1886*). Die Anlage ist von dem Stadtbaurath Behnke entworfen und unter der speciellen Leitung des Reg.-Baumeisters Temor zur Ausführung gelangt. Aus Fig. 2364 (Seite 1677) ist die Lage dieses Baues ersichtlich. Das Grundstück hat eine Fläche von ca.  $3200\ m^2$  und zum Präsidial-Gebäude ist ein Hofraum von  $807\ m^2$ , zum Gefängnis ein solcher von  $610\ m^2$  unbebaut geblieben.

Die Anlage besteht aus dem Dienstgebäude der Polizei, dem Wohngebäude der Beamten, dem Stall- und Remisen-Gebäude mit angebautem Untersuchungshause für öffentliche Mädchen und aus dem Gefängnis mit Untersuchungsgebäude.

Das an der neuen Zeil stehende Dienstgebäude bedeckt  $744\ m^2$  und enthält im Erdgeschoss die Wache, das Meldeamt, die Casse und das Bureau der Schutzmannschaft; der I. Stock die Arbeitszimmer des Präsidenten und dessen Stellvertreters, sowie Räume für das Präsidial-Bureau und die Criminal-Abtheilung; der II. Stock die Haupt-Registratur und Kanzlei, das Archiv und das Landraths-Amt; der III. Stock die Registratur, Räume zur Aufbewahrung von Uniformstücken, Fundstücken

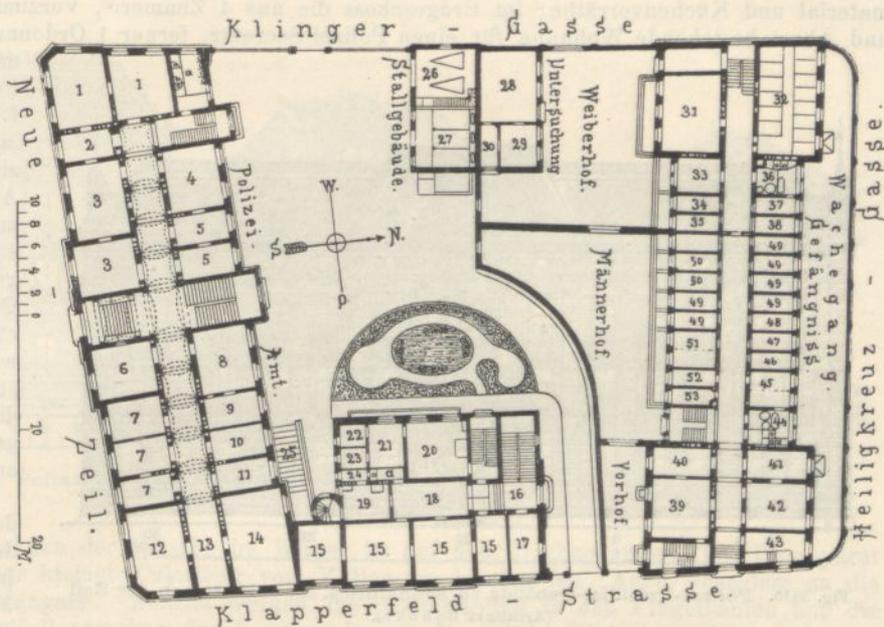


Fig. 2414. Polizei-Präsidial-Gebäude zu Frankfurt a. M. (Architekt Behnke)

- 1) Registratur, 2) Journalführer, 3) Bureaus des Melde-Amtes, 4) Secretariat, 5) Decernent, 6) Wache, 7) Bureaus der Schutzmannschaft, 8) Casse, 9) Tresor, 10) Bureau, 11) Hausbursche, 12) Abtheilung für Militärsachen, 13) Ordonnanz, 14) Konferenzzimmer. — 15) Wohnzimmer für 1 Polizei-Secretär, dazu 18) Wohnzimmer, 19) Küche, 24) Speisekammer und a) Abort, 16) Eingang, 17) Ordonnanz, 20) Küche und 21—23) Wirtschafts-Räume zur Präsidenten-Wohnung, 25) Rampe zum Keller. — 26) Remise, 27) Pferdestall, 28) Wartezimmer für Prostituirte, 29) Untersuchungszimmer, 30) Eingang. — 31) Gefängnis für trunksüchtige, 32) Hafträume für Weiber, 33) Desinfection, 34) für Blatternkranke, 35) für Tobsüchtige, 36 u. 37) für kränkliche Weiber, 38) Durchgang. — 39) Bureau, 40) Verhör- und Untersuchungszimmer, 41 u. 42) Arzt, 43) Polizeiwache, 44—45) für kränkliche Männer, 46) Begleiter, 47) für Typhus-Kranke, 48) für Blattern-Kranke, 49) Hafträume, 50) für tobsüchtige Männer, 51) Depötraum für die Habe der Gefangenen, 52) Aufseher, 53) Hausbursche.

und alten Acten, ferner die Dienstwohnung des Hauswartes und 2 Arrestzellen. Im Kellergeschoss befinden sich die Räume für die Centralheizung und Lüftung, für Brennmaterial, Geräte und Karren, sowie ein Aufenthaltsraum für die Hausarbeiter. In Backsteinen ausgeführt, ist das Gebäude an den Strassenfronten mit grauem Pfälzer-Sandstein verblendet, an der Hoffront aber mit Kalkverputz und Oelfarbenanstrich versehen. Die Architektur zeigt die Formen der deutschen Renaissance. Die steilen Dachflächen sind mit Schiefer gedeckt, die mittlere Plattform mit Zink. Im Innern sind die Treppen aus Eisen hergestellt, die Corridore und Treppenhäuser überwölbt; Brandmauern trennen den Dachboden in 3 Abtheilungen.

Zur Erwärmung des Hauses ist Luftheizung mit 2 Feuerstellen angewendet. Jeder Warmluftcanal ist im Keller mit einer, unmittelbar von dem zu heizenden Zimmer zu regulirenden Klappe versehen, welche die Zuführung von frischer Luft, unter theilweiser oder gänzlicher Abstellung der Heizung ermöglicht; ausserdem hat jedes Zimmer einen Luftabzugcanal, der auf dem Dachboden ausmündet, welcher mittelst Deflectoren gelüftet ist.

Das von der Klapperfeldstrasse zugängige Beamten-Wohnhaus bedeckt mit dem Verbindungsbau 295,5  $\square$ m Grundfläche. Es enthält im Kellergeschoss 2 Waschküchen, sowie Räume für Brennmaterial und Küchenvorräthe; im Erdgeschoss die aus 4 Zimmern, Vorzimmer, Küche, Speisekammer und Abort bestehende Wohnung für einen Polizei-Secretär, ferner 1 Ordonnanz-Zimmer und die Küche

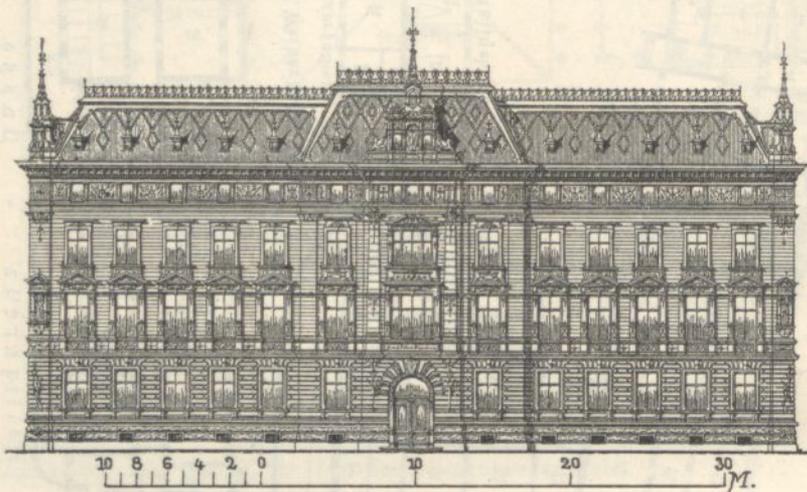


Fig. 2415. Polizei-Präsidial-Gebäude zu Frankfurt a. M. Front nach der Zeil  
(Architekt Behnke).

mit Wirthschaftsräumen zur Präsidenten-Wohnung, die den I. und II. Stock einnimmt und aus Empfangszimmer, 3 Wohnzimmern, Speisezimmer nebst Anrichterraum, 5 Schlafzimmern, 2 Fremdenzimmern und 1 Baderaum besteht; im Dachgeschoss befinden sich die Dienstbotenzimmer und Geräthkammern für beide Dienstwohnungen. Die Haupttreppe (16) führt nur in den I. Stock, die beiden Nebentreppen dagegen führen vom Keller bis auf den Dachboden.

Das Stallgebäude für den Dienstgebrauch des Präsidenten bedeckt 65  $\square$ m; es hat im Erdgeschoss Raum für 3 Pferde und 2 Wagen, im Dachgeschoss für Futtevvor-

vorräthe und Kutscherstube. Neben dem Stallgebäude steht ein Untersuchungs-Gebäude der unter Sittencontrole stehenden Frauenzimmer. Dasselbe ist eingeschossig, hat 64,3  $\square$ m und enthält ein grosses Wartezimmer, ein Zimmer des Arztes und ein Vorzimmer mit Ausgang nach dem Hofe.

Das Polizei-Gefängniss bedeckt 611  $\square$ m und ist in Backstein-Rohbau mit Gliederungen und Gesimsen aus grauem Pfälzer-Sandstein hergestellt und mit Schiefer eingedeckt. Es enthält ausser dem Keller- und Erdgeschoss noch 3 Obergeschosse. An der Klapperfeldstrasse befinden sich der Zugang zu den Räumen der Gefängniss-Verwaltung, sowie besondere Eingänge zur Militärwache und zur Wohnung des Inspectors. Im Uebrigen ist das Gebäude mittelst einer durchgehenden Mauer in eine Männer- und eine Weiberabtheilung zerlegt, und zwar durch alle Geschosse. Der Hofraum ist durch 5,5<sup>m</sup> hohe Mauern in einen Vorhof und in 2 Höfe für Männer und Weiber abgetheilt. Durch Thore stehen die Höfe unter sich und mit den beiden Strassen in Verbindung. An der nördlichen Front ist das Gefängniss von der Heiligkrenzstrasse durch einen im Mittel 3<sup>m</sup> breiten Wachgang getrennt, welcher bis auf den Kellerfussboden herabreicht und von der Militärwache und der Waschküche aus zugänglich ist; auch an der südlichen Hoffront sind breite Lichtschachte für das Kellergeschoss angelegt. Im Keller befinden sich die Militärwache, 2 Hafträume für 25 und 9 Männer, mit Baderaum und Abort, die Kochküche mit ihren Nebenräumen, die Waschküche, Räume für die Centralheizung und Desinfection, sowie Kellerräume für die Inspector-Wohnung.

Im Erdgeschoss liegen die Verwaltungsräume unmittelbar neben dem Eingange; sie bestehen aus 1 Zimmer für die Polizeiwache, 2 Bureauzimmern, 1 Zimmer mit grossem Vorzimmer für den Arzt, 1 Raum für Begleiter, 1 Raum für Hausburschen und 1 Raum für aufzubewahrende Sachen der Gefangenen. Die Männerabtheilung hat einen Belegraum für 138 Häftlinge, 1 Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätz-, Blattern und Typhusranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen; die Frauenabthei-

lung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke, 3 Zellen für Krätz-, Blattern- und Tobsucht-Kranke, sowie 2 Strafzellen. Die Zimmer für Aufseher, Baderäume und Aborte sind in den einzelnen Geschossen vertheilt; im I. Stock befindet sich noch 1 Verhörzimmer für die Criminalpolizei und im III. Stock die aus 4 Zimmern nebst Zubehör bestehende Wohnung des Gefängnis-Inspectors, mittelst einer besondern Treppe zugänglich.

Da die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizei-Gefängnis verbleiben, so sind die Abmessungen der Einzelzellen auf die durchaus nothwendige Grösse eingeschränkt; im Durchschnitt sind die Zellen 3,5<sup>m</sup> lang, 1,5<sup>m</sup> breit und 3<sup>m</sup> im Lichten hoch, so dass sie 15—16<sup>cbm</sup> Luftraum haben. Um die Absonderung der Gefangenen auch in den Sammelzellen durchführen zu können, sind letztere, mit Ausnahme zweier als Arbeits- und Betsäle dienender Räume, durch Aufstellung eiserner Zwischen- theilungen, welche aus Eisenblech und Draht construirt und mit je einer Thür verschliessbar sind, in kleine Zellen zerlegt worden. Alle Decken sind aus Cementbeton hergestellt, ebenso die Fussböden der Hafträume und Corridore aus Cement. In jeder Einzelzelle ist ein Leibstuhl mit Porzellanbeimer aufgestellt, dessen Entleerung durch die Gefangenen in besonderen Spülzellen vorgenommen wird.

Für die Sammelzellen sind in abgetrennten Räumen Aborte mit

Wasserspülung vorgesehen; die ganze Hausentwässerung ist an das städtische Canalnetz angeschlossen. Das Gefängnis ist mit Wasser- und Gasleitung versehen. Der Wirthschaftsbetrieb in der Koch- und Waschküche ist möglichst einfach und nur für Handbetrieb eingerichtet;

zum Trocknen der Wäsche im Winter ist auf dem Dachboden ein Trockenapparat angebracht, der mittelst einer kleinen Calorifère vom Keller aus heizbar ist. Auch Anschluss an die Fernsprechstelle hat das Gefängnis. Beheizt werden die Sammelzellen in den Flügelbauten und die beiden grossen Hafträume im Kellergeschoss durch eiserne Regulir-Mantelöfen mit äusserer Luftzuführung. Zur Erwärmung der im Mittelbau liegenden Räume, besonders aller Einzelzellen und der Verwaltungsräume dient eine Heisswasserheizung mit 2 Feuerstellen. Zur Lüftung der Hafträume sind die Oberflügel der Fenster zum Aufklappen eingerichtet; ausserdem hat jeder Raum ein Abzugsrohr und diese münden in 2 Canäle, die über dem Corridor des obersten Geschosses angelegt sind und in 2 grossen eisernen, mit Deflectoren und Absauge-Feuerung versehenen Schloten über Dach ausmünden.

Die Baukosten belaufen sich für das Dienstgebäude auf 320 000 *M.* oder 430 *M.* pro 1  $\square^m$ ; für das Wohngebäude nebst Verbindungsbau auf 110 000 *M.*, oder 372 *M.* pro 1  $\square^m$ ; für das Stallgebäude auf 10 000 *M.*, oder 154 *M.* pro 1  $\square^m$ ; für das Untersuchungsgebäude auf 6000 *M.*, oder 93 *M.* pro 1  $\square^m$ ; für das Gefängnis auf 240 000 *M.* oder 392 *M.* pro 1  $\square^m$ . Auf die Kopzahl der im Gefängnis unterzubringenden Häftlinge vertheilt, stellen sich die Baukosten des Gefängnisses auf 1000 *M.* pro Kopf. Die Pflasterung und Einfriedigung des ganzen Grundstückes erforderte ca. 30 000 *M.*, so dass sich die Gesamtkosten der Anlage auf 716 000 *M.* belaufen.

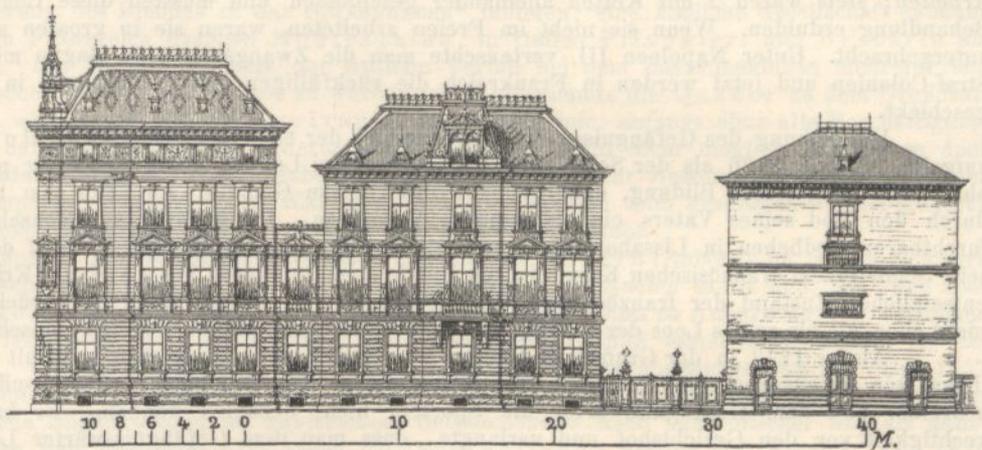


Fig. 2416. Polizei-Präsidial-Gebäude zu Frankfurt a. M. Front nach der Klapperfeldstrasse (Architekt Behnke).

## II. Gefängnis-Gebäude.

### § 95. Geschichtliche Vorbemerkungen über Gefängnisse.

Ueber alle Begriffe geht das Elend, was ein Gefangener in den Kerkern des christlichen Mittelalters zu ertragen hatte, gleichviel, ob er wegen schwerer oder leichter Vergehen verurtheilt, kriegs-

gefangen oder politisch missliebig, ob er zur Untersuchung oder wegen Schulden eingekerkert war. „Gegen das Gefängniß des Mittelalters ist der Galgen eine Barmherzigkeit“, sagt Director Krohne (*Lehrbuch der Gefängnißkunde. Stuttgart bei F. Enke*). Im Mittelalter hiessen die kleineren Ruder-Kriegsfahrzeuge Galeeren. Diese hatten auf jeder Seite 25 Ruder und jedes Ruder hatte 5 Ruderknechte oder Galeerensklaven. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts befanden sich solche Galeeren nur noch im mittelländischen Meere bei den Franzosen und Italienern, wobei die Ruderknechte aus verurtheilten Verbrechern bestanden, die mittelst Ketten an die Ruderbänke geschlossen waren. Da das Rudern eine schwere Arbeit war und die Galeerensklaven hart behandelt wurden, so war ihr Loss ein sehr grausames.

Bagno-(Banjo-)Bad liessen ursprünglich die Bäder des Serails von Constantinopel, in deren Nähe sich ein Sklavengefängniß befand, daher kommt der Name auch in der Bedeutung von Straf-anstalt vor. In Frankreich wurden unter Ludwig XIV. Bagnos für schwere Verbrecher an Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren 1749 eingeführt, und zwar entstanden die Bagno's zu Brest, Toulon, Rochefort und für Militärsträflinge zu L'Orient. Man verwendete die Sträflinge zu Hafen- und Arsenal-Arbeiten; stets waren 2 mit Ketten aneinander geschlossen und mussten diese Leute eine sehr harte Behandlung erdulden. Wenn sie nicht im Freien arbeiteten, waren sie in grossen massiven Gebäuden untergebracht. Unter Napoleon III. vertauschte man die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Straf-Colonien und jetzt werden in Frankreich die rückfälligen Verbrecher auch in die Straf-Colonien geschickt.

Die Hebung des Gefängnißwesens machte sich der edle Engländer John Howard zur Lebensaufgabe. Er war 1726 als der Sohn eines Kaufmannes bei London geboren, streng puritanisch erzogen, ohne jegliche gelehrte Bildung, daher von unverdorbenem Gemüth. Im Alter von 17 Jahren erbte er durch den Tod seines Vaters ein bedeutendes Vermögen. Da hörte dieser Menschenfreund von dem furchtbaren Erdbeben in Lissabon 1755 und will sofort seine Hülfe bringen. Auf der Ueberfahrt fällt sein Schiff einem französischen Kaper in die Hände und nun lernt Howard als Kriegsgefangener den entsetzlichen Zustand der französischen Gefängnisse kennen. Nach England zurückgekehrt, ruhte er nicht eher, als bis er das Loos der Kriegsgefangenen in England und Frankreich menschlicher gestaltet hat.

Als er 1773 in der Grafschaft Bedford zum Sherif oder Landrichter gewählt war, sieht er eines Tags, wie freigesprochene Gefangene ins Gefängniß zurückgeschleppt werden, weil sie dem Gerichtschreiber und dem Gefängnißwärter die Sporteln nicht bezahlen können. Er brachte diese Ungerechtigkeit vor den Gerichtshof und verlangte, dass man dem Gefängnißwärter Lohn zahle und den Gefangenen die Sporteln erlasse. Man fand seine Forderung gerecht, erfüllte sie aber nicht, weil man keinen „precedent“ habe, der Grafschaft die Kosten aufzuerlegen. Da machte Howard sich auf den Weg, diesen „precedent“ zu suchen; er wanderte von Grafschaft zu Grafschaft, von Gefängniß zu Gefängniß und fand seinen „precedent“ nicht, aber überall dasselbe schauerliche Elend, dieselben betrügerischen Gefangenwärter. Nun machte der edle Mann für seine Sache einen Weg von 42000 engl. Meilen und opferte 30000 l von seinem eigenen Vermögen. Er verstand es, das engl. Parlament für die Gefängnißreform zu erwärmen, so dass dieses durch Parlamentsacte von 1778 die Einzelhaft mit Arbeit und Unterricht anordnete. In einem grundlegenden Werke (*The state of the prisons in England and Wales etc. Warrington 1777*) hatte Howard seine Erfahrungen und Vorschläge zusammengefasst; Fernhaltung alles dessen, was dem Rechte und der Menschenwürde des Strafenden und des Bestraften widerspricht; das ist der Grundsatz, von dem er ausgeht und mit dem er ein Vorbild für alle späteren Bestrebungen auf diesem Gebiete geworden ist.

In Wien wurde Howard dem Kaiser Joseph II. vorgestellt, der an seinen geraden Manieren viel Gefallen fand. Als Howard hier einst seine Ideen entwickelte, warf Kaiser Joseph ein, es befremde ihn, solche Ansichten aus dem Munde eines Engländers zu hören, in dessen Vaterland auf geringfügige Delicte schon der Tod durch Henkershand gesetzt sei. „Mir fällt nicht ein, diese häufige Anwendung der Todesstrafe zu vertheidigen“, entgegnete Howard, „obwohl es nicht schwer wäre, den Beweis zu führen, dass die Vernichtung des Individuums gewissen anderen Strafarten gegenüber das kleinere Uebel ist.“ Der Kaiser meinte lächelnd: „Und doch dürften die meisten Verbrecher, wenn sie ihnen die Wahl lassen, sich einer, wenn auch harten Kerkerstrafe unterwerfen, um dem Tode zu entgehen.“

„Das ist wohl möglich, beweist aber nur, dass diese Menschen entweder die Qualen nicht kennen, welche ihrer harren, oder durch die barbarische Behandlungsweise schon stumpfsinnig und jedes besseren Gefühls unfähig geworden sind.“ „Sie malen doch etwas zu schwarz, lieber Howard; wenn man nach ihrer Theorie übrigens vorgehe, so würde die Strafe ja alles Abschreckende verlieren.“

„Oh, Eure Majestät“, rief Howard bewegt, „ich hoffe, dass die Zeit kommen wird, wo man einsieht, dass es Irrthum ist, durch die Grausamkeit einer Strafe abschrecken zu wollen. Das wird gerade durch mein Vaterland bewiesen, wo man in Folge der Häufigkeit der Todesstrafe jedes Gefühl für deren tiefe Bedeutung verloren hat. Sie hat aber wenigstens den Vortheil, kurzen Process zu machen und den Unglücklichen nicht als Marter-Object zu betrachten.“

„Der hochgeehrte Sir hält eine Apologie des Galgens, als einer volksthümlichen Institution seines Vaterlandes“, bemerkte beissend der anwesende Präsident der obersten Justizstelle, Graf Seilern. Howard bezwang seinen aufsteigenden Zorn und antwortete ruhig: „Ich schwärme für den Galgen und dessen häufige Anwendung so wenig, wie für das Rädern, welches, wenn ich nicht irre, in Oesterreich noch üblich ist. Für meine Person aber gestehe ich, dass ich nach meinen Erfahrungen vorziehen würde, in England gehangen zu werden, ehe ich mich in Oesterreich einkerkeren liesse.“

Howard starb am 20. Januar 1790 zu Cherson in Südrussland in Folge Ueberanstrengung. „Setzt auf mein Grab eine Sonnenuhr, nichts weiter, und vergesst mich!“ war seine letzte Bitte; er hat in der Paulskirche zu London ein Denkmal erhalten. Auch in Oesterreich hatte Howard ein schönes Resultat erzielt: die Aufhebung der schauerlichen Kerker auf dem Spielberg bei Brünn, wo Kaiser Joseph II. sich selbst eine Stunde einsperren liess, um die Wirkung des Kerkers kennen zu lernen.

Durch Fontana war schon 1703 in Rom das erste Zellengefängniss erbaut und 1771 entstand unter Maria Theresia zu Gent ein Gefängniss mit Einzelschlafzellen und guter Organisation. Eine durchgreifende Gefängniss-Reform bewirkten die Quäker, welche 1776 zu Philadelphia die „Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den Gefängnissen“ bildeten; eine ähnliche Gesellschaft entstand in Boston, und in Frankreich drangen Montesquieu, in Italien Filangieri und Beccaria auf Gefängniss-Reform. Die Erfahrung, dass der sittliche Verfall bei dem Zusammenleben mehrerer eingekerkerter Verbrecher gewöhnlich grösser zu werden pflegt, bestimmte die Quäker zu dem Grundsatz der Einzelhaft, woraus das sog. pennsylvanische Isolir-System, anfangs ohne alle Beschäftigung, hervorging. War dabei auch weitere Verderbniss durch Andere nicht mehr möglich, so kamen doch die Gefangenen dadurch selten zu der beabsichtigten Einkehr und zur Besserung, sondern verfielen gewöhnlich in Stumpfsinn, Blödsinn oder Wahnsinn, weil der Mensch zum geselligen Wesen geboren ist, und die gänzliche Entziehung der Gesellschaft der Natur widerstrebt.

Der Kostenpunkt und das Arbeitsinteresse rief 1823 zu Auburn (Ahhörn) im Staate Newyork das sog. Auburn'sche System hervor, wobei die Gefangenen nur des Nachts isolirt sind, am Tage aber in Schweigsamkeit beisammen arbeiten. Das grosse Staatsgefängniss zu Auburn für den westlichen Theil des Staates Newyork wurde 1816 erbaut und erhielt 1821—1823 einen neuen Flügel für das Schweigsystem, worauf das ganze Gefängniss nach diesem System abgeändert wurde. Um 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem System in den Vereinigten-Staaten erbaut. Da aber das erzwungene tiefe Stillschweigen bei zahlreichem Beisammensein noch unnatürlicher ist, als gänzliche Einsamkeit, so gab man bald dem neuen philadelphischen System den Vorzug, was 1829 zuerst in Philadelphia versucht wurde; dieses beruht wieder auf dem Grundsatz der Einsamkeit, die aber durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängniss-Vereinsmitglieder unterbrochen wird.

Als England 1834 seinen Gefängniss-Inspector William Crawford und etwas später Frankreich Beaumont, Blouet, Tocqueville und Andere nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängnisswesens sandte, waren in den Vereinigten-Staaten seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse zum Theil nach Auburn'schem, zum Theil nach Philadelphischem System erbaut. Auf Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängniss-Inspectoren Crawford und W. Russel entschied England sich für das System der Einzelhaft, worauf viele neue Strafhäuser nach diesem System errichtet wurden, wovon das Zellengefängniss von Pentonville bei London eine Musteranstalt wurde, die auch durch das Streben nach Vereinfachung verhältnissmässig geringe Baukosten erforderte. Auch in Belgien entstanden seit 1835 bis zur Gegenwart 28 Gefängniss-Neubauten für Einzelhaft. Dann folgten Frankreich, Schweden und Norwegen, Preussen und andere deutsche Staaten mit Einführung dieses Systems. In der Schweiz, in Sardinien, in Preussen und im übrigen Deutschland waren auch viele Strafhäuser nach dem Auburn'schen System entstanden, wobei aber das absolute Stillschweigen sich als unhaltbar erwies.

Dann entstand auch das gemischte System mit gemeinschaftlichen Arbeitssälen und einer Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangenen. Dieses System erwies sich für den Betrieb wenig übersichtlich und in der Anlage sehr kostspielig. Sir Walter Crofton führte seit 1854 in England das sog. Irische- oder Progressiv-System ein, welches die Durchführung der Haft in 4 Stadien bewirkt. Im 1. Stadium erfolgt 8 bis 9 Monate lang Einzelhaft, im 2. Stadium gemeinschaftliche Zwangsarbeit in mehreren Klassen, mit Vorrückung von einer niederen zur höheren Abtheilung; das 3. Stadium verbringt der Gefangene in einer Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirthschaftlichen Charakters; hat der Gefangene sich in dieser Zeit so betragen, dass seine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheint, so wird er im 4. Stadium beurlaubt und nur bis zum Ablauf seiner Strafzeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Dieses System hat entschieden die günstigsten Resultate aufzuweisen, erfordert aber verschiedenartig eingerichtete Anstalten und bietet für die Beamten manche Unbequemlichkeit.

Wie sehr eine strenge Controle der oft gewissenlosen Gefängnissbeamten nöthig ist, zeigte sich in Newyork. Anfangs 1884 veröffentlichte die Newyorker Gerichtszeitung schauerhafte Enthüllungen. Der Arzt Barber des Staatsgefängnisses in Sing-Sing verschreibt einem todtkranken Sträfling, der

ihn um Hilfe anspricht, eine ordentliche Portion Prügel (padding) und als der Oberbeamte Brush bei der Strafvollziehung die Frage stellt: „Ist er schon todt?“ antwortet er lachenden Mundes: „Noch nicht ganz.“ In diesem Gefängniss wurden viele Gefangene zu Tode geprügelt, viele lagen Monate hindurch in dunklen Zellen am Boden geschmiedet, andere machten in Folge der Misshandlungen Selbstmordversuche oder wurden irrsinnig. Der Director (Warden) war ein beutegieriger Mensch und die Hunderte der Unterbeamten gehörten der rohesten und brutalsten Menschensorte an. Die Wardenstelle in Sing-Sing sollte jährlich 40 000 Dollars „werth sein“. Die Hauptschuld an dem Schinden der Sträflinge wurde der Contract-Arbeit beigemessen. Die reichen Contractoren und die Gefängnissbeamten arbeiten auf gemeinschaftliche Rechnung. Aus dem Sträfling, ob er auch schwach oder kränklich ist, muss ein gewisses Quantum Arbeit herausgeschlagen werden, und wenn dies nicht möglich war, wurde der „Faulenzer“ zu Tode geprügelt. Dagegen konnten Mörder, die von aussen Mittel und Einfluss besaßen, sich es ohne alle Arbeit im Gefängniss bequem machen; sie liessen sich reiche Mahlzeiten bringen und die Gefängnissbeamten halfen ihnen, dieselben zu verzehren. Die Legislatur war daher darauf bedacht, vor Allem die Contract-Arbeit abzuschaffen.

Untersuchungs-Gefangene und zu kürzerer Strafzeit Verurtheilte werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängnissen untergebracht, und zwar meistens in Einzelhaft. Für Gefangene, welche zu längerer und entehrender Strafe verurtheilt sind, bestehen besondere Strafanstalten, für welche man in neuester Zeit auch wieder fast ausschliesslich die Einzelhaft eingeführt hat. Jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde hat stets einige Arrestzellen für die von den Polizei-Beamten arretirten Personen; in manchen Staaten ist aber der Polizei auch eine Strafgewalt übertragen und in diesem Falle steht mit dem Geschäftshause der Polizei auch ein grösseres Gefängniss in Verbindung.

Die deutsche Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 gesteht durch § 453—458 den Polizei-Behörden eine solche Gewalt nur für eigentliche Uebertretungen zu; sie haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe zu erkennen. Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt folgende Gefängnissstrafen:

- a) Haftstrafen bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung;
- b) Gefängnissstrafen von 1 Tag bis zu 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten in angemessener Weise zu beschäftigen sind, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechend;
- c) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung, mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;
- d) lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind.

Da die Festungsstrafe in Festungen verbüsst wird, so sind noch Gefängnisse für 3 Arten von Gefangenen zu errichten. Nun wird aber die Haftstrafe meist in den Untersuchungs-Gefängnissen mit verbüsst, die am Sitze der Bezirksgerichte oder der Land- und Amtsgerichte erbaut werden. Für die Verbüssung der übrigen Gefängnissstrafen sind dann noch Landesgefängnisse und Zuchthäuser erforderlich; wenn diese beiden Gefängnissarten fast ausschliesslich für Einzelhaft bestimmt sind, so werden sie Zellengefängnisse genannt.

#### § 96. Gefängnisse bei Amts- und Landgerichten.

Gerichtliche Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene sind stets mit Einzelzellen einzurichten und erhalten nur einige Räume für gemeinsame Haft. Nach dem Vorschlage der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollen solche Gefängnisse zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen nur zur Vollziehung von Haftstrafen bis zu 6 Wochen mitbenutzt werden und darin nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht sein. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher überlassen werden, ohne Oberaufseher, Inspector u. s. w. Man empfahl die Grenze von 6 Wochen namentlich deshalb, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht überschreiten und weil eine 6 wöchentliche Einzelhaft von jedem gesunden Menschen ertragen werden kann.

Nach Seite 1650 können die Gerichts-Gefängnisse am Gerichtsgebäude angebaut oder in dasselbe eingebaut werden, oder das Gefängniss kann auch ganz vom Gerichtshause abgesondert sein. Für kleine freistehende Gefängnisse ist in neuerer Zeit die L-förmige Grundriss-Anordnung vorherrschend geworden. Von dem kleinen Amtsgerichts-Gefängniss zu Fehrbellin, welches für nur 11 Gefangene eingerichtet ist, giebt Fig. 2417 den Grundriss des Erdgeschosses (*Zeitschrift für Baumesen* 1882, S. 145 u. Bl. 22). Der 2geschossige Bau ist nur in der hintern Gebäudehälfte unterkellert und in einfachem Ziegelrohbau ausgeführt. Im Erdgeschoss ist 1 und 2) die Wärterwohnung, 3 und 4) die Koch- und Waschküche, 5) ein Utensilienraum und 6) ein Reinigungsraum. Das Obergeschoss enthält über 1 und 2) Zellen für je 4 Gefangene, über 3, 4 und 5) Einzelzellen, und über 6) einen Utensilien-

raum. Bei ca. 136  $\square^m$  überbauter Grundfläche betragen die Baukosten 14 400  $\mathcal{M}$ , oder pro 1  $\square^m$  rund 106  $\mathcal{M}$ , oder für 1 Gefangenen 1309  $\mathcal{M}$ .

Einige weitere Amtsgerichts-Gefängnisse sind in Fig. 9 bis 13 Blatt 163 dargestellt. Fig. 9 zeigt in der Grundform ein längliches Rechteck mit einer Mittelcorridor-Anlage, während Fig. 10 bis 12 eine  $\perp$ förmige Anordnung darstellen. Dieses Gebäude enthält im Kellergeschoss die Wasch- und Kochküche mit Speisekammer und Vorrathräumen, die Aborte, die Reinigungs-, die Bade- und die Strafzelle; im Erdgeschoss die Wohnung des Wärters, das Exedit, 4 Zellen für je 1 Weib, 1 Zelle für 4 Weiber und 1 Zelle für Kinder; im I. Stock 8 Zellen für je 1 Mann, sowie 1 Arbeits- und 1 Schlafsaal für ca. 6 Männer. Das Gefängnis kann somit 23 Gefangene aufnehmen.

**Blatt 164.** Den Gesamtplan vom Amtsgericht und Gefängnis zu Merseburg giebt Fig. 13 Blatt 163, während die Grundrisse des Gefängnisses in Fig. 1 bis 3 Blatt 164 wiedergegeben sind (vergl. S. 1652). Damit die Gefangenen zeitweise sich im Freien ergehen können, sind besondere Höfe für Männer und Frauen erforderlich, wozu dann meist noch ein Vor- oder Wirtschaftshof kommt. Die Anordnung dieser Höfe um das Gefängnis ist aus dem Lageplan Fig. 13 Blatt 163 ersichtlich. Das Gefängnis selbst ist 2 geschossig, enthält im Kellergeschoss die Wirtschafts- und Reinigungsräume, sowie eine Strafzelle; im Erdgeschoss die Wärterwohnung, das Exedit, 7 Einzelzellen und 1 Raum für 4 Weiber; im I. Stock 8 Einzelzellen, einen Raum für 4 Männer, 1 Krankenzelle, 1 Arbeitssaal und 1 Schlafsaal für 8 Mann; somit fasst der Bau 31 Gefangene. Das Erdgeschoss hat vom Vorhause aus, das Kellergeschoss von der Rückseite her einen Zugang. Der Fussboden des Kellergeschosses liegt ca. 1,5<sup>m</sup> unter der Hoffläche und von Fussboden zu Fussboden hat das Kellergeschoss 3,23<sup>m</sup>, während die andern beiden Geschosse je 3,5<sup>m</sup> haben. Die Einzelzellen sind 3,9<sup>m</sup> lang und 2,2<sup>m</sup> breit. Ueberwölbt sind das Kellergeschoss, die Corridore und die Zellen. Die Aussenseiten sind in sauberem rothen Backsteinrohbau hergestellt, die Dächer mit deutschem Schiefer auf Schalung eingedeckt. Die Anschlagssumme betrug 50 500  $\mathcal{M}$ , so dass 1  $\square^m$  Baufläche rund 167,9  $\mathcal{M}$ , 1<sup>cbm</sup> Raum 14,7  $\mathcal{M}$  kosten und auf 1 Gefangenen 1629  $\mathcal{M}$  entfallen.

Das Gefängnis zu Heinrichswalde ist zweigeschossig, in einfachem Ziegelrohbau aufgeführt. Es enthält in dem 1,5<sup>m</sup> über Terrain reichenden Kellergeschoss die Koch- und Waschküche, Speisekammer, Vorrathräume und eine Reinigungszelle; im Erdgeschoss 2 Stuben des Gefangenwärters, 5 Einzelzellen, 1 Kranken- und 1 Spülzelle, sowie die Expedition; im I. Stock 6 Einzelzellen; 2 Räume für je 4 und 1 Raum für 4 bis 6 Gefangene. Keller und Corridore sind gewölbt. Die Baukosten betragen 27 500  $\mathcal{M}$ , oder pro 1  $\square^m$  Baufläche 130  $\mathcal{M}$ ; bei der Belegzahl von 25 Gefangenen betragen die Kosten pro Kopf 1100  $\mathcal{M}$ .

Auch in Perleberg hat das Amtsgerichts-Gefängnis eine freie Lage und ist in einfachem Ziegelrohbau aufgeführt. Keller, Corridore, die Treppe und die beiden Aborträume sind überwölbt (*Zeitschr. f. Bauwesen* 1882, S. 146 u. Bl. 22). Das Kellergeschoss erhebt sich 2,56<sup>m</sup> über Terrain und enthält die Koch- und Waschküche nebst Speise- und Rollkammer, 1 Isolierzelle, 1 Strafzelle, 1 Badezelle und 1 Vorrathraum für die Wärter. Im Erdgeschoss befinden sich die Wärterwohnung, die Expedition, 4 Einzelzellen, 1 Raum für 3 weibliche Gefangene und der Abort. Im Obergeschoss liegen 1 Schlafsaal für 6 Gefangene, 1 Arbeits- resp. Betsaal, über dem Eingangsflur 1 Krankenzelle, dann 4 Einzelzellen, 1 Raum für 3 Weiber und 1 Abort. Im Dachboden sind 3 nutzbare Giebelkammern angelegt. Die Beheizung geschieht durch Kachelöfen, die Ventilation der Zellen durch die Leibstühle, vermittelt eines mit Absaugung versehenen Sammelschlots. Die Anschlagssumme belief sich auf 58 400  $\mathcal{M}$ , oder pro 1  $\square^m$  Baufläche auf 222  $\mathcal{M}$ . Bei 21 Gefangenen beträgt die Kostensumme für 1 Kopf ca. 2800  $\mathcal{M}$ .

Den Gesamtplan des Land- und Amtsgerichts in Meseritz mit dem zugehörigen Gefängnis giebt Fig. 2418 (*Zeitschr. f. Bauwesen* 1882, S. 142 u. Bl. 22). Das aus dem gewölbt Kellergeschoss, Erdgeschoss und 2 Stockwerken bestehende Gerichtsgebäude ist im Rundbogenstyl in Ziegelrohbau ausgeführt, mit Gesimsen aus Kunststein; es erforderte einen Kostenaufwand von 257 000  $\mathcal{M}$ , oder pro 1  $\square^m$  Baufläche 302  $\mathcal{M}$ .

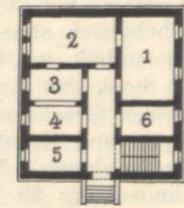


Fig. 2417.  
Amtsgerichts-  
Gefängnis  
zu Febrbellin.

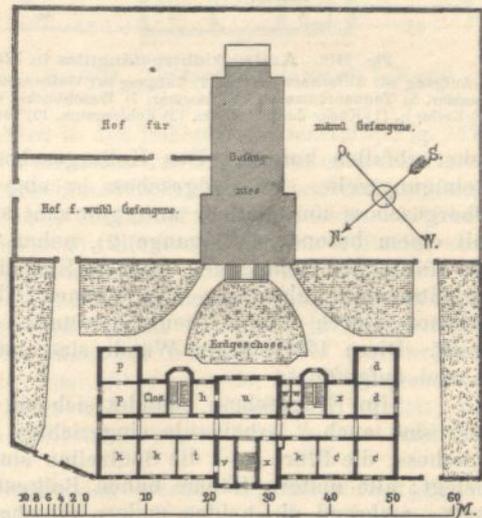


Fig. 2418. Land- und Amtsgericht in Meseritz.  
Erdgeschoss.

c) Grundbuchamt, d) Catasteramt, h) Beratungszimmer,  
k) Richterzimmer, p) Bureau, f) Gerichtsschreiberei,  
u) Schöffensaal, v) Kasse, x) Boten- und Wartezimmer.

Bei Anordnung eines Mittelcorridors in den Gefängnis-Gebäuden legt man die Axe dieses Corridors gern von Nord nach Süd, damit die Fenster der Haftzellen nach Westen und Osten gerichtet sind und während eines halben Tages Sonne erhalten.

Von Baurath Baumgart in Glatz und dem Reg.-Baumeister Rösener wurde 1887—89 das Amtsgericht und das zugehörige Gefängnis in Neurode erbaut (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1889, S. 146). Von dem Gefängnis ist der Erdgeschoss-Grundriss in Fig. 2419 wiedergegeben. Das Gebäude erhebt sich ohne Unterkellerung in 3 Geschossen von 3<sup>m</sup> bzw. 3,3<sup>m</sup> Höhe und einem Dachgeschosse. Es enthält im Erdgeschoss vorzugsweise Wirthschaftsräume, im I. Stock die Aufseherwohnung, im II. Stock den Arbeits- und Betsaal, beide mit Balkendecken versehen. Die Hafträume, in den beiden oberen Geschossen vertheilt, sind grösstentheils Einzelzellen für 31 Männer und 7 Weiber. Ausser den Spül- und Krankenzellen in den Stockwerken befinden sich noch eine Bade- und eine Strafzelle im Erdgeschosse. Mit Ausnahme der beiden Säle hat das Gebäude durchweg gewölbte Decken. Für die Eindeckung ist Holzcement gewählt. Das Aeussere des Gebäudes ist in Ziegelrohbau hergestellt mit Fenstersohlbänken aus hellem bunzlauer Sandstein. Die Baukosten waren auf 57 000 *ℳ* veranschlagt, was pro Kopf der Gefangenen 1500 *ℳ* ergibt.

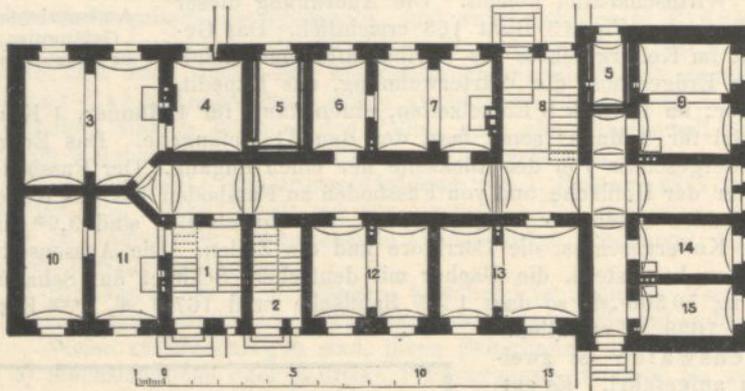


Fig. 2419. Amtsgerichtsgefängnis in Neurode. Erdgeschoss.

1) Aufgang zur Aufseherwohnung, 2) Aufgang zur Weiberabtheilung, 3) Gefängnisküche, 4) Speisekammer, 5) Tonnenräume, 6) Rollkammer, 7) Waschküche, 8) Haupttreppe, 9) Zelle für 4 Männer, 10) Keller u. 11) Küche des Aufsehers, 12) Kohlenraum, 13) Vorrathraum, 14) Strafzelle, 15) Badezelle.

seher abfallen konnte. Das Kellergeschoss enthält die Wirthschaftsräume, sowie eine Bade- und eine Reinigungszelle. Im Erdgeschoss ist eine Weiber- und eine Männerabtheilung abgetrennt, während im Obergeschoss nur Männer untergebracht sind. Im Erdgeschoss befindet sich auch die Wärterwohnung mit einem besondern Eingange (2), neben dem ein Ausgang nach dem Weiberhofe angeordnet ist. Etwa die Hälfte der Gefangenen muss in Einzelhaft gehalten werden, während die andere Hälfte gemeinsame Arbeitsräume, aber nur zum kleinen Theil gemeinsame Schlafräume hat, denn es sind im Obergeschoss durch dünne Trennungswände 10 Einzelschlafzellen für die gemeinsam Arbeitenden hergestellt. Diese 12<sup>m</sup> starken Wände sind auf gewalzten Trägern von Hohlziegeln in verlängertem Cementmörtel aufgeführt.

Im Erdgeschoss befindet sich ein Verhörzimmer, darüber im Obergeschoss eine Krankenzelle; hier sind auch 2 Arbeitssäle eingerichtet, wovon der eine zugleich als Betsaal benutzt wird. Das Kellergeschoss, die Flure und die Spülzellen sind überwölbt und theils mit Klinkerpflaster, theils mit Asphalt belegt; alle andern Räume haben Balkendecken. Von Fussboden zu Fussboden hat das Kellergeschoss 2,8<sup>m</sup>, während die beiden andern Geschosse 3,3<sup>m</sup> haben. Zu den Treppen ist Striegauer Granit verwendet und das Treppenhaus im Dachgeschosse feuersicher abgeschlossen. Die Einzelzellen haben Steingut-Abortgefässe wie in Wehlheiden; die Aborte in den Spülzellen haben das Tonnensystem. Die Küche hat einen Senking-Herd; alle Räume werden durch Kachelöfen erwärmt. Die Abluftrohre münden in 2 über dem obersten Flur geführte horizontale Canäle, welche mit einer im Dachraum angelegten Heizkammer in Verbindung stehen. Zur Ansaugung hat der Abluftschacht, in dessen Mitte das eiserne Rauchrohr des Heizofens steht, mit demselben gemeinschaftlich einen Rauchsauger. Im Kellergeschoss ist der Bau aus hellgelbem Sandstein hergestellt, im übrigen in Ziegelrohbau mit gewöhnlichen scharf gebrannten Backsteinen von dunkelrother Farbe verblendet; aus Sandstein sind sämmtliche Sohlbänke der Fenster gefertigt. Im Männer- und Weiberhofe sind Aborte errichtet, ausserdem befindet sich im Männerhofe ein Arbeitsschuppen zum Holzzerkleinern, worin hauptsächlich die Beschäftigung besteht. Die Baukosten für das Hauptgebäude betragen 62 200 *ℳ*, für die Nebenbauten: Ringmauer, Arbeitsschuppen, Abortgebäude, Müllgrube, Pflasterung, Brunnen und Entwässerung 24 110 *ℳ*, zusammen 86 310 *ℳ*, wozu noch 1850 *ℳ* für Ergänzung des Inventars kommen. Das Hauptgebäude bedeckt

386  $\square^m$ ; hiernach stellt sich 1  $\square^m$  auf 161  $\mathcal{M}$ , und pro Kopf der Gefangenen belaufen sich die Baukosten auf 1728  $\mathcal{M}$ .

Ein grösseres Gerichts-Gefängniss ist im Grundrisse bereits auf Seite 1670 mit dargestellt; dasselbe kostet für 1 Gefangenen rund 2640  $\mathcal{M}$ .

Das Gefängniss des Land- und Amtsgerichtes in Erfurt wurde 1876—78 erbaut. Es enthält über dem gewölbten Kellergeschoss 3 Geschosse von je 3,3<sup>m</sup> lichter Höhe. Im I. Stock sind 4 Schlafsäle für 18 Männer, 10 Knaben und 4 Mädchen, 10 Einzelzellen für Männer und Knaben, 4 desgl. für weibliche Gefangene, ausserdem im Vorderhause ein Krankenzimmer für Weiber, sowie die Wohnung eines Wärters und einer Wärterin untergebracht. Der II. Stock enthält einen grossen Schlafsaal für 16 Weiber, 13 Einzelzellen für 9 Männer und 4 Weiber, 1 Krankenzimmer für Männer, 1 Arbeitsaal, 1 Betsaal und die Wohnung für den 2. Wärter. Auf einem Kalksteinsockel ist das Gebäude gothisch in Ziegelrohbau durchgeführt und in den Corridoren gewölbt, sonst mit Balkendecken versehen. Fig. 7 Bl. 164 giebt den Grundriss des Erdgeschosses (*Zeitschr. f. Bauwesen* 1878, S. 591 u. Bl. 63).

Zu Vechta in Oldenburg wurde seit 1813 ein Klostergebäude als Strafanstalt benutzt und 1882—83 erhielt diese Anstalt durch Ober-Bauinspector L. Wege einen neuen Zellenflügel, von dem die Grundrisse in Fig. 8 bis 10 Blatt 164 dargestellt sind (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover* 1885, S. 331 u. Bl. 18—19). Dieses Gebäude ist nach der, freien Durchblick gewährenden Anordnung erbaut (panoptisch), wobei die sämtlichen Geschosse von den Gängen des alten Mittelbaues zugänglich gemacht und durch eine grosse, an den Zugängen liegende Treppe verbunden sind. Das Kellergeschoss enthält die nöthigen Räume für Vorräthe, Heizungen, Bäder, daneben noch Zellen für Schmiede, Schlosser und Klempner. Im Erdgeschoss sind 27, in den beiden Obergeschossen je 28 Zellen und ausserdem die erforderlichen Aufseherzimmer, Materialräume und Spülzellen untergebracht. Von dem Thorgebäude der Anstalt giebt Fig. 2420 den Grundriss und die Ansicht, während das Zellengebäude in Fig. 2421 bis 2424 in den Ansichten und in den Durchschnitten dargestellt ist.

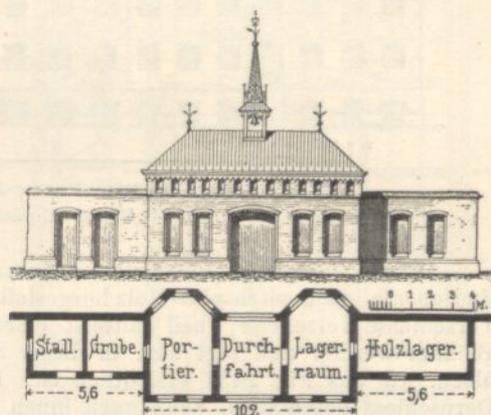


Fig. 2420. Thorgebäude (Architekt L. Wege).

Zur Lüftung des hohen Mittelraumes für die Gänge wurden in den hohen Giebfenstern, Fig. 2425 bis 2429, grosse Flügel zum Oeffnen eingerichtet, welche vom Fussboden der Gänge aus erreichbar sind, nach innen schlagen und in wagerechter Lage von den angebrachten Winkeln aus Eisenblech gehalten werden. Zur Verstärkung der Fenster sind in der Mitte 2, oben halbkreisförmig geschlossene Kreuz-eisen angebracht, an denen aussen die Vergitterung und innen die hölzernen Fenster befestigt sind. Auf der inneren Abschrägung der sämtlichen Sohlbänke befinden sich Rinnen zur Aufnahme des von den Fenstern abtropfelnden Wassers, welches verdunsten oder mit Schwämmen beseitigt werden kann.

Die mit Asphalt belegten Spülzellen in der Mitte des Flügels enthalten je 2 gusseiserne Becken mit Spülvorrichtungen und Wasserverschluss; das eine dient zur Aufnahme der Auswurfstoffe aus den Aborts-Gefässen, welche durch das gusseiserne Fallrohr unmittelbar nach der im Kellergeschosse, auf einem vierrädrigen Wagen ruhenden eisernen Tonne geführt und dann abgefahren werden; das andere zur Aufnahme des Waschwassers, was dann durch ein Fallrohr in einen Canal geleitet und dem in der Nähe vorbeifliessenden Bache zugeführt wird.

Die beiden eisernen Wasserbehälter auf dem Dachboden werden mittelst Druckpumpen durch Handbetrieb gefüllt; aus dem einen wird Trinkwasser nach den Laufhähnen in den Nischen neben der steinernen Treppe geführt, aus dem andern das für die Bäder und Spülvorrichtungen erforderliche Wasser entnommen.

Die Grösse der Zellen beträgt im Erdgeschoss 28,6<sup>ebm</sup>, in den beiden Obergeschossen 29,5<sup>ebm</sup>; einigen Zellen ist eine grössere Grundfläche gegeben, damit grössere, namentlich Tischlerarbeiten darin angefertigt werden können. Die Wände und Gewölbe sind mit Kalkmörtel, Thür- und Fensterecken mit Cementmörtel geputzt und die Flächen mit gelblich-weisser Kalkfarbe gestrichen. Die Fussböden und Stossbretter sind aus pitch pine-Holz angefertigt. Aus Fig. 2430 ist die innere Einrichtung der Zellen ersichtlich. Damit die Zellen durch die nothwendigen Ausrüstungs-Gegenstände möglichst wenig, namentlich in der Breite, beengt werden, sind die eisernen Bettstellen an den beiden Füssen der einen Schmalseite mit Gelenk-Bändern auf den Fussböden befestigt, so dass die Betten am Tage aufrecht in die Ecke hinter der Thür gestellt werden können. Zur Aufnahme der Auswurfstoffe dienen tragbare Steingut-Gefässe, welche in einer Nische neben der Thür angebracht sind. Der Kübel wird zum Gebrauche auf der aus Cement hergestellten, mit einer Führung versehenen Erhöhung

hervorgezogen und das an der Wand befestigte Sitzbrett nebst Stütze darüber gestellt. Nach dem Gebrauche wird das Gefäss mit einem Deckel verschlossen und in die Nische zurückgeschoben, die Oeffnung in der Mauer mit einer Thür verschlossen und das Sitzbrett mittelst eines Vorreibers wieder an der Wand befestigt. Die Dünste werden von dem über der Nische befindlichen Abzugsrohre aufgenommen, nach dem Dachboden geführt und durch die Dachluken ins Freie abgeleitet. Die Abort-Gefässe werden in den Spülzellen entleert und ausgewaschen.

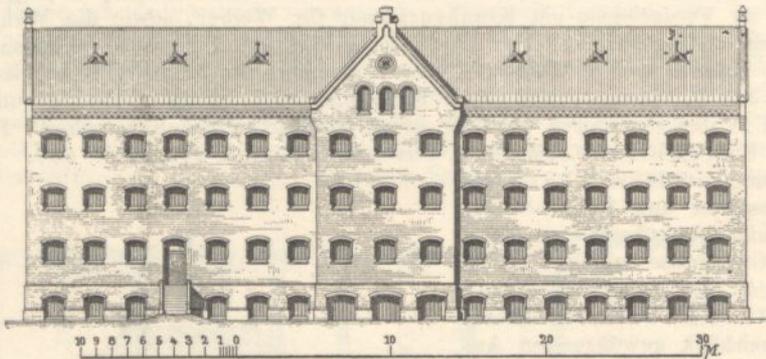


Fig. 2421. Vorder-Ansicht.

Zellen-Gefängniss zu Vechta (Architekt L. Wege).

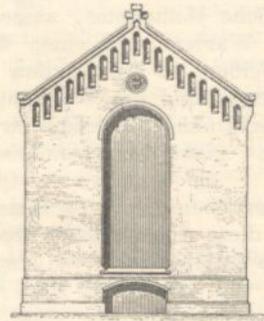


Fig. 2422. Giebel-Ansicht.

Die 1,5<sup>m</sup> über Fussboden angebrachten Zellenfenster sind 1<sup>m</sup> breit und 1,2<sup>m</sup> hoch. Sie sind ebenfalls aus pitch pine-Holz hergestellt. Zur Lüftung der Zellen kann der obere, mit Marosky'schem Verschlusse versehene Theil mittelst einer Führungsstange bis zu einem Winkel von 60° nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf 2 an den Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech, wie aus Fig. 2431 ersichtlich ist. Die mittlere Scheibe des Fensters, mit 2 Gelenkbändern und Dornschloss beschlagen, kann nach innen geöffnet werden, um die Reinigung der äussern Fensterfläche zu ermöglichen. Der untere Theil der Fenster ist mit geriffeltem, der obere Theil mit gewöhnlichem weissen Glase versehen. Bei den Fenstergittern decken sich die 4 Quereisen von 1<sup>cm</sup> bei 5<sup>cm</sup> Stärke, sowie 2 von den 5 senkrechten Stangen, von 2,5<sup>cm</sup> im Durchmesser, mit den Sprossen des Fensters.

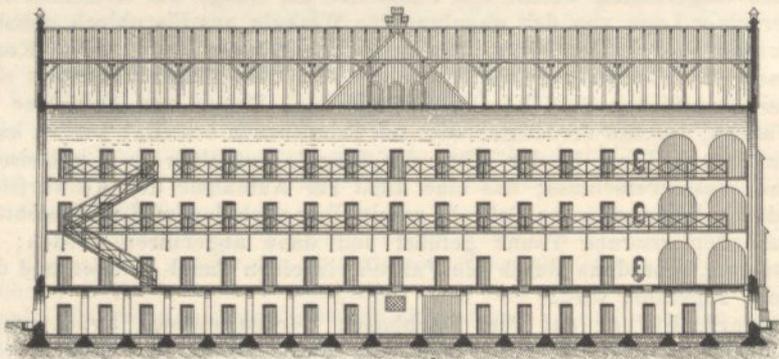


Fig. 2423. Längen-Durchschnitt.

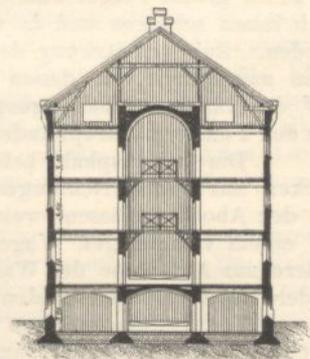


Fig. 2424. Querschnitt.

Von den senkrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 andern unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in dem oberen bzw. unteren Flacheisen vernietet. Die ganz in Cementmörtel gemauerten Fenster-Einfassungen bieten eine grosse Sicherheit, so dass es nicht erforderlich schien, an den Seiten noch Eisenstangen anzubringen.

In jedem Geschoße sind elektrische Läutewerke zum Herbeirufen der Aufseher angebracht, die beim Drücken auf die in den Zellen befindlichen Knöpfe ertönen und gleichzeitig aus der Wand eine Blechtafel hervorstossen, um den Aufsehern die betreffende Zelle kenntlich zu machen.

Die in Fig. 2432 dargestellten Zellenthüren sind 0,8<sup>m</sup> breit und 1,9<sup>m</sup> hoch; sie schlagen nach innen, sind aus 4<sup>cm</sup> starkem pitch pine-Rahmholz und verdoppelten überschobenen Füllungen mit Beobachtungs-Oeffnung angefertigt, mit 2 Langhespen in Haken, zweimal umschliessbaren Schnapp-



aus, der mit Asphalt belegt ist und nebenbei auch als Frischluft-Behälter dient. Bei niedriger Aussentemperatur und öfterem Lüften wird dieser Raum stark abgekühlt, weshalb zu seiner Erwärmung eine Luftheizung neben den beiden Heizöfen im Keller angelegt ist. Die durch einen unterirdischen Canal eintretende frische Luft wird an dem eingemauerten eisernen Ofen erwärmt, in den Gang des Kellergeschosses geführt und von hier durch die in dem Gewölbe und vor den Giebelfenstern befindlichen Oeffnungen in den oberen Mittelraum geleitet. Kann bei sehr grosser Kälte die eintretende Luft nicht genug erwärmt werden, so wird der Zuführungscanal geschlossen und zugleich durch dieselbe Klappe ein von dem obern Raume nach dem Heizofen führender Canal geöffnet, so dass die Heizung dann mit Circulation wirkt. Diese völlig befriedigende Heizungsanlage ist von R. O. Meyer in Eilbeck-Hamburg ausgeführt und hat 9500  $\mathcal{M}$ , oder für jede Zelle 103  $\mathcal{M}$  gekostet. Zur Beleuchtung des Gefängnisses ist eine eigene Gasanstalt vorhanden, von der auch der Neubau sein Gas erhält. Durch ein Rohr werden die auch Nachts brennenden Flammen der Gänge gespeist und die auf den Gängen liegenden Zuleitungen zu den Zellen werden von aussen gestellt, wobei Hähne mit Hebeln angebracht sind, die stets erkennen lassen, ob die Zellenleitung geöffnet oder geschlossen ist.

Das Aeussere des Neubaus ist in Backstein-Rohbau mit Formsteinen an Sockeln, Fenstern und Hauptgesimsen ausgeführt. Die Fenster-Sohlbänke, Giebelabdeckungen und die Freitrepppe sind in Mehler Sandstein hergestellt. Bei dem mit Hohlpfannen gedeckten Dache sind die Firste mit engl. Schiefer eingefasst. Die Blitzableiter bestehen aus eisernen Stangen mit Kupferhülse und Platinspitze und 12fach gewundenen kupfernen Leitungsdrähten.

Seit langen Jahren werden in dieser Strafanstalt Gefangene für die Bauarbeiten verwendet, wobei die Aufseher als tüchtig geschulte Baugewerksmeister fungiren. Bei dem Neubau sind nur die Sandstein-Arbeiten, Heizungen, elektrischen Lätwerke, Blitzableiter, Asphaltarbeiten und der grösste Theil der Gas- und Badeeinrichtungen durch Unternehmer beschafft, alle übrigen Bauarbeiten aber durch Gefangene ausgeführt; auch die Anfuhr der Materialien von den Ziegeleien und Bahnhöfen ist durch Gespanne der Anstalt besorgt. Durch diese unentgeltlich gestellten Arbeitskräfte sind die Baukosten ganz erheblich herabgemindert, denn sie betragen mit dem Thorgebäude, der 4,5<sup>m</sup> hohen Ringmauer, der Bauleitung und aller Nebenkosten nur rund 95 000  $\mathcal{M}$ , oder für 1 Zelle 1032  $\mathcal{M}$ , wobei noch die zum Theil 1,5<sup>m</sup> unter Kellersohle tiefe Gründung ganz erhebliche Kosten verursachte. Hätte der Bau von Unternehmern ausgeführt werden müssen, so würden die Baukosten

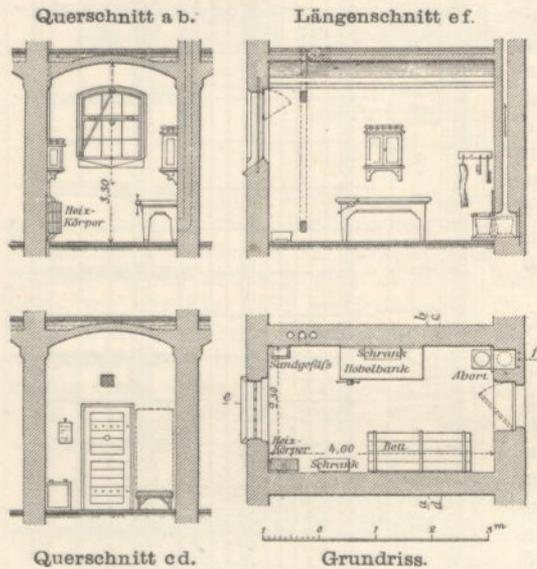


Fig. 2430. Innere Einrichtung einer Zelle.

ca. 176 000  $\mathcal{M}$ , oder für 1 Zelle rund 1935  $\mathcal{M}$  betragen haben. Das Gebäude ist in jeder Weise musterhaft ausgeführt.

In Fig. 11 und 12 Blatt 164 sind die Grundrisse vom Keller- und hochliegenden Erdgeschoss des zu dem Seite 1676 beschriebenen Justizgebäude in Stuttgart gehörigen Gefängnisses dargestellt (*Stuttgarter Führer durch die Stadt und ihre Bauten*, S. 110. Stuttgart 1884). Das Gefängnis steht hinter dem Justizgebäude in ca. 14<sup>m</sup> Abstand, wobei die Hauptaxen beider Gebäude zusammenfallen. Vom Keller des Gerichtshauses führt ein Gang nach dem Gefängnis. Dasselbe wurde 1878—80 vom Oberbaurath Th. v. Landauer erbaut und enthält 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene. Ganz von Gebäuden eingeschlossen, liegen in den Ecken des kreuzförmigen Baues 4 Höfe, wovon der eine mit dem Kesselhause besetzt ist, während die andern 3 als Spazierhöfe dienen. Der I. und II. Stock sind ebenso eingetheilt, wie das Erdgeschoss; nur sind im I. Stock rückwärts 2 Krankenzimmer angelegt. Panoptisch sind nur die Seitenflügel eingerichtet, mit einer halbrunden eisernen Treppe im Mittelbau. Die Scheidewände zwischen den Zellen bestehen aus 26<sup>cm</sup> dicken Werksteinquadern, die Decken aus Beton zwischen  $\perp$  Eisen. Die Einzelzellen haben ca. 3,6<sup>m</sup> Länge, 2,3<sup>m</sup> Breite und 3<sup>m</sup> Höhe; sie werden mittelst Dampf erwärmt. Ohne Mobilien betragen die Baukosten für dieses Gefängnis pro 1  $\square$  m Baufläche 422  $\mathcal{M}$ , für 1<sup>cbm</sup> Raum 34  $\mathcal{M}$  und für 1 Gefangenen 2207  $\mathcal{M}$ .

In St. Petersburg wurde 1877—80 von Seiten der Stadt ein Arresthaus für 160 Gefangene, 132 männliche und 28 weibliche, erbaut. Anfangs 1881 wurde es seiner Bestimmung zur Unterbringung der von den Friedensrichtern zu Haftstrafen Verurtheilten übergeben. Für die Errichtung und Verwaltung derartiger Gefängnisse gelten in Russland die Satzungen der 1864 vom Kaiser Alexander II.

eingeführten neuen Gerichtsverfassung, während für die bauliche Einrichtung eine 1866 gegebene besondere Anweisung maassgebend ist. Die darin enthaltenen Grundsätze entsprechen im wesentlichen den in Deutschland gestellten Anforderungen. Sie erstrecken sich vornehmlich auf die in gesundheitlicher Hinsicht wichtigen Eigenschaften des Bodens bezüglich der Lage, der Trockenheit des Grundes, der Vermeidung etwaiger aus nachbarlichen Anlagen entspringender gesundheitsschädlicher Einfüsse, ferner auf die Lage der Hafträume zu den Himmelsrichtungen, die Raumgrösse der Zellen für Einzel- bzw. gemeinsame Haft, sowie auf die Fürsorge für geregelte Ventilation der Hafträume.

Das Arresthaus ist nach den Plänen der Architekten N. L. Benoist & A. R. Geschwend auf einem Theil des Alexander-Militärplatzes erbaut und nimmt die etwas knappe Grundfläche von ca. 90 Ar ein. Die Situation dieser Anlage giebt Fig. 13 Blatt 164, während die Grundrisse des Gefängnisses vom Erdgeschoss und II. Stockwerk in Fig. 14 und 15 dargestellt sind (*Denkschrift vom internationalen Gefängnis-Congress zu Rom 1885. — Centrablatt der Bauverwaltung 1887, S. 314*). Eine Mauer von reichlich 5<sup>m</sup> Höhe umschliesst die Anlage, zu welcher auch ein Beamtenwohnhaus und ein Nebengebäude für Wirtschaftszwecke gehört.

Rückwärts liegen zu beiden Seiten des Mittelflügels links der Männer-, rechts der Weiber-Spazierhof. Vorn befindet sich ein Vorhof und rechts vom Mittelflügel liegt der Wirtschaftshof, links ein Hof und ein Garten für die Beamten.

Die Grundform des Gefängnisses ist ein Kreuz mit fast gleich langen Armen; 2 von den Armen haben kleine Anbauten. Die 3,4<sup>m</sup> breiten Mittelgänge vereinigen sich in einer Mittelhalle, gehen aber nicht durch alle Geschosse in einer Höhe hindurch (panoptisch), sondern haben in jedem Geschoss eine volle Decke. Hierdurch wird wohl die für die Betriebssicherheit wichtige freie Uebersichtlichkeit des ganzen Innenraumes aufgehoben, was aber für ein Arresthaus auch nicht so wichtig ist, da hier auf das kalte Klima Rücksicht zu nehmen war. Die Beleuchtung der Corridore erfolgt von den Enden der Flügel aus und durch grosse Fenster an der Mittelhalle. Mit Ausnahme des rechten Flügels, der im Erdgeschoss die Küchen und die Bäckerei enthält, ist das ganze Gebäude unterkellert. Das gewölbte Kellergeschoss liegt etwa zur Hälfte im Terrain und hat 3<sup>m</sup> lichte Höhe. Es enthält die Centralheizungen, Lagerräume und getrennte Werkstätten für Schlosser, Tischler, Schuhmacher, sowie eine Waschküche und die Bäder der Männerabtheilung.

Im Erdgeschoss des vordern Flügels liegen die Verwaltungsräume, sowie gesonderte Aufnahmezellen für Männer und Weiber. Die Hafträume der Weiber sind von jenen der Männer vollkommen getrennt und nehmen die gegen die Mittelhalle abgeschlossenen beiden Obergeschosse des rechtsseitigen Flügels ein. Den innern Verkehr zwischen den verschiedenen Geschossen der beiden Abtheilungen vermitteln die in den vorderen Ecken der Mittelhalle angeordneten getrennten Haupttreppen. Das Erdgeschoss des rechten Flügels ist für die Wirtschaftsräume höher gehalten, und zwar um die volle Sockelhöhe. Hier befindet sich auch ein Nebenraum zur Bereitung des Kwass, eines volkstümlichen Getränkes.

Für nahezu die Hälfte der Belegziffer der Männerabtheilung und etwa  $\frac{1}{3}$  der Weiberabtheilung sind Einzelhaftzellen von je ca. 27<sup>cbm</sup> Rauminhalt angeordnet. Zur Unterbringung der übrigen Gefangenen dienen gemeinsame Hafträume mit je 3 bis 4 Betten; darin steht für jedes Bett ein Luftraum von ca. 19<sup>cbm</sup> zur Verfügung. Die Aborte sind nicht in den Hafträumen angebracht, sondern in den

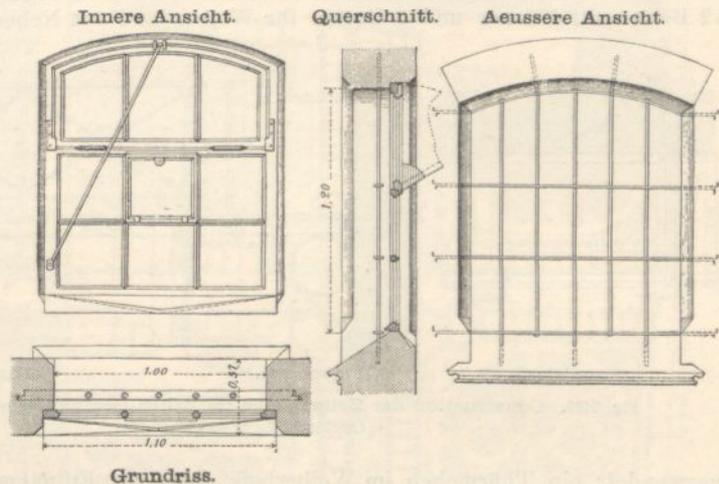


Fig. 2431. Zellen-Fenster des Zellen-Gefängnisses zu Vechta.

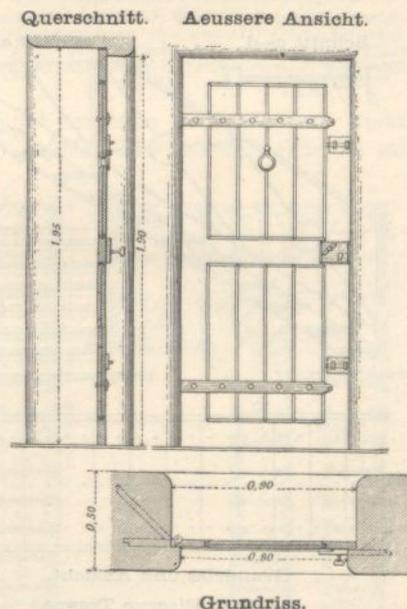


Fig. 2432. Zellen-Thür.

neben der Mittelhalle sich bildenden schiefwinkligen Räumen zu Gruppen vereinigt; auch sind hier Waschzellen auf jedem Flurgange angeordnet. Das Erdgeschoss hat 3,5<sup>m</sup> lichte Höhe, während der I. und II. Stock 3,8<sup>m</sup> haben. Die Corridore sind in allen Geschossen überwölbt. Die Männer- und die Weiberabtheilung enthalten auch Lagerräume und Arbeitssäle für die nicht in ihren Zellen beschäftigten Gefangenen; ferner im obersten Geschoss Speisesäle und Speiseausgaberräume, die mit der Küche durch Aufzüge in Verbindung stehen. Im II. Stock des Vorderflügels befindet sich die Krankenabtheilung mit 12 Betten für Männer und 4 Betten für Weiber und mit Nebenräumen für Bäder, Apotheke und Wärter.

Die Weiberabtheilung ist durch Anlage eines schmalen Ganges neben dem Mittelcorridor als ein in sich abgeschlossenes Gebiet angeordnet. Neben den Haupttreppen befinden sich einige 3-seitige dunkle Räume, die als Strafzellen dienen.

Erwärmt wird das Gebäude durch Wasserheizung mit Feuerstelle im Kellerraum der Mittelhalle. Besondere Sorgfalt ist auf die Ventilation

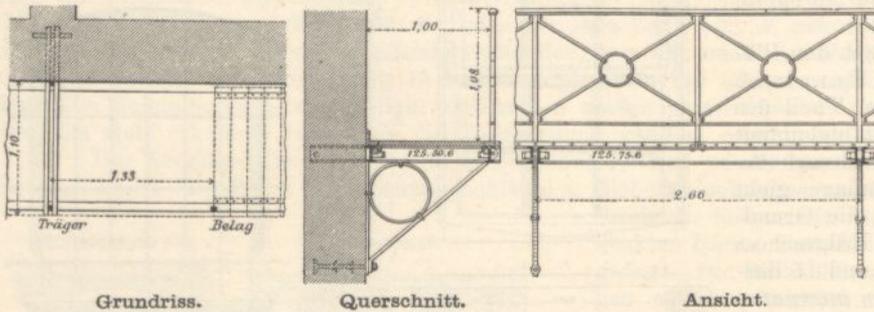


Fig. 2433. Construction der Zellengänge im Zellen-Gefängnis zu Vechta (Architekt L. Wege).

verwendet; ein Thürmchen im Weiberhofe dient zur Entnahme der frischen Luft, die mittelst Luftheizöfen im Keller in der Mittelhalle vorgewärmt wird und nach den einzelnen Geschossen aufsteigt, wo sie, in den Flurgängen sich vertheilend, durch Stichcanäle über den Thüren der Hafträume nach diesen gelangt. Für die verbrauchte Luft sind auf dem Dachboden zu beiden Seiten des Mittelganges grosse Canäle angelegt, welche die Abluft sammeln und mit je einer in der Mitte jedes Flügels angelegten Abluftkammer mit Saugschlot in Verbindung stehen. Die saugende Wirkung dieser Schlote wird durch die in ihnen angebrachten Heizkörper einer besonderen kleinen Wasserheizung hervorgebracht.

Mit dem Gefängnis steht das 3-geschossige Beamtenwohnhaus durch einen bedeckten Gang in Verbindung; es enthält die Dienstwohnungen für Ober- und Unterbeamte. In dem Nebengebäude sind Lagerräume, Remisen, Eisbehälter, eine Totenkammer, die Reinigungs- oder Desinfections-Anstalt, sowie Aufenthaltsräume für Wirthschaftsaufseher u. s. w. untergebracht. Mit der innern Einrichtung haben die Gesamt-Baukosten rund 358 000 Rubel = ca. 716 000 *M.* betragen, was für die Einheit der Belegziffer 2240 Rubel = ca. 4480 *M.* ausmacht.

Zu Dresden wurde das unmittelbar mit dem Land- und Amtsgerichtsgebäude in Verbindung stehende Gefängnis 1875—1878 nach den Plänen des Landbaumeisters A. Canzler ausgeführt. Von demselben zeigt Fig. 2435 den Grundriss des Erdgeschosses (*Die Bauten von Dresden, S. 292. Dresden 1878*). Dasselbe dient zur Unterbringung von 80 Untersuchungs-Gefangenen und 160 Strafgefangenen in Einzelhaft, sowie 160 Strafgefangenen in gemeinsamer Haft. Dabei ist eine strenge Trennung der Untersuchungs- und Strafgefangenen in gesonderten Flügeln, sowie der Geschlechter in getrennten Geschossen durchgeführt. Der mittlere Kuppelbau und die 4 Flügel sind panoptisch

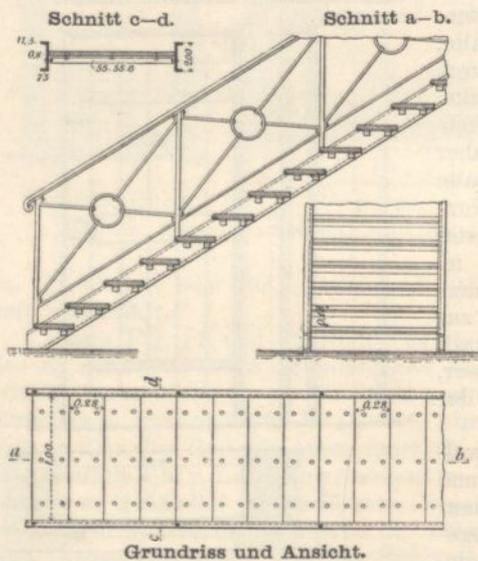


Fig. 2434. Eiserne Treppe.

eingerrichtet, mit Gallerien aus eisernen Consolen und Trägern, die mit Bohlen aus Eichenholz belegt sind. Zwischen den Gallerien befinden sich eiserne Treppen zur Verbindung der Geschosse.

Die Einzelzellen haben ca. 25<sup>cbm</sup> Raum und ihre Einrichtung besteht in einer an der Wand befestigten eisernen Bettstelle zum Aufklappen, einem auch an der Wand befestigten Klapptisch und einer solchen Bank, einem kleinen Regal mit Kleiderhalter, einem beweglichen Gasleuchter mit Schirm und einem Abortbecken, von dem aus die Excremente in Steinzeugröhren mit Wasserspülung und Desinfectionseinrichtung nach Süvern's System in die im Hofe *D* befindliche Sammelgrube *C* geführt werden.

Das Sockelgeschoss enthält am Mittelbau in 4 niedrigen Anbauten die Küche, das Kesselhaus, das Waschhaus und den Trockenraum. In den Flügelbauten liegen zunächst an diesen Räumen die Heizkammern der Centralheizungen mit Rauchabzügen nach den 8, am Mittelbau gleichmässig vertheilten Ventilationsschlotten; ferner die erforderlichen Wirthschafts-, Aufbewahrungs- und Reinigungsräume, Bäder, Essstuben und Arbeitslocale für die in gemeinsamer Haft befindlichen Strafgefangenen.

In jedem Flügel dienen die ersten, dem Mittelbau zunächst gelegenen Zellen mit erkerartigem Ausbau nach der Front des Gebäudes abwechselnd als Aufseherstube oder Krankenzelle. Ausser den nöthigen Krankenzellen sind noch eine Anzahl Isolirzellen mit besonderen Sicherheitsvorrichtungen, sowie Dunkelarrestzellen und Zellen für Geisteskranke eingerichtet, dann sind auch zwei Zimmer für ärztliche Untersuchungen und ein Zimmer zur Ertheilung von Schulunterricht vorhanden. Im II. Stock des Flügels I befindet sich die durch 2 Geschosse reichende Kapelle mit erhöhtem Altarplatz, Kanzel, Orgel, Empore und 180 Isolirplätzen.

Zur Heizung der Zellen ist Heisswasser-Luftheizung angewendet, mit der eine entsprechende Ventilation in Verbindung steht. Zwischen dem Gewölbe über dem Sockelgeschoss und dem Erdgeschossfussboden befinden sich die mit Röhren der Heisswasserheizung versehenen Lufterwärmungskammern aus Eisenconstruction, nach denen von aussen die frische Luft eingeführt und von denen aus die erwärmte Luft durch verticale Canäle nach den Zellen geleitet wird. Dort erfolgt die Ausströmung durch stark vergitterte Oeffnungen, welche ca. 2<sup>m</sup> über Fussboden angebracht sind, während durch andere Oeffnungen dicht über dem Fussboden der Abzug der verdorbenen Luft theils nach unten, theils nach oben durch horizontale, in die 8 Ventilationsschlote einmündende Canäle bewirkt wird. Die Gasleitung zur Beleuchtung der Diensträume und Corridore ist von jener für die Zellen vollständig getrennt und letztere überdies in jedem Flügel für sich abstellbar. Mit dem Beamtenwohnhaus, der Ringmauer, den Gartenanlagen und der gesamten Einrichtung belaufen sich die Baukosten auf 1 050 000 *M.*, oder für jeden Gefangenen, bei der Belegzahl von 400, auf 2625 *M.*

Das für 63 Männer und 20 Weiber eingerichtete Polizei-Gefängniss zu Altona ist in den Grundrissen in Fig. 2436 und 2437 dargestellt (*Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen*, Bl. 23. Freiburg i. B. 1885). Die beiden Flügel des Gebäudes bilden einen rechten Winkel und der Eingang in das Erdgeschoss liegt

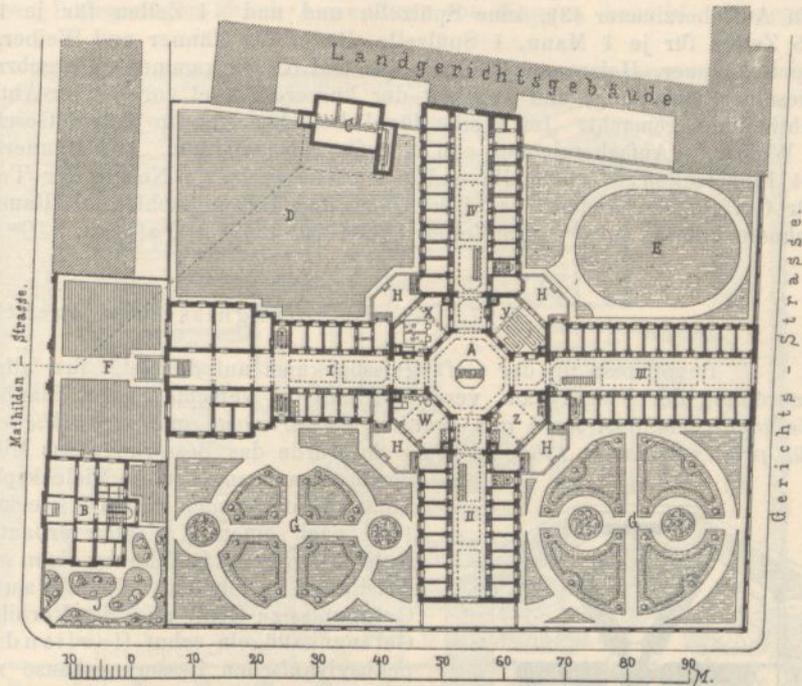


Fig. 2435. Gerichts-Gefängniss in Dresden. Erdgeschoss (Architekt A. Canzler). A) Gefängniss, B) Beamtenwohnhaus, C) Desinfectionsgrube, D) Wirthschaftshof, E) Trockenplatz, F) Vorhof, G) Spazierhöfe, H) Spülhöfe, J) Directorgarten. — I und III) Flügel für männliche Strafgefangene, II) Flügel für weibliche Straf- und Untersuchungsgefangene, IV) Flügel für männliche Untersuchungsgefangene. — W) Küche, X) Kesselhaus, Z) Waschhaus.

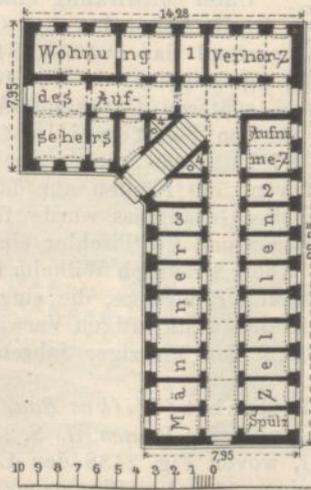


Fig. 2436. Erdgeschoss.

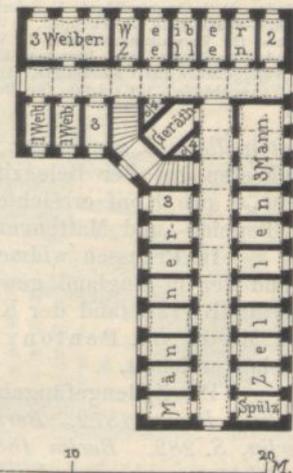


Fig. 2437. I. und II. Stock.

Polizei-Gefängniss in Altona.

- 1) Frauen-Untersuchungszimmer, 2) Aufbewahrungsräume, 3) Aufseherzimmer, 4) Aborte.

Das für 63 Männer und 20 Weiber eingerichtete Polizei-Gefängniss zu Altona ist in den Grundrissen in Fig. 2436 und 2437 dargestellt (*Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen*, Bl. 23. Freiburg i. B. 1885). Die beiden Flügel des Gebäudes bilden einen rechten Winkel und der Eingang in das Erdgeschoss liegt

in der einspringenden Ecke. Das Erdgeschoss enthält im kurzen Flügel die Wohnung des Aufsehers, das Zimmer (1) zur Untersuchung der Weiber und ein Verhörzimmer, im langen Flügel das Aufnahmezimmer, ein Zimmer (2) zur Aufbewahrung der Gegenstände, die den Gefangenen abgenommen werden, ein Aufseherzimmer (3), eine Spülzelle und 14 Zellen für je 1 Mann. Im Sockelgeschoss sind 15 Zellen für je 1 Mann, 1 Spülzelle, Bäder für Männer und Weiber, 1 Aufseherzimmer, Waschküche, Speisekammer, Heizraum, Kohlenkeller und Kleiderkammer untergebracht. Der I. und II. Stock haben dieselbe Eintheilung, und zwar ist der kürzere Flügel zur Weiber-Abtheilung, der längere zur Männer-Abtheilung gemacht. Im Weiberflügel befinden sich in jedem Geschoss 7 Einzelzellen, 1 Zelle für 3 Weiber, 1 Aufseherzimmer und 1 Aufbewahrungsraum. Der Männerflügel enthält 1 Zelle für 3 Mann, 14 Einzelzellen, 1 Spülzelle und 1 Aufseherzimmer. Neben der Treppe ist noch ein dunkler Raum für Geräte vorhanden, daneben Abort und Lüftungsschlot mit Rauchrohr. Die lichte Höhe der Geschosse beträgt 3,36<sup>m</sup>. Die Zellen haben 2,2 bei 1,4<sup>m</sup>, also ca. 3 □<sup>m</sup> Bodenfläche oder 10<sup>cbm</sup> Luftraum.

### § 97. Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

Bevor man in der Gefängnisbaukunst auf die jetzt fast allgemein übliche radiale Grundrissanordnung der Flügel kam, versuchte man die verschiedensten Planbildungen (vgl. G. Orloff: *Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. Romberg's Zeitschr. für prakt. Baukunst 1862, S. 39*). So wurde das Besserungshaus Milbank zu London 1815—22 nach

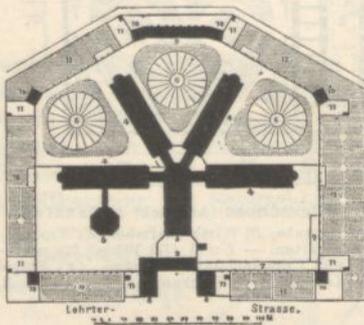


Fig. 2438. Zellengefängnis in Moabit-Berlin (Architekt Busse).

1) Thorgebäude, 2) Vorhof, 3) Verwaltungsgebäude, 4) Gefängnisflügel, 5) Schulhaus, 6) Einzel-Spazierhöfe, 7) Schuppen, 8) Wohngebäude für Verwaltungsbeamte, 9) Wohngebäude für Beamte und Beamten-Kirche, 10) Wohngebäude für Unterbeamte, 11) Höfe der Wohngebäude, 12) Gärten für Beamte.

*Pentonville u. s. w. Berlin 1846*) hatte das Streben nach Vereinfachung den günstigen Erfolg, dass die Baukosten bei der Belegziffer von 520 Köpfen nur den verhältnissmässig niedrigen Betrag von circa 3500 *M* pro Kopf erreichten; das Gefängnis wurde für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 66 Teppich- und Mattenverfertiger und 20 Tischler eingerichtet.

In Preussen widmete König Friedrich Wilhelm IV. der Entwicklung des Gefängniswesens, auf Grund der in England gewonnenen Eindrücke, die eingehendste Aufmerksamkeit. In dem Geh. Oberbaurath Busse fand der König den thatkräftigen Verwirklicher seiner Pläne. Durch ihn wurden nach dem Muster von Pentonville in den Vierziger Jahren die Zellengefängnisse in Münster, Moabit und Breslau errichtet.

Das Zellengefängnis in Moabit (*Wilke: Bau, Einrichtung und Verwaltung der Strafanstalt bei Berlin. Berlin 1872. Berlin und seine Bauten, I. S. 230. — P. Börner: Hygienischer Führer durch Berlin, S. 282. Berlin 1882*), wovon Fig. 2438 den Lageplan giebt, ist auf einem 6,2<sup>ha</sup> umfassenden Grundstücke erbaut und mit einer 5<sup>m</sup> hohen Ringmauer umgeben. Die Ausführung der Anstalt erfolgte 1842—1849 durch Busse und sie wurde für protestantische Sträflinge bestimmt, welche eine Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren zu verbüssen haben. In Einzelhaft können bis zu 500 Personen aufgenommen werden und ausserdem noch 65 Gefangene in gemeinschaftlicher Haft. Die Gebäude nehmen 2,9<sup>ha</sup> ein. Die radialen Gefängnisflügel sind panoptisch eingerichtet. Zu beiden Seiten der breiten Corridore befinden sich vor den Zellenthüren längs der Wände in 2 Reihen übereinander leichte eiserne Gallerien, welche durch Treppenanlagen mit einander verbunden sind. Bei dieser 3 geschossigen Anlage der Flügel

haben die Zellen im Erdgeschoss  $22,5^{cbm}$ , im obersten Geschoss  $24,75^{cbm}$  Luftraum. Hier ist die Einzelhaft durch den 1856 erfolgten Umbau der Kirche und die Hinzufügung eines Schulgebäudes bis zur äussersten Consequenz durchgeführt. Die Isolirung erstreckt sich jetzt auf Kirche, Schule und Spazierhof; sie wird selbst bei unvermeidlichen Begegnungen durch Anwendung von Kappen bewirkt. Dagegen wird den Gefangenen jede zweckmässige Beschäftigung, Unterricht, Gottesdienst und der hierdurch bedingte Verkehr mit den Beamten, Lehrern und Geistlichen dargeboten.

Die Anstaltskirche liegt über den Verwaltungsräumen und enthält 233 Sitzplätze, welche in der Art angeordnet sind, dass kein Gefangener den andern, wohl aber jeder den Geistlichen sieht und dieser alle Gefangenen überblickt. In derselben Weise sind die 3 Klassenzimmer für je 39 Schüler eingerichtet; diese befinden sich in dem Schulhaus, welches an den einen Flügel angebaut ist. Im Kellergeschoss liegen die Wirthschaftsräume, die Bäckerei mit Dampfmaschine, sowie die Arbeitsräume und Schlafräume der in gemeinsamer Haft untergebrachten Gefangenen. Das ganze Gebäude sammt Zellen wird durch Wasserheizung erwärmt.

Drei mit Gartenanlagen umgebene Spazierhöfe haben je 20 Abtheilungen und die 20 Gefangenen werden von einem Aufseher im mittleren Thürmchen überwacht. Ausserhalb der Ringmauer liegen die Wohngebäude und Gärten für die zahlreichen Beamten. An den Ecken des ganzen Grundstückes sind 6 thurmartige Gebäude errichtet, mit je 3 Aufseher-Wohnungen. Zwischen 2 solchen Thürmen steht an der östlichen Seite ein langes 3geschossiges Gebäude, welches die Beamten-Kirche und mehrere Beamten-Wohnungen enthält. Durch die thurmartigen Aufbauten hat das in Ziegelrohbau ausgeführte Aeusseres dieses Gefängnisses etwas von dem Charakter mittelalterlicher Festungen erhalten.

Zu einem Abschlusse oder zu einer Weiterentwicklung auf gleicher Grundlage gelangte aber hiermit das Gefängniswesen noch nicht. Die Einzelhaft wurde wieder mit dem älteren Klassensystem vereinigt, woraus das sog. gemischte System entstand. In den hiernach errichteten Gefängnissen sollte

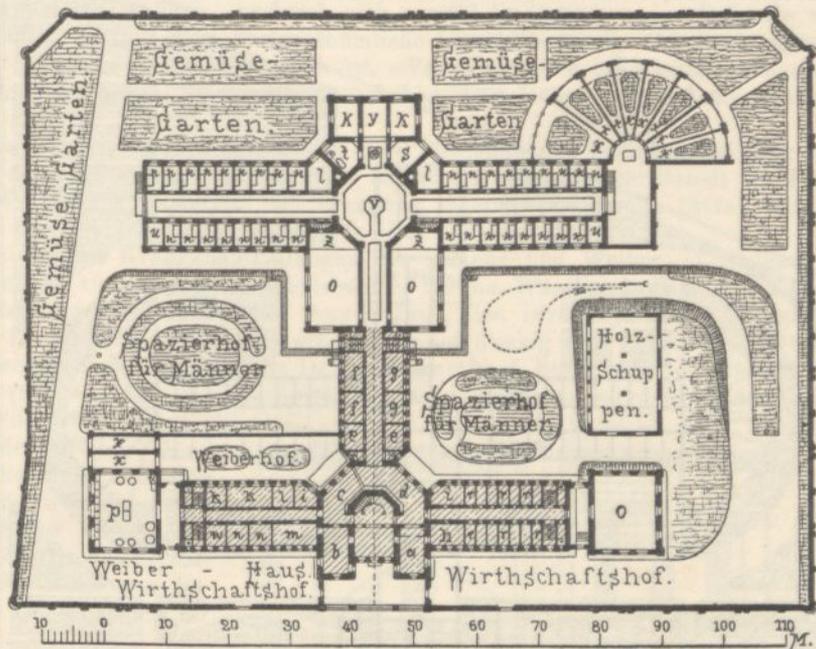


Fig. 2439. Strafanstalt St. Jacob in St. Gallen (Architekten Kubly und Th. Gohl).  
 a) Postenchef, b) Gewerbe-Bureau, c) Esszimmer, d) Wachtstube, e) Zimmer des Geistlichen, f) Zimmer der Verwaltung, g) Zimmer der Direction, h) Sprechzimmer, i) Anrichtezimmer, k) Krankenzimmer, l) Wärter, m) Magazin, n) Isolirzellen, o) Arbeitssäle, p) Waschhaus, r) Schlafzellen, s) Zimmer des Arztes, t) Badezimmer und Abort, u) Abort, v) Wachpavillon, x) Einzel-Spazierhöfe, y) Theeküche, z) Podium für die Aufseher.



Fig. 2440. Strafanstalt St. Jacob in St. Gallen (Architekten Kubly und Th. Gohl).

die Strafverbüßung mit Einzelhaft von längerer oder kürzerer Dauer, je nach der Führung des Gefangenen, beginnen und in gemeinschaftlicher Haft fortgesetzt werden. In ersterer sollte dem Gefangenen Gelegenheit zur Einker in sich selbst und zur sittlichen Läuterung gegeben werden, während die darauf folgende gemeinschaftliche Haft, in welcher die Gefangenen, bei nächtlicher Trennung, tagsüber in einzelnen, je nach ihrem sittlichen Halt gebildeten Gruppen oder Klassen in Arbeitssälen beschäftigt werden, auf den späteren Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten hat. Bewährte sich der Gefangene in der minder schweren Form der gemeinschaftlichen Haft nicht, so trat als Zuchtmittel die Rückversetzung in die Einzelhaft ein. Anstalten des gemischten Systems sind in der Schweiz, in Ratibor, Rendsburg u. s. w. ausgeführt.

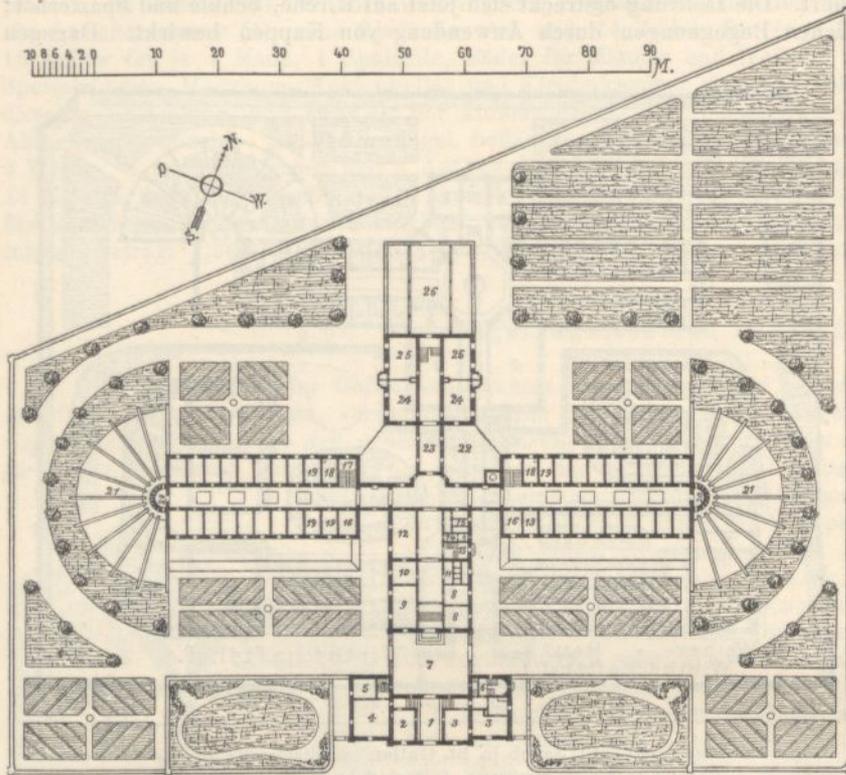


Fig. 2441. Gefängniß in Neuchâtel (Architekt Hans Rychner).

1) Eingang, 2) Wachstube, 3) Portierwohnung, 4) Aufnahmesaal, 5) Vestibule und Treppe für den Director, 6) Treppe zur Directorwohnung im I. Stock und der Wohnung des Oeconomen im II. Stock. — 7) Vorhof, 8) Bureaus des Directors, 9) Magazin der Gefängnisarbeiten, 10) Bureau des Oeconomen, 11) Wartezellen; hierüber im I. Stock Krankenzimmer, im II. Stock Kapelle. — 12) Materialien-Magazin, 13) Treppe, 14) Water-Closet, 15) Sprechzimmer; darüber im I. Stock Wäsche-Magazine, im II. Stock Schule und Bibliothek. — Flügel der Zellengefängnisse im Erdgeschoss, I. und II. Stock: 16) Wächter, 17) Treppen, 18) Water-Closets, 19) Strafzellen, 20) Wächter, 21) Spazierhöfe, 22) Höfe; darunter Dampfkessel. — 23) Vorraum, 24) Werkstätten im Erdgeschoss, Küche und Waschküche im Keller, 25) Werkstätten, 26) Werkstätte und Magazine.

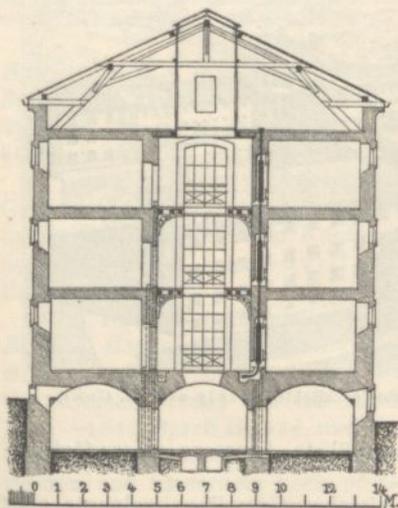


Fig. 2442. Querschnitt durch die Zellenflügel.

einen Mittelbau mit Vorhof und 3 Flügel für die Gefangenen; hinter diesen Flügeln war in Form von 2 Viertelkreisen ein 3,5<sup>m</sup> breiter Wachegang angelegt und die auf diese Weise gebildeten Hofräume waren je durch eine Radialmauer getheilt, so dass 4 Spazierhöfe entstanden und 2 solche Höfe waren an der Vorderfront vorhanden. Die 3 Gefängnisflügel waren der Länge nach durch eine Mittelmauer getheilt, wodurch im Erdgeschoss 2 grosse Arbeitssäle entstanden, wovon an einem Ende je ein Aufseherzimmer, am andern Ende ein Treppenhaus und ein Abort abgetrennt waren. Im I. und II. Stock waren neben der Mittelmauer noch beiderseits 1½<sup>m</sup> breite Corridore angelegt, von denen die Schlafzellen zugänglich waren. Jeder Arbeitssaal war für 18 Sträflinge eingerichtet und in jedem der beiden Obergeschosse lagen an jedem Corridor 9 Schlafzellen von 2,8<sup>m</sup> Länge und 1,5<sup>m</sup> Breite, so dass die in einem Arbeitssaal untergebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen im I. und II. Stock oberhalb ihres Arbeitssaales hatten. Die Sträflinge einer Arbeitsabtheilung konnten vom Erdgeschoss in den für sie bestimmten Spazierhof gelangen; die Höfe standen unter sich in keiner Verbindung. Auf diese Weise waren die 6 Arbeitsabtheilungen völlig von einander abgetrennt; jeder Arbeitssaal hatte einen Werkmeister.

Im Mittelbau enthielt das Sockelgeschoss die Wirthschaftsräume

Bei St. Gallen wurde 1835—39 durch Kubly die Strafanstalt St. Jacob nach dem Auburn'schen oder Schweig-System errichtet; diese Anstalt ist 1883—85 bedeutend erweitert. Von der Gesamtanlage giebt Fig. 2439 den Grundplan und Fig. 2440 eine Ansicht (*Schweizerische Bauzeitung* 1886, Bd. VIII, S. 25). Die alte, in Fig. 2439 schraffirt angedeutete Anstalt hatte

und die von Gebr. Sulzer in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt wurden. Nachdem das Auburn'sche System als unzweckmässig erkannt worden war und die Anstalt sich als viel zu beschränkt erwies, schritt man zu einem Erweiterungsbau und richtete die Anstalt nach dem irischen Stufensystem ein. Dabei sind von der alten Anstalt nicht viel mehr als die Umfassungsmauern stehen geblieben. Der Zellenneubau ist panoptisch angelegt. Die Anstalt liegt an einem gegen Süden geneigten Abhang, wodurch sich sowohl im Aeussern der Gebäude und Ringmauern, als auch hauptsächlich im Innern eine eigenthümliche Verschiebung der Geschosse ergibt, welche indessen dem Betriebe in keiner Weise hinderlich ist. Von Fussboden zu Fussboden hat das Kellergeschoss 3,2<sup>m</sup>, das Erdgeschoss und I. Stockwerk aber haben 3,5<sup>m</sup> Höhe. Die Anstalt schliesst folgende Hauptabtheilungen in sich:

1) das Zellengefängniss mit 104 Arbeitszellen als erste Strafstufe mit Isolirung bei Tag und bei Nacht. 2) Das Gefängniss der II. Stufe mit Isolirung bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage, mit 87 Schlafzellen. 3) Das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe, mit zusammen 39 Zellen, so dass im Ganzen 230 Zellen vorhanden sind.

Ausserdem enthält die Anstalt Krankenabtheilungen für Männer und Weiber, 7 Badezellen, 3 Dunkelzellen, 8 grosse Webzellen, 10 Arbeitssäle, Schulzimmer, Kirche, Wäscherei, Bäckerei, Küche, Aufenthalts-, Arbeits- und Schlafräume für Beamte und Angestellte, eine Directorwohnung, Magazine und andere Nebenräume. Die Centralhalle des Zellengefängnisses ist 8eckig und hat bei 12<sup>m</sup> Durchmesser ca. 15<sup>m</sup> Höhe vom Erdgeschoss-Fussboden bis zum Dachanfange; im I. Stock befindet sich inmitten dieser Halle der Wachpavillon (v), von dem sämtliche Zellenthüren übersehen werden können. Die beiden grossen Arbeitssäle an den Zellenflügeln enthalten erhöhte Podien z für die Aufseher. Eine Dampfheizung dient zur Erwärmung und Ventilation der Anlage. Deren innerer Dienst wird durch ein vollständiges Telephonnetz und der Sicherheitsdienst wird durch ein eigenes elektrisches Signalnetz wesentlich unterstützt. Die Baukosten betragen 750 000 Fr. = 600 000 *M.*, demnach für jeden Gefangenen 2609 *M.*

In ähnlicher Weise ist auch die *maison pénitentiaire* zu Genf eingerichtet (vergl. *Varrentrap: Die Schweizer Strafanstalten. Jahrb. für Gefängnisskunde, Bd. 2, S. 47*).

Zu Neuchâtel wurde 1869 etwa 15 Minuten östlich von der Stadt durch den Architekten Hans Rychner ein Gefängniss erbaut, von dem Fig. 2441 den Grundriss und Fig. 2442 einen Querschnitt durch den Zellenflügel wiedergibt (*Die Eisenbahn 1876, Bd. IV, S. 301*). Das mit einer 484,2<sup>m</sup> langen und 4,5<sup>m</sup> hohen Ringmauer umgebene Terrain hat 13 500 <sup>□</sup>m und davon bedecken die Gebäude 1768,5 <sup>□</sup>m. Die Anlage besteht aus dem Directionsgebäude, dem Mittelgebäude, den beiden Zellenflügeln und dem hinteren Werkstättegebäude. Das letztere enthält im Souterrain die Küche, die Waschküche, die Trockenkammer und andere Nebenräume; im Erdgeschoss 4 Werkstätten für gemeinsame Arbeiten. Daran schliessen sich nördlich grosse Magazine für Holz, Stroh und andere Materialien. In den Zellenflügeln sind 145 Zellen vorhanden, davon 114 Zellen für Sträflinge, 6 solche für Wächter, 8 für die Reinlichkeit, 4 Strafzellen, 3 Badezellen, 8 Zellen von doppelter Dimension für isolirte Gefangene, die eine grössere Räumlichkeit bedürfen, endlich 2 disponible Zellen für Werkführer. Die Heizung erfolgt durch Dampf, die Ventilation durch Absaugung, wofür ein 28<sup>m</sup> hoher Schornstein vorhanden ist. Die Gebäude haben Gas- und Wasserleitung. Die Baukosten betragen für:

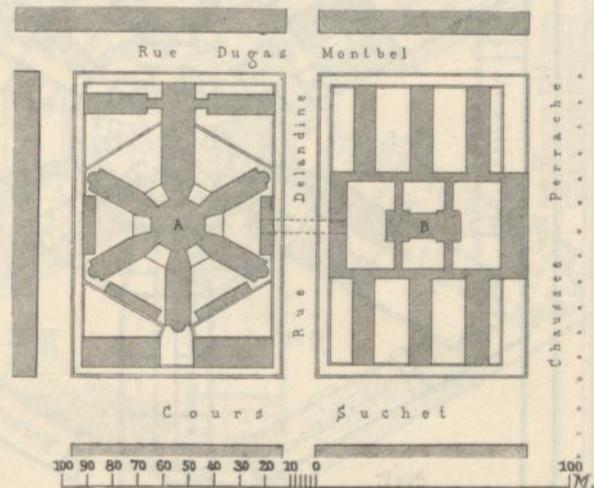


Fig. 2443. Situation der Gefängnisse in Lyon (Architekt A. Louvier).

A) Maison d'Arrêt (Zuchthaus). B) Maison de Correction (Arbeitshaus).

Erd- und Felsarbeiten . . . . .	23 044 Fr.	Transport	370 363 Fr.
Hof und Gartenanlage . . . . .	8 537 "	Klempnerarbeiten . . . . .	8 094 "
Die Einfriedigungsmauer . . . . .	28 905 "	Stuck-, Anstreicher- und Tapeten-Arbeiten . . . . .	29 888 "
Mauerwerk, Quadern-Asphaltage u. s. w. . . . .	242 631 "	Schlosserarbeiten, Gitter, Träger u. s. w. . . . .	45 704 "
Die Entwässerungsanlage . . . . .	14 670 "	Dampfzng., Ventil., Küchen-, Waschk. u. Badeeinr. . . . .	50 146 "
Wasserleitung . . . . .	5 750 "	Elektrische Klingeln u. s. w. . . . .	4 260 "
Gasleitung . . . . .	6 908 "	Blitzableiter . . . . .	3 203 "
Zimmermannsarbeiten . . . . .	34 171 "	Tischlerarbeiten . . . . .	31 452 "
Dachdeckung . . . . .	5 747 "	Insgemein . . . . .	1 850 "
	Latus 370 363 Fr.		Total 544 960 Fr.

Dies ergibt pro 1 □m der überbauten Grundfläche im Durchschnitt rund 308 Fr. = 247 *M*, oder bei 122 Zellen für Sträflinge 3573 *M* für 1 Zelle.

Eine ähnliche Einrichtung zeigt das Gefängnis in Lyon, Cours Suchet, welches in Fig. 2443 bis 2449 dargestellt ist (*Revue génér. de l'Architecture* 1867, S. 79 u. 112 mit Bl. 22—25); dasselbe ist von dem Architekten des Rhône-Departements, A. Louvier, erbaut. Die ganze Anlage besteht aus 2 Theilen, einem Zuchthaus (*maison d'Arrêt*) und dem Arbeitshaus (*maison de correction*); beide stehen durch einen Tunnel unter der Rue Delandine miteinander in Verbindung. Vom Justizpalaste liegt das Gefängnis ca. 2500m entfernt. Das Werkhaus wurde 1858 vom Architekten Baltard père für 450 Personen erbaut; es ist aber später durch Aufsetzung eines Stockwerkes für 600 Personen eingerichtet. Der Bau des Zuchthauses wurde 1859 beschlossen und ein primitives Programm von einer Commission aufgestellt. Dasselbe forderte Raum für 550 Gefangene, in 7 Quartiere vertheilt, nämlich 1 Quartier mit Separatzimmern für eigene Verpflegung, 1 solches für junge Gefangene, 1 für politische Gefangene, 1 für rückfällige und gefährliche Verbrecher, 1 für leichte Verbrecher, 1 für Schuldgefangene und 1 Zellengefängnis; ferner waren Räume für die Verwaltung, für die Verpflegungs-Unternehmung und Wohnungen für die Beamten erforderlich. Der Verpflegungsunternehmer erhält täglich 38 bis 40 Centimes für jeden Gefangenen. Für die Gefängniswagen ist eine Remise mit Pferdestall vorhanden, dahinter liegt der Guillotinen-Raum.

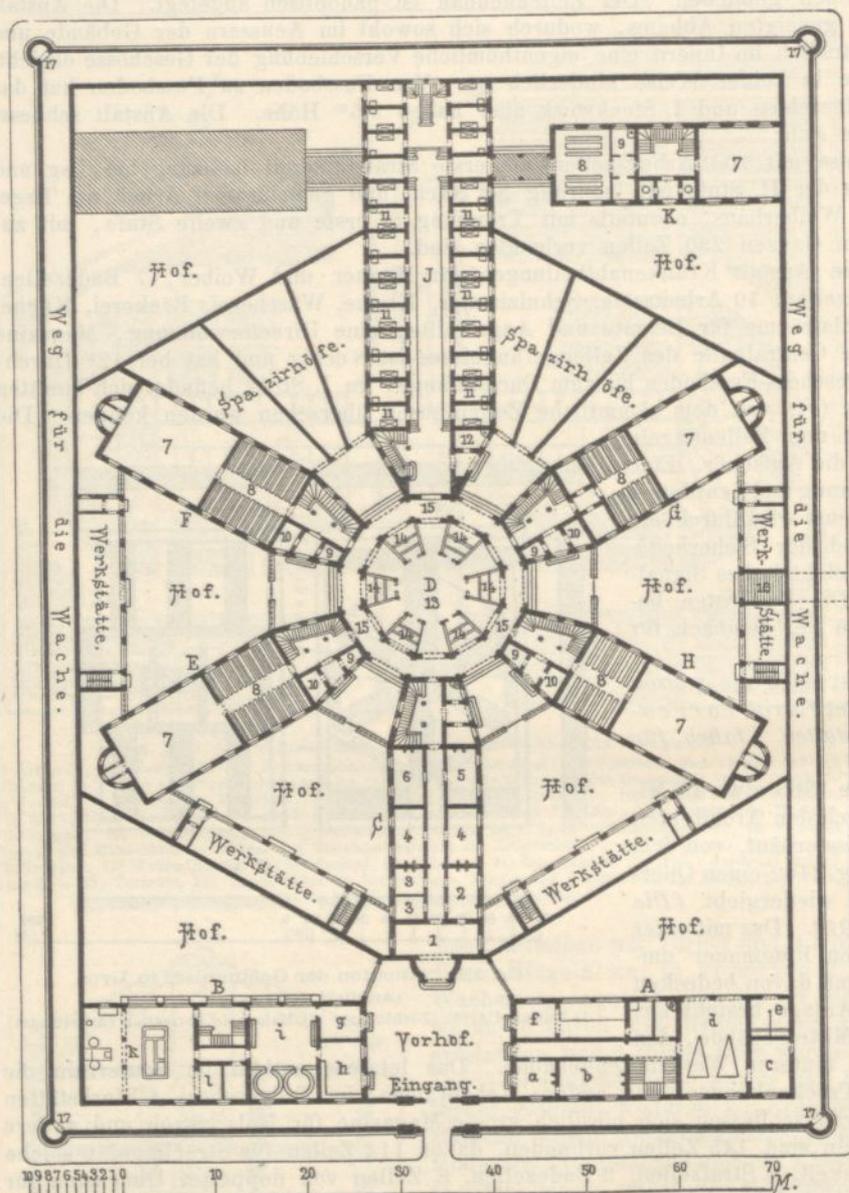


Fig. 2444. Gefängnis in Lyon. Erdgeschoss (Architekt A. Louvier).

A) Administrationsgebäude, B) Gebäude der Unternehmung, C) Gebäude mit Separatzimmer und eigener Verpflegung, D) Centralgebäude, E) Gefangene 1. Kategorie, F) Gefangene 2. Kategorie, G) Kindergefängnis, H) politische Gefangene, J) Zellengefängnis, K) Schuldgefängnis. a u. b) Portier, c) Guillotine, d) Remise der Gefängniswagen, e) Pferdestall, f) Militärwache, g) Bureau, h) Brotkammer, i) Bäckerei, k) Waschhaus, l) Wäscheaufzug. 1) Wartesaal, 2) Kanzlei, 3) Advokaten, 4) Untersuchungsrichter, 5) Oberaufseher, 6) Gefängniswärter, 7) Spazier- oder Erholungssäle, 8) Esszimmer, 9) Waschzimmer, 10) Zellen für strengen Arrest, 11) Gefängniszellen für Einzelhaft, 12) Raum zum Ausleeren der Abortgefässe, 13) Sprechsaal zur Ueberwachung, 14) Sprechräume der Gefangenen, 15) Gang zur Ueberwachung, 16) Verbindungstunnel beider Anstalten, 17) Schilderhäuser der Wache.

Im Zellengefängnis sind die Zellen so eingerichtet, wie im Gefängnis Mazas zu Paris, nur sind sie grösser, denn sie haben  $32,5^{cbm}$  Luftraum; sie sind mit einem festen eisernen Bette an der Mauer, mit einem Schemel und Tisch, sowie mit einem beweglichen Geschirr für die Nothdurft versehen. Die Luftheizung erwärmt die Räume auf  $15^{\circ}$ , und zur Lüftung sind van Heck'sche Ventilatoren angewendet, die täglich  $5651^{cbm} \times 360 = 2034360^{cbm}$  Luft eintreiben und dafür 209 Kilo Kohlen verbrauchen.

Das Hauptportal dieses Gefängnisses zeigt Fig. 2446, die Vorderansicht des ganzen Baues Fig. 2447. Ein Längenschnitt nach der Hauptaxe ist in Fig. 2448 dargestellt, während Fig. 2449 einen Querschnitt durch den Flügel des Zellengefängnisses giebt. Die Baukosten betragen für die:

Maurer- und Ziegeldeckerarbeit . . . . .	985 000 Fr.
Asphaltarbeit . . . . .	30 000 "
Eisendächer- und Schlosserarbeit . . . . .	212 000 "
Zimmerarbeit . . . . .	39 000 "
Tischlerarbeit . . . . .	71 000 "
Zinkdachdeckungs- und Bleiarbeit . . . . .	35 000 "
Pflaster-, Anstreicher- und Glaser-Arbeit . . . . .	66 000 "
Heizung und Ventilation . . . . .	28 800 "
Wasserleitung . . . . .	18 000 "
Gasleitung . . . . .	5 500 "
Total 1 490 300 Fr.	

Demnach kostet der Bau durchschnittlich für 1 Gefangenen 2710 Fr. = 2168 *fr.*

Den Grundplan der Strafanstalt in Toulouse giebt Fig. 2450 (*William & Farge: Le recueil d'architecture; 6<sup>me</sup> année, F. 10. Paris*). Das Gefängnis mit seinen Spazierhöfen ist von einem Wachegang umgeben und eigenartig ist die Anlage von kleinen Einzel-Spazierhöfen in Verbindung mit grösseren gemeinschaftlichen Spazierhöfen. Die Anstalt wurde von dem Architekten Esquié erbaut.

Ein Bild der Strafanstalt zu Lenzburg (Aargau, Schweiz) giebt Fig. 2451 aus der Vogelperspective (*William & Farge: Le recueil d'architecture. 11<sup>e</sup> année, F. 36, 49, 50 u. 55. Paris*). Dieselbe hat 5 Zellenflügel und wurde vom Architekten Moser erbaut. Die Zellen für Tag- und Nachtaufenthalt haben 7,35  $\square$ m Bodenfläche und 21,6<sup>cbm</sup> Luftraum.

Den Grundplan des Zellengefängnisses zu Mailand giebt Fig. 2452. Dasselbe ist für 768 Gefangene bestimmt und wurde 1879 von dem Architekten Lucca erbaut (*Milano tecnica dal 1859 al 1884, S. 247—250. Mailand 1885*). Eine 5<sup>m</sup> hohe Ringmauer, mit Wachthürmchen auf den 5 Ecken, umschliesst das 5<sup>ha</sup> grosse Grundstück. Um ein Einvernehmen der Gefangenen mit der Aussenwelt nach Möglichkeit zu verhindern, hat man die Bestimmung aufgestellt, dass 5<sup>m</sup> hohe Gebäude erst in 30<sup>m</sup> Abstand von der Ringmauer, 11<sup>m</sup> hohe Gebäude aber erst in 50<sup>m</sup> Abstand von der Ringmauer errichtet werden dürfen.

Das vordere Thorgebäude enthält auch die Wohnungen der Beamten, dann folgt ein rechteckiger Bau mit 2 inneren Höfen, der für 168 Gefangene bestimmt ist, die in Untersuchung sind oder eine kurze Haft haben. Darauf folgt das strahlenförmig angelegte Männergefängnis mit 6 Zellenflügeln und 600 Haftzellen. Die 3 Gebäude sind durch bedeckte Gänge miteinander verbunden. Der Mitteltract in dem rechteckigen Gefängnis-Gebäude ist nur eingeschossig; er enthält die Verwaltungsräume, sowie Zimmer für Richter und Anwälte. Die übrigen Tracte dieses Gebäudes haben über dem Erdgeschoss 2 Stockwerke. Im Erdgeschoss befinden sich auch die Sprechzimmer, im I. Stock die Krankenzellen und der Frauen-Betsaal, da dieses Gebäude auch für weibliche Gefangene mit bestimmt ist.

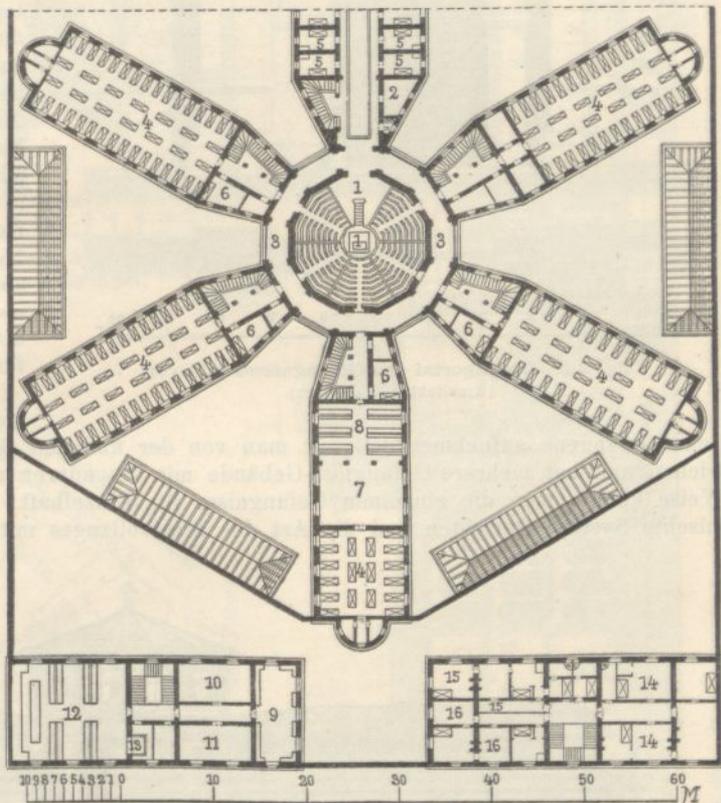


Fig. 2445. Gefängnis in Lyon. I. Stock.

1) Kapelle, 2) Sakristei, 3) Gang zur Aufsicht, 4) Schlafräle, 5) Gefängniszellen, 6) Aufseher, 7) Wärmestuben, 8) Esszimmer; im II. Stock dieselbe Eintheilung. 9) Effecten-Depots der Gefangenen, 10) Mehlmagazin, 11) Trockenkammer mit Warmluft, 12) Wäschemagazin, 13) Aufzug, 14) Wohnung des Oberaufsehers, 15) Wohnung des Geistlichen, 16) Actuar-Wohnung; im II. Stock der Pavillons verschiedene Depots.

Im Zellengefängniss hat jeder der 6 Flügel 2 Obergeschosse über dem Erdgeschoss. Die Centralhalle hat 15,5<sup>m</sup> Durchmesser und die Höhe der Kuppel über dem Erdgeschoss-Fussboden beträgt 19<sup>m</sup>. Wie früher üblich, ist in dieser Mittelhalle der Altar aufgestellt und die um die Centralhalle liegenden Räume enthalten die Sitze für die Gefangenen. Die Zellen sind 4,3<sup>m</sup> lang, 2,2<sup>m</sup> breit und 3,4<sup>m</sup> hoch, haben somit 9,46 □<sup>m</sup> Bodenfläche und 30,36<sup>cbm</sup> Luftraum. Mit Ausnahme der Diensträume sind alle Fussböden in diesem Gefängnisse aus Beton und Cement hergestellt; es sind 3 Lagen übereinander ausgeführt und zwar zu unterst eine 4<sup>cm</sup> dicke Betonlage aus hydraulischem Kalk, dann eine 1,6<sup>cm</sup> dicke Cementbetonlage und darüber eine 4<sup>mm</sup> dicke Lage aus reinem Cement. Die Beheizung der Gefängnisszellen erfolgt durch Luftheizung, die Lüftung durch Absaugung. Zu diesem Zwecke sind in der Decke der Zellen Oeffnungen angebracht, die nach einem unter Dach gelegenen Canal führen, der für jeden Viertelflügel ein Lockfeuer hat und mit einem Abzugschlot in Verbindung steht. Die Spazierhöfe sind in 8 Gruppen ausgeführt, jede mit 20 Abtheilungen, welche durch 2,4<sup>m</sup> hohe Mauern von einander getrennt sind. In der Mitte haben diese Gruppen der Spazierhöfe je einen runden Raum für den Wächter. Die Kosten der Spazierhöfe pro 1 □<sup>m</sup> betragen 15 *M.*; die Baukosten der ganzen Anlage aber beliefen sich auf rund 2 800 000 Lire = 2 240 000 *M.*, was durchschnittlich für alle 3 Gebäude pro 1 □<sup>m</sup> Baufläche 189 *M.*, und für 1 Gefangenen 2916 *M.* ergibt.

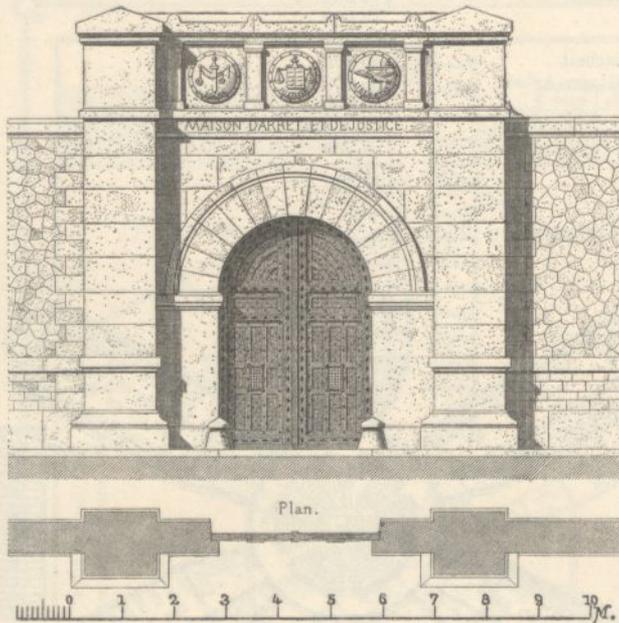


Fig. 2446. Hauptportal des Gefängnisses in Lyon (Architekt A. Louvier).

Bei der Strafanstalt am Plözensee bei Berlin, welche 1400 bis 1500 männliche Gefangene aufnehmen soll, ist man von der üblichen Grundrissanordnung der Gefängnisse abgewichen und hat mehrere Gefängniss-Gebäude mit besonderen umschlossenen Höfen angelegt. Auf diese Weise konnte man die einzelnen Gefängnisse für Einzelhaft, gemeinschaftliche Haft oder für das gemischte System einrichten und die Art des Strafvollzuges mit Rücksicht auf die Individualität der Ge-



Fig. 2447. Vorderansicht des Gefängnisses in Lyon (Architekt A. Louvier).

fangenen durchführen oder bei langen Strafen die Art des Strafvollzuges nach und nach umändern. Dadurch ist die Anstalt aber wenig übersichtlich und in der Anlage sehr kostspielig geworden, so dass dieser Gefängnissbau keineswegs als Vorbild dienen kann. Fig. 2453 giebt den Gesamtplan der Anlage, deren Grundfläche 20,59<sup>ha</sup> hat (*Deutsche Bauzeitung* 1871, S. 217. — *Nouvelles annales de la construction* 1876, S. 61. — *Berlin und seine Bauten*, I., S. 230. — *Zeitschrift für Bauwesen* 1877, S. 339;

1878, S. 149; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — *The Builder*, Bd. 35, S. 58). In der Hauptaxe gelangt man durch das Thorgebäude zunächst in einen mit Anlagen geschmückten Vorhof; dann folgt das Verwaltungsgebäude, von dem Verbindungsgänge rechts und links nach dem ersten und zweiten Gefängnis führen. Diese sind für Einzelhaft und für gemeinschaftliche Haft bestimmt; jedes dieser Gebäude kann bis zu 500 Gefangene aufnehmen, davon 60 in Einzelhaft. In der Hauptaxe folgen nun weiter eine Remise und das Betriebsgebäude, hinter dem das Pumpenhaus, der Kohlenschuppen und ein Gasometer liegen.

Ausschliesslich für Einzelhaft ist das dritte Gefängnis bestimmt; es enthält 300 Isolierzellen, 1 Betsaal und 2 Schulzimmer. Für jugendliche Gefangene unter 18 Jahren ist ein eigenes Gefängnis errichtet, welches 90 Einzel-

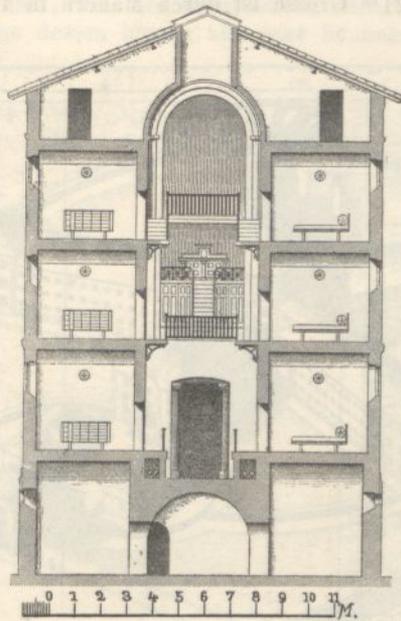


Fig. 2449. Querschnitt durch den Zellengefängnis-Flügel.

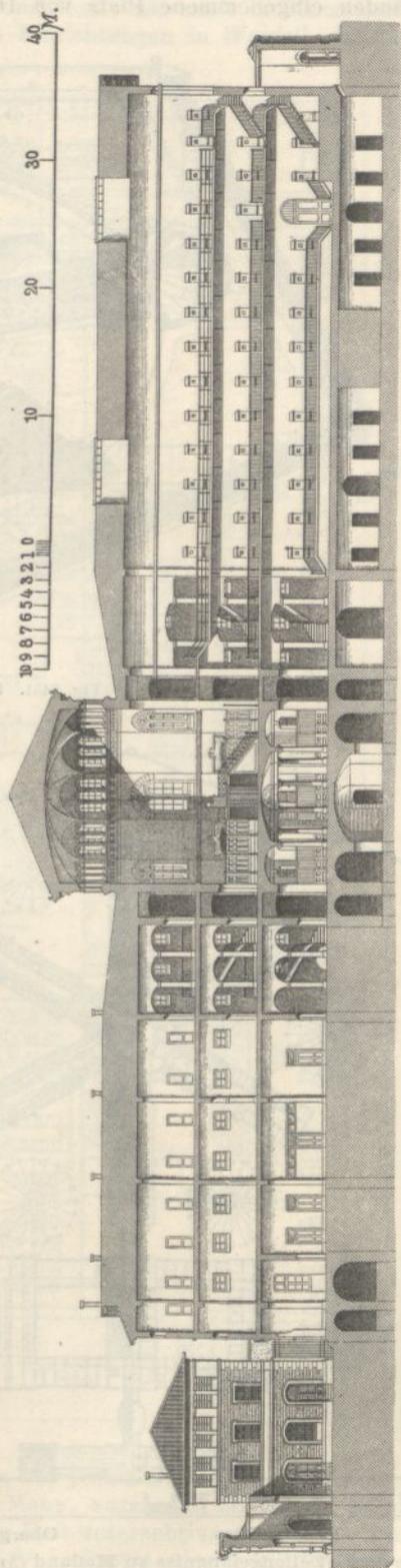


Fig. 2448. Gefängnis in Lyon. Längenschnitt nach der Hauptaxe (Architekt A. Louvier).

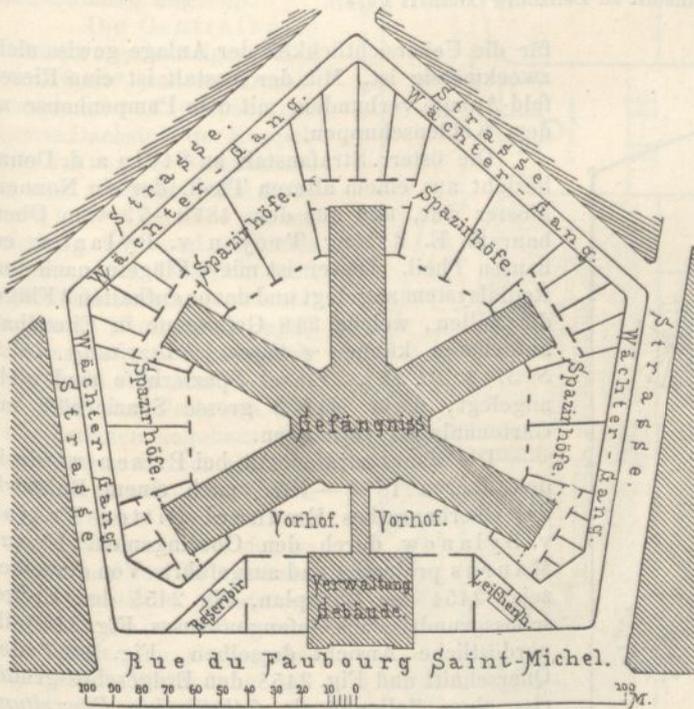


Fig. 2450. Strafanstalt in Toulouse (Architekt Esquió).

zellen und für etwa 16 Gefangene gemeinschaftliche Arbeitsräume, aber getrennte Schlafräume enthält. Zur Beschäftigung der in gemeinsamer Haft untergebrachten Gefangenen dienen 4 grosse Arbeitsbaracken, die auf den beiden vorderen Höfen errichtet sind.

An dem mittleren Verwaltungshofe liegen links und rechts das Küchengebäude und das Waschhaus, weiter rechts liegt das Krankenhaus. Der von den Gefängnissen und Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäuden eingenommene Platz von 10,21<sup>ha</sup> Grösse ist durch Mauern in 12 Abtheilungen zerlegt, was

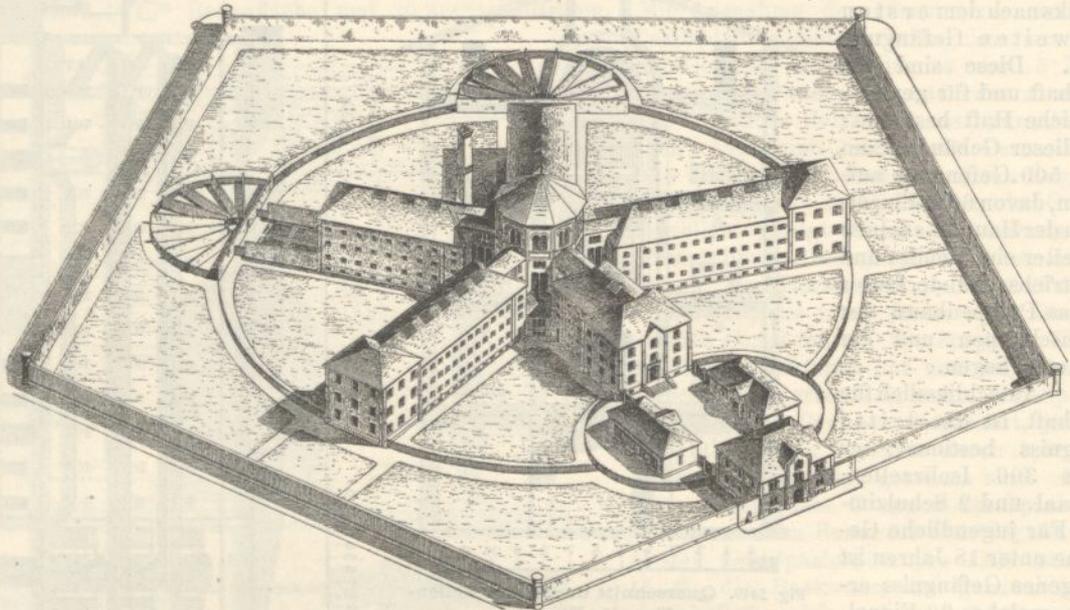


Fig. 2451. Strafanstalt zu Lenzburg (Architekt Moser).

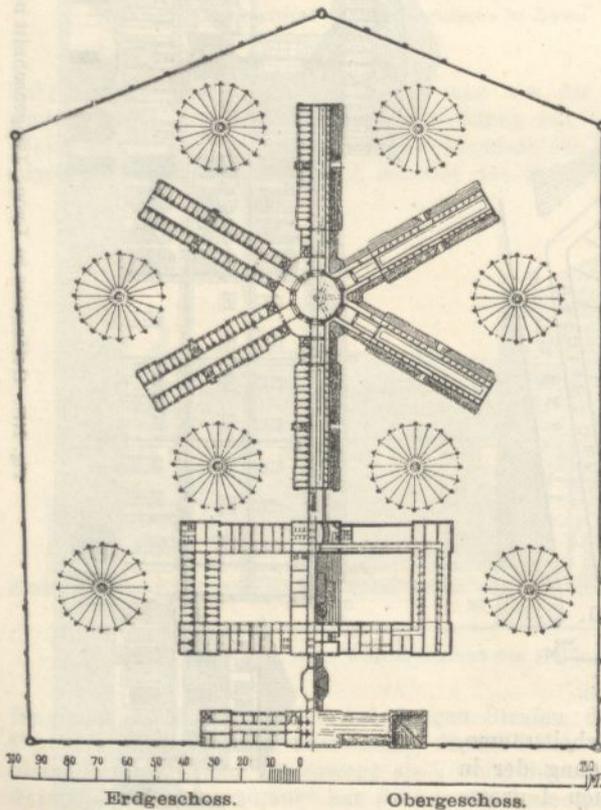


Fig. 2452. Zellengefängniss zu Mailand (Architekt Lucca).

für die Uebersichtlichkeit der Anlage gewiss nicht zweckmässig ist. Mit der Anstalt ist eine Rieselfeld-Anlage verbunden, mit dem Pumpenhaus an dem Kohlenschuppen.

Die österr. Strafanstalt zu Stein a. d. Donau besteht aus einem älteren Theil, der ein Nonnenkloster war, und aus dem 1870—73 vom Oberbaurath E. Ritter Trojan v. Bylanow erbauten Theil. Dieser ist mit 4 Flügeln nach dem Radialsystem angelegt und davon enthalten 3 Flügel die Zellen, welche 348 Gefangene in Einzelhaft aufnehmen können (*Allgem. Bauzeitung* 1875, S. 57 u. Bl. 47). Einzel-Spazierhöfe sind nicht angelegt, dafür sind 3 grosse Spazierhöfe mit Gartenanlagen vorhanden.

Die Männerstrafanstalt bei Pilsen wurde in den Jahren 1874—1878 nach einem Entwurfe des Oberbaurathes Emanuel Ritter Trojan v. Bylanow durch den Oberingenieur Franz Maurus projectirt und ausgeführt. Von derselben zeigt 2454 den Lageplan, Fig. 2455 den Erdgeschossgrundriss des Gefangenhauses, Fig. 2456 die nordöstliche Ansicht desselben, Fig. 2457 den Querschnitt und Fig. 2458 den Erdgeschossgrundriss eines Zellenflügels (*Allgemeine Bauzeitung* 1881, S. 27 u. Bl. 23—28). Das eine halbe Wegstunde von Pilsen, an der gegen Klattau führenden Aerarialstrasse in der Nähe des Radbuzza-Flusses gelegene, angekaufte Grundstück hat 9,5<sup>ha</sup> Fläche und eine gesunde Lage. Nach dem vom Justizministerium aufgestellten Programm sollte



Im Erdgeschoss und I. Stock sind die Räume gewölbt, im II. Stock haben sie gerade Decken. Die Fenster sind in diesen Flügeln 1,09<sup>m</sup> breit und 2,12<sup>m</sup> hoch, die sonst üblichen kleinen Arrestfenster mit hohen Brüstungen sind hier also nicht zur Anwendung gekommen. Jeder Schlafräum hat einen grösseren Tisch, da diese Räume auch zur Ausspeisung der Straflinge dienen. Zur Beobachtung der Straflinge in den Arbeits- und Schlafräumen sind nebst der Beobachtungsöffnung in der Thüre noch kleine Oeffnungen in der Gangmauer angebracht.

Bei den Zellenflügeln, die wie in der Strafanstalt zu Stein (*Förster's allgem. Bauzeitung 1875, S. 57*) eingerichtet sind, befinden sich 43 Einzelzellen in jedem Geschoss, wonach die 9 Geschosse zusammen 387 Einzelzellen, ohne die Wärter- und Spülzellen, enthalten. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28<sup>cbm</sup> und wird durch ein Fenster von 1 □<sup>m</sup> Fläche erhellt. Die innere Einrichtung der Einzelzelle besteht aus dem eisernen, aufklappbaren Bettgestelle, aus einem Tische, Stuhle und einem offenen Wandschrank zur Aufnahme verschiedener Utensilien. Neben der Thür ist die Nische für das Abortgefäss. In jedem Stockwerk der Strafflügel befinden sich Schläuche zur Entfernung des Kehrriechts in die Kehrriechtgruben.

Das Mittelgebäude *D* enthält im Souterrain die Wirthschaftsräume. Dort befinden sich in der grossen Kochküche 8 Dampfkochkessel von je 150 Liter und 6 kleinere von je 50 Liter Inhalt. Im Erdgeschoss befinden sich die Kanzleien und das Sprechzimmer; im I. Stock die Lehr- und Zeichenzimmer, das Musikzimmer, die Bibliothek, das Zimmer des zweiten Geistlichen u. s. w.; der obere grosse, durch 2 Etagen reichende Raum ist die katholische Anstaltskirche, mit der gegen die Centralhalle gewendeten Empore, die zugleich als Musikchor dient. Im Frontgebäude *C* liegen im I. Stock die Krankenzimmer für die Straflinge, in denen 26<sup>cbm</sup> Luftraum für einen Kranken gerechnet sind; es können hier 45—50 Kranke untergebracht werden. Die in Einzelhaft befindlichen Straflinge werden bei Erkrankungen in ihren Zellen behandelt. Das Thorgebäude enthält ebenerdig in der Durchfahrt eine Brückengewölbe, dann die Räume für die Wachmannschaft und die Wohnung für den Thorwart. An das Thorgebäude schliesst sich beiderseits die Ringmauer, und das Thorgebäude ist der einzige Zugang zur Anstalt.

Vor dem Thorgebäude stehen, durch Einfriedigung von den Strassen getrennt, zunächst 2 für die Anstaltsbeamten bestimmte 2 geschossige Wohnhäuser. Neben dem Haupteingange stehen 2 Häuser für die Oberaufseher und auf den Ecken des Grundstücks 4 Häuser für Aufseher; diese enthalten je 6 Wohnungen, während das rückwärts in der Hauptaxe stehende Doppelhaus für 8 Aufseher-Wohnungen eingerichtet ist.

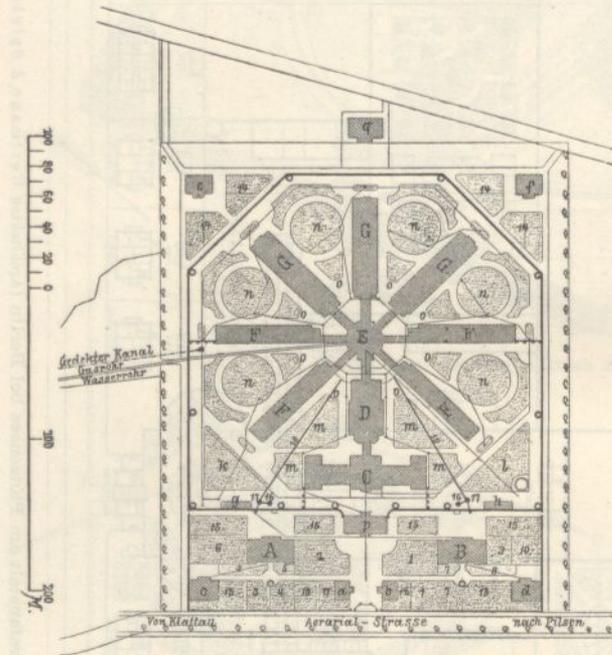


Fig. 2454. Lageplan der Strafanstalt in Pilsen  
(Architekten E. v. Trojan & F. Maurus).

A u. B) Beamtenhäuser, a u. b) Häuser für Oberaufseher, c—f) Häuser für Aufseher, p) Thorgebäude, q) Leichenkammer und Spritzenhaus, h) Strohmagazin, E) Wäsche-Trockenplatz, l) Arbeitsplatz, m) Spazierhöfe für kranke Straflinge, n) Spazierhöfe für gesunde Straflinge, o) Aschengruben, q) doppeltes Aufseherhaus. — 1—15) Gärten, 16) Trinkwasserbrunnen, 17) Trinkwasser-Reservoirs, 18) Wasserleitung in das Waschhaus, 19) Desgl. in das Maschinenhaus. — C) Frontgebäude, D) Mittelgebäude, E) Centralbau, F) gemeinsame Gefängnisse, G) Zellengefängnisse.

Beheizt wird die Anstalt durch Luftheizung. Die Sammlung der Fäcalstoffe aus den Abortgefässen geschieht hier in Fässern, die im Keller unter den Spülzellen aufgestellt sind und von aussen nach Erforderniss zur Auswechslung kommen. Die Spülzellen liegen hier stets am Ende der Corridore. Der Inhalt der Abortfässer wird für die Landwirthschaft verwendet. Der jährliche Gasverbrauch der Anstalt beläuft sich auf ca. 107 100<sup>cbm</sup> und bei einem Kohlenpreise von 65 kr. = 1,3 *M.* pro 100 Kilo kostet diese Gasbeleuchtung jährlich 6830 fl. = 13 660 *M.* Die innere Einrichtung der Gefangenräume lieferten die Strafanstalten in Stein und in Laibach, letztere die eisernen Bettstellen. Ohne Grunderwerb und ohne die Bauleitungskosten belaufen sich die Baukosten auf 1 283 000 fl. = 2 566 000 *M.* Da diese Strafanstalt 387 Straflinge in Einzelhaft und 432 Straflinge in gemeinsamer Haft, zusammen also 819 Straflinge aufnehmen kann, so betragen die Baukosten pro Kopf 3133 *M.*

Ein Bild von dem englischen Gefängniss für den Bezirk von Lindsey (*Building news, Bd. 16, S. 367*) giebt Fig. 2459. Hier sind Einzel-Spazierhöfe angelegt.

Die Erfolge in den Anstalten des gemischten Systems entsprachen nicht den Erwartungen; auch die Höhe der Baukosten blieb verhältnissmässig so wenig gegen diejenigen der durchgeführten Einzelhaft zurück, dass man in neuerer Zeit nach und nach wieder auf letztere zurückgriff.

Eine eigenartige Grundrissanordnung zeigt das Zellengefängniss zu Arnheim in Holland, wovon Fig. 2460 den Grundplan und Fig. 2461 einen Querschnitt des Zellenraumes darstellen (*Bestek en voorwaarden voor het bouwen van eene cellulaire gevangenis te Arnheim, herausgegeben vom niederl. Justizministerium 1883. — Centralblatt der Bauverwaltung 1883, S. 194*). Der Bau ist von dem Architekten J. F. Metzelaar entworfen und sollte 1884 vollendet werden. Hier ist zur Unterbringung der Zellen für 200 Gefangene eine kreisförmige Halle von ca. 64<sup>m</sup> äusserem Durchmesser gewählt. Diese

Halle hat 4 Geschosse mit 3 nach innen vorgekragten eisernen Gallerien, welche unter sich und mit dem Erdgeschoss durch 4 steinerne Haupttreppen und 4 eiserne Wendeltreppen in Verbindung stehen. Der Kuppelraum von 52,5<sup>m</sup> Weite und 17<sup>m</sup> lichter Höhe, ist mit einem aus 28 Gittersparren bestehenden

Dache überdeckt, welches nur durch horizontale Gurten ohne Diagonalen versteift ist. Das Dach ist auf Bretterschalung mit Zinkblech gedeckt; zur Beleuchtung des mächtigen Raumes ist in der Mitte eine Laterne angeordnet und in der Kuppeloberfläche befinden sich 2 Fensterreihen. Im Mittelpunkt der Halle befindet sich ein 5 seitiger Wärtterraum mit Plattform, von wo aus sämtliche Zellenthüren übersehen werden können.

Es ist leicht einzusehen, dass diese Anordnung nicht zweckmässig ist und dass die Baukosten sich erheblich höher stellen müssen, als bei der üblichen radialen Anordnung der Zellenflügel.

Nachdem in Holland das neue Gesetz eingeführt war, konnte dort auf Zellengefängniss bis zu 5 Jahren erkannt werden. Nun erwies sich, dass die bestehenden Gefängnisse nicht ausreichten, denn das Bedürfniss der ersten 20 Jahre erforderte 1000 Zellen, wovon 215 Zellen auf den Neubau eines Gefängnisses zu s'Gravenhage kamen. Den Grundplan desselben giebt Fig. 2462 (*Tydsch. v. h. Koninklyk Just. v. Ingenieurs 1885/86. — Deutsche Bauzeitung 1886, S. 546*). Der Untergrund besteht

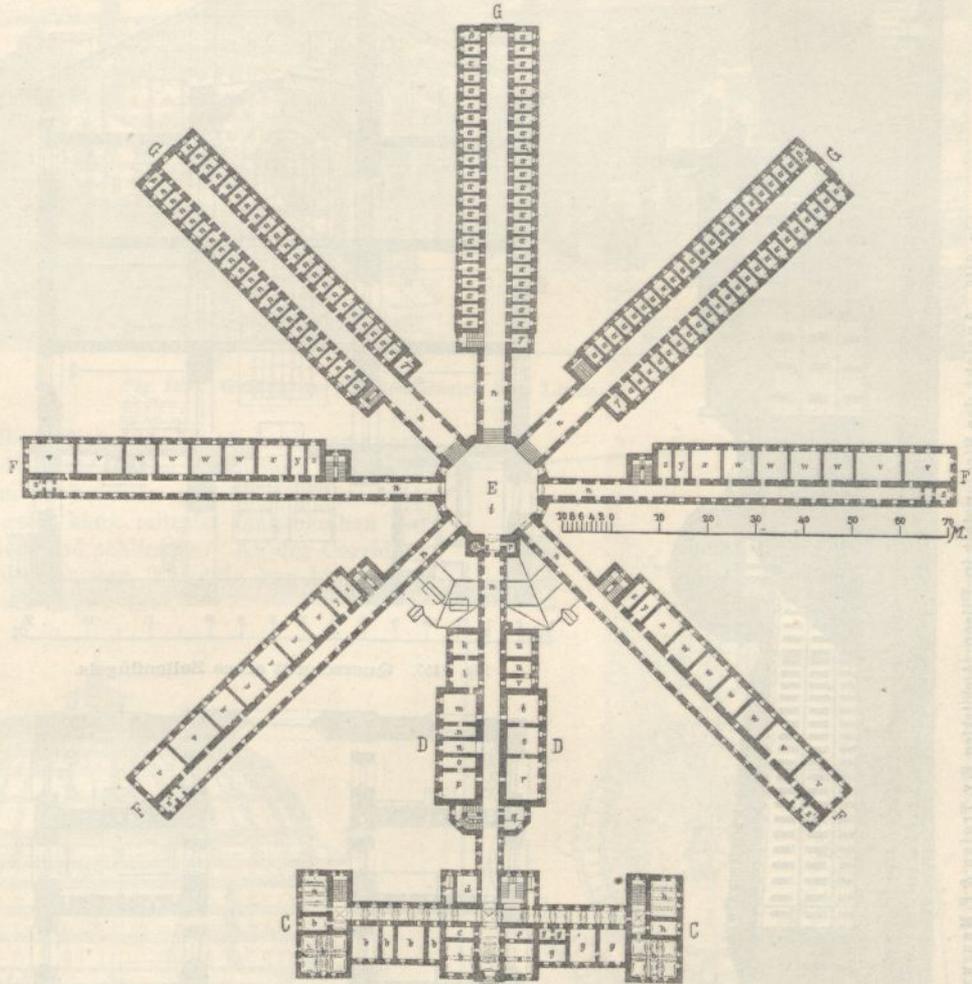


Fig. 2455. Erdgeschoss der Strafanstalt in Pilsen.

C) Frontgebäude: a) Aufseher-Spital, b) Aufseher-Kaserne, c) Requisiten, d) Aufnahmezelle, e) Aufnahmekanzlei, f) Umkleidezimmer, g) Wohnung des Wirthes, h) Magazine. — D) Mittelgebäude: k) erster Geistlicher, l) Kanzlei des Controlleurs, m) Kanzlei des Verwalters, n) Kasse, o) Archiv, p) Kanzlei des Directors, q) Sprechzimmer, r) Manipulations-Kanzlei, s) Registratur und Schreibzimmer der Oberaufseher, t) Kanzlei der Adjunkten und Hilfsbeamten, u) Commissionszimmer, v) Abort. — E) Centralbau: r) Speisenaufzug, s) Lauftrappe, n) Verbindungsflügel. — F) gemeinsame Gefängnisse: v) Arbeitszimmer, w) Schlafzimmer, x) Speisezimmer, y) Separation, z) Aufseherzimmer, z' Abort und Spülzellen. — G) Zellengefängnisse: a) Sträflingszellen, β) Spülzellen, γ) Aufseher-Zellen.

bis auf 10<sup>m</sup> Tiefe aus reinem Sand, so dass die Fundamentmauern 1<sup>m</sup> unter Terrain angelegt werden konnten. Alle Aussenmauern sind 2 Stein stark und bestehen aus einer äusseren Mauer von 1 1/2 Stein, hinter welcher mit einem Zwischenraum von 0,11<sup>m</sup> eine 1/2 Stein starke Mauer aufgeführt ist, während die übrigen Mauern, so die Trennungswänden der Zellen und die Corridorwände sämtlich 1/2 Stein dick sind. Alles Mauerwerk hat inwendig die natürliche Farbe der Steine behalten; die Binnenmauern sind aus Ziegeln von graugelber Farbe aufgeführt, welche,

nach Aussage der Sachverständigen, für die Gefangenen von vorteilhafter Wirkung sein soll. Die Zellen sind sämtlich mit 0,3<sup>m</sup> Pfeil 1/2 Stein stark gewölbt; darauf liegt eine Betonschicht, die auf dem Scheitel der Gewölbe 0,2<sup>m</sup> Dicke hat.

Der Fussboden der Corridore besteht aus Platten von harten Steinen, 4<sup>cm</sup> dick; in allen Zellen liegen 4<sup>cm</sup> dicke Platten aus Portland-Cement, welche später 2 mal mit Paraffinöl gestrichen sind. Die Gallerien längs der Zellen sind aus I-Eisen hergestellt und mit 5<sup>cm</sup> dicken Steinplatten belegt. Die Deckenfüllungen der Corridore bilden 1/2 Stein starke Gewölbe zwischen eisernen, in 1<sup>m</sup> Abstand liegenden Balken; darüber liegt eine Betonschicht, über dem Scheitel 10<sup>cm</sup> stark, und alsdann eine 3<sup>cm</sup> starke Portland-Cement-schicht. Das Dach ist mit glasirten Pfannen gedeckt und die Dachsparren von 13,7<sup>m</sup>

Fig. 2466. Ansicht der Strafanstalt in Pilsen (Architekten E. v. Trojan & F. Manns).

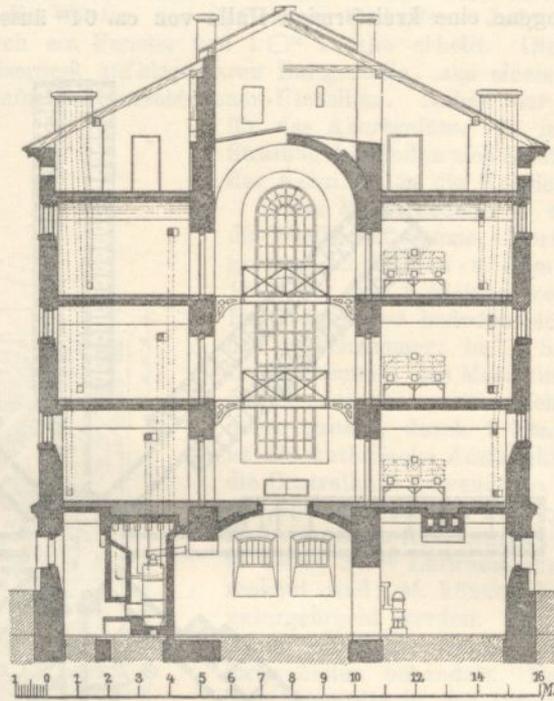
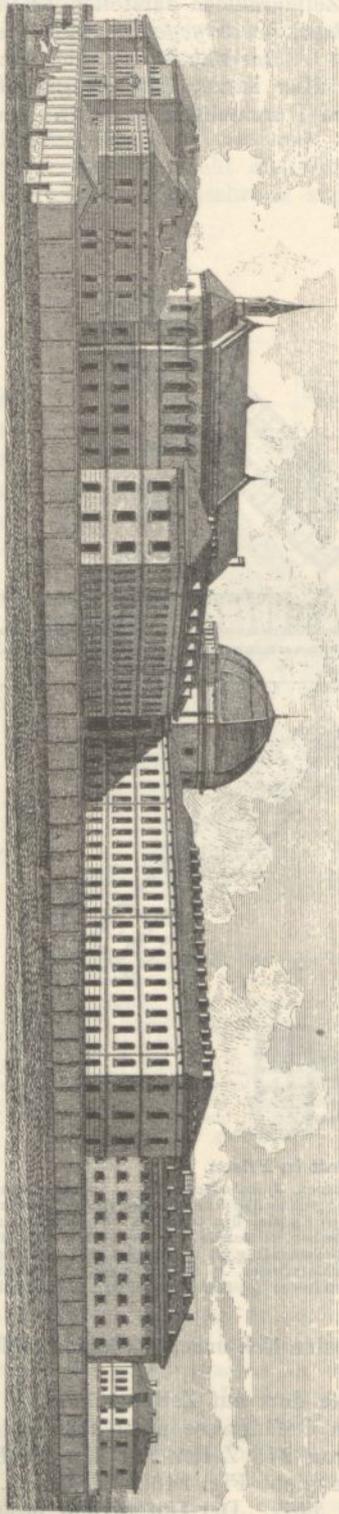


Fig. 2457. Querschnitt eines Zellenflügels.

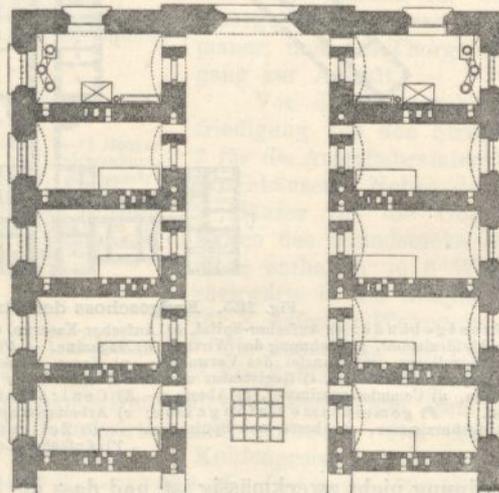


Fig. 2458. Erdgeschoss eines Zellenflügels.

Spannweite sind höchst einfach aus gebogenen I-Eisen hergestellt.

Nach Fig. 2463 B sind zu den Zellenfenstern eingemauerte guss-eiserne Rahmen verwendet; 2 Scheiben derselben sind beweglich und können zum Einlass frischer Luft geöffnet werden. Fenster-

und Thürpfosten sind sämmtlich aus Gusseisen. Unter jedem Fenster sind 2 Canäle ausgemauert, welche frische Aussenluft in die Zellen leiten; vor der Ausmündung eines jeden Canals ist an der

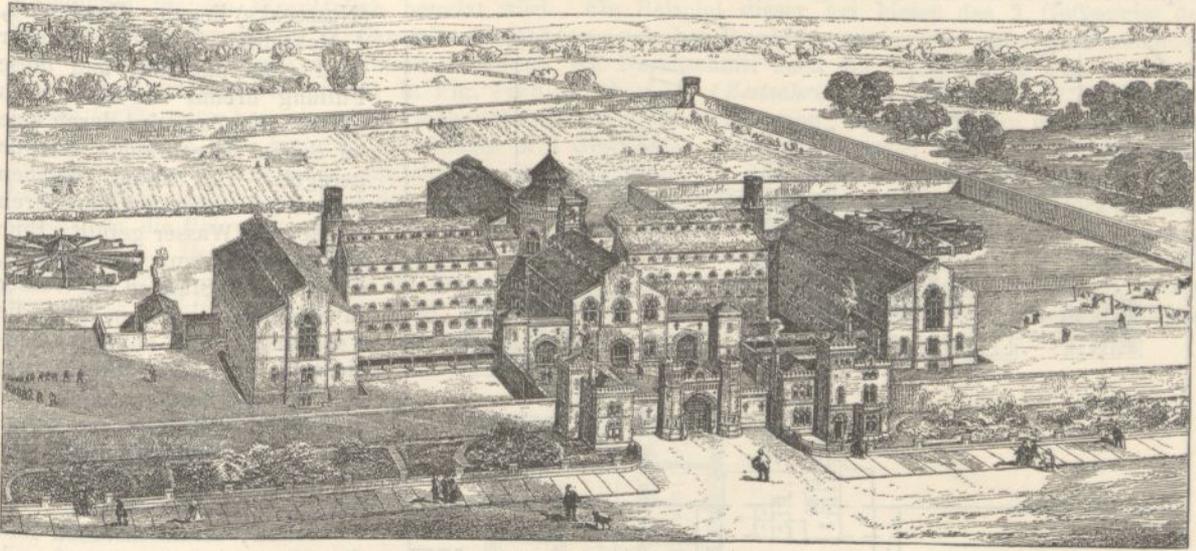


Fig. 2459. Gefängniss für den Bezirk von Lindsey.

Aussenseite ein halber Stein hochkantig eingemauert, welcher 10<sup>cm</sup> über die Mauerfläche vorspringt und dazu dient, den Luftstrom zu hemmen und in den Canal zu führen. Der Gefangene kann mittelst Zinkscheiben die Canäle beliebig öffnen und schliessen. An der Corridorseite sind in den Zellenmauern 2 Canäle zur Abführung der verbrauchten Luft angeordnet.

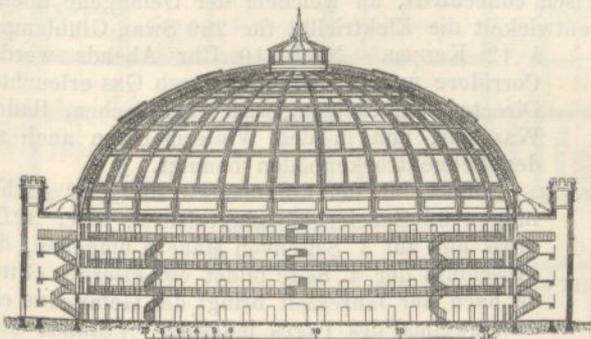


Fig. 2461. Zellengefängniss in Arnheim (Architekt Metzelaar).

Die Thüren der Zellen sind aus Tannenholz doppelt gefertigt, durch wagerechte und senkrechte Bänder verstärkt und an der Innenseite mit eisernen Platten bedeckt. In der Mitte der Thür befindet sich eine verschliessbare Oeffnung, um dem Gefangenen Nahrung und andere Bedürfnisse zu reichen; über dieser Klappe ist noch ein rundes Loch angebracht, durch welches der Gefangene beobachtet werden kann. Die Erwärmung der Zellen geschieht mit heissem Wasser, welches durch eiserne Röhren von 5<sup>cm</sup> Durchmesser den Zellen zugeführt wird; 6<sup>m</sup> Rohr genügen, um den 32<sup>cm</sup> haltenden Zellenraum auf 15 — 16° C. zu bringen. Die Kessel, worin das Wasser bis zur Siedehitze

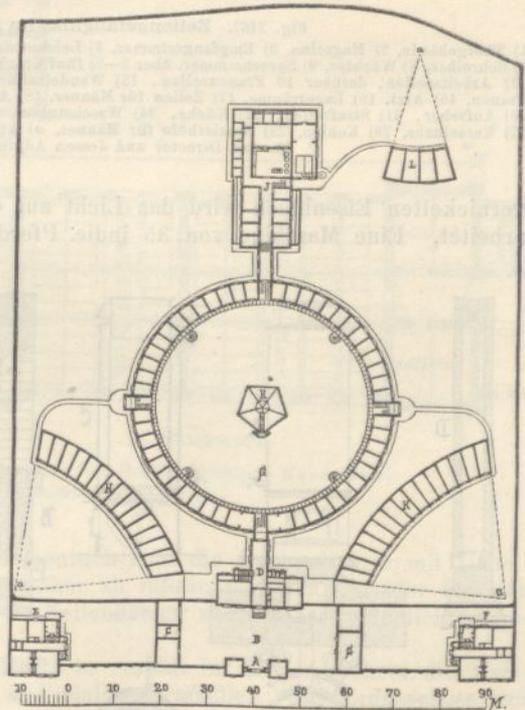


Fig. 2460. Zellengefängniss in Arnheim (Architekt Metzelaar).

A) Thorgebäude, B) Vorhof, C) Magazine, D) Verwaltungsgebäude, E) Wohnung des Directors, F) Wohnung des Assistenten, G) Zellengefängniss, H) Wärterraum, J) Wirtschaftsgebäude, K) Wandelbahnen für Männer, L) desgl. für Frauen, a) Stand des Wärters.

erwärmt wird, sind auf den Corridoren aufgestellt und dienen zugleich zur Erwärmung der letzteren. Die Kessel sind sehr einfach und bestehen nach Fig. 2463 A und C aus 2 concentrisch stehenden kupfernen Cylindern auf einem gusseisernen Sockel, in welchem die Roste zur Aufnahme der Feuerung

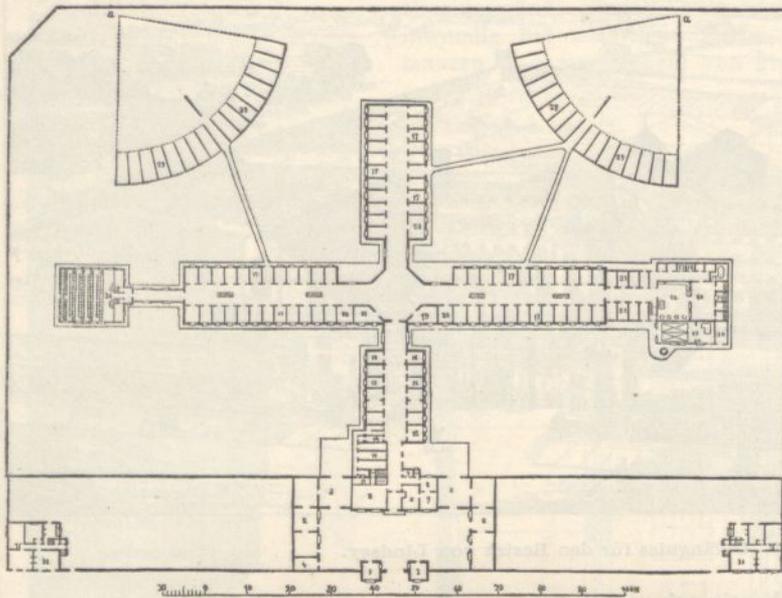


Fig. 2462. Zellengefängnis im Haag.

- 1) Thorgebäude, 2) Magazine, 3) Empfangszimmer, 4) Leichenzimmer, 5) Verwaltung, 6) Director,
- 7) Schreiber, 8) Wächter, 9) Sprechzimmer, über 5—9) fünf Krankenzimmer, 10) Portier, 11) Archiv,
- 12) Arbeitszellen, darüber 10 Frauenzellen, 13) Wandelbahnen für Frauen, 14) Strafzelle für Frauen,
- 15) Arzt, 16) Lagerräume, 17) Zellen für Männer, 18) Adjunkt des Directors, 19) Lehrer,
- 20) Aufseher, 21) Strafzellen, 22) Küche, 24) Waschstuben, 25) Spülkammer, 26) Badezellen,
- 27) Kesselhaus, 28) Kohlen, 29) Spazierhöfe für Männer, a) Aufseher, 30) Kirche, 31) Wohnung für den Director und dessen Adjunkten.

vernickelten Eisenblech wird das Licht auf den Tisch concentrirt, an welchem der Gefangene abends arbeitet. Eine Maschine von 35 indic. Pferdekraft entwickelt die Elektrizität für 280 Swan-Glühlampen

à 12 Kerzen. Nach 10 Uhr Abends werden Corridore und Diensträume durch Gas erleuchtet. Directe Dampfheizung wird zum Kochen, Baden, Waschen, und in den Wintermonaten auch auf den Schnelltrockenböden benutzt.

Innerhalb der Ringmauern sind in 2 Abtheilungen 32 Spazierhöfe eingerichtet, jeder  $32\text{ m}^2$  gross und auf 3 Seiten von Mauern umgeben, den Abschluss der 4. Seite bildet ein eisernes Gitter. Je nach der Jahreszeit bringt der Gefangene ein- oder zweimal des Tages jedesmal  $\frac{1}{2}$  Stunde darin zu. Links von der ganzen Anlage sind an der Vorderfront 3 Beamtenhäuser errichtet. Die Ringmauer besteht nach Fig. 2463 D aus 2 Mauern, jede  $\frac{1}{2}$  Stein stark mit  $0,375\text{ m}$  breitem Zwischenraum. In je  $2,5\text{ m}$  Abstand ist letztere 1 Stein breit durchmauert, zur Verbindung der beiden Hälften. Der Deckstein aus Portland-Cement fällt nach der Mitte hin, so dass das Regenwasser durch Löcher in dem Deckstein zwischen den Mauern abfließen kann. Die untere Ausmündung ist gegen Ungeziefer mit Drahtgeflecht

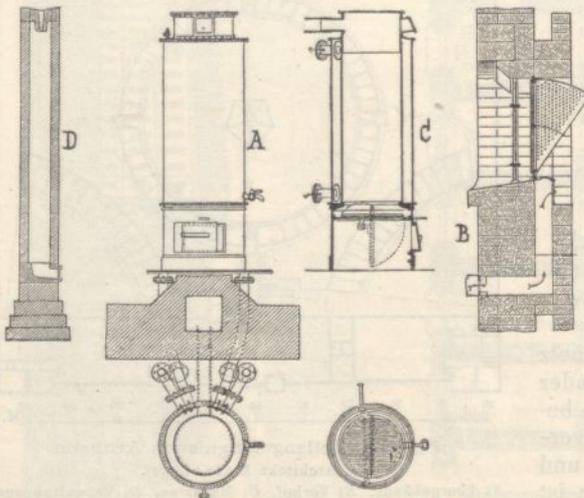


Fig. 2463. Details zum Zellengefängnis im Haag.

verschlossen. Zweckmässig dürften diese Ringmauern nicht sein. Die Bauzeit dauerte vom 12. März 1883 bis 8. April 1885 und die Baukosten betragen im Ganzen 831000  $\mathcal{M}$ , also für jede Zelle rund 3865  $\mathcal{M}$ .

Wenn man Gefangene sowohl in Einzelhaft wie auch in gemeinsamer Haft unterzubringen hatte, so wählte man für das Gefängnis zuweilen auch eine I-förmige Grundriss-Anordnung, wobei die gemeinsamen Arbeits- und Schlafräume in dem Vorderbau untergebracht werden, während der rückwärtige Mittelflügel für die Einzelzellen benutzt wird. Ein Beispiel dieser Art bietet das 2. Gefängnis der Seite 1737 beschriebenen Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, wovon Fig. 2464 die Grundrisse des I. und II. Stockwerkes darstellt, während ein Durchschnitt nach der Hauptaxe in Fig. 2465 und ein Querschnitt der Seitenflügel in Fig. 2466 gegeben ist (*Zeitschrift für Bauwesen* 1877, S. 339). Dieses Gefängnis hat etwa 450 männliche Gefangene aufzunehmen und davon 60 in Einzelzellen. Letztere sind in dem hinteren Mittelflügel in 4 Geschossen angeordnet, wobei die 3 oberen Geschosse panoptisch eingerichtet sind, mit eisernen Seitengalerien vor den beiden obersten Zellenreihen. Der breite Mittelcorridor zwischen den Zellen wird nach Fig. 2465 hauptsächlich durch 2 Deckenlichter erhellt, da die Beleuchtung von dem einen Ende aus für eine entsprechende Beaufsichtigung nicht ausreichend ist. Bei langen Flügeln genügt überhaupt die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden meistens nicht, und man ist dann veranlasst, die Beleuchtung der Mittelcorridore durch Anlage besonderer Lichtflure, durch etwaige Treppenhäuser oder durch Deckenlichter zu verstärken. Diese

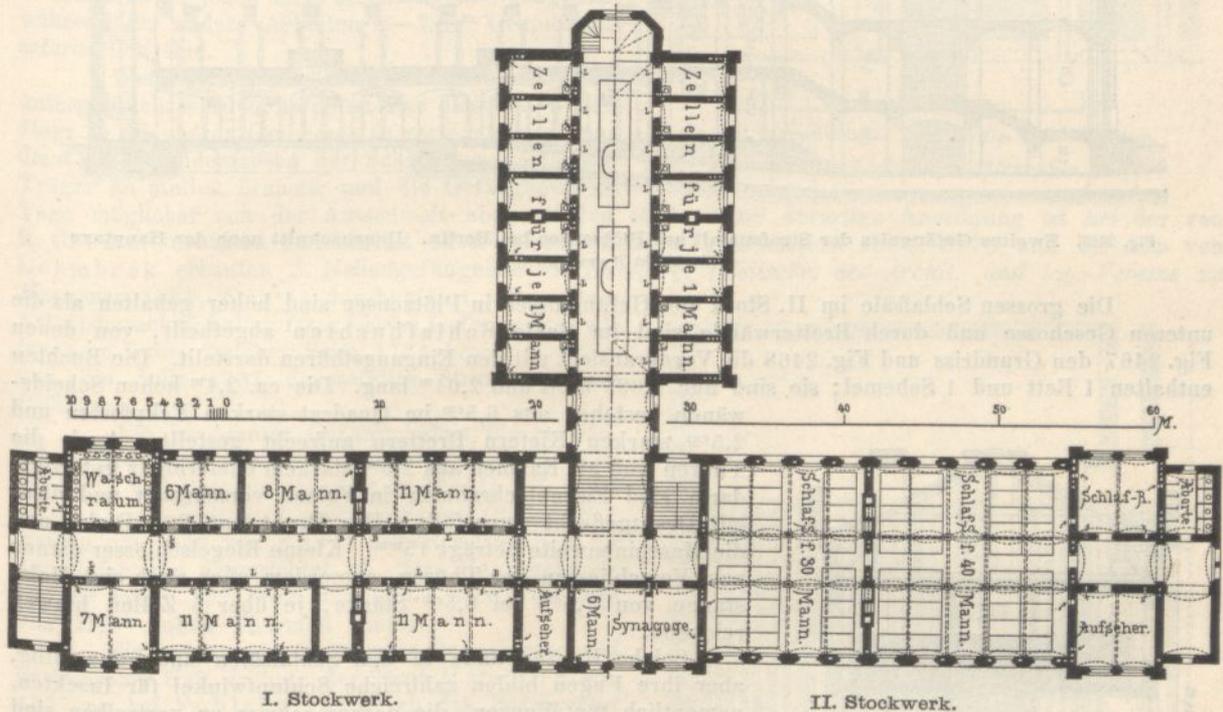


Fig. 2464. Zweites Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (Architekt Herrmann).  
L) Leuchtöffnungen über den Thüren, B) Beobachtungsöffnungen.

Mittel sind aber in der Regel ziemlich kostspielig und namentlich sind die Deckenlichter mit Uebelständen behaftet, deshalb ist es besser, die Corridorwände höher zu führen und den Corridor für sich zu überdachen, so dass in den Corridorwänden oberhalb der Zellendächer noch hohes Seitenlicht angebracht werden kann.

Das lange Vordergebäude dient für gemeinsame Haft; es enthält im Kellergeschoss die Heizkammern, Kohlenräume, 2 Baderäume mit je 8 Wannen und einige Strafzellen; das Erdgeschoss und I. Stockwerk, welche von Fussboden zu Fussboden 3,46<sup>m</sup> Höhe haben, sind in kleinere Hafträume für 6 bis 11 Mann eingetheilt, während das zweite Stockwerk grosse Schlafräume für 30 bis 40 Mann enthält. Für die Beschäftigung der Gefangenen am Tage sind eigene Arbeitsbaracken erbaut. In dem Gefängnis sind die Mittelcorridore durch starke eiserne Gitterthore von den mittleren Treppenhäusern abgeschlossen, um einerseits ein Entweichen einzelner Gefangener zu erschweren und andererseits etwa ausbrechende Aufstände durch Absperrung des Entstehungsortes leichter zu bewältigen. Die Anordnung dieser Gitterthore ist aus Fig. 2464 bis 2466 ersichtlich. Auch die Ausgänge nach den Höfen am Ende der Flügel pflegt man wohl mit eisernen Gitterthoren zu versehen, hinter denen dann aber noch

eine massive Holzthür vorhanden ist. Bei günstigem Wetter kann man die Thüren offen halten und nur die Gitterthore verschliessen, wodurch die Mittelcorridore luftig gehalten werden.

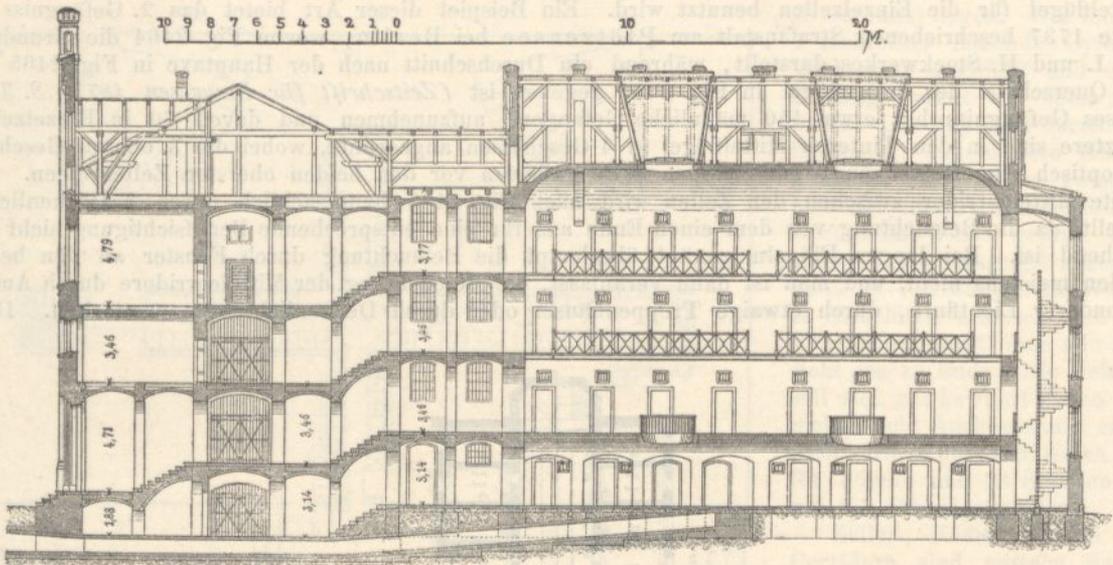


Fig. 2465. Zweites Gefängniss der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin. Durchschnitt nach der Hauptaxe (Architekt Herrmann).

Die grossen Schlafsäle im II. Stock des Gefängnisses in Plötzensee sind höher gehalten als die unteren Geschosse und durch Bretterwände sind im Saale Schlafbuchten abgetheilt, von denen Fig. 2467 den Grundriss und Fig. 2468 die Vorderansicht mit den Eingangsthüren darstellt. Die Buchten enthalten 1 Bett und 1 Schemel; sie sind nur  $1,09^m$  breit und  $2,01^m$  lang. Die ca.  $2,1^m$  hohen Scheidewände bestehen aus  $6,5^m$  im Quadrat starken Eckpfosten und  $2,5^m$  starken Kiefern-Brettern aufrecht gestellt. Auch die Thüren sind als Rahmen aus  $2,5^m$  starkem Kiefernholz gefertigt; darin sind Eisenblechrahmen in Falzen verschraubt und diese mit Drahtgeflecht ausgefüllt. Der Draht hat  $2^m$  Dicke und die Maschinenweite beträgt  $15^m$ . Kleine Riegelschlösser dienen zum Verschliessen der Thüren, ausserdem aber noch eine Holzstange von  $4,5^m$  bei  $6,5^m$  Stärke, je über 5 Zellen hinweg reichend.

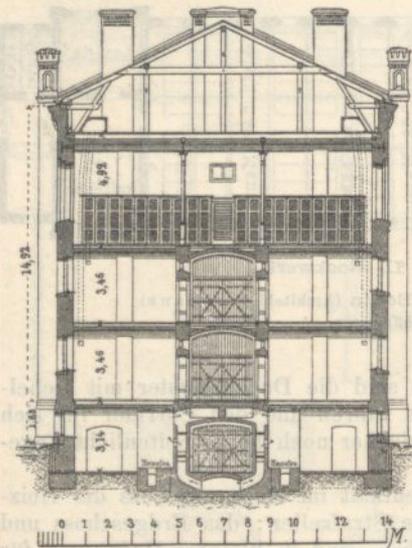


Fig. 2466. Querschnitt durch einen Seitenflügel.

Solche Bretterwände in den Schlafsälen sind zwar billig, aber ihre Fugen bilden zahlreiche Schlupfwinkel für Insekten, namentlich für Wanzen, die daraus schwer zu vertreiben sind und eine grosse nächtliche Plage für die Gefangenen veranlassen. Man hat daher solche Wände der Schlafbuchten zweckmässiger aus Wellblech construirt. Im Gefängniss zu Chemnitz wurden derartige Schlafbuchten hergestellt; deren Construction ist aus Fig. 2469 ersichtlich (*P. Boerner, Bericht über die allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens, I. Band, S. 467. Berlin 1885*). Hier haben die Schlafsäle eine lichte Höhe von  $3,18^m$  und die Schlafbuchten sind mit  $1,35^m$  Breite und  $2,5^m$  Länge genügend geräumig gemacht. Die Wellblechwände sind  $2,3^m$  hoch, die Thüren  $0,6^m$  breit und  $1,87^m$  hoch; der obere Theil der Thüren und der Rahmen darüber ist mit Drahtgeflecht versehen. Neben den Buchten befindet sich ein Gang von  $1^m$  Breite.

In der innern Mauer befinden sich Lüftungs-Canäle. Völlig ummauerte Schlafzellen dürften den Schlafbuchten vorzuziehen sein.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht, sowie an Sonn- und Festtagen zu jener Zeit benutzt werden, die nicht im Betsaal und Spazierhof zugebracht wird, genügt eine Breite von  $1,3^m$  bis  $1,5^m$ ,

eine Länge von 2,8<sup>m</sup> bis 3,0<sup>m</sup> und eine lichte Höhe von 2,5<sup>m</sup> bis 2,8<sup>m</sup>. In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten aufgestellten „Grundsätzen für die Erbauung von Gefängnissen“ werden für Zellen, die nur zum Nachtaufenthalt dienen, 15<sup>cbm</sup> Luftraum vorgeschrieben. Für Gefängnisse bis zu einer Belegstärke von 50 Köpfen werden für die Schlafzellen 16<sup>cbm</sup> Luftraum empfohlen, aber für Untersuchungs-Gefangene soll noch eine Anzahl Zellen von 25<sup>cbm</sup> Luftraum vorhanden sein.

Früher wurden die Arbeitsräume für die in gemeinsamer Haft arbeitenden Gefangenen gewöhnlich im Gefängnisse selbst untergebracht. Bei neueren grossen Gefängnissen mit gemeinsamer Haft hat man eigene Arbeitsbaracken errichtet, welche mit einem Arbeitshofe in Verbindung stehen. Die Bodenfläche der Arbeitssäle hängt von der Art der Arbeit ab, die von den Gefangenen ausgeführt werden soll; für einige Arbeiten genügen schon 3 □<sup>m</sup> Bodenfläche für jeden darin beschäftigten Gefangenen, während für andere Arbeiten 6—7 □<sup>m</sup> Grundfläche erforderlich sind.

Wenn die Arbeitssäle im Gefängnisse selbst untergebracht werden, so pflegt man dieselben neuerdings in die oberen Geschosse zu verlegen, weil man dann die Scheidewand der Schlafräume nicht auf Träger zu stellen braucht und die Gefangenen am Tage möglichst von der Aussenwelt abgeschieden sind. Eine derartige Anordnung ist bei der von R. Cremer erbauten Strafanstalt zu Aachen (*Zeitschr. f. Bauwesen* 1872, S. 7) und bei dem von Lehmbeck erbauten 3. Nebengefängnisse zu Hannover (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover* 1884, S. 101) durchgeführt. Besondere Arbeitsbaracken haben französische Gefängnisse, wie jenes zu Lyon, welches Seite 1734 beschrieben ist, und die Seite 1737 dargestellte Strafanstalt am Plötzensee.

Ein imposanter Gefängnisbau für gemeinschaftliche Haft, mit einer Anzahl Einzelzellen, ist die Straf- und Besserungsanstalt zu Halle a. d. Saale (*Romberg's Zeitschr. f. prakt. Baukunst* 1845, S. 20), welche um 1840 von Spott erbaut wurde und für 400 Gefangene eingerichtet ist. Das Hauptgebäude ist 43<sup>m</sup> lang, 15<sup>m</sup> breit und 17,6<sup>m</sup> hoch; es wird von 23,4<sup>m</sup> hohen Thürmen flankirt.

Ein bedeutendes Gefängnis für vorherrschend gemeinsame Haft erbaute der Staat Hamburg von 1877 an bei Fuhlsbüttel durch den Baudirector Zimmermann (*Deutsche Bauzeitung* 1879, S. 373. — „Führer durch Hamburg und nächste Umgebung“, S. 22. *Hamburg* 1879). Dieses Central-Gefängnis ist für 160 männliche Gefangene in Einzelhaft und für 240 männliche Gefangene in gemeinsamer Haft, sodann für 150 weibliche und für 50 jugendliche, zusammen für 600 Gefangene bestimmt. Zu diesem Gefängnis gehören die Seite 1665 beschriebenen Gerichtsgebäude.

Die Erfolge mit der gemeinsamen Haft entsprachen ebenfalls nicht den Erwartungen; auch hier stellten sich die Baukosten wenigstens so hoch, wie bei der durchgeführten Einzelhaft, weshalb man letzterer neuerdings allgemein den Vorzug gab. Die in Preussen erbauten Strafanstalten der neuesten Zeit enthalten für den weitaus grössten Theil der Gefangenen Einzelzellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht, mit einem Rauminhalt der Zellen von 22 bis 25<sup>cbm</sup>, während nur ein geringer Theil

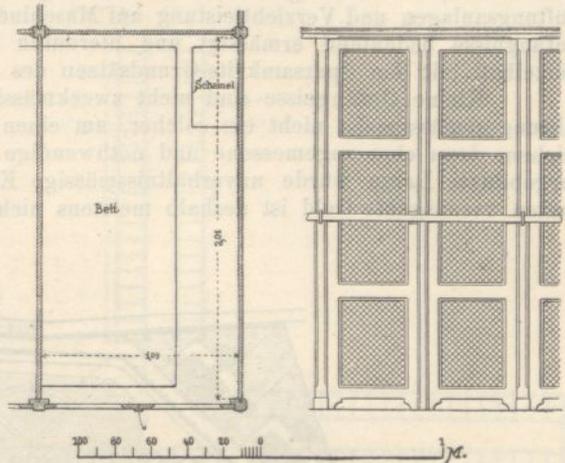


Fig. 2467. Grundriss. Fig. 2468. Thüren. Schlafbuchten in Plötzensee.

Eine derartige Anordnung ist bei der von R. Cremer erbauten Strafanstalt zu Aachen (*Zeitschr. f. Bauwesen* 1872, S. 7) und bei dem von Lehmbeck erbauten 3. Nebengefängnisse zu Hannover (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover* 1884, S. 101) durchgeführt. Besondere Arbeitsbaracken haben französische Gefängnisse, wie jenes zu Lyon, welches Seite 1734 beschrieben ist, und die Seite 1737 dargestellte Strafanstalt am Plötzensee.

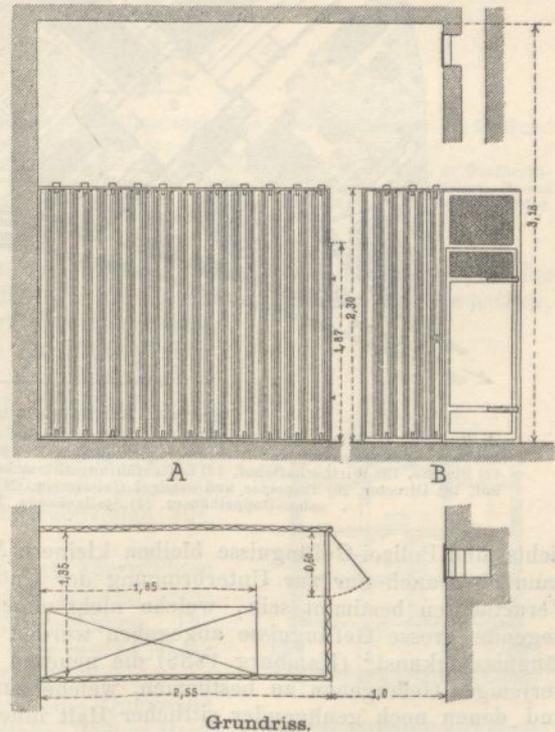


Fig. 2469. Schlafbuchten im Gefängnis zu Chemnitz. A) Ansicht der Scheidewände. B) Ansicht der Gangwand mit der Thür.

der Gefangenen, und zwar derjenige, welcher tagsüber mit Hausarbeit beschäftigt ist und daher besonderer Tageszellen nicht bedarf, in Schlafzellen von ca. 14<sup>cbm</sup> Rauminhalt untergebracht wird. Durch Ausnutzung aller Geschosse zur Anlage von Zellen, insbesondere durch Vermeidung weit ausgedehnter Kellerräume, die dem eigentlichen Strafvollzuge nicht dienen, durch Vereinfachung der Heizungs- und Lüftungsanlagen und Verzichtleistung auf Maschinen-Einrichtungen, hat man die Baukosten der neueren Gefängnisse bedeutend ermässigt und hierdurch die so dringend wünschenswerthe Durchführung der Einzelhaft mit den Sparsamkeits-Grundsätzen des Staates möglichst in Einklang gebracht.

Kleine Gefängnisse sind nicht zweckmässig und in vergrösserten Anstalten ist der Betrieb erfahrungsgemäss meist nicht ein solcher, um einen gleichmässigen und erfolgreichen Strafvollzug zu erreichen, denn eine angemessene und nothwendige Vermehrung der Gefängnisbeamten durch genügend vorgebildete Leute würde unverhältnissmässige Kosten erfordern. Das für derartige Vergrösserungsbauten verausgabte Geld ist deshalb meistens nicht zum Nutzen des Staatswohles angewandt. Als Ge-

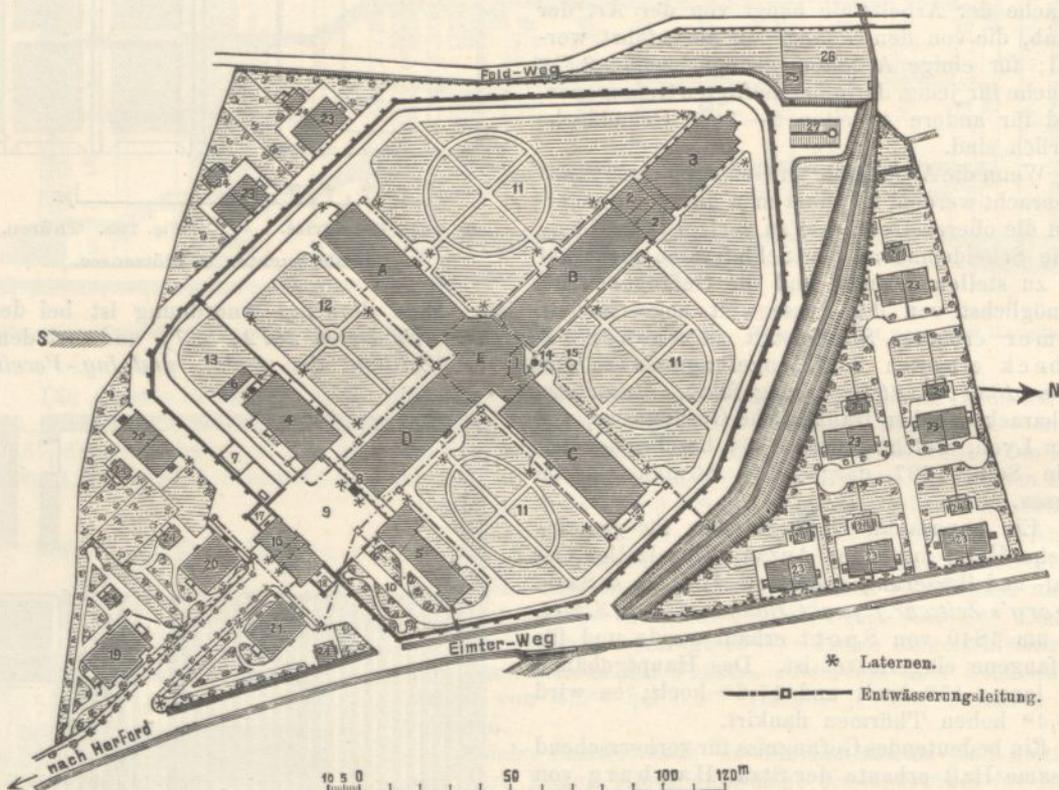


Fig. 2470. Strafanstalt in Herford (Architekt Schuster).

A, B, C und D) Flügel des Hauptgebäudes, E) Centralhalle. — 1) Bäder, 2) Schulen, 3) Kirche, 4) Wirtschaftsgebäude, 5) Krankenhaus, 6) Wagenschuppen, 7) Kohlenlager, 8) Vorhalle, 9) Vorhof, 10) Reconvalescenten-Hof, 11) Spazier- bzw. Gemüse-Hof, 12) Bleiche, 13) Wirtschaftshof, 14) Luftzuführungsthürmchen, 15) Hauptbrunnen, 16) Thorgebäude, 17) Spritzenhof, 18) Latrinenhof, 19) Director, 20) Inspector und evangel. Geistlicher, 21) Rendant und Inspector, 22) Hausvater und Oberaufseher, 23) Aufseher-Doppelhäuser, 24) Stallgebäude, 25) Waschhaus, 26) Bleiche, 27) Compostgruben.

richts- und Polizei-Gefängnisse bleiben kleinere Anstalten selbstverständlich unentbehrlich, diese sollten dann aber auch nur zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und der zu kurzzeitigen Strafen Verurtheilten bestimmt sein, welche nicht ohne grosse Unbequemlichkeiten und Kosten an entfernter liegende grosse Gefängnisse abgegeben werden können. Director Krohne empfiehlt in seiner „Gefängnisbaukunst“ (Hamburg 1888) die neueren Zellengefängnisse der Hauptsache nach zur Aufnahme derjenigen Gefangenen zu bestimmen, welche zum ersten Male gegen die Strafgesetze verstossen haben und denen noch genügender sittlicher Halt inne wohnt, um ihre erfolgreiche Wiederaufnahme in die menschliche Gesellschaft erhoffen zu dürfen. Die vielen alten Gefängnisse dienen daher besser zur Unterbringung der leider so überaus zahlreichen rückfälligen und solcher Verbrecher, deren Besserung nicht in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gehört.

Die nach Skizzen des Intendant.- und Bauraths Schuster erbaute Strafanstalt zu Herford gelangte 1880—83 zur Ausführung. Sie hat ein kreuzförmiges Hauptgebäude nach dem Radialsystem,

welches 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft enthält. Von dieser Anstalt giebt Fig. 2470 den Lageplan, Fig. 2471 den Grundriss des Hauptgebäudes und Fig. 2472 den Querschnitt durch einen Zellenflügel (Centralblatt der Bauverwaltung 1884, S. 91. — Zeitschr. f. Bauwesen 1880, S. 546 und 1882, S. 146 u. Bl. 22).

Die Gebäude sind in einfachem Ziegelrohbau ausgeführt und das Hauptgebäude ist bis auf die nur 1 Stock hohen Gebäude theile *E* und *F*, Fig. 2471, welche als Schule und Baderaum dienen, durchgängig gewölbt. Die panoptisch eingerichteten Zellenflügel haben Gallerien aus Eisenconstruktion mit Eichenholzbelag. Im Kellergeschoss des Hauptgebäudes befinden sich ausser den Heiz- und Kohlenräumen der Centralheizung noch 6 Strafzellen, Aufnahmezellen, Vorrathsräume der Oeconomie und Arbeits-Inspection, ferner in jedem Flügel ein Raum für die Kothwagen, in den Flügeln *A* und *C* zwei grössere Arbeitssäle und im Flügel *C* ausserdem ein Schlafsaal für gemeinschaftliche Haft. Das Erdgeschoss enthält in den Flügeln *A*, *B* und *C* zusammen 108 Einzelzellen für Isolirhaft, dann die Spülzellen *a*, die Baderzellen *b* und die Aufseherzellen *c*. Der Flügel *D* wird im Erdgeschoss von der Verwaltung eingenommen;

Verwaltung eingenommen; darin bezeichnet *d* das Directorzimmer, *e* das Conferenz- und Gerichtszimmer, *f* die Registratur, *g* das Secretariat, *h* die Rendantur und Casse, *i* zwei Lichtflure, *k* und *l* sind Räume für den Hausvater, *m* und *n* Warte- und Sprechzimmer, *o* und *p* Zimmer der Oeconomie, *r* und *s* Zimmer des Arbeitsinspectors und *q* ein Raum für Hilfsarbeiter.

Im I. Stockwerk befinden sich in jedem Flügel eine Spülzelle, in den Flügeln *A* und *C* neben einer Aufseherzelle je 36 Einzelzellen; in den Flügeln *B* und *D* je 35 Einzelzellen und 2 Aufseherzellen, von denen in letzterem eine von dem Prediger benutzt wird. Im II. Stockwerk enthält jeder der 4 Flügel 36 Einzelzellen neben einer Aufseher- und einer Spülzelle. Demnach beträgt die Gesamtzahl der Gefangenzellen 394. Die Kirche ist an dem rückwärtigen Flügel angebaut.

Das eingeschossige Thorgebäude enthält neben der überwölbten Durchfahrt auf der nicht unterkellerten linken Seite das Wachlocal, eine Arrestzelle und einen Vorrathraum, rechtsseitig die Pförtnerwohnung. Die Baukosten für das Thorgebäude betragen ca. 24 000 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  der Baufläche 101 *M.* Nördlich von der Anstalt sind 6 Aufseher-Wohnhäuser für je 2 Familien errichtet. Jedes derselben wird durch eine Querwand in der Mitte in 2 gleich grosse Hälften getheilt. Ein solches halbes Haus enthält im Keller Vorrathsräume, im Erdgeschoss 1 Stube, 1—2 Kammern, Flur und Küche; im Dachgeschoss ist noch eine Giebelstube nebst Bodenraum vorhanden. Für jedes Doppelhaus betragen die Baukosten 13 000 bis 13 700 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  Baufläche ca. 86 *M.* Die Baukosten der ganzen Anlage belaufen sich für 1 Gefangenen auf 3783 *M.*

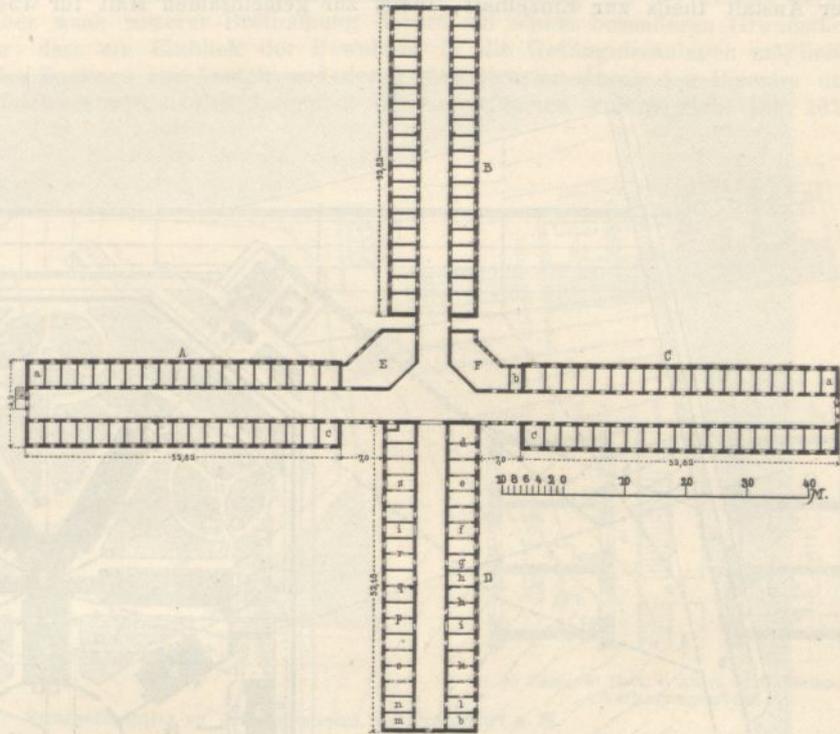


Fig. 2471. Erdgeschoss-Grundriss vom Hauptgebäude der Strafanstalt in Herford (Architekt Schuster).

*E*) Schule, *F*) Baderaum, *a*) Spülzellen, *b*) Baderzellen, *c*) Aufseherzellen, *d*) Director, *e*) Conferenz- und Gerichtszimmer, *f*) Registratur, *g*) Secretariat, *h*) Rendantur und Casse, *i*) Lichtflure, *k* und *l*) Hausvater, *m*) Wartezimmer, *n*) Sprechzimmer, *o* und *p*) Oeconom, *r* und *s*) Arbeitsinspector, *q*) Hilfsarbeiter.

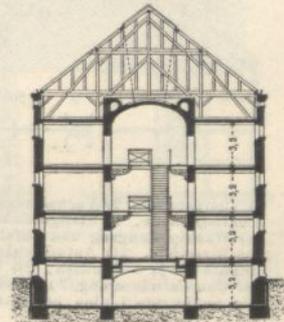


Fig. 2472. Querschnitt eines Zellenflügels.

In Wehlheiden bei Cassel wurde am 1. Oct. 1882 die Strafanstalt dem Betriebe übergeben. Dieser Bauausführung lag ein im Ministerium für öffentl. Arbeiten ausgearbeiteter Entwurf von 1872 zu Grunde, von dem im Laufe der Bauzeit vielfach abgewichen ist, indem man den neueren Erfahrungen Rechnung trug. Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte die zum Strafvollzuge dienende Centralanlage der Anstalt theils zur Einzelhaft, theils zur gemeinsamen Haft für 450 Männer eingerichtet werden.

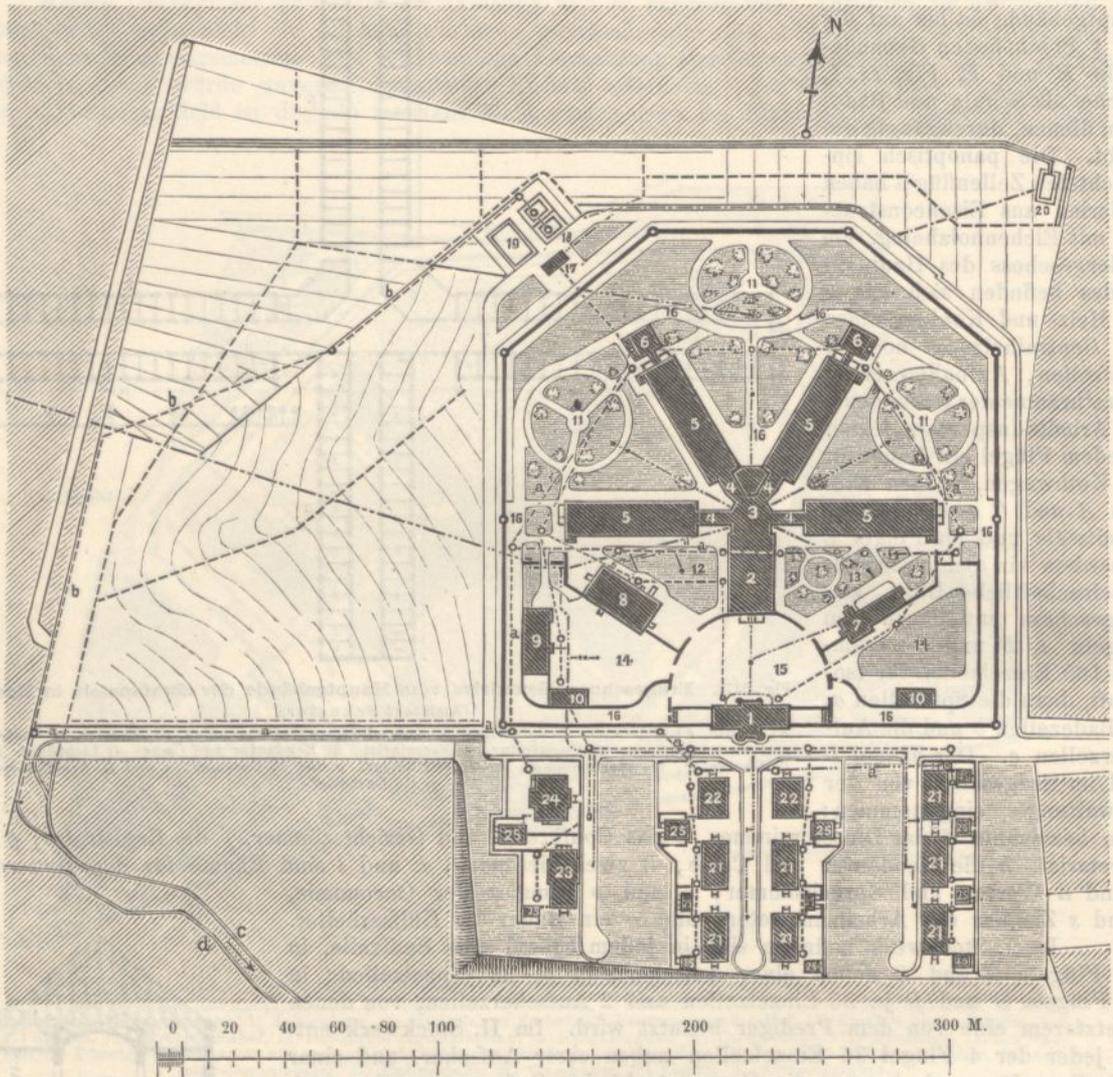


Fig. 2473. Strafanstalt in Wehlheiden bei Cassel.

1) Thorgebäude, 2) Verwaltungsgebäude, 3) Centralhalle, 4) Verbindungsbauten, 5) Zellenflügel, 6) Schulen, 7) Krankenhaus, 8) Wirthschaftsgebäude, 9) Stallgebäude, 10) Remisen, 11) Spaziergänge, 12) Wirthschaftshof, 13) Krankenhof, 14) Arbeitshöfe, 15) Vorhof, 16) Wachtpostengang und Zufuhrstrasse, 17) Pumpenhaus der Canalisation, 18) Klärbecken, 19) Compostgrube, 20) Sammelbecken für das Rieselfeld, 21) Aufseherhäuser für je 4 Familien, 22) Wohnhäuser für obere Beamte zu je 2 Familien, 23) Wohnhaus für mittlere Beamte zu je 4 Familien, 24) Wohnhaus für den Director und den Geistlichen, 25) Stall- und Abortgebäude. — a) Hauptrohrleitung der Hausentwässerung, b) Rohrleitung für filtrirtes Wasser, c) offener Graben zur Abführung des Drainage-, Tage- und filtrirtes Wassers. Die punktirten Linien bezeichnen die Canalisation, die Linien aus langen Strichen mit zwei Punkten dazwischen die Wasserleitung.

In dieser Centralanlage waren auch die Wirthschaftsräume im Kellergeschoss, die Kranken- und Verwaltungsräume, die Kirche und die Schule untergebracht. Die nachträgliche Bestimmung der Durchführung möglichst strenger Einzelhaft in der Anstalt verlangte zunächst die Beseitigung aller gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsräume aus den oberen Geschossen, nur in einigen Theilen der Souterrains zweier Zellenflügel sind sie beibehalten. Diese Anordnung ergab sich theils aus der Unterbringung derjenigen Strafgefangenen in gemeinsamer Haft, die auch in dem umfangreichen Oeconomie- und Wirth-

schafts-Betriebe, sowie bei der Hausarbeit gemeinschaftlich beschäftigt werden, theils aus Rücksichten auf die Individualisirung der Strafobjecte.

Als weitere Folge der Anordnung strenger Trennung ist die Errichtung eines besonderen Wirthschaftsgebäudes, eines Krankenhauses und zweier Schulen zu erwähnen. Die Beamtenwohnhäuser waren in dem ursprünglichen Entwürfe, wie beim alten Zellengefängnisse in Moabit, um die Anstalt herum angelegt; nun mussten sie aber nach neuerer Bestimmung derart auf einem besonderen Grundstück colonienartig angelegt werden, dass ein Einblick der Bewohner in die Gefängnissanlagen möglichst erschwert und eine Controle der Zugänge zur Anstalt und der Anstaltsstrassen durch den Director und die Oberbeamten möglichst erleichtert wird. Den Lageplan der ausgeführten Anlage giebt Fig. 2473

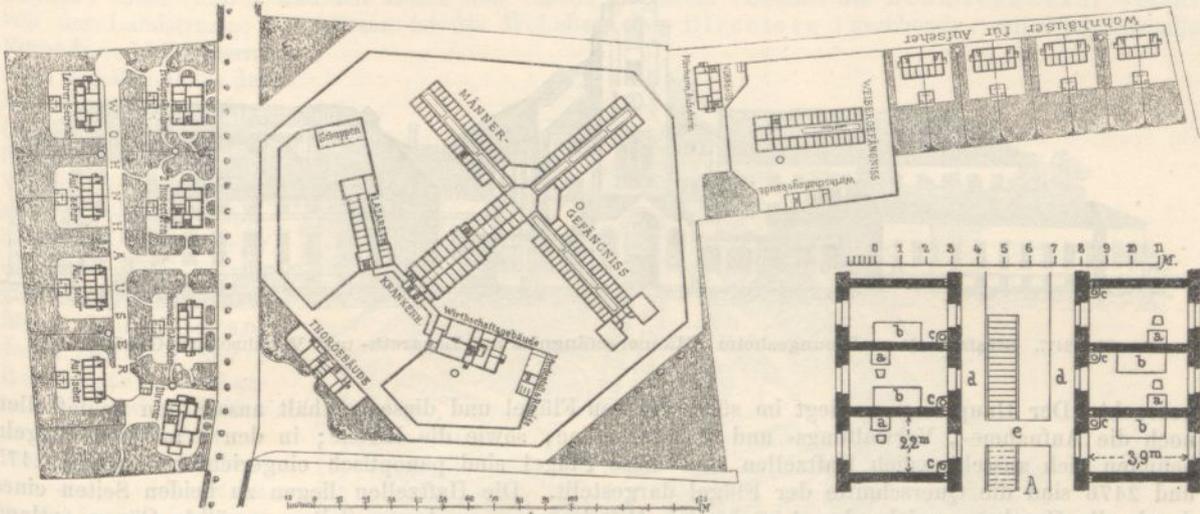


Fig. 2474. Strafgefängnis zu Preungesheim bei Frankfurt a. M.

(Centralblatt der Bauverwaltung 1882, S. 462). Das von der Ringmauer eingeschlossene Strafanstaltsterrain umfasst 5 Hektaren. Man hat hier noch die nach Steven's System angelegten Ringmauern nicht ganz aufgeben wollen, hat sie aber auf die Umschliessung der Arbeitshöfe beschränkt, so dass hier ein von der Wache im Thorgebäude zugängiger Wachpostengang entsteht, um das Entweichen der Gefangenen möglichst zu erschweren. Die Zellen haben transportable Gefässe zur Aufnahme der Auswurfstoffe. Von der Verwendung der Dampfkraft zum Betriebe von Maschinen und zur Beheizung ist so viel wie möglich Abstand genommen; nur in der Wäscherei ist sie in geringem Umfange benutzt. Alle maschinellen Einrichtungen zur Hebung des Wassers, zum Trocknen der Wäsche u. s. w., werden durch Menschenhand bedient. Die Oberleitung der Bauausführung besorgte Bauinspector Röhnisch, die Specialleitung seit 1878 der Reg.-Baumeister Lütcke.

Die Baukosten der Ringmauer betragen 148 700 *M.*, pro lfd. Meter 220 *M.*; das Thorgebäude kostet 95 000 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  245 *M.*; die Quell-Wasserleitung kostet 84 000 *M.* Ferner stellen sich die Kosten des Verwaltungsgebäudes auf 211 800 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  auf 353 *M.*; die Kosten der Centralhalle nebst den Hälsen der Zellenflügel auf 162 000 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  auf 260 *M.*; die Kosten der 4 Zellenflügel auf 1 030 343 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  auf 342 *M.*; die Kosten des Krankenhauses auf 54 430 *M.*, oder pro 1  $\square^m$  auf 239 *M.* Die Gesamtkosten der Anstalt belaufen sich auf wenigstens 2 886 000 *M.*, oder für 1 Gefangenen auf 6414 *M.*

Für den Reg.-Bezirk Wiesbaden wurde 1886 ein Strafgefängnis zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. erbaut. Dasselbe ist für 500 Gefangene bestimmt; es liegt 3,5 Kilometer von Frankfurt entfernt, unmittelbar an der nach Homburg führenden Chaussee auf sanft ansteigendem, vollständig freiem Feldterrain von 53 260  $\square^m$  Grundfläche. Oestlich von der Landstrasse erhebt sich das Männergefängnis

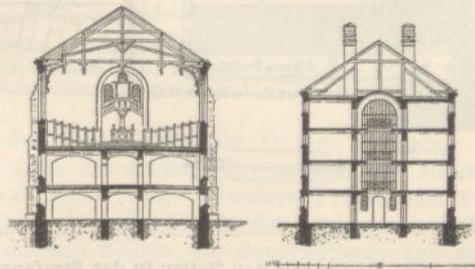


Fig. 2475. Querschnitt durch den süd. Flügel mit der Kirche.

Fig. 2476. Querschnitt durch einen Zellenflügel.

mit seinen Nebenbauten und Höfen, von Mauern umschlossen; ferner das Weibergefängnis mit gleichem Zubehör, sowie eine Gruppe von 4 Aufseherhäusern. Westlich von der Landstrasse stehen 5 Beamten- und 3 Aufseherhäuser mit schönem Ausblick auf den Taunus, das Main- und Niddathal. Fig. 2474 giebt einen Grundplan der Gesamtanlage und bei A einen Theil des Grundrisses von den Zellenflügeln (*Frankfurt a. M. und seine Bauten*, S. 228. *Frankfurt 1886*).

Bei dem für 416 Gefangene bestimmten Männergefängnis schliessen die 4 in Kreuzform geordnete Flügel an eine Centralhalle an; 360 Wohn- und 56 Schlafzellen sind in 4 Geschossen unter-

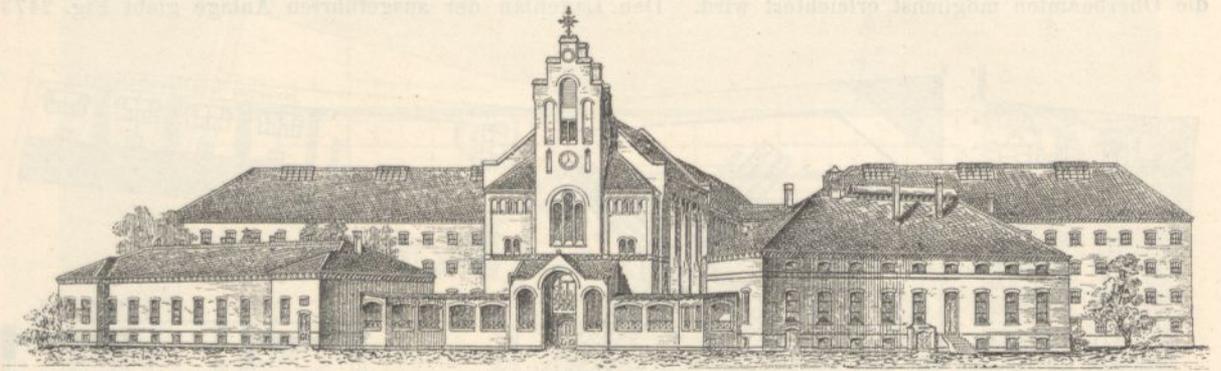


Fig. 2477. Strafanstalt zu Preungesheim. Männergefängnis mit Lazareth- und Wirthschafts-Gebäude.

gebracht. Der Haupteingang liegt im südwestlichen Flügel und dieser enthält ausser den Schlafzellen noch die Aufnahme-, Verwaltungs- und Magazinräume, sowie die Kirche; in den 3 anderen Flügeln befinden sich ausschliesslich Haftzellen und diese Flügel sind panoptisch eingerichtet. In Fig. 2475 und 2476 sind die Querschnitte der Flügel dargestellt. Die Haftzellen liegen zu beiden Seiten eines durch alle Geschosse reichenden 4,5<sup>m</sup> breiten Mittelraumes, an dessen Seiten gewölbte Gänge entlang geführt sind. Jede Zelle hat 3,9<sup>m</sup> Tiefe und 2,2<sup>m</sup> bzw. 2,8<sup>m</sup> Breite; die Schlafzellen sind nur circa halb so breit. Die Centralhalle enthält im Kellergeschoss die Heizungsanlage; im Erdgeschoss schliessen

sich an diese Halle Bade- und Magazinräume und an den südöstlichen Gebäudeflügel 2 eingeschossige Schulräume. Das Gebäude ist in Backsteinrohbau einfach gehalten und mit deutschem Schieferdache ausgeführt. Mit Ausnahme der Kirche und der Schulzimmer sind alle Räume überwölbt, alle Fussböden in Asphalt hergestellt; nur die Zimmer der Verwaltung haben Holzböden. Die Schulräume haben Ofenheizung, sonst ist zur Erwärmung durchweg Warmwasserheizung angewendet. Den Zellen wird die frische, durch Luftheizung vorgewärmte Luft von den grossen Mittelräumen aus zugeführt, während die Abführung der verdorbenen Luft durch Abzugschlote erfolgt, die über das Dach hinaus geführt sind. Die Bedürfnisanstalten sind

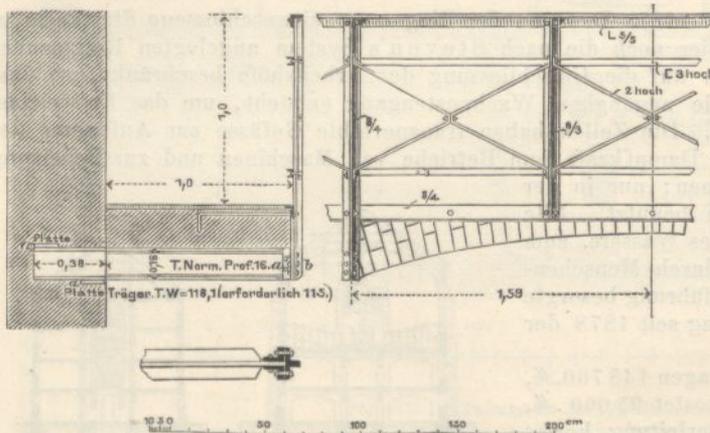


Fig. 2478. Gänge vor den Zellen in der Strafanstalt zu Preungesheim.

für Tonnenabfuhr eingerichtet. Die Wasserversorgung des Gebäudes erfolgt durch Pumpen mit Handbetrieb, die Beleuchtung durch Petroleum. Die Baukosten des Männergefängnisses waren zu 765 000 *M* veranschlagt, was pro 1  $\square$ <sup>m</sup> der überbauten Grundfläche 258 *M*, pro 1<sup>cbm</sup> Rauminhalt 18,6 *M* und für 1 Gefangenen 1852 *M* ergibt.

Das Lazareth-Gebäude, mit einem besondern Krankenhof, enthält im Kellergeschoss Wirthschaftsräume und Leichenkammer, im Erdgeschoss 3 Einzelzellen und 2 gemeinschaftliche Räume für 3—5 Kranke. Die Zimmer haben Ofenheizung mit Luftzuführung von den Corridoren. Das Wirthschafts-Gebäude hat einen eigenen durch Mauern umschlossenen Hof; es enthält im Keller- und

Erdgeschoss die Wasch- und Kochküchen und die nöthigen Vorrathsräume. Eine Luftheizungsanlage dient zur Erwärmung der Küchen- und Trockenräume.

Das Weibergefängniss ist für 85 Gefangene bestimmt, die in 61 Einzel- und 14 Schlafzellen, ebenfalls in 4 Geschossen, untergebracht sind. Ausserdem enthält das Gebäude 1 Betsaal und 3 Krankenzimmer. Die Baukosten waren zu 159 000 *M.* veranschlagt, wonach 1  $\square$  m der überbauten Grundfläche 254 *M.*, 1<sup>cbm</sup> umbauter Raum 18,09 *M.* und 1 Zelle 1871 *M.* kosten.

In dem mit Mauern umschlossenen Hofe des Weibergefängnisses liegt das 1 geschossige Wirthschaftsgebäude mit der Koch- und Waschküche und ihren Nebenräumen. Ausserhalb des Hofes stehen das Wohnhaus der Pförtnerin und der Aufseherinnen mit 4 Wohnungen von je 2 und 3 Zimmern in 2 Geschossen, sowie 4 Aufseherhäuser, jedes in einem Geschoss 2 Wohnungen enthaltend, diese Häuser sind mit Höfen und Gärten versehen. Ebenso die Beamtenhäuser westlich von der Landstrasse; von diesen ist das Wohnhaus des Directors 1 geschossig, mit Eingangshalle, Veranda und 5 Zimmern; dann das Wohnhaus des Hausvaters und eines Oberaufsehers ebenfalls 1 geschossig mit 2 Wohnungen, diesem entspricht auch das Wohnhaus für den Lehrer und Secretär. Zwei gleichartige Wohnhäuser für 2 Inspectoren, den Prediger und 1 Rentanten sind 2 geschossig und enthalten zusammen 4 Wohnungen von je 5 Zimmern. Ferner stehen hier noch 3 Aufseherhäuser. Ein Bild von der Vorderfront des Gebäudes giebt Fig. 2477.

Die Gesamtbaukosten waren zu 1 680 000 *M.* veranschlagt, so dass sich für 500 Gefangene die Kosten pro 1 Gefangenen auf 3360 *M.* stellen. Die Pläne sind im Ministerium für öffentl. Arbeiten vom Geh.-Baurath F. Endell entworfen, während die

Bauausführung unter Leitung des Bauraths Becker durch den Reg.-Baumeister Dimel erfolgte.

Die Gallerien in den Zellenflügeln sind nach Fig. 2478 construiert (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1885, S. 372). Dabei stützen sich die Kappen auf 1,35<sup>m</sup> lange gewalzte Träger von 16<sup>cm</sup> Höhe, welche 38<sup>cm</sup> tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Flache Betonkappen zwischen eisernen Trägern und darüber Asphaltbelag dürfte in den meisten Fällen die dauerhafteste und auch billigste Construction für derartige Flurumgänge sein.

Von dem Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit (vergl. Seite 1655), welches 1869—81 nach den Plänen des Oberbaudirectors Herrmann erbaut wurde, giebt Fig. 2479 den Gesamtplan (*Zeitschr. für Bauwesen* 1885, S. 15 u. 522. — *Wochenblatt für Architekten und Ingenieure* 1880, S. 304 u. 310. — *Centralblatt der Bauverwaltung* 1881, S. 206). Die Gefängnisse dieses Etablissements bieten für etwa 1000 männliche und 200 weibliche, zusammen für ca. 1200 Gefangene Raum, zum grössten Theil in Einzelzellen. Das Gerichtshaus A nimmt die südöstliche spitzwinklige Ecke des Grundstückes ein und das für eine verhältnissmässig geringe Kopfzahl eingerichtete Weibergefängniss B ist im Grundrisse bogenförmig zwischen die beiden Flügel des Gerichtshauses eingeschaltet. Das grosse Männer-Gefängniss C hat 5 Zellenflügel, wovon 4 in nahe Verbindung mit dem

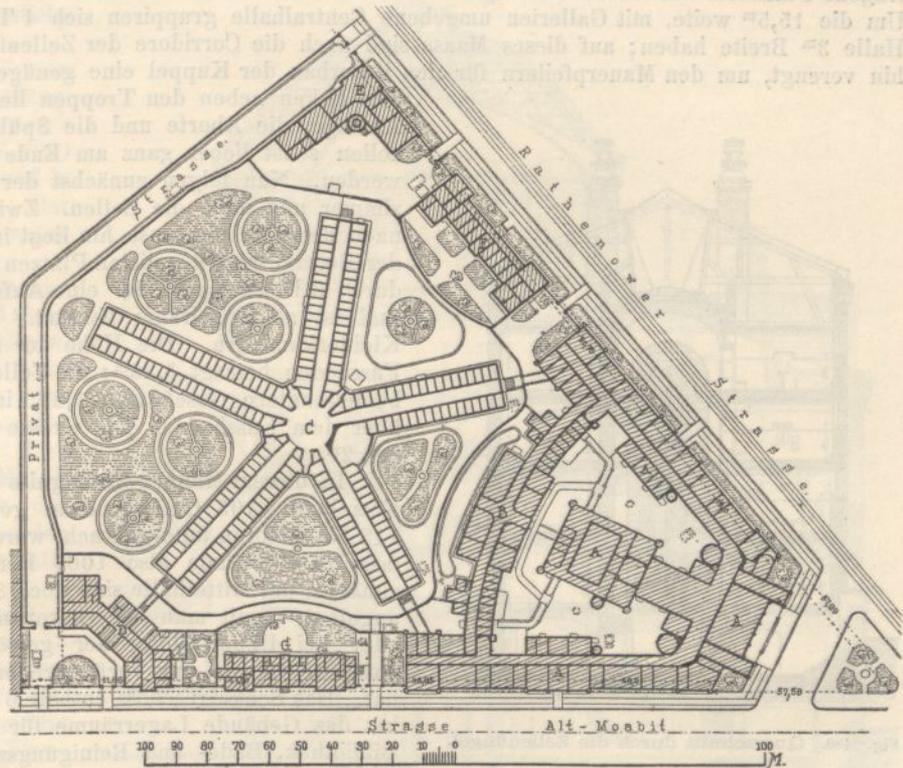


Fig. 2479. Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit (Architekt Herrmann).  
A) Gerichtsgebäude, B) Weibergefängniss, C) Männergefängniss, D) Verwaltungsgebäude zu den Gefängnissen, E) Oeconomiegebäude, F) kleines Männergefängniss und Krankenhaus, G) Beamten-Wohnhaus.

Gerichts-Gebäude *A*, dem Gefängnis-Verwaltungsgebäude *D* und dem Oeconomie-Gebäude *E* gebracht sind. Eine Hauptbedingung des Bauprogramms bestand darin, dass das Männer-Gefängnis von dem Weiber-Gefängnis vollständig getrennt sei und dass beide Gefängnisse eine möglichst bequeme Verbindung mit dem Gerichtsgebäude erhielten. Eine 5<sup>m</sup> hohe Ringmauer umgibt das grosse Männergefängnis *C*, wobei sich an der freien Seite dieser Ringmauer eine Privat-Strasse hinzieht. Das mit besonderen Krankenzimmern verbundene kleinere Gefängnis *F* soll für solche Angeschuldigte dienen, die man aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausschliessen will. Ein grösseres Wohnhaus für die Gefängnis-Beamten ist bei *G* errichtet.

Von den Zellenflügeln giebt Fig. 2480 einen Querschnitt und Fig. 2481 giebt einen Durchschnitt durch die Centralhalle nach der Linie der Haupttaxe. Diese hohe Centralhalle ist mit einer eisernen Kuppel überdeckt und empfängt ihr Licht sowohl durch Seitenfenster wie auch durch ein mittleres Oberlicht. Die Zellenflügel haben 3 Stockwerke über dem Erdgeschoss und die von einer Säule getragene Plattform zur Ueberwachung aller Zellen ist im II. Stock inmitten der Centralhalle angebracht. Um die 15,5<sup>m</sup> weite, mit Gallerien umgebene Centralhalle gruppieren sich 4 Treppenhäuser, die an der Halle 3<sup>m</sup> Breite haben; auf dieses Maass sind auch die Corridore der Zellenflügel nach der Mittelhalle hin verengt, um den Mauerpfeilern für den Unterbau der Kuppel eine genügende Stärke zu geben. In

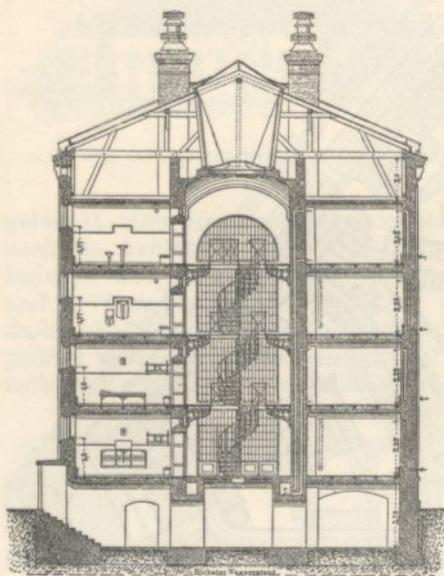


Fig. 2480. Querschnitt durch die Zellenflügel.

den Ecken neben den Treppen liegen um die Mittelhalle die Aufzüge, die Aborte und die Spülzellen, während die Spülzellen sonst lieber ganz am Ende der Zellenflügel angelegt werden. Nun folgen zunächst der Mittelhalle die Aufseherzimmer und dann die Zellen. Zwischen den beiden Flügeln nach dem Gerichtshause hin liegt im II. Stock nach Fig. 2481 der Betsaal mit 78 isolirten Plätzen; derselbe erhält sein Licht durch 3 Fenster und der eine Aufseheraum neben dem Betsaal ist als Orgelraum benutzt. Unter dem Betsaal liegen Kleiderkammern. Die Höhe der Zellen von Fussboden zu Fussboden beträgt 3,25<sup>m</sup>; die Zellenfenster beginnen in den beiden untern Geschossen 1,8<sup>m</sup>, in den beiden obern 1,77<sup>m</sup> über dem Fussboden. Die Grösse der Zellen beträgt ca. 4<sup>m</sup> bei 2<sup>m</sup>.

In diesem Männer-Gefängnis können 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in gemeinschaftlicher Haft und 118 Kalfactoren untergebracht werden; mit den 40 Aufsehern fasst das Gebäude also 1065 Personen. Im Dachgeschoss zunächst der Mittelhalle sind noch 8 Hafträume für je 14 Mann angelegt, damit man bei vorkommenden Massenverhaftungen oder bei Ueberfüllung der gewöhnlichen Hafträume noch passende Räume zur vorübergehenden Benutzung zur Hand hat. Das Sockelgeschoss enthält 6 Strafzellen und ausserdem hat das Gebäude Lagerräume für Wäsche und Kleider, eine Bibliothek, Bade- und Reinigungszellen, verschiedene Werkstätten, sowie Heiz- und Kohlenräume.

An den Giebelenden der Zellenflügel sind möglichst grosse Fenster angeordnet, aber die hier vorhandenen Wendeltreppen sind an sich nicht zweckmässig und beschränken auch den Lichteinfall. Die Verbindungsgänge des Männer-Gefängnisses mit dem Gerichtsgebäude, welche zur Vorführung der Gefangenen dienen, wollte man anfänglich nur als eingefriedigte Wege zu ebener Erde herstellen, damit der Lichteinfall an den Giebeln nicht weiter beschränkt werde. Um die Vorführung der Gefangenen zu erleichtern, hat man später im I. und II. Stock aus Eisen und Glas construirte Gänge hergestellt. Grössere Spazierhöfe sind zwischen den Zellenflügeln angelegt.

Als gut eingerichtete Zellengefängnisse sind noch zu erwähnen:

1) Das Zuchthaus zu Bruchsal, welches von Hübsch 1842—48 nach dem Strahlensystem erbaut wurde (*J. Füsslin: Das neue Männer-Zuchthaus nach dem System der Einzelhaft u. s. w. Karlsruhe 1854*). Hier sind 4 Zellenflügel unter einen rechten Winkel zu einander gestellt und zwischen 2 Flügel ist das Verwaltungs- und Krankenhaus eingeschaltet.

2) Das Zellengefängnis zu Nürnberg nach den Plänen v. Voit's 1865—68 erbaut (*A. Streng: Das Zellengefängnis zu Nürnberg. Stuttgart 1879*); dem Gebäude mit 4 radialen Zellenflügeln ist in der Haupttaxe der Verwaltungsflügel vorgelegt.

3) Das Zellengefängnis zu Termonde (*J. Stevens: De la construction des prisons cellulaires en Belgique. Brüssel 1874*) hat 3 radiale Zellenflügel für 127 Männerzellen und 34 Weiberzellen; die Mittelhalle dient im I. Stock als Schule und Kirche. Die Anstalt hat 40 Einzel-Spazierhöfe. In der

Axe des längeren rückwärtigen Flügels ist zwischen den vorderen Flügeln ein Verbindungsgang angelegt, vor dem das Verwaltungsgebäude errichtet ist. Der Verbindungsgang führt durch ein kleines Gebäude, worin im Erdgeschoss 6 Sprechzellen für männliche und 3 solche für weibliche Besucher angeordnet sind; diese dienen für nächtlich ankommende Gefangene zugleich als Aufnahmezellen. Im Obergeschoss enthält dieses Gebäude einen Saal mit 10 eisernen Schlafbuchten, jede  $2,15^m$  lang,  $1,31^m$  breit und  $2,15^m$  hoch. Das Gefängnis ist 1857 ausgeführt. Die Zellen sind  $4,05^m$  lang,  $2,21^m$  breit und bis zum Gewölbescheitel  $2,65^m$  hoch. Die Fussböden sind aus Asphalt hergestellt. Die Zellenflügel haben 3 Stockwerke und erwärmt wird jeder Flügel durch eine besondere Heisswasserheizung.

4) Das Zellengefängnis zu Löwen (*W. Starke: Das belgische Gefängniswesen, Taf. II. Berlin 1877*) hat 6 radial gestellte Zellenflügel und vor 2 Flügeln das Verwaltungsgebäude mit einem Verbindungsgang nach der Centralhalle; in dieser Mittelhalle befindet sich die Kirche und Schule. Das Gefängnis hat gegen 100 Einzel-Spazierhöfe; es wurde 1860 vollendet und ist für 596 männliche Sträflinge bestimmt.

5) Das 1854—57 von Dumont erbaute Zellengefängnis zu Antwerpen (*Förster's allgem. Bauzeitung 1858, S. 295*) hat 3 radiale Zellenflügel und in der Mittelhalle die Kirche. Der eine Flügel ist mit 2 Anbauten versehen.

6) Das Zellengefängnis auf dem Bouvelard St. Mazas zu Paris (*Förster's allgem. Bauzeitung 1852, S. 384*) kann in 6 radialen Zellenflügeln 1200 Gefangene aufnehmen; dasselbe wurde von Gilbert & Leconte erbaut. Um die Mittelhalle sind die Corridore der Flügel verengt und zwischen den Corridoren an der Mittelhalle liegen die Sprechzimmer.

7) Das Zucht- und Gefangenenhaus an der Rue de la Santé zu Paris (*Moniteur des Architectes 1869, S. 7, 102 u. 129. — Deutsche Bauzeitung 1870, S. 281*) wurde von Vaudremer erbaut und besteht aus 2 Baugruppen, jede für 500 Gefangene eingerichtet. Die eine Gruppe ist im Grundrisse trapezförmig und ihre Tracte ziehen sich um 2 Höfe hin, während die andere Gruppe 4 radiale Zellenflügel hat.

8) Das 1868—70 vom Oberbaurath Th. v. Landauer erbaute Zellengefängnis zu Heilbronn (*Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart 1873, I, S. 2. — Deutsche Bauzeitung 1873, S. 344*) ist für 225 Gefangene in Einzelzellen und für 50 Gefangene in gemeinsamer Haft bestimmt. Die Ringmauer umschliesst ein 8 Eck mit einem eingeschriebenen Kreise von  $57^m$  Radius, doch ist vor dieses 8 Eck ein Rechteck von  $71^m$  Frontlänge vorgelegt, und die Tiefe des Grundstückes nach der Hauptaxe beträgt  $126^m$ . Die 4 Flügel kreuzen sich rechtwinkelig und davon dienen 3 als Zellenflügel, während der Vorderflügel für die Verwaltung eingerichtet ist. In der Hauptaxe steht an der Vorderfront zunächst ein Beamten-Wohnhaus von  $19^m$  Frontlänge und  $16^m$  Tiefe, welches eine Durchfahrt hat. Dann folgt ein  $7^m$  tiefer Vorhof und darauf ein nach der Hauptaxe  $23^m$  langes und  $15^m$  breites Verwaltungsgebäude; von hier führt ein kurzer Verbindungsgang nach dem Zellengebäude, dem ein kurzer Flügel vorgelegt ist, der rechts ein Speisezimmer, links einen Schulraum enthält. Darüber befinden sich im I. und II. Stock je 2 Krankensäle, im III. Stock der Betsaal. Die 3 Zellenflügel haben

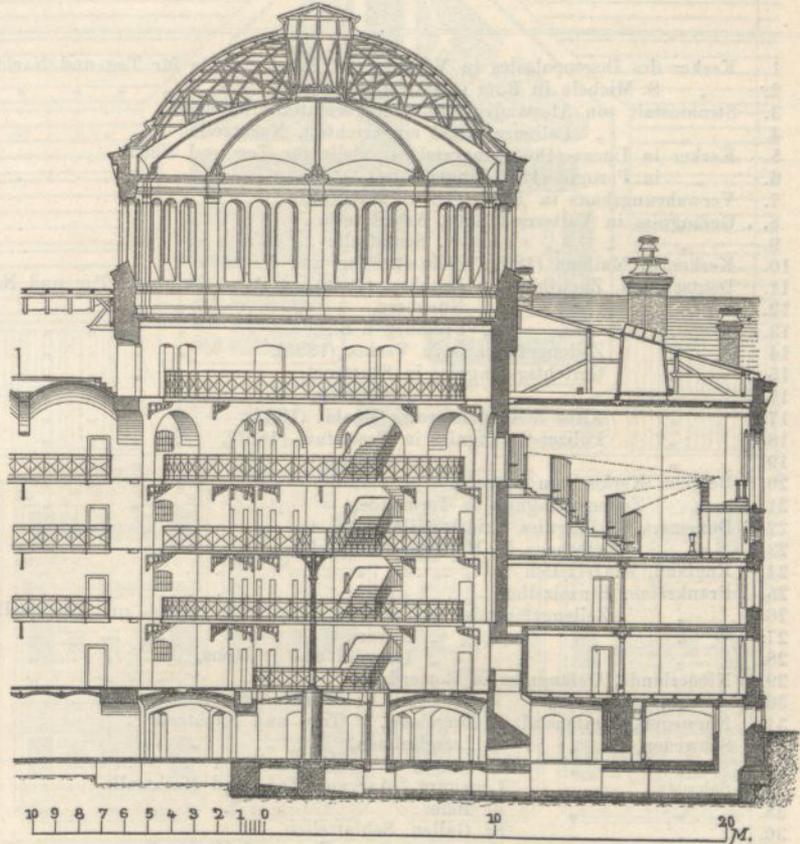


Fig. 2481. Durchschnitt nach der Hauptaxe durch die Centralhalle des Gefängnisses Berlin-Moabit.

im Erdgeschoss und 2 Stockwerken zusammen 220 Zellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Krankenzellen, 9 Handmagazine und 2 Zimmer für die Hausgeitlichen. Im Keller sind die Koch- und Waschküche, das Plätzzimmer, Badezimmer, Vorrathräume und Strafzellen untergebracht. Zwischen den Flügeln waren 38 Einzel-Spazierhöfe projectirt, die aber nur zum Theil ausgeführt wurden. Für 1 Gefangenen belaufen sich die Baukosten auf 3117 *M.*

Beim „dritten internationalen Congress für Gefängniswesen“ in Rom 1885 stellte Schulze auf Grundlage des ausgestellten Materials eine Tabelle über die Grösse der Gefängniszellen verschiedener Länder zusammen (*Centralblatt der Bauverwaltung 1885, S. 543*), die nachstehend durch weitere Daten ergänzt ist:

No.	Benennung der Strafanstalt:	Zellen- Grundfläche in □ <sup>m</sup>	Zellen- Luftraum in cbm
1.	Kerker des Dogenpalastes in Venedig (14. Jahrh.), Zelle für Tag und Nacht	12,07	27,18
2.	„ S. Michele in Rom (1703) eingerichtet, „ „ „ „	6,30	17,45
3.	Strafanstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
4.	„ Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
5.	Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,97	26,90
6.	„ in Perugia (1870 eingerichtet), „ „ „ „	8,80	30,80
7.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
8.	Gefängnis in Volterra (1860), Arbeitszelle . . . . .	16,00	39,04
9.	„ „ „ „ Schlafzelle . . . . .	5,83	18,07
10.	Kerker in Mailand (1879), Zelle für Tag und Nacht	9,46	30,36
11.	Deutschland, Zuchthaus in Bruchsal (1848), Zelle für Tag und Nacht	—	27,22
12.	„ „ „ „ Nürnberg, „ „ „ „	9,56	28,20
13.	„ „ „ „ Freiburg i. B., „ „ „ „	9,36	30,42
14.	„ „ „ „ Zellengefängnis in Veichta (1883), „ „ „ „	9,20	28,6—29,5
15.	„ „ „ „ Gerichtsgefängnis in Stuttgart, „ „ „ „	8,28	24,84
16.	„ „ „ „ Dresden, „ „ „ „	—	25,00
17.	„ „ „ „ Altes Zellengefängnis Moabit (1842), „ „ „ „	—	22,5—24,75
18.	„ „ „ „ Polizei-Gefängnis in Frankfurt (1886), „ „ „ „	5,25	15,75
19.	„ „ „ „ Altona, „ „ „ „	3,00	10,00
20.	Belgien, Kerker von Brüssel, „ „ „ „	9,97	30,40
21.	„ „ „ „ Zellengefängnis in Termonde, „ „ „ „	8,95	23,27
22.	Dänemark, Gefängnis Vridsloselile, „ „ „ „	7,72	22,31
23.	„ „ „ „ Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
24.	England, Einzelzellen . . . . .	8,45	23,10
25.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
26.	„ „ „ „ Zellengefängnis in Lyon, Tag- und Nachtzelle	—	32,50
27.	„ „ „ „ Anvers, „ „ „ „	—	25,52
28.	„ „ „ „ Louvain und le Mons, „ „ „ „	—	27,35
29.	Niederlande, Gefängnis in Rotterdam, „ „ „ „	10,68	32,00
30.	„ „ „ „ eiserne Schlafbuchten . . . . .	2,40	—
31.	Norwegen, Strafanstalt in Aageberg, Tag- und Nachtzelle . . . . .	9,24	26,33
32.	Schweden, „ „ „ „ Langholmen, „ „ „ „	6,94	20,82
33.	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	3,09	9,26
34.	Schweiz, „ „ „ „ Lenzburg, (Aargau), Tag- und Nachtzelle	7,35	21,6—29,16
35.	„ „ „ „ de Bäle „ „ „ „	—	22,68
36.	„ „ „ „ St. Gallen, Schlafzellen . . . . .	—	14,82
37.	Oesterreich, „ „ „ „ Carlan bei Graz, Tag- und Nachtzellen . . . . .	9,06	27,00
38.	Ungarn, „ „ „ „ Szeged „ „ „ „	7,60	25,70
39.	Spanien, Kerker von Madrid, „ „ „ „	10,10	35,36
40.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	a) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Tag- und Nachtzelle . . . . .	14,85	56,56
	b) Massachusetts, Besserungsanstalt Concorde, Nachtzellen . . . . .	4,38	—

Der Verein deutscher Gefängnis-Beamten beschloss auf seiner Versammlung in Wien 1883 die Aufstellung neuer Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Die Seitens des Vereins zu diesem Zwecke niedergesetzte Commission wurde durch Vertreter der Ministerien, Architekten und Aerzte verstärkt, und diese Commission erledigte ihre Aufgabe in den Tagen vom 28. April bis 2. Mai 1884. Die weitere Ausarbeitung der neuen Bestimmungen übernahm Director Krohne unter Beihülfe der Architekten L. Wege und Schuster; das von diesen 1885 bei Wagner zu Freiburg i. B. herausgegebene Werk („Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen.“ *Beigabe zu den Blättern für Gefängniswissenschaft. Freiburg 1885*) soll fortan in Deutschland und Oesterreich die Grundlage für Entwürfe zu allen Gefängnisbauten bilden. Der wesentlichste Zweck dieser Festsetzungen war Herabminderung der Baukosten und die Durchführung des Einzelhaft-Systems.



Anordnung der Gebäude. Gewöhnlich sollen 4 Zellenflügel unter rechten Winkeln in der Mittelhalle zusammenstossen; als Richtungen der Axen sind zur Vertheilung von Luft und Licht N.W., N.O., S.O. und S.W. zu wählen. Fig. 2482 giebt den von der Commission vorgeschlagenen Normalplan eines Zellengefängnisses. Um die Ringmauer ist aussen ein 6<sup>m</sup> breiter Weg angelegt und auch innen ist die Mauer ganz frei gehalten, damit die volle Uebersichtlichkeit des Hofes gewahrt bleibt. Der vordere Flügel enthält im Erdgeschosse die Verwaltungsräume; darüber befindet sich am besten die früher meist in die Mittelhalle gelegte Kirche, wenn man nicht vorzieht, die Kirche, wie in Herford Fig. 2470, am Ende des hintern Zellenflügels anzulegen, was aber wegen der besondern Fundamente kostspieliger sein dürfte. Die Zellenflügel unter spitzeren als rechten Winkeln anzuordnen, also mehr als 4 Flügel anzulegen, hat den Nachtheil, dass die Flügel an der Mittelhalle zu nahe an einander rücken, so dass ein Verkehr der Gefangenen untereinander durch die Fenster ermöglicht wird. Wenn der Verwaltungsflügel, wie in dem

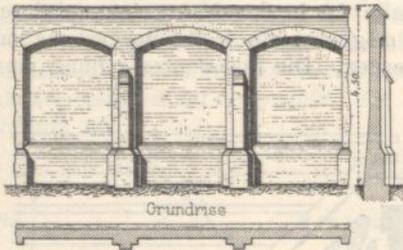


Fig. 2483. Ansicht, Querschnitt und Grundriss einer Ringmauer.

Normalplan Fig. 2482, gegen Südost gerichtet ist, dann kann das Krankenhaus in Bezug auf die sonnige Lage sehr bequem placirt werden. Das Krankenhaus, sowie die Koch- und Waschküche sind, von der Mittelhalle leicht erreichbar, in gesonderten Gebäuden unterzubringen.

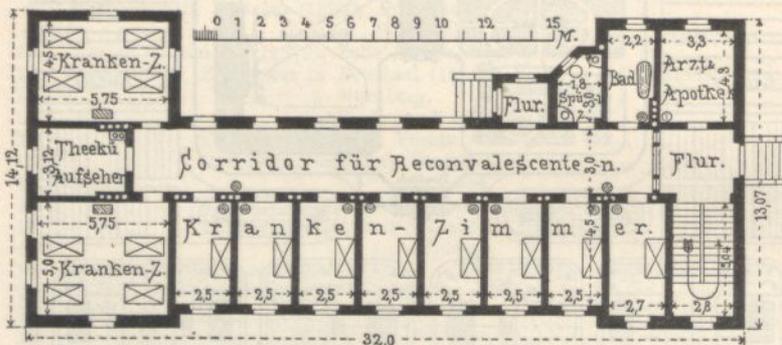


Fig. 2484. Erdgeschoss. Krankenhaus für Zellengefängnisse.

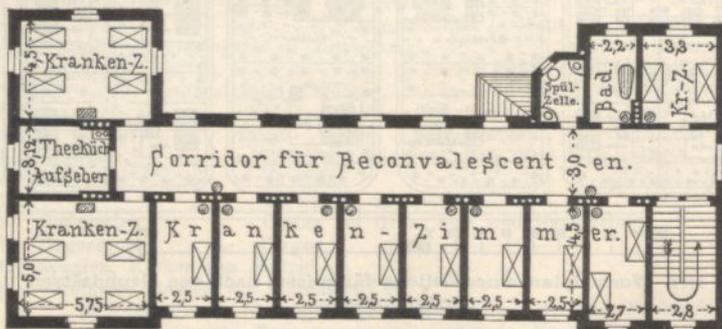


Fig. 2485. Obergeschoss. Normalplan der Commission.

haus innerhalb der Ringmauer errichtet, dessen Front, wenn irgend möglich, wie in Fig. 2482 nach Südost zu legen ist. Die Grösse des Krankenhauses wird auf 6 bis 8 Procent der Belegstärke des Gefängnisses bemessen. Für wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Kranken werden besondere Krankenzellen angelegt, davon 2 als Tobzellen. Die noch übrige Zahl der Kranken wird in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht, wobei für jedes Bett 25<sup>cbm</sup> Luftraum anzunehmen sind. Die Einzelzellen für Kranke erhalten ca. 40 bis 45<sup>cbm</sup> Luftraum. Die Krankenzimmer und Krankenzellen erhalten grosse vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien. Die Geschosshöhen sind im Lichten zu 4<sup>m</sup> anzunehmen. Der umwährte Hof des Krankenhauses ist mit Gartenanlagen auszustatten.

Die Commission empfiehlt für Zellengefängnisse mit einer Belegzahl bis zu 500 Gefangenen das

Das Thorgebäude mit der Wohnung des Thorwartes, Militärwache und Magazinen nach Bedarf, muss entweder wie in Fig. 2482 nach aussen vorspringen, oder innen bündig mit der Ringmauer liegen, weil sonst die Uebersichtlichkeit des Vorhofes beeinträchtigt wird.

Die Beamten-Wohnhäuser sollen als Zwei-Familienhäuser in einem oder mehreren Quartieren, jedenfalls nicht im Anschlusse an die Ringmauer erbaut sein. Der Director erhält ein möglichst fern von der Anstalt liegendes Haus für sich (vergl. Seite 1753). Die Wohnungen der Unterbeamten enthalten Stube, 2 Kammern, Küche, Keller, Giebelstube und Bodenraum. Die Beamten mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen zu lassen, hat erfahrungsgemäss arge Nachtheile für die Disciplin und Ordnung, darf daher nicht mehr vorkommen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen. Für grössere Zellengefängnisse wird am besten ein besonderes Kranken-

in Fig. 2484 und 2485 in den Grundrissen wiedergegebene Krankenhaus. Darin sind 15 Zellen für je 1 Bett, 2 Zimmer für je 2 Betten und 4 Zimmer für je 4 Betten vorhanden. Das Gebäude ist nur zweigeschossig angelegt. Der 3<sup>m</sup> breite Corridor ist durch Windfänge und Glashüren möglichst zugfrei gemacht und dient für die Reconvalescenten als Spazierraum. Im Erdgeschoss am Vorflur befindet sich ein Zimmer für den Arzt, zugleich als Apotheke dienend. Ausserdem ist in jedem Geschoss 1 Bad, 1 Spülzelle und 1 Theeküche vorhanden; letztere dient zugleich als Aufseherzimmer. Die ganze Anordnung ist recht zweckmässig.

Wirtschaftsgebäude. In kleinen Gefängnissen bis zu 20 Gefangenen kann das Essen für diese in der Küche des Aufsehers gekocht werden und es dient dann in der Weiberabtheilung ein Raum in Zellengrösse als Waschküche. Für etwas grössere Gefängnisse wird meist eine Koch- und Waschküche im Sockelgeschoss angelegt. Wollte man dies auch in grossen Gefängnissen thun, so würden die von ihnen aufsteigenden Dünste so würden die von ihnen aufsteigenden Dünste sich zu sehr in den Obergeschossen verbreiten und die Luft verderben. Auch entstehen durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten. Dessen ungeachtet sind oft die Küchen im Sockelgeschoss grosser Gefängnisse angelegt. Bei einigen Gefängnissen hat man dadurch eine Verbesserung herbeigeführt, dass man wie in Fig. 2435 die Küchen in die eingeschossigen Winkelbauten an der Mittelhalle verlegte; dadurch erreichte man den Vortheil der bequemen Heranschaffung von Speisen und Wäsche nach dem Gefängnis, allein der erwähnte Uebelstand war dadurch nicht beseitigt. Es ist daher am besten, für die Koch- und Waschküche ein besonderes eingeschossiges Gebäude zu errichten, welches eine bequeme Lage zur Mittelhalle hat. Am besten werden beide Küchen unmittelbar nebeneinander gelegt und nur durch eine Mauer voneinander getrennt, so dass sämtliche Kocheinrichtungen um einen gemeinschaftlichen Schornstein gruppiert werden können. Ist eine eigene Bäckerei erforderlich, so wird diese mit im Wirtschaftsgebäude angelegt. Für die Abführung des Dunstes ist es zweckmässig, die lichte Höhe der Küchen nicht viel über 4<sup>m</sup> anzunehmen. Für jede Küche in Gefängnissen mit 500 Sträflingen genügt eine Fläche von 80<sup>m</sup><sup>2</sup>, oder ca. 6,4<sup>m</sup> × 12,5<sup>m</sup>. Stets ist mit dem Wirtschaftsgebäude ein genügend grosser unwahrter Wirtschaftshof zu verbinden, etwa wie in Fig. 2482.

Die Kochküche zeigt in Plötzensee das Becker'sche Kochen im Wasserbade; bei neueren Anstalten aber hat der weiter unten beschriebene Senking'sche Heerd fast alle Concurrenten verdrängt. Die von der Commission vorgeschlagene Einrichtung des Wirtschaftsgebäudes für ein Zellengefängnis mit 500 Sträflingen ist in Fig. 2486 bis 2488 wiedergegeben. Neben der Kochküche liegt ein Magazin des Oeconomen und eine Speisekammer, neben der Waschküche ein Raum für schmutzige Wäsche und ein kleiner disponibler Raum. Im Dachgeschoss befinden sich der Trockenraum und die Rollkammer, sowie Magazine für Kleidungsstücke und Lagergeräte. Das Dachgeschoss ist ziemlich niedrig gehalten und das Dach mit Holzcement gedeckt.

Ein gut eingerichtetes Küchen- und Wirtschaftsgebäude für Gefängnisse mit etwa 500 Sträflingen ist in Fig. 2489 bis 2492 dargestellt (*Centralblatt der Bauverwaltung* 1889, S. 108). Das Kellergeschoss enthält die Vorrathsräume, wobei mehrere getrennte Räume anzuordnen sind,

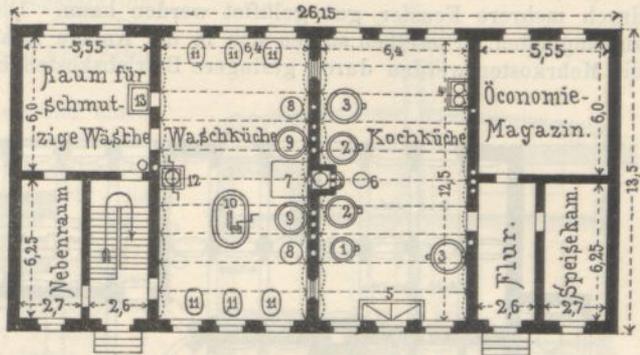


Fig. 2486. Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude eines Zellengefängnisses.

- 1) Kochkessel für 270 Liter, 2) Kochkessel für 500 Liter, 3) Kochkessel für 600 Liter, 4) Heerd für Krankenkost, 5) Spültisch, 6) Condensations-Gefäss, 7) Heizung für die Trockenvorrichtung, 8) Einweich-Bottiche, 9) Kupferne Wasserkessel, 10) Spülmaschine, 11) Waschwasser, 12) Centrifugal-Wringmaschine, 13) Aufzug nach dem Dachgeschoss, 14) Drehrolle.

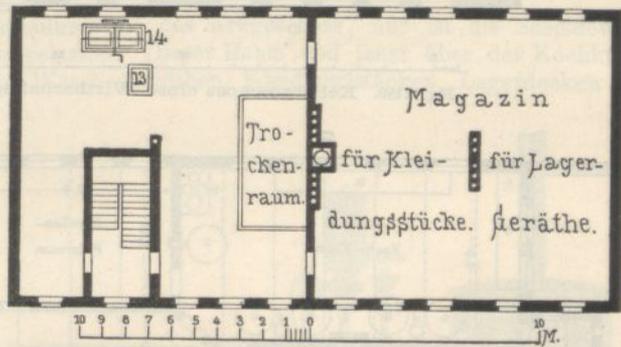


Fig. 2487. Dachgeschoss. Normalplan der Commission.

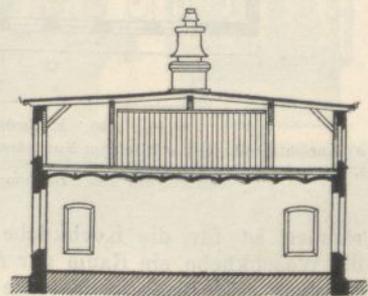


Fig. 2488. Querschnitt.

damit stark riechende Waren nicht andere verderben. Neben den Vorrathsräumen ist ein Ausgabemagazin für den Wirtschafts-Inspector anzulegen, wo die Verwiegung, Buchung und Ausgabe des Tagesbedarfs erfolgt. Eine eigene Bäckerei hat meist guten Erfolg für den Betrieb. Dieselbe ist im Keller so anzulegen, dass der Backofen die Kartoffel- und Gemüsekeller nicht erwärmen kann, und dass die Bäckerei durch mehrere Fenster gut gelüftet werden kann. Die Wieghorst'schen Dampfbacköfen sind durchaus zu empfehlen. Dieselben stellen sich in der Anlage zwar bedeutend theurer als gewöhnliche Oefen, aber die Mehrkosten werden durch geringere Betriebskosten bald hereingebracht (vergl. Seite 1622). Im Erdgeschoss sind die Räume für den Koch- und Waschbetrieb um einen geräumigen Flur so gruppiert, dass die Aufsicht der beschäftigten Gefangenen möglichst erleichtert wird. Der Flur vermittelt auch die einzige Verbindung mit dem Vorhofe und dem Hauptgebäude der Anstalt. Die beiden Küchen werden in gleicher Grösse derart angeordnet, dass ihnen von zwei Seiten reichlicher Lichteinfall und eine starke natürliche Lüftung gesichert ist. Für Anstalten mit 500 Gefangenen genügen für jede der beiden Küchen 80—95<sup>m</sup>. Als Fussboden für diese Räume eignet sich am besten ein Belag von geriffelten, hartgebrannten Thonplatten, mit Gefälle von etwa 1:33 verlegt. Die Wände werden nicht geputzt, sondern nur in den Fugen glatt mit verlängertem Cementmörtel ausgestrichen und mit einem hellen Oelfarben-Anstrich versehen; in den Nebenräumen werden die ausgefugten Wände nur geweißt. An Neben-

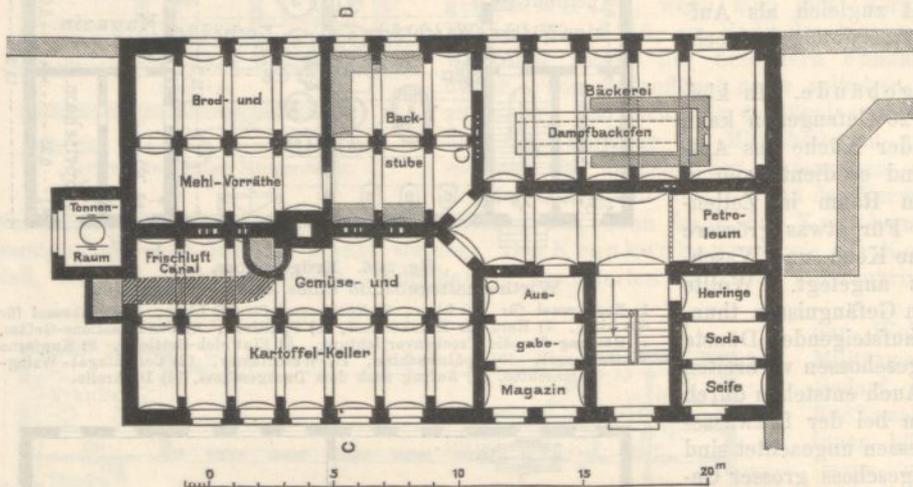


Fig. 2489. Kellergeschoss eines Wirtschaftsgebäudes.

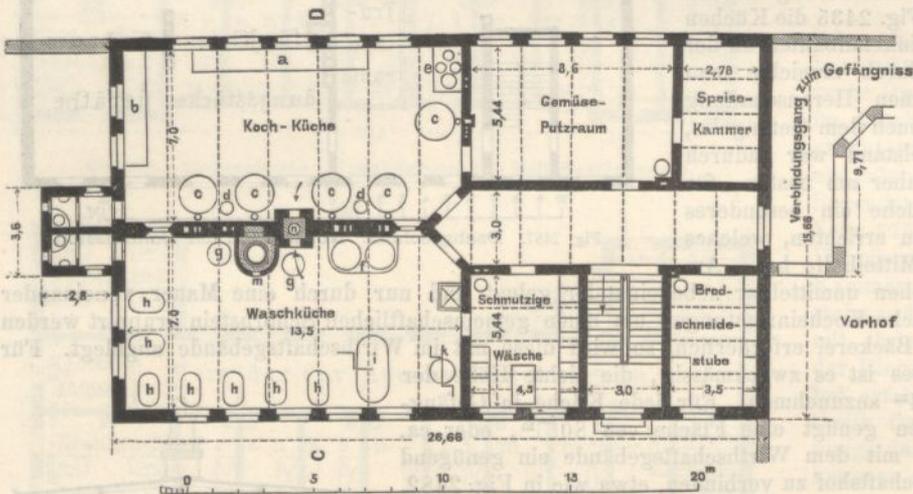


Fig. 2490. Erdgeschoss eines Wirtschaftsgebäudes.

a) Anrichtetisch, b) Spültisch, c) Kochkessel, d) Condensatoren, e) Krankherd, f) Waschkessel, g) Beuchgöfisse, h) Auswaschbottiche, i) Spülmaschine, k) Schleuder-Trockenmaschine, l) Aufzug für Wäsche, m) Luftheizofen für den Trockenapparat, n) Schornstein innerhalb des Saugeschlotes.

räumen ist für die Kochküche ein Gemüseputzraum, sowie eine Speise- und Geschirrkammer, und für die Waschküche ein Raum zur Aufbewahrung und Sortirung der schmutzigen Wäsche erforderlich; ferner ist noch eine Brotschneidestube für einen einzelnen Gefangenen nöthig.

Zur Speisenerbeitung sind in neueren Anstalten fast durchweg Kochapparate von Senking in Hildesheim angewendet. Von diesen Kesselherden, die paarweise mit Fleisch- und Gemüsekessel angeordnet werden und directe Feuerung haben, giebt Fig. 2492 einen Querschnitt. Sie entsprechen allen Anforderungen auf gute Bereitung der Kost, Sicherheit des Betriebes, Verhinderung des Anbrennens der Speisen und günstiger Ausnutzung des Brennmaterials. Nach dem in Fig. 2492 dargestellten Durchschnitte ist der mit doppeltem eisernen Mantel hergestellte Kessel in ein gemauertes und mit einer Feuerung *m* versehenes Herdgehäuse eingelassen. Im ringförmigen Zwischenraum des Kessels befindet

das Erdgeschoss sind die Räume für den Koch- und Waschbetrieb um einen geräumigen Flur so gruppiert, dass die Aufsicht der beschäftigten Gefangenen möglichst erleichtert wird. Der Flur vermittelt auch die einzige Verbindung mit dem Vorhofe und dem Hauptgebäude der Anstalt. Die beiden Küchen werden in gleicher Grösse derart angeordnet, dass ihnen von zwei Seiten reichlicher Lichteinfall und eine starke natürliche Lüftung gesichert ist. Für Anstalten mit 500 Gefangenen genügen für jede der beiden Küchen 80—95<sup>m</sup>. Als Fussboden für diese Räume eignet sich am besten ein Belag von geriffelten, hartgebrannten Thonplatten, mit Gefälle von etwa 1:33 verlegt. Die Wände werden nicht geputzt, sondern nur in den Fugen glatt mit verlängertem Cementmörtel ausgestrichen und mit einem hellen Oelfarben-Anstrich versehen; in den Nebenräumen werden die ausgefugten Wände nur geweißt. An Neben-

sich auf  $\frac{2}{3}$  der Höhe eine Wasserfüllung, die während des Kochbetriebes einen Ueberdruck bis zu 0,4 Atm. annimmt und ohne Umrühren der Speisen, deren Anbrennen unmöglich macht. Der Kessel hat einen dampfdicht schliessenden Deckel mit einem Dampfventil, welches den aus den Speisen entwickelten Dampf in einer Rohrleitung dem in Fig. 2490 mit *d* bezeichneten Condensator zuführt, der mittelst kalten Wassers die Dämpfe abkühlt und daraus heisses Spülwasser bereitet. Die Küche enthält zur Bereitung der Krankenkost nach Fig. 2490 einen besonderen Herd *e*.

Die Waschküche hat nur Handbetrieb und einen Luftheizofen *m*, Fig. 2490, für den Trockenapparat auf dem Dachboden. Zur Raumersparung ist der Ofen als stehender Rippenschachtofen mit Backsteinummantelung construiert. Die frische Luft gelangt durch einen Canal vom Keller her zwischen Mantel und Schachtofen, um erwärmt, in einem Mauer canal nach dem Dachboden empor zu steigen, wo ein Coullissen-Trockenapparat aufgestellt ist. Die Verbrennungsgase des Ofens gelangen in ein Rohr *n*, Fig. 2490, welches in einem grossen Saugeschlot steht, der die Küchen lüftet, während ihnen die frische Luft durch obere Stellklappen in den Fenstern zugeführt wird. Dem eisernen Schornstein kann man auch zweckmässig durch einen Fuchs die Verbrennungsgase von den Koch- und Waschkesseln zuführen; daneben sind aber für etwaige Zugstockungen russische Röhren vorzusehen und Rauch-Wechselschieber anzubringen.

Das Dachgeschoss hat dieselbe Eintheilung wie das Erdgeschoss, nur ist die Scheidewand zwischen Gemüseputzraum und Speisekammer weggelassen. Dieser Raum und jener über der Kochküche dienen für den Hausvater zur Aufbewahrung von Wäschevorräthen, Kleidungsstücken, Lagerdecken und der eigenen Sachen der Gefangenen.

Die Räume über der Brotschneidestube und über dem Raum für schmutzige Wäsche bilden Magazine für Hülsenfrüchte und andere Waren, die trockene, luftige Räume erfordern. Mit der Einrichtung kostet ein solches Gebäude ca. 55 000 *M*.

Für die Zellenflügel oder für das eigentliche Zellengefängniss hat die Commission einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 2493 bis 2499 wiedergegeben ist und der zu dem Lageplan Fig. 2482 gehört. Wenn der Baugrund es irgend erlaubt, sollen die Zellenflügel von der Kellersohle bis zur Decke des obersten Geschosses mit 4<sup>m</sup> bis 4,5<sup>m</sup> breitem, übersichtlichem Mittelgange (panoptisch) versehen sein. Alle Räume sind einzuwölben. Das Untergeschoss soll nur dann Zellen enthalten, wenn dessen Sohle höchstens 75<sup>cm</sup> unter dem äusseren Terrain und mindestens 50<sup>cm</sup> grundwasserfrei liegt, und wenn die Centralheizung unter der Mittelhalle ihren Platz findet. Diese Anordnung erscheint wegen Ausnutzung der so wie so nöthigen Grundmauern geboten. Die Heizräume, in denen Sträflinge arbeiten, sind im Untergeschosse der Mittelhalle am leichtesten zu beaufsichtigen, weniger in dem der Flügel; auch werden bei letzterer Lage die nächsten Zellen nur durch theuere Vorkehrungen vor Ueberheizung zu schützen sein. In der Länge erhalten die Zellen-

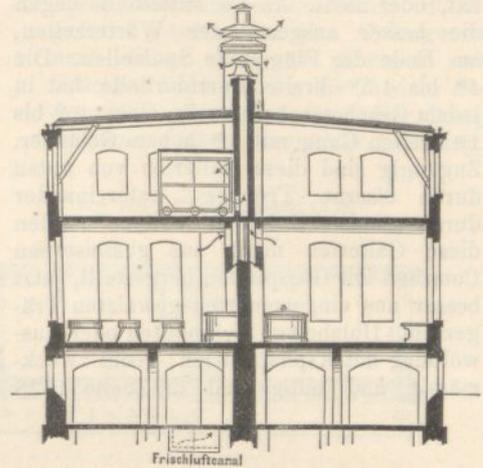


Fig. 2491. Querschnitt nach C D.

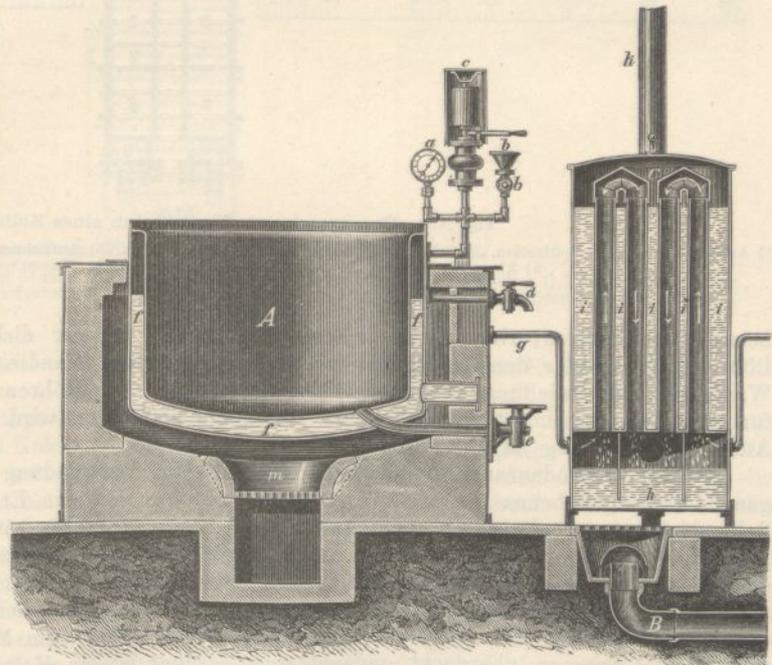


Fig. 2492. Kochapparat von Senking in Hildesheim.

A) Gemüsekessel, B) Abflusscanal, C) Condensator, a) Manometer, b) Fälltrichter, c) Sicherheitsventile, d) Probirhähne, e) Abflusshähne mit Schutzblech, f) Wasserfüllung, g) Wrasenabführung, h) Dampfwasser, t) Abkühlungswasser, k) Abzugsrohr, m) directe Feuerung.

flügel 18 bis 20 Zellen an jeder Seite und es kommt 1 Wärter auf 18 bis 20 bzw. 36 bis 40 Zellen, je nachdem er auch die Arbeiten der Sträflinge zu beaufsichtigen hat, oder nicht. An der Mittelhalle liegen die besser ausgestatteten Wärterzellen, am Ende der Flügel die Spülzellen. Die 4<sup>m</sup> bis 4,5<sup>m</sup> breite Corridorhalle hat in jedem Geschoße beiderseits einen 0,9 bis 1<sup>m</sup> breiten Gang mit 1<sup>m</sup> hohem Geländer. Zugänglich sind diese Gallerien von unten durch eiserne Treppen, untereinander durch schmale Brücken. Früher wurden diese Gallerien meist aus gusseisernen Consolen mit Gussplatten hergestellt, jetzt besser aus eingemauerten gewalzten Trägern mit Holzbelag, Steinplatten oder Auswölbung mit Asphaltestrich; recht zweckmässig und billig sind die Seite 1728

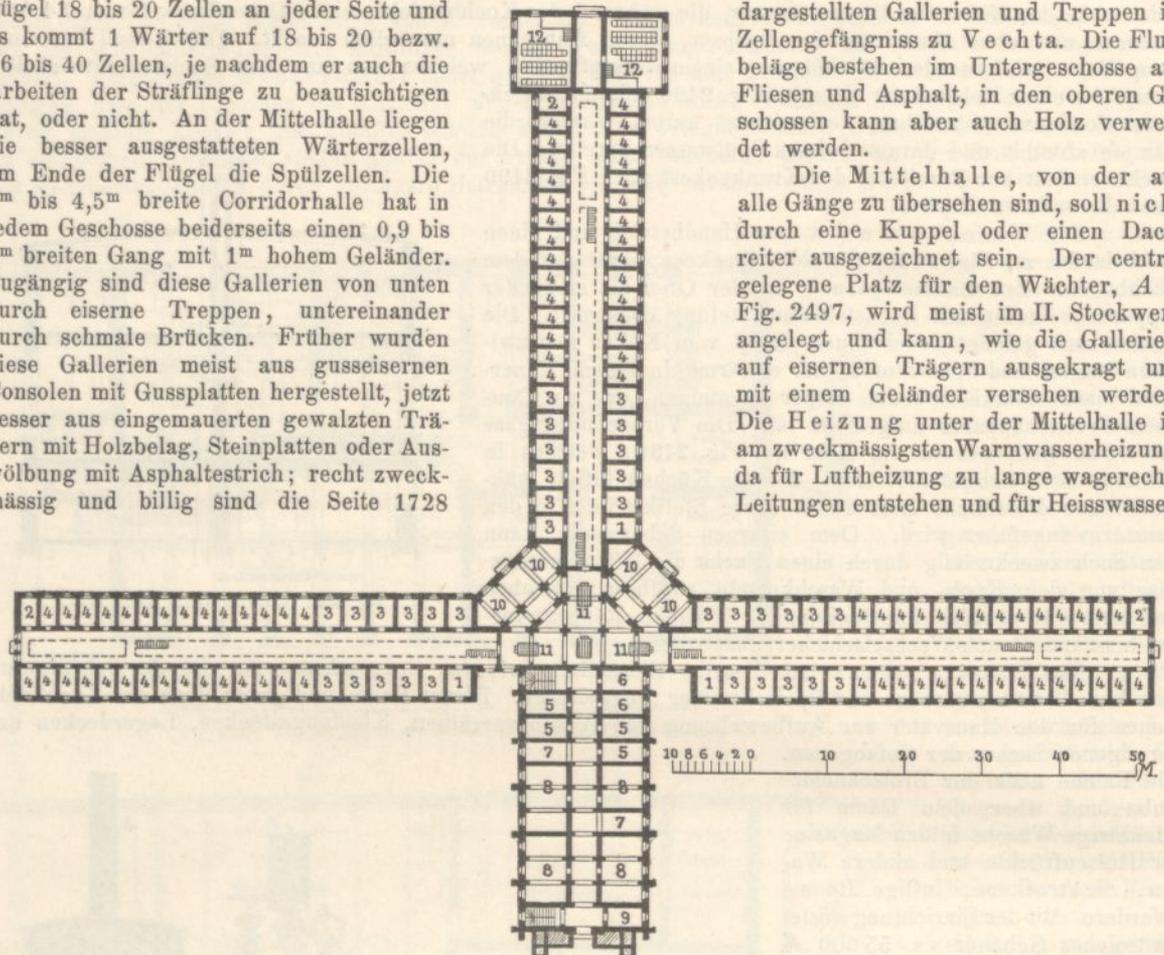


Fig. 2493. Untergeschoss. Normalplan eines Zellengefängnisses.

- 1) Aufseherzimmer, 2) Spülzellen, 3) Zellen von 34 cbm, 4) Zellen von 25 cbm, 5) Aufnahmezellen, 6) Aufnahmebad, 7) Lichtflure, 8) Magazine, 9) Abort für Beamte, 10) Kohlenräume, 11) Kessel der Wasserheizung, 12) Schulzimmer.

heizung die Röhrenverbindungen in den Wänden zu schwer dicht zu halten sind und ausserdem die Röhrenstränge unter den Gefangenen und den Heizkörpern Wandleiter herstellen. Jede Zelle erhält einen Wasserofen mit Zuleitung oben und Ableitung unten. Die Röhren liegen im Mittelgange und sind hier für jede Zelle gesondert zu schliessen. Besonders empfohlen wird die Seite 1725 beschriebene Heizung. Auch Dampfheizung ist anwendbar.

Da für Bodenraum in den Zellenflügeln keine Verwendung ist, so erscheint ein über dem Mittelgange herausgehobenes Holzcementdach, welches seitliche Erleuchtung des Mittelganges über den Zeldächern ermöglicht, als recht zweckmässig. Fig. 2500 bis 2502 giebt den von der Commission vorgeschlagenen Plan wieder, wodurch die kostspieligen Deckenlichter vermieden sind. Die Gewölbe der obersten Zellenreihen haben vom Mittelgange nach den Aussenmauern ein Gefälle von 1 : 20; die Gewölbezwickel sind ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache versehen, welches vorn eine Dachrinne aus Zinkblech hat. Der Aufbau über dem Mittelgange ist mit Gewölben zwischen gewalzten I-Trägern überdeckt gedacht und darüber ist ein Holzcementdach angenommen, mit Gefälle nach beiden Seiten und mit 2 Zinkrinnen; wenn man dafür nur einseitiges Gefälle annimmt, so erspart man die eine Dachrinne.

Kann die Wasserversorgung eines Zellengefängnisses nicht von der städtischen Wasserleitung beschafft werden, so wird das Wasser aus Brunnen etc. von den Gefangenen in Reservoirs auf den Dachboden gepumpt; weitere maschinelle Einrichtungen sind leicht zu entbehren, da die Pumpen durch Sträflinge betrieben werden. Ausser den Feuerhähnen hat jede Zellenreihe einen Zapfhahn, an welchem der Sträfling beim täglichen Spaziergange sein Wasser entnimmt.

dargestellten Gallerien und Treppen im Zellengefängnis zu Vechta. Die Flurbeläge bestehen im Untergeschoße aus Fliesen und Asphalt, in den oberen Geschossen kann aber auch Holz verwendet werden.

Die Mittelhalle, von der aus alle Gänge zu übersehen sind, soll nicht durch eine Kuppel oder einen Dachreiter ausgezeichnet sein. Der central gelegene Platz für den Wächter, A in Fig. 2497, wird meist im II. Stockwerk angelegt und kann, wie die Gallerien, auf eisernen Trägern ausgekragt und mit einem Geländer versehen werden. Die Heizung unter der Mittelhalle ist am zweckmässigsten Warmwasserheizung, da für Luftheizung zu lange wagerechte Leitungen entstehen und für Heisswasser-

Spülzellen liegen am besten am äussersten Ende der Flügel, damit der üble Geruch möglichst wenig in das Innere des Gebäudes dringt. Falls keine Canalisation vorhanden ist, erhalten die untereinanderliegenden Spülzellen im Untergeschoss einen Kothwagen aus Eisenblech mit 4 Rädern (vergl. Seite 1723). Die Spülzellen haben einen Asphalt-Fussboden und je

2 gusseiserne Becken mit Spülvorrichtungen und Wasserverschluss, wovon das eine zur Aufnahme der Auswurfstoffe aus den Abort-Gefässen dient. Diese luftdicht schliessenden Stuhlgefässe werden von den Gefangenen nach diesem Ausgusse getragen und entleert; dann werden sie in dem andern Becken ausgewaschen. Für dieses Spülwasser ist eine besondere Ableitung,

Fig. 2495 Schnitt nach EF.

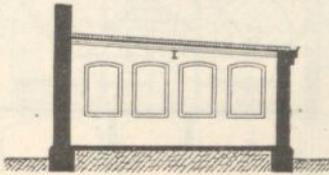


Fig. 2496. Schnitt nach GH.

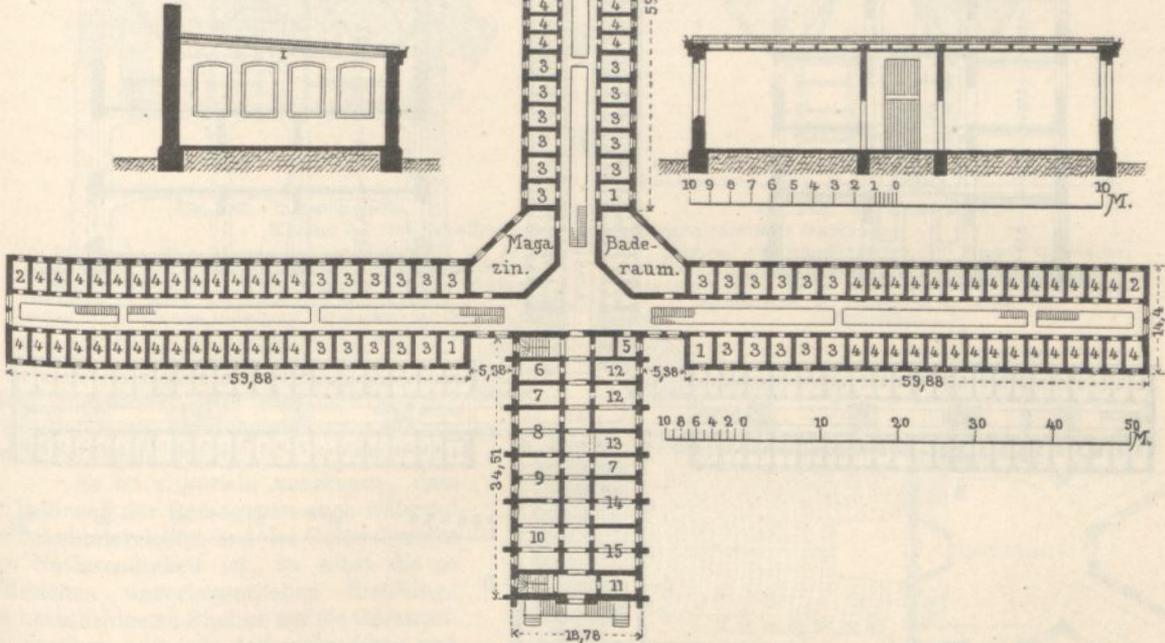
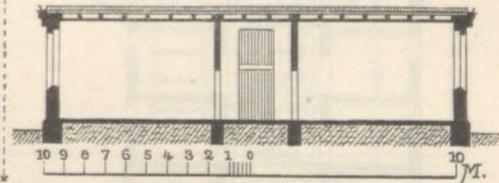


Fig. 2494. Erdgeschoss. Normalplan eines Zellengefängnisses.

- 1) Aufseherzimmer, 2) Spülzellen, 3) Zellen von 34 cbm, 4) Zellen von 25 cbm, 5) Besuchzimmer, 6) Hausvater, 7) Prediger, 8) Director, 9) Conferenzzimmer, 10) Secretariat, 11) Wartezimmer, 12) Arbeits-Inspector, 13) Lichtthur, 14) Kasse, 15) Oeconomie-Inspector.

nöthigenfalls mit Sickergrube anzulegen. Rieselanlagen wie in Fig. 2453 und 2473 haben sich nicht bewährt. Der Koth aus den Kothwagen wird für die Landwirthschaft der Anstalt nutzbar gemacht.

Die Beleuchtung des Gefängnisses ist mit Gas zu bewirken, wenn 16,7<sup>cbm</sup> Gas weniger kosten, als nach ortsüblichem Preise 100 Kilo Kohlen, sonst mittelst Petroleum. Die Flammen müssen vom Sträflinge und vom Wärter zu bedienen sein (vergl. Seite 1726). Die Gänge vor den Zellen werden die ganze Nacht hindurch erhellt. Daher hat nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren eigenen Abschlusshahn, und zwar ausserhalb der Zellen, damit dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit abgesperrt werden kann, ohne dass der Wärter die Zelle zu betreten braucht. Will man gleichzeitig mit dem Oeffnen der Hähne die Flammen entzünden, so kann dies durch eine galvanische Batterie und besonders eingerichtete Brenner geschehen. Mit dem gleichzeitigen Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes wird über den Brennern ein dünner Platinaschwamm glühend und daran entzündet sich das Gas. Mit dem Oeffnen des Hahnes vor jeder Zelle beginnt also sofort die Flamme zu brennen. Im Untersuchungs-Gefängniss zu Stuttgart sind dicht über der Thür gusseiserne Beleuchtungskasten angebracht und jeder derselben ist mit einer unter 45° geneigten 8<sup>mm</sup> dicken Rohglasplatte abgeschlossen. Die Flamme entzündet sich beim Oeffnen des Hahns elektrisch und die Verbrennungsgase werden durch ein Abzugrohr nach dem Mittelgange geführt. Dadurch sind die Gefangenen ausser Stande, mit der Gasbeleuchtung Missbrauch zu treiben. Das die Gasbeleuchtung in Gefängnissen weniger Gefahren mit sich bringt, als eine Beleuchtung mit Petroleum, ist leicht einzusehen.

In dem Seite 1744 dargestellten Zellengefängniss im Haag hat man gar Swan'sche Glühlampen

von 12 Kerzen Stärke zur Beleuchtung der Zellen verwendet und dabei werden nach 10 Uhr Abends die Corridore und Diensträume durch Gas beleuchtet. Diese doppelte Einrichtung ist jedenfalls eine Verschwendung, die bei Zellengefängnissen nicht vorkommen sollte.

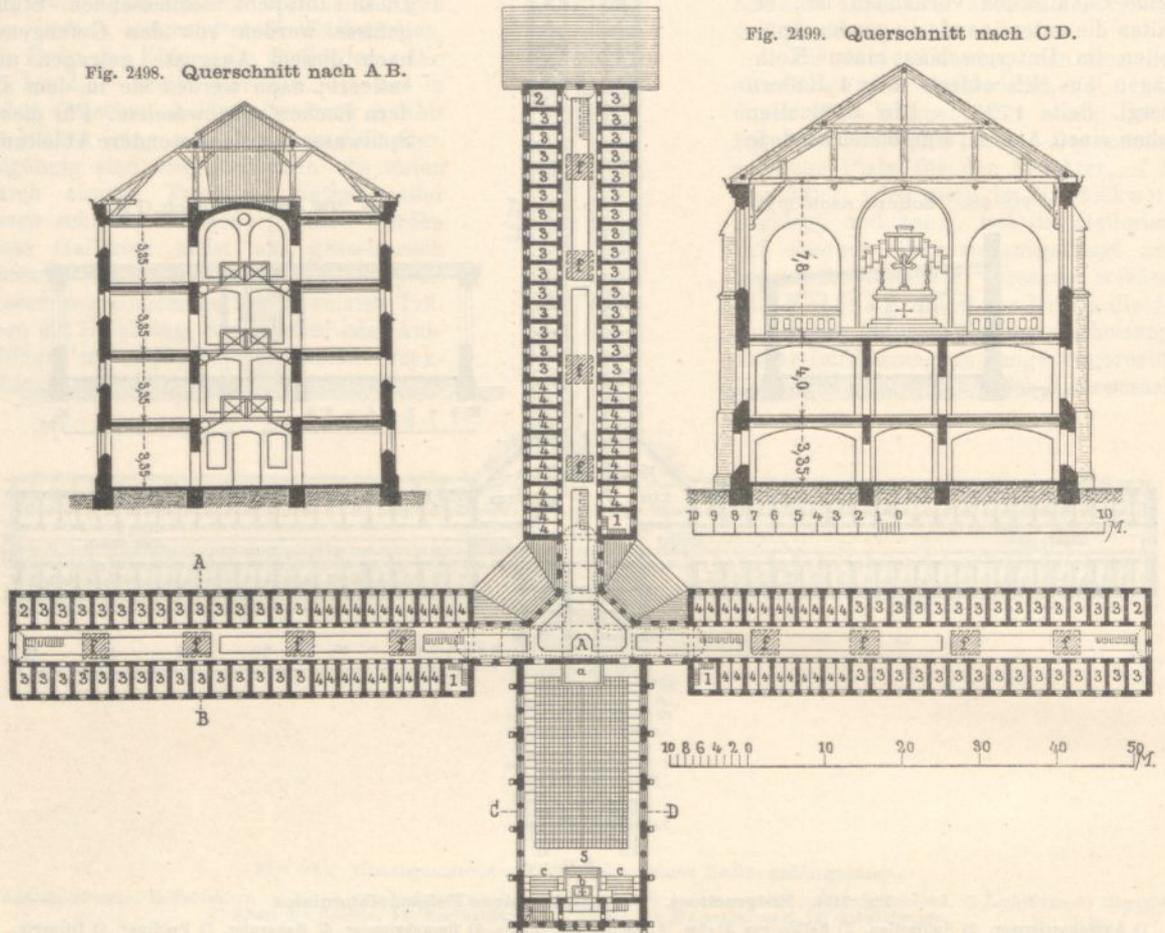


Fig. 2497. II. Stockwerk. Normalplan eines Zellengefängnisses.  
 4) Bewachungsplatz über alle Zellenthüren. 1) Aufseherzimmer, 2) Spülzellen, 3) Zellen von 25 cbm, 4) Schlafzellen von 16cbm Luftraum, 5) Kirche, a) Orgelbühne, b) Altar, dahinter Kanzel, c) Beamtenstühle, f) Oberlichter.

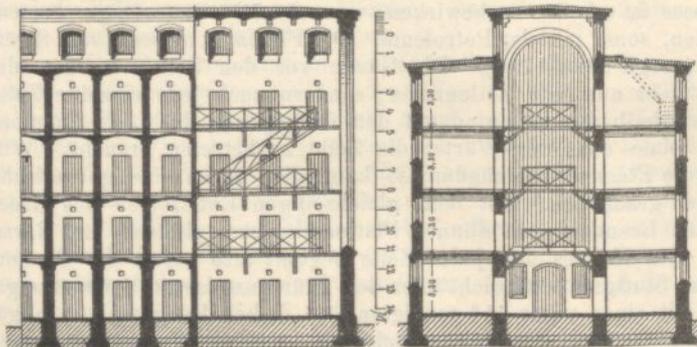


Fig. 2500. Längenschnitt durch die Zellen.  
 Fig. 2501. Längenschnitt durch die Mittelhalle.  
 Fig. 2502. Querschnitt durch einen Zellenflügel.  
 Normalplan für Zellenflügel mit Holzcement-Dächern.

Schule und Kirche. Durch den Schulunterricht in Gefängnissen will man die Sträflinge geistig anregen, um dadurch ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten und sie zum Nachdenken und Ueberlegen zu gewöhnen. Schon Sokrates glaubte, dass die Menschen nur aus Unwissenheit fehlen und dass der Mensch, der die Tugenden erkannt hat, sie auch ausüben wird (vergl. Seite 1638). Man will also durch Unterricht die Verbrecher auf den Weg der Tugend führen und ihre Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen stärken. Damit der Lehrer sich mit jedem einzelnen Sträflinge befassen kann, darf die Zahl

der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen nicht zu gross sein und die Zahl 40 dürfte als Maximum anzusehen sein. Sind erheblich mehr Gefangene gleichzeitig zu unterrichten, so werden 2 Schul-

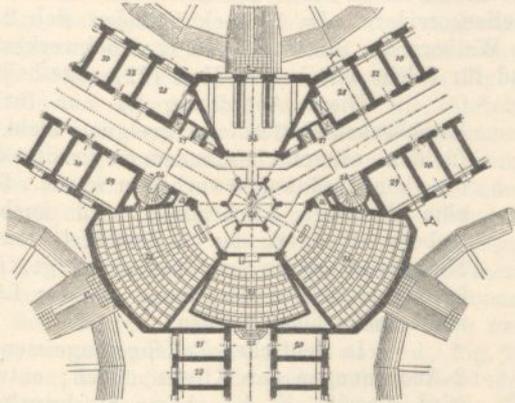


Fig. 2503. I. Stockwerk.

Kirche im Zellengefängnis zu Antwerpen (Architekt Dumont).

4) Mittelhalle. 20 u. 30) gewöhnliche Haftzellen, 21) Raum für Beleuchtung, 22) Eingang zur Weiber-Capelle, 24) Treppen, 25) Weiber-Capelle, 26) Aufsicht, 27) Doppel-Aufzüge, 28) Zimmer für Gefangenwärter, 29) Haftzellen mit Werkstatt, 32) Haftzellen für gefährliche Gefangene, 34) Geräth, 35) Capellen für die Männer, a u. b) Zugänge zu diesen Capellen.

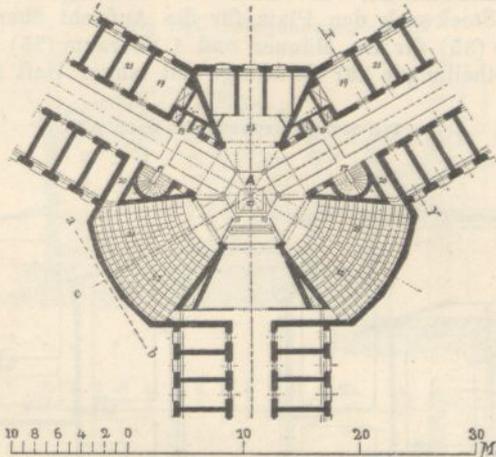


Fig. 2504. II. Stockwerk.

17) Treppen, 18) Doppel-Aufzüge, 19) Zimmer für Wärter, 20) Gänge nach den Capellen, 21) Capellen für Gefangene mit langer Haft, 22) für solche mit kurzer Haft, 23) Altar, 24) Sacristei, 25) Haftzellen für gefährliche Verbrecher.

räume angeordnet, wie dies in Fig. 2493 der Fall ist, wo die Schulzimmer am Ende des Mittelflügels liegen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Isolirung der Gefangenen auch während des Schulunterrichtes und des Gottesdienstes eine Nothwendigkeit ist, da sonst die so zahlreichen unverbesserlichen Sträflinge den nachtheiligsten Einfluss auf die Gesamtheit ausüben und jede Aufmerksamkeit und Andacht verhindern würden. Daher werden in Schule und Kirche der Zellengefängnisse die Sitze als sogenannte „stalls“ construirt, von denen aus nur die Lehrer bzw. Prediger, aber kein Mitgefänger zu sehen ist. Früher hielt man in manchen Zellengefängnissen eine Trennung der Gefangenen in den Schul- und Kirchensitzen bis zur Schulterhöhe für ausreichend, wogegen man jetzt sich für die „stalls“ entschieden hat.

In vielen belgischen Zellengefängnissen hat man den Altar im Centrum der Mittelhalle im II. Stockwerk aufgestellt und die zwischen den Flügeln entstehenden Winkel zur Aufstellung der stalls benutzt. Eine solche Anordnung aus dem Zellengefäng-

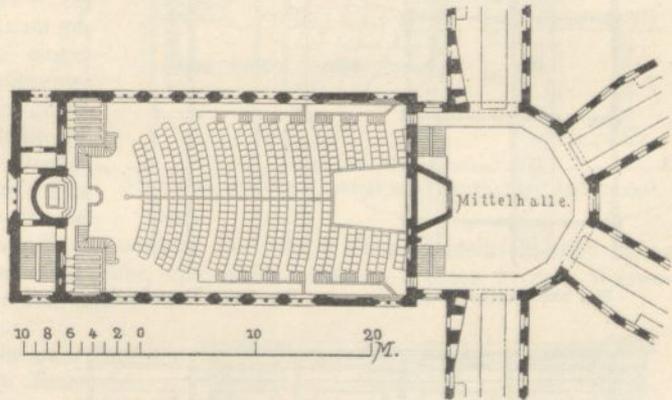


Fig. 2505. Grundriss.

Kirche in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Cassel.

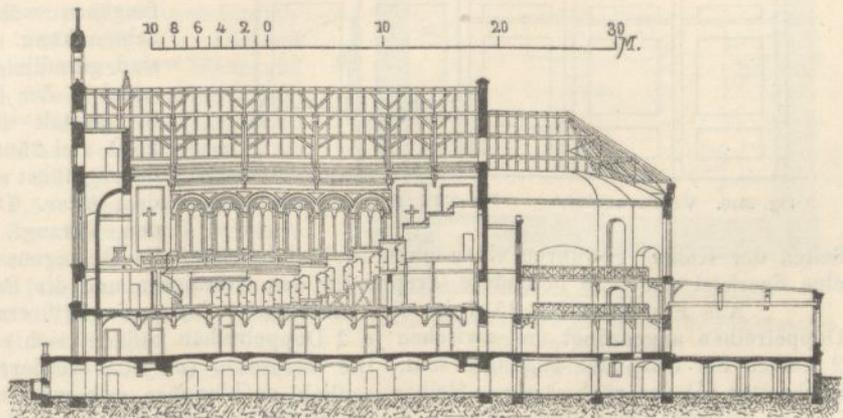


Fig. 2506. Längenschnitt durch die Kirche und Mittelhalle.

niss zu Antwerpen ist in Fig. 2503 und 2504 in den Grundrissen wiedergegeben (*Dumont: Das Zellengefängniss zu Antwerpen. Förster's allgem. Bauzeitung 1858, S. 295 u. Bl. 218, 219 u. 223*). Die Mittelhalle A, von welcher 3 Zellenflügel ausgehen, enthält im II. Stock den Altar und unter diesem im I. Stockwerk den Platz für die Aufsicht über die Zellencorridore. Im I. Stock befinden sich 2 Sitzräume (35) für die Männer und 1 Sitzraum (25) für die Weiber; die Sitzräume des II. Stockwerkes sind in Abtheilungen für Sträflinge mit langer Haft (21) und für solche mit kurzer Haft (22) abgetheilt.

Fig. 2507. Durchschnitt nach A.B.

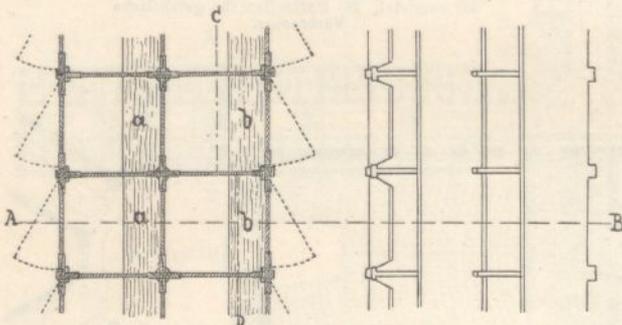
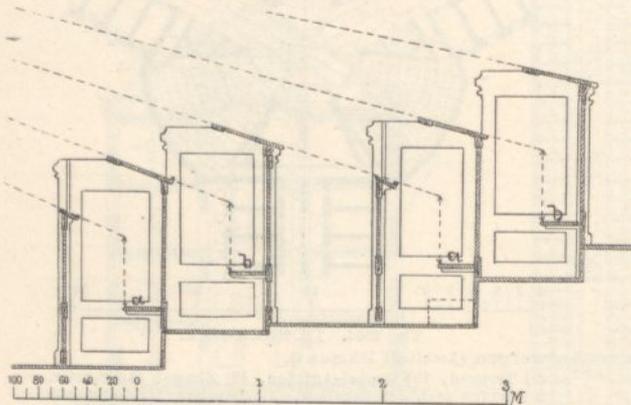


Fig. 2508. Grundriss.

Fig. 2509. Draufsicht.

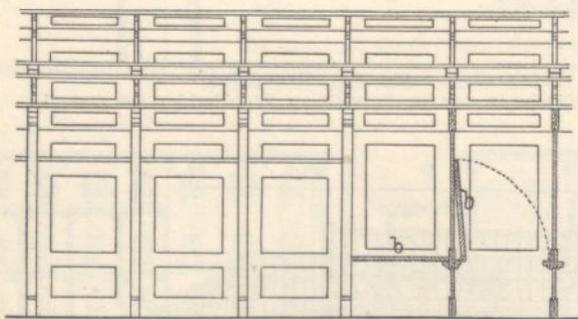


Fig. 2510. Vorderansicht.

Fig. 2511. Schnitt nach C.D.

Seiten der Kanzel gewähren einen guten Ueberblick über die Gefangenen. Neben der Altarnische liegt eine Sacristei und eine besondere Treppe für den Geistlichen und die Beamten.

Aus Fig. 2507 bis 2511 ist die Construction der „stalls“ ersichtlich. Dieselben werden in Doppelreihen angeordnet und zwischen je 2 Doppelreihen befindet sich ein schmaler Gang, von dem je 2 Reihen der Sitzplätze zugänglich sind. Die Sitzbretter (a) jeder vorderen Reihe sind fest, während die Sitzbretter (b) der rückwärtigen Reihen seitlich aufklappbar sein müssen, damit der Gefangene in den Kasten eintreten kann, worauf man das Brett (b) niederklappt. Aus diesen „stalls“ sieht jeder Gefangene nur den Priester und die Aufseher, wenn letztere ihre Plätze eingenommen haben. Die Gefangenen

Diese Anordnung ist nur für den katholischen Gottesdienst geeignet, nicht aber für den evangelischen, indem die Predigt durch die vielen Oeffnungen verhallen würde. Durch eine derartige Einrichtung wird auch die Uebersichtlichkeit der Zellenflügel von der Mittelhalle aus zu sehr beeinträchtigt, daher ist sie in Zellengefängnissen anderer Länder nicht nachgeahmt worden.

In deutschen Zellengefängnissen sind 2 Anordnungen der Kirche üblich; entweder wird dieselbe in die oberen Stockwerke des vorderen Verwaltungsfügels verlegt, wie in Fig. 2497 und 2499, wo sie dann nahe an der Mittelhalle liegt und von allen Flügeln gleich bequem zu erreichen ist, oder man errichtet für die Kirche ein besonderes Gebäude am Ende des rückwärtigen Flügels, wie in der Strafanstalt zu Herford, Fig. 2470. Im letzteren Falle erfordert die Ein- und Ausfuhrung der Gefangenen wegen des längeren Weges mehr Zeit, die Kirche beansprucht ein eigenes Fundament und ein eigenes Dach und in Folge des längeren Mittelfügels wird auch eine längere, also theurere Ringmauer erforderlich. Liegt dagegen die Kirche in den oberen Geschossen des Verwaltungsfügels, so ist dies für die Verwaltung äusserst bequem und die bauliche Anlage kann möglichst öconomisch hergestellt werden, aber im Falle einer Feuersgefahr im Verwaltungsfügel sind die grossen Holzmassen des Gestühls der Kirche bedenklich placirt.

In Fig. 2497 und 2499 ist die Kanzel hinter dem Altar angebracht und die Sitze (c) für die beaufsichtigenden Beamten sind so angeordnet, dass das Aufsichtspersonal die Gefangenen während des Gottesdienstes beobachten kann. Die „stalls“ der Gefangenen sind geradlinig hergestellt, mit einer Scheidewand in der Längsaxe. In der Kirche der Strafanstalt zu Wehlheiden, Fig. 2473, 2505 und 2506 sind die stalls bogenförmig durchgeführt und die Kanzel befindet sich vor dem Altar. Diese Anordnung verdient gewiss den Vorzug. Die Beamten sitze zu beiden

werden einzeln in ihre stalls geführt. Aus Fig. 2481 ist ebenfalls die Anordnung der stalls ersichtlich; diese werden für die Schulräume in gleicher Weise verwendet. Nach der Situation Fig. 2473 von der Strafanstalt in Wehlheiden sind dort 2 eingeschossige Schulgebäude (6) hinter den rückwärtigen Zellenflügeln errichtet. Von diesen Schulräumen sind in Fig. 2512 ein Längendurchschnitt und in Fig. 2513 der Grundriss dargestellt. Daraus ist die Einrichtung der „stalls“ zu ersehen. Jedes dieser Schulzimmer ist für 40 Gefangene bemessen, was als das Maximum anzusehen ist. In Fig. 2493 sind ebenfalls am Ende des rückwärtigen Zellenflügels 2 eingeschossige Schulräume errichtet, jeder mit 43 „stalls“ für die Gefangenen. Das Dach ist hier sehr zweckmässig als Holzcementdach konstruiert. Diese Anordnung der Schulräume am Ende des hinteren Zellenflügels ist auch dann zweckmässig, wenn die Kirche wie in Herford, Fig. 2470, hinter dem Zellenflügel als selbständiges Gebäude errichtet wird. Im Lageplan Fig. 2470 sind die Schulräume mit (2), die Kirche mit (3) bezeichnet.

Einrichtung und Ausstattung der Zellen. Gefängnisse für gemeinsame Haft erhalten meist besondere Arbeitsbaracken und dann sind im Gefängnis nur Schlafzellen erforderlich, die entweder nach Seite 1747 als Schlafbuchten in grössere Räume eingebaut werden, oder man lässt, wie in dem 2. Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, Fig. 2464, etwa 6 bis 11 Mann einen Raum gemeinsam bewohnen. Ein solcher für 6 Mann eingerichteter Schlafraum aus dem ebengenannten Gefängnis ist im Grundriss in Fig. 2514 wiedergegeben (*Zeitschrift für Bauwesen* 1877, Bl. 60). Der Raum ist 5,05<sup>m</sup> breit und 4,4<sup>m</sup> tief, er hat also 22,2<sup>q</sup>m Grundfläche, wovon auf jeden Mann 3,7<sup>q</sup>m entfallen. Für jeden Gefangenen enthält der Raum eine feste eiserne Bettstelle, einen Schemel und einen Wandschrank; ausserdem für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Spucknapf, einen Handbesen, einen Schrubber, eine Kehrichtschaufel, einen grossen Wasserkrug, 1 bis 2 Holzleimer, einen Holzschirm zur Benutzung der Nachtgeschirre und 2 Tischmesser.

Für die in diesem Gefängnis in gemeinsamer Haft untergebrachten Gefangenen ist an dem einen Ende des Corridors auch ein gemeinschaftlicher Wasorraum angelegt, mit 20 Waschbecken an den 3 Wänden, wie in Fig. 2464 mit dargestellt ist. Fig. 2515 giebt den Grundriss dieses Wasorraumes und Fig. 2516 die Details der Waschtisch-Einrichtung (*Zeitschrift für Bauwesen* 1877, Bl. 66). Die aus Gusseisen hergestellten Waschbecken haben 26<sup>cm</sup> Weite und sind weiss emallirt. Sie sind in Waschtische eingelassen, welche aus 3<sup>cm</sup> starken und 46<sup>cm</sup> breiten Schieferplatten bestehen; diese ruhen auf Consolen aus Schmiedeeisen. Das oberhalb der Schieferplatten an den Wänden sich hinziehende Wasser-Zufussrohr hat 2,5<sup>cm</sup> Weite, wogegen das mit starkem Gefälle unterhalb der Tischplatten verlegte Abflussrohr 5<sup>cm</sup> weit ist. Der etwas geneigte Fussboden ist mit Asphalt belegt und an den Wänden mit hohen Fussleisten aus Asphalt versehen; im übrigen sind die Wände mit Oelfarbe gestrichen. Alle Rohrleitungen, Verschraubungen, Hähne und sonstigen Apparate des Wasorraumes liegen derart frei, dass etwaige Reparaturen leicht auszuführen sind. Vermittelt der geringen Neigung des Fussbodens gelangt alles überspritzende Wasser nach 2 kleinen vertieften Behältern, die mit durchbrochenen eisernen Platten abgedeckt sind und von wo aus das Wasser nach den senkrechten Fallrohren

Fig. 2512. Längendurchschnitt.

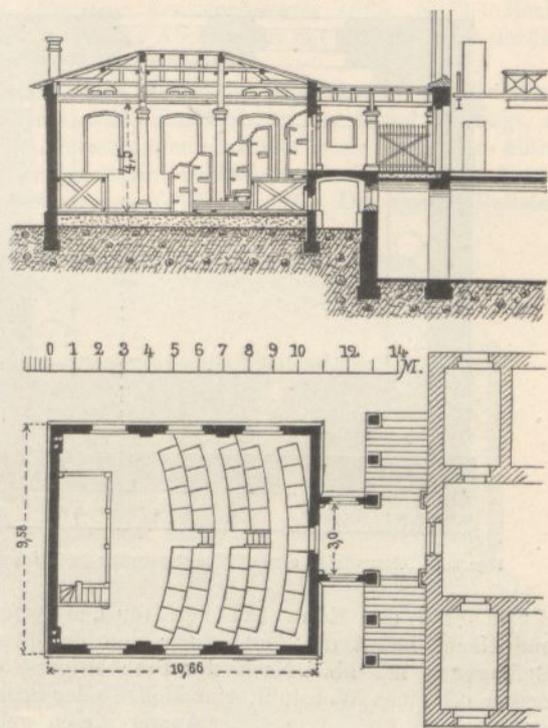


Fig. 2513. Grundriss. Schule in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Cassel.

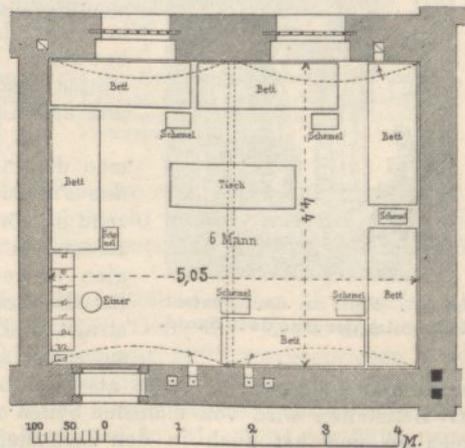


Fig. 2514. Ausstattung einer Zelle für gemeinsame Haft in Plötzensee.

abfließt. Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wascheinrichtung in der Zelle selbst angebracht. Schlafbuchten grösserer Schlafsäle enthalten gewöhnlich nur eine eiserne Bettstelle, einen Schemel und ein Nachtgeschirr.

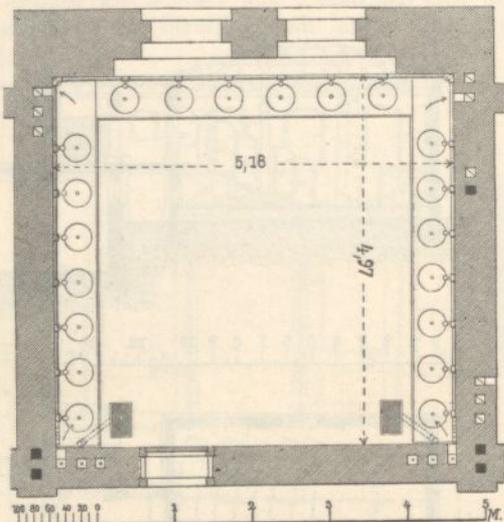


Fig. 2515. Grundriss eines Waschraumes in Plötzensee.

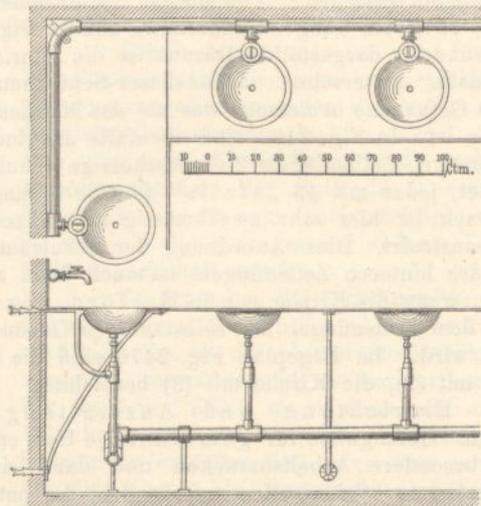


Fig. 2516. Details der Waschtische in Plötzensee.

Bei den Einzelzellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht hängt die Ausstattung von der Beschäftigung der Gefangenen mit ab. Nach der Beschäftigung erhalten solche Zellen oft einen Webstuhl, eine Hobel- oder Schnitzbank u. s. w.



Fig. 2517. Zelle in dem Pariser Gefängnis der Rue de la Santé.

Ausser diesen speciellen Dingen ist die Bettstelle für den knapp bemessenen Raum das bedeutendste Ausstattungsstück. In einigen Anstalten werden von einer Langwand zur andern, quer über die Zelle Hängebetten gespannt, die man am Tage bequem in einer Ecke der Zelle aufbewahren kann; solche Lagerstätten sind aber ungewöhnlich und finden nicht viel Anwendung.

Im südlichen Italien legt man die Strohsäcke einfach auf den Fussboden der Zellen, während im nördlichen Italien eiserne Bettstellen üblich sind. In Belgien verwendete man Bettstellen für die Zellen, welche so construirt sind, dass der Gefangene sie selbst am Morgen zusammen-

legen und während des Tages als Tisch benutzen kann. Diese Art Bettstellen wird von manchen Seiten für sehr zweckmässig gehalten und hat auch in den Zellengefängnissen zu Moabit-Berlin, zu Heilbronn u. s. w., Anwendung gefunden. Am gewöhnlichsten sind eiserne Bettstellen, derart construirt, dass sie am Morgen an die Zellenwand aufgeklappt und daran vom Wärter angeschlossen werden können; dadurch lässt sich leicht verhindern, dass der Gefangene das Bett während des Tages benutzen kann. Das in diesen Bettstellen liegende Bett besteht

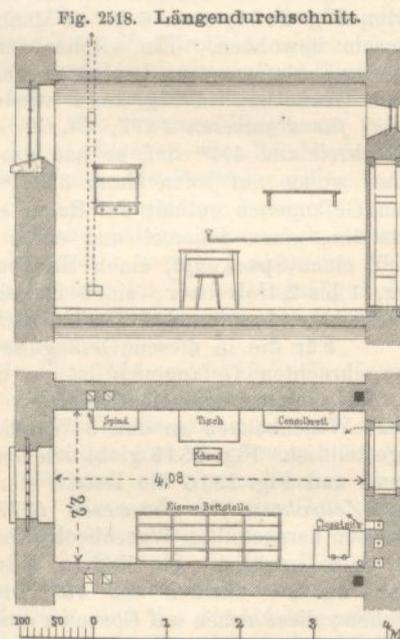


Fig. 2518. Längendurchschnitt. Fig. 2519. Grundriss. Einzelzelle der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

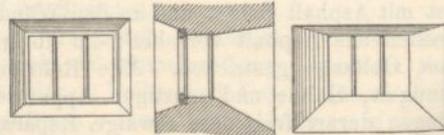


Fig. 2520. Fig. 2521. Fig. 2522. Leuchtöffnung.

aus einer etwa 12<sup>cm</sup> dicken abgenähten Matratze, einem Kopfpolster, einem Unter- und Oberleintuch und 2 Decken. Die Füllung der Matratze und des Kopfpolsters besteht meistens aus Stroh, zuweilen auch aus Seegras, India-Faser oder Grain d'Afrique.

Die Einrichtung einer Einzelzelle des Seite 1755 erwähnten Zucht- und Gefängnisses an der Rue de la Santé zu Paris ist in Fig. 2517 dargestellt (*Moniteur des Architectes* 1869, S. 7). Rechts an der Langwand ist das aufgeklappte Bett sichtbar, in der Ecke das Abortgefäß mit Luftabsauger darüber und oberhalb der Eingangsthür ein Bord zum Auflegen von Gegenständen.

Tisch und Bank der Zelle sind in manchen Gefängnissen auch zum Aufklappen an die Wand eingerichtet; der Tisch ist oft an der untern Seite schwarz lackirt, damit er, an der Wand befestigt, als Schreib- und Rechentafel benutzt werden kann; derartige Einrichtungen sind aber nicht allgemein üblich.

Eine Einzelzelle der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin ist im Längenschnitt und im Grundriss in Fig. 2518 und 2519 dargestellt (*Zeitschrift für Bauwesen* 1877, Bl. 60). Die eiserne Bettstelle

ist zum Aufklappen gegen die Wand eingerichtet. Tisch und Schemel stehen auf Füßen und sind nicht zum Aufklappen bestimmt. Ein mit Deckel versehener Abortsitz befindet sich in der einen Ecke an der Corridorwand. Ein Consolbrett und ein kleiner Schrank befinden sich an der einen Langwand zu beiden Seiten des Tisches. Der Schrank dient zur Aufbewahrung frischer Kleidungsstücke, des Brotes, der dem Gefangenen erlaubten Gebet- und Lesebücher, des Waschbeckens und der Kämmе u. s. w. In Fig. 2523 ist dieser Wandspind dargestellt. Im obern Fach liegen 2 Wichsbürsten *a*, eine Wichsdose *b*, eine Butterbüchse *c*, ein Trinkbecher *d* und ein Salznapf *e*, im untern Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; an der Seite werden die Kehrriechschaukel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt, während die 3 Holzpflocke *l* unter dem Spinde zum Aufhängen von Kleidungsstücken und Handtuch dienen.

Aus dem Längenschnitt Fig. 2518 ist oberhalb der Thür eine Oeffnung ersichtlich, die in Fig. 2520 bis 2522 detaillirt dargestellt ist. Diese vergitterten Fenster von ca. 0,4<sup>m</sup> freier Oeffnung haben nach innen stark abgeschrägte Laibungen und dienen hier als Leuchtöffnungen, indem durch sie von den im Corridor brennenden Flammen eine geringe Lichtmenge in die Zellen dringt, wo um etwa 7 Uhr Abends die Flammen schon ausgelöscht werden, während die Corridorflammen die ganze Nacht hindurch brennen. Nachgeahmt sind diese Leuchtöffnungen in anderen Gefängnissen wohl nicht.

Nach den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten 1885 aufgestellten „Grundsätzen“ sollen die Zellen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht 3,8<sup>m</sup> Tiefe, 2,2<sup>m</sup> Breite und 3<sup>m</sup> mittlere lichte Höhe, also 25<sup>cbm</sup> Innenraum erhalten, während für Schlafzellen nur 15<sup>cbm</sup> vorgeschrieben werden; solche Zellen bedürfen dann keiner künstlichen Lüftung, da die Lüftungsrohre älterer Anlagen sich als Schmutzsammler nur schädlich erwiesen haben. Einige grössere Zellen für gemeinsame Arbeit sind erwünscht.

Die von der Commission vorgeschlagene Zelleneinrichtung ist in Fig. 2524 bis 2527 wieder gegeben. Darnach gehört zur Zelleneinrichtung eine aus Schmiedeeisen hergestellte Bettstelle, welche an der Zellenwand befestigt und zum Aufklappen einzurichten ist, wie dies Fig. 2524 zeigt; dann ein Tisch und ein Schemel, die beweglich sein können und wobei der Tisch auch als Arbeitstisch verwendet werden kann; ferner ein an der Wand aufgehängtes Schränkchen, ein Wasserkrug aus gebranntem Thon von 2 bis 3 Liter Inhalt, ein Trinkglas, ein Essnapf aus Steingut, ein Waschbecken aus Steingut oder Zinkblech oder emaillirtem Eisenblech, ein Schmutzeimer aus Zinkblech oder emaillirtem Eisen, Bürsten,

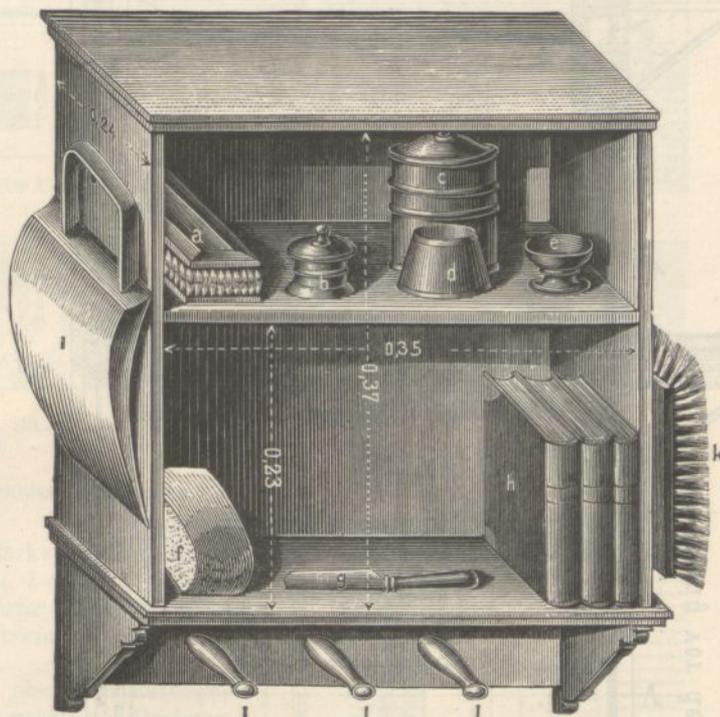


Fig. 2523. Wandspind für die Einzel-Haftzellen in Plötzensee.

a) Wichsbürsten, b) Wichsdose, c) Butterbüchse, d) Trinkbecher, e) Salznapf, f) Brot, g) Messer, h) Bücher, i) Kehrriechschaukel, k) Handbesen, l) Aufhänger für Kleidungsstücke.

Kämme u. s. w., endlich ein tragbarer Abort, der am besten ein Steinzeug-Gefäss mit dichtem Deckverschluss erhält. Zur Lüftung erhält jede Zelle 2 S-förmig gekrümmte Löcher von je  $200\text{cm}^2$  freier Fläche, eines über dem Abort und das andere unter der Decke, wodurch namentlich etwaiger Geruch über dem Abortgefäss beseitigt wird, freilich nur nach dem Corridor hin. Die Abortgefässe müssen hier vom Innern der Zellen aus abgetragen werden.

Fig. 2524. Längenschnitt nach A B.

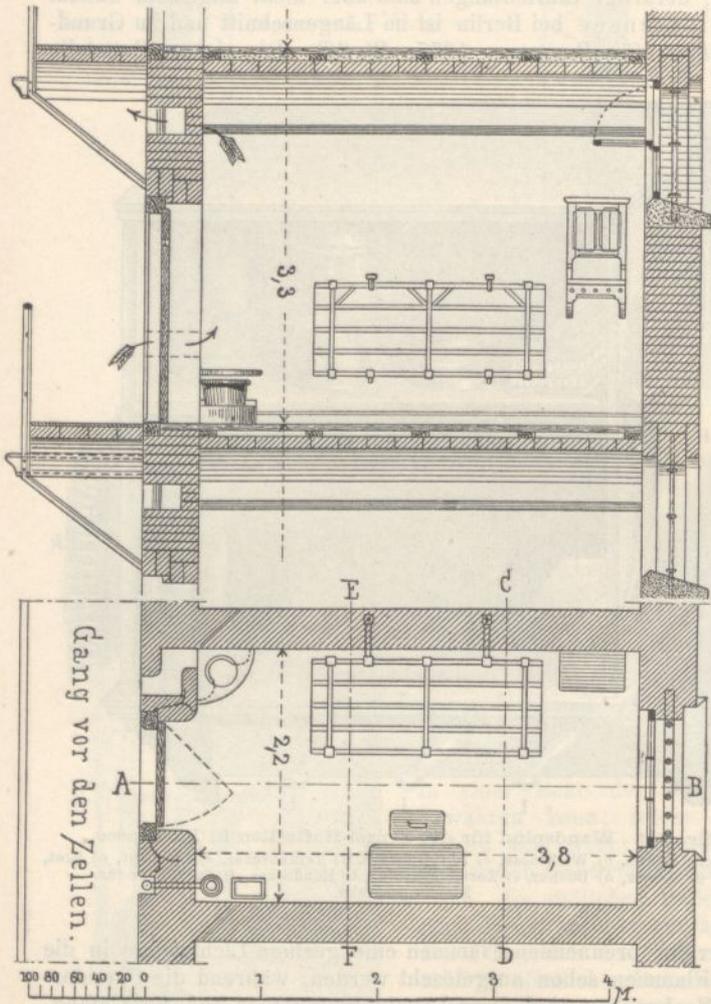


Fig. 2525. Grundriss.

Normalplan für Einzelzellen nach der Commission.

Fig. 2526. Querschnitt nach C D.

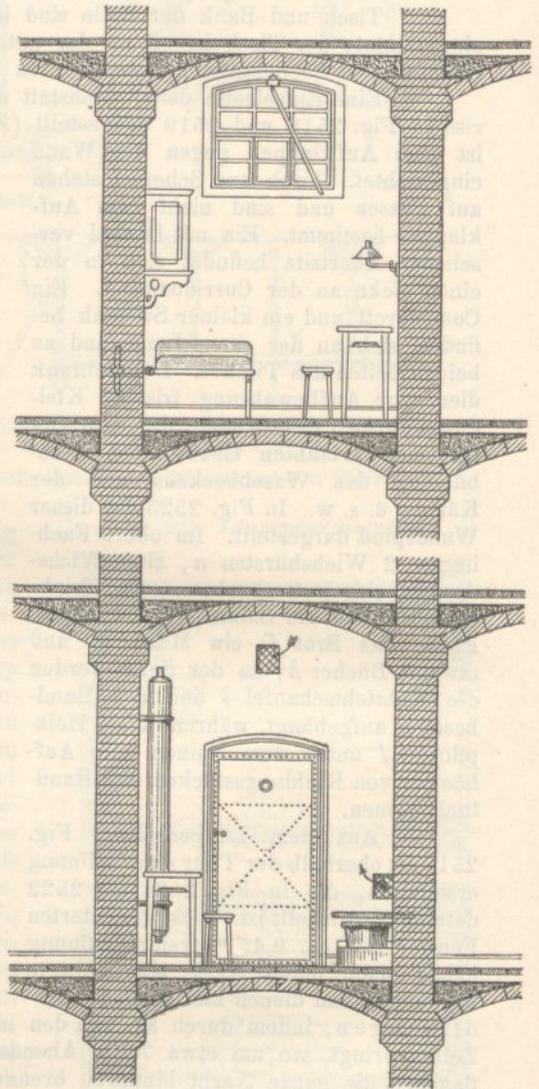


Fig. 2527. Querschnitt nach E F.

Eine sehr zweckmässige Einrichtung zeigen auch die Seite 1726 dargestellten Zellen der Strafanstalt zu Vechna, nur sind darin die Fenster zu tief angebracht, da dieselben nach den Bestimmungen der Commission  $2\text{m}$  über dem Fussboden beginnen, stark abgeschrägte Brüstung, Vergitterung und  $1\text{m}^2$  Fläche erhalten sollen.

Nach den von der Commission der deutschen Strafanstalts-Beamten 1885 aufgestellten „Grundsätzen“ haben sich Holzfenster hinter Eisengittern als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung zur Zellenbeleuchtung bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung erwiesen sich als nicht genügend sicher. In Fig. 2528 sind die von der Commission empfohlenen Fenster dargestellt. *A* ist die innere Ansicht mit der stark abgeschrägten Sohlbank, worin eine Rinne für das abtropfende Schwitzwasser eingearbeitet ist, *B* ein Verticalschnitt, *C* die äussere Ansicht, *D* und *E* sind

Horizontalschnitte für eine 2 Stein bzw. 1½ Stein starke Aussenmauer. Die lothrechten Gitterstäbe dürfen höchstens 15<sup>cm</sup> von Mitte zu Mitte entfernt stehen und sollen nicht unter 25<sup>mm</sup> Durchmesser haben;

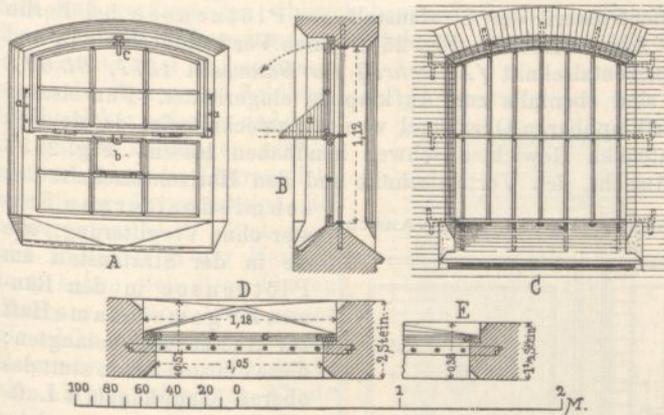


Fig. 2528. Zellenfenster nach den Normalien der Commission.

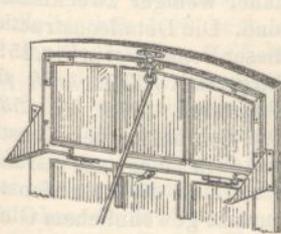


Fig. 2529. Fensterflügel.

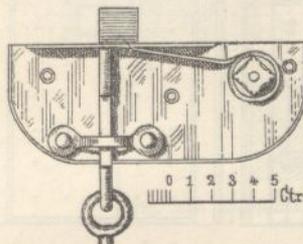


Fig. 2530. Verschluss-Vorrichtung.

die wagerechten Stäbe von 1<sup>cm</sup> bei 5<sup>cm</sup> Stärke erhalten nicht mehr als 50<sup>cm</sup> Abstand von einander (vergl. *Lehmbeck: Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängniszellen. Zeitschrift des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover 1883, S. 306*).

Nach Fig. 2528 A und B ist der obere Fensterflügel um horizontale Bänder drehbar und legt sich nach einer Drehung von 90° auf die beiden Bleckwinkel a; b ist eine Luftscheibe, die auch zum Abwaschen der äusseren Fensterseite benutzt wird. An dem Verschluss c des oberen Fensterflügels ist eine dünne Holzstange befestigt, durch welche dieser Verschluss von dem Gefangenen gehandhabt wird, wenn dieser das Fenster öffnen oder schliessen will. Die Befestigung der Holzstange ist aus Fig. 2431 und 2526 ersichtlich. In Fig. 2431 sind die Blechwinkel derart angebracht, dass der obere Fensterflügel sich nur um 60° öffnen kann.

Selbstverständlich ist der Verschluss des Oberflügels möglichst einfach zu construiren, er muss beim Schliessen des Fensters selbstthätig einfallen. Für diesen Zweck hat Marosky sich einen Verschluss patentiren lassen, der nach Seite 1724 auch im Zellengefängnis zu Vechta Anwendung fand. Derselbe hat aber die Unbequemlichkeit, dass man beim Oeffnen und Schliessen des Fensterflügels die von der dazu nöthigen Stangenbewegung entgegengesetzte Bewegung mit der Stange machen muss, wenn man den Verschluss ausser oder in Thätigkeit bringen will. In Herford hat man diesen Nachtheil durch Anwendung eines abgesschrägten Schlussriegels und eines mittelst Feder ange-

Fig. 2531.

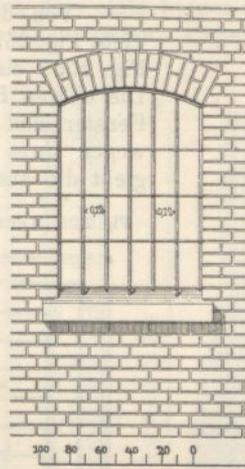


Fig. 2532.

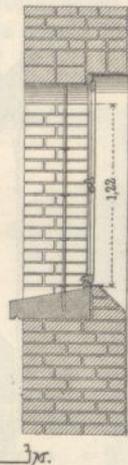


Fig. 2533. Zellenfenster in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

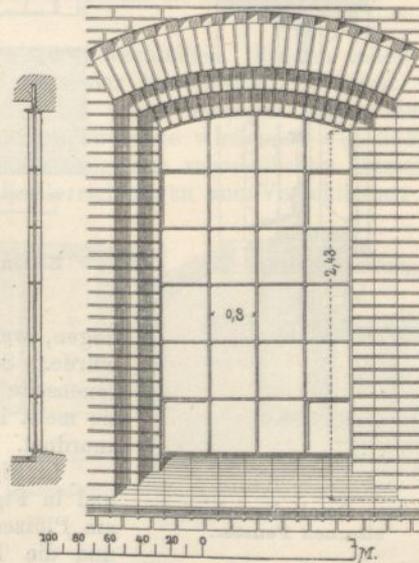
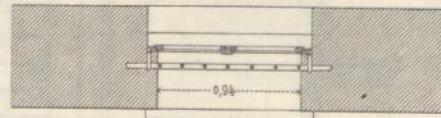


Fig. 2534. Fenster in Räumen für gemeinsame Haft.

drückten Schnäppers vermieden, aber dieser Verschluss hat wieder andere Nachtheile und ebenso ist der

in Wehlheiden benutzte Verschluss zu teuer. Lehmbäck benutzte in Hannover einen Verschluss mit Doppelhebel ohne Feder, der in der Handhabung zwar äusserst einfach ist, aber bei etwas verzogenen Zellenfenstern keinen dichten Schluss des Fensters bewirkt. Von der Commission wird der in Fig. 2529 und 2530 dargestellte Verschluss empfohlen, der bei aller Einfachheit seinen Zweck gut erfüllt.

Von den Zellenfenstern der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin giebt Fig. 2531 die äussere Ansicht, Fig. 2532 einen Verticaldurchschnitt und Fig. 2533 einen Horizontalschnitt (*Zeitschrift für Bauwesen* 1877, Bl. 60). Die oberen Flügel sind ebenfalls zum Aufklappen eingerichtet. Für eiserne Fenster sind die aufklappbaren Oberflügel weniger zweckmässig, da sie sich wegen ihres bedeutenden Gewichtes schwer handhaben lassen. Fig. 2534 giebt die äussere Ansicht, den Verticalschnitt und den Horizontalschnitt der

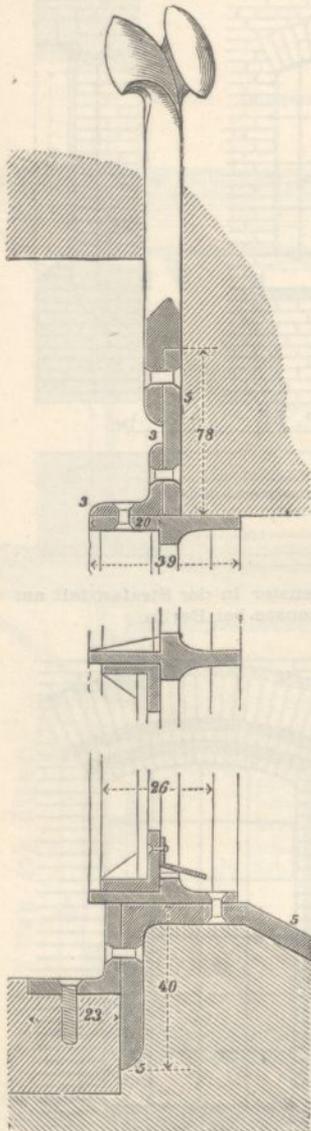


Fig. 2535. Detail der schmiedeeisernen Fenster.

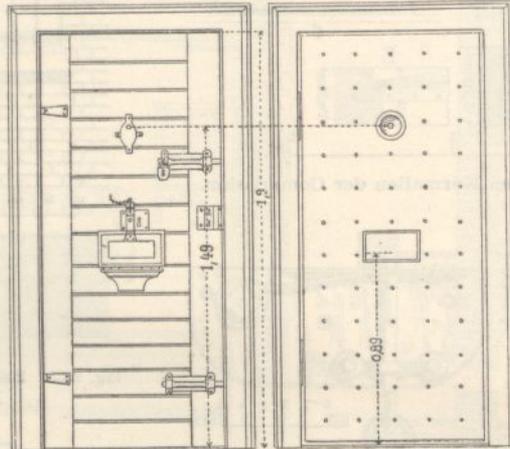


Fig. 2536. Aeusserer Ansicht. Fig. 2537. Innere Ansicht.

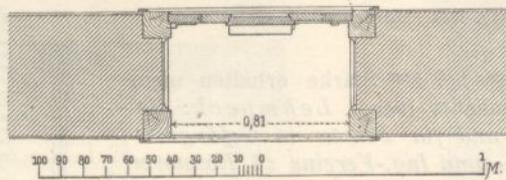


Fig. 2538. Horizontalschnitt.

Zellentüren der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

schmiedeeisernen Fenster ohne Vergitterung, wie sie in der Strafanstalt am Plötzensee in den Räumen für gemeinsame Haft zur Ausführung gelangten; diese Fenster haben statt des oberen Klappflügels 4 Luftscheiben erhalten, welche aber Zug veranlassen und daher weniger zweckmässig sind. Die Detailconstruction dieser Fenster ist in Fig. 2535 dargestellt (*Zeitschrift für Bauwesen* 1878, S. 153). Die Sohlbänke der Fenster bestehen hier aus Granit. Stets sind die Zellenfenster nur mit gewöhnlichem Glase zu versehen.

Die Zellenthüren erhielten früher meist Zargen oder Thürgewände aus starkem Holze zur Einfassung. Gewöhnlich werden die Thüren nach innen aufschlagend eingerichtet, denn wenn dieselben nach aussen aufschlagen, so müssen sie bündig mit der Innenwand der Zelle

liegen, weil der geöffnete Thürflügel sonst den Gang vor den Zellen verengen würde. Schlagen die Thüren nach dem Innern der Zellen, bündig mit der Innenseite liegend, so verengen sie den Zellenraum zu sehr, weshalb man sie meist in der Wandmitte oder noch näher an der Wandfläche des Corridors anordnet.

In Fig. 2536 ist die äussere Ansicht, in Fig. 2537 die innere Ansicht und in Fig. 2538 ein Horizontalschnitt der Zellenthüren aus der Strafanstalt am Plötzensee wiedergegeben. Hier sind hölzerne Thürzargen angewendet und die Thür steht bündig mit der innern Zellenwandfläche. Bei 0,81<sup>m</sup> lichter Breite hat die Thür 1,9<sup>m</sup> Höhe; sie hat ein Schloss und 2 Riegel, in 1,49<sup>m</sup> Höhe eine Beobachtungsöffnung und in 0,89<sup>m</sup> Höhe eine verschliessbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen. Die Innenseite der Thür ist mit Blech bekleidet.

In Arbeitssälen enthalten die Thüren oft eine grössere Oeffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen u. s. w. Dieselbe muss dann gut verschliessbar sein.

Fig. 2539 zeigt die von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten 1885 empfohlene Zellenthür; A ist die äussere Ansicht, B ein Verticalschnitt, C die innere Ansicht und D ein Horizontalschnitt. Hiernach soll die Klappe zum Hineinreichen des Essens ganz weggelassen werden, weil die Sicherheit der Thür durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, der Herstellungspreis aber wesentlich erhöht wird. Das Schauloch in Augenhöhe, durch welches der Aufseher nach Be-

lieben das Innere der Zelle übersehen kann, ist aussen mit einer Drehklappe versehen. Die Schaulöcher erweitern sich nach aussen und innen und werden am besten in der Mitte mit Glas geschlossen. Die Weite der Thür beträgt  $0,8^m$  und mit dem Anschlage  $0,95^m$ , während die Seite 1727 dargestellte Thür des Zellengefängnisses zu Vechta hier nur  $0,9^m$  weit ist. Diese Thüren bestehen aus  $4^m$  starkem Rahmholz und verdoppelten überschobenen Füllungen, alles aus pitch pine-Holz hergestellt. Aufgehängt ist die Thür mit 2 Langhespen in Haken. Die Laibungen bestehen aus harten, abgerundeten Backsteinen in Cementmörtel aufgemauert, worin die Haken und Schliessbleche sicher befestigt und dann die ganzen Laibungen mit Cementmörtel an die Thüren dicht anschliessend verputzt sind. Bei ausserordentlicher Sicherheit und Billigkeit in der Herstellung haben sich diese Thüren durchaus bewährt, weit besser als solche mit Einfassungen aus Holz oder Stein, wobei leicht ein Ablösen einzelner Theile vorkommen kann.

Nach den „Grundsätzen“ der Commission soll die Zellenthür  $1,9^m$  hoch und bei den Schlafzellen  $0,6^m$  breit sein; bei den Zellen aber, worin gearbeitet wird, soll sie wenigstens  $0,75^m$  Breite erhalten, während bei grösseren Zellen auch eine grössere Thürbreite wünschenswerth ist. In der Gangmauer soll die Thür so

angelegt werden, dass links davon wenigstens noch  $60^m$  für den Abort verbleiben. Sodann sollen die Thüren nach innen aufschlagen und zwar nach links, so dass der hier befindliche Abort von der offengehenden Thür verdeckt wird und der eintretende Wärter bei einem etwaigen Angriff durch den Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Die innere Thürseite wird nach Fig. 2539 C mit Blech bekleidet. Die Bänder der Zellenthüren werden zweckmässig aus schmiedbarem Gusseisen hergestellt und in der Thürlaibung von aussen aufgeschraubt. Alle Vorrichtungen zum Verschliessen der Zellenthüren werden auf der Aussenseite so angebracht, dass sie dem Gefangenen vom Innern der Zelle nicht zugänglich sind und die Thür auch nach Zerstörung der von innen erreichbaren Theile noch nicht geöffnet werden kann. Das Thürschloss soll stets 2tourig sein und der zweite Schluss sich durch ein vorspringendes Stifftchen oder Plättchen kenntlich machen. In Fig. 2540 und 2541 ist die äussere und innere Ansicht des Kastenschlosses wiedergegeben, welches die Commission für Zellenthüren vorge schlagen hat. Hierbei ist für die Zellenthüren nach Fig. 2539 A nur das Schloss angewendet, während bei der Zellenthür zu Vechta, Seite 1727, auch noch 2 Riegel vorkommen. In Bruchsal wurden Schlösser mit sog. schliessenden Fallen angewendet, wobei der Gefangene nach dem Eintritt in seine Zelle selbst die Thür schliesst und die Falle einfällt, die dann nur von aussen durch den Gefangenwärter mittelst Schlüssel zu öffnen ist. Bei den Zellenthür-Schlössern im Gefängnis zu Nürnberg sind Falle und Schliessriegel combinirt; öffnet man ein solches Schloss mit dem Schlüssel, so wird die Falle in den Kasten zurückgeschoben und bleibt so lange unbeweglich stehen, bis der aus der Zelle tretende Beamte die Thür mittelst eines am Schlosse befindlichen Hebels anzieht, worauf die Falle um eine halbe Tour vorspringt und sofort auch ohne Anwendung des Schlüssels einen sichern Verschluss bildet. Vor solchen künstlichen Einrichtungen dürfte das einfache Schloss der Commission den Vorzug verdienen.

Rufvorrichtungen. Jeder Gefangene in den Einzelzellen soll leicht den Aufseher herbeirufen können, weshalb meist in jedem Geschoße elektrische Klingeln angebracht werden, die beim

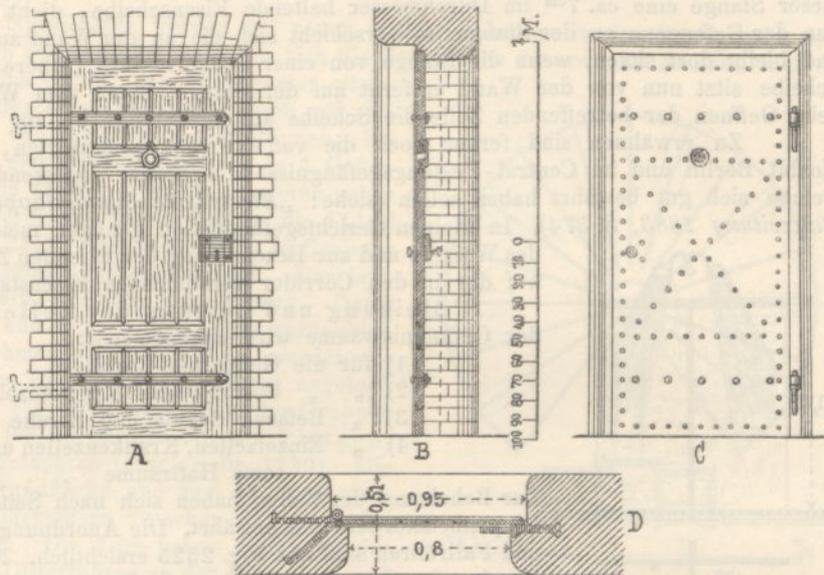


Fig. 2539. Zellenthür nach den Normalien der Commission.

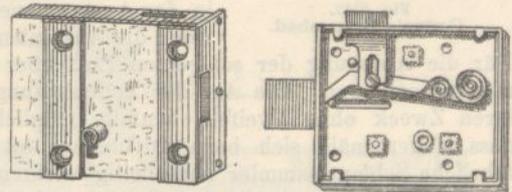


Fig. 2540.

Fig. 2541.

Zellenthürschloss nach den Normalien der Commission.

Drücken auf die in den Zellen befindlichen Knöpfe ertönen und gleichzeitig aus der Wand eine Blechtafel hervorstossen, wodurch den Aufsehern die betreffende Zelle kenntlich gemacht wird. In der Regel hat ein Aufseher in Zellengefängnissen nur eine Reihe Zellen in einem Flügel oder höchstens eine Doppelreihe zu überwachen und muss sich dabei während des Tages auf dem Gange aufhalten. Deshalb genügen einfache Rufvorrichtungen, wie Klingelzüge und dergleichen. Einfach und sehr dauerhaft ist eine Einrichtung, die darin besteht, dass von jeder Zelle eine wagrechte Stange nach der Corridorseite geht. An dieser Stange zieht der Gefangene vom Innern der Zelle den Schellenzug. An der Corridorseite sitzt auf dieser Stange eine ca. 7<sup>cm</sup> im Durchmesser haltende Eisenscheibe, dicht an der Wand anliegend. Zieht nun der Gefangene an der Stange, so verschiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange und bleibt dort sitzen, wenn die Stange von einer Feder in ihre frühere Lage zurückgeschneilt ist. Die Scheibe sitzt nun von der Wand entfernt auf der Stange, kann vom Wärter gesehen werden, der nun beim Oeffnen der betreffenden Zelle die Scheibe auf der Stange bis zur Wand zurückschiebt.

Zu erwähnen sind ferner noch die von Genest construirten, im Untersuchungsgefängnis zu Moabit-Berlin und im Central-Festungsgefängnis zu Spandau angewendeten electrischen Signalklappen, welche sich gut bewährt haben sollen (siehe: „*Electrische Signalklappen für Gefängnisse*“. *Deutsche Bauzeitung* 1883, S. 374). In kleinen Gerichtsgefängnissen genügen meist Glockenzüge nach dem Zimmer des Wärters und zur Bezeichnung der rufenden Zelle die oben erwähnten Scheiben auf der in den Corridor vorstehenden Eisenstangen.

Heizung und Lüftung der Zellen. Als angemessene Temperatur der Gefängnisräume wird angenommen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1) für die Gefängnis-Corridore . . . . .                                | 10 Grad C. |
| 2) „ „ Corridore an Krankenzellen . . . . .                             | 15 „ „     |
| 3) „ Betsaal, Schule und Kirche . . . . .                               | 15 „ „     |
| 4) „ Einzelzellen, Krankenzellen und gemein-<br>same Hafräume . . . . . | 20 „ „     |

Zur Beheizung der Zellen haben sich nach Seite 1725 die Wasserheizungen mit Rippenheizkörpern gut bewährt. Die Anordnung der Mauerschlitze für die Steige- und Fallröhren sind aus Fig. 2525 ersichtlich. Nach den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten 1885 aufgestellten „Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen“ wird eine künstliche Lüftung für unnöthig gehalten, wenn die Einzelzelle zum Tag- und Nachtaufenthalt 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt hat. In diesem Falle genügen L-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200 □<sup>cm</sup> lichter Weite, wie solche in Fig. 2524 und 2525 angedeutet sind. Man wähle die L Form der Mauer-schlitz deshalb, damit den Gefangenen durch den Schlitz von aussen nichts zugesteckt werden kann; übrigens sind die Schlitz noch durch Drahtnetz zu schützen. Ein solcher Schlitz ist in der Innenwand über der Zellenthür, der andere in der Aussenwand anzubringen; dieser letztere ist mit einer Verschlussklappe zu versehen, die von dem Gefangenen gehandhabt werden kann. Der Schlitz in der Aussenmauer soll zu den Zeiten frische Luft in die Zelle strömen lassen, wenn die Aussentemperatur ein längeres Offenhalten des Fensters nicht gestattet.

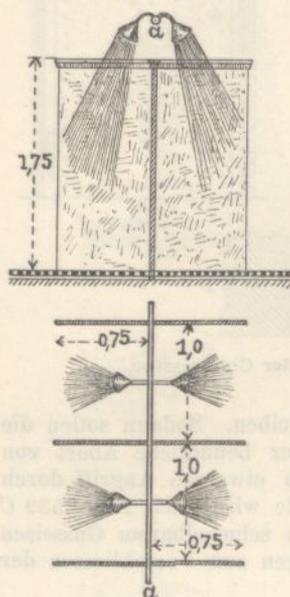


Fig. 2542.  
Grove's Brausebad.

Für die Ableitung der schlechten Luft über dem Abort ist noch ein besonderer Schlitz in der Corridor-mauer anzulegen. Die Art der Zellenlüftung, wie sie in Fig. 2430 Seite 1726 durchgeführt ist, erfüllt ihren Zweck ohne Zweifel ebenfalls möglichst vollkommen, wenn auch nicht gelegnet werden kann, dass Mauercanäle sich beim Aufbrechen oft mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen und als solche gefährliche Schmutzsammler nachtheilig wirkten; dies war aber sicher nur ein Mangel in der Construction, denn bei richtig ausgeführten Canälen wird eine solche Staubansammlung nicht vorkommen können.

**Kehrichtschlot.** Jeder Zellenflügel einer Strafanstalt erhält einen in der Corridor-mauer ausgesparten Schlot, welcher von der obersten Gallerie bis zum Untergeschosse führt und in jedem Geschosse eine dichtschiessende Klappe hat. In diesen Schlot wirft man allen Kehricht, der dann im Untergeschosse in einen unter den Schlot gestellten Behälter aufgefangen wird.

**Wasserversorgung und Bäder.** An Trink- und Nutzwasser rechnet man für ein Gefängnis ca. 100 Liter pro Tag und Kopf der auf dem Grundstück des Gefängnisses lebenden Personen. Ein für 500 Gefangene eingerichteter Zellengefängnis hat demnach mit Einschluss der Beamten und ihrer Familien eine tägliche Wassermenge von ca. 70<sup>cbm</sup> nöthig. Zum Trinken und Waschen allein ist das tägliche Wasserquantum auf 10 bis 12 Liter pro Kopf zu veranschlagen. Als Bäder hat man bisher für Strafanstalten meist Wannebäder angewendet, während man das weit billigere Grove'sche Brausebad für Casernen als ausreichend erachtete. Da sich diese Badeeinrichtung in Casernen und Schulen so trefflich bewährt hat, so wird sie auch wohl für die Verbrecher ausreichen. Bei den von Grove in Berlin ausgeführten Brausebädern haben die Stände nach Fig. 2542 eine Breite von 1<sup>m</sup> bei 0,75<sup>m</sup> Tiefe und die aus Schieferplatten oder Holz bestehenden Scheidewände sind 1,75<sup>m</sup> hoch. Das auf 35 Grad C. erwärmte Wasser

wird mit geringem Druck durch das über der Längswand liegende Rohr *a* zugeleitet. In dieses Rohr ist für jede Zelle 1 Brauserohr eingeschraubt, wobei die Brause schräg nach unten gerichtet ist, so dass der Wasserstrahl nicht auf den Kopf eines inmitten der Zelle stehenden Mannes, sondern nach dem Nacken oder der Brust geleitet wird. Wenn auf jede Badezelle 3 Plätze zum Aus- und Ankleiden kommen, so kann eine ununterbrochene Benutzung des Bades stattfinden. Für Brennmaterial und für Instandhaltung und Amortisation der Anlage sollen sich die Kosten pro Einzelbad nur auf 1,3 Pfennige stellen (*Gesundheits-Ingenieur 1880, S. 219*).

**Spazierhöfe.** Einzel-Spazierhöfe werden bei neuen Gefängnisbauten in der Regel nicht angelegt. In den gemeinschaftlichen Spazierhöfen bewegen sich die Gefangenen in etwa 4<sup>m</sup> Abstand hintereinander. Um wohlthätig auf das Gefühl der Gefangenen einzuwirken, giebt man den Spazierhöfen eine anmuthende Form und verleiht der Anlage einen Schmuck von Sträuchern und Blumen. Bei Einzel-Spazierhöfen rechnet man erfahrungsgemäss auf je 7 Gefangene 1 Hof, wenn jeder Gefangene täglich 1 Stunde spazieren gehen soll. Entweder werden die Einzel-Spazierhöfe zwischen die Flügel eingebaut, wie in Fig. 2444 oder 2450, oder sie werden in Gruppen zu viertel, halben oder ganzen Kreisen zusammengelegt. Der letzteren Form geben die Strafanstalts-Beamten den Vorzug. Damit zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückbleibenden Gefangenen kein Einvernehmen stattfinden kann, werden die Spazierhöfe meistens an den freien Enden der Zellenflügel angelegt. Fig. 2543 giebt den Grundriss und Fig. 2544 die Ansicht der Gruppen von Einzel-Spazierhöfen, wie sie für die Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin zur Ausführung gelangten (vergl. Seite 1739). Die einzelnen Höfe haben 35,3 □<sup>m</sup> Grundfläche und sind Sektoren eines regelmässigen 20 Ecks. Die Scheidemauern zwischen den 16 Höfen haben 3<sup>m</sup> Höhe und 25<sup>cm</sup> Stärke. Die 1,6<sup>m</sup> hohen Gitter an der Aussenseite und die ebenso hohen Gitterthüren an der Innenseite sind so weit zurückgesetzt, dass die Gefangenen sich nicht sehen und sich die Hände nicht reichen können. In der Mitte liegt der Aufsichtsturm, der im Erdgeschoss Räume für Gerath, im Obergeschoss den Raum für die Wächter enthält. Der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen hat bis zu den Mauerstirnen 1<sup>m</sup> Breite. Am breiteren Ende hat jeder Hof ein Glasdach von 6<sup>m</sup> Länge und 0,94<sup>m</sup> Breite, also von 5,64 □<sup>m</sup> Grundfläche, worunter die Gefangenen sich bei Regenwetter im Freien aufhalten können. Beim Zellengefängnis in Mailand, Seite 1736, betragen die Kosten der Spazierhöfe pro 1 □<sup>m</sup> Grundfläche 15 *fl.* Auch die Einzel-Spazierhöfe werden mit Buschwerk oder Gartenanlagen versehen, namentlich pflegt man dafür zu sorgen, dass die Gefangenen durch das äussere Gitter in Anlagen schauen, die mit Ziersträuchern und Blumen geschmückt sind.

Beim Männergefängnis zu Moabit-Berlin, Seite 1753, sind zwischen 3 Zellenflügeln 2 grössere Spazierhöfe angelegt, jeder mit 3 kreisrunden Wandelbahnen versehen, die nach aussen und innen mit Anlagen geschmückt sind. Zweckmässig erweisen sich auch die verhältnissmässig kleinen Einzel-Spazierhöfe der Zellengefängnisse in Arnheim, Fig. 2460, und im Haag, Fig. 2462, wobei der Wächter in *a* steht und alle Gefangenen einer Gruppe von Höfen überwachen kann; derselbe ist dann aber allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, oder er muss bei *a* ein Häuschen erhalten.

Die Wirthschafts-, Kranken- und Arbeitshöfe der Zellengefängnisse werden nach Steven's System derart mit Mauern umgeben, dass zwischen diesen und der Ringmauer Wege entstehen, welche vom Vorhofe zugänglich sind. Diese Ringwege erschweren das Entweichen der Gefangenen aus den erwähnten Höfen bedeutend, da sich in den Ringwegen ständig Militärposten bewegen, welche ein Entkommen einzelner Gefangenen über die Ringmauer fast unmöglich machen. Früher umgab man das ganze Gefängnis mit derartigen Ringwegen oder Wachegängen, während man sie jetzt auf die Umwahrung des Wirthschafts-, Kranken- und Arbeitshofes beschränkt, da sie für das ganze Gefängnis zu theuer werden. Zugleich dienen die Ringwege zur Anfuhr von Brenn- und Rohmaterialien, sowie zur Abfuhr von Fabrikaten des Gefängnisses, des Kothes u. s. w., weshalb sie meist nicht unter 5<sup>m</sup> breit gemacht werden.

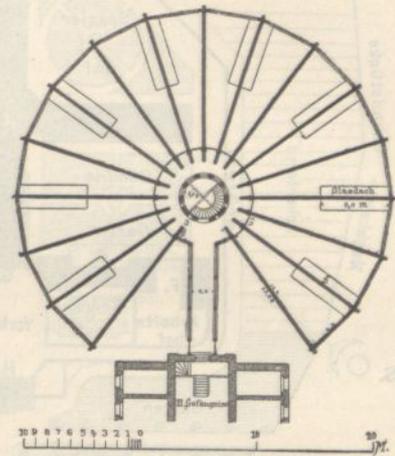


Fig. 2543. Einzel-Spazierhöfe der Strafanstalt am Plötzensee.

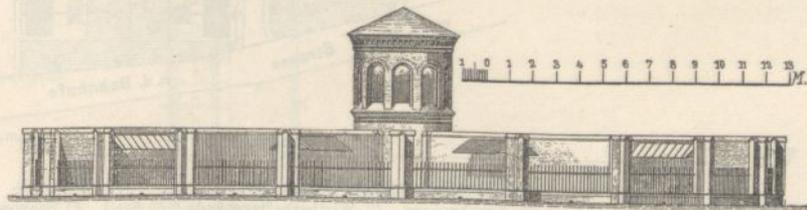


Fig. 2544. Ansicht nach dem Gefängnisse hin.

Die Baukosten der Gefängnisse sind ausserordentlich verschieden, je nach den örtlichen Verhältnissen, wo das Gefängnis zur Ausführung gelangte, und je nach der Erfahrung und Kenntniss des Baumeisters, der die Bauausführung leitete. Die durchschnittlichen Gesamtkosten auf 1 Gefangenen oder auf 1 Haftzelle berechnet, betragen beim:

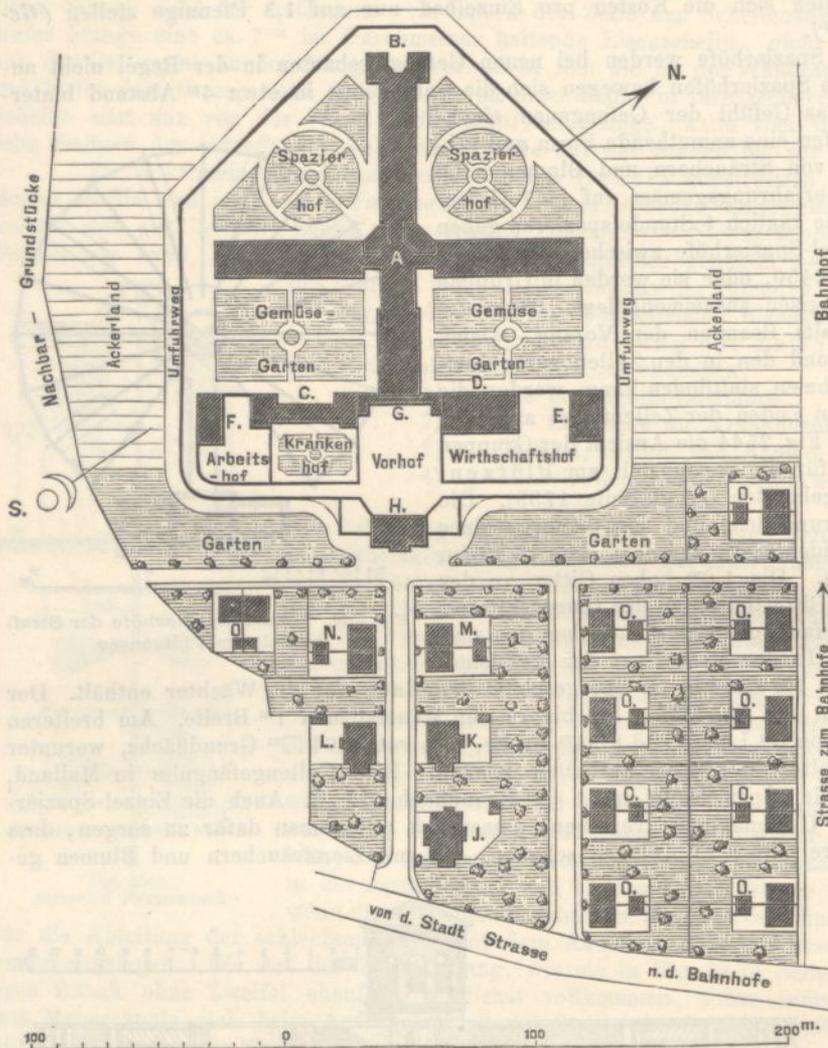


Fig. 2545. Gesamtplan der Strafanstalt zu Gross-Strehlitz (Architekt Endell).  
 A) Hauptgebäude, B) Schulen, C) Krankenhaus, D) Wirtschaftsgebäude, E) Stall, F) Schuppen,  
 G) Vorhalle, H) Thorgebäude, J) Director-Wohnhaus, K) Wohnhaus für 2 Inspectoren, L) Wohnhaus  
 für 1 Inspector und den Geistlichen, M) Wohnhaus für den Lehrer und Secretär, N) Wohnhaus für  
 den Hausvater und den Oberaufseher, O) Wohnhäuser für 20 Aufseher.

Strafanstalt am Plützenssee bei Berlin (S. 1739) . . . . .	4191 M
Zellen-Gefängnis zu Freiburg im Breisgau . . . . .	4218 "
" " " Mecheln . . . . .	4610 "
" " " Namur . . . . .	4661 "

Zellen-Gefängnis zu Hannover . . . . .	4855 "
" " " Wehlheiden bei Cassel (S. 1751) . . . . .	6414 "
" " " Rendsburg . . . . .	6462 "
" " " Furnes . . . . .	6631 "

Polizei-Gefängnis zu Frank- furt a. M. (Seite 1717) . . . . .	1000 M
Amtsgerichts-Gefängnis zu Heinrichswalde (S. 1721) . . . . .	1100 "
Amtsgerichts-Gefängnis zu Fehrbellin (S. 1721) . . . . .	1309 "
Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (S. 1721) . . . . .	1629 "
Amtsgerichts-Gefängnis zu Goldberg (S. 1722) . . . . .	1728 "
Amtsgerichts-Gefängnis zu Perleberg (S. 1721) . . . . .	2800 "
Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe . . . . .	5873 "
Gerichts-Gefängnis in Stuttgart (S. 1726) . . . . .	2207 "
Gerichts-Gefängnis in Dresden (S. 1729) . . . . .	2625 "
Arresthaus in St. Peters- burg (S. 1729) . . . . .	4480 "
Zellengefängnis zu Vechta in Oldenburg (S. 1726) mit Gefangenen gebaut . . . . .	1032 "
wenn dasselbe durch Unter- nehmer gebaut wäre . . . . .	1935 "
Gefängnis in Lyon (S. 1735) . . . . .	2168 "
Strafanstalt St. Jacob in St. Gallen (S. 1733) . . . . .	2609 "
Zellen-Gefängnis zu Mai- land (S. 1736) . . . . .	2916 "
Zellen-Gefängnis zu Lüne- burg . . . . .	3013 "
Zellen-Gefängnis zu Heil- bronn (S. 1756) . . . . .	3117 "
Strafanstalt in Pilsen . . . . . (S. 1740) . . . . .	3133 "
Zellen-Gefängnis in Löwen (S. 1755) . . . . .	3294 "
Zellen-Gefängnis in Preun- gesheim (S. 1752) . . . . .	3360 "
Zellen-Gefängnis in Münster . . . . .	3400 "
Zellen-Gefängnis in Gross- Strehlitz (S. 1776) . . . . .	3453 "
Zellen-Gefängnis in Pen- tonville (S. 1730) . . . . .	3500 "
Gefängnis in Neuchâtel (S. 1734) . . . . .	3573 "
Zellen-Gefängnis in Her- ford (S. 1749) . . . . .	3783 "
Zellen-Gefängnis im Haag (S. 1744) . . . . .	3865 "
Zellen-Gefängnis in Osleb- hausen bei Bremen . . . . .	4022 "
Zellen-Gefängnis in Nürn- berg . . . . .	4118 "

Dass die Zellengefängnisse auch billig herzustellen sind, sehen wir an dem Zellengefängnis zu Vechta in Oldenburg, welches durch Gefangene erbaut wurde und pro Zelle nur 1032 M kostete; wäre dasselbe durch Unternehmer ausgeführt, so würden sich die Kosten pro Zelle auf etwa 1935 M belaufen haben. Die Zellengefängnisse werden hauptsächlich durch die Nebenanlagen, wie das Verwaltungs-, Wirtschafts- und Krankenhaus, sowie durch die Wohnhäuser der Beamten vertheuert. So kostet nach Seite 1752 bei der Strafanstalt zu Preungesheim das Männergefängnis allein pro Zelle 1852 M, das Weibergefängnis 1871 M, während die Gesamtbaukosten der Anlage pro Zelle sich auf 3360 M steigerten.

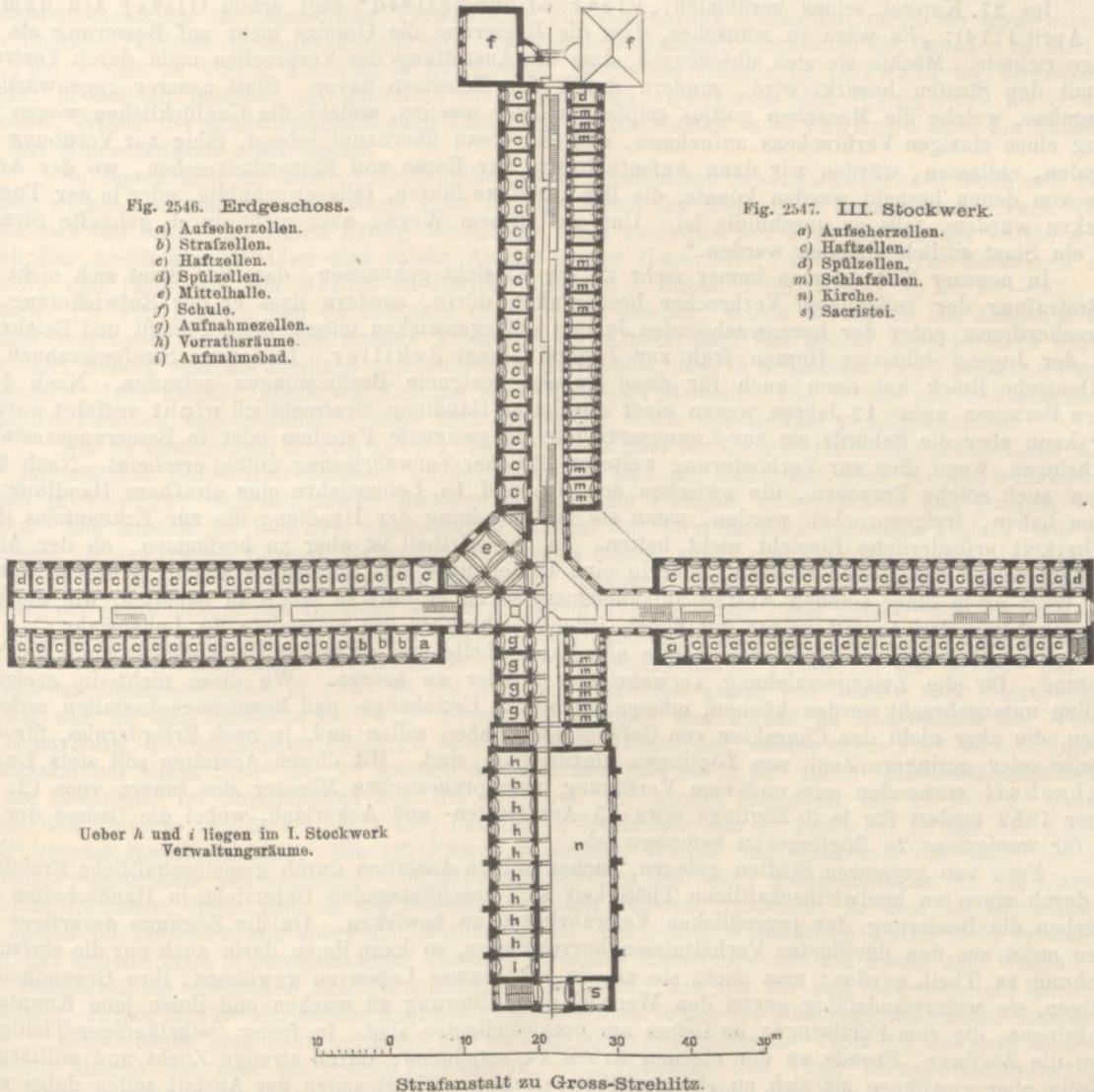
Alle von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten aufgestellten Grundsätze sind beim Bau der Strafanstalt zu Gross-Strehlitz in Anwendung gekommen. Von dieser Anstalt, die im Sommer 1885 nach den Plänen des Geh. Baurathes F. Endell begonnen wurde, zeigt Fig. 2545 den Gesamtplan, Fig. 2546 den Grundriss des Erdgeschosses und Fig. 2547 den Grundriss des III. Stockwerkes (*Centralblatt der Bauverwaltung 1886, S. 124*). Das kreuzförmige Zellengebäude *A* Fig. 2545 ist nicht unterkellert, sondern hat nur ein Erdgeschoss und darüber 3 Stockwerke. Das Gebäude enthält im Ganzen 559 Zellen, davon 430 Zellen *c* für Einzelhaft, 6 Strafzellen *b*, 12 Spülzellen *d* und 11 Aufseherzimmer *a*; ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen u. s. w. beschäftigten Gefangenen 100 Schlafzellen *m*. Diese letzteren sind dadurch gebildet, dass man die grösseren Zellen des

Fig. 2546. Erdgeschoss.

- a) Aufseherzellen.
- b) Strafzellen.
- c) Haftzellen.
- d) Spülzellen.
- e) Mittelhalle.
- f) Schule.
- g) Aufnahmezellen.
- h) Vorrathsräume.
- i) Aufnahmebad.

Fig. 2547. III. Stockwerk.

- a) Aufseherzellen.
- c) Haftzellen.
- d) Spülzellen.
- m) Schlafzellen.
- n) Kirche.
- s) Sacristei.



Ueber *h* und *i* liegen im I. Stockwerk Verwaltungsräume.

Hinter- und Vorderflügels durch  $\frac{1}{2}$  Stein starke Scheidewände je in 2 Zellen abtheilte. Von einem central gelegenen Platz in der Mittelhalle aus sind alle Zellenthüren der 4 Flügel zu übersehen. Sämmtliche Heizstellen der Wasserheizung sind unter der Mittelhalle placirt und dieser Raum ist gegen die Mittelcorridore der Zellenflügel durch Mauern abgeschlossen. Die Kirche liegt im Vorderflügel im II. Stock, da unter dieser im I. Stock die Verwaltungsräume angeordnet sind. Die beiden Schulzimmer *f* sind als 1 geschossige Bautheile hinter dem Mittelflügel errichtet.

Die Baukosten sind auf 1 670 000 *M.* veranschlagt, betragen daher, bei dem Belegraum von 530 Gefangenen, für jeden Gefangenen 3151 *M.*; für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, sowie

der Bekleidungs- und Lagerungsstücke waren noch 160 000 *M.* angesetzt. Demnach betragen die Gesamtkosten der Anlage ohne Grunderwerb 1 830 000 *M.*, oder für jeden Gefangenen 3453 *M.*

### III. Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder, Zwangs-Arbeitshäuser und Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher.

#### § 98. Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder.

Im 27. Kapitel seines berühmten „Vicar of Wakefield“ sagt schon Oliver Goldsmith († 4. April 1774): „Es wäre zu wünschen, dass die Regierung die Gesetze mehr auf Besserung als auf Strenge richtete. Möchte sie sich überzeugen, dass die Ausrottung der Verbrechen nicht durch Vertrautheit mit den Strafen bewirkt wird, sondern durch das Entsetzen davor. Statt unserer gegenwärtigen Gefängnisse, welche die Menschen gottlos empfangen oder machen, welche die Unglücklichen wegen Begehung eines einzigen Verbrechens aufnehmen, und sie, wenn überhaupt lebend, fähig zur Verübung von tausenden, entlassen, würden wir dann Aufenthaltsorte zur Busse und Einsamkeit sehen, wo der Angeklagte von denen besucht werden könnte, die ihn zur Reue führen, falls er schuldig, oder in der Tugend bestärken würden, falls er unschuldig ist. Und auf diesem Wege, aber nicht durch gehäufte Strafen, kann ein Staat sittlich gehoben werden.“

In neuerer Zeit ist man immer mehr zu der Einsicht gekommen, dass der Staat sich nicht auf die Bestrafung der vollendeten Verbrecher beschränken dürfe, sondern dass er der Entwicklung des Verbrecherthums unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse, denn „Zucht und Belehrung lenkt der Jugend bildsame Herzen früh zur Tugend“, sagt Schiller. Das neue Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat denn auch für diese Zwecke geeignete Bestimmungen getroffen. Nach § 55 können Personen unter 12 Jahren wegen einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden, dafür kann aber die Behörde sie zur Zwangserziehung in geeignete Familien oder in Besserungsanstalten unterbringen, wenn dies zur Verhinderung weiterer sittlicher Verwahrlosung nöthig erscheint. Nach § 56 müssen auch solche Personen, die zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, freigesprochen werden, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht hatten. In dem Urtheil ist aber zu bestimmen, ob der Angeklagte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. Wird er in einer solchen Anstalt aufgenommen, so ist er dort so lange zu behalten, wie die Verwaltungsbehörde der Anstalt es für gut findet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Danach haben im Deutschen Reiche alle Landestheile und grösseren Gemeindeverbände die Verpflichtung, für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zu sorgen. Wo diese nicht in geeignete Familien untergebracht werden können, müssen öffentliche Erziehungs- und Besserungs-Anstalten errichtet werden, die aber nicht den Charakter von Gefängnissen haben sollen und, je nach Erforderniss, für eine grössere oder geringere Zahl von Zöglingen einzurichten sind. Mit diesen Anstalten soll stets Landwirtschaft verbunden sein und eine Verfügung vom preussischen Minister des Innern vom 12. December 1882 fordert für je 3 Zöglinge etwa 25 Are Garten- und Ackerland, wobei die Grösse der Anstalt für wenigstens 20 Zöglinge zu bemessen ist.

Fern von grösseren Städten gelegen, suchen solche Anstalten durch gemeinschaftliche Erziehung und durch einen an landwirthschaftliche Thätigkeit sich anschliessenden Unterricht in Handarbeiten und Gewerben die Besserung der jugendlichen Verwahrlosten zu bewirken. Da die Zöglinge derartiger Anstalten meist aus den dürtigsten Verhältnissen hervorgingen, so kann ihnen darin auch nur die einfachste Erziehung zu Theil werden; man sucht sie an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen, ihre Gesundheit zu kräftigen, sie widerstandsfähig gegen den Wechsel der Witterung zu machen und ihnen jene Kenntnisse beizubringen, die zum Fortbringen im Leben am nothwendigsten sind. In freier, selbständiger Thätigkeit lernen die Zöglinge, Freude an der eigenen Arbeit zu empfinden; durch strenge Zucht und militärische Disciplin aber gewöhnen sie sich an ein geordnetes Leben. Die Beamten der Anstalt sollen dabei nicht als Gefängnisshüter erscheinen, sondern den Zöglingen als Freunde und Beschützer gegenüber stehen, zu denen sie mit Vertrauen emporblicken können.

Für derartige Anstalten hat das „Rauhehaus“ in Horn bei Hamburg als Vorbild gedient; dasselbe wurde 1833 von Wichern gegründet (*J. Wichern: Das Rauhe-Haus und die Arbeitsfelder des Rauhen-Hauses von 1833 bis 1883. Hamburg 1883*). Das Rauhe-Haus umfasst 42 Anstalten, die 1882 etwa 1600 Zöglinge hatten; neben der eigentlichen Kinderanstalt enthält es noch ein vielbesuchtes Pensionat, mit Real- und Gymnasial-Abtheilung, und in den „Brüdern des Rauhen-Hauses“ bildet es Vorsteher von Rettungsanstalten, Missionäre und Colonisten-Prediger, Krankenpfleger u. s. w., die es zur Thätigkeit nach den Grundsätzen der Anstalt aussendet.

Aehnliche Tendenzen verfolgen Werner's Rettungsanstalten „Zum Bruderhaus“ in Reutlingen, die jetzt einen Werth von  $2\frac{1}{4}$  Millionen Mark repräsentiren (*Gustav Werner in Reutlingen und sein Rettungswerk. Zürich 1882*). Werner gründete 1834 in Walddorf bei Reutlingen eine Kleinkinder- und Arbeitsschule; dann 1838 eine „Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder“, mit der er 1840 nach Reutlingen übersiedelte. Nach Werner's Grundsatz ist die Arbeit nicht nur ein wichtiges Erziehungsmittel, sondern sie muss auch den wesentlichsten Theil zur Beschaffung der Mittel beitragen, die zum Unterhalt der Kinder erforderlich sind. Werner's „Bruderhaus“ umfasst in verschiedenen Städten 24 Anstalten mit etwa 2000 Personen und 2000 Morgen Grundbesitz; es hat sich also von sehr kleinen Anfängen zu grosser Bedeutung emporgeschwungen.

In Frankreich und Belgien hat die Gesetzgebung längst dafür gesorgt, dass Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für jugendliche Verwahrloste zur Ausführung gelangten, meist als landwirthschaftliche Colonien (*colonie agricoles de reforme*). Berühmtheit erlangten namentlich die Colonien zu Mettray bei Tours und zu Val d'Yvères in Frankreich, sowie die Colonie zu Ostwald bei Strassburg im Elsass; in Belgien bestehen die Anstalten zu Ruysselede, Beernem und Wynghene als *écoles de reforme*. Neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit hat die Anstalt in Wynghene auch die Ausbildung für den Matrosendienst übernommen.

So segensreich die durch Privatwohlthätigkeit gegründeten Rettungshäuser auch seit langen Jahren wirken, so sind sie doch lange nicht für das Elend der Menschheit ausreichend. Auch Vereine haben sich der Sache mit vielem Erfolg bemächtigt. Ein zu Berlin seit 1824 bestehender Verein erbaute durch den Architekten Möller eine solche Anstalt in der Hasenheide (*Zeitschrift für Bauwesen 1864, S. 298*) und 1863—65 am Urban zu Berlin (*Zeitschr. f. Bauw. 1868, S. 147 u. Bl. 20—22*). Die letztere, für 120 Knaben und 60 Mädchen eingerichtete Anstalt, wurde bereits im III. Abschnitt dieses Buches besprochen. Es ist eine strenge Trennung der Kinder nach den beiden Geschlechtern durchgeführt und sodann sind die Zöglinge in Familien zu 20 Köpfen, also in 6 Knaben- und 3 Mädchen-Familien eingetheilt, jede Familie unter der Leitung eines Erziehers stehend. Die Wohn- und Schlafräume der einzelnen Familien sind getrennt, Speise- und Arbeitssäle, sowie der Betsaal gemeinschaftlich.

Als im Herzogthum Oldenburg 1879 ein Gesetz über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter erlassen wurde, beschloss man die Erbauung eines Knaben-Erziehungshauses zu Vechta, während solche Mädchen in geeignete Familien untergebracht und erzogen werden sollten. Die Anstalt zu Vechta wurde unter Aufsicht der Strafanstalten-Direction gestellt und sollte, in einem grossen Garten liegend, Raum für 22 Knaben bieten, sowie eine Familienwohnung für den Hausvater und ein Zimmer für einen Aufseher enthalten. Stallung für 2 Kühe, für Hühner und Enten, die Aborte, ein Gerätheraum und Holzlage sollten in einem Nebengebäude Platz finden. Als Bauplatz wurde ein günstig gelegenes, der Strafanstalt gehörendes Grundstück von ca.  $18400 \text{ m}^2$  gewählt. Das in Fig. 2548—2552 dargestellte Hauptgebäude dieses Erziehungshauses (*Zeitschr. des Archit.- und Ing.-Vereins zu Hannover 1886, S. 274*) ist mit der Längsaxe fast genau von Westen nach Osten orientirt. Es hat nur an der Nordseite ca.  $14 \text{ m}^2$  grosse Kellerräume und enthält im Erdgeschoss die Wohnung des Hausvaters, mit besonderem Eingange an der schmalen Westfront, sodann einen  $7,8 \text{ m}$  bei  $5,65 \text{ m}$  grossen Arbeitssaal mit einem  $3,84 \text{ m}$  bei  $3 \text{ m}$  grossen Materialraum und ein  $3,84 \text{ m}$  bei  $3 \text{ m}$  grosses Geschäftszimmer für die Beamten. Im Obergeschoss liegt der  $8,9 \text{ m}$  bei  $7,8 \text{ m}$  grosse Schlafsaal mit 22 Betten, dann der Schul- und Essraum von  $5,68 \text{ m}$  bei  $5,43 \text{ m}$ , daneben 2 Strafzellen von je  $2,65 \text{ m}$  bei  $2 \text{ m}$  und ein  $3,25 \text{ m}$  bei  $3,35 \text{ m}$  grosses Krankenzimmer. Ein mit Pumpe versehener Wasch- und Baderaum von  $4,43 \text{ m}$  bei  $3,35 \text{ m}$  ist vom Treppenhaus aus zugänglich. Im Mittelbau befinden sich auch 2 Schlafzimmer für den Hausvater und den Aufseher, diese sind in der Scheidemauer mit Fenstern versehen, so dass der Schlafsaal von den Betten der Aufseher aus überwacht werden kann. Koch- und Waschküche waren nicht erforderlich, denn das naheliegende Weibergefängniss versorgt auch das Erziehungshaus mit Speise und Wäsche. Vor dem Hauptgebäude erstrecken sich Gartenanlagen der Anstalt und der für sich eingefriedigte Garten des Aufsehers. Hinter dem Nebengebäude liegt der Turnplatz, dann folgen der Gemüsegarten und die Baumschule.

Die Gebäude sind 1880 errichtet und im Frühjahr 1881 bezogen. Trotz der knappen Abmessung einzelner Räume hat sich die innere Einrichtung völlig bewährt und 1886 musste die Anstalt sogar 26 Knaben aufnehmen. Das Hauptgebäude ist in Backsteinrohbau mit Schieferdach hergestellt, das  $83,2 \text{ m}^2$  Grundfläche haltende Nebengebäude aus Fachwerk mit Pappdach. Da fast alle Arbeiten durch Gefangene (vergl. S. 1726) ausgeführt wurden, so betrugen die Baukosten für das Hauptgebäude nur  $16300 \text{ M}$ , für das Nebengebäude  $800 \text{ M}$ .

Die genannte Berliner Anstalt am Urban erforderte an Baukosten, pro 1 Zögling, für das Hauptgebäude mit Einrichtung  $1750 \text{ M}$  und für die Gesamtanlage  $2083 \text{ M}$ .

Durch den Architekten Bluth gelangte die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt in Strausberg zur Ausführung; von dieser giebt Fig. 2553 die Situation und Fig. 2554 den Grundriss des Erdgeschosses vom Hauptgebäude (*Wochenblatt für Baukunde 1887, S. 1*). Die für 180 Knaben und 60 Mädchen eingerichtete Anstalt liegt ausserhalb der Stadt in einer gesunden Gegend

auf einem 13 300  $\square^m$  grossen Grundstücke. Das ganze Gebäude hat ein Untergeschoss und das für Mädchen bestimmte Vordergebäude hat über dem Erdgeschoss 2 Obergeschosse, der für Knaben bestimmte rückwärtige Flügel aber nur 1 Stockwerk erhalten. Der Mittelflügel trennt den Spielhof der Knaben von jenem der Mädchen. Rings um die von Mauern umschlossene Anstalt liegen deren Ländereien, welche von den Zöglingen in Garten- und Feld-Cultur bestellt werden. Der in den Mittelbau des Vordergebäudes führende Haupteingang ist der einzige Weg zum Innern der Anstalt, damit der Verkehr der Zöglinge mit der Aussenwelt möglichst verhindert werde; die übrigen Zugänge führen nur nach den hinteren Höfen der Anstalt.

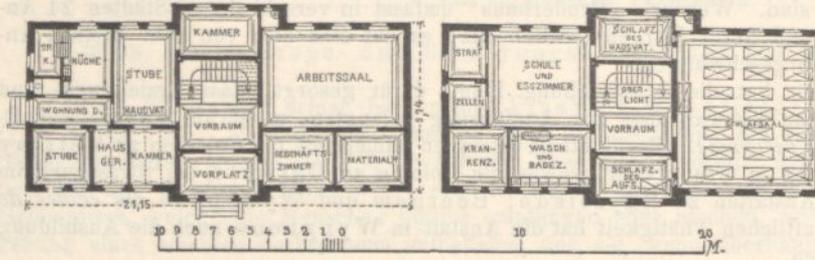


Fig. 2548. Erdgeschoss. Fig. 2549. Obergeschoss.  
Erziehungshaus zu Vechna (Architekt L. Wege).

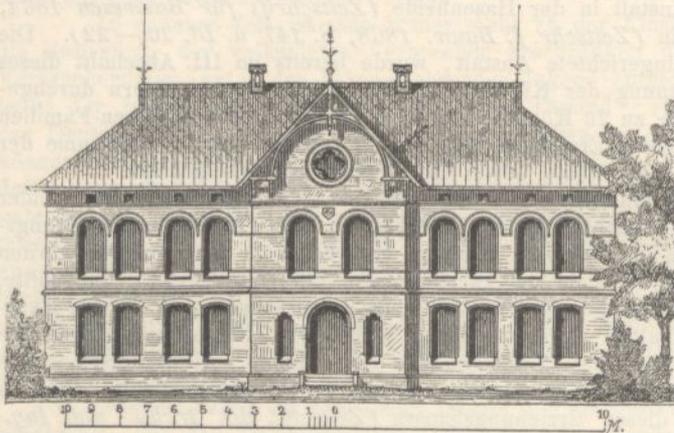


Fig. 2550. Erziehungshaus zu Vechna (Architekt L. Wege).

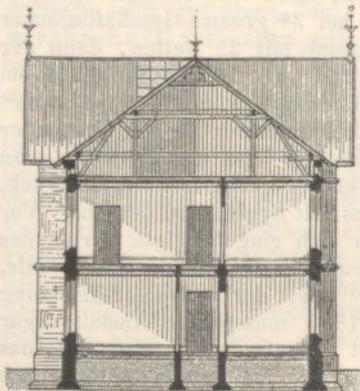


Fig. 2551. Querschnitt.

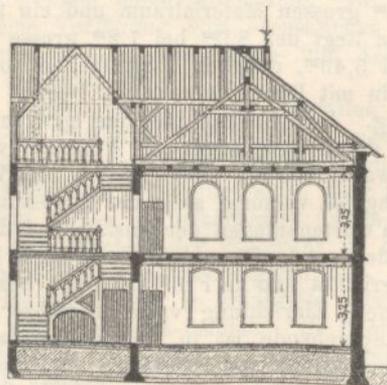


Fig. 2552. Längenschnitt.

Im Vorderhause enthält der Mittelbau und rechte Seitenflügel die Wohnungen des Pförtners, der Lehrerin, des Inspectors und 4 verheiratheter Lehrer; jede der letzteren besteht aus 3 Zimmern, 2 Kammern, Küche und Abort. Ausserdem befinden sich am Ende des Flügels 3 Schulklassen. Der linke Flügel enthält die Mädchenabtheilung mit einem Ausgange nach dem Mädchenhofe. Die im I. Stock gelegene Inspectorwohnung steht auf das Bequemste mit den einzelnen Abtheilungen des Hauses in Verbindung.

Die Tagräume sind für je 30 Knaben und für je 20 Mädchen eingerichtet, während je 2 solche Familien einen Schlafsaal haben; in jedem Schlafsaal schläft nur einer der Erzieher, so dass die Hälfte der Lehrerschaft während der Nachtzeit dienstfrei ist. Die Knaben-Tagräume haben 8,5<sup>m</sup> bei 8,15<sup>m</sup>, also 69,3  $\square^m$  Grundfläche, so dass auf jeden Zögling 2,3  $\square^m$  entfallen. Bei 3,75<sup>m</sup> lichter Zimmerhöhe kommen demnach 8,6<sup>cbm</sup> Luftraum auf jeden Kopf. In den Schlafsälen für 60 Knaben ist pro Kopf 3,6  $\square^m$  Bodenfläche und 13,5<sup>cbm</sup> Luftraum vorhanden.

Die Mädchen-Tagräume, worin Naharbeiten ausgeführt werden, haben pro Kopf 2,6 bis 3,5  $\square^m$  Bodenfläche und 9,7 bis 13<sup>cbm</sup> Luftraum erhalten, wogegen deren Schlafsäle pro Kopf durchschnittlich 5  $\square^m$  Bodenfläche und 18,7<sup>cbm</sup> Luftraum enthalten. Statt der geplanten 240 Zöglinge wurde die Anstalt bald mit 280 bis 300 Kindern belegt, wobei 4 bis 5 mehr auf die Tagräume und 5 bis 10 mehr auf die Schlafsäle kommen. Die Anstalt zeigte sich auch bei dieser stärkeren Belegzahl noch als ausreichend, denn es sind in den Schlafsälen der Knaben noch durchschnittlich 3,2  $\square^m$  Bodenfläche und 12<sup>cbm</sup> Luftraum, in jenen der Mädchen 3,8  $\square^m$  Bodenfläche und 14<sup>cbm</sup> Luftraum pro Bett vorhanden.

Die Aborte in den Höfen sind für die Tagesbenutzung bestimmt; für die Nachtzeit und für unwohle Kinder auch während des Tages benutzbar sind in jedem Geschoss des Hauptgebäudes Water-Closets

vorgesehen. Wascheinrichtungen für die Kinder befinden sich gegenüber den Schlafsälen in den breiten Gängen. Im Untergeschoss des Vorderhauses befinden sich die Kochküche der Anstalt nebst Gemüse-Putzaum und Spülküche, ferner der Speisesaal und die Badeanstalt für Mädchen, Beamtenkeller und Wohnräume für das Wirthschaftspersonal. Das Untergeschoss des Knabenflügels enthält unter den 3 Tag-räumen vor dem Treppenhause den Speisesaal der Knaben, welcher über Granitsäulen mit Kreuzgewölben überdeckt ist; dann folgen die Badeanstalt für Knaben und darauf die Waschküche mit Trockenraum, Plätt- und Rollstube; die letzteren Räume haben keine Verbindung mit dem Knabenhause, sondern sind mit einem besonderen Eingange vom Hofe versehen.

Während zur Beheizung der Dienst-wohnungen Kachelöfen angewendet sind, haben die Anstaltsräume und die Gänge vor den Schlafsälen eiserne Mantel-Füllöfen erhalten, denen die frische Luft von aussen zugeführt wird; dieselben können aber auch mit Cir-culation heizen. Zum Abführen der ver-

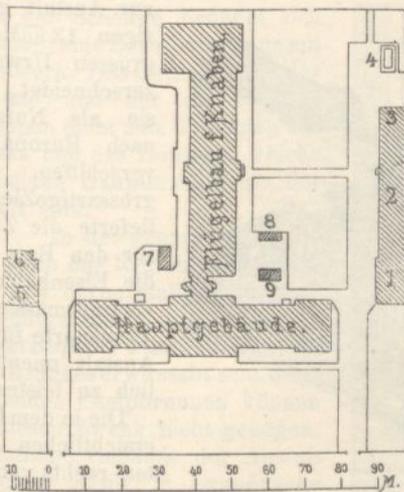


Fig. 2553. Situation der Erziehungsanstalt zu Strausberg.

- 1) Krankenhaus, 2) Stallungen, 3) Aborte für Knaben,
- 4) Düngergrube, 5) Turnhalle, 6) Aborte für Mädchen,
- 7) und 8) Asche und Mätkasten, 9) Pumpenhaus.

brauchten Luft sind neben den Schornstein-röhren, durch gusseiserne Platten getrennt, Abluftrohre angelegt. Die Schlafsäle haben keine Oefen, sie werden nur dadurch etwas erwärmt, dass man die Thüren nach den be-heizten Gängen offen hält. Zur Wasserver-sorgung der Anstalt dient ein Brunnen mit Pumphaus (9). Die älteren Knaben fördern das Wasser von hier mittelst Druckpumpe nach einem auf dem Dachboden des Vorderhauses stehenden Behälter, von den Leitungen nach den verschiedenen Ab-theilungen und Wohnungen des Hauses geführt sind.

Das Krankenhaus (1) enthält in 2 Geschossen Räume für 18 kranke Kinder. An diesen Bau schliessen sich die Stallungen (2) für Schweine und 5 Kühe; in diesem Stallgebäude hat auch jeder der Beamten einen Schweinestall und einen Holzraum. An das Stallgebäude schliessen sich die Aborte für Knaben (3); die Zusammenlegung des Krankenhauses mit dem Stallgebäude ist nicht gerechtfertigt. An der Turnhalle (5) sind die Aborte für Mädchen (6) angebaut.

Die Gebäude zeigen die Formen des gothischen Styls; sie sind bis zur Plinthe in gesprengten Feldsteinen, über derselben in einfachem Backstein-Rohbau hergestellt, unter mässiger Verwendung von Formsteinen. Bis auf die Dachdecker-, Spengler- und Töpferarbeiten sind alle übrigen Bauarbeiten von den Häftlingen der Zwangsarbeits-Anstalt in Strausberg ausgeführt, auch grösstentheils die Anfertigung der Ziegel. Daher stellten sich die Baukosten aussergewöhnlich niedrig. Mit der Einfriedigungs-Mauer,

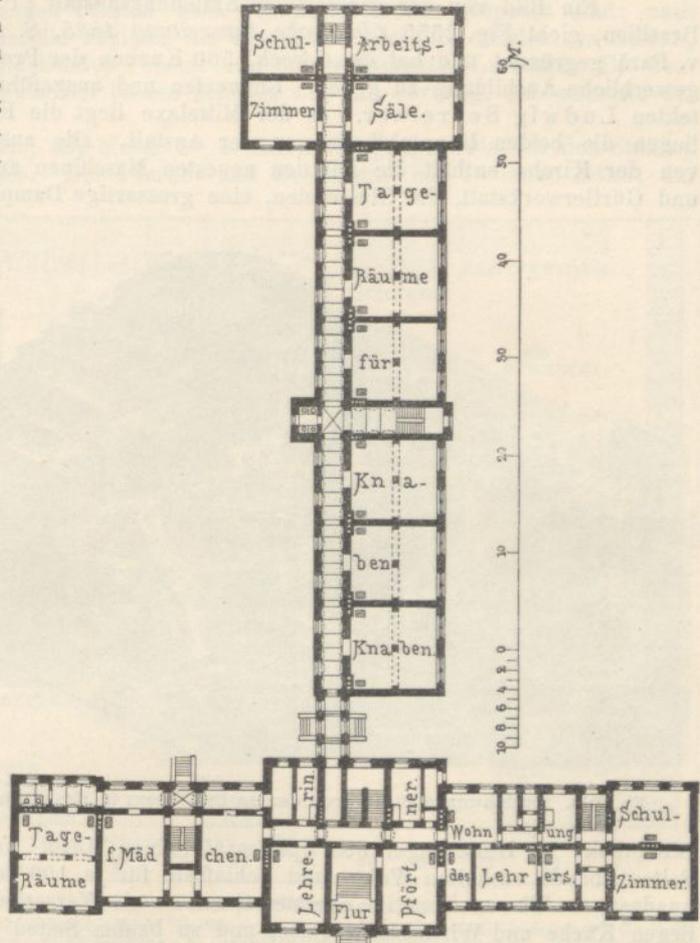


Fig. 2554. Erdgeschoss der Brandenburgischen Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt in Strausberg (Architekt Bluth).

der Pflasterung, Entwässerung, Brunnenanlage u. s. w. haben die Gesamtkosten 299 031  $\mathcal{M}$  betragen. Davon entfallen auf das Hauptgebäude 242 830  $\mathcal{M}$ ; dasselbe hat in seinem 3geschossigen Vorderhause 886  $\square^m$ , in seinem 2geschossigen Hinterflügel 966,5  $\square^m$  Baufläche, es bedeckt also 1852,5  $\square^m$  und somit kostet 1  $\square^m$  durchschnittlich 131,1  $\mathcal{M}$ , oder 1  $cbm$  umbauter Raum ca. 10  $\mathcal{M}$ ; dazu kommen noch 7353  $\mathcal{M}$  für das Inventar des Hauptgebäudes. Nach der Gesamt-Bausumme von 299 031  $\mathcal{M}$  ergibt sich bei 240 Zöglingen pro Kopf ein Betrag von rund 1250  $\mathcal{M}$ , bei 300 Zöglingen aber von 1000  $\mathcal{M}$ . Wäre die Anlage von Unternehmern ausgeführt, so würden sich die Baukosten fast auf den doppelten Betrag gesteigert haben (vergl. Seite 1726).

Ein Bild von der grossartigen Erziehungsanstalt „Providencia“ bei Belem, Provinz Parà in Brasilien, giebt Fig. 2555 (*Deutsche Bauzeitung* 1885, S. 125). Diese Anstalt wurde von dem Bischof v. Parà gegründet und hat den Zweck, 500 Knaben der Provinz, darunter viele Indianer, Unterricht und gewerbliche Ausbildung zu geben. Entworfen und ausgeführt wurde die Anlage von dem Berliner Architekten Ludwig Schreiner. In der Mittelaxe liegt die Kirche und in gleichen Abständen von dieser liegen die beiden Hauptabtheilungen der Anstalt. Die aus dem Bilde weggelassene Abtheilung links von der Kirche enthält die mit den neuesten Maschinen ausgestattete Tischlerwerkstatt, die Schlosser- und Gürtlerwerkstatt, die Giessereien, eine grossartige Dampfsägerei, welche die vorzüglichen Hölzer des



Fig. 2555. Erziehungsanstalt Providencia bei Belem in Brasilien (Architekt L. Schreiner).

zur Anstalt gehörigen 13  $\square$  Meilen grossen Urwaldes zerschneidet, um sie als Nutzholz nach Europa zu verschiffen. Eine grossartige Ziegelei lieferte die Ziegel für den Bau, und die Eisenbahn hat vertragsmässig alle Transporte für die Anstalt unentgeltlich zu leisten. Die in dem Bilde ersichtlichen Bauten rechts von der Kirche enthalten im Hauptgebäude die Verwaltungsräume, Hörsäle, ein Museum und die Bibliothek; im Hinterflügel den Speisesaal, einen Musik- und einen Schlafsaal. Die beiden T förmigen Seitengebäude enthalten Wohn- und Schlafsäle für je 100 Schüler und im Erdgeschoss Schulräume. Der quadratische Thurm dient im obersten Geschoss als Wasserbehälter. Zwischen Thurm und Hauptgebäude liegen Küche und Wirtschaftsräume, und zu beiden Seiten des Thurmes Magazine für Lebensmittel und Utensilien. Vier einzeln stehende Gebäude enthalten Wohn-, Arbeits- und Schlafräume, jedes für 60 Schüler und ihre Lehrer. Ganz im Hintergrunde des Bildes ist das Krankenhaus ersichtlich, welches Raum für 50 Betten hat und ausserdem die Wohnungen für den Arzt und die Wärter, die Apotheke, Küche und Bäder enthält. Beiderseits von dem Krankenhause ist der Gemüsegarten angelegt, worin für jeden Schüler 1 Beet abgetheilt ist.

Zu Ostwald bei Strassburg wurde eine der ersten franz. Ackerbau-Colonien auf Kosten der Stadt Strassburg mit äusserst geringen Mitteln erbaut, die dann aber später unter die Staatsanstalten aufgenommen wurde. Von dieser Colonie giebt Fig. 2556 den Grundplan (*Nouvelles annales de la construction* 1871, S. 49 u. Bl. 23—24). Die Anstalt ist in den Pachtthof und in die Baulichkeiten für die Zöglinge und Beamten eingetheilt und zu ihr gehören 105<sup>ha</sup> Land. Ein vom Staate ernannter Director, dem 20 Aufseher, 1 Geistlicher und mehrere Schwestern beigegeben sind, leitet den Betrieb der Anstalt. Der Staat zahlt für jeden Zögling 70 Centimes und gewährt der Anstalt ausserdem den Verkauf der Erzeugnisse von sämtlichen Grundstücken. Da die Anstalt nur 6 Kilometer von der Stadt, unweit der Strassburg-Baseler Bahnlinie, gelegen ist, so lassen sich die Producte leicht verwerthen.

In der Anstalt werden angeschuldigte Knaben, die gerichtlich freigesprochen sind, bis zum 20. Lebensjahre untergebracht. Dieselben sind in 3 Altersstufen eingetheilt, nämlich im Alter bis zu 12 Jahren, von 12 bis 15 und von 15 bis 20 Jahren. Die Anstalt ist für 250 Zöglinge bestimmt, die

zur Anstalt gehörigen 13  $\square$  Meilen grossen Urwaldes zerschneidet, um sie als Nutzholz nach Europa zu verschiffen. Eine grossartige Ziegelei lieferte die Ziegel für den Bau, und die Eisenbahn hat vertragsmässig alle Transporte für die Anstalt unentgeltlich zu leisten.

Die in dem Bilde ersichtlichen Bauten rechts von der Kirche enthalten im Hauptgebäude die Verwaltungsräume, Hörsäle, ein Museum und die

die beiden T förmigen Seitengebäude enthalten Wohn- und Schlafsäle für je 100 Schüler und im Erdgeschoss Schulräume. Der quadratische Thurm dient im obersten Geschoss als Wasserbehälter. Zwischen Thurm und Hauptgebäude liegen Küche und Wirtschaftsräume, und zu beiden Seiten des Thurmes Magazine für Lebensmittel und Utensilien.

hier in landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten unterrichtet werden. Es werden Tischler, Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser und Mechaniker herangebildet. Vor der Anstalt befindet sich noch ein als Garten mit Obstbäumen verwendetes Vorland.

Aus Sparsamkeit sind alle Bauten der Anstalt in Fachwerk hergestellt,  $\frac{1}{2}$  Stein stark mit lufttrocknen Backsteinen ausgemauert, aussen verschindelt und innen mit Gyps verputzt. Die Läden und das Dachwerk bestehen aus Tannenholz und die Dächer sind mit Ziegeln gedeckt. Der Director und der Geistliche wohnen im Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes, die Schwestern in jenem vom Krankenhaus und der Schule. Von den Aufsehern schläft einer in der Krankenabtheilung, 2 in jedem Schlafsaal der Zöglinge und die übrigen wohnen in den 1 geschossigen Seitengebäuden. Die Schlafsäle enthalten Hängematten, welche von den stützenden Pfosten nach den Seitenwänden gespannt sind; nach Beseitigung der Hängebetten dienen die Schlafsäle zugleich als Essräume. Gelüftet werden die Schlaf-, Kranken- und Schulsäle durch die gegenüberstehenden Fenster und durch besondere Luftzüge. Die Verlängerung des Schulsales dient als Capelle; zwischen beiden befindet sich ein Vorhang, der während des Gottesdienstes weggezogen wird.

Die Stallungen enthalten 2 Langreihen, mit einem 2<sup>m</sup> breiten Futtergange zwischen den Ständen und Dängergängen an den Umfangswänden. Der Pferde- und Ochsenstall hat 4<sup>m</sup> lichte Höhe, der

Kuhstall nur 3<sup>m</sup>. Im mittleren Theil der Scheune befindet sich ebenerdig eine Dreschmaschine mit Göpelwerk. Das Obergeschoss der Scheune und der anstossenden Schuppen dient zum Trocknen des Tabaks und des Hopfens, welche die beiden Haupterzeugnisse der Anstalt sind.

In der genannten Quelle sind auch das Reglement der Anstalt und deren Statistik ausführlich mitgetheilt. Ein grösserer Wasserbehälter würde für den Fall eines Brandes erwünscht sein, denn die beiden Pumpbrunnen können für diesen Zweck nicht genügen. Sämmtliche Gebäude der Anstalt bedecken 3700 □<sup>m</sup> Grundfläche und bei der einfachen Bauweise betragen die Herstellungskosten nur 176363 Fr. = 141090 *M.*; somit kostet 1 □<sup>m</sup> der überbauten Grundfläche 38,13 *M.*, und für 1 Zögling betragen die Baukosten 565 *M.* Bei der leichten Bauart wird die Anstalt selbstverständlich keine geringen Reparaturkosten erfordern.

Die *Colonie agricole et pénitentiaire* zu Mettray bei Tours wurde 1839 nach den Plänen und unter der Leitung des berühmten Architekten Abel Blouet im Bau begonnen. Diese Anstalt kann 500 Zöglinge aufnehmen und ist für solche Verbrecher bestimmt, die von der Strafwürdigkeit ihrer Vergehen keine Vorstellung hatten und daher von den Gerichten freigesprochen wurden. Von dieser nach dem Pavillonsystem erbauten Anstalt giebt Fig. 2557 den Gesamtplan (*Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle; par Gourlier, Biet, Grillon et Tardieu. Paris 1845—50*). Die Anstalt übernimmt ihre Zöglinge auf 3 Jahre und je 50 Zöglinge bilden eine Familie, mit einem Hausvater und 2 Unterlehrern an der Spitze. Durchschreitet man das Hauptthor, so gelangt man zunächst nach den 2 geschossigen Verwaltungsgebäuden, worin sich auch die Wohnung des Directors befindet. Dann folgen die 2 $\frac{1}{2}$  geschossigen Wohngebäude der Zöglinge; links liegt ein Straf-Zellenhaus und ein Speisehaus für die Aufseher, ferner ein Schulgebäude, was in dem Obergeschosse Wohnungen für Angestellte enthält. Weiter links steht ein 1 geschossiger Bau, der als Magazin und als Ausstellungshalle für Erzeugnisse der Colonie dient. In der Hauptaxe steht die Kirche und hinter dieser das *quartier de punition*, welches als Zellengefängniss eingerichtet ist. Links von der Kirche steht eine Ausstellungshalle, rechts das Pächterhaus mit Milchkammern. Die Stallungen, die

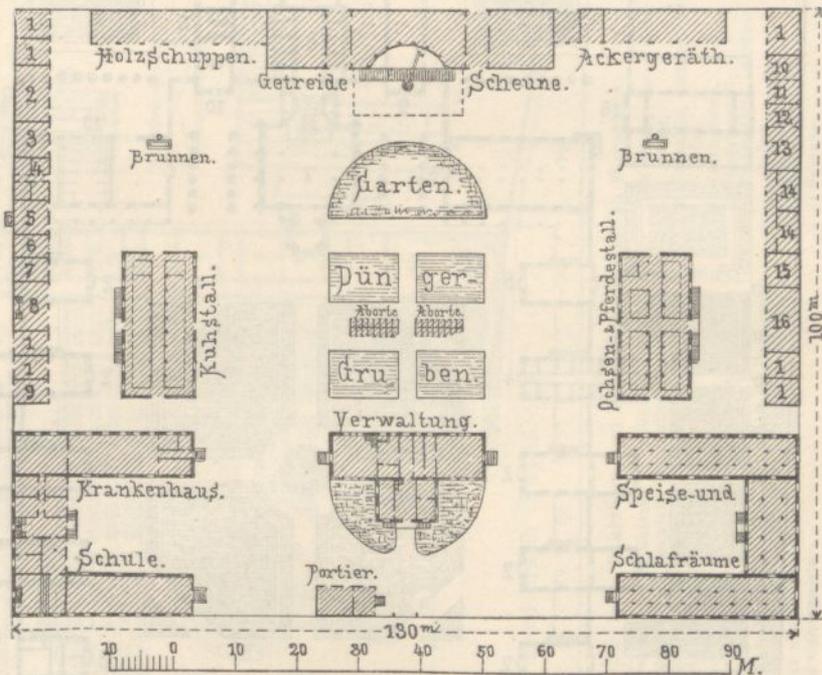


Fig. 2556. Ackerbau- und Straf-Colonie zu Ostwald bei Strassburg.

- 1) Aufseher, 2) Hufschmiede, 3) Tischlerei, 4) Arreste, 5) Bäckerei, 6) Holzraum zur Bäckerei,
- 7) Mehlmagazin, 8) Futterküche, 9) Umkleidekammer, 10) Wagenschuppen, 11) Feuerspritze,
- 12) Waschküche, 13) Trockenraum, 14) Schweinestall, 15) Hühnerstall, 16) Hückselkammer.

Scheune und verschiedene Schuppen für Ackergeräth nehmen den rückwärtigen Theil der Anlage ein und ein kleines Gebäude für die Nachtwache steht vorn links in der Ecke. Die Aborte (17) sind nicht gerade zweckmässig angelegt. In den beiden grossen Höfen der Stallungen befinden sich Viehschwemmen und Düngergruben.

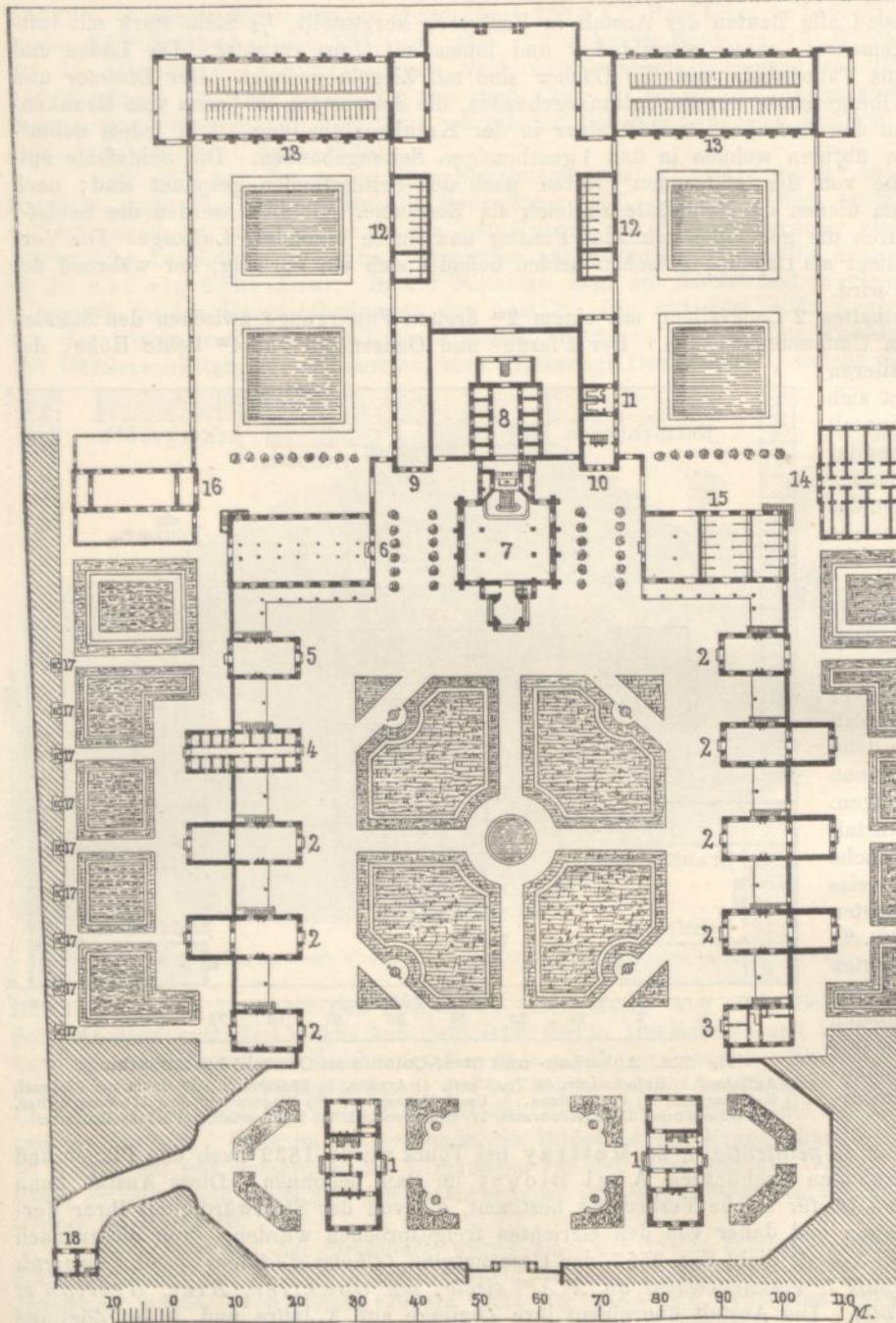


Fig. 2557. Ackerbau- und Straf-Colonie zu Mettray bei Tours (Architekt Abel Blouet).

1) Verwaltungsgebäude, 2) Wohnhäuser für die Zöglinge, nach Familien eingetheilt, 3) Almosenhans, 4) Strafzellenhaus, 5) Speisesaal für die Beamten, 6) Schulsaal im Erdgeschoss, darüber Wohnungen der Beamten, 7) Kirche, 8) Zellengefängnis, 9) Ausstellungshalle für Erzeugnisse der Colonie, 10) Pächterwohnung, 11) Milchkammern, 12) Pferdeställe, 13) Kuhställe, 14) Schweinestall, 15) Remise und Reserve-Pferdeställe, 16) Magazin, 17) Aborte, 18) Nachtwache.

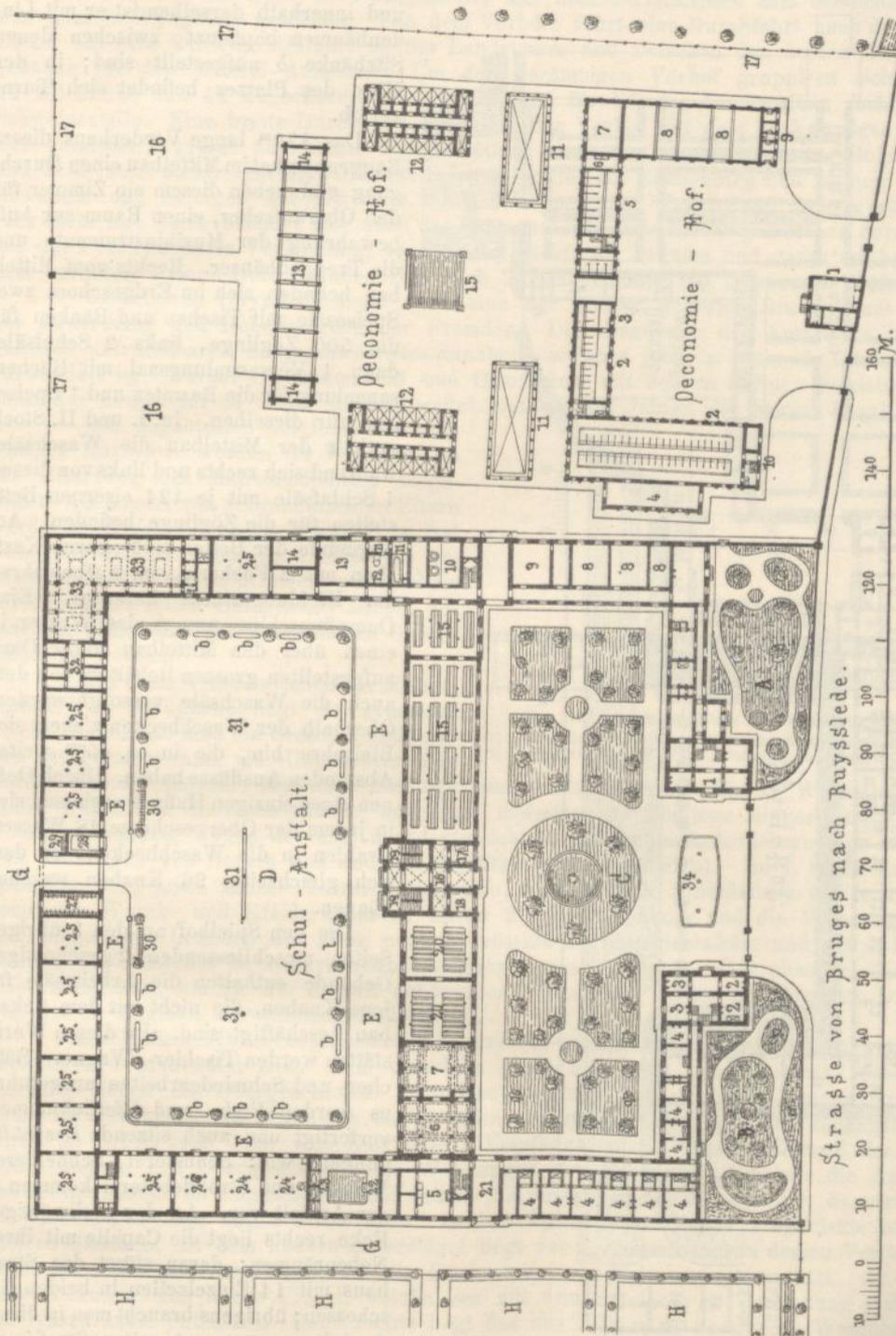
Die Gebäude sind in einfachster Weise und mit überhängenden Dächern ausgeführt. Man bezog die Werk- und Backsteine, das Holz u. s. w. aus der nächsten Umgegend und verwendete auch schon Gefangene für die einfacheren Erd- und Bauarbeiten. Die gesammten Baukosten betragen 394 000 Fr. — 315 200 *M.*, demnach für jeden Zögling 630 *M.* — Zellengefängnisse haben sich meist 5 bis 10mal so theuer gestellt.

In Belgien sind etwa seit 33 Jahren 3 Besserungs-Anstalten oder *écoles de réforme* nahe beieinander liegend entstanden, nämlich die grosse Anstalt zu Ruyssele für etwa 500 Knaben bestimmt, dann die ca. 300<sup>m</sup> davon entfernt liegende Matrosen-Schule zu Wynghene, für 100 in der Anstalt zu Ruyssele ausgewählte Zöglinge zum Matrosendienste verwendet und die für 300 Mädchen ausreichende Anstalt zu Beernem, welche ca. 2 Kilometer von Ruyssele entfernt liegt. Alle 3 Anstalten werden von einer Direction verwaltet und ergänzen sich in der vortheilhaftesten Weise, indem Ruyssele die Lebensmittel, sowie die Arbeits- und Kleidungsstoffe für alle 3 Anstalten erzeugt und zubereitet, Beernem aber die erforderliche Wäsche und

weibliche Handarbeiten aller Art liefert.

Die Anstalt zu Ruyssele liegt etwa 4 Kilometer von der Eisenbahnlinie Gent-Brügge entfernt und war früher eine Zuckerfabrik mit grösserem Länderbesitz. Fig. 2558 giebt den Gesamtplan

dieser Anstalt (Ueber Reformschulen, insbesondere über die zu Ruyslede und Beernem in Belgien; Förster's allgem. Bauzeitung 1856, S. 344 u. Bl. 70-73); dieselbe besteht aus der eigentlichen Schulanstalt und dem Oeconomie-Hofe. Von der Landstrasse führt ein 3 pfortiges Thor in die Schulanstalt,



- Fig. 2558. Ackerbau- und Besserungs-Anstalt zu Ruyslede.
- 1) Wohnung des Directors, 2) Wohnung des Hausverwalters, 3) Bureau, 4) Wohnungen der Beamten, 5) Beamtenküche mit Nebenräumen, 6) Speisesaal der Beamten, 7) Gesellschaftssaal und Bibliothek, 8) Speisekammer und Magazine für Kleider und Bettzeug, 9) Backhaus und Brotkammer, 10) Küche für die Zöglinge, 11) Kassahaus und Dampfmaschine, 12) Mahlmühle, 13) Dreschmaschine, 14) Futterkliche, 15) Speiseküche der Zöglinge, 16) Fähr, 17) Oberaufseher, 18) Bücher und musikalische Instrumente, 19) Waschhaus, 20) Schullehrer, 21) Feuerpritze, 22) Schwimmschule, 23) Wannenbäder, 24) Waschhaus, 25) Werkstätten, 26) Schmiede, 27) Abort, 28) Waschplatz, 29) Wachraum, 30) Fissoirs, 31) Turngeräth, 32) Strassen, 33) Kapelle, 34) Schif für Matrosenübungen, — 4) Garten des Directors, 5) Garten der Beamten, 6) Hof mit Garten-Anlagen, D) Spielhof für die Zöglinge, E) Trottoir, b) Bänke und Lindenblume, c) Hundweg um die Anstalt, f) Obst- und Gemüsegärten.
  - 9) kleiner Schweinestall, 10) Wohnung des Stallaufsehers, 11) Mistgruben, 12) Schweineställe, 13) Schuppen für Ackergeräth und Futterboden darüber, 14) Magazine für Ackerbaugeräth, 15) Tränke, 16) Platz für Diemengerdete u. s. w., 17) Palissaden-Umwährung.
  - 1) Wohnung des Meiseri-Aufsehers, 2) Kinställe, darüber Getreideboden, 3) Krankenstall, 4) Jungviehstall, 5) Pferdeköhle, darüber Henneboden, 6) Fohlenstall, 7) Schafstall, 8) Scheune.

wo rechts das Wohngebäude des Directors, links jenes des Hauswartes und des Geistlichen steht. An dieses Wohngebäude schliessen sich 2 eingeschossige Flügelbauten, welche einige Bureaus und die Wohnungen der Unterbeamten enthalten. In den Flügelbauten, die sich rechts an das Wohnhaus des Directors an-

schliessen, liegen verschiedene Lebensmittel- und Kleider-Magazine, die Bäckerei u. s. w. Hinter dem mit Gartenanlagen und Springbrunnen geschmückten Vorhofe befindet sich eine rechteckig angelegte Baugruppe, einen grossen Spielhof der Zöglinge umschliessend. Der

für Lauf- und Turnübungen bestimmte Spielhof enthält ringsum ein Trottoir und innerhalb derselben ist er mit Lindenbäumen bepflanzt, zwischen denen Sitzbänke *b* aufgestellt sind; in der Mitte des Platzes befindet sich Turngeräth.

Das 120<sup>m</sup> lange Vorderhaus dieser Baugruppe hat im Mittelbau einen Durchgang und neben diesem ein Zimmer für den Oberaufseher, einen Raum zur Aufbewahrung der Musikinstrumente und die Treppenhäuser. Rechts vom Mittelbau befinden sich im Erdgeschoss zwei Speisesäle mit Tischen und Bänken für die 500 Zöglinge, links 2 Schulsäle, dann 1 Versammlungsaal mit Büchersammlung für die Beamten und 1 Speisesaal für dieselben. Im I. und II. Stock enthält der Mittelbau die Waschsäle, während sich rechts und links von diesen 4 Schlafsäle mit je 124 eisernen Bettstellen für die Zöglinge befinden. Am Kopfende der Betten sind eiserne Kästchen mit 2 Fächern zum Aufbewahren der Kleidungsstücke befestigt. Eine Dampfmaschine pumpt das Wasser in einen über den Mittelbau unter Dach aufgestellten grossen Behälter, von dem auch die Waschsäle versorgt werden. Oberhalb der Waschbecken ziehen sich Bleirohre hin, die in ca. 45<sup>cm</sup> weiten Abständen Ausflüsse haben. Durch Öffnen eines einzigen Hahnes ergiessen sich in jedem der Obergeschosse 48 Wasserstrahlen in die Waschbecken, so dass sich gleichzeitig 96 Knaben waschen können.

Die den Spielhof an den 3 übrigen Seiten umschliessenden 2 geschossigen Gebäude enthalten die Arbeitssäle für jene Knaben, die nicht mit dem Ackerbau beschäftigt sind. In diesen Werkstätten werden Tischler-, Wagner-, Böttcher- und Schmiedearbeiten ausgeführt, es werden Vieh- und Pferdekummete verfertigt und auch sitzende Beschäftigungen, wie: Schusterei, Schneiderei, Weberei und Strohflechterei kommen in der Anstalt vor. An der rückwärtigen Ecke rechts liegt die Capelle mit ihren Nebenräumen; daran stösst das Strafhaus mit 14 Einzelzellen in beiden Geschossen; übrigens braucht man in dieser Anstalt nur äusserst selten Strafen zu

dictiren. In dem Flügel links liegen im Erdgeschoss 1 Schwimmbad und 4 Wannenbäder, dann die Küche der Beamten; im Obergeschoss einige Krankensäle, die Apotheke, die Weisszeugkammer und die Wohnungen der Schwestern, welche die Beamtenküche und die Krankenpflege besorgen.

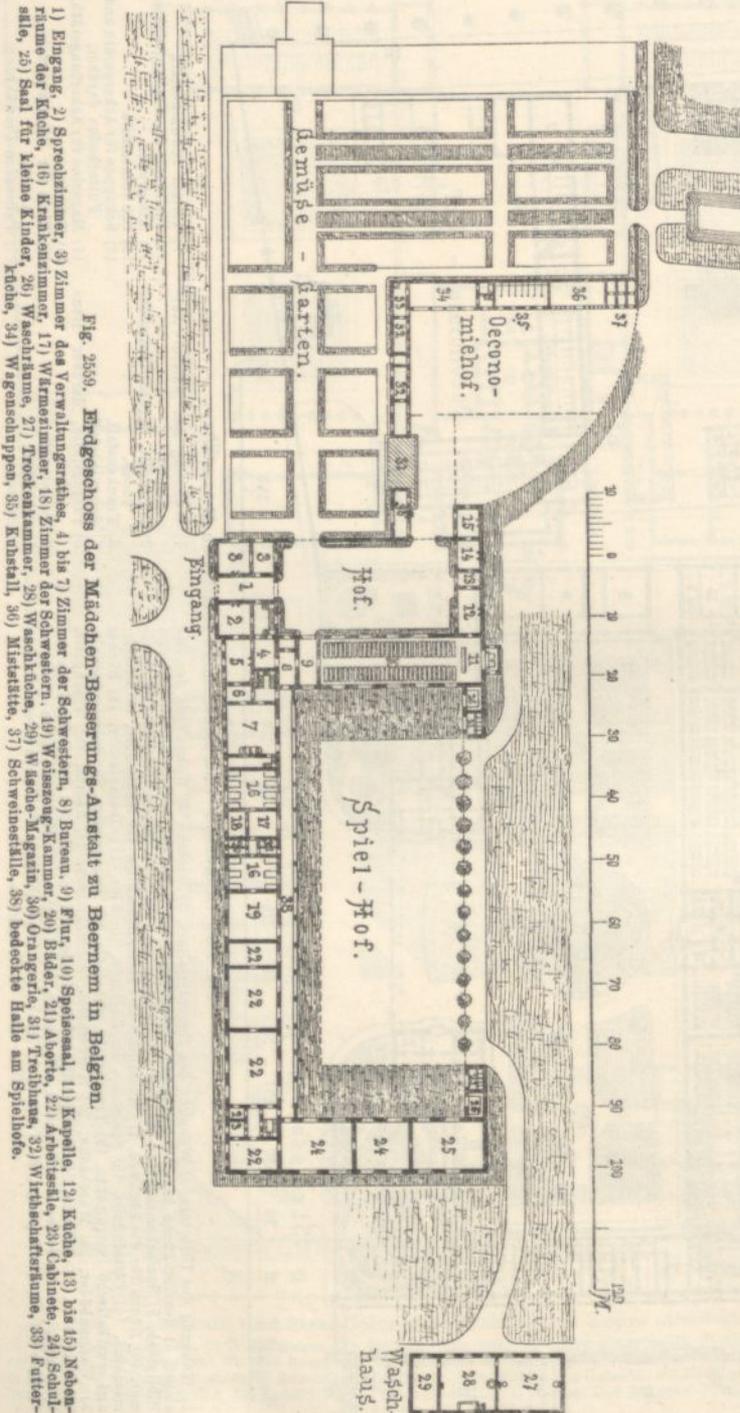


Fig. 2659. Erdgeschoss der Mädchen-Besserungs-Anstalt zu Beernem in Belgien.

- 1) Eingang, 2) Sprechzimmer, 3) Zimmer des Verwaltungsrathes, 4) bis 7) Zimmer der Schwestern, 8) Bureau, 9) Flur, 10) Speisesaal, 11) Kapelle, 12) Küche, 13) bis 15) Nebenräume der Küche, 16) Krankenzimmer, 17) Wärmezimmer, 18) Zimmer der Schwestern, 19) Weisszeug-Kammer, 20) Bäder, 21) Aborten, 22) Cabinete, 23) Schulsaal, 24) Saal für kleine Kinder, 25) Waschküche, 26) Waschküche, 27) Trockenkammer, 28) Waschküche, 29) Wäsche-Magazin, 30) Orangerie, 31) Treibhaus, 32) Wirtschaftskammer, 33) Futterkuche, 34) Wegenschuppen, 35) Kuhstall, 36) Miststalle, 37) Schweineställe, 38) bedeckte Halle am Spielhofe, 39) Wäschhaus.

Der rechte Flügel enthält im Erdgeschoss die Vorrathskammern und Küche der Zöglinge, das Kessel- und Maschinenhaus, den Raum für eine Dresch- und Strohschneide-Maschine, die Mahlmühle und eine Küche für Viehfutter; im Obergeschoss Frucht- und Mehlmagazine. Auf dem Vorhofe der Schulanstalt war früher ein Schiff (34) aufgestellt, auf dem die Matrosen zum Seedienst vorbereitet wurden, was jetzt in Wynghene geschieht. Von dem Vorhofe führt eine Durchfahrt nach dem Oeconomiehofe. Dieser hat eine 2thorige Einfahrt an der Landstrasse und zwischen den beiden Thoren steht das Wohngebäude für den Meierei-Aufseher. Um den geräumigen Vorhof gruppieren sich hier Stallungen für 44 Milchkühe und 14 Zugochsen, für Jungvieh und für Pferde; der Kopfbau rechts enthält auch einige Schweineställe. Eine breite Durchfahrt verbindet den Vorhof mit dem rückwärtigen Hofe. Hier befinden sich zunächst 2 grosse überdeckte Düngerstätten, dann liegt in der Mitte des Hofes eine Vienschwemme und beiderseits stehen gut eingerichtete Schweineställe, mit Einzelhöfen und kleinen Wasserbehältern zum Abkühlen und Reinigen der Schweine. Ein Schuppen für Wagen und Ackergeräth schliesst den Hof rückwärts ab; darin befindet sich auch das Schlachthaus. Alle Stallungen stehen durch einen Schienenweg mit der Futterküche in Verbindung, so dass das Viehfutter bequem und rasch vertheilt werden kann. In dem vorderen Meierei-Hofe befinden sich auch 2 Geflügelställe mit getrennten Höfen.

Unweit von Ruysselede liegt auch eine zur Anstalt gehörige Brauerei mit Wirthschaftsgebäude zur Bewirthung und Beherbergung der Fremden. Die Umgebung der Anstalt zu Ruysselede war früher gänzlich unfruchtbares, aufgeschwemmtes Sandland, welches jetzt in blühende Gärten und üppige Wiesen verwandelt ist, worauf Obstbaumzucht und Gemüsebau mit bestem Erfolge betrieben wird. Durch den Geist der Liebe, der in dieser Anstalt waltet, hat sie seit Jahren die besten Resultate erzielt.

Die begabtesten Zöglinge der Anstalt zu Ruysselede werden für Wynghene zur Erlernung des Matrosendienstes ausgewählt. Als Kinder von gebrandmarkten Eltern würde es diesen Zöglingen schwer, ja fast unmöglich werden, sich im Lande eine befriedigende Existenz zu gründen, während sie zur See nicht selten Gelegenheit haben, angesehene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Auf einer Wiese zwischen der Mutteranstalt und Wynghene liegt ein grösserer Teich; darauf hat man ein Seeschiff vollkommen ausgerüstet und ein Unterlehrer der Marine bereitet dort die Matrosen-Zöglinge zum Seedienste vor. Ein zu Wynghene angekauftes Gebäude wurde zur Matrosen-Schule umgebaut und für 100 Zöglinge eingerichtet. Im Ergeschoss sind 2 Säle vorhanden, wovon der eine zum Unterricht in nautischen Lehrfächern, der andere als Arbeitssaal zum Anfertigen von Segeln und anderen Schiffsgeräthschaften dient. Im I. Stock liegen die Küche und Speisekammer, sowie andere Vorraths-Magazine; im II. Stock 2 Schlafsäle für je 25 Zöglinge, mit anstossender Wasch- und Kleiderkammer, ferner 2 Aufseherzimmer und die Wohnung des Oberaufsehers. Im Dachgeschoss befinden sich dann noch 2 grössere Zöglings-Schlafsäle und einige Kammern. Die Ausstattung des Gebäudes ist selbstverständlich ganz einfach gehalten. Der oben erwähnte Teich dient zeitweise auch dazu, um die zur Anstalt gehörenden Wiesen und Felder mit flüssigem Dünger zu bewässern, wie dies in England so vortheilhaft üblich ist.

Die Mädchen-Besserungsanstalt zu Beernem wurde 1852—53 neu erbaut, wobei einige vorhandene Baulichkeiten mitbenutzt sind. Von derselben giebt Fig. 2559 den Grundriss des Erdgeschosses und Fig. 2560 jenen des Obergeschosses. Das Hauptgebäude hat einen L-förmigen Grundriss und an der einen Vorderecke ist ein gegen die übrige Bauflucht etwas vorspringender Eingangsbau errichtet. Hier liegen im Ergeschoss links vom Eingange 1 Empfangs- und 1 Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes; rechts und in den Obergeschossen die Wohnungen der Schwestern, welche die Anstalt beaufsichtigen. Das Hauptgebäude ist eingeschossig und enthält 2 Kranken- und 1 Badezimmer, dann eine kleine Apotheke, die Weisszeugkammer und 3 Arbeitssäle. In dem einen Flügel liegen 2 Schulsäle und 1 Arbeitssaal für jüngere Mädchen. In dem andern Seitenflügel liegt der Speisesaal und in dessen Verlängerung die Kirche, daran stösst ein anderer Flügel, der die Küche mit ihren Nebenräumen enthält. An dem grossen Spielplatze befinden sich kurze Flügel, welche nur mit dem Spielhofe in Verbindung stehen und die Aborte und Waschräume enthalten. Ganz rechts liegt das aus 3 Räumen bestehende Waschhaus als selbständiger Bau. Links vom Eingangsbau liegt der Gemüsegarten und der Oeconomiehof. Der letztere ist an zwei Seiten von Gebäuden umgeben, welche die Orangerie, 1 Treibhaus, einige Magazine, den Wagenschuppen, sowie Stallungen für Kühe, Schafe und Schweine umfassen.

Das Dachgeschoss des Hauptgebäudes ist als 3 grosse Schlafsäle für die Mädchen hergerichtet

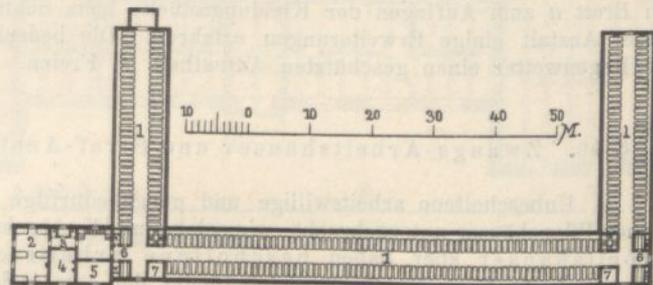


Fig. 2560. Obergeschoss der Besserungsanstalt zu Beernem.

- 1) Schlafsäle der Mädchen, 2) Schlafzimmer der Schwestern, 3) Kleiderkammer,
- 4) und 5) Zimmer, 6) Wäschekammern und Aborte, 7) Cabinete der Schwestern.

und diese Schlafsäle enthalten zusammen 288 Hängebetten. Die Eckräume, welche die Säle voneinander trennen, enthalten die Treppen, die Waschzimmer und die Schlafzimmer der Schwestern, die in den Schlafsälen die Aufsicht führen. Alle Einrichtungen der Innenräume zeigen die äusserste Sparsamkeit, dabei aber die grösste Reinlichkeit und Nettigkeit. Die Tische und Bänke in den Arbeitszimmern der Mädchen

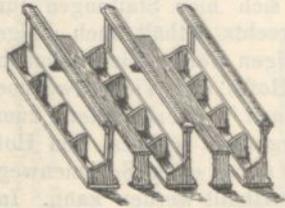


Fig. 2561. Tische und Bänke in den Arbeitszimmern.

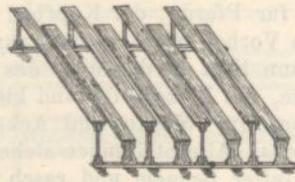


Fig. 2562. Tische und Bänke im Speisesaale.

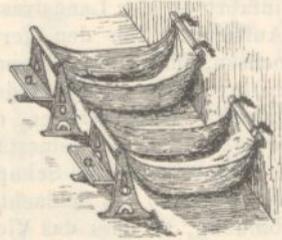


Fig. 2563. Hängebetten in den Schlafsälen.

sind 1<sup>m</sup> voneinander entfernt, 60 bis 78<sup>cm</sup> hoch und 18<sup>cm</sup> breit, mit 46<sup>cm</sup> hohen und 22<sup>cm</sup> breiten Sitzbänken; wie Fig. 2561 zeigt, sind die Tische oben als Nähkissen gepolstert und darunter befinden sich Kästchen zur Aufbewahrung des Arbeitsgeräthes. Damit die Kinder bei der Arbeit ordentlich sitzen, sind für die

Füsse besondere Abtheilungen angeordnet. Die Tische im Speisesaale sind nach Fig. 2562 ausgeführt; sie sind nur 65<sup>cm</sup> voneinander entfernt, 60<sup>cm</sup> hoch und 19<sup>cm</sup> breit; die Bänke davor sind 43<sup>cm</sup> hoch und 18<sup>cm</sup> breit. Die Aufhängung der Betten ist aus Fig. 2563 ersichtlich; an deren Fussende befindet sich ein Brett *a* zum Auflegen der Kleidungsstücke beim Schlafengehen. In neuerer Zeit haben die Bauten dieser Anstalt einige Erweiterungen erfahren. Die bedeckte Halle am Spielhofe gewährt den Mädchen bei Regenwetter einen geschützten Aufenthalt im Freien.

#### § 99. Zwangs-Arbeitshäuser und Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher.

Unbescholtene arbeitswillige und pflegebedürftige Arme werden in Armen-Arbeitshäuser oder in Armen-Pflegehäuser untergebracht, wie solche im IX. Abschnitt dieses Werkes besprochen sind. Zwangs-Arbeitshäuser aber haben bescholtene arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechts aufzunehmen, damit diese der Oeffentlichkeit oder der Armenpflege nicht zur Last fallen. Derartige Personen sollen in diesen Anstalten durch Arbeit und strenge Zucht sittlich gebessert werden. In Deutschland soll das Zwangs-Arbeitshaus jene Personen aufnehmen, die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuches nach verbüssteter Strafe der Landes-Polizei und von dieser einer solchen Anstalt überwiesen werden; ferner einzelne obdachlose Personen, die entweder von der Ortspolizei aus der Polizeihaft, oder von Beamten der Armenverwaltung dorthin gewiesen werden. Darunter befinden sich oft Kinder, welche dann meist bis zu ihrer Confirmation in der Anstalt verbleiben und dort abgesondert zur Arbeit angehalten und erzogen werden.

Bei Anlage der Zwangs-Arbeitshäuser sind in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Baustelle ähnliche Gesichtspunkte maassgebend, wie sie Seite 1757 für Gefängnisse besprochen wurden. Dabei ist auf leichte Erweiterungsfähigkeit der Anstalt Rücksicht zu nehmen. In der Anstalt ist die Trennung ihrer Bewohner nach Geschlecht, Sittlichkeit und Alter durchzuführen; dabei ist auf leichte Ueberwachung aller Abtheilungen Bedacht zu nehmen und die Einrichtungen sind derart zu treffen, dass die Beschäftigung und Verpflegung der Insassen möglichst bequem geregelt werden kann. Als Grösse des Grundstückes genügen schon 25 bis 40 □<sup>m</sup> pro Kopf, man findet aber auch in einigen Anstalten 60 bis 70 □<sup>m</sup> für jeden Insassen. Nachstehend sind verschiedene ausgeführte Anstalten dargestellt.

In den sechziger Jahren erbaute Stadtbaumeister G. Martens zu Kiel ein Arbeitshaus, dessen Grundriss in Fig. 2564 und Fig. 2565 wiedergegeben sind und wovon Fig. 2566 die Hauptfront darstellt (*Förster's allgemeine Bauzeitung 1867, S. 383 u. Bl. 58—61*). Dasselbe hat arbeitsscheue Männer und Weiber, polizeilich inhaftirte Personen, idiotische Frauen, mittellose Kranke und zeitweilig auch Kinder aufzunehmen. Nur der Mittelbau ist unterkellert und dieses 2,8<sup>m</sup> hohe Kellergeschoss enthält die Dampfküche, die Vorrathsräume, den Heizraum der Dampfheizung für die Arbeitssäle, die Dampfküche und Dampfwäscherei, dann 2 Bade- und 2 Haftzellen und die Leichenkammer. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss haben von Fussboden zu Fussboden je 4,08<sup>m</sup> Höhe; ihre Eintheilung ist aus Fig. 2564 und 2565 ersichtlich. Die beiden Flügelbauten enthalten im Erdgeschoss links die Arbeitssäle der Männer, rechts den Arbeitssaal der Frauen, den Saal für polizeilich inhaftirte Frauen und vom Frauenhofe zugänglich die Waschküche; im Obergeschoss links die Schlafsäle für Männer, wovon der eine mit Betten, der andere mit Hängematten ausgestattet ist, rechts den Schlafsaal für Frauen und rückwärts den Saal für idiotische Frauen. Die Abtheilungen der Männer und Frauen sind in einfachster Weise gänzlich voneinander getrennt und mit gesonderten Treppen versehen. Der Mittelcorridor im Mittelbau empfängt

durch die Treppenhäuser und durch ein mittleres Oberlicht reichliche Beleuchtung. Die Oberlichtbeleuchtung erfolgt durch einen Dachreiter, der zugleich zur Lüftung der Corridore dient.

Im Erdgeschoss können vom Comptoir und dem Gange aus das Zimmer der polizeilich inhaftirten Männer und die Arbeitssäle bequem überwacht werden, ebenso am andern Ende des Ganges von den Zimmern des Oeconomen aus die Zimmer für Knaben und Mädchen und der Arbeitssaal für Frauen. Der Fussboden in den Arbeitssälen liegt um 5 Stufen tiefer, als jener der übrigen Räume, daher sind die Arbeitssäle um so viel höher.

Der Mittelbau enthält im Obergeschoss durchweg Krankenzimmer. Der Schlafsaal für jüngere Männer ist mit Hängematten versehen, der andere mit eisernen Bettstellen. Um grössere Höhen für die Schlafsäle zu gewinnen, ragen diese in den Dachraum hinein. Zur Aufbewahrung der für die verschiedenen Arbeiten der Bewohner des Arbeitshauses erforderlichen Rohstoffe hat der Dachboden mehrere durch Verschlüsse getrennte Abtheilungen. Zum Zwecke des Heraufziehens dieser Materialien ist am linken Flügelbau ein kleines Windehaus angeordnet. Vor dem Hause befindet sich ein Spielplatz der Kinder, hinter dem Hause getrennte Höfe für inhaftirte Frauen und Männer. Ein Theil der Weiber findet stets unter Aufsicht der Frau des Oeconomen in den Küchen Beschäftigung, die mit dem Weiberhofe in Verbindung stehen. In jeder Weise ist die Eintheilung dieses Gebäudes zweckmässig durchgeführt, denn es ist mit geringen Mitteln eine möglichst vollständige Trennung der einzelnen Gattungen der Insassen und eine äusserst bequeme Ueberwachung derselben Seitens der Verwaltung erreicht worden, was immer die Haupterfordernisse einer derartigen Anstalt sind.

Obleich die Aussen-seiten dieses Gebäudes in einfachster Weise ausgeführt sind, so macht dasselbe doch eine sehr ansprechende Wirkung und bringt seine Bestimmung gut zur Erscheinung.

Die Fronten sind in gut gebrannten rothen Backsteinen unter Anwendung von Formsteinen und Musterung durch schwarze Steine hergestellt. Das Gebäude überdeckt ca. 700  $\square$ m Grundfläche und kostete mit Einschluss eines kleinen Nebengebäudes, der Umwährungs- und Trennungsmauer der Höfe und der sehr einfachen innern Ausstattung rund 96 000  $\mathcal{M}$ ; dies ergibt für 1  $\square$ m überbauter Grundfläche 137  $\mathcal{M}$ , und vom Kellerfussboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet, für 1<sup>ebm</sup> umbauten Raumes rund 13  $\mathcal{M}$ , was sehr billig erscheint, wenn man die sehr solide Ausführung berücksichtigt.

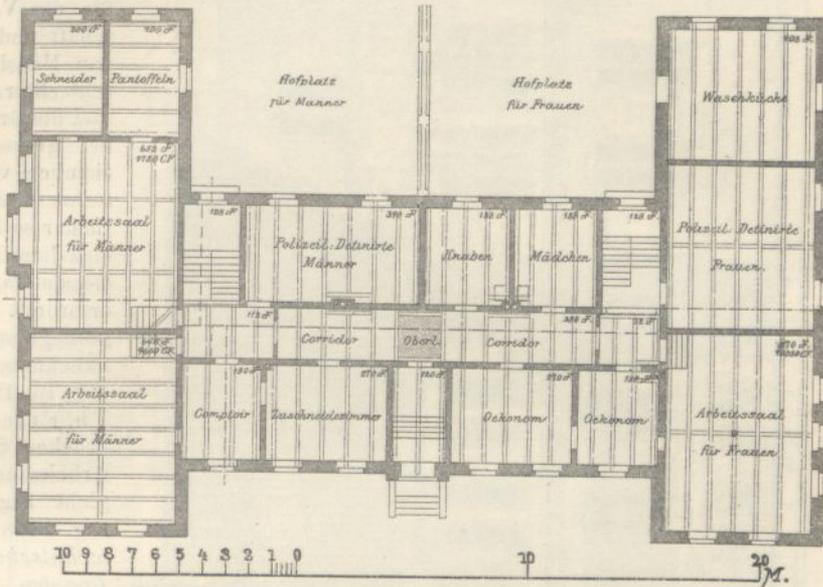


Fig. 2564. Arbeitshaus in Kiel. Erdgeschoss.

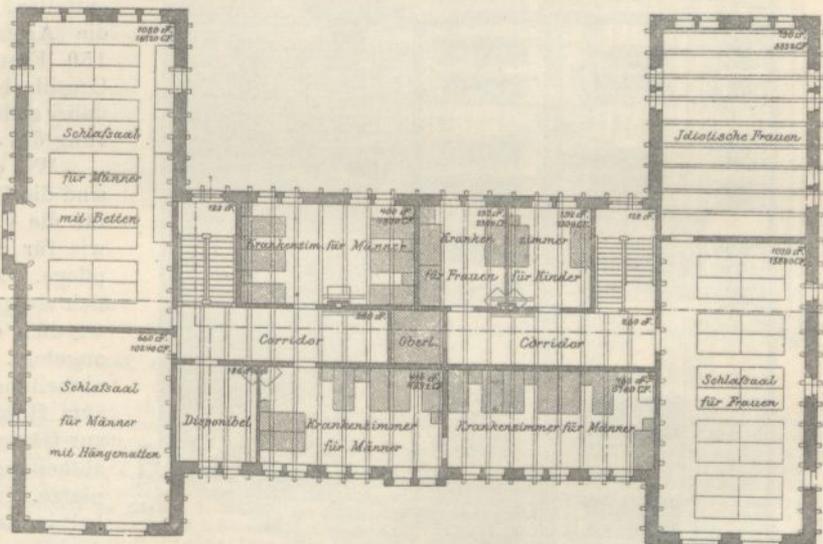


Fig. 2565. Obergeschoss (Architekt G. Martens).

Für solche kleine Arbeitshäuser erweist sich ein einziges Gebäude als recht zweckmässig, denn die erforderliche Eintheilung nach den verschiedenen Klassen kann leicht durch Treppenhäuser und vorgelegte Querflure bewirkt werden. Aber schon bei mittelgrossen Arbeits-Anstalten erweisen sich mehrere Gebäude als zweckmässiger, denn dadurch kann man die einzelnen Abtheilungen der Anstalt vollständiger voneinander trennen und alle Abtheilungen reichlicher mit Luft und Licht versorgen. Meistens werden dann besondere Gebäude für die Verwaltung, für die Hauswirthschaft und für die verschiedenen Klassen von Häuslingen, getrennt nach den Geschlechtern, errichtet. Die Gesamtanlage und die Gruppierung der einzelnen Gebäude bei grossen Zwangs-Arbeitsanstalten ist ziemlich verschiedenartig, wie die nachstehend dargestellten Anstalten zeigen. Immer sollte darnach gestrebt werden, die einzelnen Bauten so zu gestalten, dass die Gesamtanlage möglichst wenig Kosten erfordert. Die Radialbauten der Zellengefängnisse sind für Arbeitshäuser nicht zweckmässig.

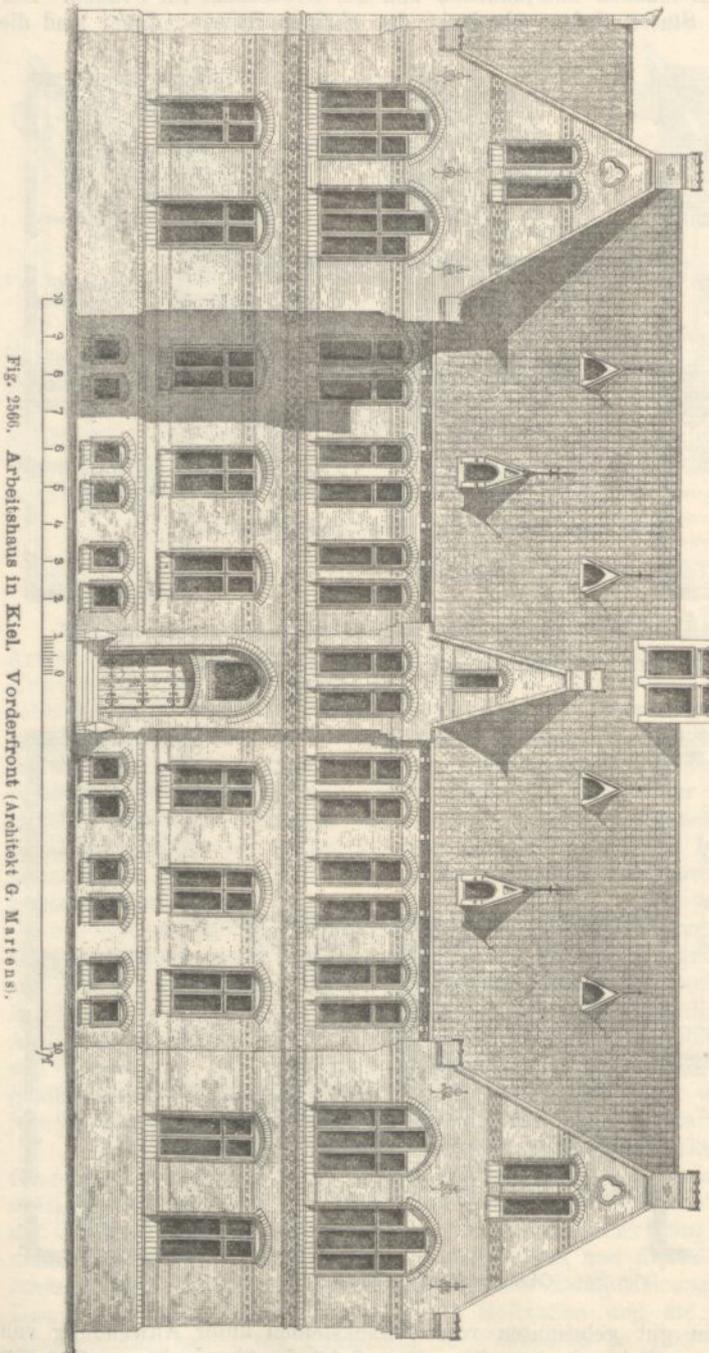


Fig. 2566. Arbeitshaus in Kiel. Vorderfront (Architekt G. Martens).

In Dresden erbaute Stadtbaurath Th. Friedrich 1876—78 an der Königsbrücker-Strasse eine städtische Zwangs-Arbeitsanstalt für 600 Personen. Von dieser giebt Fig. 2567 den Gesamtplan und Fig. 2568 die Vorderansicht (*Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden, S. 295. Dresden 1878*). Als Bauplatz stand ein Grundstück von 20 658  $\square\text{m}$  zur Verfügung, wonach pro Kopf ca. 35  $\square\text{m}$  entfallen. Nach dem Bauprogramm sollte die Anstalt zunächst 300 Männer und 150 Frauen aufnehmen, getrennt nach Geschlecht, Altersklassen und Sittlichkeit; dabei sollte die Anstalt jederzeit ohne Störung des Betriebes erweiterungsfähig sein.

Wie der Gesamtplan Fig. 2567 zeigt, sind die Bauten in 3 Gruppen angeordnet: für die Verwaltung, für die Häftlinge, sowie für die Wirthschaft und die Krankenpflege. Zwischen diesen Bauten ist östlich ein grosser Hof der Männerabtheilung, westlich ein solcher der Frauenabtheilung angelegt. Dann sind für die Männerabtheilung noch geschlossene Arbeitshöfe zum Holzspalten, zum Steinklopfen und zur Gärtnerei vorhanden; für die Frauenabtheilung grosse Trocken- und Bleichplätze. Das Verwaltungsgebäude A enthält im Erdgeschoss die Abfertigungsräume der Verwaltung, im I. und II. Stock die Wohnungen des Directors, des Inspectors und für einige Unterbeamte. Die beiden Männerhäuser B und C haben je 150 Männer

aufzunehmen. Die Männer vertheilen sich mit 130 Köpfen im Alter von 16 bis 22 Jahren auf die I. Klasse, mit 130 Köpfen im Alter von mehr als 22 Jahren auf die II. Klasse und mit 40 Köpfen auf die zu isolirende III. Klasse. Die Arbeitssäle werden durch Luftheizung, die kleineren Räume mittelst Dampfheizung erwärmt. In den Schlafsälen entfallen 9,77<sup>cbm</sup> Luftraum pro Kopf und mittelst einer Sauglüftung kann ein Luftwechsel von 22<sup>cbm</sup> pro Kopf und Stunde erzielt werden. Bei den nach Süvern's

System angelegten Aborten vereinigen sich die Ausflüsse in der Desinfectionsgrube *N*. Das Speisehaus *D* der mittlere Altarraum liegt um 1,4<sup>m</sup> höher als die seitlichen Speisesäle für

Männer und Frauen und die Zwischenwände haben grosse Oeffnungen mit Schiebeläden, die beim Gottesdienste geöffnet werden. Das Geschoss unter dem Altarraum dient zur Abstellung von Speisen und Geschirr. Die eingeschossige Krankenbaracke *E* ist mittelst der durchgehenden Mauer in eine Männer- und eine Frauen-Abtheilung zerlegt.

Das Frauenhaus *F* ist wie die Männerhäuser eingerichtet und hat 150 Frauen aufzunehmen, wovon 65 Köpfe auf die I. Klasse, 65 Köpfe auf die II. Klasse und 20 Köpfe auf die III. Klasse kommen. Das projectirte Frauenhaus *G* blieb vorläufig unausgeführt, an dessen Stelle wurde ein Schuppen zum Holzspalten errichtet. Im Küchengebäude *H* befindet sich eine 57,3 □<sup>m</sup> grosse Küche mit Dampfkocheinrichtung, ein Gemüse-Putzraum und ein Abwaschraum von je 26,5 □<sup>m</sup> und ein Speisen-Ausgaberaum; ein Halbgeschoss über dem Küchenhause ist zu Wohnräumen für das Aufsichtspersonal ausgebaut. Das ursprüngliche Bade- und Krankenhaus *I* und das Kesselhaus *L* sind nur eingeschossig; das letzte enthält 3 Dampfkessel mit zusammen 60 □<sup>m</sup> Heizfläche. Um die Frauen zweckmässig zu beschäftigen und der Anstalt durch Waschen für Private Geld einzubringen, ist, ausser dem alten Waschhause *K*, im Anschlusse an das Frauenhaus *F* noch eine neue Waschanstalt *M* erbaut und ausschliesslich für Handwäscherei eingerichtet. Die grosse, bis zum First 7<sup>m</sup> hohe Washalle hat 38 Wannen von 3 verschiedenen Grössen, 2 Wäschewinden, 5 Wäsche- und 2 Spültröge, sowie 4 Kochfässer. Die Washalle ist mit eisernem Dachstuhl versehen, der einen Firstaufsatz und über den 4 Kochfässern einen trichterförmigen

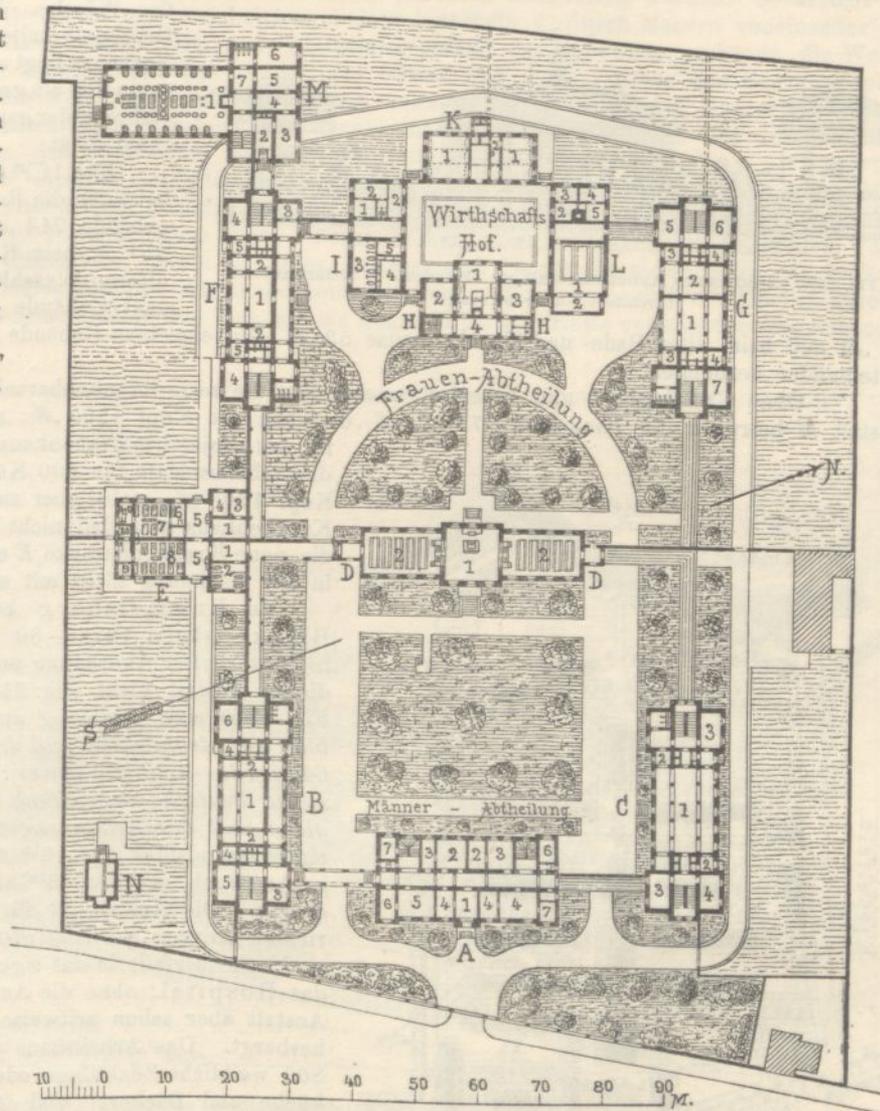


Fig. 2567. Gesamtplan der städtischen Arbeits-Anstalt zu Dresden

(Architekt Th. Friedrich).

- A. Verwaltungsgebäude: 1) Flur, 2) Abfertigung, 3) Director, 4) Thorwart, 5) Kleider und 6) Wäsche für Männer, 7) Badezimmer. — B. Männerhaus für I. u. III. Klasse: 1) Arbeitsaal I. Klasse, 2) Arrestlocal, 3) Einzelzelle, 4) Wärter, 5) Arbeitsaal III. Klasse, 6) Putzraum. — C. Männerhaus für II. und III. Klasse. II. Stock: 1) Schlaflaal II. Klasse, 2) Wärter, 3) Waschräume, 4) Schlaflaal II. Klasse. — D. Capelle und Speisehaus: 1) Altarraum, 2) Speise- und Betsäle. — E. Krankenhaus: 1) Flure, 2) Männerbad, 3) Kastenbad, 4) Isolirraum, 5) Untersuchungszimmer, 6) Wärterin, 7) Krankensaal für Frauen, 8) Krankensaal für Männer, 9) Wärter, 10) Männerbad, 11) Frauenbad. — F. Frauenhaus für I. und III. Klasse: 1) Arbeitsaal I. Klasse, 2) Arrestlocal, 3) Einzelzelle, 4) Arbeitsaal III. Klasse und Putzraum, 5) Wärter. — G. Projectirtes Frauenhaus I. u. II. Klasse: 1) Arbeitsaal II. Klasse, 2) Arbeitsaal I. Klasse, 3) Wärter, 4) Einzelzellen, 5) Wäsche, 6) fertige Waaren, 7) Rohstoffe. — H. Küchenhaus: 1) Küche, 2) Gemüse-Putzraum, 3) Abwaschraum, 4) Speisenausgabe. — I. Bade- und Krankenhaus: 1) Wärter, 2) Krankenzimmer, 3) Baderaum, 4) Vorrathraum zur Küche, 5) Kleiderdesinfection. — K. Waschhaus: 1) Waschräume, 2) Ofen. — L. Kesselhaus: 1) Kesselhaus, 2) Vorräume, 3) Kammer, 4) Stube, 5) Küche des Heizers. — M. Waschanstalt. Erdgeschoss: 1) Washalle, 2) Eingangstür, 3) Wäscheannahme, 4) Wäsche-Zeichenstube, 5) Wäsche-Ausgabe, 6) Vorrathskammer, 7) Flur. Kellergeschoss: 1) im nördlichen Theil Wäsche-Sortirraum, 2) Heizraum, 3) Kohlenraum, 4) bis 7) Rollkammer. I. Stock: 2) bis 3) Schnelltrockenraum, 4) bis 7) Wintertrockenraum. II. Stock: 2) bis 7) Lufttrockenraum. — N. Desinfections-Grube.

Dunstfang hat. Vor der Waschhalle liegen Räume zur Annahme, zum Zeichnen, zur Aufbewahrung und zur Ausgabe der Wäsche. Das sich unter diesen Räumen und einem Theil der Waschhalle erstreckende Kellergeschoss enthält eine Kohlen- und eine Heizkammer, sowie 2 grosse Räume zum Sortiren und Rollen der Wäsche. Ein Aufzug verbindet alle Geschosse miteinander. Im I. Stock des Vorbaues liegt ein kleinerer Schnelltrockenraum und ein grösserer Wintertrockenraum, während der ganze II. Stock als Lufttrockenraum dient.



Fig. 2568. Städtische Arbeitsanstalt zu Dresden. Vorderansicht (Architekt Th. Friedrich).

74 *M.* und beim alten Bade- und Krankenhause 53 *M.* Die einzelnen Gebäude sind durch bedeckte Gänge miteinander verbunden.

Ohne Grunderwerb und Inventar, sowie ohne die neue Krankenbaracke *E* und die neue Waschanstalt *M* betragen die Baukosten 675 000 *M.*, demnach pro Kopf 1500 *M.*; rechnet man die Baukosten für das projectirte Frauenhaus *G* zu 105 000 *M.*, so kostet die Arbeitsanstalt für 600 Köpfe 780 000 *M.*, somit pro Kopf 1300 *M.*, wobei aber zu erwägen ist, dass das alte Krankenhaus und Bad nicht ausreichend waren, daher die neue Krankenbaracke *E* erbaut wurde, deren Kosten in der Rechnung nicht mit enthalten sind.

Zu Rummelsburg bei Berlin erbaute Baurath Blankenstein 1877—80 ein städtisches Arbeitshaus in musterhafter Anordnung und solider Ausführung. Von dieser Anstalt giebt Fig. 2569 den Gesamtplan und Fig. 2570 eine Abbildung aus der Vogelschau (*Wochenblatt für Architekten und Ingenieure* 1882, S. 39, 51, 64 u. 73. — P. Boerner: Bericht über die „Allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens“, Bd. I, S. 475). Auf einem Grundstück von 10<sup>ha</sup> nimmt die Anstalt selbst 7<sup>ha</sup> in Anspruch, während 3<sup>ha</sup> als Ackerland und Rieselfeld dienen. Die Anstalt ist für ca. 1000 Personen eingerichtet, so dass pro Kopf 70  $\square$ m Grundfläche vorhanden sind. Sie zerfällt in das eigentliche Arbeitshaus und das Hospital; ohne die Aufseher und Beamten hat die Anstalt aber schon zeitweise 1258 Personen bequem beherbergt. Das Arbeitshaus umfasst 400 männliche und 300 weibliche Züchtlinge oder Häuslinge. In der Kochküche und Bäckerei sind 20 männliche Häuslinge beschäftigt und 25 Personen wurden als krank angenommen und in einem besondern Lazareth untergebracht. Von den weiblichen Häuslingen sind 30 bis 40 im Waschhaus-Betriebe beschäftigt und 20% oder 60 Personen wurden als krank angenommen, aber für diese Kranken hielt man ein eigenes Lazareth-Gebäude nicht für nothwendig, denn die Weiber bestehen meist aus Prostituirten und ihre Zahl schwankt, je nach der strengeren oder milderer Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, ganz bedeutend. Im Arbeitshaus-Hospital werden alle der Krankenpflege bedürftigen Personen aufgenommen, welche der Armenpflege zur Last fallen und in die für Unbescholtene bestimmten städtischen Hospi-

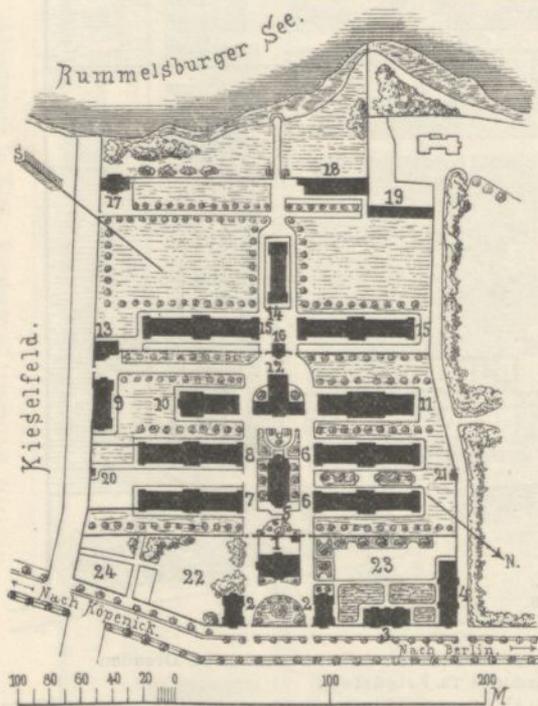


Fig. 2569. Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin (Architekt Blankenstein).

- 1) Verwaltungsgebäude, 2) Wohnhäuser für 6 Beamte, 3) Wohnhaus für 8 Aufseher, 4) Wohnhaus für 14 Aufseher, 5) Kirche, 6) Häuser für männliche Hospitaliten, 7) Haus für weibliche Hospitaliten und Häuslinge, 8) Haus für weibliche Häuslinge, 9) Werkmeisterei, 10) Waschküche, 11) Kochküche und Bäckerei, 12) Maschinenhaus und Bäder, 13) Pferdestall und Remise, 14) Krankenhaus und 15) Wohnhäuser für männliche Häuslinge, 16) Militärwache, 17) Leichenhaus, 18) Abort und Holzschuppen, 19) Schuppen für Geräthe, 20) Abortgebäude, 21) Spritzenhaus und Abort, 22) Garten der Oberbeamten, 23) Garten und Höfe der Unterbeamten, 24) Begräbnisplatz.

taler keine Aufnahme zu erwarten haben; es bietet Raum für 200 männliche Personen, von denen 50 als dauernd bettlägerig anzusehen sind, und für 75 weibliche Personen, wovon 25 als bettlägerig angenommen werden.

Ausser den für Häuslinge und Hospitaliten erforderlichen Wohngebäuden besteht die Anstalt aus den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, einer Militärwache, einer Kirche und aus den Wohngebäuden für alle Beamten, die wegen weiterer Entfernung von Miethhäusern durchaus nothwendig wurden. So besteht die Anstalt aus 23 einzelnen Gebäuden und 2 Schuppen, welche innerhalb 4, durch Mauern voneinander getrennten Abtheilungen vertheilt stehen. Die erste Abtheilung enthält das Verwaltungsgebäude, die Wohnhäuser der verheiratheten Beamten mit den zugehörigen Gärten und Höfen, sowie den Begräbnissplatz der Anstalt. In der zweiten Abtheilung steht die Kirche, dann stehen dort rechts 2 Häuser für je 100 bis 160 männliche Hospitaliten, links 2 solche, von denen eines das Frauen-Lazareth und 140 weibliche Häuslinge und Hospitaliten, das andere 300 weibliche Häuslinge aufzunehmen hat.

Die Grundrisse der ersteren Gebäude sind in Fig. 2571 und 2572 dargestellt, während Fig. 2573 einen Querschnitt giebt. Hier ist ein Mittelgang angeordnet mit doppelter Säulenstellung in den Sälen. Ueber dem Erdgeschoss und I. Stock haben diese Häuser Balkendecken mit gedielten Fussböden. Das Dach ist mit Holzcement eingedeckt, wobei die ganz freitragenden Binder über den Sälen als einfache Hängewerke mit einer schmiedeeisernen Zugstange construiert sind. Von unten sind die Dächer gerohrt und verputzt. Diese Deckenconstruction hat sich als ein gegen Hitze und Kälte vollkommen ausreichender Schutz erwiesen.



Fig. 2570. Städtisches Arbeitshaus in Rummelsburg bei Berlin (Architekt Blankenstein).

In der dritten Abtheilung stehen alle dem Wirthschaftsbetriebe dienenden Gebäude: das Maschinen- und Badehaus; die Werkmeisterei und Hausvateri; die Wäscherei; die Kochküche und Bäckerei; sowie Pferdestall und Remise. Zwischen den Thoren, die zur vierten Abtheilung führen, steht die Militärwache, dann folgen in der Hauptaxe das Lazareth und links und rechts die Wohngebäude für männliche Häuslinge. Von den letzteren Gebäuden zeigen Fig. 2574 und 2575 die Grundrisse, Fig. 2576 einen Querschnitt. Diese Gebäude haben im Erdgeschoss und I. Stock nur eine Säulenstellung in der Mitte und die Decken über dem Sockel- und Erdgeschoss, sowie über dem I. Stockwerk sind gewölbt, die Fussböden aus Cement hergestellt. Das Dach über den Flügelbauten ist, wie oben erwähnt, zugleich als Saaldecke construiert, während über dem Mittelbau ein Dachgeschoss angeordnet wurde. Ferner steht noch in der vierten Abtheilung das Leichenhaus, sowie der Holz- und Geräte-Schuppen. Zu dieser Abtheilung gehört auch ein grosser Hofraum, der zum Theil als Arbeitsplatz dient. Hinter dieser Abtheilung liegt noch am Rummelsburger See ein grosser Ausladeplatz für das Brennholz der städtischen Verwaltung, welches hier auch zerkleinert wird.

Das Verwaltungs-Gebäude (1) ist im Erdgeschoss für die Geschäftsräume eingerichtet, worunter sich auch ein Sitzungszimmer befindet. Das Untergeschoss enthält die Wirthschaftsräume und ein Bade-

zimmer der Beamten, der I. Stock die Wohnung des Directors und die Zimmer für 1 Lehrer und 1 Unterbeamten, beide unverheirathet; im II. Stock befinden sich die Wohnungen des Hausverwalters und des verheiratheten Secretärs. Hinter dem Verwaltungsgebäude steht ein Thorwarthäuschen. In jedem der beiden Gebäude (2) befinden sich 4 Wohnungen für Unterbeamte, jede aus 3 Zimmern mit Nebenräumen bestehend; ferner 2 aus Stube, Kammer und Küche bestehende Dachwohnungen für Aufseher. Das Gebäude (3) enthält 8, das Gebäude (4) aber 14 Wohnungen für Aufseher, jede aus 2 Zimmern und Küche oder aus 2 Zimmern, Kammer und Küche bestehend. Erwärmt werden diese Beamtenhäuser durch Kachelöfen.

Fig. 2571. I. Stockwerk.

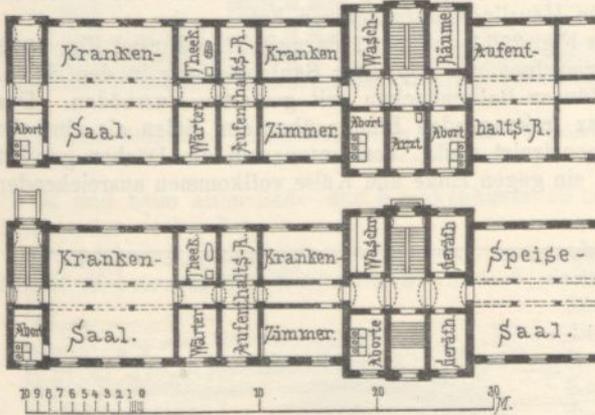


Fig. 2572. Erdgeschoss.

Gebäude für männliche Hospitaliten (Architekt Blankenstein).

jedes mit 4 Betten, und einen Saal mit 12 Betten. Zwischen diesen Räumen liegt ein Lichtflur, der auch als Aufenthalt für die Genesenden dient, ferner eine Theeküche mit Wannenbad und 1 Wärterzimmer. Die Krankenzimmer haben pro Bett 10  $\square$ m Bodenfläche. Der rechte Flügel hat im Erdgeschoss 1 Speise- und 1 Arbeitssaal, dazwischen 1 Brotstube und 1 Aufseherraum; im I. Stock 1 Aufenthalts- und 1 Schlafsaal mit 20 Betten, dazwischen 1 Theeküche und 1 Aufseherraum; letztere Eintheilung zeigt auch der II. Stock beider Flügel. Für jedes Bett gewähren die Schlafsäle der gesunden Hospitaliten 7,5  $\square$ m Bodenfläche.

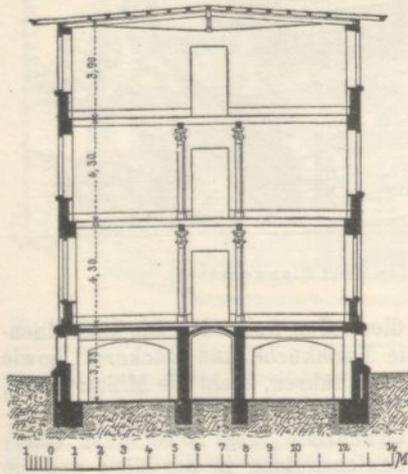


Fig. 2573. Querschnitt.

Für die männlichen Häuslinge haben die Gebäude nach Fig. 2574 und 2575 in beiden Flügeln eine gleichartige Raumeintheilung; sie haben im Untergeschoss beiderseits 1 Speisesaal für 92 Mann, daneben 1 Raum für Tischgeschirr, 1 Brotraum, 1 Raum für Brennmaterial und 1 Werkstätte. Im Erdgeschoss befinden sich beiderseits 2 Arbeitssäle mit einem Aufseherraum im Giebelbau und mit Materialräumen und Aborten im Mittelbau. In jedem der Obergeschosse liegen 4 Schlafsäle mit je 46 Betten, wobei auf jedes Bett 6,3  $\square$ m Bodenfläche kommen; jeder dieser Schlafsäle hat aber schon bis zu 120 Betten aufgenommen. Die Weiber-Gebäude zeigen eine ähnliche Eintheilung. Beheizt werden diese Gebäude durch Luftheizung.

Das Lazareth (14) ist ein eingeschossiger Barackenbau, nach dem bewährten Vorbilde des städtischen Krankenhauses zu Moabit, jedoch massiv. Die Baracke enthält einen grossen Krankensaal mit 23 Betten, 2 Einzelzimmer mit je 1 Bett, 1 Wärterzimmer, 1 Theeküche, 1 Badezimmer, 1 Abortraum, 1 Untersuchungszimmer und 1 Zimmer für den Arzt. Das mit Holzcement gedeckte Dach bildet zugleich die Decke des Saales und dessen Fussboden besteht aus Cementestrich auf Beton-Unterlage. Die Heizung und Lüftung der Baracke erfolgt durch Dampf aus dem Kesselhause der Anstalt. Das Leichenhaus (17) hat ein Erd- und Untergeschoss; es enthält im hochliegenden Erdgeschoss im Mittelbau die Begräbniss-Capelle mit Aufzug, 1 Aerztzimmer, 1 Secirzimmer, Geräthraum, Treppe und Abort. Unter der Capelle liegt der Leichen-Aufbewahrungsraum mit Aufzug dahinter, rechts ein Sargmagazin, links ein Abort, sowie Kohlen- und Geräthräume.

Das Werkmeisterei-Gebäude (9) hat über dem Keller 2 zwischen gewalzten Trägern gewölbte Geschosse und das Dachgeschoss. Es ist in eine grössere und eine kleinere Abtheilung mit getrennten

Eingängen und Treppen abgetheilt. Die kleinere Abtheilung ist die Hausvaterei, welche die Vorräthe von Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w. zum Bedarf der Anstalt in Verwahrung hat; die grössere Abtheilung enthält Lagerräume für die zum Arbeitsbetrieb der Häuslinge bestimmten Stoffe. Ausser den Bureaus hat das Gebäude 825  $\square^m$  Lagerraum in grossen Sälen und 117  $\square^m$  in kleineren Räumen.

Das Wäscherei-Gebäude (10) hat im vorgelegten Haupttheil über dem Keller 2 Geschosse und den Dachboden, während der Flügel 1 geschossig ohne Keller ausgeführt ist. Das Gebäude ist von dem Kesselhause mit Dampf versorgt, aber die Wäscherei erfolgt mittelst Handbetrieb durch 38 Frauen. Das Erdgeschoss erhält beiderseits vom Eingangsflur 1 Raum für schmutzige und reine Wäsche, ferner den Trockenraum, die Plättstube und die Treppe, während die Rollkammer im Keller liegt. Ein Gang führt nach der Waschküche im Anbau, woran sich die Flickstube nebst Bureau anschliessen; diese Räume haben durch einen Vorflur einen directen Ausgang nach dem Hofe. Die Kochküche nebst Bäckerei (11) hat auch im Mittelbau über dem Keller 2 Geschosse und den Dachraum, wogegen die eingeschossigen Flügel nicht unterkellert sind. Der Betrieb erfolgt hier durch 18 Männer. Der Mittelbau enthält die zur Kochküche gehörigen Vorraths- und Arbeitsräume, im Obergeschoss 3 Zimmer für die in der Küche und Bäckerei beschäftigten Häuslinge, ferner 1 Schlafzimmer und 1 Wohnzimmer für 5—6 Knaben, sowie 1 Zimmer für den Lehrer, der die Knaben in deren Wohnzimmer unterrichtet. Der eine Anbau enthält die mit eigenem Eingang versehene Bäckerei, der andere die Kochküche mit einer Speisen-Ausgabe, welche von einem besondern Vorraum aus zugänglich ist; ferner 1 Zimmer des Oeconomen.

Die Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch Gas aus der städtischen Gasanstalt. Das Wasser für Wirthschaftszwecke liefert der Rummelsburger See, das Trinkwasser ein Brunnen von 2,5<sup>m</sup> Lichtweite; zur Aushilfe sind noch 5 Stück Abessynier-Brunnen angelegt. Zwei Dampfpumpen im Maschinenhause (12) heben das See- und Grundwasser durch besondere Leitungen in 2 Hauptbehälter, die im Wasserthurm stehen. Es befinden sich aber noch Nebenbehälter über den Mittelbauten der Haupthäuser, die bei etwa ausbrechenden Schadenfeuern den ersten Wasserbedarf liefern und auch die täglichen Schwankungen im Wasserverbrauch ausgleichen. In den Gebäuden sind zahlreiche Feuerhähne und auf den Höfen mehrere Hydranten vorhanden. Das Regenwasser wird durch ein Rohrnetz in den Rummelsburger See abgeleitet; die Haus- und Küchenabwässer aber werden durch ein besonderes Rohrnetz nach einem Sammelbrunnen geführt, von wo ein Pulsometer sie nach dem nahe gelegenen Rieselfelde befördert.

Das Inventar der Anstalt wurde zum grössten Theil aus dem alten Arbeitshause beschafft. Ohne Inventar und Grunderwerb belaufen sich die gesammten Baukosten auf 1942200  $\mathcal{M}$ ; da nun die Anstalt, ohne die Beamten, auf 1000 Personen bemessen ist, so stellen sich die Baukosten pro Kopf der Belegziffer auf 1942  $\mathcal{M}$ ; es wurde aber erwähnt, dass die Anstalt zeitweise schon mit 1258 Personen belegt war; wonach sich die Kosten dann pro Kopf zu 1544  $\mathcal{M}$  ergeben.

Nachstehend sind noch eine französische und eine englische Zwangs-Arbeitsanstalt wiedergegeben.

Eine eigenartige Anordnung des Grundplanes zeigt die vom Architekten A. Normand erbaute Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt (*Maison centrale de force et de correction*) zu Rennes (Ille-et-vilaine). Von derselben giebt Fig. 2577 den Gesamtplan und den Grundriss des Erdgeschosses, Fig. 2578 den mittleren Theil der Vorderansicht und Fig. 2579 einen Theil des Längsschnittes nach der Hauptaxe (*Encyclopédie d'architecture* 1879, S. 98 u. Bl. 603—604, 612, 613, 626, und 1880, Bl. 642 u. 655. — *Croquis d'architecture* 1880, No. 1, F. 2—5). Die Anstalt hat ein Areal von ca. 6<sup>ha</sup> und ist für 1000 Frauen bestimmt, so dass pro Kopf 60  $\square^m$  Grundfläche vorhanden sind. Inmitten der

Fig. 2574. Erdgeschoss.

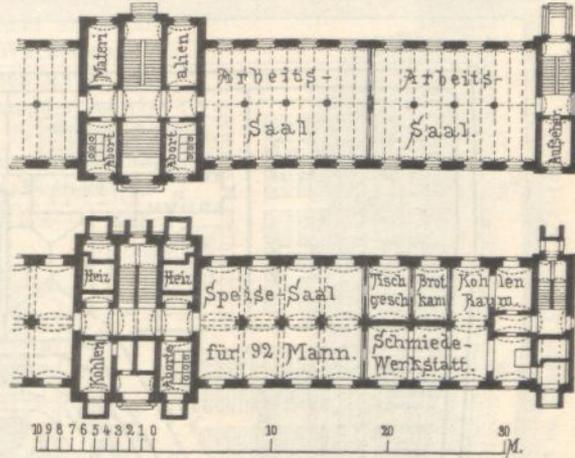


Fig. 2575. Untergeschoss.

Gebäude für männliche Häuslinge (Architekt Blankenstein).

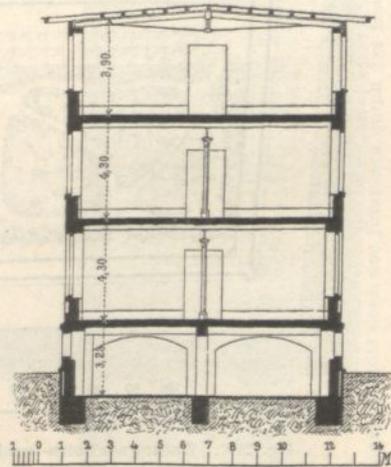


Fig. 2576. Querschnitt.

Anlage befindet sich ein regelmässig 6 eckiger Centralhof, der rings von 3 geschossigen Gebäuden umschlossen ist, wobei die Treppen in den 6 Ecken liegen. Das Erdgeschoss dieses Ringgebäudes enthält den Eingang mit Wachlocal, Flur, Gerichtssaal, Sprechzimmer, Bäder für Aufzunehmende, Schulsaal, Arbeits- und Esssäle, welche alle durch einen den Centralhof umschliessenden breiten Gang miteinander

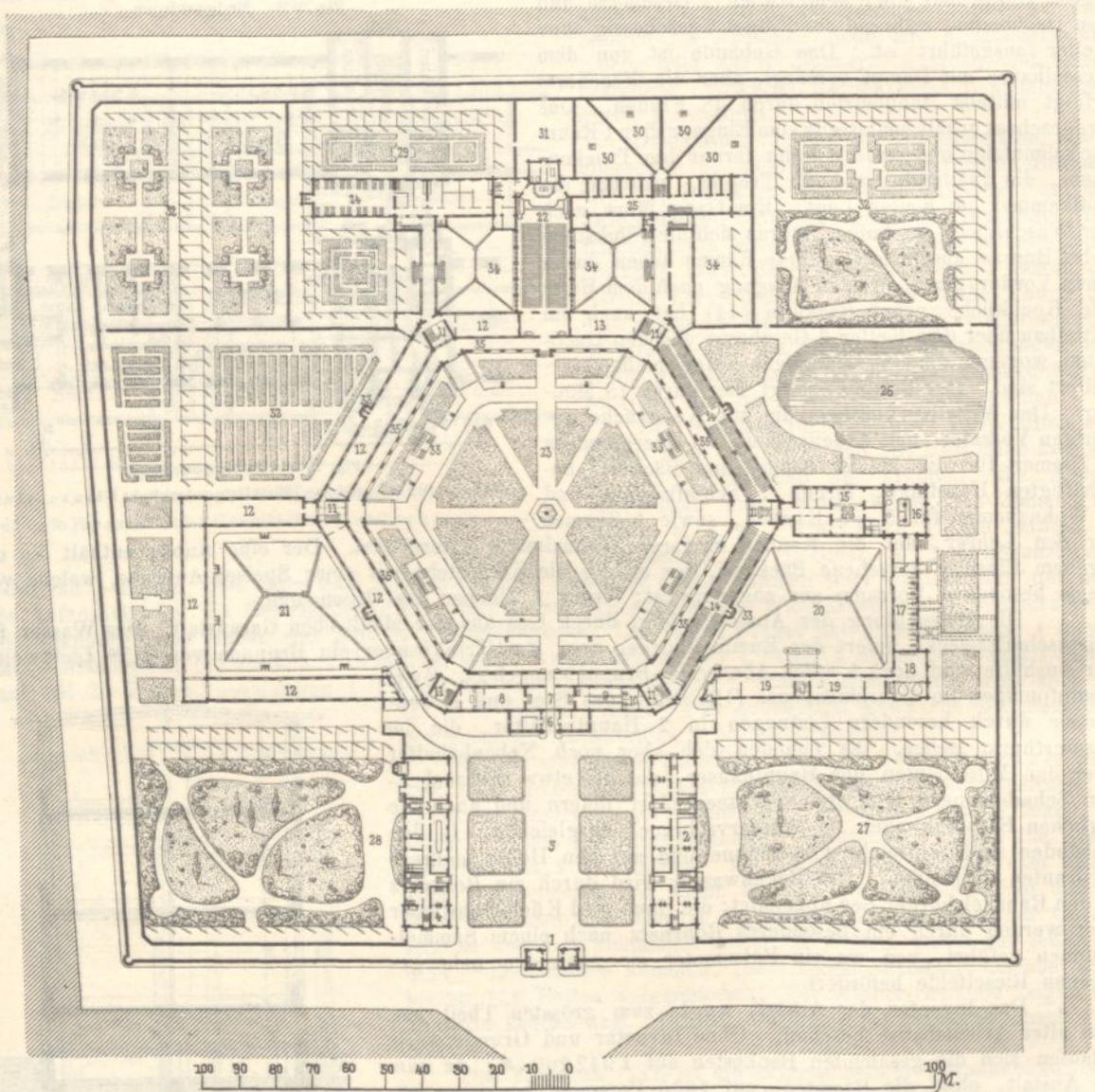


Fig. 2577. Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt zu Rennes. Erdgeschoss (Architekt A. Normand).

- 1) Thorgebäude, 2) Verwaltungsgebäude, 3) Schwesternhaus, 4) Oberaufseher, 5) Vorhof, 6) Eingang mit Wache, 7) Flur, 8) Gerichtssaal, 9) Sprechzimmer, 10) Bäder für Aufzunehmende, 11) Treppen, 12) Arbeitssäle, 13) Schulsaal, 14) Esssäle, 15) Kochküche mit Nebenräumen, 16) Waschküche mit Zubehör, 17) Bäder, 18) Bäckerei, 19) Mehl-Magazine, 20) Wirtschaftshof, 21) Arbeitshof, 22) Kirche, 23) Centralhof, 24) Krankenhaus, 25) Strafzellenhaus, 26) Teich, 27) Garten des Directors, 28) Garten des Schwesternhauses, 29) Garten des Krankenhauses, 30) Spazierhöfe der Strafzellen, 31) Hof mit Leichenhaus, 32) Garten der Beamten, 33) Aborte, 34) Diensthöfe, 35) Ueberdeckte Spaziergänge.

in Verbindung stehen. Im I. und II. Stock dieses Gebäudes liegen je 6 Schlafsäle für 66 bis 70 Betten, nebst Aufseherzimmer in den 3eckigen Räumen an den Enden der Säle; zwischen diesen liegen die Treppenhäuser. Von den grossen Schlafsälen sind 4 mit je 2 Aborten versehen, die an der Aussenfront ausgebaut sind. Anschliessend an das Sechseckgebäude und parallel mit der Vorderfront befinden sich beiderseits meist eingeschossige Bauten, und zwar rechts die Wirtschaftsgebäude, links Arbeitsräume. Das Wirtschaftsgebäude enthält im Erdgeschoss zunächst die Koch- und Waschküche mit ihren Neben-

räumen; dieser Theil des Gebäudes allein ist 2geschossig und enthält im I. Stock die Kleider-, Leinwand- und Bügelkammer nebst Flickstube. Weiter enthält dieser Bautheil im Erdgeschoss Raum für schmutzige Wäsche, die Trockenkammer, die Bäder, die Bäckerei, Brotkammer und die Mehlmagazine mit Controle, und Ladevorrichtung. Durch bedeckte Gänge stehen rückwärts mit dem Hauptgebäude in Verbindung: das Krankenhaus und das Strazzellenhaus, beide 2geschossig. Zwischen diesen in der Hauptaxe der Anlage ist die Kirche angeordnet, mit einer Leichenkammer am Altarraum. Der Leichenhof hat einen Ausgang nach dem Wächtergange.

Umgeben ist die ganze Anlage mit einer 6<sup>m</sup> hohen Mauer und aussen mit einem 12<sup>m</sup> breiten Wege; innerhalb der Ringmauer ist ein 4<sup>m</sup> breiter Wachegang vorhanden. Nachdem man das in Fig. 2578 dargestellte Thorgebäude, worin sich die Pfortnerwohnung befindet, durchschritten hat, gelangt man in den Vorhof, wo links das Schwesternhaus und rechts das Verwaltungsgebäude steht; beide sind 2geschossig. Im Erdgeschoss enthält das

Schwesternhaus die Wohnung des Oberaufsehers, den Speisesaal, die Küche nebst Zubehör, das Sprechzimmer und den Betsaal der Schwestern; im Obergeschoss den Versammlungssaal und den Schlaflsaal der Schwestern, sodann die Weisszeugkammer, die Krankenstube und Theeküche, das Zimmer der Oberin und die Wohnung des Almosenpflegers. Im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes befinden sich die Geschäftsräume der Direction und General-Inspection, die Räume des Briefe und Gelder besorgenden Wagenmeisters, Kanzlei, Casse, Archiv und Spritzenraum; im Obergeschoss die Wohnungen des Directors, des Inspectors und des Rendanten. Zu beiden Häusern gehören grössere Gärten.

Von der einschiffigen katholischen Kirche der Anstalt ist der Grundriss (22) aus Fig. 2577, der Längenschnitt aus Fig. 2579 ersichtlich, während Fig. 2580 davon einen Querschnitt mit der Choransicht giebt. Dieselbe hat zwischen den Aussen-seiten der Mauern 15,26<sup>m</sup> und zwischen den Innenseiten 14,52<sup>m</sup> Breite; die lichte Weite zwischen den Pfeilern beträgt 14<sup>m</sup>. Die Breite der Gänge beträgt nur 1<sup>m</sup>. Der Vorraum hat 6<sup>m</sup>, der Hauptraum 35,1<sup>m</sup> lichte Länge. Auf 6,7<sup>m</sup> Höhe beginnt das halbkreisförmige Gewölbe, welches von eisernen Pfeilern und von der im Halbkreis gebogenen untern Gurtung der Dachbinder getragen wird. Der Radius dieser untern, sichtbar gelassenen Gurtung beträgt 6,92<sup>m</sup>. Das Innere dieser Kirche ist einfach, aber originell und sehr würdig ausgebildet.

Eine englische Zwangs-Arbeitsanstalt ist in Fig. 2581 im gesammten Grundplane und in Fig. 2582 aus der Vogelschau dargestellt. Es ist dies das von dem Architekten Thomas W. Aldwinckle

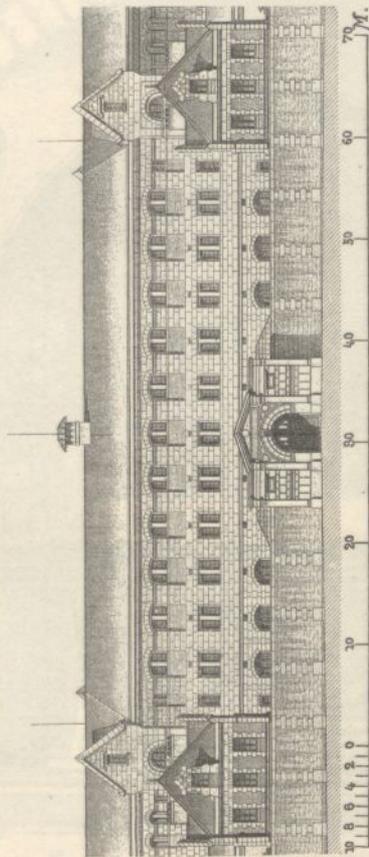


Fig. 2578. Vorderansicht und Thorgebäude der Stranfanstalt zu Rennes (Architekt A. Normand).

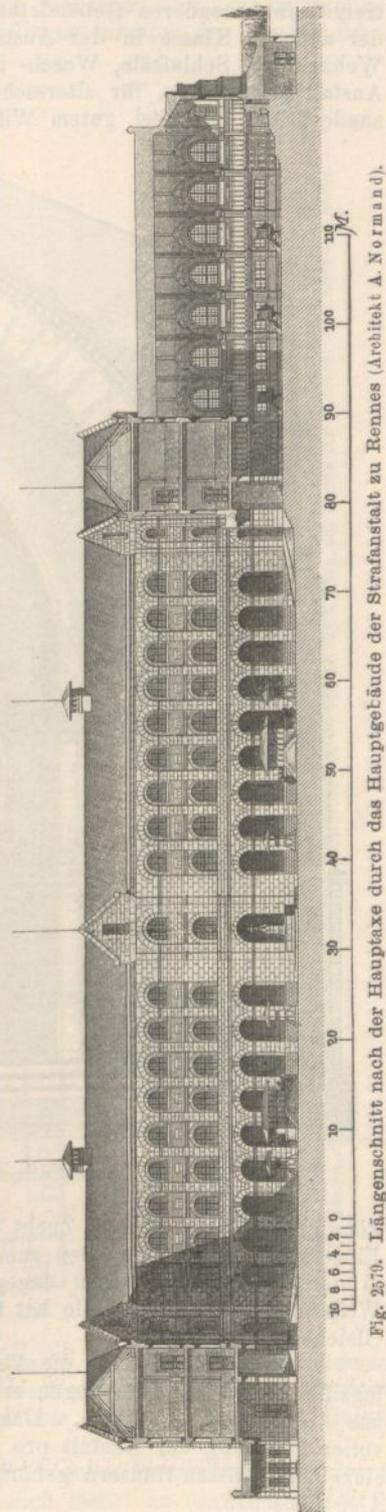


Fig. 2579. Längenschnitt nach der Hauptaxe durch das Hauptgebäude der Stranfanstalt zu Rennes (Architekt A. Normand).

erbaute Wandsworth- und Clapham-Union Workhouse in Garrett-Lane zu Wandsworth, im Südwesten von London (*Building news*, Bd. 50, S. 338 u. 356). Die Anstalt nimmt 4 Klassen von Häslingen auf: 1) arbeitsunfähige und altersschwache Personen; 2) gesunde gutartige, sowie 3) und 4) zwei Klassen von gesunden bösartigen Personen. Jede dieser 4 Klassen ist, nach Geschlechtern getrennt, in besonderen Gebäudetheilen untergebracht, derart, dass die eine Klasse von Leuten mit denen der anderen Klasse in der Anstalt gar nicht in Berührung kommt, denn jede Klasse hat ihre eigenen Wohnräume, Schlafsäle, Wasch- und Aborträume, Werkstätten, Treppen und Höfe. Die Einrichtung der Anstalt gestattet es, für altersschwache, würdige Arme eine geeignete Vorsorge zu treffen; aber für gesunde Leute, die bei gutem Willen sich auch ausserhalb der Anstalt ihren Lebensunterhalt erwerben

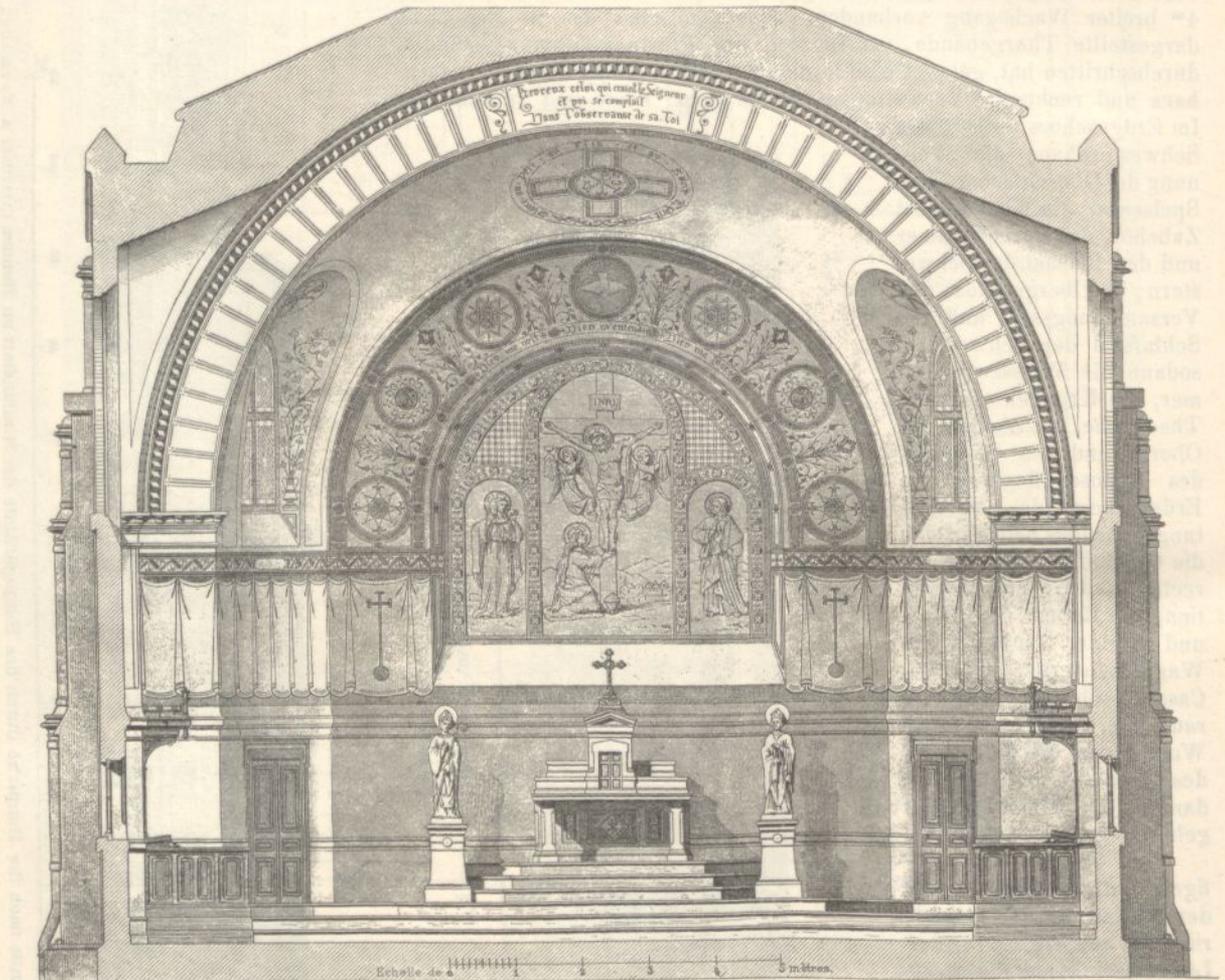


Fig. 2580. Querschnitt durch die Kirche der Strafanstalt zu Rennes (Architekt A. Normand).

könnten, übt sie strenge Zucht und Arbeitszwang. Für solche Leute sind in den Männerabtheilungen Einzelzellen mit Handmühlen zum Mahlen von Korn, sowie Arbeitsschuppen zum Wergzupfen vorgesehen; in den Weiberabtheilungen dagegen ist eine Reihe von Einzelzellen zum Waschen eingerichtet und ein Weib in einer solchen Zelle hat täglich eine gewisse Menge Wäsche zu reinigen und ist dabei von ihres Gleichen völlig isolirt.

Die Gebäude für die Verwaltung und für die Wirthschaftszwecke sind gleich für die volle Belegziffer von 1200 Häslingen erbaut, während die Wohn- und Arbeitshäuser vorerst für 650 Personen zur Ausführung gelangten. Das von Mauern umschlossene Grundstück hat 2,5<sup>ha</sup> Fläche, so dass bei voller Belegung der Anstalt pro Kopf nur 21  $\square^m$  entfallen. Der Platz ist durch Mauern in die zu den einzelnen Klassen-Häusern gehörigen Abtheilungen eingetheilt; jede solche Abtheilung hat ihren Hof mit Aborthäuschen.

Am Haupteingange liegen die Aufnahmehäuser für Männer und Weiber; in diesen Häusern ist ebenfalls die Trennung nach Klassen durchgeführt. Das Männer-Aufnahmehaus enthält auch die Dienst-räume für den Tagwart, das andere jene für den Nachtwart. Das erstere Haus hat auch 2 Räume zur Entgegennahme und Controlle der von ausserhalb bestellten Waaren. In dem einen Raum übernimmt der Beamte dieselben und vergleicht sie vor der endgiltigen Annahme mit den Waarenmustern, die im zweiten Raume aufbewahrt werden. Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude liegen inmitten der ganzen Bau-

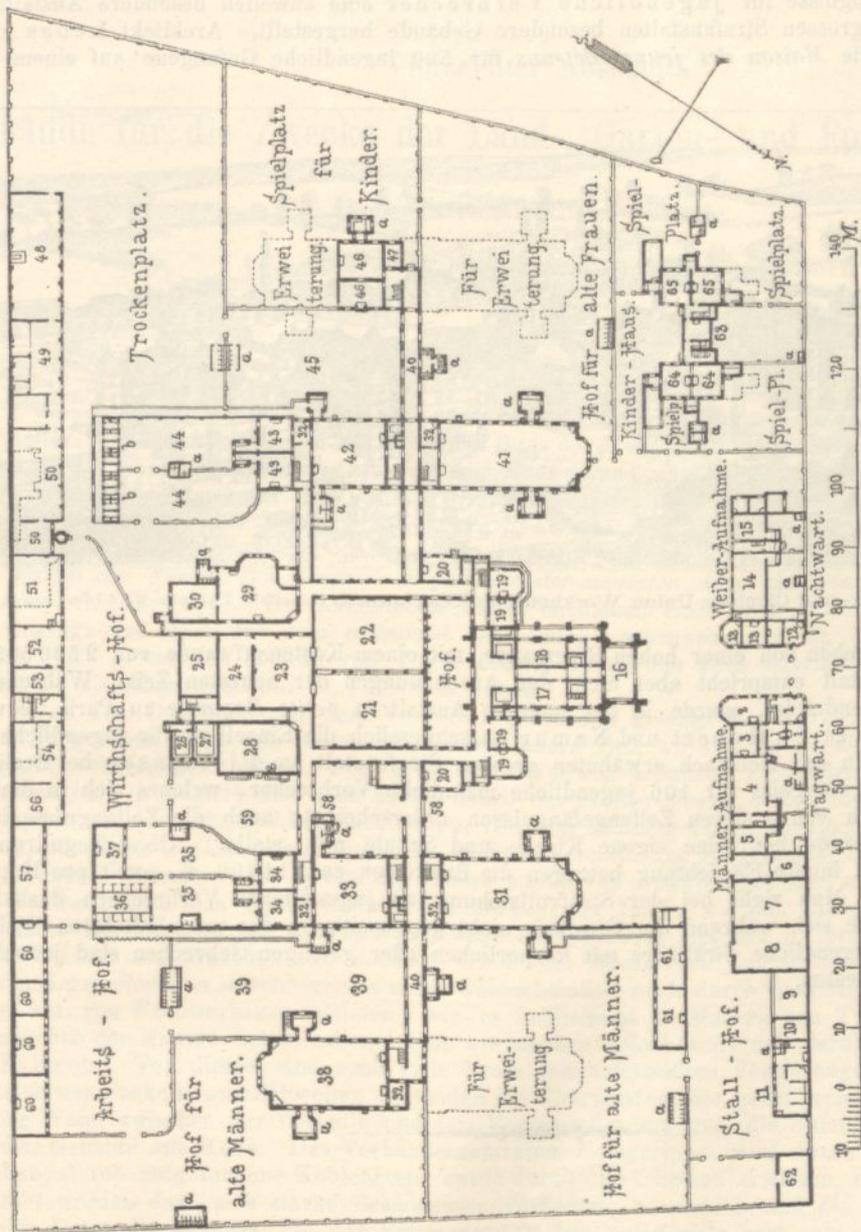


Fig. 2581. Wandsworth- und Clapham-Union Workhouse in Wandsworth (Architekt Thomas W. Aldwinckle).

- 1) Bureau des Tagwärtos, 2) Waaren-Annahme, 3) Waaren-Master, 4) Zimmer für Bösartige, 5) Zimmer für Gutartige, 6) Desinfection, 7) Kleidermagazin, 8) Möbelmagazin, 9) Schuppen, 10) Remise, 11) Pferdestall, 12) Bureau, 13) Untersuchungszimmer, 14) bösrartige Weiber, 15) gutartige Weiber, 16) Hof für Verwaltungsgeländes, 17) Sitzungssaal, 18) Besesszimmer, 19) Hausvater, 20) Esszimmer, 21) Speisensaal für Männer, 22) Speisensaal für Frauen, 23) Küche, 24) Spülraum, 25) Brotkammer, 26) Speisekammer, 27) Fleischkammer, 28) Vorräth, 29) Nibammer, 30) Leinenkammer, 31) Saal für alte Männer, 32) Wärmezimmer, 33) Saal für gesunde gutartige Männer, 34) Zimmer für gesunde bösrartige Männer, 35) Höfe für gesunde bösrartige Männer, 36) Handmühlen, 37) Saal für Wergspinn, 38) Saal für alte Männer, 39) Hof für gesunde bösrartige Männer, 40) Verbindungsgänge, 41) Saal für alte Frauen, 42) gesunde gutartige Frauen, 43) Höfe für gesunde bösrartige Weiber, 44) Höfe für gesunde bösrartige Weiber mit den Einzelwaschzellen, 45) Hof für gesunde gutartige Frauen, 46) Wohnzimmer, 47) Arbeitszimmer, 48) Filzraum, 49) Trockenraum, 50) Waschhaus, 51) Dampfessel, 52) Maschine, 53) Brunnen, 54) Bäckerei, 56) Mähdresche, 58) Durenfahrt, 59) Wirtschaftshof, 60) Werkstätten, 61) Werkstätten für alte Männer, 62) Leichenhaus, 63) Vorsteher des Kinderhauses, 64) Räume für Knaben, 65) Räume für Mädchen, 6) Aborte und Bäder.

gruppe; sie umfassen im Erdgeschoss die in Fig. 2581 angegebenen Esssäle, Küchen mit Nebenräumen, Geschäftsräume u. s. w., im I. Stock eine grosse Capelle. Das Bureau des Hausvaters ist derart angelegt, dass von seinen Fenstern aus jedes Fuhrwerk gesehen wird, welches vom Eingange nach den Haupt-Vorrathsräumen fährt.

Kinder werden in den Londoner Arbeitshäusern in grösserer Zahl nicht aufgenommen, hier musste aber doch ein eigenes Kinderhaus erbaut werden; dasselbe steht gänzlich isolirt an der nordwestlichen

Ecke. Mädchen und Knaben darin werden je in 2 Klassen getheilt, wobei die Kinder der 1. Klasse mit jenen der 2. Klasse nicht verkehren dürfen, da die letzteren unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Die Heizung der Gebäude, sowie der Wäscherei- und Kochküchen-Betrieb erfolgt mittelst Dampf. Ein auf dem Grundstück abgetäufert grosser Brunnen versorgt die Anstalt mit Wasser; sämtliche Gebäude haben Behälter auf dem Dachboden mit dem 2-tägigen Wasserbedarf. Einrichtungen zum Feuerlöschen befinden sich in allen Theilen der Anstalt. Die Gesamtkosten betragen 80 000 l = 1 600 000 M.; demnach pro Kopf der anfänglichen Belegziffer 2462 M., für die volle Belegziffer aber nur 1333 M.

Als Straf-Gefängnisse für jugendliche Verbrecher sind zuweilen besondere Anstalten errichtet, oder dafür in grossen Strafanstalten besondere Gebäude hergestellt. Architekt Lebas erbaute 1826—36 zu Paris die *Maison des jeunes détenus* für 500 jugendliche Gefangene auf einem 3,48<sup>ha</sup>

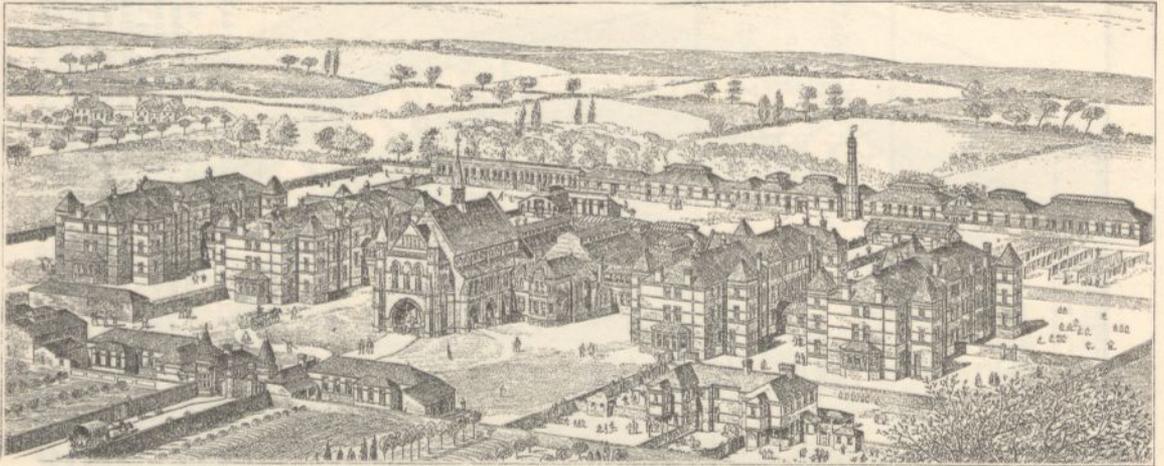
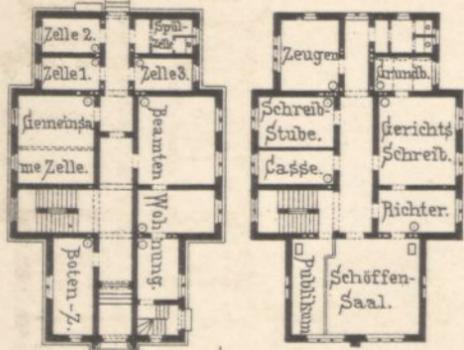


Fig. 2582. Wandsworth- und Clapham-Union Workhouse in Wandsworth (Architekt Thomas W. Aldwinckle).

grossen Grundstück, umgeben von einer hohen Ringmauer, mit einem Kostenaufwande von 2 500 565 Fr.; die Einrichtung der Anstalt entspricht aber nicht den Anschauungen der neuesten Zeit. Während hier gemeinsame Haft angewendet ist, wurde in der neueren Anstalt *la petite Roquette* zu Paris, sowie in den belgischen Anstalten zu St. Hubert und Namur ausschliesslich die Einzelhaft für jugendliche Verbrecher durchgeführt. In der mehrfach erwähnten grossen Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin besteht ein eigenes Zellengefängniss für 106 jugendliche männliche Verbrecher, welches sich in der Einrichtung nicht wesentlich von anderen Zellengefängnissen unterscheidet; auch die Zellengrösse ist die sonst übliche. Das Gebäude hat seine eigene Kirche und Schule mit „stalls.“ Ohne Regulierung des Terrains, Bauleitung und innere Einrichtung betragen die Baukosten ca. 314 000 M., somit pro Kopf der Belegziffer ca. 2960 M. Man zieht bei der Strafvollziehung an jugendlichen Verbrechern deshalb die Einzelhaft vor, damit sie sich während der Strafzeit nicht gegenseitig in der mannigfachsten Weise zu verderben vermögen. Jugentliche Sträflinge mit körperlichen oder geistigen Gebrechen sind jedoch von der Einzelhaft auszuschliessen.

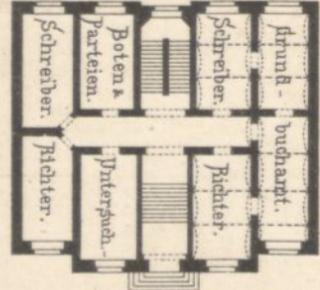
Fig. 1. Erdgeschoss. Fig. 2. I. Stock.



Amtsgericht-Gebäude in Balve.

Arch. Endell.

Fig. 3. Erdgeschoss.



Amtsgericht-Gebäude in Balve.

Fig. 4. I. Stock.

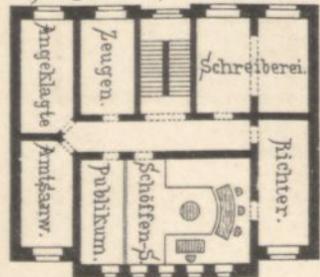
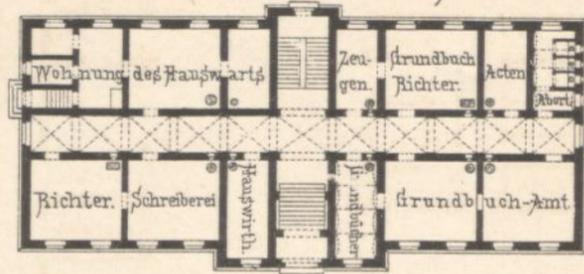


Fig. 8. Erdgeschoss. Deutsche Gerichtsgebäude.



Amtsgerichts-Gebäude in Merseburg.

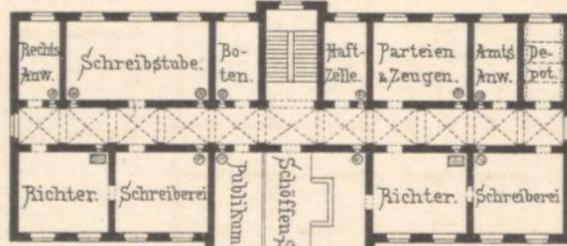
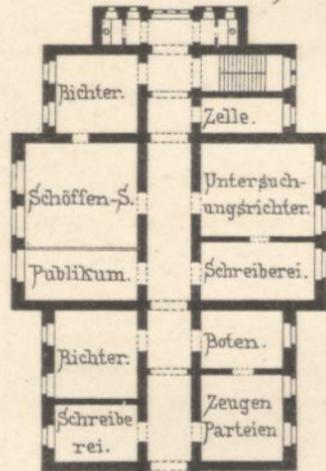


Fig. 9. I. Stock.



Land- und Amtsgericht in Erfurt.

Fig. 11. Erdgeschoss.

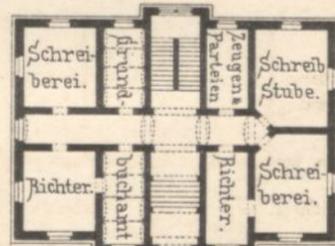
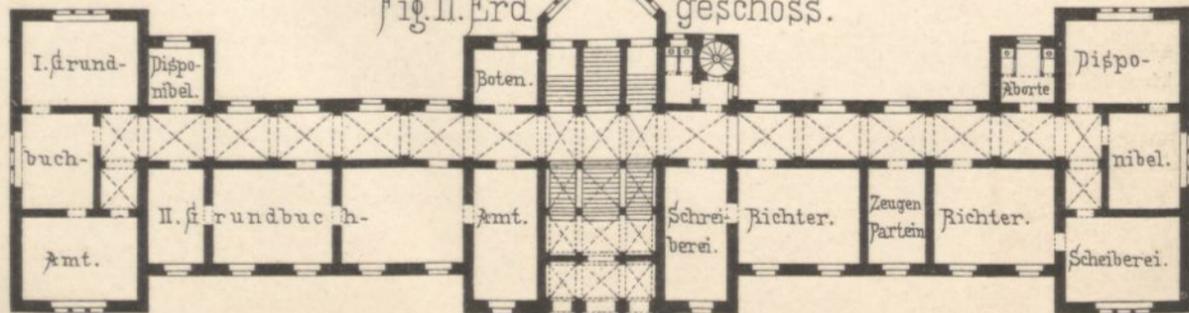


Fig. 5. Amtsgerichts-Gebäude in Neustadt.

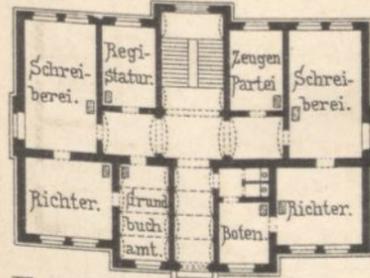
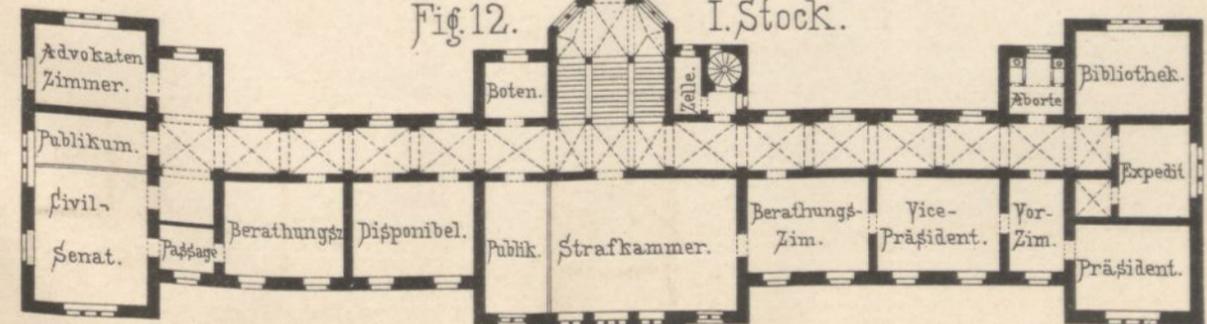


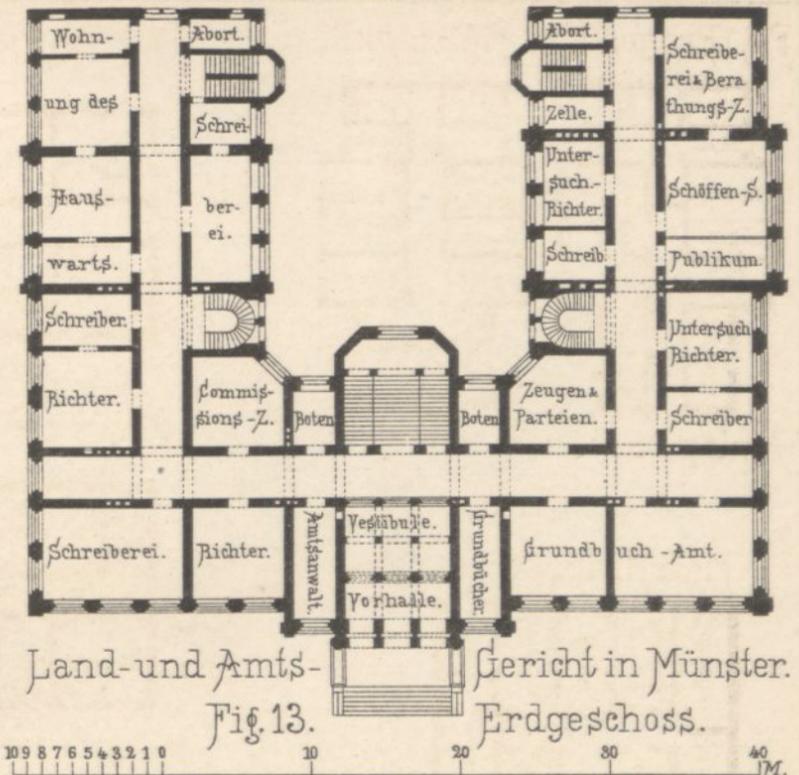
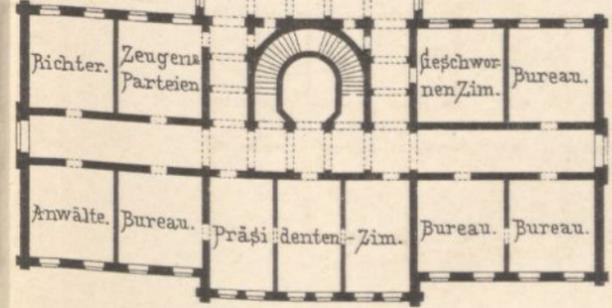
Fig. 6. Amtsgerichts-Gebäude in Neuenburg.



Fig. 12. I. Stock.



Land- und Amtsgericht in Neuenburg. Fig. 10. I. Stock.



Land- und Amtsgericht in Münster. Fig. 13. Erdgeschoss.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 20 30 40 M.

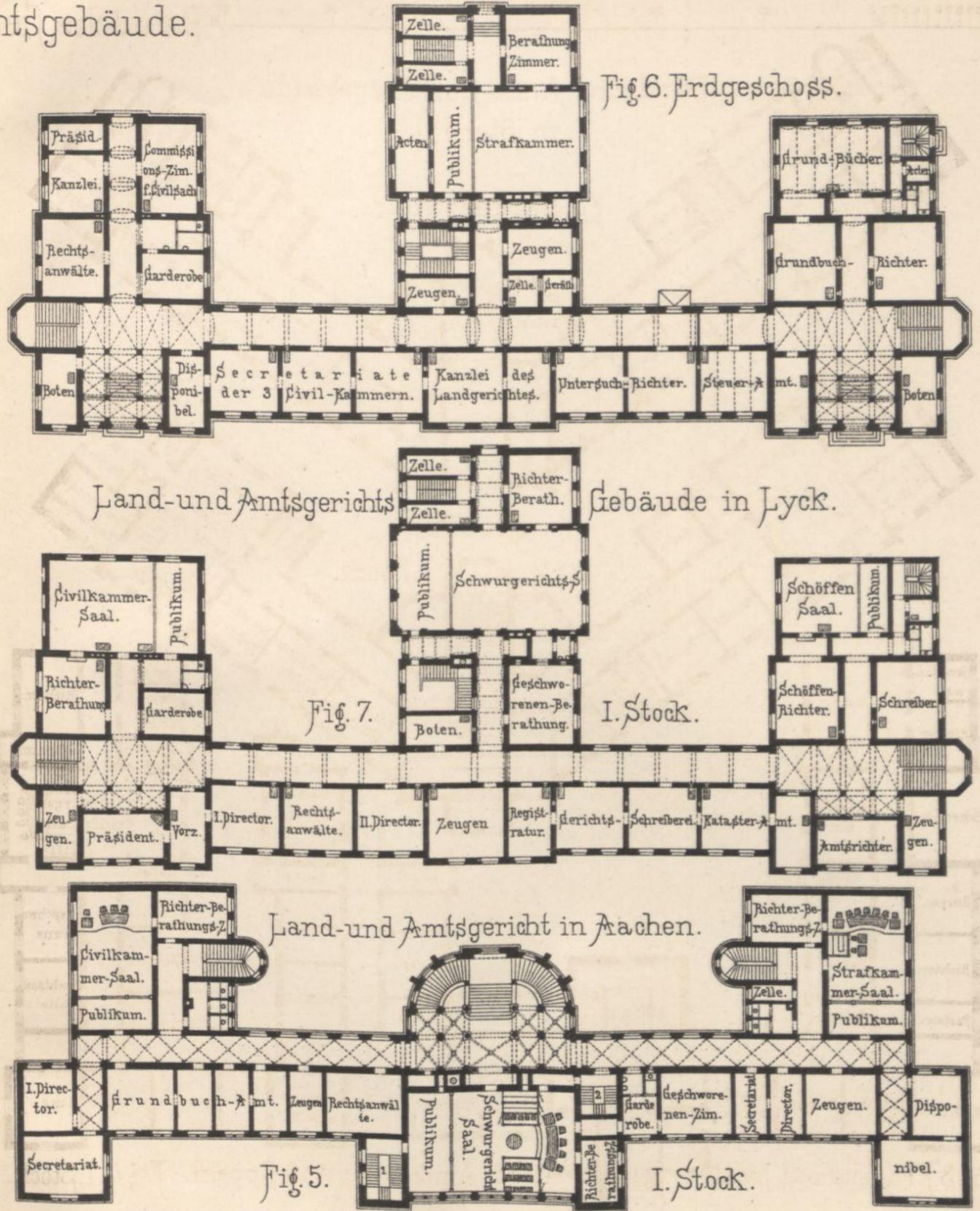
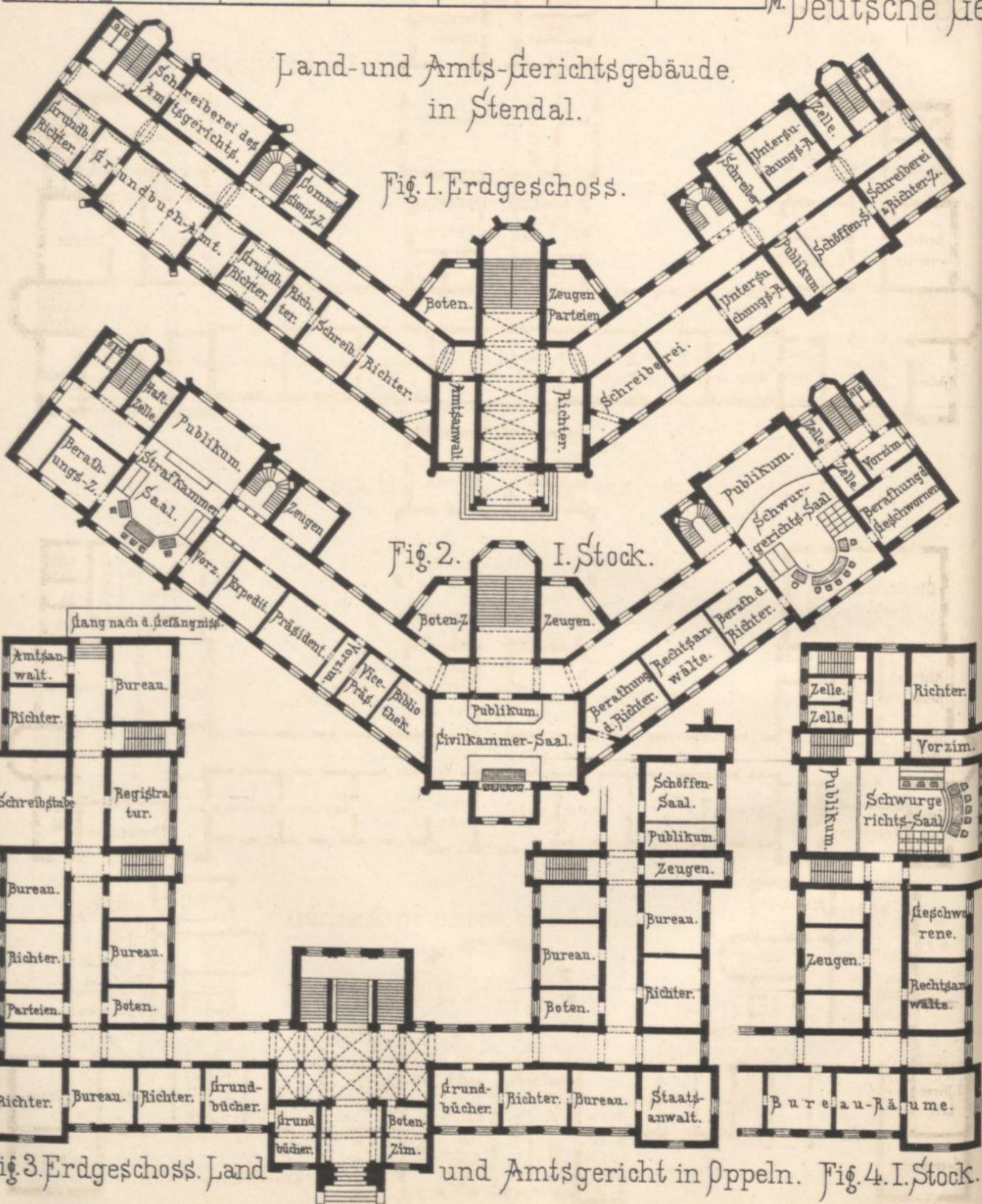




10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

10 20 30 40 50 60

M. Deutsche Gerichtsgebäude.







Gerichtsgebäude zu Nyons, Drôme.

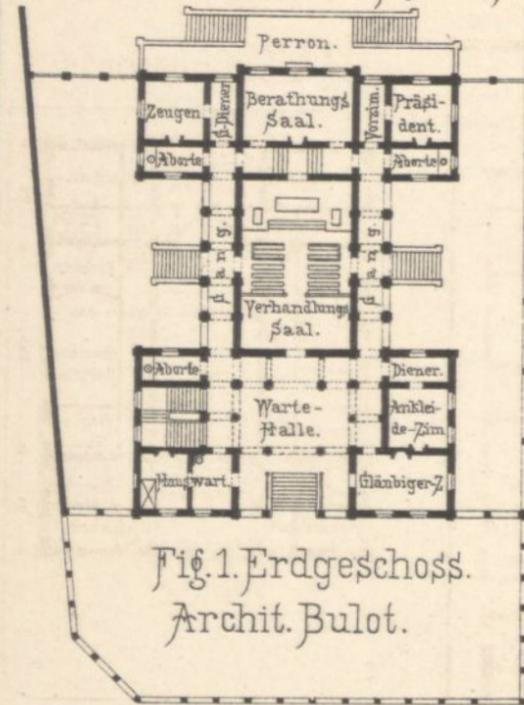
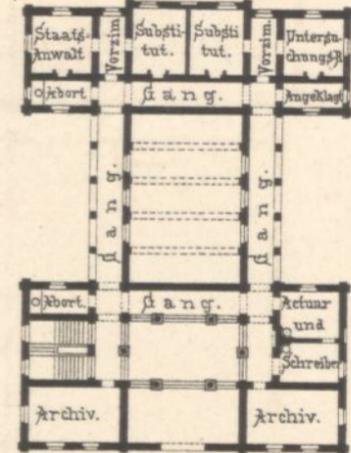


Fig. 1. Erdgeschoss. Archit. Bulot.

Fig. 2. Obergeschoss.



Französische Gerichtsgebäude.

Fig. 13. Amtsgericht & Gefängniß Merseburg.

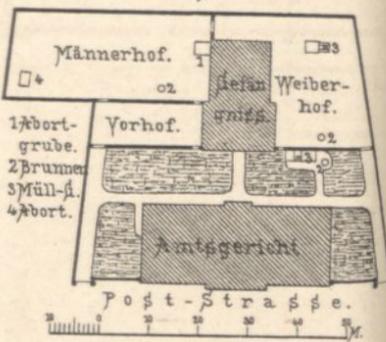


Fig. 7. Situation.

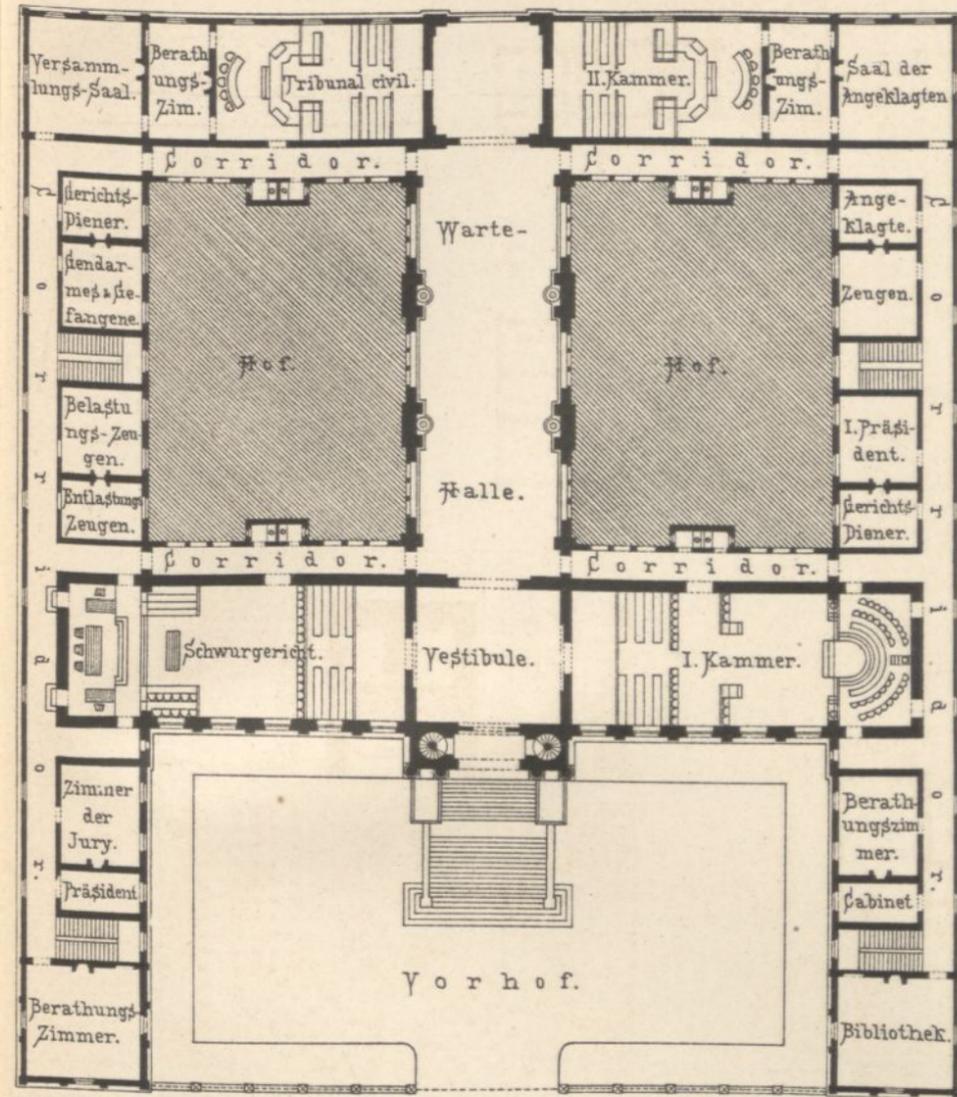
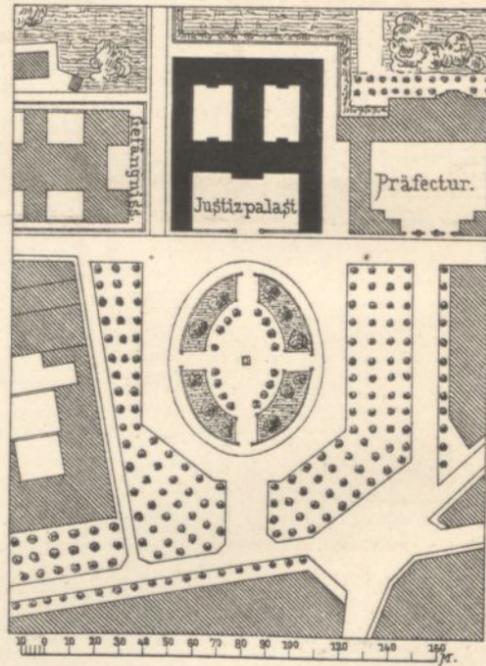
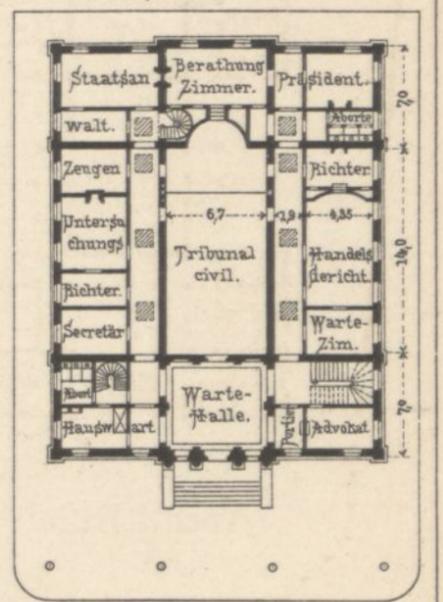


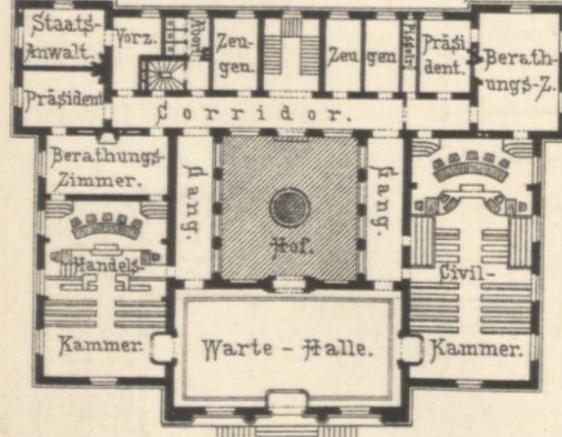
Fig. 8. Justizpalast zu Agen. Hochparterre. Arch. J. Lisch.

Fig. 4. Erdgeschoss.



Gerichtshaus einer Kreisgerichts-Hauptstadt Arch. Oppermann.

Fig. 6. Gerichtsgebäude in Meaux.



Erdgesch. Arch. Gamut & Bréasson.

Fig. 9. Erdgeschoss.



Gerichts-Gefängnisse.

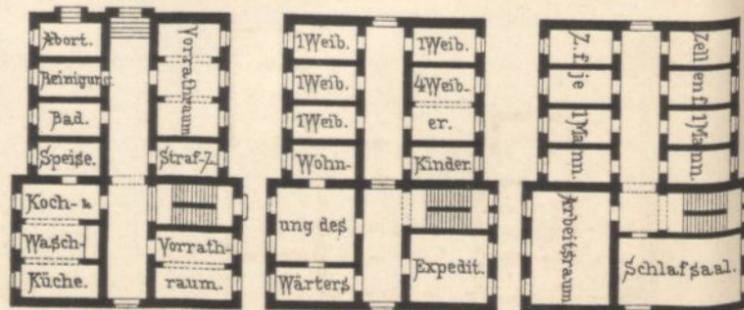


Fig. 10. Keller.

Fig. 11. Erdgesch. Fig. 12. I. Stock.

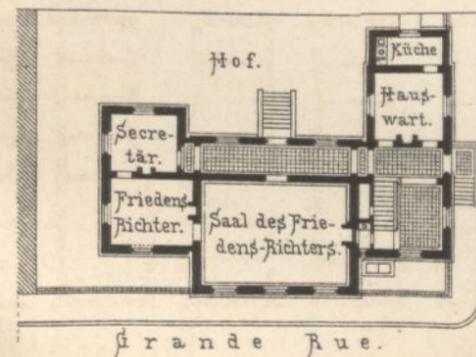


Fig. 3. Erdgeschoss. Mairie und Friedens-Gericht in Neuville-le-Roy. Arch. Boileau.

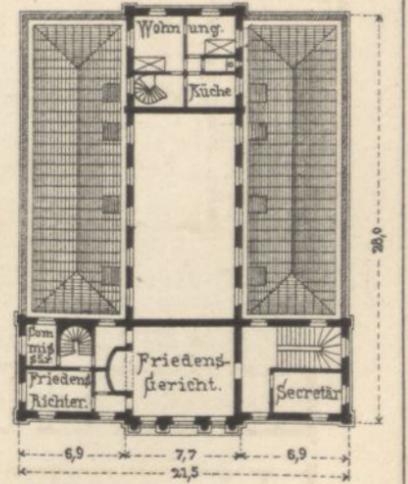


Fig. 5. Obergeschoss.





Gefängenhäuser.

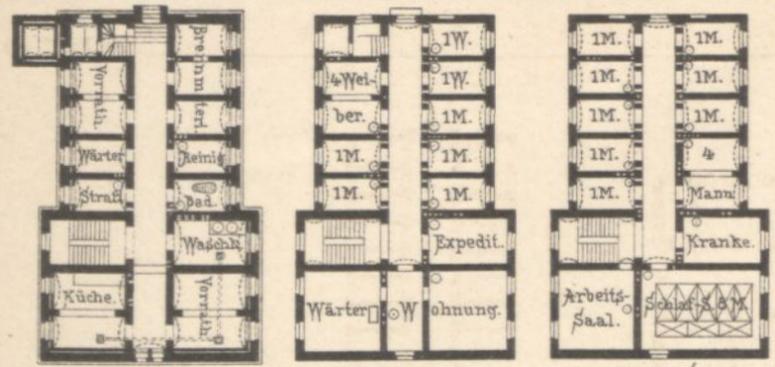


Fig. 1. Keller. Fig. 2. Erdgesch. Gefängniß des Amtsgerichts Merseburg. Fig. 3. I. Stock.

Zellengefängniß zu Vechta. Arch. J. Wege.



Fig. 8. Kellergeschoss.

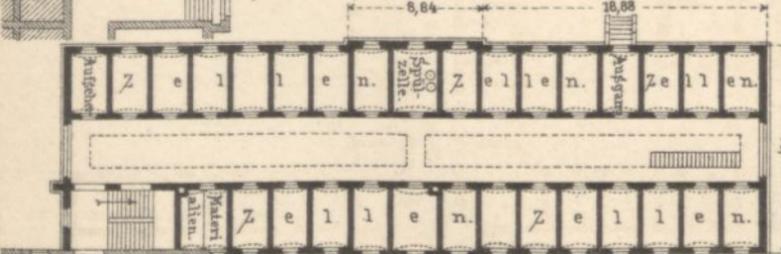


Fig. 9 Erdgeschoss.

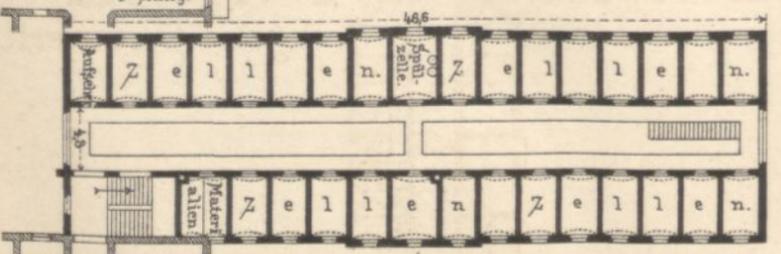
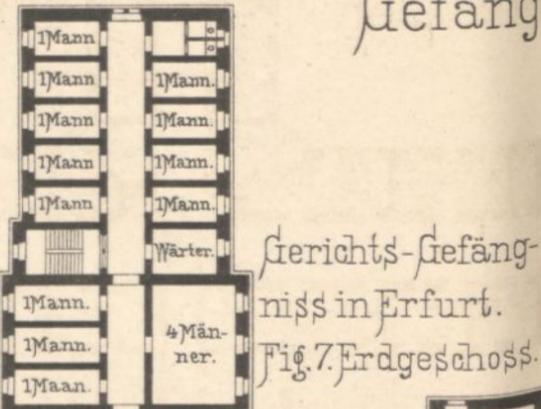


Fig. 10. I. Stockwerk.



Gerichtsgefängniß in Erfurt. Fig. 7. Erdgeschoss.



Fig. 4. Erdgeschoss.

Amtsgerichtsgefängniß in Goldberg.

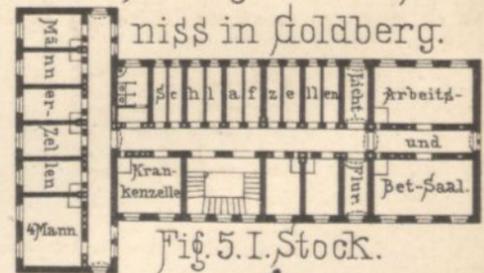


Fig. 5. I. Stock.

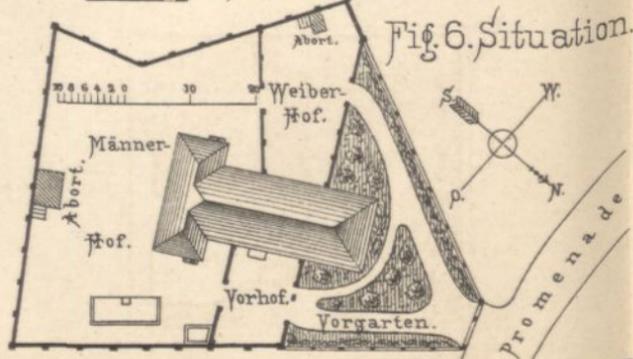


Fig. 6. Situation.

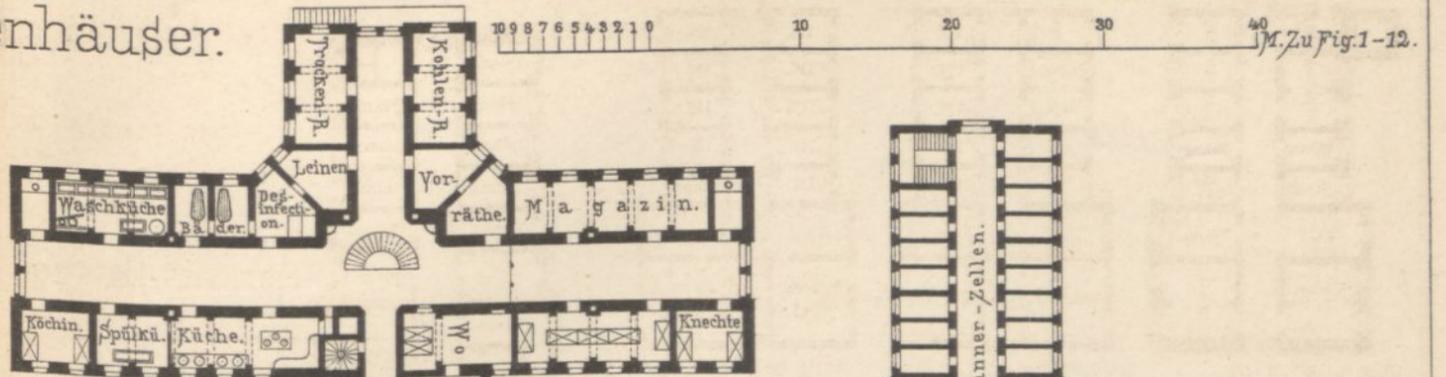


Fig. 11. Keller.

Gerichtsgefängniß in Stuttgart.

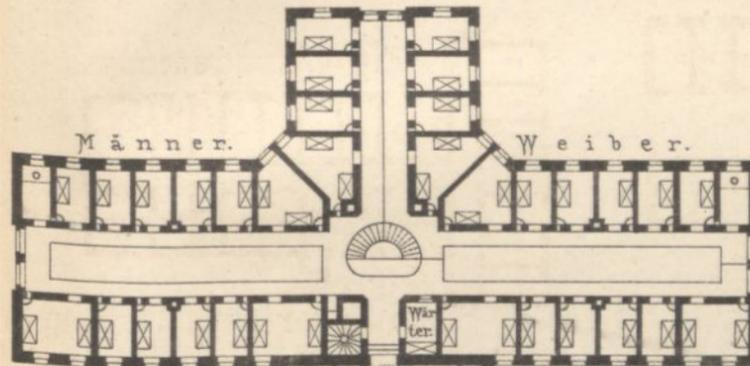


Fig. 12.

Erdgeschoss.

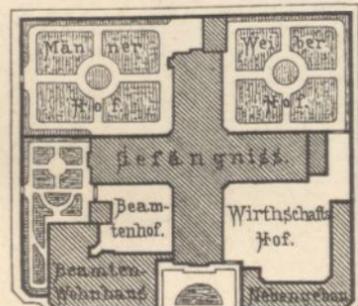


Fig. 13. Situation.

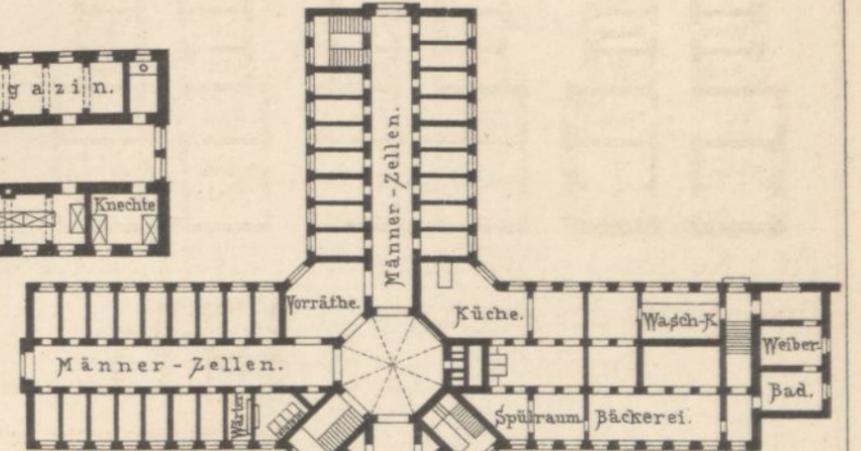


Fig. 14. Erdgeschoss.

Arresthaus in St. Petersburg.

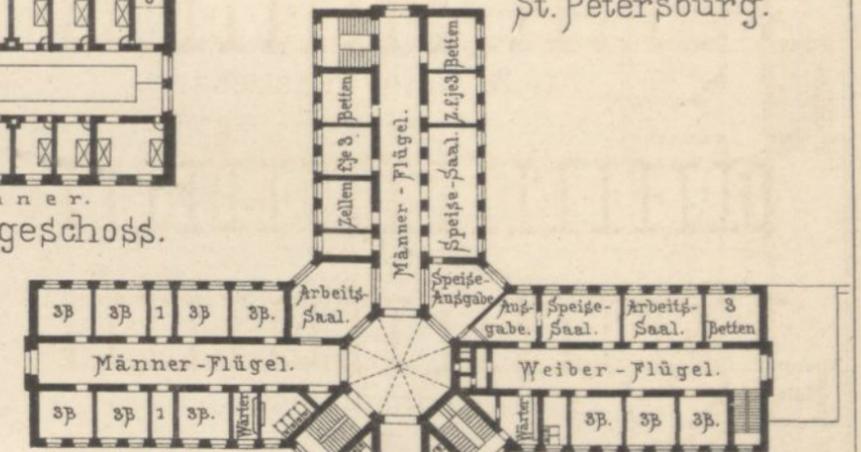


Fig. 15. II. Stockwerk.